Geschichte

des

Preußischen Staatswesens

vom Tode Friedrich des Großen bis zu den Freiheitskriegen.

Von

Martin Philippson.

Zweiter Band.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1882.

Von

M. Philippson's
Geschichte des preußischen Staatswesens

erschien der **erste** Band im Mai 1880, der **zweite** gelangte im Juni 1882 zur Ausgabe; der **dritte** etwas umfangreichere, aus zwei Abtheilungen bestehende Schlußband soll Ende 1883 zur Ausgabe gelangen.

Stimmen der Presse.

Die jüngste, an großen Ereignissen so reiche Zeit hat der Erforschung und Darstellung der vaterländischen Geschichte neuen Aufschwung gegeben. Wetteifernd haben Ranke und Droysen die Genesis des preußischen Staates und die Politik seiner Regenten geschildert, vornehmlich seit dem großen Kurfürsten, der unser Heer schuf und klug und entschlossen die Ziele verfolgte, welche zu erreichen das Interesse nicht bloß der brandenburgischen Territorien, sondern das allgemeine Interesse Deutschlands gebot. König Friedrich Wilhelm I. kannte man früher nur in dem Zerrbilde eines eigensinnigen Sonderlings von tyrannischer Härte gegen seine Familie wie gegen seine Unterthanen; höchstens daß man zugeben mußte, er habe als Soldatenfreund und karger Wirth das Rüstzeug zugerichtet, dessen sich Friedrich II. zu kühnen Unternehmungen bediente. Sein eigentliches großes Verdienst, daß er einen durch strenge Zucht zusammengehaltenen Beamtenstand schuf und Einheit und feste Regel in der Finanzverwaltung herstellte, ward nicht nach Gebühr gewürdigt. Das Urtheil über Friedrich den Großen schwankte nach der Parteien Gunst und Haß zwischen unbedingter Lobpreisung und schnöder Verwerfung. Man kannte nicht die enge Verkettung seiner Politik und Kriegskunst, die wahre Natur seines Verhältnisses zu den Höfen, mit denen im Kampfe oder im Bunde er für den preußischen Staat die Geltung einer Großmacht errang und durch ruhmvolle Thaten den deutschen Namen wieder zu Ehren brachte. Erst die Eröffnung der Archive sowohl des preußischen als anderer Staaten hat die umfassende urkundliche Grundlage für historische Arbeiten von bleibendem wissenschaftlichen Werthe dargeboten. Damit ist auch die Geschichte der Zeit von Friedrichs II. Tode bis zu den Befreiungskriegen in ihren einzelnen Momenten festgestellt: die Erschlaffung des preußischen Staats, bis ein einziger Schlag ihn zu zertrümmern schien, die Verjüngung und Wiedergeburt der Nation im Drange der Not, ihre glorreiche Erhebung zum Befreiungskriege, welche ihr den Anspruch auf eine leitende Stellung unter den Staaten Europas gab, ein Siegespreis, um den die Eifersucht ihrer Verbündeten sie in den Pariser Friedensschlüssen wie auf dem Wiener Congreß betrog. Alle diese Begebenheiten sind in ihrer Verkettung mit frischen Farben uns vor die Seele geführt worden. Aber vornehmlich richteten sich die historischen Forschungen seit dem Ausgange Friedrichs des Großen auf die auswärtigen Verhältnisse. Die inneren Angelegenheiten sind verhältnißmäßig weniger erwogen worden, und doch liegt grade darin der Schlüssel sowohl für die schwankende und mattherzige Politik Preußens bis zu der jähen Katastrophe von 1806, wie für die Möglichkeit einer Erneuerung des Staates, als der Weg einer Reform an Haupt und Gliedern entschieden betreten wurde.

Es ist daher ein verdienstliches Unternehmen, welches der Verfasser dieses Werkes, dessen erster Band uns vorliegt, sich zur Aufgabe gestellt hat, die *innere* Geschichte des preußischen Staates in dem Menschenalter nach Friedrich II. Tode darzustellen. Er gründet seine Darstellung außer auf die reichlich vorhandenen gedruckten Materialien auf die Acten des preußischen Staatsarchivs und für manche Partieen auch des königlichen Hausarchivs und des Justizministeriums.

Kölnische Zeitung 1880 Nr. 177.

Aller Glanz und alle Pracht des kriegerischen Ruhmes ist in dem äußeren Schmuck des Zeughauses von Berlin verschwendet, ein Wald von Waffen, prächtige Helme und symbolische Gestalten des Sieges. Treten wir aber in den inneren Hof, so sehen wir nur kahle Wände und über den Fenstern in sterbenden Kriegerköpfen den Schmerz und den Tod; außen die glänzende Seite und den Schein, im Innern die traurige und die Wahrheit des Krieges. Diese schöne Symbolik der Architektur in

Geschichte

des

Preußischen Staatswesens

vom Tode Friedrich des Großen bis zu den Freiheitskriegen.

Von

Martin Philippson.

Zweiter Band.

Leipzig,
Verlag von Veit & Comp.
1882.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Zweites Kapitel.

Drittes Kapitel.

Viertes Kapitel.

Actenstücke.

Erstes Kapitel.

Rückwirkung der Revolutionskriege auf die inneren Verhältnisse Preußens.

Das Frühjahr 1792 bezeichnet den Beginn des Riesenkampfes, der durch mehr als zwanzigjährige furchtbare Erschütterungen das alte Europa für immer zertrümmern, eine neue gänzlich veränderte Weltlage und Tendenz herbeiführen sollte. Preußen hat nicht am wenigsten, in seiner äußern Gestaltung sowohl wie innern Entwicklung, den tief eindringenden und umwälzenden Einfluß dieses langdauernden Ringens erfahren. Handelte es sich ja hier nicht nur um den Streit roher Gewalten, sondern um einen Kampf weitumfassender Ideen, entgegengesetzter politischer und sozialer Zustände. Die Forderungen einer neuen Zeit fanden in den Franzosen, das Bestehende und Ueberlieferte in deren Gegnern ihre Vertheidiger. Die höhere ideale Berechtigung sollte freilich bald von dem aggressiven westlichen Lager in das östliche übergehen! Weil aber von Beginn dieses Krieges an große Weltanschauungen einander gegenüber traten, mußte derselbe sofort, schon ehe das preußische Gebiet unmittelbar von ihm berührt wurde, eine bedeutende Rückwirkung auch auf die inneren Verhältnisse dieses Staates üben. Preußen als einer der Verfechter der althergebrachten Zustände und Anschauungen wider die Forderungen der Revolution mußte auch im Innern alle Bestrebungen, die mit dieser im Zusammenhange zu stehen oder zu derselben führen zu können schienen, auf das entschiedenste bekämpfen. Während die gebildeten Kreise, von den französischen Vorgängen an- und aufgeregt, wenn auch in unklarer und unbestimmter Weise, eine freiheitlichere Gestaltung des Staats- und Volkslebens forderten: machte sich an höchster

Stelle eine rückläufige Bewegung geltend, die mit wachsender Schärfe und Bestimmtheit auftrat. Insofern ist in Preußen — wie in Oesterreich und andern Staaten — die Wirkung der französischen Revolution zunächst eine ungünstige, hemmende, störende gewesen. Indeß, dem immer stärkern Drange der öffentlichen Meinung vermochte diese rückfluthende Richtung nicht lange zu widerstehen. Die glänzenden und blendenden Siege des verjüngten Frankreich thaten das Ihrige, um die Unhaltbarkeit der alten Einrichtungen und Zustände zu erweisen. Schon in den letzten Jahren Friedrich Wilhelm II. kündigt sich das Unterliegen der politischen und religiösen Reaktion deutlich an. Widersprach dieselbe doch zu unmittelbar einer geistigen Strömung, die schon seit Jahrzehnten in Deutschland sich ausgebreitet hatte und immer stärker hervortrat.

Die Siege Friedrich des Großen über Kroaten und Ungarn, Russen und Franzosen hatten dem deutschen Volke nach einer langen Periode der Entmuthigung und Selbstdemüthigung den Beweis seiner sittlichen Stärke und geistigen Befähigung gebracht; nach diesen militärischen und politischen Erfolgen fühlte es sich, wenigstens innerhalb seiner gebildeten Klassen, berufen, den andern Nationen gleichberechtigt zur Seite zu treten. Jene Ereignisse flößten dann auch dem denkenden Deutschen und vor allen dem Preußen wieder einmal politisches Interesse und Empfinden ein. Man nahm seitdem lebhaften Antheil an den öffentlichen Dingen. Im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts zeigt die politische Tages-, Wochen- und Monatsliteratur einen überraschend schnellen und umfassenden Aufschwung.

Um so drückender empfand man den Gegensatz, der einerseits zwischen den Forderungen der Aufklärungsliteratur und zumal der periodischen Presse und andrerseits den Bedingungen und Zuständen des wirklichen Lebens herrschte. Dieser Widerstreit hatte in Deutschland vielfach eine ähnliche Wirkung, wie in Frankreich, nämlich die, eine gründliche politische Unzufriedenheit und damit theilweise selbst republikanische Gesinnung wach zu rufen. Ein wichtiger Unterschied freilich war vorhanden: in Frankreich bemächtigten die revolutionären Ideen sich des ganzen lebhaften und seit Jahrhunderten politisch denkenden Volkes, während in Deutschland die allzu abhängigen niedern und die dem Staatsleben meist entfremdeten mittlern Stände von jenen frei blieben und nur die hochgebildete Minderheit des Bürgerthums, zumal in den bedeutendern Städten, von ihnen ergriffen wurde. Allein unter dieser herrschten sie immerhin in einer Ausdehnung, die den genauern Beobachter überrascht. Nur

irrthümlich hat man gemeint, gerade in dem fridericianischen Preußen sei diese neuernde Tendenz, gefördert von der thatsächlich fast unbeschränkten Zensurfreiheit, besonders stark gewesen; unter dem Drucke kleinstaatlicher Tyrannei wucherte sie vielmehr nicht minder üppig hervor. Mehrfache Umstände wirkten nach derselben Richtung. Wenn unter Heyne's und seiner Schüler Anregung man neben der Form der antiken Schriftsteller nun auch deren Inhalt beachten lernte, so konnte das nur die Gewöhnung an den Kreis republikanischer Vorstellungen, ja die Vorliebe für republikanische Helden und Gedanken befördern. Die Freiheit, die man bei den Alten kennen lernte, welche alle Dichter priesen und besangen, zu der man im stolzen Hochgefühl des frischen, Poesie, Wissenschaft und Leben durchziehenden Geisteshauches sich selbst berufen fühlte, wurde das ersehnte Ideal, das freilich mit der rauhen Wirklichkeit in unerfreulichem Widerspruche sich befand. Um so lebhafter wurde die Opposition gegen das Bestehende, die in den dichterischen Schöpfungen der Sturm- und Drangperiode so wild und ungestüm gährte. Durch die philosophischen Schriften und Vorträge Wolf's und seiner Schüler sowie endlich Kant's daran gewöhnt, nach den Ursachen, dem Grunde, der logischen Berechtigung der Dinge zu forschen, wollte man sich bei keiner der geschichtlich gewordenen Ungerechtigkeiten, Vernunftwidrigkeiten und Härten beruhigen. Vorzüglich gegen die auf keine besondere Pflicht mehr gegründeten Privilegien des Adels wie gegen die ruchlose Tyrannei des deutschen Kleinfürstenthums richtete sich der Unwille aller Gebildeten und Wohlmeinenden. Der Egoismus und die liederliche Genußsucht dieses Adels und dieses Duodez-Fürstenthums trugen nicht wenig zur Verbreitung solcher Ansichten bei. Ein Wöllner selbst hegt kein Bedenken, in seinen Vorträgen vor dem Erben Friedrich des Großen die Adelsvorrechte bitter anzugreifen. Des göttinger Historikers und Publizisten Schlözer „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen" dienten nicht wenig dazu, die Mißbräuche der kleinen Despoten und der Adelsherrschaft an das Licht zu ziehen und den Gebildeten zum Bewußtsein zu bringen. In sämmtlichen Gegenden Deutschlands ward von allen, die Interesse an politischen Vorgängen nahmen, das Erscheinen eines neuen Heftes dieses periodischen „Briefwechsels" mit Ungeduld erwartet.[1] Nicht minder wirkte in dieser Hinsicht die Vorliebe jenes Zeitalters für das Praktische,

[1] Geh. Sekretär Brandes, Ueber einige Folgen der französischen Revolution in Rücksicht auf Deutschland (Hannover 1792) S. 53.

Einfache, unmittelbar Nützliche. Wenn man gegen die Ueberlieferungen der Vergangenheit feindlich, gegen alle geschichtliche Entwicklung durchaus gleichgültig war, so suchte man um so mehr alle Einrichtungen, im privaten und öffentlichen Leben, nach den Vorschriften des Verstandes und nach aprioristischen Voraussetzungen zu regeln. Nur das abstrakt Verständige sollte herrschen — das aber schien, so weit es die Politik betraf, nur in dem republikanischen Gleichheitstaate seine Verwirklichung zu finden. Man nahm von vornherein an, daß ein solcher überall möglich und durchführbar sei, welche auch die Vorgeschichte und der augenblickliche Zustand eines Landes sein mochten.

Hierzu kam nun der gewaltige Einfluß, welchen Rousseau's vielseitige Schriften auf alle gebildeten Kreise Deutschlands übten, ein Einfluß, der gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Wie seine philosophischen, pädagogischen und belletristischen Werke, so gewann auch der Contrat social mit seinen Predigten einer reinen und allmächtigen Demokratie zahlreiche Anhänger in Deutschland: ein Ergebniß, zu dem bei dem unklaren und unfertigen Zustande des politischen Denkens in Deutschland seine hinreißende begeisternde Sprache wohl am meisten beitrug.

Unter zahlreichen Beispielen seien nur einige angeführt. Da predigt ein geschätzter Pädagoge, Christian Gotthilf Salzmann, Lehrer am dessauer fürstlichen Philantropin, in seinem Lehrromane „Karl von Karlsberg", verfaßt im Beginne der achtziger Jahre, völlige Umwälzung der herrschenden Zustände, Abschaffung der stehenden Heere, der Klöster und symbolischen Bücher, des Adels, des Corpus juris und der Zuchthäuser (II, 188 ff.). — „Freiheit", singt Friedrich Leopold von Stollberg, der Vertreter des göttinger Dichterbundes, „Freiheit — der Höfling kennt den Gedanken nicht, der Sklave! Ketten rasseln ihm Silberton. Gebeugt das Knie, gebeugt die Seele, reicht er dem Joch den erschlafften Nacken. In deutscher Sklaven Händen rostet der Stahl, ist entnervt die Harfe. Nur Freiheitsharfe ist Harfe des Vaterlands! Nur Freiheitsschwert ist Schwert für das Vaterland! Stürze vom Throne, Tyrann! — es stürzen dahin die Throne, in die goldenen Trümmer Tyrannen dahin. Du zeigtest uns mit blutiger Hand der Freiheit Strom. Er ergießt sich über Deutschland, Segen blüht an seinen Ufern, wie Blumen an der Wiese Quell."

Die republikanische Gesinnung in den gebildeten und geistig regsamen Kreisen Deutschlands wurde dann außerordentlich gefördert und verstärkt durch den nordamerikanischen Freiheitskampf und besonders durch dessen

überraschend glücklichen Ausgang. Die langen Auszüge aus den Parlamentsdebatten, die Adressen der aufrührerischen Kolonien, die Erklärung der Menschenrechte seitens des amerikanischen Kongresses, die Aussprüche der Führer im Kongresse und im Rebellenlager — alles dies, von den deutschen Zeitungen eifrig verbreitet, mußte allmählich bedeutend auf die Gemüther wirken. Ja, die Regierungen selbst stellten sich, da England damals bei ihnen meist durchaus verhaßt war, auf Seite der Amerikaner und nahmen für deren Grundsätze Partei, so sehr dieselben auch den deutschen Einrichtungen widersprachen. Man weiß, daß zumal Friedrich der Große die Aufständischen begünstigte. So begrüßte den endlichen Sieg der jungen Republik allseitiger sympathischer Jubel. In der Berlinischen Monatsschrift, herausgegeben von zwei preußischen Staatsbeamten, wagte man im Jahre 1783 (I, 386 ff.) eine Ode an „die Freiheit Amerikas" abzudrucken, die an Deutlichkeit der republikanischen Gedanken und Hoffnungen nichts zu wünschen übrig läßt. Da heißt es:

„Und du, Europa, hebe das Haupt empor!
Einst glänzt auch dir der Tag, da die Kette bricht,
Du, Edle, frei wirst; deine Fürsten
Scheuchst, und Ein glücklicher Volksstaat grünst!"

Der Dichter wendet sich an Amerika:

„. . . . . . Dein Beispiel ruft
Laut den entferntesten Nationen:
Frei ist, wer's sein will, und werth zu sein ist."

„Noch immer schreckt die rasende Despotie,
Die, Gottes Rechte lügend, nur Großen fröhnt,
Den Erdkreis."

Und deshalb segnet er

„die bessere Hemisphäre,
Wo süße Gleichheit wohnt, und Adelsbrut,
Europens Pest, die Sitte der Einfalt nicht
Befleckt, verdienstlos bessern Menschen
Trotzt, und vom Schweiße des Landmanns schwelgt.

„Was säum' ich? — Doch die eiserne Fessel klirrt,
Und mahnt mich Armen, daß ich ein Deutscher bin:
Euch seh' ich, holde Scenen, schwinden,
Sinke zurück in den Schacht, und weine." —

Ist nicht der junge Schiller völlig von revolutionärem Feuer durchglüht? Sein erstes Drama, die Räuber, erklärt kühn allen Verhältnissen der deutschen Gesellschaft den Krieg. Das zweite, Fiesco, ist eine lebhafte Verherrlichung der Republik, eine Geißelung der als

Tyrannenthum bezeichneten Monarchie. Das dritte, Kabale und Liebe, wendet sich mit furchtbarer Leidenschaft gegen die politische und kirchliche Verfassung in des Dichters engerer süddeutscher Heimath. Alle drei entstanden in den Jahren des amerikanischen Freiheitssieges, 1780—1783. Auch Don Carlos entstammt der obwohl schon beruhigtern despotenfeindlichen Periode Schiller's. Völlig hat er auch später diese Gesinnung nicht verleugnet. In Geschichte und Drama schildert er stets mit Vorliebe den siegreichen Kampf der Freiheit gegen die Unterdrückung.

Nicht minder revolutionär als die Schiller'schen Jugendtragödien sind die zahlreichen Ritter- und Familiendramen der damaligen Zeit. Die Ritter führen gegen die Fürsten, diese gegen den Kaiser, der Kaiser wieder gegen Kirche und Papst eine so kräftige und feindselige Sprache, daß man in den Ritterstücken weniger das Mittelalter als die Opposition der Aufklärung gegen das Mittelalter sieht. Noch weit stärker und faßlicher aber tritt dieser Gegensatz in den Familiendramen hervor. Nicht ohne Grund macht Goethe darauf aufmerksam, daß das Schauspiel dieser Zeit die theatralischen Bösewichter ausschließlich aus den höheren Ständen und zumal den obersten Staats- und Hofchargen gewählt habe. „Den Hochmuth, den Aberwitz und die Infamie," sagt Ed. Devrient in der Geschichte der deutschen Schauspielkunst, „vor denen man sich am Tage bücken mußte, gab man Abends vor den Theaterlampen dem Spott und der Verachtung Preis; der Schauspieler war der Sachwalter der Unterdrückten, der Richter und Rächer." Gemmingen in seinem Lustspiele „Der deutsche Hausvater", Großmann in seinem „Nicht mehr als sechs Schüsseln" hatten schon 1780 — also auch in der siegreichen Epoche des amerikanischen Freiheitskampfes — die Gleichheit der Stände, die Ungerechtigkeit der Adelsbevorzugung, die Schändlichkeit der Maitressenwirthschaft und die Willkür bestechlicher Beamten dem deutschen Volke wirkungsvoll zu Gemüthe geführt. Und endlich stellte — in Berlin selbst — Iffland dem begeistert zustimmenden Publikum diese friedliche Insurrektion eines seiner Vorzüge und seiner Kraft bewußten Bürgerthums gegen die in Deutschland noch so schroff hervortretende Junkerherrschaft leibhaft vor Augen. —

Und doch wurde Preußen unaufhaltsam als Gegner aller dieser Anschauungen in den großen Entscheidungskampf wider die fränkische Republik gezogen. Am 20. April 1792 hatte die französische Nationalversammlung den Krieg gegen den König von Ungarn und Böhmen erklärt, gegen Franz II., den jugendlichen Nachfolger des sechs Wochen

früher verstorbenen Kaisers Leopold II. Damit war nach dem Bündnißvertrage vom 7. Februar für Preußen gleicherweise der Kriegsfall gegeben. Und in der That, der Monarch glühte von Kampfeslust, bestärkt und ermuthigt durch einen ehrgeizigen Minister, den Grafen Schulenburg-Kehnert. Wir wissen, daß derselbe, 1786 ungnädig verabschiedet, im Frühjahr 1790 von dem Könige wieder in den Dienst eingeführt und seitdem, trotz Wöllner's Neid, immer höher in des Monarchen Gunst gestiegen war (Th. I, S. 389). Am 2. Mai 1791 war er bereits mit Alvensleben zugleich ins Kabinetsministerium getreten, wo er, eifrig auf des Herrschers offenbare Neigungen eingehend, sich als der heftigste Gegner Polens und Frankreichs benahm. Gerade dadurch erlangte er maßgebenden Einfluß, und zwar um so mehr, als von seinen beiden Kollegen der greise Graf Finckenstein kaum noch mitzählte, Alvensleben aber eher zu den Hertzberg'schen Ansichten neigte und keinenfalls für Oesterreich in den Krieg gehen wollte, ehe dasselbe Preußen eine angemessene Entschädigung zugesagt habe. Indeß des Königs Ungeduld und Schulenburg's Ehrgeiz hatten Alvensleben's weise Vorsicht nicht zur Geltung kommen lassen. Der Vertreter des unbedingten österreichischen Bündnisses wurde für die Dauer des Krieges mit ungewöhnlicher Machtvollkommenheit ausgerüstet. Er folgte nicht allein dem Monarchen in das Hauptquartier, sondern vereinte auch in seinen Händen die Summe der Geschäfte.[1] Mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten verband er die des Kriegsdepartements; die wichtigsten Depeschen und Gesandtschaftsberichte mußten ihm direkt zugeschickt werden, er hatte sie unter Zustimmung des Königs zu erledigen.

So waren die Würfel gefallen, mit Bischoffwerder und Schulenburg triumphirte unbedingt die Kriegspolitik. Und doch war der wichtigste Punkt des ganzen Bündnißvertrages noch nicht erledigt: nämlich, wo die Entschädigung, auf die Preußen für seine beträchtlichen Opfer an Menschen und Geld zu bestehen hatte, gefunden werden sollte? Es herrschte darüber die bedenklichste Meinungsverschiedenheit zwischen Preußen und Oesterreich.

War in einem solchen Verhältniß schon eine Quelle von Schwierigkeiten und Mißhelligkeiten gegeben, so war man nicht minder unglücklich in der Wahl eines Oberfeldherrn. Zu dieser überaus wichtigen und bedeutsamen Stellung erkor man den regierenden Herzog von Braunschweig, Karl Wilhelm Ferdinand. Der Herzog, ein wohlmeinender,

---

[1] Kabinetsordre v. 13. Mai 1792; Geh. Staats-Archiv, Repos. 9 J 3a.

aufgeklärter, philosophisch gebildeter Herr, ein sorgfältiger und sparsamer Regent, hatte als Erbprinz im Siebenjährigen Kriege gegen die Franzosen sich als tüchtiger Untergeneral bewährt, später — 1787 — den leichten Feldzug gegen die holländischen „Patrioten" mit schnellem Erfolge beendet. Indeß, was er als selbständiger Führer in einem Kriege großen Styles zu leisten vermöge, stand noch dahin. Und leider sollte es sich zeigen, daß des Herzogs langsame zögernde Art, seine übermäßige Bedenklichkeit bei Fassung eines Entschlusses ihn zur Leitung großer Operationen unfähig machten. Das Schwankende seines Wesens wurde in diesem Falle noch durch den Umstand vermehrt, daß auch er bis zu einem gewissen Grade mit den Gedanken und Richtungen der französischen Revolution sympathisirte, daß er derselben, mit vielen andern Deutschen, einen umgestaltenden Einfluß auf die ganze Menschheit prophezeite: und so sah er von einem Kriege gegen sie nur Unheil voraus. Folgerichtig hätte er sich weigern sollen, den Oberbefehl zu übernehmen; allein dies schien ihm mit seiner Pflicht als preußischer General, mit dem seinem Kriegsherrn schuldigen Gehorsam nicht verträglich.

Also eine uneinige Koalition, ein furchtsamer Feldherr — und dabei gingen die Rüstungen nur langsam und unvollständig vor sich. Im Juli erst traf König Friedrich Wilhelm mit dem inzwischen zum Römischen Kaiser erhobenen Franz II. in Mainz zusammen. Noch einmal entfaltete das alte Europa seine ganze Pracht, seinen vollen Glanz. Die Emigrirten gaben Hoffnung, daß das französische Volk und zumal das französische Heer den Befreiern vom Joche des pariser Pöbels sich begeistert anschließen würden: in wenigen Wochen hoffte man in Paris einzuziehen. Der König drängte eiligst vorwärts. Um so ängstlicher hielt Braunschweig zurück, der nur von Eroberung der Maasfestungen hören wollte. Wirklich hatten die Verbündeten, auf die günstige Gesinnung der Franzosen zählend, den Kampf mit völlig unzureichenden Mitteln begonnen, was Braunschweig sofort erkannt hatte. Nach wenigen kurzen Erfolgen kam mit der unentschiedenen Kanonade von Valmy der Krieg zum Stehen, und bald sahen sich die Verbündeten im Nachtheil. Der Gegner Reihen verstärkten sich mit jedem Tage durch Scharen von Freiwilligen, während unter den entmuthigten Preußen, bei schlechtestem Wetter und schwieriger Verpflegung in der öden Champagne, verderbliche Krankheiten ausbrachen. Und nun fiel Custine vom Elsaß aus in die Rheinlande ein, die von ihren nichtsnutzigen geistlichen Regierungen durchaus nicht vertheidigt wurden: Mainz, das Bollwerk des Rheines, wurde dem Feinde

ohne Schuß oder Schwertstreich überliefert; Koblenz und mit ihm die Rückzugslinie des preußischen Heeres war bedroht. Unter solchen Umständen sah sich letzteres zur Räumung des französischen Gebietes genöthigt, die sich nicht ohne herbe Verluste bewerkstelligen ließ. Ueberall gingen die Republikaner zum Angriffe über, nahmen die von den Preußen eroberten Festungen wieder ein, besetzten Savoyen und Nizza, schlugen die Oesterreicher bei Jemappes, überschwemmten die belgischen Provinzen. Allerorten trug der republikanische Ungestüm, verbunden mit gewaltiger numerischer Ueberzahl, glänzende Erfolge über die unzureichenden Bataillone des alten Europa davon.

In wenigen Monaten hatte die politische und militärische Lage sich vollständig verändert. Man konnte nicht mehr daran denken, zur Vernichtung der Revolution zu schreiten, sondern mußte suchen, sich derselben zu erwehren. Immer kecker trat sie auf — fiel doch im Beginne des neuen Jahres das Haupt des unglücklichen Ludwig XVI.! — und dabei sprachen es die Konventsredner offen aus, daß man die Freiheit in alle Länder tragen und verpflanzen werde. Auf Völker und Regierende machten diese innere Erstarkung und äußeren Fortschritte der Revolution den nachhaltigsten Eindruck. Auch die Ansichten Schulenburg's wurden durch den unglücklichen Verlauf des Feldzuges völlig geändert. Er überwarf sich mit den Emigranten, mit Bischoffwerder und selbst mit Braunschweig und ging — allzu spät — zu den gemäßigten Gesinnungen seiner Kollegen Finckenstein und Alvensleben über. So laut waren die Lehren der Erfahrung und des gesunden Menschenverstandes, daß jeder, der an der Leitung der äußern Politik Preußens Antheil hatte, sich von der Verderblichkeit eines Kampfes überzeugen mußte, der, für fremde Interessen unternommen, dem innersten Wesen des auf Fortschritt und moderne Entwicklung gestellten preußischen Staates widersprach! Indeß der König wollte und konnte sich auch wohl noch nicht zu einem Wechsel seiner Politik entschließen: Schulenburg, von Wöllner und wohl auch von Bischoffwerder beständig angegriffen, fiel in völlige Ungnade. Er kehrte im September 1792 „aus Gesundheitsrücksichten" nach Berlin zurück und schied im Anfang 1793 gänzlich aus dem Kabinetsministerium aus. Zwei Jahre später wurde er auch aus dem Kriegsdepartement verdrängt und hatte sich auf die Leitung der Bank und der Lotterie zu beschränken. Die Gunst des Königs erlangte er nie wieder: monatelang blieb er auf seinen Gütern und führte von hier aus die ihm noch gebliebenen Geschäfte weiter, so gut es eben

ging. Stein beurtheilt ihn auch da sehr scharf:[1] „Schulenburg's Verwaltung der Lotterie, der Münze, der Bank war gegen alle richtigen Grundsätze und voll der gröbsten Mißbräuche; man würde seine Verwaltung loben, wenn man sie schlecht nennte."

Einstweilen bedeutete sein Abgang vom Heere einen neuen Sieg der frommen Partei. An seiner Stelle wurde im September 1792 in die Nähe des Monarchen und im Januar 1793 in das Kabinetsministerium berufen Christian Heinrich Karl Graf Haugwitz.[2] Dieser Staatsmann, der so lange einen bestimmenden Einfluß auf die Geschicke Preußens üben sollte, war 1752 in Oberschlesien geboren. Nach sehr ungenügenden Universitätsstudien hatte er sich zuerst auf die Poesie der Sturm- und Drangperiode, dann auf die Landwirthschaft und hiernach auf die Geisterseherei gelegt, wo er zwischen Rosenkreuzerthum und Herrnhuterwesen schwankte (Th. I S. 75. 77. 83). Im Sinne des letztern schrieb er ein Gebetbuch, ließ sich übrigens unbeschadet seiner Frömmigkeit von seiner Gemahlin, die er sogar mißhandelt haben soll, scheiden. Ueberhaupt wußte er erschöpfende Ausschweifungen und oberflächliches schöngeistiges Treiben sehr wohl mit der Mystik zu vereinen. Durch seine rosenkreuzerischen Schriften wurde der kleine Mann mit dem freundlichen Gesicht und verbindlichen Benehmen zuerst mit Friedrich Wilhelm bekannt, dem sein gewandtes, biegsames, anscheinend geistreiches Wesen, seine Mischung schwärmerischer Frömmigkeit und weltmännischer Weitherzigkeit und sein vortheilhaftes Aeußere — man nannte ihn den „Christuskopf" — sehr gefielen. Haugwitz, der noch gar kein Verdienst um den Staat besaß, wurde 1786 vom Freiherrn- in den Grafenstand erhoben. Vielfache Reisen verschafften dann dem unruhigen, haltlosen, ehrgeizigen Manne den Schein vielseitigen politischen Wissens. Dem Großherzog von Toskana auf einer italienischen Reise bekannt geworden, ward er bei dessen Thronbesteigung in Oesterreich von dem preußischen Monarchen erwählt, dessen Glückwünsche nach Wien zu überbringen. So trat er in die diplomatische Laufbahn ein. Nach Berlin zurückgekehrt, schloß er sich aufs engste dem Kreise der Ritz an, deren Festen und Gesellschaften er durch seine aristokratische Gegenwart Glanz und Ansehen verlieh. So erhielt er Anfangs 1792 die höchstwichtige Stellung als Gesandter in Wien, um wenige Monate später der vertraute Rath-

[1] Pertz, Stein, I, 273.

[2] Pertz, Stein I, 137. — Klaproth und Cosmar, Preuß. Staatsrath, 517 f. — Dampmartin 315. — Malmesbury Diaries (2. Aufl.) III, 44. — rc.

geber Friedrich Wilhelm II. zu werden. Das hohe Alter Finckenstein's und die schwächliche Art Alvensleben's ließen ihn bald die Stellung eines leitenden Ministers bekleiden, der doch weder die Kraft seines Geistes noch die seines Willens gewachsen war. Er diente in angeblicher Uneigennützigkeit ohne Gehalt: indeß er erhielt dafür nicht allein die höchsten Ordensauszeichnungen — erst den rothen, dann den schwarzen Adlerorden — sondern gelegentlich auch bedeutende Geschenke an Geld und liegenden Gütern. Der mächtigen Unterstützung der Ritz sicher, betrieb er die Geschäfte als Grandseigneur, nebenbei, in wenigen Stunden, während er den größten Theil seiner Zeit Vergnügungen und Zerstreuungen jeder Art widmete. Dabei meinte man, daß in allen auswärtigen Angelegenheiten sein Einfluß auf den König ein unbedingter sei.

Immer größer, immer dichter wurde die Schar der Rosenkreuzer und Frömmler, die den Monarchen umgaben.

Bei solchen Berathern war die Fortsetzung des verderblichen Krieges gegen die Franzosen selbstverständlich; freilich konnte man nach den Ereignissen des letzten Jahres ehrenhalber nicht wohl anders handeln. Zuerst nahm 1793 der Kampf in der That eine glückliche Wendung, fast alle Verluste des vorhergehenden Jahres wurden wieder eingebracht. Allein bald begannen die streitenden Interessen in der Allianz selbst, sich in zerstörender Weise geltend zu machen.

Oesterreich unter der Leitung seines neuen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Thugut, wünschte vor allem ein Aequivalent für die jüngste preußische Erwerbung in Polen zu erlangen. Aber anstatt sich über eine solche mit dem berliner Kabinet freundschaftlich zu verständigen, begann Thugut, der in dem verbündeten Preußen den gefährlichsten Gegner sah, damit, dessen Annexionen nicht anzuerkennen und dennoch für Oesterreich ein Stück Polen zu fordern. Rußland, dessen jüngster polnischer Gewinn gar nicht in Frage kam, schien ganz geneigt, Stellung für Oesterreich gegen Preußen zu nehmen. Dieser polnische Zwist wurde nun zur verhängnißvollen Katastrophe für die ganze Koalition. Friedrich Wilhelm brauste in gerechtem Ingrimm auf: er hielt den preußisch-österreichischen Bündnißvertrag für gebrochen, da ihm noch im Beginne des Jahres von Wien aus nachdrückliche Unterstützung in Polen verheißen worden war. Sofort drohte er, nur sein Reichskontingent gegen Frankreich weiter dienen zu lassen und vielmehr seine gesammte Macht in Polen in die Wagschale zu werfen. Der Herzog von Braunschweig, der nun selbst darauf drang, die Offensive gegen das französische Saar-

thal zu beginnen, und der soeben (Mitte September) einen französischen Angriff bei Pirmasens siegreich zurückgeschlagen hatte, erhielt Befehl, nicht weiter vorzugehen; ein Theil des Rheinheeres sollte nach Osten zurückmarschieren; der König selbst äußerte die Absicht, sich nach Posen zu begeben.

Dieser verhängnißvolle Hader zwischen den deutschen Großmächten, den wichtigsten Gliedern des europäischen Bündnisses, machte sich gerade in dem Momente geltend, wo an die Spitze der französischen Heere hoch begabte Männer traten, welche die entfesselte revolutionäre Kraft trefflich zu verwenden und zu lenken wußten: Pichegru an die des Rhein-, der geniale Hoche an die des Moselheeres. Der letztere griff ungestüm den preußischen Feldmarschall bei Kaiserslautern (28.—30. Nov.) an; freilich wurde er mit bedeutendem Verluste zurückgeschlagen, allein den wahren Vortheil erntete der Besiegte. Während Braunschweig ruhig auf dem rühmlich behaupteten Schlachtfelde stehen blieb — hatte ihm doch der König befohlen, sich von jeder entscheidenden Aktion fern zu halten und seine Truppen zum Abmarsche nach Osten bereit zu stellen — vereinigte sich Hoche mit Pichegru und trieb in wiederholten Gefechten die Oesterreicher aus dem Elsaß hinter den Rhein. Darauf mußten dann auch die Preußen sich wenigstens bis an diesen Strom zurückziehen.

So hatte der politische Zwist, welcher die Verbündeten trennte, auf die militärischen Ereignisse die unglücklichste Rückwirkung geübt. Der mit so glänzenden Hoffnungen und gutem Erfolge begonnene Angriff auf Frankreich war vollständig gescheitert. Freilich hatten noch einmal auf allen Seiten die Heere des alten Europa ihre Ueberlegenheit über die revolutionären Scharen erwiesen, aber dieselbe war ungenützt geblieben infolge der Zwietracht der Kabinete und der Unfähigkeit der Feldherren. —

Diese Mißerfolge waren um so bedenklicher, als in Deutschland selbst der oppositionell-republikanische Geist durch die französische Revolution wesentlich verstärkt und ausgebreitet worden war, als es viele Deutsche gab, welche die Siege der letztern nicht ungern sahen.

Bereits im Jahre 1789 dichtete der bekannte Prediger Jenisch in Berlin eine „Ode auf die gegenwärtige Lage Frankreichs“,[1] in der es hieß:

„Es wanken zitternd Königsstühle.
Flieht, flieht, Tyrannen, Eure Throne beben,
Wenn Recht und Freiheit, Eure Feinde, sich erheben,
Dann fürchtet Euren Lohn!
Es hört's der Deutsche!“

[1] Kapp, Aktenstücke zur Geschichte der preuß. Censur- und Preßverhältnisse unter Wöllner; Archiv des deutschen Buchhandels IV 205 f.

Und mit dieser Nutzanwendung auf Deutschland blieb Jenisch nicht allein. Klopstock, Bürger, Stollberg, Voß lebten gleichfalls der Hoffnung, daß die von Frankreich ausgehende Freiheitsbewegung sich auch auf ihr Vaterland erstrecken werde. „Hätt' ich hundert Stimmen", dichtete Klopstock, „ich feierte Galliens Freiheit, Nicht mit erreichendem Ton, Sänge die göttliche schwach." Die Begeisterung ergriff die weitesten Kreise und erstreckte sich selbst auf die gebildetern, jüngern Beamten, wie z. B. auf den damaligen Akzisesekretär von Held und seine gleichgesinnten Freunde.[1] Einer der vorzüglichsten Juristen Preußens, der wegen seiner hervorragenden Theilnahme an der Schöpfung des Allgemeinen Landrechts rühmlich bekannte E. F. Klein, Kammergerichtsrath und Mitglied der berliner Akademie, vertheidigte 1790 in seiner Schrift „Freiheit und Eigenthum" von rechtsphilosophischem Standpunkte die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung vom 4. August über die Aufhebung der Adelsprivilegien und grundherrlichen Rechte — wahrlich ein vollgültiges Zeugniß für die in dem jüngern preußischen Richterstande herrschenden Gesinnungen! Ein Wilhelm von Humboldt ging im Juli 1789 mit Campe und Wendeborn nach Paris, um Zeuge von „dem rührenden Sieg der Menschheit über die Zwangsherrschaft" zu sein.[2] Die Franzosen, theils im Enthusiasmus der jungen Freiheit, theils aus ihrer natürlichen nationalen Eitelkeit, nahmen diese Fremden mit größter Zuvorkommenheit auf und suchten sie mit Erfolg von der Trefflichkeit der neuen Zustände zu überzeugen. Campe, der herzoglich braunschweigische Schulrath, blieb mehrere Jahre in Paris und veröffentlichte von dort aus Briefe, welche lebhaft für die Umwälzung Partei nahmen und dafür den vollen Beifall Humboldt's fanden. Die literarischen Vertheidiger der neuen Ideen, zumal Thomas Paine mit seinen glänzend geschriebenen „Menschenrechten", zählten in Deutschland tausende begeisterter Leser. Da waren der Oberstlieutenant Mauvillon, der frühere preußische Hauptmann Archenholz, der Geschichtschreiber Johannes Müller der Revolution zugethan und sprachen sich laut in diesem Sinne aus. „Der 14. Juli" — Eroberung der Bastille — schreibt Müller, „ist der schönste Tag seit dem Untergang der römischen Weltherrschaft. Um wenige Burgen reicher Barone, um die Köpfe weniger, meist schuldiger Großen ist die Freiheit wohlfeil erkauft"; und mit einem Blicke auf die andern

[1] Varnhagen v. Ense, Biographische Denkmale, VII (Leipzig 1873) S. 175.
[2] J. Leyser, Campe (Braunschw. 1877) I, 58 f. 67. 365. II, 213.

Länder: „mögen sie denn fallen, die, welche zittern, ungerechte Richter, überspannte Tyranneien.“ Man weiß, wie Wilhelm von Humboldt, der königlich preußische Legationsrath, bald darauf seine Vorliebe für die Ideen der Revolution in Schriften niederlegte, die damals freilich das Licht der Oeffentlichkeit nicht erblickten. Aber in den „Ideen über Staatsverfassungen“, die er im Januarhefte 1792 der Berlinischen Monatsschrift drucken ließ, verfocht er immerhin die Beschränkung der Wirksamkeit des Staates auf die bloße Aufrechterhaltung der Sicherheit — im entschiedensten Gegensatze zu der Allmacht des fridericianischen Staates.

Dann sah man die Widersacher der Volksfreiheit, die aristokratischen Emigranten in ihrer ganzen Erbärmlichkeit, ihrer Beschränktheit und ihrem Uebermuth in den deutschen Gegenden. Es ist bezeugt, daß gerade diese Emigration den französischen Freiheitsideen zahlreiche Freunde unter dem deutschen Volke verschaffte.[1]

Und wenn die furchtbaren Ausschreitungen der Revolution viele ihrer bisherigen Anhänger in Deutschland abschreckten, so doch bei weitem nicht alle. „Die Folgen der Anarchie“, sagt Georg Forster (Werke III, 267) „wie schwarz die Miethlinge des Despotismus sie auch schildern mögen, sind nur Kinderspiele gegen die Schandthaten beleidigter Sklavenhalter“; und an einer andern Stelle (IX, 64): „Die verwundenden Erscheinungen des Augenblicks sind blos Stürme der Revolution, auf welche wieder heiteres Wetter folgen wird.“ Und so dachten Viele, auch in Preußen. Der bekannte Musikdirektor Reichard fiel deshalb bei Friedrich Wilhelm II. in Ungnade und verfocht seitdem die Sache der Revolution in einem eignen Journal „Frankreich“. Vergebens verwandte sich die eifrige Gönnerin Reichardt's, die Fürstin von Dessau, für ihn bei Bischoffwerder; derselbe antwortete, daß er es nicht wagen dürfe, dem Könige nur ein Wort über jenen zu sagen.[2] Gleichzeitig wurde, ebenfalls weil er sich revolutionärer Gesinnungen verdächtig gemacht hatte, der berliner Opernsänger Muschietti entlassen.[3] Der kieler Professor Cramer mußte wegen seiner Begeisterung für die französische Republik 1794 seine Stellung aufgeben und ging nach Paris, wo er eine Druckerei und Buchhandlung anlegte. Der bekannte Freiherr von Knigge jubelte über jeden Sieg der

---

[1] Brandes a. a. O. 108 ff.

[2] W. Dorow, Erlebtes I, 193. — Göckingk an Benzler, 10. Febr. 1795; Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. XIV (1877) 45.

[3] Brachvogel, Gesch. des königl. Theaters in Berlin, II, 321.

Franzosen über Oesterreicher und Preußen. Der junge dänisch-deutsche Poet Baggesen, der Freund Wieland's und Klopstock's, schrieb im Jahre 1794, also während der größten revolutionären Greuel, an den jenenser Philosophen Reinhold: „Ich danke Gott noch immer jeden Morgen für die Gnade, zu dieser Zeit der innern und äußern Offenbarung der Vernunft und Freiheit zu leben.“ [1] — Selbst Frauen machten aus solcher Gesinnung kein Hehl. Therese Michaelis, die Tochter des berühmten göttinger Orientalisten, eine klassisch gebildete Dame, Gattin des mainzer Doktor Böhmer, wurde eine glühende Verehrerin des Franzosenthums und der Revolution. Auf sie dichtete Schiller das wenig angemessene Xenion (273):

„Jetzt noch bist du Sibylle, bald wirst du Parze, doch fürcht' ich,
„Hört ihr alle zuletzt gräßlich als Furien auf.“ [2] —

Alle solche Aeußerungen allgemeiner Sympathie für die französischen Vorgänge könnten als wirkungslose Schwärmerei bezeichnet werden; indeß man begann von der Unbestimmtheit der Theorie zu praktischen Rathschlägen überzugehen. Bereits in der Berlinischen Monatsschrift von 1785 (II, 239 ff.) schlägt ein Ungenannter einen „Neuen Weg zur Unsterblichkeit für Fürsten“ vor. „Wie soll es ein Fürst anfangen, wenn er nicht blos in Geschlechtsregistern paradiren, sondern unter den vielen Tausenden, die, wie er, Soldaten exerciret, Füchse gejagt oder neue Steuern erfunden haben, als besonders merkwürdig genannt werden will?“ Auf diese in ziemlich unehrerbietigem Tone vorgebrachte Frage weiß der Verfasser keine andere Antwort, „als — die Veränderung der Regierungsform selbst. Will ein Fürst seinen Gesetzen wo nicht eine ewige, doch eine ungewöhnliche Dauer verschaffen, so muß er dem Staate eine Verfassung geben, wodurch es seinem Nachfolger unmöglich wird, die von ihm eingeführten Gesetze willkürlich abzuändern. Er muß bewirken, daß von nun an keine Gesetze anders, als mit Einwilligung des gesammten Staats gegeben werden können; mit einem Worte, er muß den Staat in eine Republik verwandeln, in welcher das Haupt der regierenden Familie den bloßen Vorsitz hat.“ Uebrigens verwirft der Autor den gewaltsamen, den revolutionären Weg keineswegs: „als Beweise einer edeln Freiheitsliebe können bürgerliche Unruhen Werth haben.“ Aber er meint, es werde die Verfassung dauerhafter werden, wenn der

---

[1] Leyser, Campe, I, 365.
[2] E. Boas, Schiller und Göthe im Xenienkampfe, 131. 147 f.

Fürst allmählich sein Volk an die Freiheit, an die Theilnahme an den öffentlichen Geschäften gewöhne. Nicht vom Fürsten, nein, vom Volke müssen Beamte und Richter gewählt und befördert, eine Nationalvertretung begründet und angelernt, endlich vom Fürsten eine zweckmäßige und gesicherte Verfassung gegeben werden.

Einen viel tiefern Eindruck brachte es hervor, daß der Großmeister des deutschen Geisteslebens, daß der überall bewunderte und als unfehlbar betrachtete Kant sich mit größter Schärfe und Bestimmtheit gegen die in Deutschland herrschenden staatlichen Zustände, ja geradezu für Nachahmung der französischen Einrichtungen aussprach. In zahlreichen Abhandlungen forderte der große Denker die volle unbeschränkte Freiheit für die Selbstbestimmung und Selbstbethätigung der menschlichen Vernunft. Er begrüßte die Begründung der französischen Republik mit leidenschaftlicher Freude; er erklärte, daß alle von den Jakobinern verübten Greuel nichts seien gegen die Uebel und Leiden des Despotismus.[1] Noch im Jahre 1798 spricht er, im „Streite der Fakultäten", seine hohe Bewunderung für die äußerlich freilich mißlungene Revolution aus und weissagt ihr, nicht mit Unrecht, den segensreichsten Einfluß auf die Zukunft des Menschengeschlechtes. Fünf Jahre früher hatte er in seiner Abhandlung „Ueber den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht in der Praxis", geradezu nach französischem Muster „Grundrechte" des Menschen als Staatsbürgers aufgestellt und als solche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetze und Theilnahme jedes Bürgers an der Gesetzgebung bezeichnet. Mit höchster Bitterkeit und Schärfe erklärt er sich gegen die im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus gang und gebe Vorstellung einer „väterlichen Regierung": das sei der größte denkbare Despotismus, die Unterthanen als unmündige, denkunfähige Kinder behandeln zu wollen. Der Geburtsadel ist nicht minder vernunftwidrig und muß deshalb seiner Vorzüge entkleidet werden. Endlich proklamirt er ungescheut die Volkssouveränität: nur der allgemeine vereinigte Volkswille habe das Recht der Gesetzgebung und thue, indem er in den Gesetzen zum Ausdruck komme, niemandem Unrecht. Eine Verfassung, wo das Volk oder seine Vertreter die Gesetze geben, nennt er republikanisch, ob auch ein Fürst die Gesetze vollziehe; und wie gesagt, die republikanische Staatsform war ihm die einzig richtige. Als Ideal der politischen Ge-

---

[1] Varnhagen, Denkwürdigkeiten, VII, 427. — A. Nicolovius, Denkschrift auf G. H. L. Nicolovius.

staltung der Menschheit schwebte ihm vor — und hier ist der amerikanische Einfluß unverkennbar —: der freie friedliche Bund republikanischer Völker.[1] Es ist kaum nöthig zu sagen, daß unter den Bedrückungen des Wöllner-Goldbeck'schen Regiments Kant immer wieder die Preßfreiheit vertheidigte und auf den Schild erhob.

Und Kant's politische Anschauungen erhielten in seinem Schüler Fichte einen begeisterten Anhänger. In seiner „Zurückforderung der Denkfreiheit, an die Fürsten Europas", und in seinem „Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution", welche in den Jahren 1793 und 1794 in Jena erschienen, verfocht er kühn, im Widerspruch mit allen Verfügungen und Drohungen der Regierenden, die Rechtmäßigkeit der geschehenen Umwälzung. In glühenden, beredten Worten, in förmlichen Reden wird das System der allgemeinen weltbürgerlichen Freiheit als das einzig berechtigte aufgestellt und seine Verwirklichung gefordert. Zumal die erstere Schrift zeigt den gereiften Mann von 31 Jahren von jugendlichem Feuer gegen die „Tyrannen", d. h. alle Fürsten, erfüllt, denen er die größten Schandthaten zur Last legt. Ruhiger, aber eben deshalb wirksamer ist die zweite Schrift, die hauptsächlich auf dem unveräußerlichen Rechte eines jeden Menschen zu freier Selbstbestimmung ihre Folgerungen aufbaut und die Heranbildung der Bürger zur Freiheit als die wahre Aufgabe des Staates überhaupt bezeichnet. — Auch in die Geheimorden mit ihren Tausenden von Anhängern ging diese Gesinnung über. Könige sind Väter — heißt es in den Arbeiten Weishaupt's und Knigge's, der Vorsteher des Illuminatenordens — wenn die Nation volljährig ist, fällt der Grund ihrer Vormundschaft hinweg. Der Adel ist das wahre Werkzeug des Despotismus zur Unterdrückung der Nationalfreiheit, er wird ebenso wie das stehende Heer für deren Niederhaltung und für Henkersdienste besoldet. Allen jetzigen Verfassungen muß eine andere Wendung gegeben werden.

Verpflanzten diese Vorgänge schon die revolutionären Gesinnungen und Gefühle in weitere Kreise, so nicht minder die endlose Menge von Flugschriften und Pamphleten, die, wenn nicht die Republik, so doch politische Freiheit und soziale Gleichheit forderten. Und man ging weiter: in Archenholz' „Minerva" (Dezemberstück 1792) sprach ein Korrespondent

[1] Völlig unrichtig ist es, wenn K. Biedermann in einem Aufsatze über Kant (Historisches Taschenbuch, 4. Folge, Bd. 8, S. 407 f.) denselben als Gegner der französischen Revolution seit deren Ausschreitungen, ja als Anhänger des aufgeklärten Despotismus darstellt. Sollte Herr B. wirklich die politischen Schriften Kant's gelesen haben?

die wenig loyale Hoffnung aus: noch vor dem Ausgange des Jahrhunderts mehrere Bettelkönige zu sehen, welchen er, wenn ihm seine Sauerkrautfabrik nicht fehlschlage, Vesperkost werde reichen können.

So lange die Regungen der Unzufriedenheit sich auf die geringe Zahl der Gebildeten beschränkten, bei denen überdies neben kühnem schrankenlosem Denken bedächtiges und furchtsames Handeln vorherrschte, mochten jene praktisch bedeutungslos erscheinen. Indeß Zeitungen, Flugschriften, Theater trugen bald diese Ideen in die untern Schichten der städtischen, die Nachrichten aus Frankreich sie auch bald in die Kreise der ländlichen Bevölkerung, also in Regionen, die ihre Thaten weniger ängstlich abzuwägen und ihre Meinungen sofort in die Praxis umzusetzen gewohnt sind, und die überdies das Bewußtsein ihrer Massenhaftigkeit besitzen. Seitdem wuchs die Besorgniß der Regierenden vor dem tiefen Eindringen und der zersetzenden Wirkung des revolutionären Giftes. Vor allem suchte die preußische Regierung ihr Land vor jeder Berührung mit Frankreich zu schützen. Selbst unter den Emigranten fürchtete sie versteckte Sendlinge der Jakobiner zu finden und erlaubte nur ausnahmsweise und unter besonderen Vorsichtsmaßregeln den Aufenthalt der französischen Auswanderer im preußischen Staate.[1] So fanden die Unglücklichen in dem befreundeten Lande anstatt der erhofften gastfreien Aufnahme nur Zurückweisung!

Aber auch innerhalb der eigenen Grenzen traf man Vorkehrungen, um durch strengere Beschränkung der Oeffentlichkeit eine weitere Ausdehnung und Entwickelung der neuernden Gesinnung zu verhüten. Machte sich ja überall in Europa, von England bis nach Oesterreich, ein widriger Rückschlag der französischen Ereignisse fühlbar. Ueberall war die nächste Folge derselben ein gewaltsames Eingreifen gegen die freiheitlichen Richtungen und Bestrebungen, die doch in zahllosen Herzen und Geistern eben durch jene Vorgänge erst hervorgerufen oder wenigstens bedeutend verstärkt worden waren. Ein Gegensatz trat damals zu Tage zwischen den Regierenden und den Regierten, wie er im nördlichen Deutschland bisher unbekannt gewesen war.

Das Zeichen zur Repression gab der sonst so gemäßigte Kaiser Leopold II. durch ein Zirkular vom 3. Dezember 1791, durch welches er die kreisausschreibenden Fürsten aufforderte, die Verbreitung empörerischer

---

[1] Verordnungen vom 4. Febr., 27. Nov. 1792; P. S. A. General-Departement, Titel LXXVIII, Nr. 30.

Schriften zu hindern und jeden Auflauf oder gar Aufstand unnachsichtlich mit den Waffen, nöthigenfalls in nachbarlicher Gemeinsamkeit zu unterdrücken. Infolge dessen erhielten dann auch die preußischen Verwaltungs-, Gerichts- und Zensur-Behörden die Weisung (Anf. 1792 [1]), mit verdoppelter „Aufmerksamkeit und Strenge darauf zu sehen und darüber zu halten, daß solche Bücher, Schriften und fliegende Blätter, welche aufrührerische Grundsätze enthalten und zur Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verleiten können, weder im Lande gedruckt und verlegt, noch eingeführt und verbreitet werden dürfen."

Das Staatsministerium, dessen überwiegende Mehrheit allen strengen Maßregeln gegen Denk- und Preßfreiheit abgeneigt war, mochte hoffen, mit diesen allgemeinen Weisungen durchzukommen, die während einer gewissen Zeit größere Schärfe in der Handhabung der Zensurgesetze herbeiführen, bald aber wie gewöhnlich in Vergessenheit gerathen würden. Wirklich lagen damals in Preußen noch keine Fälle offener Widersetzlichkeit vor. Indeß man hatte ohne Wöllner gerechnet, der vielmehr froh war, Gelegenheit zu einem neuen Schlage gegen die Aufklärer gefunden zu haben.

Schon am 3. Februar 1792 [2] empfingen die drei großen Ministerialdepartements durch königliche Kabinetsordre den Befehl, gemeinschaftlich über ein neues Gesetz zur Unterdrückung aufrührerischer Schriften zu berathen, da das kaiserliche Anschreiben mit Sr. Königl. Maj. „Gesinnung und Willensmeinung vollkommen übereinstimme". Noch viel bedeutsamer und bestimmter war eine Kabinetsordre vom nächsten Tage an den Minister Finckenstein, deren Stil und Ausdrucksweise unschwer die Hand Wöllner's erkennen läßt. Es entspann sich hier ein Kampf von grundsätzlicher Wichtigkeit, um so interessanter, als er uns einen erfreulichen Einblick in die Stimmung der höchsten Beamtenkreise des damaligen preußischen Staates gewährt. Diese Männer waren einsichtsvoll genug, sich durch das „rothe Gespenst" nicht die Achtung vor freier Meinungsäußerung und freier wissenschaftlicher Forschung zerstören zu lassen. Gegen solche Gesinnung blieben die hämischen Angriffe Wöllner's schließlich machtlos.

Die Kabinetsordre vom 4. Februar befahl die sofortige Berufung des Staatsrathes, um in Uebereinstimmung mit Kaiser und Reich Maß-

---

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LXXVII, Nr. 28. — Nov. Corp. Constit. IX, 761.
[2] Fr. Kapp im Arch. für Gesch. d. deutschen Buchh. IV, 152 ff.

regeln gegen die Unruhestifter zu treffen. Alle Buchhandlungen und Druckereien, zumal in der Residenz, müßten strenger beständiger Aufsicht unterworfen, ihren Besitzern bei zehnjähriger Festungsstrafe der Druck oder Verkauf aufrührerischer Schriften verboten werden. Der Großkanzler und das Justizdepartement müssen unter eigener Verantwortung die Bücherzensoren besser als bisher in Ordnung halten. „Ein gleiches gilt von dem Chef des geistlichen Departements, wenn er seine schriftstellerischen Aufklärer unter den Theologen nicht unter genauere Aufsicht nimmt, weil diese den meisten Schaden anrichten.“ Ferner verlangt der Monarch das Verbot der Gothaischen Gelehrten Zeitung und der viel geschätztern, damals als vorzüglichstes wissenschaftliches Organ anerkannten Jenaischen Literaturzeitung. Beide hatten das Verbrechen begangen, sich mit Wöllner's kirchlichen Maßregeln nicht zufrieden zu erklären. Endlich soll das Dienstgeheimniß besser bewahrt, den Bulletinschreibern unter Androhung von Festungsstrafe ihr Handwerk gelegt werden.

Nun wohl, das preußische Ministerium hatte den Muth, in seinen Gesammtsitzungen vom 6. und 10. Februar 1792 sich selbst diesen bestimmten königlichen Befehlen zu entziehen und für die Freiheit von Wort und Schrift Partei zu nehmen. Am eindringlichsten war das Votum des Justizdepartements. Dasselbe hielt es „für äußerst bedenklich und der auf festesten Stützen beruhenden Würde Sr. Königl. Majestät nicht für zuträglich, auch nur auf die entfernteste Weise einige Besorgnisse blicken zu lassen, als wenn Empörung und Aufruhr im hiesigen Staate unter die Reihe der möglichen Dinge gehörten.“ Selbst gegen das Verbot der Jenaischen Literaturzeitung stimmt das Justizdepartement, da man „nichts darin gefunden, was der preußischen Staatsverfassung nachtheilig oder für die Allerhöchste Person des Königs beleidigend sein könnte“. Es war eine bittere Ironie gegen Wöllner, wenn die alten Aufklärer Carmer, Dörnberg, Thulmeyer fortfuhren: „Sollten auch darin über einzelne Schritte Königlicher Bedienten zuweilen unglimpfliche Urtheile gefällt worden sein, so möchte es doch nicht für angemessen gehalten werden, diesen zum Nachtheil des lesenden Publici durch das intendirte Verbot eine Genugthuung zu verschaffen, welche sie in dem Bewußtsein, recht und unsträflich gehandelt zu haben, finden, und es selbst fühlen müssen, daß man bei diesem Bewußtsein öffentliches Urtheil nicht scheuen dürfe. Dagegen ist mit Grund zu besorgen, daß dieses Verbot den Preußischen Staat, welcher bisher auch wegen des blühenden Zustandes

der Wissenschaften in verdientem Ruhme gestanden hat, in den Augen seiner Nachbarn und des ganzen Europa zu tief herabsetzen möchte. Der Allerhöchsten Königl. Intention würde hoffentlich schon dadurch ein Genüge geschehen, wenn die Expeditionen dieser Gelehrten Zeitungen nachdrücklich gewarnt würden." Nur Wöllner ließ es sich nicht nehmen, auch hier, mit trotziger Berufung auf den königlichen Willen, eine seiner beliebten Philippiken gegen die „Neologen und sogenannten Aufklärer" zu halten.

Er vermochte indeß nicht zu hindern, daß der Bericht des Staatsministeriums an den König, vom 17. Februar datirt, völlig im Sinne jener Departementsgutachten ausfiel. Man setzte die schon getroffenen Maßregeln in ein möglichst vortheilhaftes Licht. Noch größere Strenge sei nicht nöthig, denn „nach den Grundsätzen der Pflicht, Wahrheit und treuen Vaterlandsliebe müssen wir in tiefster Ehrfurcht betheuern, daß bis jetzt bei der ganzen Ew. Königl. Majestät glorreichem und mildem Szepter unterworfenen Völkerschaft noch nicht die mindeste Spur oder Neigung zu einer pflichtvergessenen Empörung oder Untreue gegen ihren Landesherrn entdeckt worden." Auch nur Besorgniß vor Aufruhr zu zeigen, würde „für diese Ew. Königl. Majestät so treu anhangende Nation die schmerzhafteste Kränkung und Niederschlagung sein." Religions- und Zensuredikt sorgten genügend für Aufrechterhaltung der Religiosität, als „deren ganzer Endzweck für die Menschheit" völlig im Sinne der Aufklärung bezeichnet wird: „Beförderung der Rechtschaffenheit des Lebens und versicherte Hoffnung einer dem Leben gemäßen glücklichen Ewigkeit." Solche Religiosität — auch dies war gegen Wöllner gerichtet — herrsche bei dem ganzen Volke und Beamtenthume vor, so „daß selbst die, nach dem Charakter der Literatur und Menschheit unvermeidlichen kritischen Untersuchungen dieser und jener der Religion beigemischten nicht wesentlichen Streitigkeit" auf die allgemeine Religiosität des Volkes keinen Einfluß haben. Eine strenge Zensur aller fremden Bücher oder ein völliges Verbot derselben würde den Ruin tausender von fleißigen und ehrlichen Staatsbürgern und den Verlust beträchtlicher Staatseinkünfte zur Folge haben, ohne seinen Zweck zu erreichen, da die heimliche Einbringung schlechter Bücher über die weiten Grenzen Preußens doch nicht zu verhindern sei. Der Verkauf gefährlicher Schriften sei schon durch die bestehenden Gesetze hinreichend verboten und mit Strafe belegt; überdies werde man Behörden und Buchhändler zur schärfsten Befolgung der Gesetze anhalten. Der Bulletinsschreiberei und der Verletzung des

Amtsgeheimnisses durch die Subalternbeamten werde das Staatsministerium mit allen Mitteln entgegen arbeiten. Der Jenaischen Literaturzeitung wird eine warme Vertheidigungs- und Lobrede gehalten. Endlich schließt das Ministerium mit einer Defensive, deren Spitze deutlich gegen die rosenkreuzerische Kamarilla gerichtet war: „Es würde Allerhöchst Dero gesammten Dienerschaft und Nation äußerst schmerzhaft sein, wenn man Ew. Königl. Majestät eine Meinung von den Gesinnungen und Verhalten Dero Unterthanen beigebracht hätte, welche ihre Treue, Rechtschaffenheit und Gehorsam verdächtig machen könnten. Wir bitten Ew. Königl. Majestät mit innigster Devotion, uns wie Dero gesammte Dienerschaft und Nation desjenigen Vertrauens und derjenigen huldreichsten Zuneigung ferner zu würdigen, welche unsere lautere Gesinnungen gewiß verdienen, und worin lebenslang zu beharren wir ebenso sehr für unsere Pflicht als für unsere Ehre halten werden."

Das glänzende Plaidoyer für eine gemäßigte Preßfreiheit, die warmen Erklärungen und Betheuerungen der Ergebenheit seitens des Staatsministeriums verfehlten nicht ihren Eindruck auf das Herz Friedrich Wilhelm II. In seiner Antwort (21. Febr.) begnügte er sich, die wachsame Handhabung der Zensur- und Sicherheitsmaßregeln noch einmal dringend anzuempfehlen, das Verbot der Gothaischen Gelehrten Zeitung aufrecht zu erhalten. Die Jenaische Literaturzeitung blieb zwar zugelassen, indeß sollte das Staatsministerium „dafür sorgen, daß nichts Unzuläßiges darin gedruckt werde, weil Sr. Königl. Majestät bekannt ist, daß die Directeurs derselben äußerst gefährliche und übelgesinnte Leute sind." Endlich tadelte der König das Ministerium, da es die „dreisten Verfälschungen der alten reinen christlichen Religion durch so viele Geistliche und andere Aufklärer" als „außerwesentliche Untersuchungen beschönigt" habe, und verlangte vielmehr: „daß ein jedes Mitglied des Etats-Ministerii zur Aufrechterhaltung einer positiven Religion im Staate wo nicht aus eigener Ueberzeugung so doch wenigstens aus Politik mitwirken werde."

Was war nun das Ergebniß der ganzen Verhandlungen? Nach einem Staatsrathsbeschlusse vom 27. Februar: nochmalige Einschärfung aller Zensurvorschriften, Verbot der Bulletins und geschriebenen Zeitungen, Ausschluß der Gothaischen Gelehrten sowie Verwarnung der Jenaischen Literatur-Zeitung, Untersagung amtlicher Indiskretionen.[1] Gewiß ein geringfügiges Resultat des von Wöllner und seinen Freunden mit so

[1] Entsprechende Reskripte vom 5. März 1792; Nov. Corp. Constit. IX, 870 ff.

großem Getöse begonnenen Feldzuges, ein Sieg der freiern Auffassung, wie sie unter Friedrich II. dem preußischen Staate ihr Gepräge aufgedrückt hatte!

Es muß noch angeführt werden, daß die Angelegenheit der Literaturzeitung in die Oeffentlichkeit gelangte, wie ein Dankbrief ihrer Redakteure — des weimarer Legationsraths Bertuch, des Hofrathes und Professors Schütz und des Professors Hufeland — an das Generaldirektorium vom 29. März 1792 beweist. Und diese hohe Behörde scheute sich nicht, jenen von dem Monarchen als „äußerst gefährlich und übelgesinnt" bezeichneten Männern in den ehrendsten Ausdrücken zu antworten. Sie möchten auch ferner jeden Angriff auf die „bürgerliche Glückseligkeit und Ruhe" von ihrer Zeitung fern halten; dann verspricht man, diese auch in Zukunft zu befördern „und dadurch zugleich seinen achtungsvollen Beifall den berühmten Herren Direktoren darzulegen." [1]

Freilich brachten die republikanische Wendung in Frankreich auf der einen, der persönliche Einfluß der Rückschrittsmänner auf den König auf der andern Seite eine größere Strenge in den Zensur- und Preßangelegenheiten zu Wege. Im Juni 1792 verboten Hermes und Hillmer den Abdruck des zweiten Theils von Kant's „Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft" in der Berlinischen Monatsschrift. Biester, als Redakteur der letztern, wurde bei dem Staatsrathe klagbar, allein dieser wagte es nicht, in einer religions-philosophischen Angelegenheit den einflußreichen Zensoren zu widerstehen. Im Herbst 1792 wurden zwei polenfreundliche Schriften verboten, dann das öffentliche Besprechen und Verlesen der französischen Neuigkeiten, auch allen ländlichen Blättern die Politik überhaupt untersagt. Freilich vermochten solche Maßregeln — wie der Staatsrath es vorausgesagt hatte — nicht zu verhindern, daß bei Abwesenheit jeder ruhigen Besprechung leidenschaftliche und gefälschte Kunde von den gewaltigen Ereignissen in Frankreich, von dem Sturze des Königthums, von den republikanischen Beschlüssen der Nationalversammlung in Stadt und Land — zumal in Schlesien — eindrang, eifrig besprochen und oft gebilligt wurde. Mit den verpönten handschriftlichen Bulletins wurde, wie der Kriminalfall des Kommissionsraths Woltersdorff im Mai 1794 zeigte, nach wie vor ein schwunghafter Han-

[1] Auch an Hoym richtete die Redaktion 14. April 1792 ein Dankschreiben; P. S. A. Schlesien Pars V, Sect. 15, Nr. 99 a, Vol. 1. — Hoym war übrigens sonst ziemlich streng in Zensurangelegenheiten und litt besonders durchaus keine Störung des konfessionellen Friedens; s. verschiedene Akten ebendas.

del betrieben. In zahlreichen Abschriften zirkulirte ein „Schreiben der Franzosen an die Preußen, im Oktober 1792", welches die Soldaten und Unteroffiziere zur Desertion aufforderte.[1] Um so eifriger wurde in ganz Deutschland die Repression. Am 24. Nov. 1792 erfolgte eine Kurhannöversche Verordnung gegen die Ausbreitung und Vertreibung anstößiger Zeitungen und fliegender Blätter. Am 31. Jan. 1793 befahl Hardenberg für die fränkischen Fürstenthümer, daß die Zensoren die Verbreitung revolutionärer Grundsätze zu verhindern suchen sollten. Im Laufe des Jahres 1793 erließ eine große Anzahl von Magistraten freier Reichsstädte ähnliche Verfügungen.[2] In Preußen wurden Trenck's Monatsschrift „Proserpina", der „Niedersächsische Merkur", das „Schleswigsche Journal", jedes bei hundert Dukaten Strafe, verboten.[3] Alle ankommenden Bücher mußten auf den Packhof gebracht werden, um dort einer Untersuchung zu unterliegen, ob sie nichts Verdächtiges enthielten.

Es fehlte dem bittern Ernste auch nicht an der Beimischung des Grotesken. Ermuthigt von dieser Strömung in den höchsten Kreisen des Staatslebens wandte sich im April 1793 der Buchhändler Ferdinand Oehmigke an das Generaldirektorium mit dem Antrage,[4] ihn zum Bücherrevisor auf dem Packhofe zu bestellen, da bei der Unkunde der dortigen Beamten sehr viele schlechte Schriften sich einschlichen. Die Wahrnehmung einer so großen und unverantwortlichen Volksverführung sei sehr traurig für einen Buchhändler, der Gott und seinem Könige treu sei. Andrerseits könne kein anderer, denn ein wirklicher Buchhändler, wissen, welch' ein Buch er in die Hand nimmt; er kenne der Verfasser Art zu handeln aus ihren frühern Werken und aus gelehrten Zeitungen und entdecke so schnell das verborgene Gift!

Indeß dieser redliche Mann, der aus seiner angeblichen Vaterlandsliebe und Gelehrsamkeit Kapital schlagen wollte, kam bei den höchsten Staatsbehörden übel genug an. Das Generaldirektorium bezeichnete in seiner Mittheilung an das Kabinetsministerium den Plan des Oehmigke als den im vorigen Jahre vom Staatsrathe angenommenen Grundsätzen geradenwegs zuwider laufend. Der Oehmigke, der nach seinem eigenen Geständnisse in seinem Geschäfte wenig Erfolg habe, der nicht die mindeste

---

[1] Das. Nr. 98a, Vol. 2.

[2] Girtanner, Politische Annalen, I, 89 ff. II, 161. 332. 576. IV, 607 zc.

[3] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LXXVII, Nr. 28. — Kapp a. a. O. 206 f.

[4] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XXXI, Nr. 4. — Kapp 207 ff. — Göckingk an Gleim, 12. Juli 1793; Zeitschr. f. Pr. Gesch. u. Landesk. XIV (1877), S. 18.

Fähigkeit besitze, über Literatur und Kunst zu urtheilen, wolle sich zum Leiter und Schiedsrichter des ganzen Buchhandels aufwerfen! So würde er nur Gelegenheit haben, „aus Brotneid oder Animosität das Gewerbe aller seiner Kunstgenossen zu bestimmen, solches zu behindern und einzuschränken und dadurch sowohl den übrigen Buchhändlern als dem Publico zu schaden." Das Kabinetsministerium sprach sich völlig übereinstimmend dahin aus: der Vorschlag des Oehmigke sei „unter aller Kritik"; es müsse wohl an seinem Willen und nicht an seiner Unkunde liegen, wenn er nicht von selbst die ganze Unwürdigkeit desselben einsehe und fühle.

So wurde Oehmigke durch eine scharfe Resolution „ein für allemal zur Ruhe verwiesen" (8. Juni 1793). Von neuem hatten die höchsten Vertreter des preußischen Beamtenthums ihre rühmliche Anhänglichkeit an eine gemäßigte Preß- und Denkfreiheit unzweideutig kundgethan.

Freilich, der Monarch selbst, von seinen vertrauten Rathgebern aufgestachelt, zeigte sich ängstlicher. Als der Historiker Voß, damals Lehrer am Halleschen Pädagogium, bei Gelegenheit einer Note über Eduard III. angeblich „impertinente" Meinungen über die Fürsten vorbrachte, wurde er auf des Königs eigenen Befehl zur Untersuchung gezogen.[1] Endlich wirthschafteten Hermes und Hillmer mit der größten Rücksichtslosigkeit gegen die Autoren. Sie strichen ihnen wie Schulknaben in ihren Manuskripten Fehler an, ja sie setzten ganz willkürlich umfassende Korrekturen hinein. Kein Wunder, daß die Verfasser sich beeilten, ihre Werke auswärts drucken zu lassen, zum großen Schaden der berliner Verleger und Buchdrucker.[2] —

Indeß, wie erwähnt, alle Vorsichtsmaßregeln vermochten nicht zu verhindern, daß die Kunde von den Vorfällen in Frankreich, von den blutigen Aufständen des Volkes gegen die bevorrechtigten Klassen, von der Abschaffung der gutsherrlichen Rechte in der Nacht des 4. August 1789 auch in Deutschland sich verbreitete, hier unter dem gedrückten Bauernstande und dem noch in seinen alten zünftigen Formen organisirten Handwerkerthume die lebhafteste Gährung hervorrief. War es doch schon 1790 in Kursachsen zu Bauernunruhen gekommen, und zwar gerade in dem fruchtbarsten und wohlhabendsten Theile des Landes, wo ein vielgelesenes Volksblatt, die „Bauernzeitung" die Nachrichten aus dem Westen verbreitet hatte. Die

---

[1] Göckingk an Benzler, 19. Nov., 3. Dez. 1793; a. a. O. 20. 22.

[2] Kiesewetter an Kant, 23. Nov. 1793; Altpreuß. Monatsschr. XV (1878), S. 227 f.

Bewegung war gegen die gutsherrlichen Privilegien gerichtet und hatte zeitweise bedeutenden Umfang angenommen, bis es der kurfürstlichen Regierung mehr durch Milde als durch strenge Repressivmaßregeln gelang, sie zum Stillstande zu bringen. Der Kurfürst ließ selbst sein Wild abschießen, um die Bauern zu beruhigen.[1] Für Preußen waren in den nächsten Jahren solche Vorfälle um so bedenklicher, als ein großer Theil des Heeres am Rheine kämpfte, ein anderer zur Besetzung polnischen Gebietes verwendet wurde. In den Garnisonsorten waren nur wenige Regimenter zurückgeblieben, die noch dazu einen sehr schwachen Effektivstand hatten. Es waren besonders die leichtbeweglichen Schlesier, die sich zu gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen die bestehenden Einrichtungen verleiten ließen. Im Dezember 1792 und im folgenden Monat verweigerten mehrere Gemeinden des Löwenberg'schen und des Goldberg'schen Kreises die Abgaben an die Gutsherrschaft; damals ließen sie sich wohl vernehmen: wenn sie durch militärische Exekution zur Leistung angehalten werden sollten, so werde es bei ihnen ebenso wie in Frankreich ergehen![2] Die Behörden beschlossen, „bei jetzigen Zeitumständen diesen Vorfall etwas rigoureux" zu nehmen. Soldaten verhafteten die Schuldigen und schleppten sie in die städtischen Gefängnisse; doch waren die Haupträdelsführer geflohen. Bald fand man wieder Zettel, auf welchen die Bauern aufgefordert wurden, die Edelleute, welche das Volk schinden und mißhandeln, sowie die Advokaten todtzuschlagen. Man bat die Sachsen, dazu mitzuhelfen: schon seien 15000 Mann bereit.[3]

Viel ernsthafter waren die Vorgänge, die sich bald darauf unter den zahlreichen Webern in den Gebirgsdörfern an der böhmischen Grenze abspielten. Der Krieg zwischen Frankreich und den meisten europäischen Ländern hatte Sperrung der Kommunikationen und infolge dessen eine arge Stockung der Leinenausfuhr veranlaßt. Hierdurch sahen die Leinwandhändler sich genöthigt, den Webern geringere Preise zu zahlen; diese aber fühlten sich umsomehr beschwert, als die Garnhändler ihnen das Garn nur unter drückenden Bedingungen verkauften, als die herrschaftlichen Müller und Bäcker die schutzlosen Leute gründlich ausbeuteten, die, ohnehin armselig genug, für alle ihre mühsame Arbeit sich mit dem Hunger bedroht sahen.

---

[1] Flathe, Gesch. von Sachsen II, 605 ff.
[2] P. S. A. Schlesien, Pars XIV, Sect. 3a, Nr. 15a, Vol. 1.
[3] Breslauer Ober-Amtsregierung an Hoym, 19. März 1793; das. Nr. 15, Vol. 1.

Die Unerträglichkeit ihrer Lage führte endlich zu einer Reihe gewaltsamer Auftritte. Am 27. März 1793 kam es auf dem Wochenmarkte zu Liebau am Bober zum Tumulte. Drei Tage später versammelten sich in dem benachbarten Orte Schönberg mehr als achthundert Weber, begingen die gröbsten Ausschreitungen, nahmen den Garnhändlern ihre Waare und traten sie in den Koth, drängten das einschreitende Kommando Soldaten in das Kloster Grüssau und hielten es dort förmlich eingeschlossen. Erst spät Abends konnten die Soldaten, zum Theil verwundet und ihrer Gewehre beraubt, nach Landshut zurückkehren. Böhmische Weber hatten sich an diesen Kämpfen betheiligt. Solche Vorgänge schienen umfassendere und strengere Maßregeln nöthig zu machen. Hoym ersuchte den breslauer Gouverneur, Generallieutenant von Lüttwitz, zwei Bataillone Infanterie und eine Abtheilung Kürassiere mit zwei Geschützen nach Landshut zu senden. Freilich war er geneigt, die Hauptschuld an den bedauerlichen Ereignissen der wucherischen Gewinnsucht der Garnhändler und Kaufleute beizumessen.

In ganz anderer Weise, offenbar um den Gesinnungen des Monarchen zu schmeicheln, berichtete er an diesen. Hatt eer sich doch immer als grimmiger Gegner alles revolutionären Treibens gegeben, so daß er z. B. im Nov. 1792 den Antrag gestellt, testamentarische Legate an französische Staatsbürger nicht zur Auszahlung kommen zu lassen, um nicht durch „die Auszahlung des geringsten Geldes an solch einen geschworenen Feind die Kräfte desselben zum Widerstande zu stärken.“ Mit Mühe hatte damals das Kabinetsministerium den Eifer Hoym's gezügelt.[1] Jetzt, in seinem Rapport an den König, sind die auf die wohlhabenden Kaufleute neidischen Weber die allein Schuldigen; „bei dem gemeinen Manne“ sind „durch die französische Propaganda schlechte Begriffe entstanden“; die in Sachsen aufgefundenen Zettel weisen offenbar auf eine ausgedehnte Verschwörung hin. „Dieser Geist der Unruhe muß gleich bei der Geburt erstickt werden.“

Seine Thaten waren aber minder tapfer als seine Worte. Er verfuhr milde, mehr mit Ermahnungen und gütlichen Zureden als mit Strafen.

Allein die unleugbar nachsichtige und versöhnliche Haltung der Regierung ermuthigte nur die untern Volksklassen im schlesischen Gebirge zu neuen Unruhen und Gewaltthaten. Es hatte sich offenbar eine förm-

---

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XX, Nr. 9.

liche Verschwörung gebildet. Den Sack zum Erkennungszeichen über die linke Schulter gebunden, zogen die Weber auf die Märkte; einhellig nöthigten sie in den Ortschaften des schweidnitzer und striegauer Kreises (6.—8. April) durch Mißhandlungen die Garnhändler, zu Spottpreisen zu verkaufen, und die Leinenhändler, zu übertriebenen Preisen einzukaufen. Bald, sagten sie laut, werde es auch über die Müller, Bäcker und Fleischer hergehen. Und nun dehnte die Bewegung sich auch auf die städtischen Handwerker aus. In Schmiedeberg erhoben infolge der Verhaftung eines gegen das polizeiliche Verbot bei der Arbeit rauchenden Zimmergesellen dessen Genossen und die Maurer, mit Aexten und Maßen bewaffnet, einen Aufstand, dem der Magistrat nicht zu wehren vermochte.[1] Bürger und ruhig arbeitende Gesellen wurden mißhandelt. Am 9. April waren die Tumultuanten Herren der Stadt. In benachbarten Orten fand man Zettel, die zum Aufstand gegen Wohlhabende und Obrigkeiten ermahnten.

Diese Vorfälle erschreckten Hoym aufs tiefste, und, wie alle schwächlichen Menschen, wurde er von blinder Rachgier ergriffen. Eine starke Macht an Infanterie und Husaren rückte in die unruhigen Ortschaften ein, um die Schuldigen massenhaft aufzugreifen; Spießruthenlaufen und langwierige Festungshaft beantragte Hoym für sie bei dem Könige. Einstweilen wurden die Arrestanten zu zwei und zwei geschlossen durch die Gebirgsstädte geführt, zum abschreckenden Beispiel. Aber der wohlwollende Monarch machte diesem terroristischen Gebahren bald ein Ende. In seiner Antwort auf die erste Nachricht von den Unruhen (Hauptquartier Guntersblum, 10. April 1793) nahm derselbe vielmehr für die Weber Partei. Er ordnete eine genaue Untersuchung der Ursachen der Unruhen an und stellte dem Minister 300000 Thaler in Scheidemünze behufs Einrichtung eines staatlichen Garnmagazins zur Verfügung. Eigenhändig fügte der Herrscher mit mehr Wohlwollen als Orthographie hinzu: „Die untersuchung mus nur aufs pünktlichste, und aller parteilichkeit bei den Comisarien wegfallen.“

Hoym versuchte es also wieder mit der Milde. Den Webern wurde aller Wille gethan. Man gab ihnen halb geschenkt das Holz aus den Staatsforsten. Die Kaufleute mußten ihnen hohe Preise geben, die Garnhändler ihnen mit großem Schaden verkaufen, und die Entschädigung, die Hoym denselben aus den 300000 Thalern zahlte, welche der König ihm freilich zu andern Zwecken angewiesen hatte, war völlig unzureichend.

[1] P. S. A. Schlesien Pars XIV, Sect. 3a, Nr. 15, Vol. 2. 3; Nr. 15a, Vol. 1.

Die natürliche Folge davon war, daß die Märkte zwar ruhig, aber von den Händlern und Kaufleuten unbesucht blieben: die Weber fanden weder Stoff zur Arbeit noch Absatz. Da griff Hoym zu geradenwegs jakobinischen Maßregeln. Er bat den König (27. April) um die Erlaubniß, bei allen Gutsbesitzern, Pächtern und Bauern militärische Nachforschungen nach Flachs- und Garnvorräthen abhalten zu lassen und sie zum Verkaufe derselben um billigen Preis zu nöthigen! Der König gestattete in der That diesen revolutionären Eingriff in Privatrechte: so nahe berühren sich absolutistische und demagogische Willkür! Da trotzdem die Garnpreise immer weiter stiegen, bis auf vierzig Thaler das Schock, so fixirte Hoym (6. Mai) geradezu Maximalpreise — ganz wie die jakobinischen Gewalthaber in Frankreich!

Allein schon war es in Hoym's eigener Hauptstadt zu einem Tumulte gekommen, der denselben noch in ganz anderer Weise erschreckte, als die Unruhen einiger hundert hungriger Gebirgsbewohner. Es sollte sich herausstellen, daß es dem nivellirenden Polizeistaate nicht gelungen sei, das volksthümliche, im alten germanischen Geiste wurzelnde Genossenschaftswesen völlig auszurotten. Es sollte sich aber auch zeigen, wie innerlich kraftlos die überkommene Verwaltung, und daß sie im Grunde um nichts widerstandsfähiger sei, als etwa die Administration Ludwig XVI.

An der Spitze des breslauer Magistrates stand, vom Könige ernannt, der Polizei-Bürgermeister Geheimer Kriegsrath Werner, ein thatkräftiger, grober, als habgierig verrufener Beamter. Als derselbe einen Schneidergesellen aus Ungarn wegen kontraktwidrigen Verlassens seines Meisters hatte verhaften lassen, kam die Mißstimmung gegen ihn zum Ausbruch. Die Schneidergesellen versammelten sich sofort und sandten eine Abordnung von fünfzehn aus ihrer Mitte auf das Rathhaus, um die Freilassung ihres fremden Genossen zu verlangen (28. April 1793). Mit ganz übertriebener Brutalität ließ Werner die Fünfzehn und, als die sämmtlichen Schneidergesellen das Verlangen ihrer Deputation wiederholten, sie alle nach und nach in verschiedene Gefängnisse einsperren; der Urheber der Unruhen, jener Ungar, ward unter militärischer Bedeckung an die Grenze abgeführt. Am nächsten Tage aber ließ Werner die Schneidermeister auf das Rathhaus bescheiden, auch die Abgeordneten der Gesellen herbeizitiren und stellte das Einverständniß zwischen ihnen wieder her.[1] Indeß weigerten die Gesellen sich, das Gefängniß zu ver-

[1] Bericht Schlutius' u. Werner's an Hoym, v. 29. April 1793; a. a. O. 15 d, Vol. 1.

lassen, wenn nicht ihr ungarischer Genosse zurückgeholt werde und wegen des ihm angethanen Schimpfes eine öffentliche Ehrenerklärung erhalte. Unter den übrigen Handwerksgesellen zeigte sich eine große Bewegung, und so wurde Hoym von Furcht ergriffen und befahl, den Weggeschafften zurück zu bringen. Diese feige Nachgiebigkeit der Staatsgewalt, um so auffälliger nach der anfänglichen Strenge, ermuthigte nun Tausende von Gesellen und sonstigem Volk, vor die Gefängnisse zu ziehen, um die Schneider mit Speise und Trank zu erfreuen und in Freiheit zu setzen. Indeß gleichzeitig kam der Befehl zu deren Entlassung. Froh des erhaltenen Sieges zog die Menge schreiend und singend durch die Straßen. Als auf dem Ringe die Wache sie auseinander treiben wollte und einer vom Volke dabei eine leichte Verwundung erhielt, gerieth die Schar in Wuth, warf mehreren mißliebigen Beamten und besonders dem Geheimrath Werner die Fenster ein und drohte, den letztern zerreißen zu wollen. Man zog selbst vor Hoym's Palais und forderte auf das roheste die Auslieferung des Verhaßten. Hoym jedoch, unterstützt durch einen gewandten Lieutenant von Sydow, der mit einem kleinen Infanteriekommando herbeigeeilt war, beruhigte die Wüthenden und rettete Werner, indeß nur, indem er denselben festnehmen und auf die Festung Neiße, zur Untersuchung, abführen ließ: ein neuer Akt der Schwäche, der kaum mit der augenblicklichen Noth sich entschuldigen ließ.

Alles schien beruhigt. Aber die Gesellen und der Pöbel, der sich ihnen allmählich angeschlossen hatte, waren ob ihres leichten Sieges über die bisher so gefürchtete staatliche Macht zu stolz, um nicht bald abermals Exzesse zu begehen. Schon am nächsten Tage (30. April) begannen sie Streit mit dem General von Dolffs, der sich an der Spitze eines Theiles seines Kürassierregiments befand. Die Reiter wurden durch Steinwürfe zurückgedrängt, bis Infanterie und Artillerie herbeikamen. Da die Scharen sich durchaus nicht auflösen wollten, gaben die Geschütze Feuer auf die dichtgedrängten Massen. Die Wirkung war furchtbar: 37 Todte und 41 Verwundete lagen auf dem Platze. Nun gingen die Gesellen wohl auseinander, aber nur, um sich in ihren Herbergen zu versammeln und über weitere Schritte zu berathen. Die ganze Stadt war entrüstet über das Vorgehen des Militärs. Dem thörichten Benehmen der Behörden, ihrem planlosen Schwanken zwischen übermäßiger Strenge und übermäßiger Furcht war alles Unheil zuzuschreiben.

Hoym selbst, der dies wohl fühlte, vor der Verantwortlichkeit und zugleich vor neuen Unruhen bangte, war tief entmuthigt. Die Garnison,

nur 2342 Mann stark, war durch die dreitägige Bereitschaft durchaus ermüdet; es mußten einige Tage vergehen, bis die herbei beorderten Verstärkungen herankommen, die einberufenen Beurlaubten eintreffen konnten. Dazu die Gährung in der ganzen Provinz: hatte man doch zur Kompletirung der breslauer Besatzung selbst die Gebirgsorte wieder von Truppen zu entblößen. Und war denn auf die Soldaten unbedingter Verlaß? Schon fand man Zettel, die ihren Beistand den Bürgern und Bauern verhieß. „Wir Soldaten", hieß es da, „wollen Euch helfen, damit wir eine freie Republik erwerben." Man schien sich auf alles gefaßt machen zu müssen.

Im Tone der äußersten Bestürzung schrieb Hoym an den König und Bischoffwerder: von dem schroffen Auftreten der vorhergehenden Tage war nicht mehr die Rede, nur „Güte und Gelindigkeit" könne die Gemüther wieder zum Gehorsam bringen. Nach Landshut befahl er, wegen des breslauer Aufstandes die Aufgreifung der dortigen Tumultuanten noch zu unterlassen. Alles, was die breslauer Gesellen verlangten, wurde bewilligt: feierliche Beerdigung der Gefallenen und an ihren Wunden Gestorbenen; Deckung der dabei sowie bei der Pflege der Verwundeten auflaufenden Kosten aus königlichen Geldern; völlige Amnestie. Der ausgewiesene ungarische Gesell ward prunkvoll eingeholt und von dem adelstolzen Minister persönlich den Mitgesellen als ehrlicher Mann vorgestellt. Auf dem Markte mußte ein Kammerreferendar Graf Kameke dem Menschen öffentlich zutrinken und zur Wiederholung der Zeremonie mit einem Offizier ihn von einer Gesellenherberge zur andern führen. Der breslauer Magistrat wurde zu einem höflichen und gefälligen Betragen gegen die Bürger angewiesen. Die Privilegien der Innungen sollen getreulich bewahrt werden. Endlich — und das war wohl das Stärkste! — wurden die Gesellen für ihren Aufstand noch belohnt, indem man sie aus Staatsgeldern für die vier Tage, wo sie die Arbeit versäumt hatten, entschädigte!

Man sieht, die Tumultuanten hatten einen vollständigen Sieg erlangt, die Staatsgewalt schmachvoll vor ihnen kapitulirt. Es hatte sich deutlich gezeigt, wie wenig Kraft, Entschlossenheit und Festigkeit die Gewalten des alten Preußen noch besaßen, wie ihre Energie vor jedem thatkräftigen Gegner zusammenknickte! Hoym hatte sich gegen die breslauer Gesellen nicht muthiger bewährt, als er sich 13 Jahre später gegen die Franzosen zeigen sollte.

Er gefiel sich darin, dem Polizeidirektor Werner alle Schuld an

dem Vorgefallenen aufzubürden. Dem Geheimrath selbst, der sich über die ungerechte Verhaftung beschwerte, antwortete er kalt und höflich, daß diese nur seine Rettung vor dem Pöbel bezweckt habe, ließ ihn aber doch ruhig auf der Festung und erlaubte ihm erst am 7. Mai dieselbe zu verlassen, gegen das bündige Versprechen, nicht nach Breslau zu kommen. Und dann wurde Werner vor dem Kammergericht der Prozeß gemacht. Die öffentliche Meinung sah in ihm lediglich ein Opfer von Hoym's hinterlistiger Berechnung und begrüßte deshalb mit Freuden das freisprechende Urtheil, welches jener hohe Gerichtshof am 26. Februar 1795 aussprach. Allein der König, jedenfalls auf Hoym's Veranlassung, griff trotz aller von ihm geäußerten und in dem Allgemeinen Landrecht feierlich ausgesprochenen Grundsätze willkürlich in die Rechtspflege ein, indem er durch einen Machtspruch Werner seiner Stelle entsetzte und zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes auf immer für unfähig erklärte.[1] Und das nach einer zweijährigen Untersuchung, die zu keinem Ergebnisse geführt hatte!

Inzwischen hatte Hoym der breslauer Bürgerschaft eine gnädige Erklärung des Königs verschafft. Nur hinterrücks suchte er seine Gegner anzugreifen. Wie für Werner, so hatte er auch für die Handwerker nur höfliche Worte, um im Geheimen desto sicherer gegen sie zu intriguiren. Er, der jenen soeben versprochen hatte, ihre Innungen aufrecht zu erhalten, wandte sich noch am 3. Mai 1793 an den König mit der Bitte, durch Reichsschluß alle Handwerkerverbindungen auflösen und untersagen zu lassen. Indeß trotz alles seines Drängens forderte das Auswärtige Amt[2] auf dem Regensburger Reichstag nur eine Erneuerung und Einschärfung der zur Abstellung der Handwerksmißbräuche bereits ergangenen Reichsschlüsse und eine Vereinigung aller Reichsglieder zu deren Ausführung. Und selbst dies kam nicht zu Stande: die Furcht, durch solche Maßregeln eine Revolution hervorzurufen, zu einer Zeit, wo die meisten Truppen im Felde standen, lähmte den Reichstag und schließlich die preußischen Behörden selbst.

Ein Glück für die Regierung, daß kein Plan, kein Zusammenhang bestand zwischen all' denjenigen Elementen der niedern Klassen, denen der Druck der sozialen Gliederung unerträglich zu werden begann. Denn es läßt sich nicht leugnen, daß der Geist der Unzufriedenheit und Wider-

---

[1] Ebendas. Vol. 4.

[2] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LIII, Nr. 11.

setzlichkeit damals im preußischen Staate allgemeiner geworden und tiefer gedrungen war, als man wohl meint. Vergebens bedrohte Hoym in völlig gesetzwidriger und thörichter Weise jeden, der aufrührerische Zettel verfassen, anheften oder verbreiten würde, mit sofortiger Hinrichtung.[1] Diese Bekanntmachung verrieth eben nur die Angst der Behörden. Nachdem der Aufruhr von den Bauern zu den Webern, von diesen zu den städtischen Handwerkern übergesprungen war, kehrte er wieder zu den Bauern zurück.

Noch Anfang 1793 verweigerten die Bauern in Meschwitz und Deutsch-Breilau (Kreis Ohlau) ihrer Herrschaft Dienst und Robot.[2] Dieses Beispiel fand vielfache Nachahmung in der Umgebung. In dem königlichen Amte Minken, sowie in den adligen Dörfern Klein-Tietz und Stein (Kreis Nimptsch), Groß-Paterwitz, Radaxdorf und Stephansdorf (Kreis Neumarkt) lehnten die Bauern jede Dienstleistung ab oder forderten wenigstens vorher Abstellung ihrer Beschwerden. In Giehrau (Grottkau'scher Kreis) sprengten die Unterthanen dem Baron von Rhaden das Gefängniß und befreiten zwei Gefangene. In Peucke (Oels-Bernstadt'scher Kreis) mußte der Oberst von Poser mit seiner Familie vor den aufständischen Bauern flüchten. Kein Zweifel, daß, wie die spätere Untersuchung selbst feststellte, die Härte und die übermäßigen Ansprüche der Herrschaften oder ihrer Amtsleute zumeist diese Szenen verursacht hatten.

Immerhin galt es hier, durch schnelles und kräftiges Handeln größerm Unheil, einem förmlichen Bauernkriege vorzubeugen. Militär und Richter wurden in die betreffenden Ortschaften gesandt, außergesetzliche Maßregeln anbefohlen. „Außerordentliche Vorfälle", schrieb Hoym am 14. Mai 1793 an die drei schlesischen Ober-Amtsregierungen (Appellgerichte), „erfordern außerordentliche Maßregeln, und Gesetze, die für ordentliche Vorfälle gegeben sind, können nicht pünktlich bei unruhigen angewendet werden. Ich mache mich anheischig, zu den außer dem gewöhnlichen Gange scheinenden Maßregeln das Agrément Seiner Majestät und die Beistimmung des Herrn Großkanzlers zu verschaffen; sowie ich auf der andern Seite, falls etwa durch zu pünktliche Beobachtung gesetzlicher Folgen ein Nachtheil entstehen sollte, mich von aller Verantwortung loszusagen und Sr. Maj.

---

[1] Publicandum v. 9. Mai 1793; Schlesische Provinzialblätter, Bd. XVII (1793), S. 461 ff.

[2] Das Folgende nach P. S. A. Schlesien Pars XIV, Sect. 3a, Nr. 15, Vol. 4. 5; Nr. 15a, Vol. 1—3.

die ganze Lage, um mir keine Responsabilät zuzuziehen, darzulegen mich genöthiget sehen werde."

Indeß alle Strenge, alle Drohungen halfen zu nichts. Während Hoym nach Posen ging, um dort mit Voß und Struensee über die Organisirung der neu erworbenen polnischen Gebiete zu berathen, verbreiteten sich der Aufruhr und die Widersetzlichkeit immer weiter unter den schlesischen Bauern. Die Dorfschulzen standen meist selbst an der Spitze der Tumultuanten, ja es kam vor, daß die Dorfgerichte Leute, die ihre Grundzinsen richtig bezahlten, zur Strafe in den Stock legten. Finstere Gerüchte, Aufruhrzettel flogen durch das Land; selbst französischen Vagabunden und andern Emissären glaubte man zu begegnen. Hoym war ebenso bekümmert wie entrüstet: er zog die Urlauber der schlesischen Regimenter ein; er bat den Feldmarschall Möllendorff um Militär aus Berlin (29. Mai); er ließ verdächtige Subjekte auf bloße Anzeige der Gutsherrschaft hin verhaften. Er begnügte sich nicht mit den Zuchthausstrafen, welche die Gerichte sofort gegen die aufgegriffenen Ruhestörer aussprachen, sondern ließ aus eigener Machtvollkommenheit die Anstifter Spießruthen laufen.[1]

Bald stellte es sich freilich heraus, daß die Bauern meist im Rechte, wenn auch ihre Mittel ungesetzlich waren. Daß die sonst so indolenten und knechtisch gesinnten Landleute polnischer Sprache in Wondschütz (Kreutzburg-Pitschen'scher Kreis) und dem großen königlichen Amte Oppeln gleichfalls gegen die ihnen auferlegten Dienste und Gefälle rebellirten, stimmte sowohl die Gerichte als auch Hoym einigermaßen bedenklich. Die erstern verurtheilten die Widerspenstigen nur noch zu ganz kurzer Zwangsarbeit oder Haft, höchstens von vier Wochen; letzterer forderte Gutsherrschaften und Amtleute zur Milde und Nachgiebigkeit auf und ertheilte den ungerechten Obrigkeiten scharfe Verweise.

Während der Monate der Getreide- und Obsternte blieb dann auch alles ruhig. Allein gegen das Ende des Jahres 1793 brach ein neuer, ein dritter Bauerntumult unter den Polen des Ratiborer Fürstenthums, in den Kreisen Oels, Trebnitz und Groß-Strehlitz aus. Die Sache nahm immer mehr einen politischen Charakter an. Man verjagte die Behörden und äußerte laut, es müsse hier die französische Revolution nachgeahmt werden. Das Wort „französische Revolution" übte auf Hoym stets eine

[1] So einen gewissen Wenzel aus Klein-Tietz; Hoym an v. d. Osten, 30. Mai 1793, a. a. O.

furchtbare Wirkung; er verbot wiederholt, es auch nur auszusprechen. Ja, am 7. März 1794 verfügte er, solche Raisonneurs sofort aufzugreifen: „Es haben Se. Majestät auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, dergleichen Ruhestörer ohne viele prozessualische Weitläufigkeiten durch Spießruthenstrafe zur Vernunft zu bringen und dem Landmann dadurch ein abschreckendes Beispiel zu geben.“ [1] Das grausame und ungesetzliche Gassenlaufen wurde wirklich öfters vollstreckt, meist sechsmal bei demselben Delinquenten!

Hätte man nur den Grund der Unzufriedenheit weggeräumt! Da man von der Gerechtigkeit der von den bäuerlichen Unterthanen vorgebrachten Klagen vollkommen überzeugt war, weshalb that man nicht einen Schritt, um ihnen abzuhelfen, um eine grundsätzliche Reform eintreten zu lassen? Wenn man der preußischen Regierung nicht zumuthen konnte, das Beispiel des revolutionären Frankreich in Beseitigung der bäuerlichen Lasten nachzuahmen, so konnte sie doch dem Vorbilde Kaisers Joseph II. folgen, der den Bauern Freizügigkeit, Unabhängigkeit der Eheschließung von dem gutsherrlichen Willen, ja Verwandlung der Frohnden in Geldabgaben gestattet hatte. Aber in Preußen geschah nichts dergleichen.

Nur der Stadt Breslau, die man offenbar mehr fürchtete, als die vereinzelten Bauernschaften, machte man ein Zugeständniß. Man gewährte der breslauer Bürgerschaft (29. März 1794) die Wahl von zwölf Repräsentanten — zwei aus dem gelehrten Stande, drei aus der Kauf-mann- und sieben aus der Bürgerschaft — um in gewissem Umfange dem theils sich selbst ergänzenden, theils vom Könige ernannten Magistrate zur Seite zu treten. Diese Repräsentanten sollten bei wichtigen städtischen Verordnungen zu Rathe gezogen werden, die Ausgaben kontroliren, bei Veräußerung oder Erbverpachtung städtischer Güter sowie bei Kontrahirung städtischer Schulden ihre Meinung abgeben. Eigenmächtiges Zusammentreten, ohne Einberufung durch den Magistrat, war ihnen freilich streng verboten.[2] Immerhin war diese neue städtische Verfassung Breslau's ein Fortschritt gegenüber der sonst ganz geringfügig oder auch gar nicht vorhandenen Mitwirkung der Bürgerschaft bei der städtischen Verwaltung.

---

[1] Ein diesbezügliches strenges Edikt der breslauer Kammer gegen alle Personen, die auch nur in Privathäusern „die unglückliche Revolution in Frankreich beloben“, v. 5. April 1794, in den Schles. Prov.-Bl. XIX (1794), S. 389 f.

[2] E. Meier, Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg (Leipzig 1881), S. 88 ff.

Von einer grundsätzlichen Reform der Kommunalverfassung war freilich nicht die Rede, noch weniger von einer Besserung der bäuerlichen Verhältnisse. Und doch erkennt Hoym selbst in einem amtlichen Schreiben [1] an: „Es klärt sich in der Sache immer mehr auf, daß die unruhigen Gemeinen gar nicht über Landes-Regierung, oder irgend etwas, was ins Cameral-Ressort einschlägt, unzufrieden sind, vielmehr betreffen ihre Unruhen lediglich ihr Verhältniß gegen ihre Grundherrschaften, wobey sie in vielen Stücken nicht so ganz unrecht haben mögen. Nur bleibt die Art und Weise, durch welche sie des lästigen Hofedienens, des schlechten Lohns, der elenden Kost ꝛc. ꝛc. sich befreyen wollen, gesetzwidrig und diese verdient alle Ahndung." Allein konnte man von den Bauern verlangen, daß sie der ungerechten Mißhandlung durch die Herrschaft auch ferner nur Passivität entgegensetzten, die ihnen doch bisher nichts genutzt hatte, und von der sie auch in Zukunft keine Besserung ihrer unglücklichen Lage erhoffen durften? Mußte es ihnen nicht aussichtsreicher erscheinen, die augenblicklichen Umstände, da der größte Theil des Heeres außer Landes war, zum Widerstande gegen die ungerechten Anforderungen der Herrschaft zu benutzen? Zumal da ganz Polen im Aufstande war und undeutliche Kunde von den französischen Vorgängen die Aufregung und den Muth steigerte. Dazu kam die Einführung des Allgemeinen Landrechtes, von dem die Bauern eine völlige Aenderung, eine durchgehende Besserung ihrer Stellung erwarteten. Die Abwesenheit des Königs, meinten sie, sei Schuld, daß dessen gnädige Absichten nicht ausgeführt würden. Kammern und Regierungen, die in der That oft die gerechtesten Klagen der Bauern zurückgewiesen hatten (Th. I, S. 453), seien mit dem Adel verbunden, um trotz der guten neuen Gesetze das Volk niederzuhalten. Im Freistädter, Sagan'schen und Sprottau'schen Kreise verweigerten im Juni abermals die Bauern großer Gutskomplexe, zahlreicher Dörfer jede Dienstbarkeit. Nächtliche Zusammenkünfte fanden Statt, in denen man sich zur Widersetzlichkeit ermunterte. Die Anführer, wie der Gärtner Apelt aus Reinshayn, bildeten sich förmlich eine Leibwache. Vergebens waren alle amtlichen Kundmachungen, um den Bauern ihre Irrthümer darzuthun und sie zu warnen: jetzt oder nie, antworteten sie, ist es Zeit, uns von dem ungerechten Drucke zu befreien, unter dem Adel und Behörden uns bisher gehalten haben. Selbst die Hausdiener wollten nicht mehr arbeiten. Das Gras verfaulte auf den Wiesen, dem Getreide drohte

[1] An die glogauer Kammer, 6. Juli 1794.

ähnliches. Die ruhigen und bedächtigen Mitglieder der Gemeinden wurden mißhandelt, die der Herrschaft treu gebliebenen Schulzen und Gerichtsmänner förmlich ihrer Stellen entkleidet und durch die Führer der Unzufriedenen ersetzt. Wie leicht mochten diese den Rebellen der polnisch-preußischen Landestheile die Hand reichen!

Schon begann es auch in den Städten wieder zu gähren. In Breslau fand man bereits Ende 1793 drohende Zettel gegen Hoym und reiche Privatleute. Die Handwerker, stolz ob ihres in der schlesischen Hauptstadt erlangten Sieges, erhoben in Berlin und andern großen Orten ähnliche Tumulte. Sie stellten, sobald sie die mindeste Beschwerde zu haben glaubten, die Arbeit ein, durchzogen lärmend die Straßen und erklärten, jene nicht eher wieder aufnehmen zu wollen, als wenn ihren Forderungen Genüge geschehen sei.[1] Freilich war das Striken damals durchaus ungesetzlich, aber die Behörden, solcher Szenen ungewohnt, von allerhand humanen Bedenklichkeiten gefesselt, wußten demselben nicht mit Schnelligkeit und Thatkraft zu begegnen.

Von allen Seiten kamen die Klagen an den König. Das sonst so gütige Herz Friedrich Wilhelm II. war jetzt vor allem der Besorgniß zugänglich, die Revolution, die im Westen siegreich bis an den Rhein vordrang, die im Osten Warschau gegen ihn selbst mit erfolgreicher Zähigkeit vertheidigte und bereits preußische Gebietstheile in Aufstand versetzte — diese selbe Revolution in das Herz seiner Staaten sich einschleichen zu sehen. Sein einziger Gedanke war deshalb: Herstellung der Ruhe um jeden Preis, ehe die Gefahr ernstlich werde. Schon am 23. Juni 1794, aus dem Lager bei Morowice, hatte er Hoym beauftragt, gegen die Schuldigen „nach der Strenge zu verfahren". Vergebens machte das Justizdepartement darauf aufmerksam, „es könne die Gerichte zu einem Erkenntniß auf Spießruthenstrafe nicht autorisiren. Diese Strafart ist in keinem Gesetze gegen Personen des Civilstandes vorgeschrieben, es existiren vielmehr ältere ausdrückliche Verbotsgesetze dagegen." Der Monarch, durch einige Handwerkerunruhen in Berlin[2] neuerdings erschreckt, setzte sich über alle gesetzlichen Bedenklichkeiten hinweg. Er billigte vielmehr (Lager bei Nadarczin, 10. Juli 1794) den Antrag der glogauer Kammer und Hoym's: Verzicht auf alle prozessualischen

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XLII, Nr. 13.

[2] Vgl. über diese Vorgänge und über den merkwürdigen Streit zwischen Generaldirektorium und Justizdepartement, der sich daran knüpfte, P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XLII, Nr. 13, sowie Nov. Corp. Constit. IX, 2382 ff.

Weitläufigkeiten bei Abstrafung der Exzedenten; für die Rädelsführer Spießruthenstrafe, ja unter Umständen der Strang; Exekution durch die Militärbehörde an den Markttagen, zum abschreckenden Exempel. Von allen Seiten wurden Truppen und Kanonen nach Schlesien beordert. Massenhafte Einkerkerungen wurden vorgenommen, ganze Dorfschaften der barbarischen Spießruthenstrafe unterworfen! Die geängsteten Bauern sandten elf Abgeordnete nach Polen an den Herrscher, um ihre Klagen vorzubringen, seine Gnade anzuflehen: sie wurden mit Härte zurück- und vielmehr an die ordentlichen Gerichte gewiesen.

Allmählich trat indeß eine Aenderung der Lage ein. Die preußischen Beamten jener Zeit waren keine blind wüthenden Tyrannen. Der Thatkraft ermangelten sie oft, nicht aber der Menschlichkeit. Der schlesische Justizminister Dankelmann und seine Kommissarien, mit Untersuchung der Sachlage in den unruhigen Distrikten beauftragt, sahen sich genöthigt, einzugestehen, daß die unglücklichen Bauern vielfach unrechtmäßiger Weise zu übertriebenen Roboten gezwungen seien. Sie stellten mehrfache Ungesetzlichkeiten der Herrschaft ab und setzten in jedem Kreise eine besondere Kommission ein, um die Klagen der Unterthanen zu untersuchen und zu entscheiden. Die Gerichte fuhren fort, in allen Fällen, wo eine Schuld der Herrschaft vorlag, die Aufrüher milde zu beurtheilen, ja der erstern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Beschwerden der betroffenen Gutsbesitzer und Beamten bei Hoym wurden von diesem, oft mit hartem Tadel der Beschwerdeführer, zurückgewiesen. So erkannte man an, daß die Bauern im Grunde Recht hatten! — Freilich wird man sich bei solchen Zuständen nicht wundern dürfen, daß der Patriotismus, das Interesse an der Erhaltung der staatlichen Gesellschaft der ländlichen Bevölkerung abhanden kamen.

Die Mischung von Strenge und Sorgfalt seitens der Behörden hatte übrigens die Folge, daß fast allenthalben die Bauern zur Ordnung zurückkehrten. Im Laufe des Jahres 1795 kamen nur noch einzelne Fälle der Widersetzlichkeit vor, die aber meist durch Mißhandlungen der Herrschaft hervorgerufen und leicht beigelegt wurden. Aber die Unzufriedenheit und Mißstimmung blieben. Noch im April 1796 beschwerten sich die schlesischen Behörden über den „Geist der Empörung und Widersetzlichkeit" der Bauern. Der Aufreizung durch die Winkelschreiber und den unbesonnenen Reden der von der Rheinarmee zurückgekehrten Soldaten, „welche ihnen von der französischen Revolution, von Freiheit und Gleichheit" erzählen, wird die Hauptschuld beigemessen.

Hoym sah sich veranlaßt, für die Aufklärung der Bauern über den wahren Stand der Verhältnisse zu sorgen, aber auch auf die Aufwiegler und besonders die Winkelkonsulenten fahnden zu lassen. Im März 1797 [1] untersagte er den „Schlesischen Provinzialblättern" alle Erörterungen über das Verhältniß der Unterthanen zur Gutsherrschaft!

Freilich gab es dazu einen besondern Grund: allen Hoffnungen auf eine durchgreifende Besserung der bäuerlichen Verhältnisse war ein Ende gemacht worden! Die Veranlassung zu einer allerhöchsten Erklärung in diesem Sinne war, daß die schon an so vielen Orten zu Tage getretene unruhige und unzufriedene Stimmung sich auch auf das sonst so bedächtige und loyale Landvolk der Altmark verpflanzt, auch hier das Gerücht sich verbreitet hatte, der König habe den Hofdienst ein für alle Male abgeschafft. Mehrere Gemeinden, besonders auf den Gütern der Familien Schulenburg und Alvensleben, hielten zur Berathung über diesen angeblichen königlichen Befehl bereits tumultuarische Versammlungen ab. Auch hier mußte mit einer strengen Verordnung (5. Sept. 1794 [2]), mit harten und schleunigen Strafen gegen die Anstifter vorgegangen werden. In dieser Verordnung hieß es nun leider: „Die Aufhebung der Hofdienste würde mit Sr. Königl. Majestät weisen und gerechten Regierungsgrundsätzen unmöglich bestehen können. So wie nach selbigen ein jeder ohne Unterschied bei seinem Eigenthum und Gerechtsamen geschützt werden muß und gegen niemand, er sei wer er wolle, einiger Zwang zur Entsagung oder Aufgebung solcher Gerechtsame stattfindet; so können und werden auch Se. Königl. Majestät den Gutsherrschaften die von ihren Unterthanen zu fordern habenden Hofdienste, die ihr Eigenthum sind, nun und nimmermehr durch einen Machtspruch entziehen, oder die Gutsherrschaften nie nöthigen, auf diese Dienste Verzicht zu thun, oder dieselben wider ihren Willen in Dienstgelder zu verwandeln." Mit bestimmtern Worten konnte man freilich alle Hoffnung auf Aufhebung oder Umänderung der bäuerlichen Unterthänigkeit nicht abschneiden! Unter Friedrich Wilhelm II. mußte jeder Gedanke an Reformen großen Styles aufgegeben werden.

Nur eine gute Frucht erwuchs aus den traurigen Vorgängen der Jahre 1793 und 1794: die Kabinetsordre an den Großkanzler vom

[1] P. S. A. Schles. Sachen Pars V, Sect. 15, Nr. 98a, Vol. III.
[2] Nov. Corp. Constit. IX, 2396 ff.

24. April 1795, durch welche immerhin eine Besserung in der Lage der untersten Klasse der ländlichen Bevölkerung herbeigeführt wurde:

„Mein lieber Großcanzler! In dem allgemeinen Landrechte ist den Herrschaften und ihren Pächtern und Wirthschaftsbeamten nachgelassen worden, faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde durch mäßige Züchtigungen zu seiner Pflicht anzuhalten; es ist aber nicht gesagt, worin diese Züchtigungen bestehen und wie weit sie gehen sollen. Zwar sollen sie nicht das Leben und die Gesundheit des Dienstbothen in Gefahr setzen; aber wenn unter diesen nachgelassenen mäßigen Züchtigungen auch Stockschläge erlaubt seyn sollen, wie weit kann da eine unvernünftige Herrschaft nicht gehen, ehe sie selbst nach den Gesetzen strafbar wird. Es ist also Mein Wille, daß zu Verhüthung aller möglichen Exzesse das willkührliche Schlagen des Gesindes auf dem Hofedienst nicht ferner unter jene erlaubten mäßigen Züchtigungen gerechnet; sondern in einem besondern Publicando bey sehr schwerer Strafe verboten werden soll; wogegen Ihr zugleich die erlaubten mäßigen Züchtigungen, worin sie bestehen und wie weit sie gehen sollen, näher bestimmen sollet.“ [1]

Und so erfolgte, nach eingehender Berathung, im Mai 1795 ein Rundschreiben an sämmtliche Provinzial-Justizbehörden, durch welches die Stockprügel gänzlich verboten, überhaupt den Herrschaften die größte Vorsicht in der Ausübung des Züchtigungsrechtes zur Pflicht gemacht wurde. Immerhin ein kleiner, freilich bei weitem nicht ausreichender humanitärer Fortschritt!

Kamen die Bauern allmählich zur Ruhe, so war es doch mit der Gährung unter der städtischen Bevölkerung nicht so bald zu Ende. Im Mai 1795 fand ein neuer Auflauf der Handwerksgesellen in Berlin Statt, die bei einem Streite mit einem dortigen Bürger dessen Haus zerstörten. Militär wurde gegen sie aufgeboten, indeß die Aufrührer flüchteten sich auf die Dächer und beunruhigten von dort aus mit Steinwürfen die Soldaten, denen man die Anwendung der Schußwaffe einstweilen untersagt hatte. Um Blutvergießen zu verhüten, erbot sich die Bürgerschaft, die Ruhe wieder herzustellen; und als der König dies genehmigt, nahm sie selbst die Widerspenstigen, 51 an der Zahl, in Verhaft. In einem Theile der Anstifter erkannte man Leute, die schon bei den breslauer Unruhen von 1793 thätig gewesen, damals aber, Hoym's Versprechen gemäß, straflos davon gekommen waren: jetzt wurden sie um

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LVIII, Nr. 22.

so strenger, zu Peitschenhieben, ja zu lebenswierigem Zuchthause verurtheilt.[1]

Nicht ohne Grund hegte man lebhafte Besorgniß vor neuen Handwerkerunruhen. Alle Regimenter und Bataillone wurden angewiesen, nach Aufforderung durch die betreffende Kammer allemal und unverzüglich die nöthige militärische Hülfe zu leisten.[2]

Wirklich entstand in Breslau am 6. Oktober 1796 aus geringem Anlaß ein abermaliger Streit zwischen Bürgern und Militär, wobei zwei der erstern verwundet, aber auch der Kommandant mit Steinwürfen verfolgt und beinahe vom Pferde gerissen wurde. Auch hier erhielten die gewaltthätigsten Tumultuanten körperliche Züchtigung und Festungsstrafe.[3] Kleinere Unruhen in derselben Provinz, in Freiburg und Bunzlau (Nov., Dez. 1796) hatten keine ernstliche Bedeutung und wurden, da die Bürgerschaft zum Theil im Rechte war, nur milde bestraft.[4]

Die Behörden schrieben diese Gährung innerhalb der bisher so gehorsamen und gleichgültigen Volksklassen der Propaganda der revolutionären Ideen zu, und darin täuschten sie sich auch nicht. Sie suchten deshalb die Unterthanen von der Berührung mit dem revolutionären Auslande so viel als möglich abzusperren. So wurde den Polen der Aufenthalt auf dem flachen Lande und in Festungen gänzlich verboten, in den offenen Städten nur unter strenger polizeilicher Aufsicht gestattet.[5] Als wiederum bei größerer Milde der preußischen Regierung die französischen Emigranten, zumal nach der Pazifizirung Norddeutschlands durch den Basler Frieden, massenhaft nach Preußen kamen, war dies bald den

[1] P. S. A. Repos. 9x, 1a, 1. — Polit. Journal S. 579. — Die Strafe des Gassenlaufens wurde den Delinquenten erlassen, auf Antrag des Großkanzlers an den König vom 2. Juni mit folgender Motivirung: „Gassenlaufen ist zweckmäßig gegen Bauern und andre ganz gemeine Leute, wenn es darauf ankommt, schnell, doch nachdrücklich zu strafen und den Bestraften alsdann sogleich zu seiner gewöhnlichen Berufs-Arbeit zurückkehren zu lassen. Gegen Professionisten hingegen, unter welchen nach der Zunftverfassung ein allgemeiner Zusammenhang durch ganz Deutschland und ein sehr bedenklicher Esprit de corps herrscht, kann ich dazu pflichtmäßig nicht rathen. Die Vollziehung einer solchen ungewöhnlichen militärischen Strafe in der Residenz würde zuverlässig unter dem ganzen zahlreichen Handwerkerstande, nicht nur in Berlin, sondern vielleicht in den ganzen Königlichen Landen eine allgemeine Gährung und die äußerste Verbitterung gegen das Militär hervorbringen, wovon die nachtheiligsten Folgen zu besorgen sind."

[2] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LVIII, Nr. 24.

[3] Topographische Chronik von Breslau (das. 1805), S. 830 ff.

[4] P. S. A. Schlesien Pars XIV, Sect. 3a, Nr. 15f. g.

[5] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LXXVII, Nr. 30, Vol. 2. — Vgl. das. Nr. 41. 42.

maßgebenden Kreisen sehr unerwünscht: einmal wegen der Besorgniß vor heimlicher Einschleppung des revolutionären Giftes, und andrerseits, weil die offiziellen Beziehungen zu der französischen Republik sich immer freundlicher gestalteten. Durch Ordre an das Kabinetsministerium (13. Aug. 1796), sowie durch wiederholte Publikanden (26. Sept. 1796 und Sept. 1797) ward die Aufnahme von Emigranten ohne königliche oder Kabinetspässe ausdrücklich verboten.

Besonderer Berücksichtigung erfreuten sich auch die Studentenvereinigungen, in denen man damals, wie dreißig Jahre später, eine große Gefahr für den Staat zu erblicken glaubte. Auf Antrag keines geringern als Karl August's von Weimar, im Jahre 1792, brachten Kurbrandenburg [1] und Kursachsen das studentische Ordenswesen am Regensburger Reichstage zur Sprache. Dieser ging zwar auch hier mit bewährter Langsamkeit zu Wege, brachte aber doch im Frühjahr 1795 ein Verbot sämmtlicher Studentenorden fertig und zwar unter Strafe beständiger Relegation. Es wurde alsbald auch den preußischen Universitäten bekannt gemacht. Freilich richtete es ebenso wenig, wie alle frühern Gesetze, gegen die studentischen Orden aus. Theils verbargen sie sich unter den Namen Landsmannschaften, Klubs, Kränzchen; theils bestanden sie im Geheimen fort, obwohl ihre Mitglieder öffentlich ihnen hatten abschwören müssen. [2] Zumal die Konstantisten scheinen über alle Universitäten verbreitet geblieben zu sein. Im Jahre 1797 kamen diese Umstände in Frankfurt a. O. zu Tage. Der König nahm die Entdeckung sehr ernst und ordnete strenge Bestrafung der Schuldigen an; man setzte (1. Mai 1797) an allen preußischen Universitäten eine Perpetuirliche Ordenskommission ein, die, aus einem Mitgliede jeder Fakultät bestehend, „es sich zum eigentlichen Geschäfte machen sollte, auf diesen Gegenstand zu vigiliren." —

Wir haben in der Darstellung der immerhin nicht unbedeutenden Einwirkungen der französischen Revolution auf die preußischen Bevölkerungen und der dadurch unmittelbar herbeigeführten Gegenmaßregeln der Regierung die Epoche des preußisch-französischen Krieges bereits bedeutend überschritten. Inzwischen hatte die trübe Wendung dieses Kampfes am Ende des Jahres 1793 von Seiten der Wöllner'schen Schar einen neuen Angriff auf alles, was an Aufklärung erinnerte, hervorgerufen. [3]

---

[1] P. S. A. Unterrichts-Minist. Abth. II, Nr. 11.

[2] Engelhardt, Die Univ. Erlangen 1743—1843, S. 183.

[3] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LXXVII, Nr. 28. — Kapp im Arch. f. Gesch. des deutsch. Buchh., V, 256 ff.

Auf Veranlassung von Hermes und Hillmer mußte das Justizdepartement am 10. März durch den Magistrat den berliner Buchhändlern nicht allein die heimliche Einbringung gefährlicher Schriften verbieten, sondern auch auftragen, jenen beiden Zensoren jedesmal ein halbjähriges Verzeichniß aller ihrer Verlags- und Kommissionsartikel einzureichen, ihnen auch jedes Buch, das sie verlangten, zur Durchsicht zu überantworten. Dieses neuen Sieges froh, ließ sich die Immediat-Examinationskommission durch eine nachdrückliche öffentliche Denunziation in den pietistischen gießener „Neuesten Religionsbegebenheiten" bestimmen, das den Frömmlern so verhaßte Organ einer gemäßigten und besonnenen Aufklärung, die „Allgemeine deutsche Bibliothek", bei Wöllner zur Unterdrückung anzuzeigen.[1] Wöllner war einst selbst deren eifriger Mitarbeiter gewesen; aber jetzt genügte es ihm nicht, daß sie mit ihrem Druck und angeblich auch ihrem Verlag nach Kiel übersiedelt war, er sorgte dafür, daß der Monarch selbst, durch Kabinetsordre an Carmer vom 17. April 1794, diese Zeitschrift als „ein gefährliches Buch gegen die christliche Religion" in den preußischen Staaten verbot. Es war wohl zugleich ein Akt persönlicher Rache an Nicolai, der noch 90000 Stück von frühern Jahrgängen auf Lager hatte und selbstverständlich für die Zukunft sein bestes Absatzgebiet verlieren mußte.[2]

Aber nicht genug: allgemeineres sollte sich hieran knüpfen. „Ich befehle Euch zugleich," hieß es in der erwähnten Kabinetsordre, „die gedachte Commission ungesäumt aufzufordern, Euch eine Liste von allen solchen Büchern und Schriften zu übergeben, welche nach ihrem Urtheile schädliche Prinzipien wider den Staat und die Religion enthalten, damit Ihr solche ohne Anstand durch den General-Fiscal confisciren und den Verkauf verbieten könnet. Dies muß mit allem Ernst, ohne die mindeste Nachsicht, geschehen, und die Bücher-Censur überhaupt strenger als wie bisher gehandhabet werden, wofür Ihr Mir responsable bleibet." Ebenso wurde unter dem 21. April das Generaldirektorium beauftragt, auf „alle in's innere Finantz- und Policey-Fach einschlagende Schriften und Journale ein unverwandtes Auge zu haben, und alles darinnen etwa bemerkende anstößige und unerlaubte, gedachtem Groß-Cantzler zu der ihm aufgetragenen Untersuchung und Bestrafung dergl. Contraventionen, durch die Justitz, sofort anzuzeigen."

---

[1] Dieser Hergang (P. S. A. Repos. 47, Nr. 1) findet sich bei Kapp nicht erwähnt.

[2] Göckingk an Benzler, April 1794; Zeitschr. f. Pr. Gesch. u. Landesk. XIV, 32.

Es ist nun ergötzlich zu sehen, wie Carmer und das Generaldirektorium sich in gegenseitiger Korrespondenz darüber auslassen, durchaus nicht Zeit zur Nachlesung zahlloser Bücher zu haben.

Inzwischen wurde durch Edikt vom 26. April 1794 [1] den Buchhändlern die Verantwortlichkeit für alle von ihnen verkauften, außerhalb Landes gedruckten und verlegten Bücher aufgebürdet und zugleich die Richter zur äußersten Strenge gegen jene erstern ermahnt. Also die Buchhändler hatten an Stelle der Polizei zu treten; anstatt, daß diese ihnen angab, was nicht verkauft werden dürfe, sollte jetzt der oft nur kaufmännisch gebildete Buchhändler unter eigener Verantwortung den Zensor spielen. Und Gott weiß, was alles die Examinationskommission als unerlaubt betrachtete!

Sofort erhoben sich von allen Seiten Proteste, und zwar mit um so stärkerm Nachdrucke, als man wohl wußte, daß jene Verfügungen, gegen den Wunsch des Gesammtministeriums, nur durch Wöllner erzielt seien. Der Buchhandel hatte ein starkes materielles Moment, auch das bei der üblen Finanzlage des Staates doppelt gewichtige fiskalische Interesse für sich in die Wagschale zu werfen. Es gab damals in Preußen etwa 80 Buchhandlungen, [2] die der Post allein jährlich an 30000 Thaler einbrachten — abgesehen von den Abgaben, die sie und die von ihnen beschäftigten Familien zu entrichten hatten. Die „Allgemeine deutsche Bibliothek“ im Besondern setzte alljährlich außerhalb Preußens für 18—20000 Thaler ab und brachte dadurch, was ja den damaligen Staatsmännern so wichtig schien, viel baares Geld ins Land. Mehrere Buchhändler Berlin's, sämmtliche Buchhändler Halle's verlangten die Rücknahme des Verbotes dieser Zeitschrift, eines ihrer wichtigsten Geschäftsartikel. Ihnen schlossen sich das Ober-Sanitätskolleg, zahlreiche Universitätsprofessoren an. Ebenso erhoben die halleschen Buchhändler Klage gegen das Edikt vom 26. April, weil es ihnen unerträgliche Beschränkungen auferlege.

Und die wichtigsten Verwaltungsbehörden gesellten sich diesen buchhändlerischen und wissenschaftlichen Stimmen in vollem Maße bei.

Die kurmärkische Kammer beantragte (2. Aug. 1794) die Aufhebung des Verbotes der „Allgemeinen deutschen Bibliothek“ als schädlich für den gesammten Buchhandel und die Wissenschaften. Ebenso verlangte

[1] Nov. Corp. Constit. IX, 2148 ff.

[2] P. S. A. a. a. O. — Im Jahre 1873 besaß nur Berlin 444 Buchhandlungen!

die Kammer eine Milderung der jüngsten Zensurvorschriften, da diese den berliner Verlag, der 200 Druckergesellen mit 50000 Thaler jährlichem Arbeitslohn beschäftige, zu Grunde richten und durch die ausländischen Verleger doch sehr leicht umgangen würden. Die Kammer schließt mit einer grundsätzlichen Erklärung, die beweist, welcher Umschwung in den Anschauungen des Beamtenthums seit der Regierung Friedrich des Großen vorgegangen, daß es in der That berufen war, die politische Führung der Nation zu übernehmen:

„Wir können nicht anders, als diese Angelegenheit, auf deren Entscheidung nicht nur diejenigen Ew. Königl. Majestät Unterthanen, deren Brod und Vermögen dabei auf dem Spiele steht, sondern alle Unterthanen in ganz Deutschland aufmerksam sind, angelegentlichst empfehlen.

„Es scheint uns kein richtiger Weg zu sein, die Nationen durch Unwissenheit zur Ordnung und Gehorsam führen zu wollen.

„Die Preußische Staats-Einrichtung bedarf dieses Weges nicht.... Wie können einige Männer, aus zu ängstlicher Besorgniß, die gewiß eine Folge nicht hinlänglicher Kenntniß des Staats und seiner Bürger ist, auf die Nation einen nicht ehrenvollen Verdacht bringen! Selbst die Wahrheiten der Religion bedürfen jener ängstlichen Mittel nicht, um sich bei ihrem Werth zu erhalten . . . und wir glauben sicher behaupten zu können, daß die wahre Religion mehr durch ihre Feinde als durch andre Mittel gewonnen hat."

Vergebens suchten nun Hermes und Hillmer, von Wöllner eifrigst unterstützt, durch stets wiederholte Denunziationen, durch immer erneutes Drängen bei dem Könige ihren zahlreichen Widersachern das Gegengewicht zu halten. Vielmehr trug, jenem Gutachten der kurmärkischen Kammer entsprechend, das Generaldirektorium am 31. Dezbr. 1794 auf Zurücknahme sowohl des Verbotes der „Allgemeinen deutschen Bibliothek", wie des Ediktes vom 26. April an. Die strengen Zensurvorschriften, entwickelte das Generaldirektorium mit großer Einsicht, reizten nur die Neugier nach verbotenen Schriften, die ein jeder sich doch leicht verschaffen könne. Gefahr sei bei dem gesunden Sinne des preußischen Volkes um so weniger vorhanden, als ja lediglich die kleine gebildete Minderzahl lese. So litten nur unter jenen Verordnungen die Gelehrsamkeit und der ausgedehnte preußische Verlag und Buchhandel. „Wir halten es," schrieb das Generaldirektorium gleichzeitig an den Großkanzler, „unserer Berufspflicht und selbst der Ehre des Landesherrn und der Nation angemessen, die äußerste Schädlichkeit und Zwecklosigkeit der beabsichtigten strengern

Maßregeln in Absicht der Zensur und des Buchhandels Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Person vorstellig zu machen."

Ein Kandidat des heil. Predigtamtes, Christ. Gottlieb Steinbeck, der für seine „Aufrichtige deutsche Volkszeitung", ein der Bekämpfung der republikanischen und deistischen Ansichten gewidmetes populäres Blatt, um offizielle Begünstigung nachsuchte, wurde vom Generaldirektorium und Kabinetsministerium kurz abgewiesen, da die Widerlegung solcher Anschauungen schädlicher sei, als wenn man sie mit Stillschweigen übergehe.[1] Von der offiziösen Presse hielten offenbar die damaligen preußischen Minister nicht viel. —

So ist es nicht zu verwundern, daß der Staatsrath (23. März 1795 [2]) beschloß, die Hermes und Hillmer zur größten Vorsicht in ihren Ansprüchen an die Buchhändler zu ermahnen und ihnen vorzuschreiben, daß sie sich lediglich an das Zensuredikt vom 18. Dezbr. 1788 und an die im Grunde nichtssagende Kabinetsresolution vom 21. Febr. 1792 (s. oben S. 22) zu halten hätten. In Uebereinstimmung damit wurde den halleschen Buchhändlern erklärt: das Edikt vom 26. April 1794 sei gar kein eigentliches Gesetz, sondern nur eine Instruktion an den Richter, wobei „es sich von selbst verstehe, daß die Anwendung dieser Instruktion in jedem vorkommenden Falle dem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen bleibe" — mit andern Worten, dieses Edikt wurde in verblümter Weise zurückgezogen. Nicht minder nahm auch der Staatsrath sich der „Allgemeinen deutschen Bibliothek" an. Vergebens ließ Wöllner durch seinen Freund Hillmer „die gröbsten und anstößigsten Stellen in derselben gegen die christliche Religion wörtlich ausziehen",[3] um sie dem Monarchen vorzulegen: derselbe genehmigte die verfehmte Zeitschrift wieder, mit einigen beschränkenden Bedingungen, durch Kabinetsordre, Potsdam, 1. April 1795.

Es war eine ärgerliche Niederlage für die Dunkelmänner! Im großen und ganzen war der abermalige Ansturm des Wöllner'schen Heerbanns gegen die allgemeine Denk- und Preßfreiheit siegreich zurückgeschlagen worden.

Indeß, dieser Rückzug hatte für die Partei nur eine nebensächliche Bedeutung. Auf wichtigern Gebieten des Staatslebens war es ihr, mit Benutzung der revolutionären Vorgänge in Frankreich, gelungen, den

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XXXI, Nr. 5.
[2] Das. Tit. LXXVII, Nr. 28. — Kapp V, 295.
[3] P. S. A. Repos. 47, Nr. 21.

Monarchen für Aufrechterhaltung der königlichen Allmacht, Verdammung jeder von der Zeit geforderten Neuerung, unnachsichtliche Verfolgung anders Denkender zu gewinnen. Diese feudalen, frömmelnden und absolutistischen Kreise richteten ihre Angriffe zunächst gegen das Allgemeine Gesetzbuch. Wie große Fortschritte durch dasselbe Carmer das preußische Staatswesen hatte machen lassen, wird am besten durch die erbitterte Feindschaft jener engherzigen und selbstsüchtigen Junker- und Muckerpartei erwiesen, die Treue, Frömmigkeit und Gesinnungsadel monopolisirt zu haben behauptete und dabei Staat, Gesellschaft und Königthum nur zu ihrem besondern Nutzen auszubeuten strebte.

Wir wissen, wie sorgfältig Carmer das neue Gesetzbuch vorbereitet, wie er auf Befehl Friedrich Wilhelm II. auch die Stände der einzelnen Provinzen um ihre Meinung befragt hatte. Endlich hatte eine Kabinetsordre die Gültigkeit des Gesetzbuches vom 1. Juni 1792 an befohlen. Aber kaum war es im Druck erschienen, so liefen die Stände von Minden-Ravensberg mit einer leidenschaftlichen Eingabe an den Monarchen (29. Dezbr. 1791) dagegen Sturm.[1] Ihre Bedenken sind in der That höchst charakteristisch. Zunächst, meinten sie, habe man an den bestehenden Gesetzen überhaupt nichts ändern dürfen, ohne Zustimmung sämmtlicher Provinzialstände — so suchten sie den rocher de bronze umzustürzen, auf dem der Große Kurfürst und Friedrich Wilhelm I. die Staatssouveränität, junkerlichem Partikularismus und Eigennutz gegenüber, befestigt hatten. Ferner protestirten sie gegen Zulassung rechtmäßiger Ehen zwischen Adligen und dem höhern Bürgerstande. Um die spätere Opposition der junkerlichen Kreise gegen die Stein'schen Reformen zu verstehen, muß man vernehmen, was sie gegen eine so selbstverständliche Anordnung einzuwenden hatten. Das würde, sagte die Eingabe, „ohne gänzlichen Ruin des alten ritterbürtigen Adels gar nicht zur Anwendung gebracht werden. Denn die Gesetze über Gleichheit der Ehen und Eheversprechungen tragen ganz das Gepräge der jetzt nur zu sehr zur Mode gewordenen theoretischen sogenannten Philosophie, wovon einer der Hauptsätze Gleichmachung aller Stände ist. Wie nachtheilig aber die Anwendung dieses Grundsatzes in der menschlichen Gesellschaft ist, davon sehen wir den auffallendsten Beweis in der abscheulichen Anarchie, welche Frankreich verwüstet, und wer stehet uns dafür, daß nicht über kurz oder lang im übrigen Europa ähnliche Folgen entstehen können, wenn sogar der Gesetzgeber dergleichen

[1] Archiv des preuß. Justiz-Min.; Acta über das Allg. Landrecht, Bd. V.

Grundsätze, so unmöglich sie auch in der Ausführung sind, unterstützt? Frankreich würde gewiß die Form einer gemäßigten Monarchie nie verloren haben, wenn man wachsamer gewesen wäre, die wahren Vorzüge des Adels und die daraus nothwendig fließende Anhänglichkeit an den Monarchen aufrecht zu erhalten." Durch Verbindung mit bürgerlichen Familien würden Wuchergeist und Untreue in den treuen und ehrenhaften alten Adel einziehen. Zweitens würden dadurch die auf den westphälischen rc. Friedensverträgen beruhenden Verfassungen der adligen Stifter untergraben werden.

Ebenso unangenehm war den adligen Herren, daß sie nicht mehr ungestraft ihren Lüsten an den hübschen Bauermädchen fröhnen sollten, daß der Gesetzgeber ihnen hier Verpflichtungen gegen die Opfer ihrer Ausschweifungen und gegen die unehelichen Kinder auferlegen wollte. Empörend ist der gemeine Hochmuth, der sich hier in ihren Worten ausspricht.[1] Ferner müsse dem Adel das Recht des Zweikampfes ungeschmälert belassen werden. Eine Reihe weiterer Punkte, unter anderm in Betreff des Pfandrechts, wurden zur Sprache gebracht und die Aufrechterhaltung aller engherzigen Vortheile des Adels den übrigen Ständen, zumal den Bauern, gegenüber gefordert.

Auf diese leidenschaftliche Anklage verlangte Carmer das Gutachten der Minden-Ravensbergischen Regierung. Dieselbe verwarf, mit Ausnahme einiger pfandrechtlicher Bestimmungen, sämmtliche Einwendungen der Stände als unbegründet. Im Besondern sei die Gültigkeit der Ehe zwischen dem Adel und dem höhern Bürgerstande schon längst durch das Gemeine deutsche Recht festgestellt und 1739 ausdrücklich mit Zustimmung der Stände von Neuem gesetzlich fixirt worden. Im Allge-

[1] „Das Uebel eines höchstens fünfmaligen Kindes-Mordes in einem Zeitraum von 20 Jahren ist mit dem Unglücke für die hiesigen Lande gar nicht zu vergleichen, welches daraus entstehet, wenn die hiesigen geringen Weibes-Personen davon belehret werden, daß sie ihre List und Wollust dazu anwenden können, um von erhitzten Jünglingen unbedachtsame heimliche Ehe-Versprechungen zu erschleichen, um sich dadurch an einen Mann oder an einen so ansehnlichen Theil seines Vermögens zu helfen, und wenn auch das Ehe-Versprechen nicht erwiesen werden könnte, oder wegen gesetzlicher Mängel ungültig wäre, eine so ansehnliche Abfindung oder Aussteuer zu erlangen. Die Begriffe von Ehre und von Religion würden unter 100 nicht eine von dem unehelichen Beischlafe in hiesiger Gegend abhalten, wenn sie wissen, daß damit so wichtige Vortheile verbunden sind. Väter und Mütter werden zu Kupplern, die Eltern zahlreicher Söhne aber arm werden. Die Männer werden sich aus Furcht vor dieser Gefahr an schamlose Dirnen wenden und damit die venerischen Krankheiten sich ausdehnen. Falsche Eide werden in Masse geschworen werden."

meinen aber hätten die Stände nur den Anspruch, gehört zu werden, und das sei in Konferenzen mit der Regierung geschehen. Der Staatsrath beschloß dann auch völlig in Gemäßheit dieses Gutachtens, in dem Gesetzbuche nur einige Paragraphen wegen der Pfändungen einstweilen für Minden und Ravensberg außer Kraft zu setzen.

Carmer hatte also hier noch einmal einen Sieg errungen — indeß er erkannte die Gefahr, die gerade bei dem damaligen Stande der Dinge von solchen Stimmungen her seinem großen Lebenswerke drohte. Er ließ sich deshalb zu allen nur möglichen Zugeständnissen herbei.

Den Kurmärkischen Ständen bewilligte er (28. April 1792), daß sie die Frist zur Abfassung ihres Provinzialgesetzbuches bis zum 1. Juni 1795 verlängerten und inzwischen alle ihren besondern Rechtsgewohnheiten widersprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Gesetzbuches suspendirten. Indessen schon erwuchsen ihm neue, die gefährlichsten Feinde unter seinen Amtsgenossen, aus den Kreisen der Rosenkreuzer und sonstigen Dunkelmänner.

Wenige Wochen vor dem Einführungstermin des neuen Gesetzbuches, im April 1792, stellte der schlesische Justizminister Dankelmann, der Freund Hoym's und Goldbeck's, bei dem Könige den Antrag, die Gültigkeit jenes noch länger hinaus zu schieben, da die vielen in demselben enthaltenen Neuerungen gefährlicher, antimonarchischer Art mannigfache politische Unzuträglichkeiten im Gefolge haben würden und reiflicherer Prüfung bedürften.[1] Diesesmal wurde Carmer besiegt. Vergebens vertheidigte er sich mit Nachdruck und Würde, vergebens wies er darauf hin, daß jeder Paragraph die Billigung der Gesetzkommission, der Justizbehörden, der wissenschaftlichen Welt, des Monarchen selbst erhalten habe; vergebens warnte er den letztern davor, persönlichen Feinden oder denjenigen Gehör zu geben, „die mit einer ständischen Regierungsform schwanger gehen". Selbst seine Bitte, wenigstens zuvor die Gesetzkommission oder das Obertribunal zu befragen, blieb erfolglos. Unter dem fiktiven Datum des 18. April 1792 erfolgte Ende dieses Monats eine königliche Kabinetsordre, welche die Suspension des Allgemeinen Gesetzbuches auf unbestimmte Zeit aussprach, angeblich, weil das Publikum nicht Zeit gehabt habe, sich mit dem Inhalte desselben völlig bekannt zu machen.[2]

[1] P. S. A. Repos. 9x, 1a, 1.

[2] Entsprechendes Reskript, 5. Mai 1792; Nov. Corp. Constit. IX, 978.

Die wahren Gründe der Suspension blieben Carmer verborgen! Obwohl das Werk schon in 10000 Exemplaren verbreitet war und überall den größten Beifall gefunden hatte, schlummerte die Angelegenheit doch achtzehn Monate, bis sie bei einer zufälligen Veranlassung wieder zur Sprache kam und nun freilich mit der Niederlage Carmer's in seinen wichtigsten Neuerungen, ja schließlich mit seinem persönlichen Sturze endete!

Als das Allgemeine Gesetzbuch in den neu erworbenen polnischen Gebietstheilen als subsidiarisches Recht eingeführt werden sollte, benutzte dies der mit dem dortigen Justizdepartement betraute Dankelmann, um durch einen Immediatbericht vom 5. November 1793 von neuem seine Bedenken gegen das großartige Werk Carmer's geltend zu machen.[1] Dankelmann handelte darin übrigens nur als Strohmann der Rosenkreuzerverbindung Wöllner-Bischoffwerder-Goldbeck-Beyer, die ihn denn auch bald bei Seite schob, um selbst den Feldzug gegen den Großkanzler zu führen und auszubeuten.

Zunächst nahm Dankelmann an dem Namen „Allgemeines Gesetzbuch" Anstoß; angeblich, weil es nicht nur die für das Publikum bestimmten allgemeinen Gesetze, sondern auch das aus diesen letzteren fließende Recht, wie es lediglich für den Richter, Sachwalter und Geschäftsmann wichtig sei, enthalte; deshalb müsse es vielmehr den Titel „Allgemeines Landrecht zum Gebrauch der Richter und Rechtskonsulenten in den Kön. Preuß. Landen" tragen. Der wahre Grund, weshalb man das Werk nicht in seiner bisherigen Gestalt veröffentlichen wollte, wurde von Dankelmann selbst angegeben: einmal, weil verschiedene neue Verordnungen noch nicht die Sanktion des Landesherrn erhalten hätten — eine thatsächliche Unwahrheit — und besonders „wegen der darin enthaltenen Materien des Staatsrechts, welche, wenn auch an sich alles, was davon gesagt ist, sich als ganz unschädlich vertheidigen läßt, dennoch in dieses Buch nicht gehören, und sie landesherrlich zu promulgiren, vielleicht dem Geist der Zeit nicht völlig angemessen sein möchte." Das war ja im Grunde der Kern der Sache: die freilich nur theoretische Erklärung aller Unterthanen des Staats als „freier Staatsbürger", die thatsächliche Beschränkung des absoluten Königthums erschienen unerträglich! Nur mit Weglassung der bedenklichen Materien und unter dem veränderten Titel könne das Gesetzbuch als subsidiarisches Recht in Südpreußen eingeführt werden.

[1] Das Folgende nach P. S. A. Repos. 9x, 1a, 1.

Der König ging Goldbeck um seinen Rath an. Dieser gewissenlose Emporkömmling, mit Bischoffwerder und Wöllner aufs innigste verbunden, strebte eifrig danach, den Großkanzler zu stürzen, sich an seine Stelle zu setzen. Er erwartete sicher diese Gelegenheit, um sich gegen denselben zu erklären, und that es, indem er geschickt die reizbarste Stelle des königlichen Gemüths und zugleich die verwundbarste des Gesetzbuches traf. In seiner Denkschrift an den Monarchen bezeichnete er es als völlig unstatthaft, in einem Gesetzbuche das Verhältniß des Landesherrn zu den Unterthanen zu erwähnen, da dies nicht der richterlichen Entscheidung unterliege, und ebenso neue Verfügungen zu treffen, da dies gegen den Grundplan der Arbeit verstoße und das Land bisher unter den alten Rechten „glücklich und blühend" gewesen sei. Zu den verwerflichen neuen Einrichtungen zählte Goldbeck — nicht mit Unrecht — die Ehe zur linken Hand, sowie die Bestimmung, daß das Vermögen solcher Männer, die nach dem vierzigsten Jahre als Hagestolze sterben, an die Orts-Armenkasse zu fallen habe. Die Billigung dieser Verfügungen durch den Monarchen sei von keinem Belang, da dieselbe von dem Großkanzler mittelst einseitigen Vortrags erwirkt worden sei.

Manche dieser Einwendungen Goldbeck's waren nicht grundlos: allein warum hatte er sie nicht früher, bei Gelegenheit der offiziellen Befragung durch den Großkanzler hervorgehoben? warum jetzt hinter dessen Rücken, bei einer Gelegenheit, die einer Verschwörung gegen jenen nicht unähnlich sah?

Und er, der sich über den einseitigen Vortrag Carmer's beklagte, legte dem Könige sofort den Entwurf einer Kabinetsordre an denselben bei. Dieser Entwurf war äußerst kränkend für den verdienten Staatsmann gehalten. Er forderte den Großkanzler in barscher Weise auf, eine gewisse Zahl von Bestimmungen, wie Goldbeck sie in seiner Denkschrift aufgezählt, aus dem Gesetzbuche zu entfernen, bei vorhandenem Zweifel aber sich mit den betreffenden Departementsministern oder dem Justizministerium zu berathen und in letzter Instanz die allerhöchste Willensmeinung einzuholen. Der König freilich war zu gütig, um den geistvollsten und verdientesten seiner Minister auf so schnöde Art zurechtzuweisen. Er milderte die von Goldbeck gewählten Ausdrücke vielfach und fügte freundliche Worte der Anerkennung für Carmer hinzu.[1] Im Grunde aber wurden die Schlußfolgerungen Dankelmann's und Goldbeck's von dem Monarchen wiederholt:

---

[1] P. S. A. Repos. 9, J 3a, Nr. 25.

ausdrücklich verlangte er, daß das Gesetzbuch den Titel „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten“ tragen solle. Diese Kabinetsordre, vom 17. November datirt, wurde dem gesammten Staatsministerium mitgetheilt.

Carmer's Antwort zeigt, daß er durch die lange Verzögerung der endgültigen Einführung seines Werkes auf den jetzt gegen dieses und ihn selbst fallenden Schlag vorbereitet war.[1] Er sprach seine volle Unterwerfung unter den königlichen Willen aus, suchte aber soviel als möglich von seinen ursprünglichen Sätzen zu retten, indem er verlangte, daß einerseits jemand bezeichnet werde, um die auszumerzenden Paragraphen einzeln hervorzuheben, und daß dann eine besondere königliche Deklaration jene gestrichenen Paragraphen dem Publikum ausdrücklich zur Kenntniß bringe.

Kein Zweifel, daß der Großkanzler ganz gut verstand, worauf der König abzielte; wenn er noch die Ernennung eines besondern Korrektors forderte, so war es wohl, um durch sein persönliches Ansehen denselben von allen radikalen Streichungen abzuhalten. Andrerseits wußte er, daß man sich scheuen werde, soeben erst mit königlicher Zustimmung veröffentlichte Bestimmungen nun noch einmal im Wortlaut als von demselben Könige verworfen bekannt zu machen, zumal ein großer Theil der zu entfernenden Artikel gerade die Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes betraf, deren Widerruf zu recht unangenehmen Deutungen Anlaß geben konnte.

Der König hatte also nicht Unrecht, wenn er zu diesem Berichte bemerkte: „Die Antwort des Groß-Cantzlers ist captieuse abgefaßt.“ Er beauftragte Goldbeck, unverzüglich detaillirte Vorschriften für Carmer auszuarbeiten (Kabinetsordre, Potsdam, 23. Nov.).

Vier Tage später reichte Goldbeck seinen Bericht ein. Er führte darin an: Der Antrag Carmer's, daß jemandem die Anmerkung der bedenklichen Stellen aufgetragen werden müsse, sei ganz überflüssig, da der König seine Absicht in der Kabinetsordre vom 17. deutlich genug gesagt habe. Ebensowenig dürfe eine besondere Deklaration stattfinden, weil die bedenklichen staatsrechtlichen Paragraphen weder stehen bleiben, noch auch in einer solchen Deklaration ausdrücklich widerrufen werden sollen; man könne nicht sofort einige Bestimmungen eines neuen Gesetzbuches wieder aufheben, sondern es müsse dasselbe eben umgearbeitet, neu gedruckt und die bisherigen Käufer mit einem Auszuge der getroffe-

[1] Das Folgende wieder nach P. S. A. Repos. 9x, 1a, 1.

nen Abänderungen versehen werden. Die ungehörigen Stellen versprach Goldbeck in einer besondern Denkschrift zu bezeichnen, und machte er zunächst nur auf die staatsrechtlichen Festsetzungen der Einleitung (§§ 6. 7. 9. 77. 79; vergl. meinen Th. I, S. 306 f.) aufmerksam.

Bisher waren alle Aeußerungen Goldbeck's insoweit sachgemäß, als er nun einmal den Monarchen zur Beseitigung der kühnen Neuerungen Carmer's veranlaßt hatte. Aber der gehässige Charakter seiner Opposition gegen letztern trat in einem beigelegten Schreiben an den Geheimen Kabinetsrath von Beyer hervor, das dem Herrscher gezeigt werden sollte und auch wirklich gezeigt worden ist. Darin hieß es nach kriechenden Versicherungen der Unterthänigkeit: „Auf den Großcanzler bin ich im Hertzen böse gewesen. Sein Bericht ist wirklich verfänglich; der gantze Gesichtspunkt ist darin verdrehet und alles nur auf Elusion des Königl. Willens eingerichtet."

So bearbeitete man den wohlmeinenden König! Selbstverständlich erklärte er sich mit Goldbeck's Ansichten völlig einverstanden. Glücklicherweise milderte Beyer vielfach die für den Großkanzler äußerst beleidigenden Ausdrücke des von Goldbeck eingereichten Entwurfes zu einer endgültigen Kabinetsordre an Carmer.[1] Goldbeck selbst wurde von dem Monarchen angewiesen, das Gesetzbuch genau durchzusehen, um keine wegzulassende Stelle zu übergehen. Doch hatte Friedrich Wilhelm nicht die Absicht, auf den Ruhm des Gesetzgebers zu verzichten. Die bevorstehende endgültige Einführung des Allgemeinen Landrechts sollte allen Regierungspräsidenten angezeigt werden.

Diese letztere königliche Willensmeinung war Goldbeck sehr un-

---

[1] Potsdam, 28. Nov. 1793: „...... Dabey [d. h. bei den Vorschriften der K.-O. v. 17. Nov.] muß es sein unabenderliches Verbleiben behalten. Wenn Ihr also dieser Meiner Anweisung nur pünktlich nachlebet; so wird es keinesweges nötig seyn, daß Ich nach Eurem Antrage vom 20. d. Jemanden auftrage, die wegzulassenden Stellen, die Euch, als Rechts-Gelehrten und Verfasser, am genauesten bekannt seyn müssen, auszuzeichnen und bestimmt anzugeben; vielmehr werdet Ihr mit Ernst und Eiffer die Hand an das Werk legen.

„Ihr müsset zugleich selbst einsehen, daß zu vollständiger Erreichung Meiner Willens-Meinung eine Umarbeitung notwendig erfordert werde, weil es weder Zweckmäßig noch anständig ist, ein neues Land-Recht zugleich mit einer weitläufftigen Declaration von Abänderungen zu publiciren. Die Käuffer der bisher debitirten Exemplare hingegen, deren Verlust Ihr zum Vorwande gebraucht, um noch auf die Abwendung der Umarbeitung Bedacht zu nehmen, können weit schicklicher zufrieden gestellt werden, wenn ihnen ein Extract der abzuändernden Stellen unentgeldlich zugestellt wird...."

angenehm. Er hatte ohne Zweifel gehofft, der Großkanzler werde in völlige Ungnade fallen, er werde ihn ersetzen und das große Werk der Gesetzgebung mit seinem eigenen Namen verknüpfen. Er trug also darauf an, die Bekanntmachung an die Regierungspräsidenten noch aufzuschieben, da der Umdruck des Landrechts noch sehr viel Zeit erfordern werde. Allerdings ging der König darauf ein, ermahnte ihn aber ausdrücklich (Potsdam, 2. Dezbr.), seine Arbeit möglichst zu beschleunigen.

Goldbeck mußte erkennen, daß er das höchste Ziel seines Ehrgeizes nicht erreichen werde. So zog er es vor, sich dem Monarchen durch schnelles Eingehen auf dessen Wünsche zu empfehlen. Schon nach wenigen Tagen (6. Dezbr.) unterbreitete er demselben seine Vorschläge. Gestrichen werden sollten die Paragraphen 10—12 der Einleitung, welche die Verbindlichkeit landesherrlicher Gesetze von der vorherigen Annahme durch die Gesetzkommission abhängig machten (unser Th. I, S. 307); die Ungültigkeitserklärung königlicher Machtsprüche (Th. I, Tit. 9, §§ 528. 529); die Bestimmungen über die Entlassung von Beamten (Th. II, Tit. 10, §§ 94—96). Ferner wurde, mit Recht, das ganze Institut der Ehe zur linken Hand (s. meinen Th. I, S. 310 f.) verworfen; weiter die Paragraphen, die sich der verführten Frauenspersonen gegen ihre Verführer annahmen (das. 315 f.); nicht minder das Sukzessionsrecht der Armenkassen an die Nachlassenschaft vierzigjähriger Hagestolze. Man sieht, die junkerlichen Einwendungen der minden'schen Stände gegen die gesetzliche Beschützung verführter Mädchen fanden bei Goldbeck Erhörung; er, der über die Eigenmächtigkeit des Großkanzlers geklagt hatte, trug kein Bedenken, über das Gutachten der minden'schen Regierung und den ausdrücklichen Beschluß des Staatsrathes hinwegzugehen, wo es Verwirklichung reaktionärer Wünsche galt! — Endlich bezeichnete er einige weitere Punkte zwar als nicht an sich bedenklich, aber doch als Neuerungen, die erst der Berathung durch den Staatsrath zu unterwerfen seien.

Der König hieß alle Anträge dieser Denkschrift eigenhändig gut. Indeß wurde Goldbeck doch beauftragt, über seine Abänderungsvorschläge mit dem Großkanzler „als Freund und Kollege" zu berathen (K.-O. Berlin, 8. Dezbr. 1793). Diese Anweisung war ihm sicher ebenso unangenehm wie der weitere Befehl, zur Beschleunigung der Angelegenheit jeden Theil des Gesetzbuches sofort nach geschehener Abänderung dem Könige zu unterbreiten und inzwischen mit den folgenden Theilen fortzufahren. Goldbeck's übler Wille und Carmer's zähes Festhalten an seinem Werke ließen es nicht zur Einigung kommen. Selbstverständlich

maß Goldbeck alle Schuld daran dem Großkanzler bei; sein Freund Beyer legte eine von jenem verfaßte Kabinetsordre, nur in den Ausdrücken einigermaßen gemildert, treulich dem Könige zur Unterschrift vor. Datirt Potsdam, 18. Dezbr. 1793, tadelt sie den Eigensinn und Ungehorsam Carmer's und nennt dann genau die Paragraphen, die nach Goldbeck's Vorschlag der König umgeändert oder gestrichen sehen will, „um allen Vorwand zu ferneren Verzögerungen zu entfernen." Binnen vierzehn Tagen müsse der abgeänderte erste Theil, der Rest im Laufe des Monats Januar „ohnfehlbar und schlechterdings" zur allerhöchsten Genehmigung eingereicht werden. Schließlich bezeichnet der König den greisen Großkanzler geradezu als eine Art Revolutionär, indem er ihm ausdrücklich befiehlt, über diese Kabinetsordre „alle Aeußerungen zu unterlassen, solche zur Verhütung unzeitiger Mißdeutung für sich zu behalten!"

Nun mußte er sich freilich fügen; und schon am 4. Januar 1794 konnte er dem Könige den ersten Theil des verbesserten Gesetzbuches überreichen. Dabei zeigte er an, daß alle von jenem verworfenen Stellen weggelassen, dagegen die sonstigen Abweichungen vom bisher gültigen Rechte nach geschehener Berathung mit Goldbeck und den betreffenden Departementsministern von diesen gut geheißen seien.

Nur in einer Beziehung blieb Carmer hartnäckig, und deswegen denunzirte ihn Goldbeck in einem geheimen Bericht an den König und einem Briefe an den Kabinetsrath von Beyer — totus tuus unterschreibt sich hier Goldbeck nach der bekannten Rosenkreuzerformel —: der „alte eigensinnige Mann" habe trotz „Euer Königl. Majestät ausdrücklichem Befehl" den Titel Gesetzbuch beibehalten. Carmer meinte in der That, daß die Benennung „Gesetzbuch" sowohl für den Monarchen als Gesetzgeber wie auch für die umfassende Sammlung von Gesetzen einer großen Monarchie angemessener sei. Gewiß hatte er darin Recht: der Name Landrecht rief immer den Gegensatz des Reichsrechtes in die Erinnerung und ließ damit die preußische Gesetzgebung als etwas Nebensächliches, Untergeordnetes erscheinen, das jederzeit durch ein höheres Recht wieder aufgehoben werden könne. Der eigentliche Zweck seiner Gegner aber war, Carmer und seinen Helfern in den Augen der Mit- und Nachwelt den Ruhm zu rauben, die Gesetzgeber des preußischen Staates gewesen zu sein; durch die Bezeichnung ihrer Arbeit als „Landrecht" erschienen sie nur als Sammler, als Kompilatoren ohne eigenthümliches Verdienst.

Der König war längst in den Händen der Goldbeck-Beyer'schen Verbindung. Auf den Bericht des erstern verfügte er: „diese umgeenderte nahmen billige sehr wegen angeführten ursachen und sol es also landrecht heißen." Und so wurde, in ziemlich ungnädigen Ausdrücken, durch eine Kabinetsordre (Berlin, 5. Jan. 1794) Carmer befohlen.

Die nächsten drei Bände wurden schleunigst nach den Anweisungen des Monarchen umgearbeitet. Es blieben freilich die Paragraphen (A. L. R. Einl. 7—9), welche jedes Gesetz, das Einfluß auf die bürgerlichen Rechte hat, der vorherigen Prüfung durch die Gesetzkommission, unter Verantwortlichkeit des betreffenden Departementschefs, unterwarfen; aber indem dem Richter die Befugniß, in jedem Falle die Erfüllung dieser Bedingung zu prüfen, entzogen wurde, ward die ganze Bestimmung praktisch bedeutungslos gemacht. Es blieb die Auseinandersetzung über die Pflichten und Rechte des Landesherrn (A. L. R. Th. IV, Tit. 13); aber gefallen waren die bezeichnenden Paragraphen, welche das Wohl der Bürger für den Zweck des Staates erklärten und von den Gesetzen forderten, die natürlichen Rechte und Freiheiten derselben so wenig wie möglich einzuschränken. Beseitigt war auch die Bestimmung, daß ein Beamter, dem die erbetene Entlassung versagt wird, für den hierdurch erlittenen materiellen Verlust schadlos gehalten werden soll. Der Ausdruck „landesherrlicher Machtspruch" — welcher des königlichen Ansehens unwürdig erschien — in den §§ 528 und 529 des neunten Titels des ersten Theils wurde durch „Versagung des rechtlichen Gehörs" ersetzt, der freilich respektvoller für die Krone, aber dafür auch viel undeutlicher war. Die Eingehung einer Ehe zur linken Hand war an die besondere Einwilligung des Landesherrn geknüpft, die nur in außerordentlichen Fällen gegeben werden sollte. Dagegen blieben die von den Feudalen und Goldbeck angefochtenen Paragraphen zu Gunsten einer unter dem Eheversprechen Verführten (A. L.-R. Th. II, Tit. 1, §§ 1035 ff.): hier war Goldbeck vor dem Staatsministerium unterlegen. Ebenso wurden trotz der Gegnerschaft der minden'schen Stände die strengen Strafen für Zweikampf beibehalten. Zurückgedrängt, fast völlig beseitigt war also nur der konstitutionelle Charakter des neuen Gesetzbuches. Unter der Rückwirkung der französischen Revolution war der kühne Versuch, die Machtfülle des Königthums zu Gunsten eines halb unabhängigen Beamtenthums zu beschränken, mißlungen. Dies war das Ergebniß der Goldbeck'schen Opposition gegen das Werk Carmer's!

Am 4. Februar 1794 konnte dieser den umgearbeiteten vierten und

letzten Band dem Könige mit der Bitte überreichen, nun den Umdruck des ganzen Werkes zu gestatten und demselben vom 1. Juni des laufenden Jahres an Gesetzeskraft zu verleihen. Da Goldbeck in einem Schreiben an Beyer seine Zustimmung gab, so wurde endlich durch Bekanntmachung vom 5. Februar die Gültigkeit des Allgemeinen Landrechts vom 1. Juni 1794 an eingeführt. Nur bei den die Familien- und Erbrechte betreffenden Titeln, wo die zahlreichsten Abweichungen von dem bisher gültigen Gemeinen Rechte vorkamen, wurde, weil die Einrichtungen und Ordnungen begüterter Familien seit lange auf jenes begründet waren, die Gesetzeskraft noch suspendirt.[1]

„Ich danke ihm und gebe ihm meine gantze zufriedenheit zu erkennen," hatte der König unter Carmer's Bericht bemerkt. Viel herzlicher war der Dank an Goldbeck, dessen Verdienst doch so verschwindend gegen das des Großkanzlers war; unter anderm hieß es: „ich freue mir das diese Arbeit zu stande und danke ihm für den dabei bewiesenen einsichtsvollen Fleis." Dem entsprechend lautete die Kabinetsordre an Carmer (Berlin, 5. Febr. 1794) sehr kühl, die gleichzeitige an seinen Gegner sehr freundlich und rühmend.

Indeß, die Hauptsache war, daß das großartige Werk, an dem Carmer und seine gelehrten Helfer während dreier Lustren gearbeitet hatten, endlich, wenn auch mit nicht unbedeutenden Einbußen, gerettet war und in Wirksamkeit trat. Die bald darauf erfolgende Redaktion der Napoleonischen Gesetzbücher, Ergebnisse des neuen Geistes, der die zivilisirte Welt zu erobern und umzugestalten bestimmt war, hat die Verdienste der Verfasser des Allgemeinen Landrechts weit geringer erscheinen lassen, als sie wirklich sind. Um sie in ihrem vollen Maße zu würdigen, um die Fortschritte zu verstehen, die durch sie bewirkt wurden, muß man sich auf den Standpunkt des alten Europa versetzen, von dem diese Männer ausgegangen sind, und auf dem sie durch die reaktionären Strömungen des Hoflebens festgehalten wurden!

Uebrigens hatte das Allgemeine Landrecht damals lediglich die Bedeutung eines subsidiarischen Rechtes, das nur insoweit angewendet wurde, als die besonderen Rechte einer jeden Provinz nicht abweichende Bestimmungen enthielten. Bis zum 1. Juni 1796 sollten die Provinzialgesetze gleichfalls gesammelt und in möglichster Uebereinstimmung mit dem Landrechte redigirt, auch von diesem Termin auf ungeschriebene provinzielle

---

[1] Nov. Corp. Constit. IX, 1874 ff.

Rechtsgewohnheiten keine Rücksicht mehr genommen werden. Eine vollkommene Rechtseinheit wurde so jedenfalls für den preußischen Staat durch das Allgemeine Landrecht vorerst nicht begründet.

Und trotz dieser so wichtigen Beschränkung, trotz der erfolgten Umarbeitung erregte dasselbe nach wie vor den Zorn der feudalen Kreise; noch waren die Kämpfe um dasselbe nicht beendet. Selbst nach eingetretener Gültigkeit wagten es die Deputirten der Stände der Kur- und Neumark,[1] den Monarchen um eine abermalige Suspension des Landrechts anzugehen (12. Juni 1794). Ihre Gründe waren dreifacher Art. Die Abfassung desselben in deutscher Sprache und seine allgemeine Verbreitung sei sehr gefährlich, da seine schwierigen und abstrakten Ausdrücke bei Ungebildeten leicht Mißverständnisse und durch sie Unruhen hervorrufen könnten; wie z. B. die Bezeichnung „freie Bürger" für alle Unterthanen des Staates die Bauern zur Unzufriedenheit, zur Abschüttlung ihrer Verpflichtungen verleiten könne. Zweitens solle nun ein Provinzialgesetzbuch ausgearbeitet werden, welches das Landrecht mehrfach modifiziren und so die Verwirrung noch steigern werde. Endlich widersprächen einige Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts mehreren wichtigen kurmärkischen Landesrezessen und landesherrlichen Versicherungen. Es sollte deshalb seine Gültigkeit von neuem aufgehoben werden, bis nach beendigter Ausarbeitung des kurmärkischen Provinzialgesetzbuches — d. h. bis auf einen noch gar nicht absehbaren Zeitraum.

Es fiel Carmer nicht schwer, die feudalen Anmaßungen der kurmärkischen Stände zu widerlegen. Sein Votum (27. Nov. 1794) ist für die staatsrechtlichen Anschauungen jener Zeit zu wichtig, um nicht auszüglich mitgetheilt zu werden. Es heißt da unter anderm: „... Ich will hier nicht untersuchen: in wie fern den hiesigen Ständen ein Recht, bey der Gesetzgebung zu concurriren, wirklich zukomme. So viel ist auf alle Fälle gewiß, daß diese Concurrenz nur bey eigentlichen Provinzial-Gesetzen, welche die der Mark eigenthümlichen Rechte und Verfassungen betreffen, Statt finden könne; und daß sie auch da nicht in einer wirklichen Theilnahme an der Ausübung der gesetzgebenden Macht bestehe; sondern blos auf die Vorlegung ihrer etwaigen Bemerkungen zur höchsten Landesherrlichen Prüfung und Entschließung sich einschränke.

[1] Das Folgende nach P. S. A. Repos. 9x, 1B. — Es waren diese Deputirten Graf Wartensleben, Ingersleben, v. Quitzow, v. Briest, v. Maltitz, v. Restorff, zwei Herren v. Schöning.

„Bey der großen Menge allgemeiner Landes-Gesetze, die für den Preußischen Staat von jeher, und besonders seit dem Jahre 1750, emanirt sind, haben die höchsten Landesherrn die Märkischen Land-Stände nie zugezogen, und diesen ist es nie eingefallen, eine solche Zuziehung als ein Recht zu prätendiren." Um so auffallender sei ein solcher Anspruch bei dem lediglich subsidiarischen Charakter des A. L.-R., das an den eigenthümlichen Rechten und Verfassungen der Mark nicht das mindeste ändere, so daß die Landesrezesse nichts mit dem Gegenstande zu thun haben.

Die Schlußfolgerungen Carmer's waren so bündig, das ganze Ministerium und der Monarch jetzt so sehr mit dem neuen Gesetzbuch verknüpft, daß das Votum des Staatsraths in dieser Frage nicht zweifelhaft sein konnte. Schon am 1. Dezember ertheilte er den Ständen der Kurmark die Antwort: „daß ihr Verlangen, eine fernere Suspension des A. L.-R. in Ansehung der Marken bey Sr. K. M. höchsten Person zu bemerken, nicht stattfinde; daß ihnen aber in Conformität der bisherigen ihnen gewordenen Resolutionen nach wie vor unbenommen bleibe, ihre etwaigen Bedenken gegen die im A. L.-R. vorkommenden Abweichungen von der bisherigen Disposition der gemeinen Rechte bey der Conferenz mit dem Kammergerichte über das Provincial-Gesetzbuch in Anregung zu bringen, und sie zu erwarten haben, daß alsdann darauf alle billige und zweckmäßige Rücksicht werde genommen werden."

Zwar wurden die kurmärkischen Stände nicht müde, gegen Carmer's Werk anzukämpfen; noch 1797 beschwerten sie sich über die ihnen aufgetragene Arbeit des Provinzialgesetzbuches. Doch drangen sie damit nicht durch, sie wurden gar nicht beschieden. Das A. L.-R. wurde in lateinischer Uebersetzung in den polnischen Provinzen Preußens eingeführt, auch, mit einigen Abänderungen, am 14. März 1797 für die Militärgerichtsbarkeit gültig erklärt. Den Verlag desselben erhielt ein Schützling Wöllner's, der Buchhändler Pauli.[1]

Carmer durfte vielmehr seine fruchtbare gesetzgeberische Thätigkeit fortsetzen. Am 24. Dezbr. 1794 wurde eine Revidirte Prozeßordnung veröffentlicht, die freilich auf dem 1., 2. und 4. Theile des Corpus juris Fridericiani und den spätern Vorschriften beruhte, aber alles in bessere

[1] P. S. A. Rep. 9x, 1a, 1. — Arch. des preuß. Justizmin., Acta über das A. L.-R. Bd. V. VIII. — Nov. Corp. Constit. X, 982 ff. — Die lateinische Uebersetzung ließ der berliner Stadtpräsident Eisenberg, wie es scheint, auf eigene Kosten durch den Oberrechenkammer-Sekretär Wiese anfertigen.

Ordnung setzte und zur Ergänzung mehrere neue Bestimmungen hinzufügte.[1]

Indeß, diese Arbeit war der letzte Erfolg Carmer's; der Monarch hatte beschlossen, nur noch die Vollendung derselben abzuwarten, um auch diesen Gehülfen seines Vorgängers, als letzten von dessen maßgebenden Ministern, der rosenkreuzerischen Kabale zum Opfer zu bringen. Am 7. Januar 1795 wurde er, wenn auch nicht des Titels, so doch der Funktionen eines Großkanzlers entkleidet, von denen er nur den Vorsitz der Gesetzkommission, sowie die Aufsicht über alle zur Ausführung des Allgemeinen Landrechts und zur Herstellung der Provinzialgesetzbücher nothwendigen Arbeiten bewahrte. Dagegen erhielt Goldbeck, gleichfalls mit dem Titel eines Großkanzlers geschmückt, alle wirklichen Geschäfte und Befugnisse dieses höchsten richterlichen Amtes des preußischen Staates, zu welchen sämmtliche Anstellungssachen, Kriminalia, die Aufsicht über die Verwaltungsjustiz gehörten. Carmer war den Weg Zedlitz' und Hertzberg's gewandelt; die Kamarilla und mit ihr Goldbeck waren an das Ziel ihrer Wünsche und Bestrebungen gelangt!

Zweites Kapitel.

Höhepunkt des Wöllner'schen Regimentes.

Die Hauptwaffe im Kampfe gegen die Revolution sollte nach Auffassung der leitenden Kreise im damaligen Preußen die Religion liefern: aber nicht die Religion in ihrer edlen Auffassung als Inbegriff der idealen und göttlichen Aspirationen in jedem einzelnen Menschenherzen, sondern eine todte, gleichförmige Buchstabengläubigkeit, die man dem ganzen Volke und seinen geistigen Führern auferlegen wollte. Damit hoffte man auch in politischer Hinsicht die blinde Unterwerfung unter die überkommenen Autoritäten, in sozialer die stumme Unterordnung der niedern Klassen unter die höheren wieder herzustellen und erfolgreich zu vertheidigen. Allein gegen solchen Zwang wehrte sich mit Nachdruck das Bewußtsein der Zeit, und so kam es zwischen der Regierung auf der einen, fast der gesammten deutschen

[1] Nov. Corp. Constit. IX, 2459 ff.

Bildung auf der andern Seite zu einem erbitterten Kampfe, dessen schließlicher Ausgang kaum zweifelhaft sein konnte. Jeder Schritt Wöllner's und seiner Gefährten wurde mit Leidenschaft angegriffen. Selbst wo sie der Sache nach im Rechte waren, wie in dem Verfahren gegen den Prediger Schulz — man sehe nur das Urtheil der Neuen allgemeinen deutschen Bibliothek (Bd. 27, S. 232) über denselben — fanden sie lebhaften Widerstand. Freilich waren die Waffen, die sie anwandten, meist nicht die ehrlichen, sondern durch Verdrehungen und Gewaltthaten, durch Verletzung der Gesetze unter dem Schutze der absoluten Gewalt der Krone gingen sie vor, so daß die Mittel, deren sie sich bedienten, sie noch verhaßter machten, als ihre Zwecke selbst. So war es gekommen, daß der Prozeß gegen den „Zopfschulz" eine Wichtigkeit erhalten hatte, die ihm an und für sich keineswegs gebührte. Er war zu einer cause célèbre geworden, die in ganz Deutschland mit der größten Spannung verfolgt wurde, Schulz zu einem Märtyrer, dem man die lebhafteste Sympathie widmete. Allgemein war der Jubel über seine endliche Freisprechung durch das Kammergericht.

Je lauter derselbe ertönte, um so mehr erfüllte er mit Zorn den Minister, der Dank seinem persönlichen Eingreifen in die Verhandlungen nun auch als der persönlich Unterlegene erschien. In seinem Wunsche nach Rache verleitete er den Monarchen zu einer Reihe von Gewaltschritten, die den feierlichsten Verkündigungen Friedrich Wilhelm II. widersprachen und eben deshalb sein Ansehen und das der Krone beträchtlich schädigten. Was half es, im Allgemeinen Landrechte die Rechtsungültigkeit königlicher Machtsprüche — wenn man auch den Ausdruck selbst aufgab — feierlich zu verkündigen, da in zahlreichen Einzelfällen solche dennoch eintraten, um den unlautern Bestrebungen eines Ministers zu dienen?

Zunächst ließ sich Wöllner, durch eine königliche Kabinetsordre vom 6. Mai 1792,[1] die Voten der betheiligten Kammergerichtsräthe, sowie des Oberkonsistorialraths Teller einsenden. „Wenn Ew. Königl. Majestät," schrieb er darüber an den Herrscher, „nicht Gnade vor Recht wollten ergehen lassen, so müßten alle diese Menschen viel härter bestraft werden; indessen wird auch eine mäßige Züchtigung schon von Effekt sein, und die gute Sache sehr viel dadurch gewinnen, wozu Gott seinen Segen geben wolle, denn das Böse ist schon gar zu sehr eingerissen." Mit dergleichen frommen Phrasen hatte er nur allzu großen Einfluß auf den

[1] P. S. A. Repos. 47, Nr. 1.

Herrscher. Wir haben gesehen, daß die Freisprechung des Schulz nicht als gerechtfertigt betrachtet werden kann. Jedenfalls aber handelte der König gesetzwidrig, indem er durch das sogenannte Konfirmationsdekret vom 21. Mai 1792 das Urtheil willkürlich dahin abänderte: daß, weil nach dem vom Kammergericht selbst ausgesprochenem Urtheil der Schulz kein lutherischer Prediger sei, er vom Amte entfernt werden müsse.[1]

Es erinnerte an Friedrich des Großen Verfahren in der Müller Arnold'schen Sache — jenes Verfahren, das Friedrich Wilhelm II. einst durchaus getadelt und wieder umgestoßen hatte — wenn der König in einer von Wöllner entworfenen Kabinetsordre an Carmer nunmehr direkt gegen die betheiligten Kammergerichtsräthe einschritt. „Es ist diese Sentenz," hieß es da, „ein wahrer Schandfleck des Cammer-Gerichts in aller Absicht. Denjenigen Räthen, die sich unterfangen haben, Mir vorzuschreiben, den ꝛc. Schulz, seiner Irrlehren ohnerachtet, dennoch als einen Volkslehrer beizubehalten, kann dies nicht so frei ausgehen, um sie nicht in ihrem Muthwillen zu bestärken. Ihr sollet ihnen also in Meinem Namen andeuten, daß sie wegen offenbarer Verdrehung des Religions-Edicts als vorgeschriebenen landesherrlichen Befehls und wegen einer Anmaßung, die ihnen in keinem Betracht zukommen kann, verdient hätten, allesammt ihres Amtes entsetzt zu werden, daß Ich aber aus Mitleiden gegen ihre Familien und in Hoffnung einer künftigen Besserung, sie zwar noch diesmal in Meinen Diensten behalten, sie aber niemals zu höhern Stellen befördert wissen will, daher Ich Euch verbiete, irgend jemand von ihnen weiter avanciren zu lassen. Ueberdem sollet Ihr sie in eine Geldbuße von einem vierteljährigen Tractement nehmen und das Geld an das Armen-Directorium auszahlen lassen. . . . Der ꝛc. v. Arnim aber, weil er in seinem Voto noch überdem insolent gewesen ist, soll von Euch besonders reprimandiret und in 100 Ducaten Strafe genommen werden. Ueberhaupt muß Ich Euch nur sagen, daß die Justiz-Bedienten seit kurzem einen Ton annehmen, der Mir gar nicht gefällt, denn es ist beinahe, als ob sie eine Art Parlament vorstellen wollten, welches ihnen nie gestatten, sondern sie bei aller Gelegenheit derbe auf die Finger klopfen werde."

Gewiß litt das gute Herz Friedrich Wilhelm II. nicht, mißfällige Richter so streng zu bestrafen, wie einst sein Oheim; aber das Princip, das jener sechs Jahre früher unter dem Beifall aller Denkenden ver-

[1] Neueste Relig.-Begeb. 1794, S. 642.

worfen hatte, wurde jetzt von neuem aufgestellt: nämlich, daß es dem Herrscher freistehe, Richter wegen einer ihm unangenehmen Entscheidung willkürlich und außergesetzlich zu bestrafen. Damit war freilich der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar. Und wie deutlich spricht sich in dem Ausfall gegen die „Art von Parlament" die Rückwirkung der französischen Vorgänge aus!

Zugleich (21. Mai) wurde in einer mit Vorwürfen gespickten Kabinetsordre an das Oberkonsistorium, die Wöllner gleichfalls entworfen hatte, Teller auf drei Monate vom Amte suspendirt und sein Gehalt für diese Zeit zu Gunsten des Armen-Direktoriums eingezogen.

Indeß, auch hier vermochte Wöllner seine Zwecke nicht ganz zu erreichen. Zunächst vertheidigten sich die von allerhöchster Stelle so hart beschuldigten zwölf Räthe des Kammergerichts bei dem Könige selbst in höchst würdiger Weise gegen die wider sie erhobenen Anklagen.[1] Und dann trat Carmer selbst mit offenem Muthe für die Sache der richterlichen Unabhängigkeit ein. Sah er doch, daß das Ergebniß seines ganzen Strebens auf Errichtung einer selbständigen, von souveräner Willkür unabhängigen Gerechtigkeitspflege auf dem Spiele stehe. In milder Form, aber der Sache nach mit Festigkeit vertheidigte er die Räthe, „vorzüglich geschickte und rechtschaffene Männer", die gewiß nicht aus strafbarem Vorsatz gefehlt hätten. Sicherlich werde bei Bekanntwerden der vom Könige gegen die Richter verhängten Strafe das Publikum zu der Meinung verleitet werden, daß die Justiz in Preußen nicht mehr frei sei!

Der König war gegen die Stimme der öffentlichen Meinung durchaus nicht unempfindlich, und so verfehlte dies Argument des Großkanzlers nicht des Eindrucks auf ihn. Wöllner sah ein, daß er hier nachgeben

---

[1] Immediateingabe vom 21. Juni 1792: „Ew. K. M. Gesetze, unsere Eidespflicht, und die Natur des richterlichen Amtes selbst, verpflichten uns zur Freimüthigkeit im Urtheilen. Nach diesen Grundsätzen haben wir auch bei Abfassung des Schultze'schen Urthels nicht zu fehlen gefürchtet. . . . Ob uns jener Vorwurf der Unfähigkeit mit Recht treffen könne? darüber etwas anzuführen, geziemet sich nicht für uns; daß wir aber den Vorwurf geflissentlicher Unredlichkeit nie auf uns laden und verdienen werden, dafür sichert uns das innere Gefühl dessen, was wir Gott, unserm Landesherrn, der Welt und uns selbst schuldig sind.

„In diesen Gesinnungen nahen wir uns Ew. K. M. mit der aller. u. Bitte: Die Befehle, welche der Groß-Kanzler Frhr. v. Carmer uns angekündigt hat, in Gnaden wieder aufzuheben, und uns dadurch die Heiterkeit des Geistes wieder zu geben, ohne welche wir bei der mühsamsten Verwaltung unserer Aemter bald würden unterliegen müssen.

„Wir ersterben u. s. w."

müsse, und empfahl deshalb selbst dem Monarchen, sich für dieses Mal mit der Veröffentlichung einer von Carmer vorgeschlagenen Resolution zu begnügen, deren herbe Tadelsworte einer dauernden Wirkung zu Gunsten der guten Sache nicht ermangeln dürften. Wirklich wurde die Resolution, vom 30. Juni 1792 datirt, durch die Zeitungen bekannt gemacht, sonst aber von jeder Bestrafung der Richter abgesehen.

Nun half es nichts, daß eine große Anzahl freisinniger Theologen — darunter der Generalsuperintendent Löffler in Gotha, der Professor Eckermann in Kiel, der Konsistorialrath Döderlein in Jena — öffentlich die Vertheidigung des Schulz nahmen. Es half nichts, daß die Gemeinden Gielsdorf und Wilkendorf, sowie ihr Kirchenpatron und Gutsherr, Ritterschaftsdirektor von Pfuel, eifrig um Beibehaltung ihres Predigers petitionirten. Als derselbe an den Ober-Appellationssenat des Kammergerichts Berufung einlegte, mußte dieser Gerichtshof ihn unter Anführung des Allerhöchsten Reskripts vom 21. Mai 1792 mit seiner Beschwerde abweisen (Septbr. 1793 [1]); auch in diese Verhandlungen war wiederholt von höchster Stelle eingegriffen worden.[2] So schwer fiel es dem absoluten Königthume, auf eine unmittelbare Einmischung in die Rechtspflege zu verzichten.

Uebrigens erhielt später Schulz von der Gnade des Königs eine Zivilversorgung.

Um so mehr lag es den Freunden Wöllner's in der Immediat-Examinationskommission am Herzen, sich an dem verhaßten Oberkonsistorium für die Rolle, die dasselbe im Schulz'schen Prozesse gespielt hatte, noch empfindlicher zu rächen, als dies schon durch die erwähnte Kabinetsordre und die Bestrafung Teller's geschehen war. Als dasselbe an Schulz' Stelle einen Konrektor Richter zum Pfarrer von Gielsdorf ernannt hatte, berichtete die Kommission an Wöllner:[3] „Daß der Konrektor Richter in der von uns am heutigen Tage mit ihm gehaltenen Prüfung eine so unverantwortliche Unwissenheit in den Hauptwahrheiten des Christenthums und Unbekanntschaft mit den allen nur einigermaßen unterrichteten Kindern bekannten Aussprüchen der heil. Schrift gezeiget hat; daß er sich zum Predigtamt, zumal bey einer so verwahrlosten Gemeine wie die Gielsdorfische, in keiner Art qualificirt." Und Wöllner theilte diese kecke Ver-

[1] Neueste Relig.-Begeb. 1794, S. 532 ff., 633 ff.

[2] P. S. A. Repos. 47, Nr. 8, 1785—95.

[3] 4. April 1794; P. S. A. Repos. 47, Nr. 21.

höhnung der gelehrten Räthe durch die kläglichen Ignoranten der Examinationskommission dem Oberkonsistorium „zur allergehorsamsten Achtung“ mit! Bald darauf erhielt die Pfarre Gielsdorf endlich einen neuen Geistlichen, Namens Wettig,[1] der wahrscheinlich mehr nach dem Herzen der frommen Herren war.

Inzwischen war aber Wöllner auf heftigen und unbesiegbaren Widerstand gestoßen in einer Angelegenheit, die ihm vorzüglich am Herzen lag: der Bekämpfung der „neologischen“ Lehrweise durch Einführung gleichmäßiger Katechismen. Vergebens war den niedern und mittlern lutherischen Schulen der ausschließliche Gebrauch der „Christlichen Lehre im Zusammenhang“ durch wiederholte Rundschreiben eingeschärft worden.[2] In religiösen Dingen ließen sich schon damals die Unterthanen nichts mehr vorschreiben, um so weniger als die Prediger sich meist an der Spitze des Widerstandes befanden. Der neue Katechismus wurde in der überwiegenden Anzahl von Schulen nicht eingeführt, die betreffende Vorschrift einfach bei Seite gelegt. Freilich richtete Wöllner, auf Denunziation der Immediat-Examinationskommission, ein neues Zirkular an alle Konsistorien (3. April 1794), in dem er sich über die Renitenz mancher Prediger beklagte, Namenslisten der Widerspenstigen nebst Angabe ihrer Rechtfertigungsgründe verlangte.[3] Allein die Antworten, die er darauf erhielt, mußten ihn über seine Machtlosigkeit belehren. In Ostpreußen war der neue Katechismus nirgends eingeführt. Die westpreußische Regierung, als Konsistorium, machte eine große Anzahl von Gemeinden namhaft, die ihn nicht angenommen. „Einige Gemeinden“, sagt sie, „erklären sich offen gegen ihn“; und selbst wo er offiziell adoptirt ist, schaffen die Kinder sich ihn nicht an, und die Schullehrer, die mit ihren Sporteln gänzlich von der Gemeinde abhängen, tragen deren Willen Rechnung. Die Regierung mag ihnen auch nicht Unrecht geben; sie tadelt lebhaft die Unverständlichkeit und falsche Anordnung des neuen Katechismus. Und ähnlich verhielt es sich in Minden-Ravensberg, im Halberstädtischen, in Pommern. Eine Gemeinde führte naiv aus: sie hätte bei dem alten Lehrbuche ihr Brod reichlich gehabt, und deshalb seien alle Neuerungen unnöthig. Wieder andere behaupteten, zu arm zu sein, um sich den Katechismus zu kaufen. In der Kurmark weigerten sich die meisten Lehrer, fast alle Prediger der „Christlichen Lehre im

[1] Annalen des Preuß. Kirchen- u. Schulwesens, IV, 46.
[2] 12. Juli 1792, 21. März 1793; Nov. Corp. Constit. IX, 1062. 1470.
[3] P. S. A. Repos. 47, Nr. 21. — Vgl. Nov. Corp. Constit. IX, 2169.

Zusammenhange"; zumal die letztern ihn für ganz ungeeignet erklärten, höchstens für völlig unwissende Landlehrer passend.[1]

Auch hier mußten Wöllner und seine Freunde einen Schritt zurückweichen. Der allgemeine volksthümliche Widerstand, den sie fanden, mochte sie um so bedenklicher stimmen, als es ja gerade damals — im Jahre 1794 — zu mannigfachen Unruhen in Preußen kam; sollten sie dieselben durch religiöse Streitigkeiten ausdehnen und vergrößern? Hermes und Hillmer begnügten sich, den Predigern gütliche Mittel behufs Einführung des Lehrbuches anzuempfehlen, da es keineswegs Absicht sei, in dieser Sache mit Zwang vorzugehen.[2] Ganzen Distrikten, wie der Stadt Soest und der Soester Börde, wurde „in Ansehung der theuern Kriegszeiten" die Einführung des neuen Katechismus völlig nachgesehen. Es war eine entschiedene Niederlage der orthodoxen Eiferer!

Und doch waren dieselben inzwischen bereits beschäftigt, die Unterdrückung der Lehrfreiheit auch an den Universitäten ins Werk zu setzen. An verzehrender Thätigkeit ließen sie es sicherlich nicht fehlen.

Besonders war es Wöllner, Hermes und Hillmer darum zu thun, die nicht-orthodox oder doch duldsam gesinnten Professoren der Theologie unschädlich zu machen. In Halle hatten diese den Minister schwer gereizt, indem sie die ihnen aufgetragene Bearbeitung eines allgemeinen dogmatischen Lehrbuches zuerst unter mehrfachen Vorwänden hinausgeschoben und schließlich (11. Aug. 1792) ganz abgelehnt hatten.[3] Es sei

---

[1] Als Probe dessen, was man dem damaligen Kirchenregimente zu bieten wagte, seien die Bemerkungen angeführt, mit denen Prediger Reiche in Rosenthal seinen Bericht in der Katechismussache begleitet: „Leider traurig und elend ist die Lage der lutherischen Kirche, und wie sehr ist unser Gnädigster Monarch zu bedauern, der bei würklich Königl. Gesinnungen den väterlichen Glauben hergestellet und den jetzigen Zerrüttungen ein Ende wissen will, daß so ein wichtiges Lehrbuch für die Jugend — dieser Katechismus — einem Manne in Bearbeitung übertragen worden, der zwar Politesse zu besitzen scheint, vom Königl. Geistlichen Departement Beipflichtung zu erschleichen, den aber die lutherische Kirche nie unter ihre Glieder, am wenigsten unter ihre Lehrer zählen kann und wird. Ich weiß nicht, wer der eigentliche Concipient desselben ist, mag es auch nicht wissen; so viel kann ich Ihm aber ohne Heuchelei und Menschenfurcht in die Augen sagen, daß Er unsere symbolischen Bücher, wenn Er sie je gelesen hat, doch nicht in succum et sanguinem vertiret und weder alte noch neuere scharfsinnige Gottesgelehrte . . . gelesen habe." Dabei erklärt sich Reiche entschieden gegen die Neologen.

[2] So in dem Anschreiben an das pommersche Konsistorium, 22. April 1795, an die geistl. Inspektoren der Kurmark, 4. Juni 1795 (letzteres Nov. Corp. Constit. IX, 2520).

[3] P. S. A. Unterr.-Minist. Abth. II, Nr. 1.

unmöglich, führte Nösselt aus, ein Lehrbuch herzustellen, das die nöthige Gewissensfreiheit für die Universitätslehrer wahre und allen Einwendungen der kritischen Zeit gewachsen sei. Nicht ganz mit Unrecht zeigte Wöllner sich unwillig über die hierbei bewiesene Geringschätzung eines ausdrücklichen königlichen Befehls. Er werde ihnen, zeigte er ihnen an, nun ohne ihr Zuthun ein allgemeines Lehrbuch vorschreiben. Wirklich hatte die Immediat-Examinationskommission bereits die beiden dogmatischen Werke untersucht, die auf der als streng, ja fanatisch lutherisch bekannten wittenberger theologischen Fakultät dem Unterrichte zu Grunde gelegt wurden. Die Kommission fand dieselben freilich noch nicht orthodox genug, wählte aber — in Ermangelung eines bessern — unter ihnen dasjenige aus, das am ausführlichsten sei und dem neologisch gesinnten Irrlehrer am wenigsten Freiheit lasse. Es war des verstorbenen leipziger Professor Morus Epitome religionis christianae. Sofort (11. Dezbr. 1792) befahl Wöllner durch Rundschreiben an alle Fakultäten, daß dieses Buch die Grundlage der dogmatischen Vorlesungen bilden solle. Drei Jahre später (8. Oktbr. 1795) wurde es auch in die obern Klassen der höhern Schulen eingeführt.[1]

Und wie auf die Professoren, so erstreckte sich nicht minder auf die Studenten der fromme Eifer der Kommission und des Ministers. An jenem selben 11. Dezbr. 1792 verfügte Wöllner, daß von nun an jeder Studiosus der Theologie, „wenn er um die Lizenz zu predigen nachsucht, ein schriftliches Zeugniß seines Confessionari beybringen müsse, ob und wie er sich während seiner bisherigen academischen Zeit ad sacra gehalten habe; ohne welches Zeugniß ihm die Lizenz durchaus verweigert werden solle, bis er sich mehr als ein Verehrer des öffentlichen Gottesdienstes und der Anordnungen Christi zeigen würde. . . .“ Buchstabengläubigkeit, heuchlerisches Formenwesen sollte so mehr und mehr zur Signatur der lutherischen Kirche Preußens werden. Freilich sah man die Schwierigkeit des Gelingens ein, da nicht nur die unkirchlichen Aufklärer, sondern alle ehrlichen Leute sich entrüstet gegen dieses Treiben erhoben. Indeß, man hatte ja die Waffen der Denunziation und persönlichen Verfolgung!

Es ist nicht erfreulich, der Immediat-Examinationskommission in ihrer spionirenden und anklägerischen Thätigkeit zu folgen. Bald (20. Juli 1792) zeigte sie bei Wöllner des trefflichen hochgeachteten Niemeyer „Populäre und praktische Theologie“ als dem Religionsedikte

[1] Ebendas. Nr. 46.

geradenwegs zuwiderlaufend an und bat, ihm den Gebrauch dieses seines Buches bei seinen Vorlesungen zu untersagen.[1] Unter den Beschuldigungen hieß es: daß er manche Zweifel an den christlichen Mysterien nicht gründlich genug widerlege; daß er die göttliche Inspiration der biblischen Bücher nicht nachweise; daß er einige Wunder nur bildlich auffasse! — Wöllner beeilte sich, dem Wunsche seiner Getreuen nachzukommen. Vergebens suchte Niemeyer, der als Direktor des theologischen Seminars, als Konsistorialrath, als theologischer Schriftsteller des größten Ansehens genoß, sich zu rechtfertigen; die Examinations-Kommission antwortete: „Wir sehen die unbeschreibliche Verführung, die nicht nur der ꝛc. Niemeyer, sondern auch andere neologische Lehrer auf Universitäten mit verstärktem Muth fortsetzen würden, wenn der Gebrauch des Niemeyer'schen Buches gestattet würde." — Und das Werk blieb verboten.

Um Niemeyer wegen dieser hämischen Angriffe zu entschädigen, ernannten ihn seine Kollegen zum Prorektor der Universität. Er gab nun seine Vorlesungen über Dogmatik ganz auf, um nicht dem starrorthodoxen Morus folgen zu müssen, und trug Homiletik vor. Indeß bald erwuchs ihm eine neue Belästigung. Man hatte ihm einen Spion an die Seite gestellt in der Person eines Mecklenburgers, Tieftrunk, der früher einem gemäßigten eklektischen Rationalismus gehuldigt, seit kurzem aber für das Religionsedikt geschrieben hatte.[2] Auf die Denunziation dieses Strebers, den es offenbar gelüstete, an Niemeyer's Stelle zu treten, verlangte Wöllner (29. Juli 1793) von dem letztern Verantwortung, „weshalb er nicht über das vorgeschriebene Lehrbuch der Dogmatik, sondern über seine Diktate lese, denen er dem Verlauten nach einen höchst ungeziemenden Prolog habe vorangehen lassen?" und drohte nach seiner Weise „mit sehr unangenehmen Verfügungen." Freilich wurde es dem Angegriffenen leicht, alle wider ihn erhobenen Beschuldigungen zu widerlegen, da er eben gar nicht über Dogmatik las, auch die Einleitung zu seinem Kursus, die er schriftlich einsandte, durchaus nichts Unangemessenes enthielt. Aber insofern hatte Wöllner seinen Zweck erreicht, als er durch fortwährende Nadelstiche den freisinnigen Theologen das Wirken verbittern und in gewissem Umfange unmöglich machen wollte. Dagegen erhielt Tieftrunk zum Danke für sein niederträchtiges Gebahren heimlich eine Gehaltszulage

---

[1] P. S. A. a. a. O. Nr. 27.

[2] Dorner, Gesch. der protest. Theologie (München 1867), S. 744. — Vgl. Kiesewetter an Kant, 29. Jan. 1790; F. Sintenis, Briefe an Kant, in der Ostpreuß. Monatsschr. XV (1878), S. 204.

von 600 Thalern und überdies jährlich 100 Thaler für sein theologisches Seminar aus der königlichen Dispositionskasse, trotz deren damals sehr kläglichen Verhältnissen; und einige Jahre später weitere 150 Thaler.[1]

Am 15. November 1793 neue Denunziation der Immediat-Examinationskommission![2] Professor Dettmers zu Frankfurt a. O. habe zugelassen, daß unter seinem Vorsitz eine Disputation, Inspirationem Evangeliorum Actorumque apostolorum sine ullo religionis Christianae damno negari posse, gehalten und sogar gedruckt worden sei. Doch auch hier begegnete sie muthigem Widerspruch. Der Dekan Elsner erwiderte: jene Schrift verstoße nicht gegen das Religionsedikt, auch leugne sie nicht die Inspiration überhaupt, sondern nur eine unmittelbare wörtliche Eingebung, worüber aber stets in der protestantischen Kirche verschiedene Meinungen und Vorstellungsarten geherrscht hätten.

Leichteres Spiel glaubten die Frömmler mit den Pfarrern zu haben, die meist weniger Unabhängigkeit und Ansehen besaßen, als die Universitätslehrer. Wir wissen, daß die Feier des Himmelfahrtstages wieder eingeführt worden war, und zwar um das durch dieses Fest verherrlichte Mysterium, das von den Freidenkern geleugnet oder bildlich gedeutet wurde, recht nachdrücklich einzuprägen. Die rationalistischen Pfarrer suchten sich nun dadurch zu helfen, daß sie an diesem Tage entweder über andere Texte predigten oder blos Kinderlehre hielten oder endlich nur das Festevangelium vom Küster ablesen ließen. Wöllner aber wollte sich seine Absicht, die Aufklärer zur Verleugnung ihrer Meinungen oder zum Abgange zu zwingen, nicht auf diese Weise verkümmern lassen. Es wurde also (13. Mai 1793) den geistlichen Inspektoren anbefohlen, darauf zu halten, daß ordnungsgemäß über das vorgeschriebene Evangelium und die Epistel gepredigt werde. Ebenso wurde an alle Pfarrer, die bei den vorgeschriebenen Visitationspredigten über einen bestimmten Text sich „neologischer und heterodoxer Grundsätze“ schuldig gemacht hatten, ein strenger Verweis erlassen; ferner eine schriftliche Predigt über einen und denselben Text — 2. Kor. 5, 19 — von allen geistlichen Inspektoren und von den Kandidaten des geistlichen Amts gefordert.[3] Wirklich reichte die Immediat-Examinationskommission, die völlig wie ein Inquisitionstribunal handelte, am 17. Juni dem Geistlichen Departement eine Liste von 33 schlechten und fünf ganz schlechten Predigern ein, denen es „an

[1] P. S. A. Repos. 9c, 5a.
[2] P. S. A. Geistl. Minist. II, Nr. 140.
[3] Nov. Corp. Constit. IX, 1578. 1622 f.

eigener Erkenntniß der Wahrheit" fehle, d. h. die sich gegen die starre Buchstabengläubigkeit vergangen hatten.[1] Ganz besonders denunzirte die Kommission den Pastor Wahl in Klein-Oschersleben und ertheilte dem ihm vorgesetzten Inspektor einen scharfen Verweis.[2] Und Wöllner, indem er dies durch Reskript an das magdeburger Konsistorium (22. Juli) bestätigte, ermahnte dasselbe, „ein wachsames Auge auf diesen Menschen zu haben, auch wenn sonst etwas von dem Lebenswandel desselben dort vorgekommen, dienstmäßige Anzeige zu thun." Diese edle Hoffnung schlug nun freilich fehl!

Es ist nicht zu verwundern, daß ein solches Spionirwesen von allen ehrenhaften Geistlichen, selbst den orthodoxen, entschieden mißbilligt wurde. Allerorten weigerte man sich des Eintrittes in die zwölf Provinzial-Examinations-Kommissionen, nur mit Mühe konnten dieselben durch direkten Befehl des Ministers und zwar meist aus unbedeutenden Persönlichkeiten zusammengesetzt werden.[3] Freilich war ihre Aufgabe keine angenehme, wie sie in der von Hermes und Hillmer ausgearbeiteten, von Wöllner selbst verbesserten und erweiterten Instruktion vom 3. Febr. 1793 vorgezeichnet ist.[4] Sie bestand hauptsächlich in der Ausspionirung der Prediger, „damit", wie Wöllner hinzusetzte, „bei Beförderungen auf ihr Zeugniß Rücksicht genommen werden könne." Zweitens haben sie die Bibelfestigkeit der Kandidaten zu prüfen. Sie sind der Immediatkommission durchaus untergeordnet. Wöllner, als praktischer Mann, der seine Leute kannte, suchte den frommen Eifer der Mitglieder zu erhöhen, indem er jedem von ihnen nach einer Wirksamkeit von drei Jahren eine sichere Beförderung verhieß. Diesen gefügigen Werkzeugen sollte das Wohl und Wehe der Theologen möglichst vollständig in die Hand gegeben werden. Die Provinzialkommissionen erhielten (11. Mai 1793) das ausschließliche Recht, den Kandidaten die licentia concionandi zu bewilligen; nur erst, wenn es sich um die wirkliche Ordination handelte, sollte das bisherige öffentliche Examen eintreten.

Freilich begegnete die ganze Institution noch großen Schwierigkeiten. Im Cleve'schen und in Königsberg kamen während des Jahres 1793 die Kommissionen nicht zu Stande. In der letzteren Stadt protestirte

[1] P. S. A. a. a. O.

[2] P. S. A. Repos. 47, Nr. 4.

[3] P. S. A. Repos. 47, Nr. 21.

[4] Abgedruckt Annalen d. Preuß. Kirchen- u. Schulw. III, 53 ff.; die Zusätze Wöllner's findet man P. S. A. Repos. 47, Nr. 4.

der zum Mitgliede der Kommission ernannte Oberhofprediger Schultz gegen die Einrichtung überhaupt, da bisher die dortige theologische Fakultät mit bestem Erfolg die Prüfungen abgehalten habe. Trotz allem groben Poltern mußte sich hier Wöllner, da das ostpreußische Ministerium sich auf Seite des Schultz stellte, zu einigen Konzessionen an die Fakultät verstehen.

Diese inquisitorische und obskurantistische Thätigkeit nahm den Minister derart in Anspruch, daß er auf die Schulen [1] keine Sorgfalt mehr verwenden konnte. Vergebens klagte der eifrige Meierotto über die katholischen Unterrichtsanstalten in Westpreußen; die Lehrer und Geistlichen seien ausschließlich polnisch gebildet, auch ganz ohne Aufsicht und deshalb faul und nachlässig. Die Geistlichen kümmerten sich gar nicht um die Schule und suchten nur möglichst Pfründen zu gewinnen; die Schulgebäude seien völlig verwahrlost. Ueberall sehe man eine Abnahme des Eifers, eine Verschlechterung des Unterrichts. Die Gemeinden unterließen vielfach die Gehaltzahlung an die Lehrer. Noch schlimmer stand es dort mit den evangelischen Schulen. An der Weichsel fand sich ein Distrikt von 16 Meilen Länge und bisweilen mehr als 18 Meilen Breite, wo es — mit Ausnahme der Stadt Culm — keine genügende evangelische Schule gab, so daß die Protestanten ihre Kinder in die katholischen Lehranstalten schicken mußten. Der Bischof, von Hohenzollern, ließ vielfach durch Organisten unterrichten, aber, wie er selbst klagt, mit mangelhaftem Erfolg. Von der Staatsverwaltung indeß waren weder Maßregeln noch Gelder zur Abstellung der Mißstände zu erlangen.

Ebenso traurig sah es in der längst dem Staate einverleibten Provinz Ostpreußen aus. Alle Volks-Schulhäuser, das zu Gumbinnen und das zu Tilsit ausgenommen, sind entweder von vornherein ungeeignet oder im kläglichsten Verfall. In dem bevölkerten Städtchen Schippenbeil — es zählte damals 1800 Einwohner, also mindestens 300 Schulkinder — ist die ganze Jugend in ein einziges Zimmer zusammengepfercht. Die Lehrer sind kläglich besoldet, leiden Hunger und sind völlig entmuthigt, ermangeln des Eifers und oft der nöthigsten Berufsbildung. Sechzig gelehrte Schulen bereiten in Ostpreußen zur Universität vor, allein von dieser übergroßen Zahl haben nur siebzehn drei oder mehr Lehrer! Da konnte es denn vorkommen, daß das Griechische nur in Prima getrieben, im Lateinischen es nicht weiter als bis zur Lektüre von Phädrus ge-

[1] P. S. A. Geistlich. Minist. I, Nr. 80. 200. 204.

bracht wurde! An manchen Schulen aber wurde wöchentlich 28 Stunden Latein gelehrt und war dafür von Realien gar nicht die Rede, obwohl nur Bürgerkinder, die sich zu praktischem Berufe vorbereiten wollten, eine solche Anstalt besuchten. An Volksschulen fehlten in Ostpreußen noch 163 lutherische, 7 reformirte; zur Errichtung derselben, zur Hebung der unzulänglichen Besoldungen, zur Gründung von Industrieschulen, zur Verbesserung der Seminarien forderte man einen Fond von 467 260 Thalern. Aber sie zu erlangen, daran war im entferntesten nicht zu denken! Das Oberschulkollegium begnügte sich damit, einer Anzahl der „gelehrten Schulen" das Recht der Entlassung zur Universität zu entziehen.

Eine solche Vernachlässigung des Schulwesens genügt, um das Wirken Wöllner's als Minister zu verurtheilen! —

Das letzte Jahr des preußisch-französischen Krieges, 1794—95, bezeichnet dann den Höhepunkt wie überhaupt in den reaktionären Bestrebungen, so zumal in der religionspolitischen Thätigkeit des Dreiblattes Wöllner-Hermes-Hillmer. Die beiden letztgenannten Mitglieder der Immediat-Examinationskommission wurden im März 1794 auch in das Oberschulkollegium berufen. In jener Kommission gaben sie ausschließlich die Entscheidung, während Woltersdorff und Hecker lediglich Statistenrollen spielten.

Seit derselben Zeit wurden die Protokolle der Kommission stets durch Wöllner dem Monarchen vorgelegt. Die Sitzungen wurden regelmäßig mit Gebet eröffnet. Ein Ergebniß dieser frommen Berathungen war zunächst der Beschluß, ein schnelleres und gründlicheres Verfahren zur Absetzung mißliebiger Geistlichen herzustellen. Im gewöhnlichen Wöllner'schen Style motivirte dies eine Kabinetsordre an Carmer: „weil man die Bosheit der Neologen und Aufklärer sonsten nicht gut wird dämpfen können"; der langsame Gang der Justiz „macht eben die Aufklärer so dreiste und ist im Ganzen von den traurigsten Folgen" (4. April 1794 [1]). Der König verlangt von Carmer ein Gesetz, welches die Kassation ungehorsamer Prediger nur von dem Beschlusse dreier Minister abhängig machte, „denn Ich will das Unwesen der sogenannten Aufklärer in Meinen Staaten durchaus abgestellet wissen."

Carmer hatte nicht Lust, mit diesen Angelegenheiten die Justizbehörden zu befassen, schon um Konflikte und Gesetzwidrigkeiten zu ver-

---

[1] P. S. A. Repos. 47, Nr. 1.

meiden, wie sie in dem Schulz'schen Prozesse vorgekommen waren. Er schlug deshalb dem Monarchen vor, die Friederizianische Verordnung vom 16. März 1760, welche das Erkenntniß gegen angeklagte Prediger den Justizbehörden aufgetragen hatte, einfach aufzuheben, Untersuchung und Urtheil ausschließlich dem Konsistorium zu übertragen. Eine Berufung auf den weltlichen Richter solle nur insofern stattfinden, als der Angeklagte behaupte, daß die Untersuchung nicht rechtmäßig geführt oder seine Vertheidigung nicht hinlänglich angehört worden sei.

Daß so den angeklagten Predigern immerhin noch eine gewisse Garantie kontradiktorischen Verfahrens gegeben wurde, war freilich Wöllner nicht genehm; indeß, er hoffte die Konsistorien bald völlig zur Dienstbarkeit unter seinem Willen und damit zur Verfolgung aller Rationalisten zu nöthigen. Deshalb rieth er dem Könige (9. April) zur Annahme dieses von dem Großkanzler „ausgeklügelten" Weges, da man eben keinen bessern habe. Zugleich legte er seiner Gewohnheit nach zwei Kabinetsordres vor, beide Potsdam, 12. April 1794, datirt; selbstverständlich wurden sie von dem Monarchen vollzogen. Die erste, in mürrischem Tone gehalten, ermahnte den Großkanzler, „so lieb Euch Meine Gnade ist", die Fiskale bei Strafe der Kassation anzuhalten, daß sie die Neologen und Uebertreter des Religionsediktes unnachsichtlich verfolgten.[1] Die zweite, an Wöllner selbst gerichtet, ist zu charakteristisch, um nicht theilweise angeführt zu werden; sie war offenbar dazu bestimmt, den König durch heftige, angeblich von ihm selbst kommende Worte gegen die Führer der Aufklärung zu reizen und aufzuregen. Es heißt darin: „Da aber die Ober-Consistorial-Räthe Teller, Zöllner und Gedike bekannte Neologen und sogenannte Aufklärer sind, die Ich zwar auf eine kurze Zeit noch dulden werde; so ist doch Mein Wille, daß sie sich in Cassationssachen der neologischen Prediger ihres Voti enthalten sollen. Ihr kennet Meinen ganzen Ernst, die alte reine Religion Jesu in Meinen Staaten aufrecht zu erhalten, Eure jetzige Erfahrung wird Euch aber belehrt haben, wie sehr die im Religions-Edikt befohlene Gelindigkeit auf Muthwillen gezogen und gemißbrauchet wird, und wie wenig Ihr bisher damit ausgerichtet habt. Ich befehle Euch demnach unter Androhung Meiner Ungnade, mehrere Strenge anzuwenden und strafende Exempel zu statuiren." — Diese ganze, in einer Kabinetsordre so eigenthümliche Belehrung des Ministers, diese Androhung der königlichen Un-

---

[1] Vgl. das betr. Reskript Nov. Corp. Constit. IX, 2143 ff.

gnade rührte nun von eben dem Minister selbst her! Daraus wird die Absicht des Verfassers klar genug, vielmehr den Monarchen zu belehren und zu neuen Gewaltschritten zu veranlassen, auch jenem selbst die stete Berufung auf den königlichen Willen bei seinen Maßregeln zu ermöglichen.

Während so die bisherige Unabhängigkeit des geistlichen Standes von dem Belieben der augenblicklichen Machthaber mit Erfolg untergraben wurde, hatte die Immediat-Examinationskommission einen neuen Versuch gemacht, eine orthodoxe Gleichförmigkeit, wenn nicht mit dem Herzen, so doch mit dem Munde, bei der gesammten lutherischen Geistlichkeit durchzuführen. Diese Kommission, die nur zur Prüfung der Kandidaten und zur Ueberwachung der Geistlichen, aber keineswegs zu irgend einer gesetzgeberischen Thätigkeit eingesetzt war, maßte es sich an (9. April 1794), eine „Umständliche Anweisung für die Evangelisch-lutherischen Prediger in den Königlichen Landen zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amtes" zu geben.[1] Sie verbot die Anwendung gewisser Auslegungsarten der heiligen Schrift auf der Kanzel als „irrig" und als Ursache für die „zügellose Irreligiosität, die sich in Verachtung des Eides, gänzlicher Verwilderung und Gottlosigkeit nur allzu häufig zeigt." Vielmehr wird die Betonung und wörtliche Hervorhebung der Mysterien der christlichen Kirche von den Predigern verlangt, das Auslassen gewisser mystischer Lieder bei dem Kirchengesange verurtheilt. Ebenso ausführlich und mit ebenso bombastischen Worten wird dem Pfarrer „eigne Uebung der Gottseligkeit, herzliches Gebet und das Bibelstudium" anempfohlen. Mit den Gutsherrschaften und den königlichen Beamten solle er in bestem Vernehmen stehen, damit diese ihm „durch Anwendung zweckmäßiger Mittel in seiner Sorgfalt für moralische Ordnung zu Hülfe kommen." Der weltliche Arm also soll dazu helfen, die Gemeinde den pietistischen Bestrebungen gründlich zu unterwerfen. Dadurch erhalten freilich die an sich lobenswerthen Vorschriften des Reskripts über die Sorgfalt, die der Pfarrer jedem einzelnen Gemeindemitgliede zu widmen habe, eine eigenthümliche Beleuchtung! Der katechetische Unterricht soll „aszetisch" gestaltet werden. Die Prediger sollen genaue Aufsicht über die Schulen führen, auch die Lehrer gehörig in den Religionsmysterien unterweisen und katechetisiren, widerspenstige Lehrer aber eifrig den Kreisinspektoren anzeigen. Vermeidung aller zerstreuenden Gesellig-

[1] Nov. Corp. Constit. IX, 2119 ff.

keit, demüthige Unterwürfigkeit gegen die Vorgesetzten und gegen höhere Verfügungen wurden den Predigern zur Pflicht gemacht, die Inspektoren und Konsistorien zu unnachsichtlicher Strenge angewiesen.

Auf diese Weise durfte man allerdings hoffen, mit der Zeit alle Prediger des Staates in buchstabengläubige, harte, herrschsüchtige und zugleich auf ihren weltlichen Vortheil bedachte Fanatiker zu verwandeln, wie Hermes selbst war. Diese Instruktion wird auf immer ein bezeichnendes Denkmal für die Gemeinheit seiner Gesinnungen bleiben.

In derselben Absicht wurde allen Kandidaten pro ordinatione ein Revers vorgelegt, den sie durch ihre Unterschrift an Eidesstatt bekräftigen mußten.[1] Dieses Schriftstück verpflichtete besonders den Kandidaten, seiner künftigen Gemeinde genau die Sätze der Augsburgischen Konfession in allen ihren Theilen „als wahre, wesentliche Grundlehren des Christenthums, und als den Hauptinhalt der heiligen Schrift, treu und unverfälscht vorzutragen." Glauben mochte jeder Geistliche, was er wollte — er sollte sich nur verpflichten, buchstäblich jeden Satz, wie ihn die Reformatoren fast drei Jahrhunderte früher aufgestellt hatten, zu verfechten! Offener war die Heuchelei wohl niemals auf die Kanzel erhoben worden!

Eine Menge einzelner Verordnungen war bestimmt, diesen verderblichen Zwecken zum Siege zu verhelfen.[2] Die Besetzung der Predigerstellen königlichen Patronates ward auch in Schlesien den Kammern entzogen und der geistlichen Behörde aufgetragen (26. März 1794). Alle Feldprediger, die eine Anstellung als Pfarrer wünschten, mußten sich zur Untersuchung ihrer Orthodoxie bei der Kommission melden (24. Febr., 2. 11. April 1794). Ueberhaupt ward den Feldpredigern, die sich bisher unter dem Schutze ihres wackern Propstes Kletschke ziemlich unabhängig von der Wöllner'schen Richtung gehalten hatten, angekündigt, daß sie nur dann auf Beförderung zu hoffen hätten, wenn sie „allen neologischen Meinungen und Auslegungen" entsagten. Die zu einer Inspektorstelle ernannten Geistlichen hatten sich, ehe sie zu dem gesetzlichen Colloquium in pleno Consistorio zugelassen wurden, einer strengen schriftlichen und mündlichen Prüfung, auch einer Probepredigt vor der betreffenden Provinzial-Examinationskommission zu unterziehen (5. Nov.). Und endlich ward bei jeder Beförderung vorgeschrieben, daß dieselbe von

---

[1] Annalen d. Preuß. Kirchen- u. Schulw. IV, 99 ff.

[2] P. S. A. Repos. 47, Nr. 1. 4; Geistl. Minist. I, Nr. 46. — Annalen IV, 64 ff.

einem Zeugniß der Orthodoxie, ausgestellt von der zuständigen Examinationskommission, abhängig sein müsse.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Bestimmungen, systematisch eine nach der andern folgend, sehr geeignet waren, mit der Zeit alle Kanzeln Preußens mit Geistlichen zu besetzen, die das starre ausschließliche Lutherthum bekannten. Zugleich wurde den Predigern anbefohlen, auf strengere Beobachtung der Sonn- und Festtagsfeier für sich und ihre Pfarrgenossen eifrigst bedacht zu sein.[1]

Schlimm war es nur für die Urheber dieser Verordnungen, daß sie auf Gehorsam bei den Einzelnen und selbst bei den Behörden kaum zu rechnen hatten. Zunächst legte das Oberkonsistorium (8. Mai 1794) — und zwar auch die juristischen Mitglieder und der sonst so devote Präsident v. d. Hagen selbst — Verwahrung dagegen ein,[2] daß in der Anweisung vom 9. April die Immediatkommission „sich anmaße, den Konsistorien befehlsweise aufs schärfste Anweisungen zu geben", während doch das Oberkonsistorium direkt unter dem Geistlichen Ministerium stehe. Wöllner antwortete mit einer unwahren Entschuldigung, die an die berüchtigten „Druckfehler" des Schema examinis candidatorum (Th. I, S. 331) erinnert: die „vermeintliche Anmaßung" sei von der Kommission nie beabsichtigt worden, sondern die „Euch anstößige Stelle nur durch ein Versehen bei der Korrektur stehen geblieben!"

Andrerseits war Carmer bemüht, der Kabinetsordre vom 12. April 1794 über die veränderte Gerichtsbarkeit der Geistlichen möglichst die Spitze abzubrechen. So verfügte er (30. Juni[3]) an die pommersche Regierung, daß die durch jene Ordre eingeführte Neuerung sich nur auf Vergehungen gegen das Religionsedikt beziehe, während alle sonstigen Disziplinarprozesse der Geistlichen nach wie vor bei den Gerichten zu führen seien.

Indeß, wenn Wöllner und seine politischen Freunde nur hinreichend lange die Unterstützung der königlichen Gewalt fanden, waren sie des Sieges doch sicher! Gelang es ihnen ja bald, auch Carmer aus dem Wege zu räumen.

Nach der Kirche die Schule!

Freilich waren die Lehrer schon der genauen Aufsicht durch die Geistlichen unterworfen, aber das genügte noch nicht. Zunächst wurde den

[1] Nov. Corp. Constit. IX, 2198.
[2] P. S. A. Repos. 47, Nr. 1.
[3] Das. Nr. 4.

neu zu bestellenden Volkslehrern ganz wie den Predigern, „damit der zunehmenden Neologie so viel als möglich auf alle Weise gesteuert werde", ein Revers vorgelegt,[1] in welchem sie sich zu orthodox lutherischen Lehren, in- und außerhalb ihrer Unterrichtsthätigkeit, verpflichteten. Dieser Revers sollte doppelt ausgefertigt, je ein Exemplar bei dem Konsistorium und bei der Examinations-Kommission aufbewahrt werden. Später (4. Septbr. 1794) wurden auch die Lehrer der Stadtschulen und Gymnasien dieser Maßregel unterworfen. Besonders aber sollten die zum Religionsunterricht bestimmten Lehrer — und das waren sämmtliche Land-, sowie ein großer Theil der Stadtschullehrer — eine strenge Prüfung durch die Examinations-Kommissionen zu bestehen haben.[2] Ein Protest des magdeburger Konsistoriums gegen diese abermalige Schmälerung der Konsistorialbefugnisse zu Gunsten der neugebildeten Inquisitionstribunale blieb erfolglos.

Unentwegt gingen vielmehr die Machthaber auf dem von ihnen eingeschlagenen Pfade voran. Am 16. Dezbr. 1794 erfloß eine „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niedern Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend." Diese Anweisung war nun ganz dazu angethan, die frömmelnde Buchstabengläubigkeit, die sich recht gut mit der innern Rohheit der Gesinnung verträgt, in der Masse der Bevölkerung zu verbreiten. „Religionsunterricht", heißt es § 1, „ist die eigentliche Hauptsache des Unterrichts in niedern Schulen auf dem Lande und in den Städten." Worin sollte nun dieser Unterricht bestehen? Nicht in Erweckung des religiösen Geistes, im Nachweis der Größe und Güte Gottes, in Lehren der Sittlichkeit und Duldsamkeit — sondern: in „hinlänglicher Uebung in dem kleinen Katechismus Lutheri, den die Kinder ganz auswendig gelernt haben müssen. Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Glaubens- und Lebenslehre, gehörige Bekanntschaft mit der Bibel, so daß sie die Hauptstellen zur Erklärung und zum Beweis der Grundwahrheiten auswendig anführen können. Auch müssen sie geübt sein, jede ihnen aufgegebene Stelle in den biblischen Büchern sogleich aufzuschlagen. Ferner verlangt man einen Vorrath auswendig gelernter guter Lieder." Auch hier Betonung der äußerlichen Religiosität, der Lieder- und Bibelfestigkeit bei sonst unwissenden Kindern — das war das Ideal der Wirksamkeit der Schule für die damaligen kirchlichen Machthaber. Fertigkeit im

[1] Annalen IV, 103 ff. — Nov. Corp. Constit. IX, 2394.

[2] P. S. A. Geistl. Minist. I, 46.

Lesen, „einige“ Fertigkeit im leserlichen und orthographischen Schreiben, „einige“ Uebung in den „gemeinsten zum Hauswesen nöthigen Rechnungen“ wurde nebenbei zur Pflicht gemacht. Mehr sollte gar nicht gelehrt werden (§ 3). „Am wenigsten“ — sagt § 2 — „wird den Schullehrern gestattet, mit Zurücksetzung oder nur nachlässiger Betreibung dieser Hauptstücke, Gegenstände der Naturgeschichte, Geographie 2c. mit den Kindern vorzunehmen.“ Mit unerschöpflicher Breite wird dem Lehrer die Weise des Betens, Singens und der religiösen Ermahnung bei Beginn und Schluß der Schulstunde auseinander gesetzt. Auch wird Nachdruck lediglich auf die Dogmatik gelegt, die bei dem Gebet und der Ermahnung die Hauptrolle spielt. Sorgfältig ist dagegen alles vermieden, was an das allgemein Menschliche, an Humanität und Herzensbildung erinnern könnte. Im Schlußparagraphen (14) wird den Lehrern eingeschärft, nicht etwa, daß sie die Elemente der moralischen und geistigen Bildung den Kinderseelen einzupflanzen haben, sondern daß sie die Verantwortlichkeit für die letzteren vor dem Heiland tragen, daß sie berufen sind, die Lämmer zu weiden — alles Dinge, die doch mehr auf den Geistlichen als auf den Lehrer passen. Allein man wollte den letztern eben zu einem Pfarrer zweiter Klasse machen. Durch das ganze Reglement geht eine süßliche und dabei fanatische Mystik, die für den kühl protestantischen Norden Deutschlands und seine besonnenen, verständigen Bewohner wenig geeignet sein möchte.

Und nun sollte auch der Hauptschlag gegen die Unterrichtsfreiheit der Universitäten — und zwar nicht blos der theologischen Fakultäten — fallen. Es ging, seitdem Wöllner Minister geworden war, fortwährend zurück mit der Frequenz der preußischen Hochschulen. In Duisburg nahm die ohnehin so geringe Zahl der Studirenden alljährlich ab. Nicht anders in Halle. Obwohl die Menge der Lehrer sich vermehrte — 1795 gab es 30 Ordinarien, 8 Extraordinarien, 12 Privatdozenten — wurden der Studenten immer weniger. Im Sommer 1795 waren ihrer nur 844, also eine Verminderung um 230 seit zehn Jahren! Es war vorzüglich die theologische Fakultät, die eine namhafte Abnahme aufwies, während die juristische eher wuchs. Es gab anstatt der 726 Theologen im Jahre 1787 nicht mehr 500 auf der großen lutherischen Universität.[1] Das war die Wirkung, welche die Wöllner'sche Richtung auf das Studium der Theologie übte! „Die Glaubenskommission“ —

[1] P. S. A. Geistl. Minist. II, Nr. 27. 285. — Hoffbauer, Gesch. der Univ. Halle 417.

sagt Kant in der Vorrede zu seinem „Streit der Fakultäten“ [1] — „verscheuchte gewissenhafte Kandidaten der Theologie zu Scharen von geistlichen Aemtern und übervölkerte die Juristenfakultät.“ Aber auch die philosophischen Studien gingen zurück. Der junge Jurist glaubte eilen zu müssen, um bei dem großen Beamtenschube nach den neuerworbenen polnischen Gebietstheilen nicht zu spät zu kommen; er studirte das Allgemeine Landrecht, vielleicht noch einige Kameralfächer und glaubte daran genug zu haben.[2] Trotz dieser mißlichen Lage wurden die Universitäten noch weiter empfindlich geschädigt. Am 2. Mai 1794 wurden alle angehenden Professoren der Theologie zu einem Reverse verpflichtet,[3] in dem es u. a. hieß: „Ich verspreche daher ins besondere: daß ich weder in noch außer meinen Unterrichtsstunden, weder schriftlich noch mündlich, weder directe noch indirecte etwas gegen die heilige Schrift, gegen die Christliche Religion und gegen die Landesherrlichen Anordnungen und Verfügungen im Religions- und Kirchenwesen vorbringen, vielmehr mich nach den Vorschriften des Religions-Edicts d. d. 9. Juli 1788 in allen Stücken genau richten will.“

Ein solches Versprechen von den Theologen zu fordern, mochte noch angehen: aber der empfindlichste Schlag gegen die allgemein bekannte und gerühmte Unterrichtsfreiheit der preußischen Universitäten, ein unerhörter Eingriff in die Rechte wissenschaftlicher Forschung war es, als Wöllner diese Maßregel durch Reskript vom 20. Novbr. 1794 auf alle „neu anzusetzenden“ Universitätsdozenten ausdehnte! Ob diese Frommen sich kein Gewissen daraus machten, die Heiligkeit des Eides fast unvermeidlicher Verletzung und Uebertretung auszusetzen? Aber es war ihnen im Grunde nur darum zu thun, in dem geschriebenen Reverse eine Waffe gegen mißliebige Männer des geistlichen und Unterrichtsfaches in Händen zu haben.

Denn in diesem Jahre wurde die Verfolgung einzelner, die früher nur in sehr bescheidenem Umfange stattgefunden hatte, in ausgedehnter Weise betrieben. Man hat dessen weniger Wöllner anzuschuldigen, der im Grunde nicht hart und grausam war, wenn es nicht seinen persönlichen Ehrgeiz galt, als vielmehr den Eiferer Hermes, der, nach Wöllner's eigenem Ausdruck, immer mit dem Schwerte dreinzuschlagen liebte.

Zunächst ging man von neuem gegen Niemeyer und Nösselt in Halle

[1] Sämmtl. Werke, Ausg. Rosenkranz u. Schubert, X, 258.

[2] Hoffbauer 419.

[3] P. S. A. a. a. O. I, Nr. 46, II, Nr. 2.

vor, denen Wöllner selbst es nicht vergessen konnte, daß sie einst seinen Auftrag, ein dogmatisches Lehrbuch festzustellen, eludirt hatten. Am 3. April 1794 wurde auf Veranlassung der Immediatkommission vom Geistlichen Departement an die beiden verdienten und hoch angesehenen Professoren in beliebtem Style verfügt: der König selbst habe mit Mißfallen von ihrer fortgesetzten Renitenz gehört, in der sie durch „neologische Principia" die Zuhörer „von der reinen christlichen Glaubenslehre abführten und äußerst verwirrten"; sie sollten künftighin eine „andere Lehrart" annehmen, sonst würde man „bei nicht bald erfolgter Besserung mit unvermeidlicher Kassation gegen Euch verfahren." [1] Von dieser Verfügung ließ Wöllner „eine saubere Kopie" dem Monarchen zukommen, um ihn, etwaigen Reklamationen gegenüber, von vornherein in die gehörige Stimmung zu versetzen.

Indeß, Niemeyer war muthig genug, sich dieses Mal persönlich an den Monarchen zu wenden, um sich endlich vor den Verfolgungen der Glaubensrichter Ruhe zu schaffen (30. April 1794). Er vertheidigte sich auf die würdigste Art. Seinen tiefen Schmerz drückte er dem Könige aus, daß er abermals bei Sr. Majestät verklagt worden sei, nachdem er erst kürzlich eine Verleumdung widerlegt habe. Aber er nahm kein Wort seiner frühern Lehren zurück.

Dieser Appell an den Monarchen hatte ebenso guten Erfolg, wie einst derjenige Zöllner's und Sack's. Friedrich Wilhelm II. war nicht geneigt, Männer fallen zu lassen, deren Verdienste er kannte, und die sich dabei an seine Gerechtigkeit und sein Wohlwollen wandten. Wöllner sah sich gezwungen, Niemeyer (9. Mai) zu antworten: „Daß Se. Königl. Majestät in einem höchsteigenhändigen Schreiben an den Departements-Chef Sich dahin zu erklären allergnädigst geruhet haben: daß Allerhöchst Dieselben mit seiner Verantwortung zufrieden sind, wenn Er nehmlich so denkt, als er schreibt; daß aber Se. Königl. Majestät den &c. Niemeyer, den Allerhöchst Dieselben übrigens wegen seiner gelehrten Kenntnisse höchstselbst schätzen, dabei ermahnen ließen, keinen neumodischen Ton in der Lehre anzunehmen, um etwa der jetzigen Welt dadurch gefallen zu wollen; sondern vielmehr dem rühmlichen Beispiel seines Vaters und Großvaters zu folgen, welche ganz orthodoxe Geistliche gewesen."

Also fast ein Belobigungsschreiben nach dem Androhen der Kassation! Nösselt, der ähnlich an den Monarchen geschrieben hatte, bekam gar keine

---

[1] P. S. A. a. a. O. II, 27. — Niemeyer, Nösselt, I, 55 Note.

Antwort. Dieser Versuch der Eiferer war, durch Verdienst des Königs, gescheitert.

Allein in derselben Sitzung vom 2. April 1794, wo die Immediatkommission die Schritte gegen Niemeyer und Nösselt verabredete, hatte sie auch beschlossen, gegen den Frankfurter Professor Steinbart und die Königsberger Professoren Hasse und Kant einzuschreiten;[1] man sieht, daß sie sich nicht mehr auf Theologen beschränkte. Hasse, der nicht leugnen konnte, vor zwei Jahren eine Broschüre „Ueber jetzige und künftige Neologie" zur Bekämpfung des Religionsediktes herausgegeben zu haben, entschuldigte sich leider in höchst ungenügender und selbst unwahrer Weise, so daß er den scharfen Verweis, den er sich zuzog, wohl verdiente. Allein bei weitem mehr Aufsehen erregten die Maßregeln gegen Kant.

Dieser große Philosoph war den Frömmlern schon lange ein Dorn im Auge. Als sein Bewunderer und Schüler Kiesewetter im Winter 1789 auf 1790 in Berlin Vorlesungen über die Kritik der reinen Vernunft hielt, wurde er von den Spionen Wöllner's sorgfältig überwacht. Bereits Ende 1790 hatte Woltersdorff bei dem Könige darauf angetragen, daß man Kant das fernere Schreiben untersagen solle.[2] Im Sommer mußte Professor Reuß in Würzburg, gleichfalls ein Schüler Kant's, in einer akademischen Streitschrift die Philosophie seines Meisters gegen die alberne Behauptung vertheidigen, daß aus derselben die französische Revolution ihren Ursprung genommen habe.[3] Kant hatte dann den Zorn dieser Kreise noch gesteigert, indem er eine Reihe für die Berlinische Monatsschrift bestimmter religionsphilosophischer Abhandlungen, deren Abdruck Hillmer als berliner Zensor verweigert hatte, 1793 unter königsberger Zensur mit dem Titel „Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft" als Sammelwerk hatte erscheinen lassen. Diese Schrift, die sicherlich zum Troste vieler in ihrem Gewissen bedrängter Geistlichen und Lehrer der damaligen Zeit bestimmt war, machte den schon sieben Jahrhunderte früher von Abälard unternommenen Versuch, die Dogmen und Mysterien des Christenthums auf rationalistische Weise derart philosophisch zu deuten, daß sich selbst der aufgeklärteste Theologe zu denselben be-

---

[1] P. S. A. Repos. 47, Nr. 1; Geistl. Minist. II, Nr. 232.

[2] Kiesewetter an Kant, 15. Nov. 1789, 14. Jan. 1791; ersterer Brief in der Altpreuß. Monatsschr. XV (1878), S. 194 ff., der zweite in Kant's Sämmtl. Werken XI, II, 130.

[3] F. W. Schubert, Kant und seine Stellung zur Politik; Hist. Taschenb. IX, 556 f.

kennen durfte, ohne seinen Ueberzeugungen untreu zu werden. Die kirchliche Lehre z. B. vom Sündenfall und von der Erlösung wird als der Kampf des Bösen und des Guten innerhalb der menschlichen Seele ausgelegt; die Kreuzigung Christi als der Schmerz, welchen die gewaltsame und entschlossene Bekehrung vom Bösen der überwindenden Seele kostet; das Reich Gottes als der fortschreitende Sieg des guten Prinzipes über die Unsittlichkeit; die Lehre von der Dreifaltigkeit als die Wiedergeburt des Göttlichen in der menschlichen Seele und die Wirksamkeit der moralischen Begriffe in der Entwicklung der Menschheit. Die unmittelbare göttliche Offenbarung sei zwar nicht als unmöglich zu verwerfen, wohl aber nicht nothwendig zur wahren Religion.

Man sieht, wie gefährlich dieser religiöse Rationalismus — letztern Namen hat Kant selbst erfunden — dem herrschenden Kirchensystem war; er drohte, es von innen heraus aufzulösen. Was half es, die gesammte Dogmenlehre der lutherischen Geistlichkeit aufzunöthigen, wenn sich dieselbe unter der Hand in philosophische Gemeinsätze verflüchtigte? Zumal betreffs der dogmatischen Vorlesungen an den Universitäten konnte das philosophische Gift für ganze Generationen gefährlich werden. Wirklich kündigten sofort nicht nur einige königsberger, sondern auch der frankfurter Theologe Mutzel Vorlesungen über jenes Werk an.

Aber das war nicht alles. Kant sprach in der vierten und letzten jener Abhandlungen offen aus, daß die gesammte positive Religion, der statutarische Kirchenglaube und Gottesdienst nur für eine niedrige Bildungs- und Erkenntnißstufe nützlich sei. Keinenfalls sei er die Hauptsache und der Mittelpunkt der wahren Religion, die vielmehr in Erkenntniß unserer Pflichten als göttlicher Gebote und in gutem Lebenswandel bestehe — dem Einzigen, was Gott wirklich wohlgefällig sei. Alle Zeremonien seien Anthropomorphismus, hervorgegangen aus dem Wahne, daß Gott wie ein Mensch besondern Dienst, gewisse Ehrenbezeugungen verlange. Das war freilich der entschiedenste Gegensatz zu dem sentimentalen Formenwesen eines Hermes! Wenn der Rationalist, meint Kant, die Formen der ihm einmal auferlegten Kirchengemeinschaft mitmacht, so ist das nicht, weil er von ihrem besondern Werth, sondern weil er von ihrer aller Unwerthe, von ihrer Gleichgültigkeit überzeugt ist. „Der Wahn, durch religiöse Handlungen des Kultus etwas in Anschauung der Rechtfertigung vor Gott auszurichten, ist der religiöse Aberglaube, sowie der Wahn, dieses durch Bestrebung zu einem vermeintlichen Umgang mit Gott bewirken zu wollen, die religiöse Schwärmerei ist. Dieser Aberglaube aber

treibt unausbleiblich zum Pfaffenthum, welches allemal da anzutreffen ist, wo nicht Prinzipien der Sittlichkeit, sondern statutarische Gebote, Glaubensregeln und Observanzen das Wesentliche ausmachen." In der wahren Vernunftreligion gebe es weder Geistliche noch Laien, in ihr, einer beständig an alle Menschen gerichteten göttlichen Offenbarung, herrsche die volle Freiheit.

Man sieht, der große Denker sprach seine Ueberzeugung offen genug aus: allein man darf nicht in Abrede stellen, daß er den freisinnigen Geistlichen und Lehrern ein Mittel an die Hand gab, durch heuchlerisches Lippenbekenntniß bei grundverschiedenen Anschauungen, durch wahrheitswidriges Anschmiegen an die herrschende Formheiligkeit, die Zeit der Obskurantenherrschaft ohne Schaden für ihr materielles Wohl über sich hinweg gehen zu lassen. Vielleicht hat mehr diese Gefahr, als die offene Gegnerschaft die Immediatkommission und Wöllner zu energischem Eingreifen bewogen. Auch ließen es die orthodoxen Skribenten nicht an Denunziationen fehlen. In einem Pamphlete „Nachrichten von einem großen aber unsichtbaren Bunde gegen die christliche Religion und die monarchischen Staaten", das 1793 gleichzeitig in den gießener „Neuesten Religionsbegebenheiten" und als besondere Broschüre erschien, werden (S. 96 ff.) unter vielen Schmähungen die Gefahren auseinandergesetzt, die das neue Kant'sche Religionssystem für die wahre Kirche habe.

Wöllner erließ deshalb, auf Anregung der Immediatkommission, unter dem 1. Oktober 1794, an Kant eine Verfügung, die sich freilich durch eine höflichere Form dem weltberühmten Philosophen gegenüber vor den übrigen Reskripten Wöllner's auszeichnete, sonst aber in der üblichen Weise abgefaßt war. Bekanntlich warf er in diesem Schreiben Kant vor, seine Philosophie zur Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heil. Schrift und des Christenthums zu mißbrauchen, dadurch gegen seine Pflicht als Lehrer der Jugend und gegen die landesväterlichen Absichten der allerhöchsten Person zu handeln. Zuletzt kam die stereotype Drohung, daß, wenn er dergleichen sich künftighin zu Schulden kommen lasse, er unfehlbar unangenehme Verfügungen zu gewärtigen habe.[1]

Der Eindruck dieses, im Namen des Monarchen abgefaßten Erlasses auf den siebzigjährigen Philosophen war ein sehr tiefer. Man weiß,

---

[1] Vorrede zu Kant's Streit der Fakultäten; Sämmtl. W. (Ausg. Rosenkranz u. Schubert), X, 252 f.

daß er seitdem sich fast ganz aus der früher gern gepflegten Geselligkeit zurückzog, daß er nicht nur die Vorlesungen über rationale Theologie, sondern bald alle Privatkollegien einstellte und nur öffentlich über Logik und Metaphysik vortrug. Dies alles dürfte man nicht tadeln: wohl aber erregt schmerzliches Erstaunen die Erklärung, die Kant unmittelbar dem Monarchen einsandte. Er entschuldigte sich zunächst wegen des inkriminirten Buches damit, daß es eben ausschließlich eine Darlegung der natürlichen Religion enthalte, die, wenn sie von der Offenbarung und dem historisch Gewordenen absehe, nur der Ausdruck der Würdigung ihrer selbst sei. Um aber dem mindesten Verdachte vorzubeugen, daß er sich ins künftige eine Entstellung oder Herabwürdigung des Christenthums zu Schulden kommen lassen könne, halte er es für das sicherste, „als Sr. Majestät getreuester Unterthan" feierlichst zu erklären, daß er sich fernerhin aller öffentlichen Vorträge, die Religion betreffend, es sei die natürliche oder geoffenbarte, sowohl in Vorlesungen wie Schriften, gänzlich enthalten wolle.

Eine solche Selbstdemüthigung hatten weder Zöllner noch Teller, weder Niemeyer noch Nösselt sich abnöthigen lassen, die doch härter behandelt worden, als Kant. Vielleicht möchte man diese Verzagtheit noch mit dem Ruhebedürfnisse des Greises entschuldigen, obwohl sie, gerade infolge von Kant's hoher Bedeutung, bei allen Freunden einer freiern Anschauung einen schlimmen Eindruck hervorbrachte und die Gegner höchlichst ermuthigte. Aber nicht zu entschuldigen bleibt, daß Kant unmittelbar nach dem Tode Friedrich Wilhelm II. triumphirend bemerkt:[1] er habe die Bezeichnung „als Sr. Majestät getreuester Unterthan" vorsichtig gewählt, damit er der Freiheit seines Urtheils in religiösen Dingen nicht auf immer, sondern nur so lange Se. Majestät am Leben wäre, entsage! Eine solche Sophistik, ja traurige Unwahrhaftigkeit von Seiten eines Philosophen, der in starrem Rigorismus den Vortheil und das Streben nach Glückseligkeit als Quelle nicht nur der Unsittlichkeit, sondern selbst eines sittlichen Wollens kategorisch verworfen hatte, muß sehr schmerzlich berühren.

Kant's Unterwerfung machte dem Minister nur Muth zu weitern Schritten wider ihn. Allen theologischen und philosophischen Dozenten der königsberger Universität wurde untersagt, über die „Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft" zu lesen;[2] dasselbe Verbot er-

[1] Streit der Fakultäten, Vorrede.

[2] Annalen d. Preuß. Schul- u. Kirchenw. III, 94 f.

ging an Prof. Mutzel in Frankfurt (2. Mai 1794 [1]) mit der Anweisung, „dagegen ein anderes nützlicheres Collegium bei dem Ober-Schul-Collegio anzuzeigen.“

Diese Verfolgung des berühmten und allgemein verehrten Philosophen hat übrigens fast noch mehr als das Religionsedikt selbst dazu beigetragen, Wöllner in ganz Deutschland verhaßt und verächtlich, sein Werk auf die Dauer unmöglich zu machen.

Aber die Universitätsprofessoren waren nicht die einzigen, die sich der freundlichen Berücksichtigung durch die Zeloten zu erfreuen hatten. Diese wandten sich von neuem gegen das Oberkonsistorium. Wie durchaus der König nur durch Wöllner zu persönlich verletzenden Maßregeln verleitet wurde, zeigt sein eigenhändiger Zusatz zu der gegen Teller, Zöllner und Gedike gerichteten Kabinetsordre vom 12. April 1794 (S. 73): „Der Zöllner dauert Mich; er ist sonst ein guter Prediger. Ihr habt Euch Mühe zu geben, ihn von seinem Irrglauben ab, und zum wahren zu führen.“ [2] Hatte doch schon am 8. Novbr. 1793 Wöllner, auf eine Denunziation der Immediatkommission hin, das Oberkonsistorium „wegen seiner unzweckmäßigen Fragen bei den öffentlichen Examinibus“ bitter getadelt, besonders aber die dabei betheiligten beiden Diakonen der Peterskirche, Jak. Elias Troschel und Otto Sigm. Reinbeck.[3] Letzterer, ein Sohn des bekannten, unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich Wilhelm II. hoch angesehenen Propstes der Petrikirche Joh. Gust. Reinbeck, war Examinator im Hebräischen; er hatte einst Wöllner als Kandidaten kein günstiges Zeugniß gegeben, und das hatte ihm der Minister nicht vergessen.[4] An eben jenem 12. April 1794, wo gegen die bisherige geistliche Disziplinar-Gerichtsbarkeit so entscheidende Schläge gefallen waren, führte eine weitere, durch Wöllner entworfene Kabinetsordre eine vollständige Abänderung der Examenordnung durch, indem das Oberkonsistorium und seine einzelnen Mitglieder zu Gunsten der Immediat-Examinationskommission fast jedes Einflusses auf die Prüfungen beraubt wurden.[5] Ferner ordnete sie an: „daß die bisherige Privatbeichte der Ordinandorum bei den Diaconis der Petrikirche zwar ferner verbleiben, diese aber strenge admoniret werden sollen, im Beichtstuhle nichts wider die Lehre Jesu,

---

[1] P. S. A. Geistl. Minist. I, Nr. 46.

[2] Z. f. Pr. Gesch. u. Landesk. III, 91.

[3] P. S. A. Repos. 47, Nr. 4.

[4] G. v. Reinbeck, Leben u. Wirken des J. G. Reinbeck (Stuttg. 1842), S. 105.

[5] P. S. A. a. a. O. Nr. 1. — Vgl. das. Nr. 4.

wie bisher geschehen, vorzubringen." — Diese Kabinetsordre erregte bei den betroffenen Diakonen lebhaften Unwillen und große Aufregung. Sie reichten deshalb (14. Mai) bei dem Geistlichen Departement eine Beschwerde über den in der Kabinetsordre gebrauchten Ausdruck ein: „sie sollten im Beichtstuhl nichts wider die Lehre Jesu, wie bisher geschehen, vorbringen." Sie hätten seit vierzig, bezüglich dreißig Jahren „die Lehre Jesu aus der einzigen wahren Quelle, den Schriften der Evangelisten und Apostel, studirt und vorgetragen, wie wir es vor Gott, dem einzigen Herrn über unsern Verstand und unser Gewissen, getrost zu verantworten gedenken." Sie erhoben nun selbst eine Anklage gegen die Immediat-Examinationskommission, welche selbstverständlich die Beichte nie mit angehört, sondern „dergleichen nur den Erzählungen eines verstandlosen oder heuchlerischen Kandidaten entnommen haben könne".

Sechs Wochen vergingen, ohne daß sie eine Antwort erhielten — sehr begreiflich, da an dem Vorgehen gegen Reinbeck Wöllner selbst betheiligt war. Dann beschwerten sie sich (29. Juni) bei dem Staatsrathe. Dieser nahm schon am nächsten Tage ihre Klage in Erwägung, antwortete jedoch gemäß der Versicherung Wöllner's: ihre erste Eingabe sei von dem Geistlichen Departement „längst" der Immediatkommission überwiesen, der letztern Antwort aber sei noch nicht eingegangen.[1] Dies war nun von Seiten Wöllner's eine grobe Lüge, da aus den Akten erhellt, daß er nicht vor dem 25. Juni das Schriftstück ausfertigen ließ, welches die Kommission zur Verantwortung wegen ihrer Ausdrücke gegen die beiden Diakonen aufforderte, und daß es erst am 2. Juli, also zwei Tage nach der Sitzung des Staatsrathes, der Kommission wirklich zugestellt wurde!

Der ganze Handel war den Herren sehr unangenehm. Erst am 24. Juli antwortete die Immediatkommission; so lange hatte sie gebraucht, um eine neue Unwahrheit auszusinnen: die Worte „wie bisher geschehen" fänden sich nicht in ihrem Protokoll! Als ob dann das ganze Vorgehen gegen die beiden Diakonen einen Sinn gehabt hätte! Diese Antwort theilte Wöllner den beiden Diakonen „zu ihrer Beruhigung" mit. Dieselben beruhigten sich aber hiermit keineswegs, sondern ließen, da die Kabinetsordre vom 12. April in weitern Kreisen bekannt geworden war, in Dessau eine „Abgenöthigte Ehrenerklärung" auf Grund der Akten drucken, die schnell hintereinander drei Auflagen erlebte: der beste Be-

[1] P. S. A. Repos. 9, J 3.

weis, daß das Publikum sich lebhaft für die angegriffenen Ehrenmänner interessirte. Wöllner bemühte sich, diesen deshalb eine disziplinarische Untersuchung anzuhängen, aber ohne Erfolg. — In untergeordnetern Kreisen suchte die Kommission vermittelst der Konsistorien und Inspektoren ein wirksames Spioniersystem bei jedem einzelnen Prediger zu organisiren. Allein hier mußte sie erfahren, daß die Konsistorien sich keineswegs zu einer so wenig ehrenvollen Thätigkeit herbeilassen wollten.[1] So versagten fortwährend den Glaubensrichtern die Waffen, die sie selbst hinreichend geschärft zu haben meinten. Dieser passive Widerstand hätte sich nur überwinden lassen, wenn es ihnen vergönnt gewesen, Jahrzehnte hindurch ihre Herrschaft zu behaupten. Zahllose grobe Verweise an Prediger und Kandidaten gingen von Wöllner und seiner Immediatkommission aus — allein einen Absetzungsprozeß wagten sie vor keinem Konsistorium einzuleiten.

Und wie die Konsistorien, wie der Großkanzler, so stellte sich auch das Generaldirektorium bei jeder Gelegenheit in Opposition wider die Dunkelmänner. Als Wöllner dasselbe anging, durch die Polizeiobrigkeiten auf sorgfältigere Heiligung der Sonn- und Feiertage achten zu lassen, antwortete es durchaus ablehnend (27. Mai 1794), da sich ein Bedürfniß zu einer solchen Maßregel noch nicht herausgestellt habe. „Notharbeiten aber sind selbst nach der Lehre des Stifters der Christlichen Religion auch an Sonn- und Festtagen nicht verboten, ingleichen ist es den symbolischen Büchern selbst gemäß, daß nach verrichteter kirchlicher Gottes-Verehrung die Sonn- und Festtage auch der Erholung in schuldloser Freude besonders der arbeitsamen Klasse der Menschen gewidmet seyn sollen, wie solches die Augsburgische Konfession, Art. 7, und der Catechismus major Lutheri sub praecepto 111 besagen."

Allen diesen Widerstand zu brechen und den Monarchen selbst mit in ihren Kampfeseifer gegen alle Feinde der „reinen Lehre" fortzureißen, bereiteten Hermes und Hillmer schon seit dem Beginne des Jahres 1794 einen Hauptstreich vor.[2] Es war dies eine große Visitation aller städtischen Schulen und Universitäten durch die Immediat-Examinationskommission. Bereits im Februar veranlaßte letztere scharf tadelnde Verfügungen Wöllner's an eine große Anzahl Direktoren und Religionslehrer höherer Schulen Berlins — unter ihnen an Gedike, Teller, Zöllner, Hecker, der selbst Mitglied der Kommission war. Der Religionsunterricht

[1] Man vergl. den Fall des Predigers Wahl in Klein-Oschersleben und des magdeburger Konsistoriums; P. S. A. Repos. 47, Nr. 21. 27.

[2] Das Folgende nach P. S. A. Repos. 47, Nr. 1, 2a.

werde nicht gründlich genug und nach neumodischen Grillen und Irrthümern, anstatt nach den völlig orthodoxen Lehrbüchern ertheilt. Das Oberkonsistorium wurde von Wöllner beauftragt, die schärfste Aufsicht über den Religionsunterricht in den berliner Schulen zu führen; die Immediatkommission, am Ende des Jahres ihre Visitation zu erneuern.

Diese Klagen und Verordnungen waren lediglich dazu bestimmt, dem Monarchen unterbreitet zu werden, um von ihm den Befehl zu erwirken, daß die Kommission ihm über die Lage der kirchlichen Dinge sofort Bericht erstatte (17. März 1794). Schon am nächsten Tage — mit einer Schnelligkeit, die beweist, daß der angeblich „aus eigner allerhöchster Bewegung" ertheilte Befehl von der Kommission längst vorhergesehen und, ehe er gegeben, schon erfüllt war — am 18. erfolgte der „Allerunterthänigste Bericht der Geistlichen Examinations-Kommission über den bisherigen Gang bei Besetzung der Predigerstellen und den jetzigen Zustand des Universitäts-, Schulen- und Kirchenwesens." Ueber einen so wichtigen und umfassenden Gegenstand schrieben die unwissenden Intriganten der Kommission wenige Seiten zusammen, die nichts als Klagen enthielten. Trotz ihrer redlichsten Bemühungen neologische Inspektoren; Professoren, welche „die heilige Schrift unverantwortlich verdrehen", daher „Zügellosigkeit und Irreligiosität der Studirenden"; Frechheit der Journale und Verbreitung von Schriften, die schlimmer sind als die, welche das „jetzige Unwesen in dem unglücklichen Frankreich herbeigeführt haben"; Verfall des Religionsunterrichtes in den Schulen; die Prediger, und zwar besonders die Hauptprediger, Verdreher der heiligen Schrift und Erzieher schlechter Unterthanen: — das waren die Wehrufe der Herren Hermes, Hillmer und Woltersdorff.

Dieses Machwerk des Hasses und der Intrigue hatte den größten Erfolg. Der König schritt im Laufe der nächsten Wochen, wie wir dies schon gesehen haben, gegen alle von der Kommission getadelten Mißstände, auch gegen die Buchhändler und die namentlich erwähnte „Allgemeine deutsche Bibliothek" ein. Die unmittelbarste und im Sinne der Leiter wichtigste Folge aber war, daß Wöllner schon am 19. März — alles dies war ohne Zweifel längst vorbereitet, — bei dem Könige beantragte: auf die Dispositionskasse Diäten und Reisekosten für Hermes und Hillmer zur Visitationsreise „nach Magdeburg, Halle und Halberstadt zu nehmen, um in Absicht des dortigen Religions-Unterrichts in den Gymnasien und Schulen, vornehmlich aber auf dem hallischen Paedagogio, wo der rc. Niemeyer aller bisherigen Ermahnungen und Verbote ohn-

erachtet, sich noch allerlei Anomalien erlauben soll, die nöthigen Récherches vorzunehmen." ... „Es giebt noch allenthalben gar zu vieles aufzuräumen, ehe und bevor die gute Sache nach der landesväterlichen Intention Ew. Königl. Majestät völlig im Schwange kommen kann."

Am 30. April wurden in der That Hermes und Hillmer, die einzig wahrhaft thätigen Mitglieder der Kommission, auf königliche Kosten nach Potsdam, Magdeburg, Halberstadt, Halle und den benachbarten Orten abgesandt, um dort den Religionsunterricht in allen Klassen, den einem Theologen nothwendigen Sprachunterricht in jeder ersten Klasse „auf das genaueste zu visitiren."

Die unglücklichen Schuldirektoren mußten sich schweigend der Willkür dieser unwissenden Menschen unterwerfen, die fast überall Grund zu polternder Unzufriedenheit fanden. Allein die Sache änderte sich, als die beiden Glaubensrichter in Halle eintrafen, wo sie in einem Gasthofe abstiegen. Die Kunde von ihrer Ankunft verbreitete sich schnell unter den Studenten, welche die schärfsten Maßregeln gegen ihre hochgeschätzten und geliebten Lehrer fürchten zu müssen glaubten. Eine große Menge von ihnen versammelte sich am zweiten Abend vor dem Quartier der Kommissionsmitglieder und warf ihnen unter lauten Pereats die Fensterscheiben ein. Die beiden rüstigen Glaubenskämpfer aber, anstatt durch die akademische Obrigkeit die Schuldigen heraussuchen und bestrafen zu lassen, selbst aber in ihrer allerhöchst befohlenen Thätigkeit fortzufahren — suchten am nächsten Morgen das Weite (Ende Mai).

Diese Angelegenheit konnte, je nach der in Berlin überwiegenden Anschauung, für die tumultuirenden Studenten sehr üble Folgen haben. Die halleschen Professoren beeilten sich deshalb, dieselben zu entschuldigen, in einer Weise, die zeigt, daß das Vorgefallene den Universitätslehrern keineswegs unangenehm war. . . . „Es hatte sich nämlich hier der Ruf verbreitet, als ob diese Männer es unternommen hätten, ihre Privatmeinungen über religiöse Gegenstände den andern Lehrern als Gesetze vorzuschreiben, alle Bücher, wodurch ihre Meinung widerlegt würde, zu verbieten, und ein Inquisitions-Gericht aufzurichten. Da es nun also das Ansehen gewann, als sollte die Wahrheit der Rechthaberei weniger nicht genügsam unterrichteter Theologen aufgeopfert werden: so wurde unsre hier studirende Jugend durch einen unrecht angebrachten Eifer für die Wahrheit verleitet."

Wöllner drohte nun freilich, um der verletzten königlichen und seiner eigenen Autorität Willen, der Universität mit den „schrecklichsten Folgen":

allein im Grunde war er der Niederlage des Eiferers Hermes froh, der auch ihn in den Hintergrund zu drängen versucht hatte. In seinem Berichte an den König (3. Juni 1794) mißt er die Schuld an dem Vorgefallenen den Kommissaren bei, die, anstatt im Pädagogium, im Gasthofe abgestiegen seien, sich gleich mit der Universität, mit der als solcher sie nichts zu thun gehabt, in Verbindung gesetzt, endlich durch ihre schleunige Abreise alles verdorben hätten, da nun nicht ihre Person, sondern das königliche Kommissarium beleidigt wäre. Freilich kündigte Wöllner gerade wegen dieses Umstandes dem Könige eine sehr strenge Nachforschung nach den Urhebern des Tumultes an — aber seine wirkliche Absicht war das nicht. Viel wichtiger war es ihm, dem Herrscher anzudeuten, daß die wahren Urheber des Auflaufs unter den berliner Neologen, des Ministers persönlichen Feinden, zu suchen seien.

Die Nachforschung in Halle schlief bald ein, ohne zu einem Ergebniß geführt zu haben. Die Tumultuanten gingen straffrei aus, während Hermes und Hillmer dem allgemeinen Spott anheimfielen.[1]

Der moralische Eindruck, den sie sich von der Visitationsreise versprochen hatten, war in sein Gegentheil umgeschlagen, ja sie hatten in den Augen des Monarchen selbst offenbar verloren. Sie rächten sich durch einen Schauer tadelnder Erlasse, die Anfang Oktober, auf ihre Veranlassung, auf Schulkuratoren, Direktoren und Religionslehrer niederregneten.[2] Da wurden der Magistrat zu Potsdam, der Superintendent Calvisius und der Direktor des Ritterkollegiums in Brandenburg, in Magdeburg der Propst von Kloster-Bergen, das Kuratorium der Handlungsschule, sowie die Scholarchen des Altstädtischen Gymnasiums, ferner das Schulephorat in Kalbe, die Scholarchen des Stadtgymnasiums in Halle, das Ephorat der Martinischule und der berühmte Rektor Fischer der Domschule zu Halberstadt und viele andere — kurz, mit wenigen besonders belobten Ausnahmen, fast alle Vorstände der von den Kommissaren besuchten Schulen auf das schärfste zurecht gewiesen, wegen Vernachlässigung der Religionsstunden, „dieses wichtigsten Theiles des Schulunterrichts." Meist wurde die Entfernung gewisser Lehrer verfügt.

Mit dieser Visitation stand es in Zusammenhang, wenn Wöllner (11. Oktbr. 1794) dem Könige den Abt von Kloster-Bergen bei Magdeburg, Resewitz, als „einen notorischen Neologen" denunzirte, der auch

[1] Niemeyer, Nösselt, I, 56 ff. — Der heil. Balthasar, ein Bruder Rosenkreuzer (1795), S. 209 ff.

[2] P. S. A. Geistl. Minist. I, Nr. 46.

das Vermögen und die Verwaltung des Stiftes völlig habe in Verfall gerathen lassen.[1] Dieses alte und reiche Kloster war nämlich längst in eine gelehrte Schule verwandelt worden, die aber sich selbst administrirte. Die Lehrer bildeten als Konventualen das Kapitel des Stiftes; sie wählten frei ihren Abt, der nur der königlichen Bestätigung bedurfte. Wöllner verlangte nun lediglich vom Monarchen, eine Kommission zur Untersuchung der ökonomischen Lage von Kloster-Bergen ernennen zu dürfen; unter der Hand aber schmuggelte er in die Kabinetsordre etwas viel Umfassenderes ein, nämlich: „ungesäumt durch eine besondere Kommission die ganze Beschaffenheit von Kloster-Bergen und vornehmlich die Conduite des Abts Resewitz genau und strenge untersuchen zu lassen."

Diese Abneigung bewahrte Wöllner getreulich dem freisinnigen Lehrerkollegium von Kloster-Bergen. Bei Gelegenheit einer neuen Abtwahl im Jahre 1796 entzog er demselben das Wahlrecht und ernannte selbst, mittelst königlicher Kabinetsordre, eine von ihm begünstigte Persönlichkeit. Als die Konventualen ihr altes Recht auf gerichtlichem Wege vertheidigen wollten, erließ Wöllner gegen sie (30. März) ein Hofreskript, dessen brutal roher, ja gemeiner Ton in ganz Deutschland das peinlichste Aufsehen erregte und die königliche Autorität, in deren Namen es erflossen war, empfindlich schädigte.[2]

An den halleschen Theologieprofessoren suchten sich aber Hermes und Hillmer doch auf irgend eine Art für die Unbill zu rächen, die sie dort erfahren hatten. Sie bestürmten, als Mitglieder der Immediatkommission, die Fakultät mit den bittersten Anklagen und mit strengen Vorschriften über das, was sie zu lehren hätte.[3] Aber sie schossen abermals über das Ziel hinaus: selbst der streng orthodoxe zeitige Dekan, Schulze, wies entrüstet diesen unerhörten Eingriff jener Ignoranten in die akademische Lehrfreiheit zurück. Endlich, da alle Beschwerden bei Wöllner nutzlos blieben, sandte die Fakultät eine von Nösselt entworfene höchst würdige Klagschrift über die ihr zugefügten Mißhandlungen an den Staatsrath. Sie drang auf den Beweis der ihr zur Last gelegten Beschuldigungen, that die Unwissenheit und folglich die Inkompetenz der Mitglieder der Immediatkommission dar und entwickelte endlich die Grundsätze, nach denen sie bisher die theologischen Wissenschaften behandelt hätte. Schärfer ist die Ignoranz und Böswilligkeit der Hermes und

[1] P. S. A. Repos. 47, Nr. 1.
[2] Haeberlin, Staatsarchiv, I, IV, 444 ff.; und sonst noch oft.
[3] Niemeyer, Nösselt, I, 59 ff., II, 111 ff., 141 ff.

Hillmer nie gekennzeichnet, klarer nie gesagt worden: daß wider unbestreitbare Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchung kein Regent Macht und Gewalt habe, daß des akademischen Theologen Beruf sei, die Wissenschaft fortzubilden und den Geist freier Untersuchung bei seinen Zuhörern anzuregen. Es ist dieses Aktenstück ein Ehrenzeugniß für jene Theologen; ein Ehrenzeugniß aber auch für das hohe preußische Beamtenthum jener Zeit ist die Antwort, die der Staatsrath gab: „diesen Erklärungen treu zu bleiben, werde die der Fakultät würdigste Widerlegung aller etwanigen verläumderischen Gerüchte sein, wodurch sie sich die anständigste Genugthuung verschaffen könne; es werde ihr übrigens anheim gestellt, statt der Lehrinstruktion der Hrn. Kommissarien sich eine eigene zu entwerfen." Alle Minister, Wöllner ausgenommen, hatten unterschrieben.

Unter solchen Bedingungen konnte offenbar das von den Eiferern unternommene Werk keinen Bestand haben. Das preußische Beamtenthum aller Grade hatte damals genug Selbstgefühl, Freiheitssinn, Bildung und Unabhängigkeit, um sich einmüthig gegen das verderbliche Treiben einer Anzahl boshafter Frömmler zu erheben, so sehr dasselbe auch zeitweilig von allerhöchster Stelle begünstigt wurde. Dies ist gewiß eine erfreuliche Erscheinung: wir erkennen, auf welcher Seite sich in Wahrheit die rühmlichen altpreußischen Ueberlieferungen befinden! Indeß lag doch in dem ganzen Verhältnisse auch ein bedenkliches Moment. Was sollte aus dem Ansehen einer Verwaltung werden, deren verschiedene Glieder mit einander in lebhaftem Streit und Hader lagen, in welcher der größte Theil die Absichten des Monarchen selbst so offenbar bekämpfte? Am Ende mußte aller Gehorsam, alle Achtung vor der Staatsverfassung bei den Unterthanen aufhören!

Die Mitglieder der Immediat-Examinationskommission aber erkannten, daß sie schließlich nicht durchdringen würden. Schon hielt Hillmer es für nothwendig, in seinem und seiner Genossen Namen eine Art Glaubensbekenntniß und Programm zu veröffentlichen, das recht melancholisch abgefaßt ist und die Besorgniß eines persönlichen Unterliegens deutlich durchschimmern läßt.[1]

Hatte doch die äußere Reaktionspolitik, die stets von den Rosenkreuzern gepredigt worden war, die entschiedenste Niederlage erlitten!

[1] Gießener Neueste Religionsbegebenheiten, 1794, S. 513.

Drittes Kapitel.

Der Krieg, die Staatsfinanzen und die ökonomische Lage. Die zweite polnische Erwerbung.

Die militärischen und politischen Erfolge in der Bekämpfung der französischen Revolution waren weit davon entfernt, der Energie zu entsprechen, mit der man im Innern der Staaten gegen alle freiheitlichen Regungen vorging. Die Hauptsache war: die Zwietracht unter den Verbündeten, vor allem die Feindseligkeit zwischen Preußen auf der einen, Oesterreich und Rußland auf der andern Seite wurde im Jahre 1794 fast größer, als der gemeinsame Gegensatz wider Frankreich. Das übte dann auf die militärischen Operationen einen ungemein lähmenden Einfluß, der um so bedenklicher war, je mehr die jungen Heere der Republik nicht nur an Zahl, sondern auch an militärischem Geiste und Kriegserfahrung zunahmen, je mehr Einheit und Talent sich in ihrer Führung geltend machten. Auf der preußischen Seite dagegen fehlte es völlig an Sicherheit und Zulänglichkeit der höchsten Leitung. Schon am Ende des vorigen Feldzuges hatte der Herzog von Braunschweig den Oberbefehl niedergelegt; es erhielt ihn der greise Feldmarschall Möllendorff, der noch weniger zum Feldherrn geschaffen war, als sein Vorgänger, und der dabei ebenso wie dieser den Krieg gegen Frankreich verurtheilte und dessen Beendigung herbeisehnte. Er glaubte um so mehr das preußische Heer intakt erhalten zu müssen, je bedenklicher die Angelegenheiten im Osten sich gestalteten, zumal als der König selbst, anstatt an den Rhein, vielmehr an die Weichsel gegen die drohend sich erhebende polnische Revolution aufbrach. Darüber entstand jedoch, um die Verwirrung voll zu machen, ein Streit zwischen den preußischen Militärs und der preußischen Diplomatie. Haugwitz hatte im März 1794 im Haag mit England und Holland einen Vertrag geschlossen, der gegen eine höchst unzureichende Subsidie der Seemächte diesen das preußische Rheinheer in Stärke von 62000 Mann zur Verfügung stellte. Als darauf die Engländer bei Tourcoing, die Oesterreicher bei Fleurus entscheidende Niederlagen in Belgien erlitten hatten, forderten die Seemächte den Abmarsch der von ihnen besoldeten Preußen zur Rettung dieses Landes. Hierauf jedoch wollte Möllendorff keineswegs eingehen. Er

hatte (Ende Mai 1794) durch einen rühmlichen Sieg bei Kaiserslautern die deutschen Rheinlande vor dem französischen Angriffe geschützt. In der Vertheidigung derselben erblickte er die einzige Aufgabe Preußens, wenn dieses einmal an dem unglückseligen Kriege noch weiter theilnehmen mußte. Sollte das Heer sein Blut für das den preußischen Interessen so völlig fremde Belgien vergießen, für jene Oesterreicher, die im Osten den Bestrebungen Preußens fortwährend entgegen arbeiteten? Ueber diese Frage erhob sich heftiger Streit zwischen dem Feldmarschall und den Engländern — und hiervon nahm Möllendorff, dem eben wie den meisten preußischen Offizieren das Bündniß mit Oesterreich durchaus verhaßt war, einen Vorwand zu vollkommener Unthätigkeit, die freilich politisch ebenso wenig gerechtfertigt war, wie militärisch, und bald den Verlust wichtiger preußischer Provinzen zur Folge hatte. Während die Diplomatie und der Herrscher selbst noch an dem Vertrage mit den Seemächten festhielten, begann Möllendorff auf eigene Faust in Basel Friedensverhandlungen mit der französischen Regierung. Man hatte nicht ganz Unrecht in der Behauptung, daß dieses Heer eine kleine militärische Republik, einen Staat im Staate bilde: dahin war es acht Jahre nach dem Tode Friedrich des Großen unter einem schwachen Nachfolger gekommen! So wenig haben die Einrichtungen Bestand, die nur auf die überlegene Einsicht und den festen Willen eines Einzigen gebaut sind! Möllendorff's eigensinnige Passivität trug zum großen Theile die Schuld, wenn Trier verloren ging, wenn die Franzosen sich immer mehr auf dem linken Rheinufer ausdehnten. Mit seiner Unthätigkeit hatte er nicht einmal seinen Zweck, die Beschützung des Reiches und zumal des linksrheinischen preußischen Gebietes, verwirklicht. Oesterreich, Rußland, England beschuldigten einstimmig Preußen des Verraths; die beiden erstern Mächte schlossen sich in der wieder eröffneten polnischen Frage drohend gegen dasselbe zusammen.

So hatte Friedrich Wilhelm's äußere Politik, von falscher Grundlage ausgehend, unsicher und schwankend unter dem wechselnden Einflusse verschieden gesinnter Diplomaten und Generale, eine völlige Niederlage erlitten. Die Freude am Kampfe gegen Frankreich war bei dessen unglücklicher Wendung längst verschwunden; und die wachsenden Schwierigkeiten im Osten machten einen schleunigen Frieden mit der französischen Republik geradezu nothwendig und unvermeidlich. So schwer sich auch der Monarch dazu entschließen konnte, mit den „Königsmördern" zu verhandeln: er mußte sich allmählich in diesen Gedanken finden. Was

ihn nun vollends dazu bestimmte, war die trostlose Lage der Staatsfinanzen.

Zur Leitung derselben während der Kriegszeiten war in einsichtiger Weise ein Staatsmann von bewährter Tüchtigkeit berufen worden, obwohl derselbe auf fridericianischem Boden stand und überdies mit den Ueberzeugungen der wissenschaftlichen Nationalökonomie behaftet war, welche die Herren vom Generaldirektorium sonst als unbequeme Thorheit zu belächeln und zu verwerfen pflegten. Aber auch er vermochte es nicht, die finanzielle Grundlage für die Großmachtsrolle Preußens zu schaffen und zu erhalten. Es fehlte die genaue Sparsamkeit an höchster Stelle, die strenge Gewissenhaftigkeit und Opferwilligkeit auf allen Stufen der Civil- und Militärverwaltung, auch die rücksichtslose Gleichgiltigkeit gegen das Wohl und Wehe des Einzelnen, wie sie unter Friedrich geherrscht und dem kleinen und armen Staatswesen vorübergehend eine außergewöhnliche Widerstandsfähigkeit verliehen hatten. Auf die gewaltige Anstrengung war jetzt allerorten in Preußen Erschlaffung und Verweichlichung gefolgt. Auch ein so hochbegabter und hervorragender Mann, wie der neue Finanzminister Struensee, hatte sich derselben nicht zu entziehen vermocht. Wie seine großen Talente durch die Nichtsnutzigkeit der Verhältnisse, aber auch durch die egoistische Bequemlichkeit und Trägheit, die damals alle Charaktere, auch den seinen, ergriffen und verdorben hatte, unfruchtbar für das öffentliche Wesen gemacht wurden — das ist so lehrreich für die Zustände Preußens in jenen Jahrzehnten, daß wir etwas näher auf die Lebensgeschichte dieses Ministers eingehen müssen, den Schön einen Stern erster Größe, ja den bedeutendsten Staatsmann, den Preußen je gehabt, genannt hat,[1] und der doch im Grunde nichts Wichtiges hat wirken können und wollen.

Karl August Struensee machte schon durch sein Aeußeres einen imponirenden Eindruck. Eine hohe befehlende Gestalt, eine klare breite Stirn, ernste nachdenkliche hellblaue Augen, eine sanft gebogene Nase, tief ausgearbeitete Züge, ein aristokratischer Hauch über sein ganzes Wesen — so war er wohl geeignet, selbst dem flüchtig Begegnenden Achtung einzuflößen.[2] Geboren zu Halle im Jahre 1735, ein Predigerssohn, hatte er anstatt der Theologie die Mathematik studirt, und zwar mit solchem Erfolge, daß Friedrich II. den erst Zweiundzwanzigjährigen

---

[1] Aus den Papieren Schön's, I (1875), S. 30; vgl. Nachträge S. 631 f.

[2] Vgl. v. Held, Struensee (Berlin 1805), S. 6 ff. — Nösselt's kurze Biographie seines ehemaligen Mitschülers Struensee; Niemeyer, Nösselt, II, 233 ff.

1757 als Professor der Philosophie und Mathematik an die Ritterakademie zu Liegnitz berief. Da hier die Wechselfälle des Siebenjährigen Krieges eine regelmäßige Lehrthätigkeit unmöglich machten, studirte er die Anwendung der Mathematik auf das Kriegsfach und veröffentlichte darüber Werke, deren weite Verbreitung und hohes Ansehen bewiesen, wie geistvoll und gründlich Struensee alles behandelte, was sein lebhafter Geist ihn betreiben ließ. Der große König sandte ihm eine Anzahl junger Offiziere, um sie in den militärisch-mathematischen Wissenschaften zu unterrichten. Dieser tüchtigen aber bescheidenen Wirksamkeit wurde durch Karl August's jüngern Bruder ein Ende gemacht, den berühmten Johann Friedrich Struensee, der inzwischen seine glänzende Laufbahn am dänischen Hofe begonnen hatte und nun jenen nach Kopenhagen berief. Zum nicht geringen Verdruß König Friedrich's folgte der liegnitzer Professor der Aufforderung des Bruders (1769); als Geheimer Justizrath und Mitglied des dänischen Finanzkollegs leistete er bedeutende Dienste und erwarb zugleich tüchtige praktische Kenntnisse im Finanzfache, über das er sich kühne und originelle Ideen bildete. Man kennt die Katastrophe, die der Allmacht und bald auch dem Leben des jüngern Struensee ein jähes Ende bereitete. Mit ihm zugleich war im Januar 1772 unser Karl August verhaftet worden; aber theils konnte man dem vorsichtigen und klugen Manne keine Schuld nachweisen, theils ward er auch von Friedrich II. nachdrücklich als preußischer Unterthan reklamirt. Die alte Stellung in Liegnitz, die der große König ihm anbot, wollte er als zu gering nicht wieder annehmen, und seine Bitte um Beschäftigung im höhern Verwaltungsdienste wies jener zurück: „Er ist Professor gewesen und Wen er hier geblieben so wäre aus Ihm ein tüchtiger Schuhlmann geworden, da er aber in Dännemark geweßen hätte er lauter große sachen im Kopf.“[1] Friedrich hatte ihm offenbar den Ungehorsam des Jahres 1769 nicht verziehen.

So lag Struensee auf seinem Gute Alzenau, bei Haynau in Schlesien, um so eifriger seinen wissenschaftlichen Arbeiten ob, wie er denn von unermüdlichem Fleiß und immer reger Strebsamkeit war. Er beschäftigte sich hauptsächlich mit staatswissenschaftlichen Arbeiten, die, im Gegensatze zu dem damals in Preußen herrschenden ökonomischen

[1] Preuß, Friedr. d. Gr., II, Urkdb. 233 f. — Was Schön, angeblich nach der Erzählung des Kanzlers v. Hoffmann, über das Verhältniß Struensee's zu Friedrich d. Gr. mittheilt (Aus den Papieren Schön's, I, S. 31, Anl. S. 85), ist offenbar ganz unrichtig.

Systeme, dem Freihandel das Wort reden, zumal in Bezug auf Getreide. Ueberall in seinen Schriften ist Struensee schöpferisch, gründlich, streng logisch und doch von umfassender Erfahrung und Beobachtungsgabe geleitet. In einem Aufsatze über das landschaftliche Kreditsystem in Schlesien schlägt er eine Reform dieser Einrichtung im Sinne einer Erhöhung des Zinsfußes zum Behufe schnellerer Amortisation vor, um zugleich den Adel zu größerer Sparsamkeit anzuhalten, sowie an verschwenderischer Ueppigkeit zu hindern. Wie einsichtsvoll und angemessen dieser Rath war, sollte die Erfahrung bald genug erweisen.

Friedrich war ein allzu guter Menschenkenner und ein allzu gewissenhafter König, um nicht bald seinen Groll bei Seite zu setzen und Struensee's Gaben und Kenntnisse für den Staat nutzbar zu machen. Er ernannte ihn zunächst (1777) zum Direktor des Bankkomptoirs in Elbing, dann — 1782 — zum Geh. Oberfinanzrath und ersten Direktor der Seehandlung zu Berlin. Da er sich auf diesem hohen und verantwortungsvollen Posten durchaus bewährte, ließ ihm auch des großen Königs Nachfolger seine Gunst zu Theil werden. Als, um ein altes Unrecht gut zu machen, Dänemark Struensee unter dem Namen von Karlsbach in den Adelstand erhob, gestattete ihm Friedrich Wilhelm II. gern, den Rang und Titel anzunehmen.[1] Aber noch mehr: nach der Entlassung des unfähigen Mauschwitz im Oktober 1791 erhielt Werder dessen Departement im Generaldirektorium — die Aufsicht über die Verwaltung von Litthauen, Ost- und Westpreußen, sowie die Kassensachen — und mußte dafür das weit wichtigere Akzise-, Zoll-, Kommerzien- und Fabrikendepartement an Struensee abtreten, der zum Finanzminister ernannt wurde. Dem Ernste der finanziellen und politischen Lage hatte in diesem Falle das Interesse der Rosenkreuzergesellschaft weichen müssen.

Leider werden wir sehen, daß Struensee als Minister keineswegs die durchgreifenden Reformen auch nur versuchte, die er als Schriftsteller so dringend anempfohlen hatte. Die Gründe für diese bedauerliche Inkonsequenz liegen hauptsächlich in den Verhältnissen, zum Theil aber auch im Charakter Struensee's selbst. Der Plebejer, der sich zu hoher und einflußreicher Stellung empor gearbeitet, fand unter seinen vornehmen Kollegen überall Abneigung und Gegnerschaft. Sein ernstes, kühles, etwas trockenes Wesen, seine strenge Rechtlichkeit, sein einfaches Leben inmitten eines ausschweifenden Luxus imponirten, vergrößerten

[1] Spen. Ztg. v. 20. Juni 1789.

aber auch zugleich den Neid und die Feindseligkeit, womit jene ihn betrachteten; zumal der einflußreiche schlesische Provinzialminister, zumal Hoym haßte den Roturier, von dem er einst noch in Liegnitz eine Zurückweisung erfahren hatte.[1] Struensee wußte dies wohl. Er hatte in Kopenhagen gesehen, wie den Emporkömmling der kühne Streit gegen Vorurtheil und Cliquenwesen in den Abgrund gestürzt. Er kannte die Willensschwäche und Denkträgheit des Königs, an dem er sicher keinen Rückhalt gegen seine Widersacher gefunden hätte. Es waren ihm ja Beispiele von Friedrich Wilhelm II. Regierungsweise unmittelbar vor Augen getreten: die von Struensee eifrig verfochtene Freiheit des Getreidehandels, ebenso wie die Erhöhung des landschaftlichen Zinsfußes hatte dieser Monarch erst angenommen, dann aber interessirtem und beschränktem Widerstande gegenüber bald wieder aufgegeben. Vorsichtig, zurückhaltend, kühl von Natur, vermied Struensee es deshalb, den Kampf mit den bestehenden Verhältnissen aufzunehmen, und begnügte sich damit, im einzelnen so viel Gutes zu wirken wie möglich. „Wie will man A. B. C. von den Mißbräuchen überzeugen?" sagte er. „Das hängt von zehn antiken Etats, zwanzig Registraturen, fünfzig Verfassungen, hundert Privilegien und unzähligen persönlichen Rücksichten ab, welche alle miteinander ich allein, da ich nicht Premier-Minister bin, und mein einzelnes Departement zu sehr mit der allgemeinen Schreiberei verflochten ist, nicht umändern und wegräumen kann." Ein kräftiger und selbstloser Charakter würde dennoch den Krieg gegen die Uebelstände, welche das Dasein des Staates selbst bedrohten, unternommen haben. Allein Struensee war dazu der Mann nicht. Er wollte „ungestoßen durch das Gedränge der Welt kommen"; er tröstete sich damit: „einige Zeit wird die Pastete wohl noch halten." Von Selbstsucht, Blasirtheit, Theilnahmlosigkeit für das allgemeine Wohl dürfte man Karl August von Struensee nicht freisprechen. Er war ein trauriges Beispiel davon, wie in einem verknöcherten und geistlosen Verwaltungsorganismus und unter einer falschen Richtung der öffentlichen Gesinnung auch die hellste Einsicht und gründliches Wissen fast nutzlos bleiben.

Immerhin hat er Verdienste und genoß hohen Ansehens. Er war tüchtigen Männern ein treuer, wenn auch nicht gerade sehr thätiger

[1] Schück, Die Minister Struensee, Hoym u. Stein; Abh. der Schles. Gesellsch., Philos.-hist. Abth. 1864, I, 27 ff. — Vgl. auch Niemeyer, Nösselt, I, 52 f.; die Held'sche Biographie Struensee's; F. u. P. Goldschmidt, Leben des Staatsrath Kunth (Berlin 1881), S. 25.

Freund. Gegen die Mehrzahl seiner Beamten, die er geringschätzte, höflich aber gleichgültig, suchte er doch die begabtern unter ihnen an sich zu ziehen. Sein Haus in Berlin war der Sammelplatz aller interessanten Einheimischen und Fremden, die zu bewirthen ihm ein Genuß war.

Ohne große schöpferische Gesichtspunkte in der Finanzverwaltung zu verwirklichen, hat er dieselbe doch mit Sparsamkeit und Geschick geführt; denn auf seine überlegene Einsicht vertrauend, hat man sie ihm fast ausschließlich überlassen. Die Aufgabe, die ihm da zu Theil ward, war eine überaus schwierige und gefährliche. Galt es doch nicht allein, den Ausgaben der französischen Feldzüge gerecht zu werden, sondern gleichzeitig auch die Mittel zu wiederholter Besetzung polnischer Provinzen, zur Bekämpfung der polnischen Revolution und endlich für die verschwenderischen Neigungen des Königs aufzubringen. Wir werden sehen, daß diesem letztern freilich nicht die herben Vorwürfe gebühren, die man ihm früher gemacht hat, aber auch nicht die Lobsprüche, die ihm neuerdings gespendet worden sind.[1]

Die reinen Einnahmen des ersten Kriegsjahres hatten sich, zum Theil freilich infolge der Ueberschüsse des vorhergehenden Etatsjahres, ganz günstig gestaltet. Sie waren 1792/93 so hoch gestiegen, wie noch nie seit dem Tode Friedrich II., auf 18783766 Thaler. Allein fast zwei Drittheile davon, 12085585 Thaler, waren für die ordentlichen Militärausgaben erforderlich, so daß zu denselben die eigentlich für Zivilzwecke bestimmte General-Domänenkasse noch 4094910 Thaler zusteuern mußte. Damit blieben derselben für ihre speziellen Ausgaben nur noch 1429792 Thaler übrig. Dies reichte selbstverständlich für die Justiz- und Verwaltungskosten, die landespolizeilichen und Meliorationsausgaben bei weitem nicht aus. Hier hätte helfend die dritte der großen Staatskassen, die königliche Dispositionskasse, eintreten müssen, die damals über 5227923 1/3 Thaler zu verfügen hatte.[2] Allein auch diese war dazu nicht im Stande. Befanden sich doch auf ihrem Etat, außer den gewöhnlichen Monatsgeldern für den König und den Kosten des Hofstaates: 119143 Thaler Bauten für Madame Ritz und die Gräfin von der Mark, am Heiligen See bei Potsdam; 805623 Thaler für Bauten in Berlin und Potsdam; 179215 Thaler Winterbaukasse, für Karnevalsvergnügungen; 90995 Thaler Gartengebäude und Nachträge zum Bau-

---

[1] Von Riedel, Brandenb.-Preuß. Staatshaush., S. 189.
[2] P. S. A. Repos. 9c, 5a; etwas abweichend Riedel a. a. O. Beilage XVII.

etat. Also an $1^1/_3$ Millionen für Luxusbauten zur Zeit eines großen und kostspieligen Krieges! Da blieb freilich für die Landesbedürfnisse so gut wie nichts übrig: so für Förderung der Industrie die dürftige Summe von 8000 Thalern, im ganzen für Landesverbesserungen nur 378000 Thaler, anstatt der 880000 im Etatsjahre 1787/88. Und auch das war nur nominell, da auf diesen an sich schon so unbedeutenden Fond noch viele Nebensachen angewiesen waren, wie die 50000 Thaler Amortisationsgelder für die Schulden der Provinz Preußen.

Man mußte also für einen großen Theil der Civil- und für alle außerordentlichen Militärausgaben den Staatsschatz in Anspruch nehmen. In demselben befanden sich Anfang 1793 noch neunzehn Millionen Thaler [1] — der Ueberrest der $55^1/_5$ Millionen, die einst Friedrich hinterlassen, und denen dann Friedrich Wilhelm II. bis 1792 noch fast $3^4/_5$ Millionen hinzugefügt hatte (Th. I, S. 395). Dieser König hatte also damals schon an vierzig Millionen dem Tresor entnommen. Den größten Theil davon hatten die Kosten des kurzen Feldzuges gegen Holland, sowie der beiden Mobilmachungen gegen Oesterreich und Frankreich aufgezehrt. Aber wir wissen — und das dient zur Charakterisirung dieser Regierung — daß Friedrich Wilhelm sogar für die ordentlichen Ausgaben des Staates nicht nur kleine Anlehen bei der Bank und schwebende Verbindlichkeiten eingegangen war, sondern auch aus dem Schatze selbst beträchtliche Summen entnommen hatte (Th. I, S. 390 f.). Dem letztern müssen gleichfalls die fünf Millionen Livres entstammen, die der König 1792 den geflüchteten französischen Prinzen, sowie die sonstigen Gelder, die er den Emigranten zufließen ließ, [2] da sich in den Rechnungen der Dispositionskasse nichts von diesen Ausgaben findet. Von jenen noch vorhandenen neunzehn Millionen des Schatzes war aber die volle Hälfte Scheidemünze, die bei großen finanziellen Operationen, wie der Krieg sie erforderte, wenig zu benutzen war.

Schon im Beginne des Jahres 1793 mußte die Möglichkeit der Fortsetzung des Kampfes zweifelhaft erscheinen. Blieb es doch fraglich, ob der nächste Feldzug, dessen außerordentliche Kosten auf 18 Millionen veranschlagt waren, mit den bereiten Geldmitteln werde geführt werden können. Struensee legte deshalb dem Könige noch Ende 1792 den Plan

[1] Immediatbericht Blumenthal's, Heinitz' und Struensee's, 5. Febr. 1793; P. S. A. Repos. 9c, 1b, 3.

[2] Sybel (4. Aufl.), I, 468.

zu einem Anlehen vor, das in Holland zu negoziiren sei, und bis zu dessen Verwirklichung man in Frankfurt a. M. Schuldverschreibungen der Seehandlung unter königlicher Bürgschaft ausgeben könne. Indem der Monarch im allgemeinen diesen Plan billigte,[1] ordnete er Struensee die Minister Blumenthal und Heinitz bei, um ihn genauer zu untersuchen und auszuführen, sowie um eine umfassende Revision der bereiten Kassenbestände zu veranstalten. Es ist charakteristisch, daß einzig Wöllner als Verwalter der Dispositionskasse sich dieser Untersuchung widersetzte.[2] Von einer Reise in das Hauptquartier zurückgekehrt, schrieb er (29. Jan. 1793) dem Könige in einer Weise, die zeigt, wie durchaus er dessen Gunst noch sicher war: „Ich bin vorigen Sonntag wieder in Berlin angekommen, und danke Ew. Königl. Majestät nochmals allerunterthänigst für das durch diese befohlene Reise mir abermals bezeigte gnädige Vertrauen, welches zu verdienen mein ganzes Leben gewidmet sein soll. Gleich nach meiner Ankunft erhielt ich ein Schreiben der neuangeordneten Kommission, worin eine Nachricht von dem Bestand der Dispositionskasse verlangt wurde." Er habe jedoch ausweichend geantwortet und nur angezeigt, daß für das nächste Finanzjahr 1793/94 der König zwei Millionen Thaler für Kriegszwecke zu bestimmen gedenke, zumal das Bauwesen stark reduzirt werde. Wir wissen, daß solches in der That recht nöthig war. Wie aber sollte die Finanzkommission zu einer gründlichen Reform des Staatshaushaltes gelangen, da ihr jede Einsicht in die eine der drei Hauptstaatskassen beharrlich verweigert wurde? Und zwar war diese Dispositionskasse die wichtigste, da die Kriegs- und die Domänenkasse meist ein für alle Male bestimmte und unabänderliche Ausgaben zu leisten hatten! Reformen und Ersparungen konnten also weniger an ihnen als an jener vollzogen werden. Struensee hatte Recht, wenn er meinte, ohne einen starken Anstoß wäre hier nicht zu helfen; nur Schade, daß er selbst diesen Anstoß nicht geben konnte oder wollte!

Bereits am 5. Februar 1793 erstatteten die drei Minister ihren Bericht an den Monarchen. Sie billigen die Kontrahirung des Anlehens außer dem Lande, um nicht dem Geldumlauf, der Bank und der Seehandlung die nothwendige Metallmenge zu entziehen. Freilich hätte man ihnen entgegnen können, daß dadurch an Zinsen alljährlich eine Menge

---

[1] 15. Jan. 1793, Hauptquartier Frankfurt a. M.; P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XXIV, Nr. 4.

[2] Das Folgende nach P. S. A. Repos. 9c, 1b, 3 u. c. 5a.

Geld dem Lande verlustig ginge zu einer Zeit, wo dasselbe schon für die Armeebedürfnisse jährlich 18—20 Millionen dem Auslande zuwendete. Der wahre Grund, den die Minister freilich verschwiegen, war wohl aber, daß sie auf das Gelingen einer einheimischen Anleihe durchaus kein Vertrauen hatten. An die kurmärkische Landschaft sich zu wenden, wie Blumenthal vorgeschlagen hatte, hielt Struensee nicht für rathsam, um dieselbe nicht allzu mächtig und einflußreich zu machen. Er sah also wohl ein, von welcher Seite einer gesunden Fortentwickelung des Staates besonders Gefahr drohe! — Ferner solle das Ober-Kriegskolleg den noch bei ihm befindlichen Barvorrath von 5774769 Thalern in gutem Gelde dem Schatze übergeben, um von ihm den gleichen Betrag in Scheidemünze für seine inländischen Ausgaben zu erhalten. Der Rest der im Schatze befindlichen Scheidemünze soll allmählich nach einem von Struensee auszuarbeitenden Plane in Courant umgewandelt und so disponibel gemacht werden. Die Anleihe selbst wurde in Höhe von fünf Millionen holländischer Gulden mit einer Provision von vier und jährlichen Zinsen zu fünf Prozent bei dem Bankhause Cohen und Compagnie in Amsterdam aufgenommen.

Außerdem hatte Struensee zwei Millionen Reichsgulden gegen Assignationen der Seehandlung beschafft, die binnen eines Jahres in französischen Gold- und Silberlouis einzulösen waren.

Zur Bezahlung der Zinsen und Abtragung der Kapitalien all dieser und der noch weiter zu erhebenden Schulden bestimmte der König das auf dem Etat der General-Domänenkasse stehende Tresorquantum — d. h. die für den Staatsschatz bestimmte Summe — von jährlich 1800000 Thaler (Kabinetsordre aus dem Lager bei Marienborn, vom 21. Juni 1793). Keine Ueberschüsse, befahl er auch an Wöllner, sollten zur Dispositionskasse abgeliefert werden, ehe nicht das Tresorquantum für die Schuldentilgung beschafft sei. Er hatte ganz vergessen, daß er der Dispositionskasse schon eine jährliche Zahlung von zwei Millionen für Kriegsbedürfnisse auferlegt, zu deren Deckung Wöllner und er eben das Tresorquantum bestimmt hatten! Es war dasselbe also gar nicht mehr zur Schuldentilgung disponibel. Dadurch gerieth der ganze Plan Struensee's ins Schwanken. Diese unglaubliche Verwirrung war eben eine Folge des Umstandes, daß die leitenden Finanzminister von den Hülfsquellen und dem Betrage der Dispositionskasse und damit von dem wirklichen Zustande der Staatsfinanzen gar keine Ahnung hatten.

Die Dispositionskasse konnte um so weniger des Tresorquantums

entrathen, als ihre sonstigen Einnahmen sich infolge des Krieges beträchtlich verringerten. Für 1793/94 hatten allein die schlesischen Provinzialkassen einen hohen Ueberschuß, von 684500 Thalern, gegeben, die Kassen aller übrigen Provinzen zusammen einen solchen von nur 35083 Thalern! Der König drückte Hoym seine besondere Zufriedenheit aus. Wöllner aber klagte bitterlich (19. Dezbr. 1793) über die Ausfälle seiner Kasse, die nur wenig über fünf Millionen eingenommen habe; weitere Ausfälle seien für das laufende Jahr zu erwarten, so daß man am 1. Juni 1794 nur vier Millionen in der Dispositionskasse haben werde. „Dagegen," fährt er fort, „vermehren sich die Ausgaben ungemein, und Struensee wird wegen seiner negozíirten Capitalien in Franckfurth und Holland viel Geld brauchen, und bei der Dispositions-Casse müssen die beiden neuen Hofstaaten der Königl. Printzen auch bestritten werden. . . . Haben Ew. Königl. Majestät doch die Gnade, dies Papier augenblicklich zu cassiren, weil es das ganze wichtige Geheimniß von den Staats-Ueberschüssen enthält."

Von Ueberschüssen war leider wenig die Rede. Selbstverständlich konnte nicht daran gedacht werden, der bedrängten Dispositionskasse das Tresorquantum noch einmal jedes Jahr in der Höhe von 1800000 Thalern zu entziehen. Blumenthal und Struensee, welche den Zustand jener nicht völlig zu würdigen vermochten, schlugen deshalb vor (15. April 1794), die Akzise- und Zollüberschüsse in Höhe von 937000 Thalern für die Schuldentilgung zu verwenden. Allein Wöllner wandte, nicht mit Unrecht, ein, daß die Dispositionskasse diesen neuen Ausfall nicht vertragen könne; während des Krieges brauche man keine Schulden zu bezahlen. Und demgemäß beschied der König jene beiden Minister: sie sollten sich mit der Tilgung noch gedulden, die Zinsen würden sie richtig aus der Dispositionskasse erhalten.

Im nächsten Finanzjahre aber wurden die Zustände noch trauriger. Die gesammten reinen Staatseinnahmen betrugen 1793/94 infolge jenes Ausfalles bei den Einkünften der Dispositionskasse nur 18065982 $^{7}/_{12}$ Thaler, dreiviertel Millionen weniger als im vorhergehenden Etatsjahre. Dazu drängten Schulden zu innern Zwecken, die nothwendig eine Deckung forderten. Wir erinnern uns, daß die Bank zur Beseitigung der Kammerkassen-Schulden ein Kapital von 467101 Thalern zu vier Prozent Zinsen vorgeschossen hatte; von den kontraktlich bereits fälligen hunderttausend Thalern Amortisationsgeldern aber hatte sie noch nicht einen Pfennig erhalten, und verlangte nun dieselben dringend. Die Finanznoth er-

schien so groß, daß man den Offizieren die ihnen reglementmäßig im Kriege zukommenden Winterdouceurs vorenthielt! [1]

Unter diesen Umständen wurde es nothwendig, neue Anleihen zur Fortführung des Krieges aufzunehmen: fünf Millionen Gulden in Frankfurt a. M. am 1. Febr. 1794, drei Millionen holländischer Gulden in Holland zwei Monate später; die Schuldverschreibungen der Seehandlung beliefen sich auf zwei bis drei Millionen Thaler. [2] Im ganzen hatte man also bis Ende des Etatsjahres 1793/94 etwa zehn Millionen Thaler entliehen, zu deren Tilgung bislang noch kein Fond vorhanden war, und deren Zinsen mit etwa einer halben Million jährlich auf dem ohnehin überbürdeten Etat lasteten.

Man suchte begreiflicherweise die Ausgaben so viel wie möglich einzuschränken, wozu der Monarch alle Finanzminister durch besondere Kabinetsordre (9. Juni 1794) aufforderte. [3] Der Bauetat wurde jetzt auf 362951 Thaler ermäßigt; nur für den bromberger Kanal, sowie für Wasserbauten an der Weichsel und Memel hatte man noch 90000 Thaler übrig. Anstatt der fast 105000 Thaler, die zu nothwendigen Meliorationen für die Kurmark gefordert waren, wurden nur 60000 bewilligt. Die Folge dieser nothgedrungenen Sparsamkeit war freilich, daß zu den unentbehrlichsten Bedürfnissen der Landeskultur und der Unterstützung bei öffentlichen Unglücksfällen die Kammern neue Schulden machten und so die Zukunft um so mehr belasteten.

Indeß alle diese Ersparungen waren nur Palliativmittel, sie konnten im Grunde nichts an der trostlosen Lage der preußischen Finanzen ändern. Geradezu der Stillstand der Staatsmaschinerie stand in Aussicht; denn die Kreditfähigkeit des damaligen Preußen war, zumal bei der traurigen Wendung, die der Krieg genommen, eine überaus beschränkte. Die ganze Gefahr der finanziellen Zustände wird am besten und überzeugendsten aus einem Immediatberichte Blumenthal's und Struensee's vom 26. Juli 1794 erhellen:

„Ob es gleich nicht zu unserer Competenz gehöret, ratione der ietzigen Krieges-Umstände uns in die politischen Affairen wegen Krieg und Frieden zu meliren, und Euer Königl. Majestät dieserhalb Vorschläge zu thun: So erfordert es doch unsere Pflicht, da Hochdieselben uns die Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder zur Krieges-Verpflegung und

[1] L. v. Reiche, Memoiren, I, 82. 89.

[2] Riedel, S. 193.

[3] Das Folgende wieder nach P. S. A. a. a. O.

Bedürfnissen der im Felde stehenden großen Armeen übertragen haben, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen, wie wir nicht absehen, wenn der Krieg noch ferner dauern, und nicht vor Ende dieses Jahres im kommenden Herbst der Friede zu Stande kommen sollte, woher die großen Geld-Bedürfnisse zum Kriege herkommen sollen. Wir nehmen an, daß die Krone Engelland ihr Engagement treulich halten, und die stipulirten Summen an Subsidien, so nach hiesigem Gelde circa Rthlr. Fr. d'or 10500000 betragen dürften, und worauf bereits Rthlr. 3796590 21 Ggr. in Golde übermacht sind, richtig bezahlen . . . werde; da aber, nachdem der Tresor Ende May a. c. völlig erschöpft gewesen, große Summen, theils durch Anweisung von der Seehandlung auf Banquiers Behufs der Rhein-Armee vorgeschossen, theils aus der von Boyen'schen und Haupt-Magazin-Casse genommen worden, und von denen eingegangenen Englischen Subsidien-Geldern, denen Banquiers ihre Vorschüsse ersetzet werden müssen, wodurch ein großer Theil der bereits angekommenen Englischen Subsidien-Gelder absorbiret wird: so wissen wir nicht, woher die erforderlichen Gelder zum Kriege, . . . welche nach Anzeige des G.-Maj. v. Geusau sich circa auf Zwey Millionen Thaler monatlich belaufen, hergenommen werden sollen noch können, wenn der Friede nicht in diesem Herbste zu Stande kommen sollte.

„Ich der E. M. v. Struensee bin in dem ietzigen Zeitpunkt, wo die kriegerischen Unternehmungen der verbundenen Mächte keinen erwünschten Fortgang haben, nicht im Stande, annoch weiter außerhalb Landes in Holland und dem Reiche Gelder zu negotiiren und zu erhalten, so viel Mühe ich mir auch dieserhalb gegeben habe. In Euer Königl. Majestät eigenen Landen findet sich deshalb gleichfalls eine große Schwierigkeit, indem schon ein Geld-Mangel vorhanden ist, weil durch den Krieg, außer dem Tresor, sehr viel Geld aus dem Lande gegangen, so durch das gestockte und gehemmte Commerce von auswärts nicht wieder ersetzet werden können, dahero auch der Zinsfuß schon gestiegen ist, mithin auf diese Ressource nicht zu rechnen ist, aus Beisorge, daß dadurch die Banque und die Seehandlung über den Hauffen geschmissen werden könnten.

„Diese in der Wahrheit beruhenden Umstände machen einen baldigen Frieden nöthig."

So kamen die Leiter der preußischen Finanzen genau zu demselben Ergebnisse, wie die Militärs: daß die unter dem Einflusse Bischoffwerder's und seiner Freunde vom Rosenkreuze eingeschlagene Kriegspolitik gegen

Frankreich ein schlimmer Fehler sei, dessen üble Folgen nur durch einen schleunigen Friedensschluß gemildert werden könnten.

Wöllner suchte die Noth des Staates ganz einfach zu neuer Ausdehnung seines Einflusses und seiner Befugnisse zu benutzen. Er schlug (31. Mai) dem Könige vor, durch ihn — Wöllner — mit dem Bankhause van Smeth, das einst dem Könige als Kronprinzen in seinen Finanznöthen beigesprungen war, ein Anlehen von zwanzig Millionen Gulden abschließen zu lassen. Durch die Negoziirung und Verwaltung einer so bedeutenden Summe würde Wöllner thatsächlich Leiter der preußischen Finanzen geworden sein. Indeß, Friedrich Wilhelm war einsichtig genug, der finanziellen Geschicklichkeit Wöllner's zu mißtrauen und ihr die erprobte fachmännische Einsicht eines Struensee vorzuziehen. Er begnügte sich, den Bericht und die selbstverständlich damit verbundene Kabinetsordre mit Bleistift zu durchstreichen.

Indessen die Noth ließ sich deshalb nicht wegleugnen, ja sie wurde nur erhöht durch neue Einbußen der Staatseinkünfte. Mitte Oktober 1794 rückten die Franzosen, Kontributionen heischend, in die linksrheinischen preußischen Gebiete ein. Emmerich wurde beschossen. Die Zolldirektion floh mit den Kassen nach Hamm. Infolge dieser Ereignisse gingen die Steuern dieser Bezirke mitsammt den Rheinzöllen, was alles zusammen mehr als 300000 Thaler betragen hatte, verlustig.[1] Aber auch in den übrigen Provinzen nahmen die Erträgnisse bedeutend ab. Damit gestalteten sich die Verhältnisse der Dispositionskasse immer trauriger. Ihre Einnahme für das Etatsjahr 1794/95 belief sich nur auf rund 4300000 Thaler, noch nicht die Hälfte dessen, was ihr Bestand im ersten Regierungsjahre des Königs gewesen war! Davon blieben, nach Abzug der ein für alle Male angewiesenen Beträge, zur Verfügung des Monarchen nur 1723000 Thaler![2] Struensee aber forderte von dieser Kasse: für Danzig und seine Schulden 204505, für die Zinsen des holländischen Anlehens 203000, für die Verpflichtungen in Frankfurt a. M. 130000 Thaler, sowie zwei Millionen Gulden oder 1176000 Thaler Kapital, das im März und April 1795 in Franfurt rückzahlbar wurde — alles zusammen 1713505 Thaler. Danach würden der Dispositionskasse kaum 9500 Thaler verblieben sein für alle besondern

---

[1] P. S. A. Accise- und Zolldep. Westfalen. Tit. II, Nr. 27, Vol. II u. III; Nr. 28, Vol. III.

[2] Immediatbericht Wöllner's vom 31. Aug. 1794; P. S. A. Repos. 9c, 5a.

und unvorhergesehenen Ausgaben, was wirklich ganz unmöglich war. Struensee wurde also beschieden, nur eine Million aus genannter Kasse zu erheben, sonst aber zuzusehen, wie er anderweitig fertig werde.

Das war leichter gesagt als gethan; nur der Friede hätte gründlich helfen können. Allein derselbe war nun einmal noch nicht da, vielmehr mußten zugleich im äußersten Osten und Westen große Kämpfe geführt werden. In seiner Verlegenheit, auch nur die nothwendigsten Mittel dafür aufzutreiben, kam Struensee auf einen eigenthümlichen Gedanken.

Die Scheidemünze, sowohl in Silber, wie in Kupfer, hatte um ein Fünftel weniger wahren Werth, als ihr Nominalbetrag war. Um diesen Unterschied auszubeuten, hatte Friedrich der Große für fast 15 Millionen Thaler Scheidemünze ausgeprägt, allerdings 7$^3/_4$ Millionen davon in den Schatz niedergelegt.[1] Indeß, der Rest genügte, um das Land mit dieser lästigen und geringhaltigen Münze zur großen Unbequemlichkeit der Unterthanen zu überschwemmen. Sein Nachfolger hatte, in wohlwollendster und einsichtigster Weise, zunächst die Prägung von Scheidemünze fast ganz eingestellt, ja noch für vier Millionen Thaler davon aus dem Verkehre zurückgezogen und dem Tresor zum Austausche mit Courant überwiesen. Indeß, die Noth der Zeit zwang bald, nicht allein die 11$^3/_4$ Millionen Thaler in Scheidemünze aus dem Tresor zu entnehmen und wieder in den Verkehr zu bringen, sondern diese Summe auch noch durch Neuprägung um etwa sieben Millionen zu vermehren. Der bei letzterer Operation erzielte Gewinn — 1400000 Thaler — wurde zur Bestreitung der Kriegsbedürfnisse benutzt. Dadurch fanden sich aber im Lande nun etwa 22 Millionen Thaler an Scheidemünze vor!

Die hieraus dem Publikum erwachsende Unbequemlichkeit sollte nach Struensee's Entwurf zur Grundlage einer neuen und zwar einer innern Anleihe dienen. Es wurde jedem gestattet, der sich des lästigen Besitzes von Scheidemünze entledigen wollte, dieselbe in Beträgen von 25, 50, 100, 500 oder 1000 Thalern an die Akzise- und Zollkassen einzureichen, um dafür vierprozentige Obligationen, rückzahlbar „ein Jahr nach wieder hergestellter Ruhe", zu erhalten.[2] Besonders von den 25-Thaler-Obligationen erhoffte man einen großartigen Erfolg. Die Zinsen sollten den Obligationsinhabern aus den neu einlaufenden Beträgen entrichtet werden;

---

[1] Riedel, S. 111. 193 f.

[2] Edikt vom 18. Nov. 1794; Nov. Corp. Constit. IX, 2443.

denn es war für die Einzahlungen keine zeitliche Begrenzung festgesetzt, sie konnten zu jeder Zeit stattfinden.[1]

Leider mißlang diese erste innere Anleihe, die Struensee versuchte, auf das kläglichste. Bis Ende Februar 1795, also nach Ablauf des ersten Vierteljahres, waren erst für 30800 Thaler Obligationen begeben! Von den 25-Thaler-Obligationen, von denen man so lebhafte Erwartungen gehegt, waren nur 26 Stück genommen worden. Es beweist dies die Abneigung gerade des kleinen Kapitals gegen das Unternehmen. Am meisten noch hatten die 100-Thaler-Obligationen — 107 Stück — Freunde gefunden. Die gesammten ehemals polnischen Provinzen, mit Einschluß Westpreußens, hielten sich fern; nur in Danzig und Sieradz wurden ganz unbedeutende Beträge einbezahlt. Vergebens suchte man die Beamten anzulocken, indem (21. April 1795) verfügt wurde, daß die Scheidemünz-Obligationen von den Behörden zu Kautionen angenommen werden sollten.[2] Als Gründe für das völlige Scheitern dieses Versuches führte man an:[3] das Publikum fürchte, bei der Rückzahlung Scheidemünze von noch geringerm Gehalte zu bekommen; es halte den Termin der Wiedererstattung „nach wieder hergestellter Ruhe“ für zu unsicher; niemand habe hinreichende Mengen von Scheidemünze aufgespeichert; endlich herrsche große Abneigung gegen alle Geschäfte, die zu den Akzise- und Zollbeamten in irgend einer Beziehung ständen.

Das Scheidemünz-Anlehen brachte also dem Staate keine Hülfe; man mußte es abermals mit dem Auslande versuchen. Freilich gelang es, Anfang 1795, in Kassel sowie durch Hardenberg im Reiche noch 3387000 Gulden = 1819300 Thaler aufzunehmen: allein diese Summen mußten ausschließlich zur Zinszahlung, sowie zur Amortisation der frühern Verpflichtungen — letzteres zumal für die in Frankfurt a. M. begebenen Obligationen der Seehandlung — verwendet werden. Die Geldnoth wurde so groß, daß eine Kabinetsordre vom 7. Jan. 1795 die Einsendung aller irgend entbehrlichen Kassenbestände zur Verpflegung des Heeres verfügte.[4]

Einstimmig waren unter solchen Umständen alle kundigen Staatsmänner in Preußen für schleunigste Herstellung des Friedens als das

---

[1] Instruktionen Struensee's an die General-, sowie die Provinzial-Accise- und Zollkassen, v. 21. Nov. 1794; P. S. A. A. u. Z. Dep. Tit. XLIII, Sect. 8, Nr. 1. 2.

[2] Nov. Corp. Constit. IX, 2508.

[3] Vgl. das Gutachten der Magdeb. Kammer v. 18. Dezbr. 1794; P. S. A. a. a. O.

[4] Riedel, S. 195.

einzige Mittel, die Staatsmaschinerie vor völligem Zerfalle zu bewahren. Selbst Wöllner hatte längst seine kühnen Ermahnungen zum Kriege gegen die Revolution aufgegeben. In seinen Briefen findet man keine Berufung auf den Rosenkreuzerorden und dessen gottgesandte Hülfe gegen die ruchlosen Franzosen mehr. Auch er räth dringend zum Frieden, freilich in derselben sentimental-heuchlerischen Weise, in der er einst zum Kriege aufgefordert hatte:[1] „Ew. Königl. Majest. übersende allerunterthänigst anliegenden traurigen Rapport der Dispositions-Casse, in welchem dieselbe anzeiget, daß sie die 696397 Thlr. 2 Gr. 5 Pfg. Beurlaubten-Gelder von der General-Krieges-Casse nicht erhalten kann. Diese Summe ist aber in dem von Ew. Königl. Majest. vollzogenen Etat als wirkliche Einnahme baar angewiesen. . . . Wofern diese große Post wegfallen sollte, so ist die Dispositions-Casse schlechterdings nicht im Stande, die eine Million an den Minister von Struensee zu bezahlen, sondern Er muß alsdann vielmehr die 762571 Thlr. 7 Gr. 3 Pfg., welche Er an die Dispositions-Casse noch schuldig ist [es sind dies die von Struensee zur Zinszahlung der Dispositionskasse entzogenen Ueberschüsse der Akzisegefälle], und die er auf seine 1 Million verrechnen wollte, an Uns baar auszahlen.“ Dies wurde später durch Kabinetsordre vom 23. Nov. 1794 dahin abgeändert, daß Struensee die 762571 Thaler behalten und nur auf die übrigen 237429 Thaler verzichten solle. Wöllner fährt fort: „Gnädigster König und Herr! erlauben Sie es Ihrem alten treuen Knecht, bei dieser Gelegenheit sein beklommenes Hertz nur einmal vor seinem so guten Herrn auszuschütten. Ich bin kein Egoiste, wie leider! so viel andere es sind, sondern blos Liebe und Attachement für meinen König, dem ich so viel schuldig bin, führet jetzt meine Feder. Allergnädigster Herr! Es ist noch Zeit, aber die höchste Zeit, Ihr Volck, das Sie so persönlich liebt, vom drohenden Unglück zu retten. Wollten Sie nicht ein zärtlicher Vater von diesen Millionen Ihrer lieben unschuldigen Kinder bleiben, da Sie es immer gewesen sind? nicht jetzt bleiben, da es noch in Ihrer Macht stehet, diese Millionen guter Menschen ferner glücklich wie bisher zu machen? Ach! Ihr vortreffliches Hertz spricht Ja! dazu, das weiß ich sicher und gewiß. O! so hören Sie mich nur noch einmal gnädig an.

„Ich verstehe nichts vom Kriege, aber befehlen Ew. Königl. Majestät blos dem Feld-Marschall Möllendorff an, vom Rhein zurück an die

---

[1] Immediatbericht v. 6. Oktbr. 1794; P. S. A. Repos. 9c, 5a.

Gränzen Ihrer dortigen Provinzen zu gehen. Meinen grauen Kopf setze ich zum Pfande, daß die Sachen hierdurch die beste Wendung nehmen werden. Die Armee wird sehen, daß Ew. Königl. Majestät auf ihre Conservation bedacht sei, und daß sie nur da fechten soll, wo es zur eigenen Sicherheit Ihrer Länder geschehen muß. Alle Niedergeschlagenheit bei Officiers und Gemeinen, die fast allgemein sein soll, wird plötzlich aufhören, und Freudigkeit und neuer Muth wieder in die alten Preußen fahren." Die Franzosen würden sich hüten, Preußen durch Beeinträchtigung seiner Grenzen zu reizen. Dieses habe durch den Angriff auf seine polnischen Besitzungen das Recht erhalten, nicht nur seine Armee vom Rheine wegzuziehen, sondern von Oesterreich die vertragsmäßigen 20000 Mann Hülfstruppen zu fordern. „Ach! es wird Alles eine weit glücklichere Wendung nehmen, wenn Ew. Königl. Majestät nur die einzige Gnade haben, Sich nach dem Wunsche der ganzen Nation aus den unglücklichen französischen Händeln zu ziehen. Hier ist doch kein Heil und Glück zu erwarten. Holland ist nach meinem Urtheil nicht mehr zu retten, und hernach für England selbst alles zu fürchten, wofern beide Mächte nicht so bald als möglich mit dem auf Gottes Zulassung jetzt von der Hölle selbst unterstützten Frankreich à tout prix Friede machen. Dies verruchte Volck wird ja mit jedem Schritt auf fremdem Boden immer mehr formidable. Blos durch den Krieg erhält es neue Stärcke, der Friede allein wird ihm schädlich werden, und eine tödtliche Wunde beibringen. . . . Wenn die zahlreichen französischen Armeen an den Gränzen nichts mehr zu thun haben, so werden die verschiedenen Factionen in Paris sich eben dieser Armeen gegen einander bedienen, und der Bürger-Krieg ist da. . . . . . . Alsdann würde es Zeit sein, über sie herzufallen, und die jetzigen Krieges-Kosten mit hundertfältigen Zinsen von ihnen wieder zu fordern, das Blut ihres unschuldigen Königs zu rächen, und ihnen einen neuen Souverän zu geben."

Freilich, wer hatte denn das meiste gethan, um den König in den verderblichen Krieg zu stürzen?!

Am 5. Januar 1795 kam nun auch der Geh. Kabinetsrath v. Beyer und klagte dem Monarchen, die halbjährigen Ueberschüsse für die Dispositionskasse vom Juni bis November 1794 betrügen nur 1677409 1/4 Thaler. „Was soll daraus werden?" setzte Beyer beängstigt hinzu.

Man muß diese, bisher von den Geschichtschreibern meist allzu sehr vernachlässigten, weil nicht genügend gekannten Verhältnisse im Auge behalten, um die friedfertige Wendung der preußischen Politik gegen

Ende des Jahres 1794 und den Abschluß des Friedens in ihren wahren Ursachen zu verstehen und zu würdigen. „Ich kenne keinen andern Grund, als den absoluten Geldmangel", bemerkte Graf Haugwitz im Oktober 1795 zu einem Berichte Hardenberg's.[1] Weder im Lande noch außerhalb desselben war eine neue Anleihe möglich; die fremden Subsidien, selbst wenn sie regelmäßig eingekommen wären, waren völlig unzureichend; eine Erhöhung der Abgaben war bei der starken Anspannung der Steuerkraft des Landes unthunlich; der Staatsschatz war erschöpft: und so ließ sich mit mathematischer Genauigkeit der Zeitpunkt vorher berechnen, wo aus Mangel an finanziellen Mitteln entweder das Heer aufgelöst oder die Staatsverwaltung völlig eingestellt werden müsse. Beides war gleich unmöglich und deshalb der schleunige Friedensschluß, unter welchen Bedingungen immer, unumgänglich nöthig. Wurden doch, infolge der Zerwürfnisse mit England, seit dem 1. Oktober 1794 die Subsidien nicht fortgezahlt, und zeigten die innern Einnahmen im laufenden Finanzjahre abermals eine sehr bedeutende Verminderung!

In der That, die ökonomische Lage des Landes forderte kaum minder gebieterisch den Frieden, als die finanzielle.

Struensee hatte von seinem Vorgänger Werder die üble Erbschaft einer Menge von Verpflichtungen zur Unterstützung einzelner Fabrikanten überkommen. Um sie auszuführen — denn die Fabrikanten hatten zum großen Theile auf sie ihre ganze Geschäftsthätigkeit gegründet — wurde es nöthig, eine Anleihe von 308000 Thalern aufzunehmen.[2] Zwei Drittheile dieser Summe wurden für die Kurmark verwendet: ein Beweis, wie sehr man diese Provinz vor den übrigen zu begünstigen pflegte! Das war noch vor dem eigentlichen Ausbruche des Krieges. In den nächsten Jahren aber machte dieser selbst eine ausgiebige Unterstützung der Fabrikation unmöglich. Mit allen Exportprämien, Betriebskosten der staatlichen Seidenfabrikation, auch einigen landwirthschaftlichen Unterstützungen gab die Haupt-Manufakturkasse im Finanzjahre 1792/93 nur 78000, 1793/94 wiederum 89700 Thaler aus.[3] Wie verkehrt diese ganze Ein-

[1] P. Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807, I (Leipzig 1881), S. 25. — Ebenso bezeichnet Alvensleben als „den wahren und einzigen Grund des Friedens den Mangel an Gelde", in einer Denkschrift v. 21. Febr. 1796; ebendas. 51.

[2] P. S. A. Fabriken-Dep. Fach 43, Nr. 6: Bericht der Geh.-R. Grothe u. Eichmann, v. 2. Mai 1792; Kab.-O., Potsdam, 12. Mai 1792. — Für Zinszahlung u. Amortisation wurde ein Betrag von jährlich 30000 Thalern aus den Akzise- u. Zolleinkünften bestimmt.

[3] P. S. A. Fabriken-Dep. Fach 8, Nr. 1: Bericht Struensee's v. 30. Oktbr. 1794.

richtung war, geht aus der Thatsache hervor, daß fast ein Drittel dieses Betrages, nämlich 28300 Thaler, auf Gehälter der bei der genannten Kasse angestellten Beamten, ein weiterer Posten von mehreren Tausenden für Utensilien und dergl. darauf ging. Das war der Fluch dieser starren und formalistischen Vielregiererei! Erst ein Heer von Beamten, um den Unterthanen die auf dem Handel lastenden Abgaben abzunehmen, dann ein kleineres, um diese selben Abgaben einzelnen Begünstigten wieder zufließen zu lassen!

Eine wesentliche und grundsätzliche Aenderung führte hier Struensee trotz seiner bessern Einsicht nicht ein. Nur der mißglückten Schöpfung Werder's, dem Seidenmagazin, legte er engere Schranken auf und schloß die staatliche Seidenmühle völlig.[1] Sonst aber blieb die alte Handels- und Zollpolitik in Geltung. Struensee konnte und wollte darin nicht Sturm laufen gegen die beschränkten ökonomischen Anschauungen des Königs und die Schwäche und Ruhebedürftigkeit der übrigen Minister.

Die üblen Folgen dieser Mißstände traten recht deutlich zu Tage in der wichtigen Frage des Getreidehandels.

Dieselbe hatte eine neue Wendung erhalten und ein dringendes Interesse bekommen durch die im Jahre 1793 geschehene Erwerbung von Südpreußen, einer überaus getreidereichen Provinz. Das Korn war dort so billig, daß die Magazinkasse es zu 16 Ggr. den Scheffel, also noch 5 Ggr. unter dem für sie normirten Preise einkaufen konnte.[2] Trotzdem wurde der freie Getreideverkehr nur zwischen den beiden ehemals polnischen Provinzen Süd- und Westpreußen gestattet. So tief hatte sich das alte Prohibitivsystem eingenistet! Indeß, nun kam das Ministerium in die größte Verlegenheit. Die Gerechtigkeit forderte offenbar, daß der neuen Provinz, die zu den Steuern des Staates in weitem Umfange herangezogen ward, auch für ihr einziges Produkt, das Getreide, ein ausreichender Markt geschaffen werde. Andrerseits aber fürchtete man, dasselbe werde die alten Provinzen überschwemmen, durch seinen niedrigen Preis dort den Ackerbau ruiniren, zugleich werde die Magazinkasse durch die freie Konkurrenz der Zivilkäufer den größten Schaden erleiden. Unter diesen Umständen kam das Generaldirektorium auf den ganz vernünftigen Ausweg: der Einkaufspreis der Magazinkasse solle um drei Ggr. per Scheffel erhöht werden, um damit der Konkurrenz

[1] P. S. A. Fabriken-Dep. Fach 11, Nr. 5. — Jahrbücher der Preuß. Monarchie I (Berlin 1798), S. 45.

[2] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. L, Nr. 14, Vol. IV. V.

sonstiger Käufer gewachsen zu sein; die hierdurch erfließenden Mehrkosten sollen auf die Einkünfte aus der Provinz Südpreußen, die den Vortheil der ganzen Maßregel genießt, gelegt, dafür aber der Getreideverkehr überhaupt gänzlich frei gegeben werden. So würde, infolge der ungehemmten Ausfuhr aus dem Staatsgebiete, die Ueberschwemmung der alten Provinzen mit südpreußischem Getreide vermieden, dieses an das Ausland abgegeben werden. Da die Ernten der letzten Jahre gut ausgefallen, billigte der Monarch diesen Vorschlag (30. Januar 1794). Auch der frühere Exportzoll von vier Thalern auf den Wispel ward nicht wieder eingeführt.

Man war also zum freien Getreidehandel zurückgekehrt, und Struensee's längst geäußerte Ansichten schienen zu triumphiren. Allein es stellte sich sofort heraus, daß eine auch nur theilweise Handelsfreiheit mit der staatlichen Vorsorge, mit dem Regime der Magazinaufspeicherung unverträglich sei. Das Ober-Kriegskolleg klagte heftigst, durch die freie Ausfuhr des Getreides würden die Preise derart in die Höhe getrieben, daß der Magazineinkauf unterbrochen werden müsse. Der bald darauf ausbrechende Aufstand in Polen ließ das militärische Interesse um so mehr in den Vordergrund treten und zugleich eine Getreidetheuerung befürchten. Auf Befehl des Königs mußte deshalb das Generaldirektorium am 6. Mai 1794 — schon nach vier Monaten! — die Getreideausfuhr von neuem, mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen, verbieten. Selbst der Transit in Getreide wurde nur für die Ostseehäfen, und auch da nur unter strengster Kontrole, gestattet. So war man mit kurzer Unterbrechung wieder auf dem Punkte angelangt, von dem man ausgegangen war! Besser wäre es gewesen, das Prohibitivsystem überhaupt nicht zu verlassen, um nicht Kaufleute und Produzenten zu falschen Hoffnungen und Berechnungen zu verleiten.

Dieser selbe engherzige Sinn machte sich überall geltend. Als ein berliner Kunsthändler eine neue Erfindung in Thonstatuen anpries, wurde sofort der Zoll auf fremde Kunstwaaren in Gips und Thon auf das Doppelte erhöht (12. Januar 1795[1]). Vergebens drang der preußische Konsul in Philadelphia auf schleunigen Abschluß eines Handelvertrages mit den Vereinigten Staaten, da jährlich mindestens für 100000 Pfund Sterling Waaren aus Preußen über London auf englischen Schiffen nach jenen ausgeführt würden, diese Ausfuhr aber sich verdoppeln werde,

[1] P. S. A. A. u. Z. Dep.-Tit. XXV, Sect. 9, Nr. 2.

wenn man die Artikel direkt importirte und so um diejenigen 20 Prozent billiger liefern könnte, welche der Umweg über London koste.[1] Weder das Fabrikendepartement, noch das Generaldirektorium, noch endlich das Auswärtige Amt wollten von einem solchen Handelsvertrage etwas wissen, denn die preußische Handelsflotte sei zu unbedeutend, um von einem derartigen Uebereinkommen Vortheil zu ziehen. Als ob durch Handelsverträge nicht die Entwickelung der Marine befördert werden könnte! Allein man scheute die Arbeit und Mühewaltung, den möglichen Bruch mit den alten Ueberlieferungen des Schutzzollsystems. Abneigung gegen jede Neuerung, Gehenlassen wurde mehr und mehr Grundsatz des preußischen Beamtenthums. Die Bevölkerung selbst war mißmuthig und apathisch, ohne Interesse an Staat und Heer. Während der ganzen Dauer des Krieges kamen an patriotischen Beiträgen zur Unterstützung der Familien der mobilen Soldaten nicht ganz 64000 Thaler zusammen.[2]

Nur dem grundbesitzenden Adel ging es gut. Das Generaldirektorium selbst bezeugte 1793:[3] „daß seithero durch allerhand merkantilische Operationen und durch die neuen Landschafts-Krediteinrichtungen der Preis der Güter und der ökonomischen Produkte in den alten königlichen Provinzen so hoch getrieben ist, daß dadurch selbst das den sonstigen Zeitumständen angemessene Verhältniß des Geldes einen für das Ganze wohl nicht zuträglichen Abfall und Erniedrigung erlitten hat.“ Sonst aber seufzte die ganze Monarchie unter den Wirkungen des Krieges. In den Städten von Minden und Ravensberg waren 1791/92 27118 Einwohner gewesen, die $145224^1/_2$ Thaler Akzise eingebracht hatten; 1792/93 finden wir nur 23788 Städter, die $142288^2/_3$ Thaler Akzise entrichten; 1794/95 sinken die Akziseeinkünfte gar auf 135366 Thaler! Die Stadt Bielefeld hatte anstatt der früheren 5033 nur noch 4227, Herford anstatt 4491 nur noch 3240 Einwohner.[4] Allerdings hatte sich die Leinenproduktion, deren Ausfuhr durch den Krieg abgeschnitten war, in den beiden Landschaften bis auf die Hälfte verringert. — Aehnlich klagt Struensee in seinem Immediatbericht vom 27. November 1793[5] über den Rückgang der schlesischen Städte, der freilich zum Theil auf

---

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XXXVIII, Nr. 36: Bericht des Konsuls Paleske v. 3. Dezbr. 1793.

[2] P. S. A. Repos. 9c, 1b, 3.

[3] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. L, Nr. 14, Vol. 4.

[4] P. S. A. A. u. Z. Dep. Westf. Tit. XIII, Nr. 6.

[5] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LXXVII, Nr. 32.

Rechnung der Uebergriffe der Gutsbesitzer zu schreiben sei, welche sich städtische Nahrungszweige anmaßten. Ueberhaupt aber nahmen die Akzisegefälle der alten Provinzen, die 1793/94 noch 6810430 Thaler betragen hatten, 1794/95 auf 6323343, also fast um eine halbe Million ab.

Wirklich war die Lage der gesammten preußischen Industrie während des Krieges keineswegs erfreulich.

In den Provinzen rechts der Weser ohne Schlesien war allerdings der Werth der Fabrikate von 23160647 Thalern im Jahre 1790 auf 24684730 im Jahre 1792 gestiegen;[1] im zweiten Kriegsjahre, 1793, zeigte sich nur ein geringes Minus: 24603340; auch 1794 blieb die Fabrikation ziemlich stationär, da bei der Summe von 25184236 Thalern die westfälischen Provinzen, die freilich ihrerseits — wie wir gesehen — bedeutend gelitten hatten, mitgerechnet sind. Wenn die Abnahme nicht größer war, so liegt dies hauptsächlich an der Wollen- und Tuchmanufaktur, die sich bedeutend gehoben hatte, weil die französische Tuchfabrikation ins Stocken gerathen war, die englische Ausfuhr nach dem Kontinent durch die französischen Kreuzer ungemein litt. 1793 wurden aus Preußen für 3390203 Thaler Wollwaaren exportirt.

Indeß, um so verderblicher war der Krieg für Schlesien's Hauptindustrie, die Leinwandfabrikation, die schon in den letzten Jahren so beträchtlich sich vermindert hatte. Durch die mit dem Seekrieg verbundene Kaperei abgeschreckt, wagten zumal die Spanier[2] es nicht mehr, die Leinwand aus Schlesien zu beziehen. So fiel die schlesische Gesammtindustrie, die 1789 immerhin 12212410, 1790 noch 11878303 Thaler betragen hatte, 1794 auf 7504316 Thaler: — eine Abnahme um mehr als ein Drittel! Hatte doch die schlesische Leinwandfabrikation allein im Jahre 1791/92 einen Werth von 7373000 Thaler ausgemacht!

Es sank also der Werth der gesammten industriellen Produktion des preußischen Staates von 35038950 Thalern im Jahre 1789 bis zum Jahre 1794 auf 32688552, folglich eine Abnahme von $2^1/_2$ Millionen, und dies zu einer Zeit, wo die Preise sämmtlicher Waaren nicht unbeträchtlich zugenommen hatten, so daß die wirkliche Verminderung der Fabrikation noch viel bedeutender war!

Das war nun die Wirkung des Krieges auf die inneren Zustände des Staates: fühlbarste Abnahme der Industrie und des Wohlstandes,

---

[1] P. S. A. Fabr.-Dep. Fach 21, Nr. 1.

[2] Jahrb. d. Preuß. Mon. I (1798), S. 49.

vollständige Erschöpfung der Staatseinkünfte, Unmöglichkeit der weitern Anspannung des Kredits. Preußen war offenbar zu arm, um nach zwei Seiten hin zugleich Krieg zu führen. Friedrich der Große hatte freilich sieben Jahre lang dem gegen ihn verbündeten Europa zu widerstehen vermocht, allein er hatte Mittel angewendet von einer Härte und einschneidenden Schärfe, die man vierzig Jahre später nachzuahmen nicht den Muth besaß; er hatte ferner auf Kosten Sachsens und Mecklenburgs gelebt; er hatte endlich englische Subsidien in hohem Betrage bezogen. Alles dies fiel in den Jahren 1792—95 fort.

Und zu diesen unerträglichen Verlegenheiten kam noch die schwierige Aufgabe, eine neue, völlig fremd und andersartig beschaffene Provinz mit dem Staatsganzen zu assimiliren, eine Provinz, die sich gegen diesen Einverleibungsprozeß auf das heftigste, selbst mit den Waffen sträubte. Es war die neue polnische Erwerbung!

Am 3. Mai 1791 hatte die patriotische Partei in Polen unter Führung des Königs Stanislaus August durch einen glücklichen Staatsstreich die konstitutionelle Erbmonarchie, die Emanzipation des Bürger- und Bauernstandes durchgesetzt. Eine bessere Zukunft schien für das durch eigene Schuld so unglückliche Land heranzubrechen. Indeß, es schien auch nur so: gerade das, was dem polnischen Staate zum Heil bestimmt gewesen, ward die Ursache seines Unterganges. Innere und äußere Einwirkungen verbanden sich gegen das neue Verfassungswerk. Die am 3. Mai 1791 eingesetzte Regierung litt nicht allein an dem Uebelstande, nur eine kleine Minderheit des einzig politisch thätigen Standes, des Adels, zu repräsentiren, sie zeigte sich auch äußerst schwach und unsicher. Aber noch gefährlicher war, daß die mächtige russische Zarin, daß Katharina II. sofort entschlossen war, die Konsolidirung Polens, des alten Gegners, unter keinen Umständen zu dulden. Sie sah mit Freuden, daß durch die Kriegslust der Girondisten Preußen und Oesterreich in einen furchtbaren Kampf mit Frankreich verwickelt und ihr dadurch die Hände frei wurden, um mit Polen nach Belieben verfahren zu können. Mit Eifer ergriff sie die Aufforderung einer Anzahl polnischer Magnaten, den Staatsstreich vom 3. Mai rückgängig zu machen und die rechtmäßige Verfassung, d. h. die Anarchie, wieder herzustellen. Im Frühjahr 1792 rückten also an 100000 Russen in Polen ein, und unter ihrem Schutze bildete der verbrecherische Hochadel zu Targowice eine Konföderation zum Sturze der neuen Konstitution. Das polnische Volk selbst blieb theilnahmlos, nur wenige Regimenter schlugen sich tapfer gegen die Russen;

als die letztern sich der Hauptstadt Warschau näherten, unterwarf sich Stanislaus August, indem er der Targowicer Konföderation beitrat. Polen und sein König hatten damit bewiesen, daß ihrem Staatswesen keine Lebenskraft mehr inne wohnte. Die Herstellung der alten Verwirrung und die Aufrichtung der unbedingten Herrschaft Rußlands kündigten den nahen Untergang an.

Denn es wiederholten sich die Vorgänge von 1772: die Nachbarstaaten Oesterreich und Preußen wollten selbstverständlich nicht ohne Entschädigung und eigenen Antheil den ungeheuren Machtzuwachs dulden, den Rußland durch die Beherrschung Polens gewinnen mußte. Preußen forderte ein bedeutendes Stück polnischen Gebietes an seiner Ostgrenze, das ihm zugleich zur Entschädigung für die im französischen Kriege zu bringenden Opfer dienen sollte; Oesterreich zunächst den längst gewünschten Umtausch des fernen Belgien gegen Baiern, das noch auf Kosten des preußischen Verbündeten, der sich in Polen entschädigen möge, durch die Fürstenthümer Ansbach-Baireuth vergrößert werden sollte. Diesem österreichischen Verlangen widerstrebte begreiflicher Weise Preußen. Im Prinzipe einer neuen Theilung Polens waren die beiden Mächte einig, aber sonst begannen sie sich trotz der Waffengemeinschaft gegen Frankreich wieder mit der alten Abneigung zu betrachten.

Katharina suchte zuerst die beiden deutschen Staaten hinzuhalten: als sie aber sah, daß sie damit nicht durchdringen werde, schloß sie schnell mit Preußen ab, um wenigstens Oesterreich leer ausgehen zu lassen. Friedrich Wilhelm II. glaubte bei der feindseligen Haltung, die Oesterreich in der letzten Zeit eingenommen, ohne Bedenken dies akzeptiren zu dürfen. Unter dem Vorwande, die bedrohlichen jakobinischen Umtriebe in Polen niederzuhalten, ließ er am 14. Januar 1793 den General Möllendorff mit bedeutender Truppenmacht die polnische Grenze überschreiten. Neun Tage später wurde der russisch-preußische Vertrag unterzeichnet, der freilich Rußland den Löwenantheil gab. Es erhielt Theile der Wojwodschaften Plock und Wilna, Minsk, Novogrodek, Brzesc in Litthauen; ferner die Wojwodschaften Kijew und Braclaw, sowie den größten Theil von Podolien und Wolhynien in Kleinpolen: zusammen nicht weniger als 4500 Quadratmeilen und über drei Millionen Menschen. Preußen erwarb die Wojwodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sieradien nebst dem Lande Wielun in Großpolen; Danzig und Thorn in Westpreußen; die Hälfte der Wojwodschaften Rawa und Plock in Masovien; den Rest von Kujavien, die Wojwodschaft Lentschitz und das Land

Dobrzyn; und die Umgebung von Czenstochau in Kleinpolen: zusammen 1065 Quadratmeilen mit etwa 1150000 Einwohnern.

Diese Besitznahme verstieß ohne Zweifel gegen alles Völkerrecht. Was ließ sich noch wider die revolutionäre Propaganda Frankreichs sagen, wenn eine der Mächte, die zum Schutze des Rechtes und der Legitimität gegen dasselbe ausgezogen war, einen friedlichen, ja verbündeten Nachbarn ohne Veranlassung überfiel und beraubte? Es gab freilich eine gewichtige Entschuldigung für die preußischen Staatsmänner: sie durften nicht dulden, daß ganz Polen der russischen Herrschaft unterlag, diese zu ungeheurer Uebermacht heranwuchs und damit unmittelbar auf die deutschen Staaten drückte. Sie konnten sich darauf berufen, daß die Polen durch ihre Haltung in den entscheidenden Jahren 1791 und 1792 bewiesen hätten, es sei keine Hoffnung, daß sie jemals wieder zu innerer Einigung und Kraft gelangen und ein starkes Gegengewicht wider Rußland bilden würden. Immerhin war Preußens Vorgehen ein Unrecht; immerhin hatte es durch den Einmarsch seiner Truppen und durch seine Forderungen die zweite Theilung veranlaßt: und wenn dieses Unrecht einem Gebote der Selbsterhaltung entsprach, so doch nur, weil Preußen sich durch Theilnahme am französischen Kriege der Mittel beraubt hatte, den russischen Plänen sich zu widersetzen. Dieses Unrecht aber ist später von Preußen schwer gebüßt worden!

Einstweilen hoffte man durch die neue Erwerbung nicht nur die langgestreckte und durch ihren einspringenden Winkel sehr ungünstige Staatsgrenze im Osten abzurunden, sondern auch die Einwohner durch die Wohlthaten des preußischen Regimes schnell für dasselbe zu gewinnen und die finanzielle und militärische Kraft des Staates beträchtlich zu vermehren. Darin sollte man sich freilich von Grund aus täuschen.

Nicht als ob die Zustände in den bisher polnischen Provinzen nicht dringend eine Besserung verlangt hätten. Die politischen und sozialen Einrichtungen Polens waren die denkbar traurigsten.[1] Nirgends pulsirte da gesundes und kräftiges Leben.

In den höheren Ständen, unter den allmächtigen „Herren", den Häuptern der großen Familien, herrschten Stolz, Ehrgeiz und ein Selbstgefühl vor, welches fast ausschließlich darauf bedacht war, den Einfluß und die Macht, die ihre Stellung ihnen gab, zur Befriedigung grenzenloser Herrschsucht und wüster Genußgier auszubeuten. Sie hatten sich

[1] R. Roepell, Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts, Gotha 1876.

den Staat gründlich dienstbar gemacht, theils vermittelst der Käuflichkeit der Aemter, theils durch die Ausbeutung der Staatsländereien, der sog. Starosteien. Diese letztern wurden nicht etwa an den Meistbietenden verpachtet, sondern an die Magnaten vertheilt, die von deren Ertrage gesetzlich fünfzig Prozent an den Staat abgeben sollten. Aber nicht nur waren diese Starosteien in ihrem Werthe viel zu niedrig geschätzt, sie wurden auch durch einen nichtswürdigen Raubbau mehr und mehr zu Grunde gerichtet, so daß der Staat von ihnen nur geringen Nutzen zog. Ebenso war die allgemeine Verwaltung liederlich und unredlich zugleich. Die Aemter, die käuflich waren, wurden nicht anders denn eine Waare betrachtet, die man nach Möglichkeit zu Gelde zu machen suchte. Einer der Häupter des Hochadels, Fürst Radziwil, besaß ein Einkommen von 18 Millionen polnischer Gulden, hatte 375 persönliche Diener in der Stadt, eine noch größere Menge auf dem Lande. Diese Magnaten waren im Stande, jeder 3—4000 Mann Soldaten zu stellen. Sie hielten offene Tafel; bei jenem Fürsten Radziwil genügten 25 Köche nicht, die Menge der Speisenden zu befriedigen. Französischer Rothwein wurde bei diesen Orgien deshalb wenig getrunken, weil er nicht stark genug schien; dagegen floß Champagner in Strömen und der kräftigste Ungarwein, von dem die Flasche mit zwei bis drei, aber auch mit acht bis neun Dukaten bezahlt wurde. Dabei waren diese Magnaten tief unwissend, in Sitten und Benehmen roh und plump. Selbst bei den gebildetern gereisten Herren herrschte neben leichten angenehmen Formen tiefe Immoralität, bei Allen neben verschwenderischer Pracht grobe Unreinlichkeit.[1] Sie traten wie Souveräne auf, unterhielten Festungen, Garden, Gesandte an verschiedenen Höfen. Die Zerrüttung des Staates, die Unordnung in ihrem eigenen Haushalte wurden von ihnen grundsätzlich gefördert; denn jene diente ihrer Macht, und diese schien allein eines Großen würdig, der in seinen schrankenlosen Privilegien jederzeit die Mittel fand, sich neue Geldquellen zu schaffen.[2] — Der Massenadel, die Schlachta, der eigentlich berufene Träger des politischen Lebens in Polen, war wie der hohe Adel ungebildet und roh, gewaltthätig gegen die untern Klassen, dagegen unterwürfig vor dem ihn bezahlenden und fütternden „Herrn". Zweihundert solcher adliger Nichtsthuer drängten sich, uniformirt, selbst um einen der geringern Magnaten, Kazanowski. In der öffentlichen Anarchie erblickte die Schlachta die Garantie ihrer Freiheit; der Bürgerkrieg trug

[1] Malmesbury Diaries I, 25 f. — Pertz, Gneisenau, I, 48.
[2] J. Lelevel, Considérations sur l'ancienne Pologne, 220 ff. 327 f.

ihr überdies Geld und Schmäuse von den wetteifernden „Herren" ein. Persönlich war der Schlachziz der freieste Mann der Welt: es gab so gut wie keine Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung mehr. Hatte der Schlachziz noch ein Gut, so herrschte er da als unumschränkter Tyrann; seine Unterthanen durften nicht Recht wider ihn suchen. Und bei allen seinen ungeheuerlichen Vorrechten war der Adel physisch und pekuniär in Verfall. Von der alten Tapferkeit des adligen Reiters, des Husaren oder Kürassiers, war keine Rede mehr: dem elenden gedrückten Volke überließ der Schlachziz die Vertheidigung des Vaterlandes, um selbst in Schwelgerei, in eitler Pracht, neben starrendem Schmutz und bettelhaftem Wesen, zu glänzen. Die Zahl der Adligen in der Armee, ehemals so groß, daß sie die ungeheuern Heere der Türken mit Erfolg bekämpfen konnten, nahm stetig ab: die Husaren, früher 20000, waren nur noch 4000 stark.

Einen Bürgerstand gab es ausschließlich in Westpreußen, von dem nur noch die Städte Danzig und Thorn unter polnischer Herrschaft standen. Sonst waren infolge der Anarchie, der Unsicherheit, des adligen Despotismus Handel und Gewerbe untergegangen, die Städte verödet. Der Fremde erstaunte, selbst in den beträchtlichern Orten elende Häuser in Ruinen, die tiefste Armuth, Haufen von Bettlern zu finden.[1] Von einer vernünftigen Verwaltung war selbst in den königlichen Städten nicht die Rede; die adligen standen unter der Gerichtsbarkeit und der willkürlichen Besteuerung eines wüsten, gewissenlosen, schlemmenden „Herrn". Diese kleinen adligen Städte, deren Bewohner ausschließlich mit mangelhaft betriebenem Ackerbau sich beschäftigten, unterschieden sich an Armuth und Entblößung in nichts von den Dörfern. Selbst Thorn und Danzig waren in Verfall. Thorn sank seit dem furchtbaren Blutbade von 1724, einer Folge polnischer Unduldsamkeit; Danzig, nachdem es durch die Besitznahme Westpreußens seitens Friedrich des Großen einen Theil seines Gebietes verloren hatte und in enge Zollgrenzen eingeschlossen war.[2] In Thorn standen viele Häuser leer und der Einwohner waren nur 5500; in Danzig war die Einwohnerzahl von 80000 auf 36000 gesunken. Es hatte über zwei Millionen Thaler Schulden und ein jährliches Defizit von 100000 Thalern; das kleine Thorn hatte 320000 Thaler Schulden![3] Anstatt der 2150 Schiffe, die 1768 in Danzig ein- und ausgelaufen waren, betrug 1781 deren Zahl nur noch 984

[1] Malmesbury Diaries I, 10.
[2] Leonhardi, Erdbeschreibung V, 361, 364, 377.
[3] P. S. A. Repos. 9c, 5a: Immediatbericht Schrötter's, vom 15. Nov. 1793.

und hatte seitdem stetig abgenommen; anstatt 100000 Last Getreide jährlich verschiffte man kaum noch 10000, ja 7000.[1] Die einzig rührige Classe waren die Juden: sie waren fast überall nicht nur Handelsleute, Gastwirthe und Branntweinpächter, sondern auch die einzigen Handwerker; bei ihnen fand man, abgesehen von dem Theile des Adels, der Reisen ins Ausland gemacht hatte, noch die meiste Kultur.[2] Indeß, zu einer gedeihlichen Entwicklung vermochten auch sie nicht zu gelangen. Geringgeschätzt und mißhandelt, hegten sie keine Sympathie für die Bevölkerung und suchten nur sich auf alle Weise zu bereichern.

Geradezu fürchterlich war die Sklaverei und die klägliche Lage der Landbevölkerung. Auf Gnade und Ungnade war sie dem adligen Grundbesitzer überliefert. Ihm gehörte ihr Leben und ihr Gut. Er hatte unbedingtes Züchtigungsrecht über seine Unterthanen und konnte sie zu Tode martern, wenn er wollte; die Tödtung eines Bauern war gesetzlich mit einer Geldstrafe von vier Thalern belegt![3] Er mißbrauchte jedes Mädchen, das ihm gefiel. Er verkaufte, tauschte oder verpfändete seine Leibeigenen wie ebenso viel Stück Vieh. Die Bauern mußten dem Herrn drei Tage der Woche mit Zugthieren frohnden, drei andere Tage ihm einen Arbeiter stellen; zur Zeit der Ernte mußte alles, Männer, Frauen, Kinder, ununterbrochen für den Herrn arbeiten. Außerdem hatten sie abwechselnd sein Vieh zu füttern, seine Oefen zu heizen, die Nachtwache zu halten. So blieb dem Bauern für seinen eigenen Acker und Viehstand kaum die nothdürftigste Zeit: und von seinen armseligen Erträgnissen mußte er dem Herrn einen Geldzins, Eier, Hühner, Gänse, Hanf, Leinen, Wolle, Sämereien, Nüsse, Erdbeeren, mannichfache Geschenke entrichten, ferner dem Staate Steuern und dem Geistlichen den Zehnten, der oft mit der größten Härte, ja mit offenbarer Uebervortheilung eingetrieben wurde.[4] Auch die Landesabgaben wurden von dem Gutsherrn nach Gefallen auf seine Bauern vertheilt. Die letztern mußten aus dem gutsherrlichen Magazin für ungeheuern Preis das Salz, die Häringe, noch andere Waaren nehmen, auf der gutsherrlichen Mühle

---

[1] Lelevel, Histoire de Pologne II, 92.

[2] Denkschr. vom Jahre 1794; P. S. A. Südpreußen. Universalia O, 88a. — Geh. Ober-Finanzrath Göckingk an Gleim, 11. Juni 1793 (als Augenzeuge); bei Pröhle, Göckingk über Berlin und Preußen, Zeitschr. f. Pr. Gesch. u. Ldsk. XIV (1877), S. 17.

[3] Diese Schilderung nach Lelevel (Considérations), den man doch gewiß nicht der Parteilichkeit gegen Polen beschuldigen wird.

[4] Zerboni, Einige Gedanken über das Bildungsgeschäft in Südpreußen, S. 52 f.

ihr Getreide mahlen, von dem gutsherrlichen Schankpächter Bier und Branntwein kaufen. Reisende und Soldaten lebten auf Kosten der Landbevölkerung: sie konnten in jede Hütte treten und dort nehmen, was ihnen beliebte.

Kein Wunder, daß das Elend der Bauern unbeschreiblich groß war. Schwarzes Kleienbrod war ihre Hauptnahrung; sie wohnten in Hütten aus zusammengepflöckten Baumstämmen, mit Stroh gedeckt: in dem einzigen bewohnbaren Raume drängten sich die Familie des Bauern, sowie seine Kühe und Pferde, Hammel, Schweine und Geflügel zusammen. Er selbst hatte eine Art von Bett; die andern Familienglieder sahen zu, wie sie auf dem Erdboden oder auf dem mächtigen Ofen unterkamen. Holz zur Feuerung freilich war in Menge vorhanden.[1] Von ihrer Geistlichkeit, unwissend und fanatisch wie sie selbst, wurden sie in stumpfer, thierischer Rohheit erhalten; Schulen gab es so gut wie keine; überdies hatten Mangel und Sklaverei jeden Wunsch, jeden Gedanken eines bessern Daseins in ihnen ertödtet. Reisende sprechen von Thieren, die zwei Hände und zwei Füße und keine Federn haben und die man „Bauern" heiße, deren Leben ein langer Tod sei und die man niemals lachen sehe.[2] Ihr einziges Glück war der Branntwein.[3] Am Sonntag gingen Männer, Frauen und Kinder in die Schenke und betranken sich, bis sie bewußtlos an den Straßen liegen blieben. Der Pfarrer begünstigte im Interesse des branntweinbrennenden Gutsherrn oder auch seiner eigenen oft auf die Schankgerechtigkeit beruhenden Einkünfte nach Kräften diesen Hang und befahl wohl die Völlerei bei Strafe der Verweigerung der Absolution! Branntweintrinken war das einzige Mittel für den Bauern, sich zeitweise dem Gefühl seines Elends zu entreißen.

Wenn der eigentliche Ackerbau, trotz der stumpfen Faulheit der Landleute und der groben Unwissenheit der Gutsherrn, infolge der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens ein ziemlich ergiebiger war, so standen doch die übrigen Zweige landwirthschaftlicher Thätigkeit auf einer sehr geringen Stufe der Entwickelung. Von geschicktern Handwerkern, von Fabriken, Künsten, Wissenschaften war nun gar, bei dem Mangel eines wahren Bürgerstandes, keine Spur. An allem, was die Natur lieferte: Getreide, Holz, Schwarzvieh, Häuten und Wolle, hatte die Provinz Ueberfluß, an allen andern Artikeln aber, die der Gewerbefleiß und der

---

[1] Malmesbury Diaries I, 11.

[2] Méhé de la Touche, zitirt bei Menzel, Zwanzig Jahre, S. 207, Note.

[3] Zerboni, Einige Gedanken, 57 ff.

Handel beschaffen, war völliger Mangel. Die Wege und Brücken waren fast durchgehends bei schlechtem Wetter unbrauchbar, auch nicht nach umfassenden Plänen für den allgemeinen Nutzen angelegt, sondern in krauser Verwirrung nach dem Belieben der einzelnen Territorialherren gebaut.[1] Einzig in den an Deutschland grenzenden Distrikten sah es etwas besser aus. Deutscher Adel, deutsche Kaufleute und Handwerker, deutsche Bauern, zum großen Theile protestantischen Bekenntnisses, hatten hier einen gründlicheren Ackerbau, einen entwickelteren Gewerbsfleiß, einigen Verkehr und Wohlstand hervorgebracht.[2]

Das finanzielle Erträgniß der neuen Erwerbung war im Verhältniß zu ihrer Ausdehnung und selbst zu ihrer Bevölkerungszahl ein sehr unbedeutendes. Die ungeheure Mehrheit der Einwohner war arm, und der Adel nahm die Bauern derart in Anspruch, daß ihnen zu Leistungen an den Staat wenig übrig blieb. Außerdem hatten es Adel und Geistlichkeit verstanden, ihre Güter weit unter dem wahren Werthe abschätzen zu lassen.[3] Die Staatseinkünfte umfaßten das Rauchfangsgeld von jedem Schornsteine, 10 Prozent der Revenüen aller adligen und städtischen Landgüter, 20 Prozent von den Bezügen der Geistlichkeit und überdies ein sog. Subsidium charitativum des höhern Clerus, fünfzig Prozent von dem Ertrage der Starosteien, Kopfgeld von drei polnischen Gulden von jedem männlichen Juden, Grenzzölle, sowie in den Städten Trank- und Schlachtsteuer, endlich Stempel, Post, Lotterie und Tabaksmonopol. Alle diese Posten zusammen ergaben aber nur 787180 Thaler, also nicht ganz $^3/_4$ Thaler auf den Kopf, während in den übrigen preußischen Provinzen durchschnittlich $3^1/_2$ Thaler auf den Kopf kamen, ein fast fünfmal größerer Betrag. Man sieht, wie wenig zunächst von dem neuerworbenen Gebiete zu erwarten war, welche Aufgaben hier der preußischen Regierung erwuchsen. Würde man die hinreichenden Kräfte finden, denselben gerecht zu werden?

Durch Kabinetsordre vom 11. Februar 1793 wurden die Minister des Generaldirektoriums Voß und Struensee, sowie Hoym und der Oberpräsident von Preußen, Schrötter, zu Kommissarien behufs Einrichtung der neuen Erwerbungen ernannt. Die Grundsätze, die sie dabei zu leiten hätten, legte der König in einer Kabinetsordre vom selben Tage nieder. Darin heißt es: „Es ist am besten, daß die Taxen gleich

[1] Denkschrift Hoym's vom 24. Jan. 1797; P. S. A. Südpreußen Univ. O, Nr. 88.
[2] Sybel, Gesch. der Rev.-Zeit, II (4. Aufl.), S. 170.
[3] P. S. A. a. a. O. und 88a.

anfangs stark seien, um permanent zu bleiben. Schlesien giebt das Beispiel, daß der dortige florissante [Zustand] hauptsächlich durch stete Befolgung der ersten Organisation bewirkt ist. Die Abweichung dieses Prinzips bei der Acquisition Westpreußens gab zu vielen Schwierigkeiten Anlaß. Der jetzige demokratische Geist, so sich auch stark in Großpolen eingenistelt, macht solide Einrichtungen gleich im Anfang desto nöthiger. Auch muß gleich anfangs eine Urbarien-Kommission festgesetzt werden, unter dem Minister von Dankelmann. . . . Alle Soulagements, die man den Bauern erweisen kann, ohne ihre Unterthänigkeit aufzuheben, müssen angewendet werden." [1]

Also ein doppeltes verlangte der König: sofortige stramme Organisation nach preußischem Muster und Hebung des so tief bedrückten Bauernstandes, soweit solche ohne völlige Befreiung des letztern möglich war. — Wenn die Besserstellung der ländlichen Bevölkerung sicher ein sehr lobenswerthes Bemühen war, so kann man dem ersten jener Gesichtspunkte nicht die gleiche Billigung zollen. Nichts kann verkehrter sein, als der Vergleich zwischen der neuen polnischen Erwerbung und Schlesien. Dieses war zum größten Theile von deutscher Bevölkerung bewohnt; seine Verwaltung war schon vor der preußischen Besitznahme eine geregelte und zivilisirte; man war dort an beträchtliche Steuern gewöhnt und konnte sie infolge des Wohlstandes und der Betriebsamkeit der Bevölkerung ohne allzu große Belästigung entrichten. Gerade das Gegentheil von allem dem fand in Polen Statt. Hier galt es, eine fremdsprachige Bevölkerung für eine deutsche Regierung zu gewinnen, sie an den Gedanken einer geordneten und allgegenwärtigen Administration überhaupt erst zu gewöhnen. Die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung war viel zu arm, um „starke Taxen" bezahlen zu können. Sollte man damit beginnen, ihnen den Segen der neuen Herrschaft in der Gestalt unerschwinglicher Abgaben zu zeigen? In der That sollte die Zukunft lehren, wie viel weiser Friedrich gehandelt, als er, den tiefen Unterschied zwischen Westpreußen und Schlesien sehr wohl würdigend, seine Regierung in jener Provinz mit Wohlthaten begonnen hatte, um erst später die Lasten folgen zu lassen.

Wirklich überzeugte man sich bald, daß die vom Könige aufgestellten Gesichtspunkte nur allmählich und langsam realisirt werden konnten; von unmittelbar dringender Bedeutung dagegen waren die Fragen: einmal,

---

[1] Dies und das Folgende nach P. S. A. Repos. 7c, 1, 1a.

wie man die Staatsgüter behandeln solle, die bisher auf unverantwortliche Weise den Starosten zur Ausbeutung überlassen waren? was man mit den überaus zahlreichen und ausgedehnten geistlichen Gütern zu machen habe? und endlich, wie ohne Bedrückung der armen Bevölkerung die Mittel zu finden seien, um den mannichfachen Kulturaufgaben des modernen Staates in der neuen Provinz gerecht zu werden und zugleich deren Vertheidigung gegen äußere und innere Feinde wirksam zu organisiren? Zunächst verhieß der Monarch feierlich, „zum thätigen Beweise Unserer Großmuth und Milde“ (13. Februar 1793), die gegenwärtigen Starosten auf Lebenszeit, die Geistlichkeit für immer im Besitze ihrer Güter zu lassen; freilich unter den gewichtigen Bedingungen, daß die Inhaber sich als ruhige und gehorsame Unterthanen betragen und einen „billigen Beitrag“ zu den Staatsausgaben leisten würden. So dehnbar auch diese letztere Bestimmung war, mußte doch die ganze Maßregel wesentlich dazu beitragen, die herrschenden Stände der Provinz, Adel und katholische Geistlichkeit, für die neue Lage der Dinge zu gewinnen.

In der That leistete bei der Besitznahme der für Preußen bestimmten Gebiete durch den Feldmarschall von Möllendorff nur die kleine Festung Klarenberg bei Czenstochau einigen Widerstand; auch sie ergab sich nach wenigen Tagen. Polnische Soldaten schossen einige Male auf preußische Vorposten, indeß Möllendorff brachte durch eine geschickte Mischung von Milde und Strenge, die preußischen Truppen durch treffliche Manneszucht bald alles zu friedlicher Unterwerfung. Die feierliche Erbhuldigung, mit deren Entgegennahme Möllendorff und Dankelmann vom Könige beauftragt waren, ging Anfang Mai ohne Schwierigkeit von Statten. Der Adel wollte erst einige Bedingungen stellen, indeß er ließ sich auf den Petitionsweg vertrösten. Möllendorff speiste die erschienenen 1500 Adligen und Prälaten auf Staatskosten und veranstaltete dann einen großartigen Ball für tausend Personen. Die siebenhundert Dorfschulzen, die sich eingefunden hatten, erhielten jeder $1^1/_3$ Thaler, um sie in freundliche Stimmung zu versetzen. Abends gab es große Illumination mit üblicher Begeisterung und Vivatrufen. Wirklich versprachen Bürger und Bauer sich nur Gutes von der neuen Regierung, der kleine Adel schien gleichfalls günstig gestimmt, der protestantische Edelmann selbstverständlich sehr zufrieden; nur der höhere Adel und die katholische Geistlichkeit benahmen sich zurückhaltend, doch auch sie nicht gerade feindlich. „Der König“, schreibt Feldmarschall Möllendorff am 5. Novbr. 1793 aus Posen an den General Rüchel, „ist an allen Orten

mit Freude und scheinendem Attachement aufgenommen worden, und falls die Herren von der Regie, Oekonomie und Gerechtigkeitspflege sich nur so aufführen, daß der hiesige Einwohner nicht zum Unwillen gereizt wird, alsdann habe ich gute Hoffnung, daß diese Provinz dem Staate zum wahren Glück und Nutzen gereichen wird."

Freilich war es mit der Bestätigung der Kirchengüter eine eigene Sache, und die Geistlichkeit hatte nicht gerade vielen Grund, sich der gnädigen königlichen Entschließung zu freuen. In Westpreußen hatte man die Kirchengüter zu den Staatsdomänen eingezogen und vom Reinertrage den Geistlichen fünfzig Prozent als Kompetenz zugewiesen, während in Schlesien man jene dem Klerus belassen und mit fünfzig Prozent Staatsabgaben belegt hatte. Die westpreußische Weise war wirthschaftlich jedenfalls nützlicher, die schlesische ließ der Geistlichkeit die Würde und Freiheit des Besitzes. Deshalb zog sie die letztere vor: aber im Grunde kam doch materiell Beides auf dasselbe heraus. Der König hatte sich nun betreffs der neuen Provinz für Belassung der geistlichen Güter erklärt, allein doch nur, um sie durch Kabinetsordre vom 19. Mai 1793 auf schlesischen Fuß zu setzen, d. h. mit der Steuer der Hälfte des Reineinkommens zu belasten. In Danzig und Thorn wurden sie gar den allgemein in Westpreußen geltenden Grundsätzen unterworfen. Der begüterte Klerus mußte also durchgehends als „billigen Beitrag" nicht weniger als die Hälfte seiner Einkünfte an den Staat abgeben. Da half es wenig, wenn der König (23. Juni 1793) die Einsetzung königlicher Oekonomiekommissare zur Beaufsichtigung der Wirthschaftsführung der geistlichen Besitzer zurückwies, um letztere nicht zu kränken. Die katholische Geistlichkeit, die es schon ungern ertrug, unter einer ketzerischen Regierung zu stehen, wurde nun, als sie zu deren Gunsten eines so beträchtlichen Theiles ihrer Einkünfte beraubt war, vollends gegen sie erbittert.

Bei weitem milder als mit dem Klerus ging man, wenigstens in finanzieller Beziehung, mit dem im Besitze der Starosteien befindlichen Hochadel um. Er blieb bis zur Vollendung der neuen Steuerrollen, die man erst zu Anfang des Finanzjahres 1795/96 erwartete, in seiner bisherigen Lage, wie auch überhaupt die Steuern so lange unverändert fort erhoben werden sollten: nur eben die Geistlichen hatten schwerer zu tragen. Der Beschluß des Königs, daß man in der neuen Provinz sofort „starke Taxen" und eine „bleibende Organisation" einführen solle, war also an der Macht der Umstände gescheitert. Ein Beweis, wie

wenig wahre Einsicht, klares Urtheil und fester Wille damals in den höchsten Regionen des Staates vorhanden waren! Etwas mußte allerdings geschehen, um dem Adel die bisherige Mißwirthschaft unmöglich zu machen, die Staat und Unterthanen gleich sehr geschädigt hatte. Es wurden auf Voß' Vorschlag königliche Kommissare mit dem Charakter von Kammerräthen verordnet, um über die Bewirthschaftung der Starosteien als zukünftiger Domänen und über die Behandlung der dortigen Unterthanen Aufsicht zu führen. Dann verfügte ein von Voß gegengezeichnetes königliches Patent weitgehende Beschränkungen der starosteilichen Besitzer. Sie durften ohne Genehmigung der königlichen Behörden keinen Theil ihrer Güter verpachten oder weiter verleihen, keinen Verwalter anstellen; sie mußten jenen ihre Wirthschaftsregister vorzeigen, von denselben sich Bauten und Meliorationen auferlegen lassen. Den Starosten wurde befohlen, keinen Bauernhof einzuziehen, vielmehr die wüsten Stellen zu besetzen, die Unterthanen milde zu behandeln und nicht mit neuen Diensten zu beschweren, für ordentliche Polizei und Justiz zu sorgen. Ueber alles dies hatten die Kommissarien die Aufsicht zu führen.[1]

Freilich hatte der Monarch eigenhändig bestimmt: „die Comisarien müssen sehr genau geprüft und geschickt und unpartheiisch seindt." Allein es konnte nicht fehlen, daß der hohe Adel durch die strenge staatliche Beaufsichtigung seiner Güterverwaltung, durch die Verhinderung seiner liederlichen Wirthschaft auf Kosten des Staates und der Mißhandlung der Domänenbauern ebenso erzürnt wurde, wie die Geistlichkeit durch die Höhe der ihr für ein ketzerisches Gemeinwesen auferlegten Geldopfer. Hätte man nur etwas gethan, um, bei der unvermeidlichen Mißstimmung der bevorrechteten Stände, den Bürger und Bauer durch eindringliche Thatsachen für die neue Regierung zu gewinnen.

Anstatt dessen beschäftigte die letztere sich zuvörderst mit der administrativen Organisation des Landes, dem man den durch Vergangenheit und geschichtliche Erinnerungen keineswegs gerechtfertigten Namen Südpreußen gab. Die nächste Frage von prinzipieller Bedeutung war die: sollte Südpreußen wie Schlesien eine besondere Stellung erhalten, oder wie Westpreußen dem Staatsganzen einverleibt und dem Generaldirektorium untergeordnet werden? Carmer warnte mit Recht davor, hier abermals eine Trennung vorzunehmen, die Einheit des Staates noch mehr zu unterbrechen:[2] „Die Erfahrung hat mich vollkommen überzeugt, daß die

---

[1] Vgl. Patent vom 26. Febr. 1794; Nov. Corp. Constit. IX, 1913 ff.

[2] Carmer an den König, 31. Juli 1793; P. S. A. Repos. 7c, 1a.

Schlesische Ressort-Verfassung dem wahren Interesse des höchsten Landesherrn eben so wenig, als dem Wohl der Unterthanen zuträglich sey. Denn sie begünstigt zu sehr den Ministerial-Despotismus, und verleiht dem dirigirenden Minister eine zu unumschränkte Gewalt, die auf Mißbräuche und Bedrückungen führen kann, welche dem Auge und der Abhülfe des Souveräns selbst nur allzu leicht entzogen werden können." In Schlesien habe Friedrich d. Gr. wenigstens auch einen besondern Justizminister ernannt, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dem Despotismus des dirigirenden Ministers und der Kammern ein Gegengewicht zu bilden. Freilich suchte Voß sich mit aller Anstrengung eine ähnliche diktatoriale Macht in Südpreußen zu schaffen, wie Hoym sie in Schlesien besaß: allein er drang damit nicht durch. Nur das erkannte der Staatsrath mit vollem Fug an, daß die Neueinrichtung und Assimilirung der Provinz nicht durch eine entfernte, schwerfällige und sachunkundige Behörde vorgenommen, daß also hier ein Uebergangsstadium eintreten müsse. Südpreußen erhielt demnach grundsätzlich nicht die gesonderte Stellung von Schlesien, sondern wurde, wie die alten Provinzen, dem Generaldirektorium unterstellt; nur einstweilen sollte Voß die Provinz so lange selbständig verwalten, bis er mit Hülfe des Oberpräsidenten Schrötter und zumal der Minister Hoym und Struensee ihre administrative Einrichtung beendigt habe.[1] Im Mai 1793 hatten darüber jene hohen Beamten eine Berathung in Posen. Nach einigem

---

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LXXXIX, Nr. 1: „Sr. K. M. v. Preußen U. a. H. machen Dero General-Directorio in Gnaden hierdurch bekannt, daß A. Dieselben der in Pohlen acquirirten Provintz den Nahmen Süd-Preußen beygelegt haben, und geben Demselben zugleich zu erkennen, daß diese neue Provintz, in allen Finanz-, Polizey- und Domänen-Angelegenheiten überhaupt, von dem gantzen General-Directorio, in den einzelnen Zweigen derselben aber von denen, den letztern vorgesetzten Special-Departements ressortiren soll, und zwar auf eben die Weise, wie solches, nach der bisherigen Verfassung, in Rücksicht auf die alten Provinzen stattfindet. Sr. K. M. haben das Departement dieser neuen Provintz Süd-Preußen, im General-Directorio, dem Etats-Minister von Voß, zu seinen übrigen Departements beyzulegen für gut gefunden: jedoch werden die beyden Städte Dantzig und Thoren, welche zu West-Preußen geschlagen werden, diesem Departement zuwachsen und künftig zu Süd-Preußen nicht gerechnet. Gleicher Gestalt haben Sr. K. M. dem Etats-Minister von Voß, mit Concurrenz des Etats-Minister Grafen von Hoym und Ober-Präsidenten von Schrötter die erste Organisation der neuen Provintz anvertraut, in Absicht der Akzise- und Zoll-Einrichtungen aber das nötige an den Etats-Minister von Struensee erlassen. Damit aber die Geschäfte der neuen Einrichtung in Süd-Preußen, wie es die Beschaffenheit der Sache mit sich bringet, ununterbrochen und ohne durch Rücksprachen aufgehalten zu werden, betrieben werden können; so haben Sr. K. M.

Zögern wurde Südpreußen in zwei Kammer-Departements (gleich heutigen Regierungsbezirken) getheilt mit den Hauptorten Posen und Petrikau: die posen'sche Kammer hatte 17, die petrikau'sche 27 landräthliche Kreise unter ihrer Verwaltung. An jedem der beiden Orte ward auch eine Regierung, d. h. ein Appellhof, gebildet. Indeß wurden die Befugnisse zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden auf eigenthümliche, von der im übrigen Preußen maßgebenden abweichenden Art vertheilt, und zwar so, daß den erstern, den Kammern, auf Kosten der Gerichte größere und entscheidendere Gewalt gegeben ward. Indem der König das Generaldirektorium, Wöllner und den Großkanzler beauftragte, ein Ressortreglement für Südpreußen auszuarbeiten, ertheilte er die Oberaufsicht über die katholische Geistlichkeit und das katholische Schulwesen, die Landeshoheits- und Regaliensachen sammt der Gerichtsbarkeit in allen Staatsvergehen, die Landespolizei und die Zensur, endlich die Berufung und Anstellung der Pfarrer und der Lehrer königlichen Patronats den Kammern zu.[1] Die Absicht war offenbar, in dem soeben erst gewonnenen Lande die kirchliche und Schulorganisation strammer und einheitlicher durchzuführen, die zahlreichen unzuverlässigen oder gar mißvergnügten Elemente strenger und schneidiger niederzuhalten, als dies mittelst der umständlichern, unabhängigern und skrupulösern Gerichtsbehörden hätte geschehen können. — Andrerseits wurde allen Beamten in Südpreußen wiederholt eingeschärft:[2] „die dortigen Einwohner mit Schonung und Nachsicht zu behandeln, keinen Mißbrauch ihrer Amtsautorität sich zu erlauben und alles harten, despotischen Verfahrens sich zu enthalten." Es wird sich uns bald zeigen, ob die südpreußischen Beamten diesem königlichen Befehle nachkamen, ob sie das ihnen von Voß im September 1793 ertheilte Lob größter und redlichster Mühewaltung verdienten.

Uebrigens erhielt bald, unter der Oberleitung des Ministers von Voß, Südpreußen einen eigenen Oberpräsidenten in der Person des bisherigen westfälischen Oberpräsidenten Julius Heinrich von Buggenhagen, eines Freundes des intriganten schlesischen Ministers Hoym.

---

resolviret, das Süd-Preußische Departement, so lange bis dessen Einrichtung völlig zu Stande gekommen seyn wird, zur speziellen Führung dem Etats-Minister von Voß allein zu übertragen. . . . Im Haupt-Quartier Guntersblum, den 7. Aprill 1793.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium."

[1] Kab.-O. Hauptquartier Bodenheim, 2. Juni 1793; P. S. A. a. a. O., Nr. 3. — Vgl. Nov. Corp. Constit. IX, 1485 ff., 1561 ff.

[2] U. a. Kab.-O., 14. Juni 1793; P. S. A. Repos. 7c, 1a.

Besonders drängte sich die Nothwendigkeit auf, die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Südpreußen einigermaßen zu ordnen, da man den Zusammenhang mit dem päpstlichen Nuntius in Warschau selbstverständlich nicht länger dulden durfte. Der preußische Resident in Rom, Abbé Ciofani, beantragte, daß die Südpreußen angewiesen würden, sich in ihren Anliegen bei dem heil. Stuhle direkt an ihn zu wenden, da dies die Gewohnheit aller Staaten und zugleich der Kurie sehr angenehm sei, die dadurch Gelegenheit zu unmittelbarer Ueberwachung aller kirchlichen Vorgänge in den einzelnen Ländern finde. Voß befehligte demgemäß (8. August 1793) die Offizialate zu Posen, Gnesen, Kujavien und Plock, insofern ihre Angelegenheiten sich nicht schon in den Händen anderer Agenten befänden.[1]

Inzwischen wurden Thorn, das sofort, und Danzig, das nach einer Belagerung von wenigen Wochen kapitulirt hatte, ihrer alten republikanischen Freiheit beraubt und, mit möglichster Schonung der Personen, nach preußisch-absolutistischem Muster umgestaltet. Preußische Beamte wurden zu Oberbürgermeistern beider Städte ernannt. Die Danziger mochte es wenig trösten, daß ein Kommerz- und Admiralitätskolleg, sowie ein Wettgericht in ihrer Stadt errichtet wurden.[2] —

Leider stellte es sich bald heraus, daß die Ergebnisse der preußischen Verwaltung den guten und wohlwollenden Absichten ihrer Leiter keineswegs entsprachen, daß diese letztern selbst nicht befähigt waren, der schweren Aufgabe der Organisirung und Gewinnung einer fremden, in Abstammung, Geschichte, Sprache und Sitte so verschiedenen Provinz zu genügen. Der leitende Minister Voß war eine sanguinische Natur; er steckte voll großartiger Verbesserungsgedanken,[3] deren Verwirklichung jedoch bei den knappen Geldmitteln und bei der störrischen Gesinnung der Bevölkerung unmöglich war. Freilich holte Voß bei den des Polnischen kundigen preußischen Beamten, wie den Kriegsräthen Zerboni und

---

[1] P. S. A. Südpreußen Univ. O, Nr. 49.

[2] Immediatbericht Schrötter's, Danzig, 15. Novbr. 1793; P. S. A. Repos. 9c, 5a. — Nov. Corp. Constit. IX, 1609 ff., 2045 ff., 2201 ff. — Sämmtliche Mitglieder des Magistrats, der aus einem Polizeidepartement und einem Stadtgericht zu bestehen hatte, wurden zunächst vom Könige gewählt; später ergänzte der Magistrat sich durch Kooptation, die aber von der Regierung bestätigt werden mußte, während die höchsten städtischen Beamten nach wie vor von dem Könige direkt ernannt wurden.

[3] Vgl. Rechtfertigung des Ministers v. Voß, dem Kronprinzen vorgelegt, vom 22. Mai 1796; P. S. A. Repos. 7c, 1a.

Nöldechen, Rath ein,[1] aber theils waren dieselben über die Zustände der neuen Provinz nicht hinreichend unterrichtet, theils wurden ihre Vorschläge nicht befolgt. Die wahren Wünsche und Bedürfnisse des Volkes zu erforschen, gab Voß sich nicht genügende Mühe; und ebenso leichtfertig verfuhr er bei der Auswahl der für Südpreußen bestimmten Beamten.

Zunächst die finanziellen Ergebnisse mußten ihn tief enttäuschen.[2] Er hatte die Einnahmen für das Finanzjahr 1793/94 auf 1032950, die Ausgaben auf 531791 Thaler berechnet und demgemäß einen Ueberschuß von einer halben Million vorausgesehen, deren größere Hälfte der königlichen Dispositionskasse zufließen könne. In Wahrheit stellte sich nach Abzug der laufenden Ausgaben ein Mehr von nicht ganz 400000 Thalern heraus, die überdies sämmtlich für die Provinz selbst benöthigt wurden.

Noch größer und gewichtiger waren die Mißerfolge auf dem eigentlich administrativen Gebiete. Voß glaubte alles gethan zu haben, um die Bevölkerung und ganz besonders den bisher maßgebenden Adel zu gewinnen und zu versöhnen. Man ließ der Provinz die bisherigen Gesetze und Rechte, trotz der in denselben herrschenden Verwirrung und Willkür, als Provinzialrecht und wandte das sonst in Preußen herrschende Recht nur subsidiarisch an. Die neu eingesetzte Steuereinschätzungskommission — an deren Spitze der Geheimrath Schulz stand, ein tüchtiger Beamter, der sich aus niederer Stellung empor gearbeitet hatte — verfuhr so milde wie möglich, indem sie sich grundsätzlich mit den eigenen Angaben der Kontribuenten begnügte, soweit dieselben irgend wahrscheinlich waren, auf mögliche Meliorationen gar keine und auf übertriebene Dienste der Unterthanen nur zu deren Bestem Rücksicht nahm, endlich die bäuerlichen Güter nach geringerm Maße als die großen adligen schätzte. Auf der andern Seite suchte man den Adel günstiger zu stimmen. Man hatte ihm schon seine Starosteien gelassen; man verbot ferner nicht allein Bürgerlichen den Erwerb adliger Güter, sondern führte auch einen südpreußischen Inkolat ein, der alle Deutschen, alle diejenigen, die nicht im Jahre 1772 zum polnischen Adel gehört hatten, von dem Ankauf

---

[1] Schück, Die Güterverschleuderungen in Südpreußen; Abh. der Schles. Gesellschaft für vaterl. Cultur, Phil.-hist. Abth. 1866, S. 38 f.

[2] Immediatberichte Voß' v. 17. Okt. 1793, 25. Jan. 1794; P. S. A. Repos. 7c, 1a. — Kab.-O. an Carmer, 17. Nov. 1793; das. Repos. 9J, 3a, Nr. 25.

der dortigen Landgüter ausschloß! [1] Indeß, alle diese Zugeständnisse blieben fruchtlos, theils durch die Macht der Verhältnisse, theils durch die Ungeschicklichkeit und Fehler der neuen Verwaltung selbst. Das ganze System beruhte auf einem verhängnißvollen Irrthume. Die preußische Regierung suchte sich auf Klassen zu stützen, die auf jeden Fall ihr feindlich sein mußten, anstatt auf Bauern- und Bürgerthum, deren Sympathien sie so leicht hätte erwerben können!

Es zeigte sich eben unmöglich, den kleinen Adel zu gewinnen, der sich bisher als Herrn des Staates betrachtet hatte und nun plötzlich zu dessen Unterthanen herabsinken sollte; der bisher von den Großen, da sie seiner Stimmen auf den Landtagen bedurften, umworben und unterhalten worden war, was nun mit der Bedeutung dieser Großen ein Ende nahm. [2] Nicht minder feindselig zeigte sich der Klerus. Die katholische Geistlichkeit war darüber erbost, daß man den Protestanten in Petrikau ein Bethaus errichtete und deren Prediger zum Theil aus königlichen Kassen besoldete. Außerdem konnte es ihr nicht gleichgültig sein, daß ihr das Vorrecht, nur vor den milden geistlichen Gerichten sich verantworten zu müssen, genommen und sie vor die preußischen Regierungen verwiesen wurde. Die niedern Klassen waren kaum weniger unzufrieden mit der preußischen Herrschaft. Der armselige Bürger fürchtete die neue Akzise, die man baldigst einführte, und fühlte schwer die Last militärischer Einquartierung. So schonend man auch gegen die polnischen Gesetze und Rechte verfuhr, dieselben waren nicht allein durch die Sprache, in der sie abgefaßt, sondern auch oft in ihrer Existenz selbst dem preußischen Richter unbekannt, so daß häufig die Parteien den letztern erst über das geltende Recht aufzuklären hatten. Konflikte mit den durchgehends so verschiedenen Anschauungen der preußischen Gesetze konnten unmöglich ausbleiben. Die Schwierigkeit der Sprachverschiedenheit machte sich um so eindringlicher geltend, als alle öffentlichen Geschäfte in deutscher Sprache geführt werden mußten, es aber an Dolmetschern fehlte, und die wenig zahlreichen, die vorhanden waren, sich meist unzuverlässig zeigten. Dieser Sprachenzwang, so unmittelbar nach der Besitzergreifung

[1] Nov. Corp. Constit. IX, 2179 ff.

[2] Die folgende Schilderung der Ursachen der Unzufriedenheit in Südpreußen nach offiziellen Denkschriften Hoym's, Voß' und anderer; P. S. A. Südpreuß. Univ. O, 88, 88a und Repos. 7c, 1a; vielfach durch die zuverlässigsten gedruckten Quellen bestätigt, z. B. Beguelin, Darstellung der Akzise- und Zollverfassung (Berlin, 1797), S. 207 f.

eingeführt, war ein schwerer, vielleicht der schwerste Fehler, den man beging. Es empörte und erbitterte die Polen, Befehle in einem unbekannten Idiome zu empfangen; die Uebersetzungen waren zum großen Theile widersinnig oder unverständlich; oft mißbrauchten die Dolmetscher ihre Stellung zur Unterdrückung oder Ausbeutung der Polen. Das niedere Volk wurde noch besonders aufgeregt durch eine an sich unbedeutende Maßregel: die Musikpacht, die Forderung einer geringfügigen Abgabe von jeder musikalischen Aufführung. Bei der Seltenheit des baaren Geldes unter dem polnischen Landvolke und bei dessen Vorliebe für Musik fiel diese geringfügige Steuer schwer ins Gewicht. „Der Dudelsack", heißt es in einer offiziellen Denkschrift, „ist nächst dem Branntwein der Götze der Nation." Es war ihr unerträglich, ihn theurer und seltner zu finden: er blies geradezu, so sagte man, zur Insurrektion. Der Bauer stand auf einer zu niedrigen Stufe, um die großen Vortheile, welche die neuen Zustände gerade ihm bringen sollten — Befreiung aus viehischer Sklaverei, Rechtsschutz, Ertheilung wahren Eigenthumes, elementaren Unterricht — um diese Vortheile, die doch erst der Zukunft angehörten, schon im voraus richtig zu würdigen. Ja, hätte man sogleich mit dieser Reform begonnen, wie viele Schwierigkeiten, wie viel Unglück hätte man damit erspart! — Eine Einrichtung von offenbarer Gerechtigkeit und Angemessenheit brachte endlich den Adel vollends in Harnisch. So milde auch die neue Steuerklassifikations-Kommission verfuhr, es stellte sich doch heraus, daß bisher die Abgaben mit schreiender Ungerechtigkeit zum Schaden der armen Bevölkerung, zum Vortheile des Adels umgelegt geworden waren. Obwohl nach der neuen, noch so mäßigen Abschätzung die Gesammtgrundsteuer etwa 138 Prozent mehr als bisher ergeben mußte, hatten die Bauern $6^1/_2$ Prozent weniger, der Adel freilich 245 Prozent mehr, als bisher, zu entrichten! Dieser letztere Umstand, sowie die damit zusammenhängende Thatsache, daß künftig Bürger und Bauern gesetzlichen Schutzes gegen ungerechte Mißhandlung sicher waren, brachte hauptsächlich die wahrhaft aufrührerische Stimmung des Adels hervor.

Es darf andrerseits aber nicht in Abrede gestellt werden, daß das Verwaltungspersonal wirklich viel zu wünschen übrig ließ. Der preußische Beamtenstand in der neuen Provinz stand tief unter dem Durchschnitt der preußischen Bureaukratie im Allgemeinen. Die Fremdartigkeit und Dürftigkeit der polnischen Zustände, das Unbehagliche des Aufenthaltes in dem annektirten Gebiete, die Schwierigkeiten, die sich hier in jedem

Augenblicke ergeben mußten, hatten alle tüchtigen Beamten abgeschreckt. Meist junge eifrige Streber oder Leute, die infolge ihres mangelhaften Charakters oder Könnens sich bisher von der Beförderung ausgeschlossen gesehen hatten, suchten und fanden Anstellung in Südpreußen. Die Eilfertigkeit der Neuorganisation verhinderte jede eingehende Prüfung. Diese leichtsinnigen und kenntnißlosen Beamten schadeten oft den besten Einrichtungen; für die Entbehrungen aller Art, die ihnen das armselige unkultivirte Land auferlegte, rächten sie sich durch grobes und spöttisches Betragen, auch gegen die angesehensten Polen. Selbst die Tüchtigern wurden mürrisch und verbittert und suchten, sogar mit Einbuße an Rang und Gehalt, nach den alten Provinzen zurückzukommen. Gerade die verhältnißmäßige Redlichkeit dieser Beamten schadete ihnen. Denn die polnischen Adligen, die früher die Verwaltung in Händen gehabt, hatten außer ererbtem Reichthum noch allerseits gestohlen und so durch prächtiges und üppiges Leben imponirt; davon stach nun unvortheilhaft die Mittellosigkeit der preußischen Beamten ab, eine Mittellosigkeit, die sie und mit ihnen ihr Amt und den Staat bei der rohen ungebildeten Bevölkerung lediglich in Mißkredit brachte.

So traf die aufgeregte, unzufriedene Provinz die Nachricht von den Unruhen in dem noch unabhängigen Polen, von dem Aufstande des kleinen Adels, des Heeres, des besitzenden Bürgerthumes gegen die russische Okkupation im März 1794, von den ersten Erfolgen Madalinski's und Kosciuszko's. Bald erschienen Reiterschaaren der Konföderirten auch in Südpreußen; in weit verbreiteten Flugschriften wurden der Adel und die Bauern zum Kampfe für Vaterland und Religion aufgeboten. Unter dem Adel der neuen Provinz machten sich verdächtige Bewegungen geltend; geheime Zusammenkünfte und Reisen fanden Statt. Vergebens suchte der Oberpräsident Buggenhagen sich persönlich der Treue der hervorragendsten Edelleute und Geistlichen zu versichern; vergebens erließ der Bischof von Posen ein zur Ruhe aufforderndes Rundschreiben an seinen Klerus; vergebens erschien der Minister Voß selbst im Lande. Man sah sich genöthigt, das Klassifikationsgeschäft und die Weiterentwickelung der Verwaltungsorganisation zu unterbrechen, ja die Kassen und Registraturen aus Petrikau zu flüchten und in Thorn in Sicherheit zu bringen. Die Warschauer Zeitung wurde verboten.[1]

---

[1] Buggenhagen's und Voß' Immediatberichte aus dem April 1794; P. S. A. Repos. 7c, 1a.

Denn inzwischen war den Russen Warschau entrissen worden; ihre Truppen wurden unter furchtbaren Verlusten aus Polen vertrieben. Bald entschloß man sich in Berlin, die Gefahr nicht weiter anwachsen zu lassen, ihr zeitig zu begegnen. Der König, der dringend begehrt hatte, an den Rhein zu eilen, um dort sein Heer in voller Entschiedenheit gegen die verhaßten Jakobiner zu führen, wurde von seiner Umgebung, zumal dem Adjutanten v. Manstein, bestimmt, sich Mitte Mai nach Osten zu begeben, wo 50000 Mann preußischer Truppen mobil gemacht waren; mit einem Theile derselben hatte General Favrat sich gegen Krakau gewendet. Bei Rawka zerstreute die preußisch-russische Uebermacht die Truppen Kosciuszko's; Krakau wurde von den Preußen besetzt. Langsam, nur allzu langsam drang der König gegen Warschau vor, in dem wilde Anarchie herrschte. Zugleich versuchte man, Südpreußen in Ruhe zu erhalten: durch eine Kabinetsordre vom 30. Juni 1794 wurde befohlen, alle bei Gelegenheit der Truppenmärsche durch Südpreußen verursachten Schäden zu untersuchen und zu taxiren, auch den Unterthanen bekannt zu machen, daß sie solche vergütet erhalten würden.

Die beste Gewähr für die Ruhe der Provinz wären schnelle, entschiedene Erfolge wider den Aufstand im eigentlichen Polen gewesen. Allein der König, durch das offenbare Mißwollen Rußlands und Oesterreichs gegen ihn schon unsicher gemacht, ließ sich durch den verderblichen Rath Bischoffwerder's zur völligen Unthätigkeit vor Warschau bestimmen. Hierdurch wurden die Insurgenten von neuem ermuthigt. Auch in Südpreußen zeigten sich einzelne Banden, welche königliche Kassen plünderten, kleine Truppenabtheilungen zersprengten, Verpflegungs- und Munitionskolonnen gefangen nahmen. Voll Besorgniß, von seinen Hülfsquellen abgeschnitten, von den Feinden umringt zu werden, hob Friedrich Wilhelm am 6. September 1794 die Belagerung Warschau's auf, um krank und niedergeschlagen nach Berlin zurückzukehren. Preußens Ansehen hatte eine schmerzliche Niederlage erlitten: 25000 preußische Soldaten waren vor den polnischen Sensenmännern und Insurrektionsreitern schmählich zurückgewichen!

Und hätte man dadurch wenigstens Südpreußen gesichert und beruhigt! Aber anstatt die Hauptorte dieser Provinz mit ausreichenden Besatzungen zu versehen und von hier aus durch starke fliegende Kolonnen das Land in Ruhe zu halten, zog man einen langen dünnen Kordon an der südpreußisch-polnischen Grenze. Der wurde bald von

den Generalen Dombrowski und Madalinski durchbrochen, und nun strömten in Südpreußen selbst Tausende unter ihre Fahnen. Die siegreichen polnischen Generale drangen sogar in Westpreußen ein, schlugen den preußischen Obersten Szekuly bei Bromberg (2. Okt. 1794) und bemächtigten sich dieser Stadt, ja sie wagten einen Angriff auf Thorn, wo sich die wichtigsten Papiere und Kassen Südpreußens befanden. Zahlreiche westpreußische Polen verstärkten ihre Schaar. Der in Südpreußen kommandirende General Schwerin zeigte dieselbe Unentschlossenheit und Schwäche, durch die schon Braunschweig und Möllendorff in Frankreich, sowie Favrat vor Warschau das Ansehen Preußens tief geschädigt hatten. Schwerin wurde später durch ein Kriegsgericht mit einjähriger Festungshaft bestraft — allein, er war nicht schuldiger, als jene Generale, als Bischoffwerder, als der Monarch selbst. Die schlecht geführten, schlecht verpflegten, mißmuthigen Soldaten plünderten und raubten überdies die Provinz in einer für die altbewährte preußische Disziplin recht unehrenvollen Weise aus.[1] Man suchte wenigstens die Westpreußen durch ein Amnestieversprechen zur Ruhe zu bringen.[2] Der Schade, den die Insurrektion den königlichen Kassen und den Privaten in preußischen Landestheilen zugefügt, wurde später auf 439391 $^{2}/_{3}$ Thaler veranschlagt.[3]

Die Rettung kam den Preußen nicht aus eigener Kraft, sondern durch fremde Hülfe.

Katharina hatte den vergeblichen Bemühungen der Preußen gegen Warschau unthätig zugeschaut; kaum waren dieselben nach kläglichem Mißerfolge abgezogen, als die Zarin den energischen und kriegsmuthigen Greis Suworow gegen die Polen vorgehen ließ. Eine nach der andern besiegte er die polnischen Armeen; Kosciuszko fiel in seine Gefangenschaft; Anfang November erschien er mit überlegenen Streitkräften vor Praga, der Vorstadt Warschau's am rechten Weichselufer. Praga wurde von den Russen erstürmt und niedergebrannt, Warschau unterwarf sich zitternd — es war das Ende Polens. Einige zwanzigtausend Russen

---

[1] Hoym an Schrötter, 4. Febr. 1796 (P. S. A. Neu-Ostpreußen 315): „Es kommt hinzu, wie ich Ew. Excellenz im Vertrauen gestehen muß, daß durch den Insurgenten-Krieg nicht so von Seiten der Pohlen, als vielmehr von Seiten Unserer Truppen, und hiernächst in Folge ihrer übel disponirten Verpflegung, das Land in vielen Strichen ganz ruinirt, und im Allgemeinen bis zur äußersten Entkräftung gebracht wird. . . .“

[2] Nov. Corp. Constit. IX, 2428 ff.

[3] Immediatbericht des Gen.-Direkt. 29. Dezbr. 1795; P. S. A. Repos. 9c, 1b, 3.

hatten siegreich die Aufgabe gelöst, an welcher der König von Preußen mit einem fast doppelt so starken Heere gescheitert war.

Seit Wochen waren die zahlreichen polnischen Schaaren aus Südpreußen verschwunden, um das Vaterland gegen die Russen zu vertheidigen. Nur Madalinski und einige kleinere, von Edelleuten geführte Banden, von der Regierung als „Räuber" bezeichnet, beunruhigten noch das Land. Indeß, nun schuf Favrat mit seinen Truppenmassen schnell Ordnung. Im Januar 1795 wurden 46 Aufwiegler aufgehoben und nach Breslau gebracht, auch Graf Madalinski gefangen.[1] Eine Haupt-Untersuchungskommission wurde bald darauf in Posen eingesetzt, bestehend aus dem Oberpräsidenten von Buchholz, dem Regierungspräsidenten Grafen Reuß, dem Kammerpräsidenten von Harlem, dem Kammerdirektor von Zitzewitz und dem Oberstlieutenant von Chlebowsky.

Je tiefer der polnische Aufstand das Ansehen Preußens geschädigt hatte, um so ergrimmter war der Monarch gegen die Polen. Er beschloß, den Weg der Güte und Versöhnlichkeit, den er bisher in Südpreußen eingeschlagen hatte, völlig zu verlassen, die Verwaltung von Grund aus umzuändern, das Land als ein erobertes zu behandeln.

Zunächst wurde Voß beseitigt. Schon lange war er, der Bruder der Gräfin Ingenheim und durch sie Minister geworden, den Rosenkreuzern ein Dorn im Auge: jetzt fiel es ihnen leicht, die Ereignisse von 1794 großentheils ihm zur Last zu legen. Seine Schwester war ja nicht mehr da, ihn zu schützen! Ihm folgte Buggenhagen in die Ungnade. An Voß' Stelle ersah sich der König vielmehr zum Vertrauensmann den Grafen Hoym, der hier also eine neue Bedeutung gewann. Selten ist das Urtheil der Zeitgenossen über einen lange wirkenden Staatsmann ein so widersprechendes gewesen, wie über diesen Minister: er hat ebenso viele begeisterte Lobredner wie entschiedene Feinde gefunden. Sein Charakter erklärt zum guten Theile diesen Umstand. Aber eine unbefangene Schätzung seines Wesens und Wirkens kann nicht zu sehr günstigen Ergebnissen gelangen. Karl von Hoym, geboren 1730 in Pommern, war frühzeitig in den Kameraldienst eingetreten, hatte als Präsident der kleve-märkischen Kammer das Wohlgefallen Friedrich des Großen erworben und war als Vierzigjähriger bereits mit der fast unumschränkten Verwaltung Schlesiens betraut worden. Die im ganzen segensreiche Entwickelung, welche die Provinz

---

[1] Immediatberichte Hoym's v. 14. 28. Dezbr. 1794, 14. Jan. 1795; P. S. A. a. a. O.

unter der Administration des trefflichen Schlabrendorf genommen, ließ sie auch unter seinem Nachfolger nicht allzu sehr sinken, obwohl er, bei guten Absichten, ein Mann der bloßen Routine, ohne jede schöpferische Begabung und freiere Anschauung war. Schlau wußte er sich frühzeitig der Gunst des Thronfolgers und seiner Vertrauten zu versichern. Hoym, obwohl selbst wahrscheinlich nicht Mitglied eines mystischen Freimaurervereins, stand doch mit Wöllner, Bischoffwerder und allen ihren Freunden in engster Verbindung. Sein geschmeidiges, intrigantes Wesen, seine Befangenheit in den alten überlieferten Anschauungen, seine konservative Begeisterung für Adelsvorrechte und Herrscherallmacht, seine anscheinende biedermännische Gutmüthigkeit empfahlen ihn dem Monarchen. Verbindlich und liebenswürdig gegen jedermann, im Grunde religiös aufgeklärt, ließ er doch nur Edelleute in seine unmittelbare Umgebung zu, begünstigte sie auf jede Weise, setzte den Bauernstand überall zurück und huldigte auch, wenigstens äußerlich, dem herrschenden Frömmlerthum. In Schlesien schaltete er wie ein unabhängiger Fürst. Er ließ sich wie ein solcher umschmeicheln und hielt förmlich Hof; nach seiner Gunst verlieh er Aemter und Einkünfte; seine hochgeborenen Schützlinge hatten die einträglichen Stellungen inne, während die Bürgerlichen für sie arbeiten mußten. So kam es, daß ein Kriegsrath Graf Schack ein volles Jahr, ein Kriegsrath Graf Erlach gar zwei Jahre lang sich nicht auf der Kammer sehen ließen. Hoym war eben seiner Stellung sicher, denn er wußte, daß die Machthaber in Berlin ihn als sehr brauchbar schätzten. Seine Eitelkeit war unendlich, alles glaubte er zu verstehen, seine Willkür setzte sich nicht selten über die Gesetze hinweg. Oft sentimental, empfindelnd nach der Weise der Zeit, ahndete er doch rachgierig Widerstand und Ungehorsam, während eine wirkliche Gefahr ihn in weichlicher Schwäche traf. Seine Abscheu gegen alle Neuerungen ging so weit, daß er die Zulassung englischer Spinnmaschinen in Schlesien hartnäckig untersagte, zum großen Schaden der schlesischen Leinenindustrie, die immer mehr hinter die übermächtige englische Konkurrenz zurücktrat.[1] Doch soll nicht verschwiegen werden, daß er — sei es aus Eitelkeit, sei es aus wirklicher Achtung für gemeinnützige Bestrebungen — geschickte Publizisten, wie Streit und Zimmermann, förderte und unterstützte; daß er auch für die Volksbildung in Schlesien manches gethan hat. Die katholische Geistlichkeit der Provinz, die freilich dem allgemeinen Charakter der da-

---

[1] Aus den Papieren Schön's, Nachträge (Leipzig 1879), S. 274 f., 328, 632.

maligen gebildeten Welt gemäß, durchaus duldsam und friedfertig gesinnt war, wußte er in Ruhe und Ordnung zu erhalten.[1]

Noch im September 1794 ward also Hoym mit der unabhängigen Verwaltung Südpreußens beauftragt: er wurde eine Art Vizekönig dieser Provinz, wie er es schon in Schlesien war. Indeß stellte sich hier das Bedürfniß heraus, ihm bei diesen fremdartigen Verhältnissen einen tüchtigen, sachkundigen Mann beizuordnen, der unter Hoym's Aufsicht speziell seine Thätigkeit der Provinz widme. Die Wahl fiel auf den Geheimrath von Buchholtz. Buchholtz, ein aus bürgerlichem Stande emporgestiegener Beamter, hatte zu den frühesten und beständigsten Freunden der Enke-Ritz gehört.[2] Schon Friedrich II. hatte ihn 1780 zum preußischen Residenten in Warschau ernannt, während Friedrich Wilhelm II. ihm dann den Rang eines Gesandten verlieh. Als solcher hatte er das preußische Interesse in angemessener und fester, wenn auch nicht gerade in glänzender Weise vertreten: eine genaue Kenntniß der polnischen Zustände — er hatte auch eine Polin geheirathet[3] — durfte ihm niemand absprechen. Nun wurde er Oberpräsident von Südpreußen und erhielt auch bald den Titel eines Ministers.

Am 27. September wurde Voß durch eine, übrigens ziemlich gnädig gehaltene Kabinetsordre seiner südpreußischen Verwaltung enthoben. Die Aufsicht des Generaldirektoriums über die letztere wurde bis zu einem unbestimmten Zeitpunkte suspendirt.[4] Hoym nahm sofort einen Wechsel

---

[1] K. A. Menzel, Zwanzig Jahre, S. 427 f., legt diesen Verdiensten Hoym's ein allzu großes Gewicht bei; es ist natürlich, daß ein Minister, der fast vierzig Jahre hindurch eine große Provinz verwaltete, mehreres auch für die geistigen Interessen derselben thun mußte. Große Dinge lassen auch hier sich Hoym nicht nachrühmen.

[2] Apologie der Gräfin Lichtenau, I, 33.

[3] Vertraute Briefe, I, 81.

[4] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LXXXIX, Nr. 3:

„Sr. K. M. von Preußen U. a. H. machen Dero General-Directorio in Gnaden hierdurch bekannt, daß A. Dieselben in Absicht der Direction und Verwaltung der Provintz Süd-Preußen einige Abänderungen nötig gefunden haben; zumahl da die erste Einrichtung dieser Provintz, eine dergestalt ununterbrochene Aufmerksamkeit und Aufsicht erfordert, daß solche aus der Ferne nicht füglich geführet werden kann. Zwar wollen Sr. K. M. die erste Verfügung, nach welcher gedachte Provintz dem General-Directorio untergeordnet ist, nicht aufheben: sie soll aber erst alsdann als ein Departement desselben angesehen und dessen Verfügungen unterworfen werden, wenn solche vollständig organisirt ist, und da die eingetretenen Umstände verlangen, daß dieses auf einen andern Fuß als bisher geschehe, so haben A. Dieselben resolviret, Süd-Preußen so lange, bis alles nach Dero Willens-Meinung durchgängig angeordnet

aller Räthe in der südpreußischen Zentralverwaltung vor. Der Vorwand war, daß man den bisherigen Räthen, die mit Voß in Berlin gewohnt hatten, den Umzug nach Breslau nicht zumuthen könne; der wahre Grund aber war, daß Hoym die südpreußische Verwaltung auf schlesischem Fuß einrichten, d. h. eine unbegrenzte Diktatur ausüben wollte, während sie vorher nach altpreußischer Weise kollegialisch geführt worden war, so daß bei jeder Entscheidung jeder Geheimrath eine vollberechtigte Stimme gehabt hatte.[1] Zugleich wurde, der leichtern Verwaltung halber, der nordöstliche Theil der Provinz der Petrikauer Kammer entzogen und einer in Plock neu errichteten Kammer unterworfen.

In einer eigenhändig entworfenen Instruktion that der Monarch dem Minister seine veränderten Grundsätze behufs der Behandlung Südpreußens kund; er kam darin völlig auf die Anschauungen Friedrich des Großen zurück:[2] „Das schlechte Betragen des Südpreußischen Adels so wohl als der Geistlichkeit überzeugt mir von dem mißbrauchen so diese stände von meiner güte gemacht haben ich bin dahero entschlosen so wohl

---

und eingerichtet seyn wird, außer Verbindung mit dem General-Directorio zu setzen und einer andern Direction zu übergeben.

„In dieser Absicht haben Sich Sr. K. M., aus erheblichen Gründen, bewogen gefunden, dem Etats-Minister Grafen von Hoym zu befehlen, daß derselbe, nach der ihm besonders ertheilten Instruction, die Provintz Süd-Preußen als dirigirender Minister übernehmen, einrichten und, in so weit es Lage, Verhältnisse und eigenthümliche Verhältnisse gestatten, bis zu einem von Sr. K. M. zu bestimmenden Zeit-Punkt, setzen [sic!] soll. Da jedoch derselbe die Bearbeitung des Details in dieser weitläufigen Provintz zu übernehmen außer Stande ist, so haben Sr. K. M. ferner resolviret, derselben den geheimen Finanz-Rath und bisherigen Envoyé extraordinaire am Warschauer Hofe von Buchholtz als Ober-Präsidenten vorzusetzen, und demselben, zu Bezeigung Dero Zufriedenheit mit seiner Thätigkeit, Droiture und Dienst-Eiffer, den Character eines Etats-Minister beyzulegen.

„Sr. K. M. befehlen dahero ꝛc. Potsdam, den 27. Juli 1794.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium."

In einer Kab.-Ordre an Voß vom selben Datum heißt es: „Das an sich sehr weitläuftige Geschäft der Direction der Provintz Süd-Preußen und dessen Organisation ist, durch die daselbst ausgebrochenen Unruhen, so schwürig geworden, daß solches eine ununterbrochene, nahe Aufmerksamkeit und Aufsicht erfordert. Unbeschadent des besondern Vertrauens, so Ich auf Eure Dienst-Kenntnisse, auf Euren Eifer und auf Eure Thätigkeit gesetzt habe, habe Ich doch auch erwogen, daß Eure übrigen vielfachen Amtsgeschäfte und die damit verbundene Nothwendigkeit Eurer Gegenwart im General-Directorio, Euch den eben so nothwendig gewordenen öftern und langen Aufenthalt in dieser jetzt in großer Verwirrung gerathenen Provintz nicht gestatten."

[1] Göckingk an Benzler, 1. Nov. 1794; Pröhle a. a. O. 39 f.

[2] P. S. A. Repos. 7c, 1a.

die Starosteien als die geistlichen güter einzuziehen, von ersteren nur an treu gebliebene welche zu verteilen; sämtliche Geistlichkeit aber wie in West=Preußen auf Competenzgelder zu setzen, die Besitzungen der rebellen aber so wohl stifters, als des Adels gäntzlich zu confisciren, und letztere zum theil meinen wohl meritirten Ofecirn zum eigenthum zu geben.

„Diese einrichtung so wohl als das damit verbundene Administration Sistem dieser Provintz" will der König aus besonderm Zutrauen mit Hoym berathen; „da ich in ohngefehr acht oder zehn Tagen von diesem Corps d'Armée ab zu gehn und meinen weg über Breslau zu nehmen gedenke so habe ich euch hiervon im voraus benachrichtigen wollen um euch über obiges mir zu machenden Vorschläge vorzubereiten. . . ."

Schlimm war es nur, daß Hoym diese Grundsätze durchaus nicht billigte und bald als deren entschiedener Gegner auftrat.

Voß, endlich durch trübe Erfahrungen belehrt, hatte noch eine Denkschrift[1] ausgearbeitet, in der er eine Reihe vortrefflicher Vorschläge that: Begünstigung des Bürger= und Bauernstandes auf Kosten des Adels, dessen Zuneigung man nie werde gewinnen können, und der auch die jüngste Insurrektion veranlaßt und geführt; Erleichterung des Verkaufes adliger Güter und der Auswanderung des polnischen Adels; Versöhnung der niedern Geistlichkeit durch Hebung ihrer elenden materiellen Lage; völlige Befreiung der nichtadligen Stände von jeder Abhängigkeit vom Adel.

Ganz anders Hoym.[2]

Freilich war es nur zu billigen, wenn er eine strenge Säuberung des südpreußischen Beamtenthums begann, wenn er sich bemühte, möglichst viele Landeseingeborene zu öffentlichen Aemtern heranzuziehen, wenn er allen Beamten ein würdiges und freundliches Benehmen zur Pflicht machte und die Veröffentlichung sämmtlicher Verordnungen sowie Annahme aller Bittschriften auch in polnischer Sprache anempfahl. Indeß, sonst verkannte er völlig die Anforderungen der Lage. Mit kleinen Mitteln war offenbar der aufgeregten, unzufriedenen, verbitterten Provinz nicht zu helfen. Es standen nur drei konsequente und gerade Wege offen: entweder ein strenges Schreckensregiment, wie der König es zu empfehlen schien; oder dauernd selbständige Organisirung der Provinz mit möglichster Schonung ihres polnischen Charakters und ihrer bisherigen Gesetze, wie dies die Zarin in den von ihr erworbenen polnischen

---

[1] P. S. A. Südpr. Univ. O, 88a.

[2] Das Folgende nach den Immediatberichten Hoym's; P. S. A. Repos. 7c, 1a.

Gebietstheilen versuchte; oder endlich ein sozialer Umschwung, Zurückdrängung des Adels, Gewinnung der bisher benachtheiligten Stände, wie Voß vorschlug. Hoym dagegen suchte auf kleinliche Weise die Uebelstände zu beseitigen oder wenigstens zu vertuschen und zu beschönigen, den Adel doch noch zu gewinnen, nur alles zu vermeiden, was an das anrüchige „Jakobinerthum" erinnerte. Im März 1795 mußte er selbst eingestehen: „Halbjährige Bemühungen, in den Geist der polnischen Nation einzudringen, nöthigen mich zu dem traurigen Bekenntniß, daß die Nation der preußischen Verfassung beharrlich widerstrebt." Der Adel bleibe trotz aller Verehrung für die Person des Monarchen bei seiner republikanischen Gesinnung. Der niedre Geistliche hasse den Preußen als Ketzer und theile diese Abneigung der in Unwissenheit und Aberglauben versunkenen Bevölkerung mit. Durch den Tod oder die Flucht der adligen Insurgenten, durch die starken Militärdurchmärsche, durch das Stocken des Handels mit Warschau sei die Provinz beinahe zu Grunde gerichtet, fühlten alle Klassen sich unbehaglich und unzufrieden. Man neige eher zu den Russen, deren Sprache, Gebräuche, Charakter, Kleidung und Bildungszustand dem polnischen Wesen so viel näher kämen.

Während die Regierung nun die Starosteien und geistlichen Güter einzuziehen begann, während die Haupt-Untersuchungskommission in Posen mit Konfiskationen und schweren Strafgeldern vorging — beantragte Hoym, den alten Adelshochmuth durch Errichtung großer erblicher Ehrenämter, als Mundschenke, Kämmerer, Jägermeister zu verewigen, setzte er es durch, daß polnische Adlige als Ehrenmitglieder in die südpreußischen Regierungen und Kammern eingeführt, ein polnischer Landesdirektor mit dem Vorrang vor allen Räthen jeder Kammer beigeordnet, Kreiskollegien aus vorwiegend polnisch adligen Elementen eingerichtet wurden! Damit ward die Provinzialverwaltung in großem Umfange denjenigen Persönlichkeiten überliefert, welche die unversöhnlichen Gegner der preußischen Herrschaft waren!

Und zwar befand sich gerade damals dieser selbe Adel in größter und feindseligster Aufregung. Die posener Untersuchungskommission hatte ihren Nachforschungen die weiteste Ausdehnung gegeben; die Zahl der Insurgenten, die sie zur Verantwortung zog, betrug weit über 2000. Täglich wurden zehn bis zwanzig abgeurtheilt. Die Rädelsführer wurden nach der Strenge der Gesetze zum Tode, die minder Schuldigen zu schweren Geldstrafen verurtheilt, allen Emigranten aber, die nicht bis zum 1. Juni 1795 zurückgekehrt wären, das sämmtliche Vermögen ein-

gezogen. Mit dem September 1795 beschloß die Kommission ihre Thätigkeit, nachdem sie an Strafgeldern allein 300000 Thaler erhoben hatte. Davon wollte der König nur 100000 Thaler zu Meliorationszwecken für die Provinz selbst verwenden, die übrigen 200000 wurden dem armen Lande zu Gunsten des königlichen Dispositionsfonds entzogen. Der Monarch befahl strenge Durchführung der Konfiskationen, sowie Verwaltung der eingezogenen Güter für unmittelbare königliche Rechnung an.

Dabei waren die materiellen Zustände der Provinz die denkbar traurigsten. Die Städte lagen großentheils in Trümmern, von Verkehr war keine Rede mehr. Man hatte die Einnahmen für das Finanzjahr 1794/95 auf 980353 Thaler berechnet, also abermals 50000 weniger, als das Jahr zuvor, und die unmittelbaren Ausgaben der Provinz auf 575204 Thaler; indeß kamen an Einnahmen noch um 275149 Thaler weniger ein, so daß nur 130000 an die Dispositionskasse gesendet werden konnten. Ein höchst ungenügender Ersatz für die schweren Lasten, welche der Besitz und die Vertheidigung Südpreußens dem Staatsbudget auferlegt hatte.

Und immerfort hatte man auf geheime Korrespondenzen von südpreußischen Edelleuten und Bürgern mit den nach Paris geflüchteten polnischen Emigranten zu fahnden. Freilich waren diese Verbindungen meist so geschickt angeknüpft und unterhalten, daß ein gerichtlicher Schuldbeweis nicht geliefert und die Angeklagten deshalb nach langwieriger Haft freigelassen wurden.[1] —

So erhöhte die Nothwendigkeit, ein weites feindseliges Land unter den größten militärischen und finanziellen Schwierigkeiten dem Staatsganzen zu unterwerfen und einzuverleiben, noch bedeutend das Gewicht der Gründe, mit welchen die allgemeine politische, finanzielle und ökonomische Lage des Staates und des Volkes gebieterisch den sofortigen Abschluß des Friedens forderte. Soldaten und Geldmittel wurden in bedeutendem Umfange durch die Einverleibung und Vertheidigung Südpreußens in Anspruch genommen. Man muß es wiederholen: es blieb Preußen keine andere Wahl, als zwischen Frieden und Selbstauflösung!

Deshalb willigte denn auch der König schweren Herzens ein.

Seit Beginn des Jahres 1795 wurden die Verhandlungen in Basel mit dem französischen Residenten bei der Eidgenossenschaft, Barthelemy, offiziell geführt; erst durch den frühern preußischen Gesandten in Paris,

[1] Man sehe z. B. die Angelegenheit des Zablocki u. des Maruscewski; P. S. A. Südpr. Univ. K, 56.

von der Goltz, dann durch den Baron Hardenberg. Die preußische Regierung scheute nicht davor zurück, ihre Stellung als leitende Großmacht aufzugeben, indem sie die Entscheidung der wichtigsten Frage, nämlich der wegen Abtretung des linken Rheinufers, mit Einbegriff der dortigen preußischen Provinzen, die von den Franzosen besetzt blieben, einem künftigen allgemeinen Friedensschlusse, d. h. doch im wesentlichen fremder Bestimmung überließ. Freilich, nach den innern Verhältnissen des Staates konnte sie nicht anders. Uebrigens wurde ihr für den eventuellen Verlust der linksrheinischen Provinzen eine reiche Entschädigung verheißen. Und Hardenberg's Geschicklichkeit hatte immerhin in dem am 5. April 1795 zu Basel unterzeichneten Frieden einen wichtigen Vortheil für Preußen davon getragen, eine Bestimmung durchgesetzt, die diesem einen bedeutenden Einfluß auf einen großen Theil des Reiches sicherte. Während dreier Monate sollten alle diejenigen rechtsrheinischen Reichsstände, die Preußens Vermittelung nachsuchen würden, von den Franzosen nicht mehr als Feinde behandelt werden. Und endlich, damit Norddeutschland vom Kriege unberührt bleibe, zog man eine Demarkationslinie, hinter welcher alles Gebiet von Frankreich neutral behandelt werden, andrerseits auch sich neutral verhalten sollte.

Preußen erkannte sich als besiegt an; es opferte einen beträchtlichen Theil Deutschlands und selbst eine treue preußische Provinz, die seit fast zwei Jahrhunderten mit dem Staate verbunden gewesen: doch ist nicht zu verkennen, daß man im rechtsrheinischen Deutschland eine bedeutende und würdige Stellung erhielt.

Den König aber schmerzte es tief, der Revolution haben weichen, sie haben anerkennen zu müssen. Körperlich und geistig schien er seit dieser Zeit verändert, verfallen.

Viertes Kapitel.

Nach dem Friedensschlusse.

Als Friedrich Wilhelm II. im Sommer 1792 in den Kampf gegen das revolutionäre Frankreich gezogen war, verbündet mit dem Kaiser, der sein nomineller Oberherr und zugleich, sowohl als Inhaber der höchsten

und ältesten Würde der Christenheit, wie als naher Verwandter des unglücklichen französischen Königshauses, der Vertreter der Legitimität und des gekränkten Rechtes war, — da stand der preußische Monarch noch in der Blüthe seiner Jahre und seiner Kraft. Dieser begeisterte und hoffnungsreiche Paladin der Gesetzlichkeit und des absoluten Herrscherthums gegen Völkerwillkür und revolutionäre Freiheit erschien als der wahre Typus eines Königs. Seine Gestalt war riesenhaft, seine Korpulenz erhöhte nur den Eindruck der Stärke und Würde. In der zahlreichen und glänzenden Versammlung zu Mainz im Sommer 1792 überragte er um Hauptes Länge die Menge, die ihn umgab. Seine Bewegungen und seine Sprache waren edel und freundlich zugleich, wahrhaft adlig. Die Erwartung, mit einigen Schlägen die Sansculotten zu vernichten, ein kraftvolles Königthum in Frankreich herzustellen, als Retter der Welt und zumal der Throne vor dem revolutionären Sturme zu erscheinen, erfüllte ihn mit froher Zuversicht.[1] — Indeß, schon der üble Ausgang des Feldzugs in der Champagne kränkte ihn tief, erschütterte sein Vertrauen zu den Dingen und Männern, denen er bis dahin unbedingt ergeben gewesen war, und damit auch seine Gesundheit. Seine Stimmung zeigte sich verdüstert, die Gestalt vorzeitig vom Greisenthume berührt. Selbst bei seinem genauesten Freunde, auf den er sich unbedingt verließ, bei Bischoffwerder, mußte er trübe und schmerzliche Erfahrungen machen.

Niemand wußte unter dem Scheine apathischen, gutmüthigen Wesens, eines wohlwollenden, lebenslustigen, sorglosen und zugleich frommen Mannes besser Herrschsucht, Habgier und Frivolität zu verbergen, als Bischoffwerder. Ehemals überzeugter, ja begeisterter Rosenkreuzer, war er längst von seiner Schwärmerei zurückgekommen, und der Genuß fast unumschränkter Macht hatte sein Herz vollends verdorben. Indeß, der sorgfältig bewahrte Schein unterthäniger Ergebenheit und ein für jeden Augenblick klug berechnetes Benehmen erhielten ihm die Gunst des Monarchen, die selbst die Unglücksfälle des Feldzuges von 1792 überdauerte, so eifrig auch viele in des Königs Umgebung dieselben gegen Bischoffwerder auszubeuten suchten.[2] Da traf diesen ein unerwarteter Schlag: die Franzosen veröffentlichten eine Anzahl aufgefangener Briefe,

[1] So schildert ihn Metternich, Memoiren (Pariser Ausgabe) I, 14.

[2] Dampmartin, Quelques traits de la vie privée de Fréd. Guill. II., S. 139 ff. — Dampmartin stand Bischoffwerder nahe, den er freilich in viel zu günstigem Lichte darstellt.

unter denen sich die überaus zärtliche Korrespondenz des Generals mit einer Gräfin de Pinto, Schwester der Frau von Lucchesini befand. Keuschheit hatten die Rosenkreuzer stets als erste und nothwendigste Tugend gepriesen, sie — und zumal Bischoffwerder — hatten dieselbe dem Monarchen aufzuerlegen gesucht; je schwächer und sündiger sich darin der König fühlte, um so gläubiger und vertrauensvoller hatte er zu jenem als seinem geistlichen Berather und Fürsprecher aufgeblickt: und nun zeigte es sich, daß dieser berufene Vertreter einer reinen Moral in einem ehebrecherischen Verhältnisse lebte! Bischoffwerder konnte sich nur retten, indem er seine schuldlose Gemahlin verstieß und die Gräfin heirathete — des Königs Abneigung gegen Aufregungen, seine Gewohnheit, sich beherrschen zu lassen, seine Anhänglichkeit an alte Freunde waren jedoch so groß, daß Bischoffwerder bald wieder die erste Stelle als persönlicher Günstling bei ihm einnahm. Indeß, die frühere gläubige Verehrung für ihn und damit die Anhänglichkeit an das Rosenkreuzerthum, in das ihn ja jener eingeführt hatte, war dahin; und vergeblich suchten Wöllner und andere Adepten, Friedrich Wilhelm wieder in den Schoß dieser mystischen Verbindung zu ziehen. Daß die Gräfin Pinto, die nunmehrige Frau von Bischoffwerder, eine sehr eifrige Katholikin war,[1] mußte des Monarchen Mißtrauen in die religiösen Anschauungen ihres Gemahles und seiner Freunde erhöhen. Selbst in den politischen Geschäften emanzipirte der König sich jetzt häufiger von jenen Männern.[2]

Man könnte nicht sagen, daß er deshalb in bessere Umgebung gekommen wäre: anstatt der Rosenkreuzer wählte er nun die Gesellschaft französischer Abenteurer. Längst war mit Hertzberg's Einfluß das Deutschthum des Fürsten verflogen, das nie einen ernstern Hintergrund gehabt: er überließ sich völlig dem französischen Wesen, das schon bei seiner Erziehung vorgewaltet und dessen Zauber er sich eigentlich nie entzogen hatte. Selbst während er in erbittertem Kriege gegen Frankreich begriffen war, bediente er sich mit Vorliebe der französischen Sprache. Wenn man sicher sein wollte, daß er ein Schriftstück lese, so mußte es französisch abgefaßt sein.[3] Ebenso wenig, wie sein großer Oheim, hatte er eine Ahnung von der glänzenden Entfaltung der deutschen Literatur, die ihn umgab. Während in dem nahen Weimar die Heroen der deutschen

[1] Feßler, Rückblicke, 277.

[2] Malmesbury Diaries (2. Aufl.), III, 43.

[3] Finckenstein an die übrigen Kabinetsminister, 18. Dezbr. 1793; P. S. A. Repos. 9J, 3, 1, Nr. 24.

Poesie sich zusammenfanden, nahmen die hohen Kreise Berlins mit Entzücken die französischen Emigranten auf. Gerade weil der preußische Hof, mit Ausnahme des Prinzen Heinrich, auch nach Abschluß des Basler Friedens in seiner Abneigung gegen die Republik beharrte,[1] schmeichelte er allen von dieser ausgestoßenen Elementen. Zumal des Königs Umgebung bildeten fast ausschließlich französische Flüchtlinge und besonders französische Literaten von aristokratischer Herkunft; ihr liebenswürdiger, weltmännischer Ton, ihr leichtfertiges Leben entsprachen den Neigungen des Königs, während sie andrerseits — ebenso wie der König selbst — eine außerordentliche Ehrfurcht vor den überkommenen Gewalten in Staat und Kirche zur Schau trugen. Wenig bedeutende Schriftsteller, wie der leichtfertige Chansonnier Stanislaus von Boufflers, der Didaktiker Delille — noch der Beste unter diesen Talenten dritten Ranges — der Witzling Rivarot umgaben den Monarchen.[2] Das war das Ende der glorreichen nationalen Reaktion gegen das Franzosenthum am preußischen Hofe! Da hatte Friedrich II. seine ausländischen Günstlinge doch besser zu wählen gewußt!

Der nächste Vertraute und Favorit des Königs wurde ein französischer Schöngeist, St. Patern, der früher sein literarischer Korrespondent in Paris gewesen war, und der sich ihm nun mit einigen wohlgedrechselten Versen wieder näherte. Unter dem bescheidenen Titel eines Lektors wurde St. Patern der stete Gesellschafter des Königs, der ihn zum magdeburger Domherrn, zum Kammerherrn, endlich zum Malteserritter beförderte. Die Abendgesellschaften des Herrschers in seinen letzten Lebensjahren waren meist aus St. Patern, dem Ritter von Boufflers, dem Baron Des Escars, dem Abbé von Balinière und den Damen von Sabran und Nadaillac zusammengesetzt. In diesem Kreise lächelte man mitleidig über der Deutschen plumpes und schwerfälliges Wesen, über ihren Mangel an Geist und Lebensart. Vor der Bewunderung eines Goethe und Schiller wurde man durch eine glückliche Unwissenheit geschützt.

Freilich haben diese Emigranten eine Wichtigkeit für die Staats-

---

[1] Sybel, Gesch. d. Rev. IV (2. Aufl.), 245.

[2] S. über diese Verhältnisse Dampmartin, Quelques traits 81, 152 ff., 222 ff., 245 ff., der mitten in ihnen stand. Die unglaubliche Unverschämtheit, mit der Dampmartin sich über den deutschen Geist ausspricht, ist sehr bezeichnend für den Kreis, in welchem damals Friedrich Wilhelm II. sich bewegte. — Vgl. Souvenirs de Mad. Vigée le Brun, I, 304.

geschäfte nicht gehabt: der König litt nicht, daß sie sich in dieselben mengten. Doch bestärkten sie den Herrscher in seiner Abneigung gegen die republikanische Regierung in Frankreich.[1]

Auch der weibliche Einfluß machte sich, trotz des herannahenden Alters, unausgesetzt bei Friedrich Wilhelm bemerkbar. Von seiner zweiten Gemahlin zur linken Hand, der Gräfin Dönhoff, die ihm zwei Kinder geboren — den Grafen und die Gräfin von Brandenburg, — hatte er sich im Juni 1792 infolge einer Intrigue der Kriegspartei und der Ritz'schen Kabale scheiden lassen. Sie lebte fürder in Zurückgezogenheit, in der sie erst 1834 gestorben ist. Die Polygamie erschien dem Monarchen jetzt als ein natürliches fürstliches Vorrecht, und so bot er Herz und Hand einem geistreichen, hochgebildeten und wohlgestalteten Bürgermädchen, Sophie Bethmann, der Tochter eines Bankiers in Frankfurt am Main.[2] Indeß, weder die Schönheit und Liebenswürdigkeit noch der hohe Rang des Bewerbers konnten das Fräulein über das sittlich Bedenkliche und zugleich praktisch Unsichere einer solchen Verbindung hinwegsetzen: so dankbar, ergeben und liebevoll sie sich dem Könige zeigte, sie wies alle seine Anerbietungen und Bestürmungen standhaft zurück.

Um so mehr fiel der Monarch in die Bande zurück, mit denen ihn die Ritz schon seit dreißig Jahren umstrickte, und die sie — weil sie selbst nun alterte — durch raffinirte Anreizung und Befriedigung der lebhaften Sinnlichkeit des Königs immer von neuem zu knüpfen verstand. Aber auch ihre persönlichste Anziehungskraft war keineswegs dahin. Noch in ihrem Alter lobte man ihre prachtvolle Gestalt, die wahrhaft jugendliche Schönheit ihres Halses und Nackens. Auch ihre geistige Begabung war eine ungewöhnliche: obwohl sie das Deutsche nie hat orthographisch schreiben können, verfügte sie bei ihren natürlichen Anlagen über einen gewissen Reichthum an Gedanken und selbständigen Anschauungen; sie sprach fließend und in gewähltester Form. Wo sie erschien, bildete sie schnell den Mittelpunkt eines interessanten und angeregten Kreises, den sie durch leichte und angenehme Konversation beherrschte.[3] Es ist merkwürdig, wie viele bedeutende Männer sie stets an sich zu fesseln wußte. Auch durch Geistergaukeleien, die sie mit Wöllner und Bischoffwerder

---

[1] Man sehe die Depeschen Caillard's aus Berlin, 1795 bis 1797; P. Bailleu, Preußen u. Frankreich, S. 429 ff.

[2] Vgl. Malmesbury Diaries (2. Aufl.), III, 20, 22, 43, 122.

[3] Dorow, Erlebtes, I, 193 f., III, 71.

um die Wette betrieb,[1] beeinflußte sie den König; und endlich machten Geld, Beförderungen, sowie Furcht eine Menge hoher und niederer Beamten durchaus von ihr abhängig. Ihr Einfluß war so bedeutend, daß sie Personen, die ihr lästig fielen, oder von denen sie eine Nebenbuhlerschaft bei dem Könige befürchten zu müssen glaubte, durch den gefügigen berliner Polizeidirektor von Eisenhardt aufgreifen und verhaften, dann durch Kabinetsordre aus dem Lande verweisen lassen konnte.[2]

Die Anhänglichkeit an das Rosenkreuzerthum hatte aufgehört, aber magischen und alchymistischen Gaukeleien blieb der König nur allzu sehr zugethan.[3] Die Ritz, wie erwähnt, wußte sich dieser Schwäche des Monarchen trefflich zu bedienen. Unter vielem andern ließ sie durch einen Charlatan, den angeblichen Ritter Pinetti de Mercy, ihm und der hohen berliner Gesellschaft zahlreiche Zauberstückchen im Geschmacke jener Zeit vorschwindeln. Die kläglichen Produktionen dieses Menschen wurden mit dem Titel eines Hofphysikus, 600 Thalern Gehalt und endlich durch die Ueberweisung des frühern deutschen Schauspielhauses zu seinen öffentlichen Darstellungen, sowie mit einem Geschenke von 6000 Thalern zu dessen Einrichtung belohnt! Bald darauf ward er übrigens durch die öffentlichen Enthüllungen des Professors Kosmann genöthigt, Berlin zu verlassen.[4] Kosmann's Vorgehen aber sah man am Hofe als eine Art verbrecherischer Opposition gegen den König an!

Diese Dinge, die auf die Regierung Friedrich Wilhelm II. den Schein der Lächerlichkeit und obendrein oft der Gehässigkeit warfen, würden kaum vorgefallen sein, wenn nicht die unglücklichen Ereignisse der Jahre 1793 und 1794 die Gesundheit und mit ihr die geistige und Willenskraft des Monarchen völlig untergraben hätten. Als Lord Malmesbury ihn in den letzten Tagen von 1793 sah, fand er ihn bereits sehr gealtert und übel aussehend.[5] Noch schlimmer wirkten die Demüthigungen

[1] Das. III, 93.

[2] Ich denke hier zunächst an den berüchtigten Fall mit der Belderbusch. Vgl. Karoline v. Belderbusch wider die Gräfin von Lichtenau, Zerbst 1800; die sehr schwache Vertheidigung der letztern in ihrer „Apologie“ I, 264 ff.; Unpartheiisches Verhör der Lichtenau (Pyrmont [?] 1798), 61 ꝛc.

[3] Man vgl. J. G. Reinbeck's Leben und Wirken, von seinem Enkel (Stuttgart 1842), S. 118.

[4] Brachvogel, Gesch. d. königl. Theaters in Berlin, II, 430, berichtet aktengemäß über diese kaum glaublichen Ereignisse und bestätigt dadurch die Flugschriften der Zeit, wie des angebl. Baranius Biographie der Lichtenau (S. 55 ff.), Bekenntnisse der Lichtenau (S. 21 ff.), u. v. a.

[5] Diaries (2. Aufl.), III, 27.

und Strapazen des polnischen Feldzuges: sie brachten die traditionelle Krankheit seiner Familie, die Wassersucht, zum Ausbruche. Seitdem war nicht nur die Kraft des Körpers völlig gebrochen, sondern auch das Gemüth des Königs war umdüstert; er hatte die Kraft zu durchgreifenden Entschließungen, ja nur zu angestrengter Beschäftigung verloren. Mißmuthig, verdrießlich, verzweifelnd an sich selbst, wurde er immer mehr ein Spielball seiner Umgebung.

Für die innere Geschichte Preußens beginnt bald nach dem Abschlusse des Basler Friedens ein neuer Abschnitt. Der Feldzug gegen die Revolution war völlig mißlungen; das Rosenkreuzerthum, das zu demselben gedrängt, hatte in den Augen der Welt und des Monarchen selbst eine beschämende Niederlage erlitten, um so beschämender, je bestimmter und siegesgewisser seine Prophezeiungen eines schnellen und glücklichen Erfolges gewesen waren. Dazu kamen die mancherlei Enttäuschungen, welche die Personen selbst dem Monarchen bereitet hatten. Die Feindschaft gegen die revolutionären Grundsätze ließ allmählich etwas nach, seitdem man sich nicht mehr im offenen Kriege wider dieselben befand, und die Republik in ein ruhigeres, man möchte sagen konservatives Fahrwasser eingelaufen war. Von dem Kaiser und der Zarin, den beiden Vorkämpfern der Legitimität, hatte Preußen sich offen losgesagt, ja stand zu ihnen in scharfem Gegensatze. Der Monarch selbst und seine nächste Umgebung wurden von diesen Dingen in bedeutendem Maße beeinflußt und waren den reaktionären Elementen nicht mehr in allem zu Willen. Des Königs Kränklichkeit ließ seine Thatkraft mehr und mehr erschlaffen; er war noch bereit, andere handeln zu lassen, aber nicht mehr, selbst durchgreifende Maßregeln zu treffen. Bei dem beharrlichen Widerstreben, das die Mehrheit der Staats- und Kirchendiener dem seitherigen Regierungssysteme geleistet hatte, gelangte in Folge jener Umstände um so eher eine gemäßigtere Auffassung zum Durchbruch.

So war auch von allgemeiner Verschärfung der Zensurvorschriften in den letzten $2^1/_2$ Jahren dieser Regierung nicht die Rede. Nur selten hören wir, so eifrig auch die pietistisch-reaktionären Denunziazionen fortgingen, noch von dem Verbote einer ausländischen Zeitschrift.[1] Selbst

[1] Und selbst dann ist, wie bei der „Europa" (Nov. 1795; P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XXXI, Nr. 6), viel mehr die auswärtige als die innere Politik als Grund angegeben.

Wöllner wendete sich jetzt gegen die Anträge der Immediat-Examinationskommission auf Verschärfung der Zensurvorschriften.[1]

Den besten Maßstab für die veränderte Stimmung in den höchsten Kreisen gibt das Verhalten Hoym's, der es stets verstand, sich derselben geschickt anzupassen. Bis zum Frühjahr 1795 sehen wir denselben höchst eifrig in der Verfolgung aller „schlechten Schriften".[2] Selbst wissenschaftliche Bücher wurden gemaßregelt, wenn in denselben eine Billigung irgend welcher französischer Grundsätze oder auch nur ein Tadel gegen das Vorgehen der preußischen Regierung in der polnischen Frage enthalten war. Noch im April 1795 wurden des Kreisphysikus Kausch zu Militsch in Niederschlesien „Ausführliche Nachrichten über Schlesien" verboten und Kausch die ihm zugedachte Beförderung zum Kreisphysikat in Krotoschin entzogen, weil jene Schrift „eine Menge von persönlichen Anzüglichkeiten, Herabwürdigungen des Adels und der katholischen Geistlichkeit" enthalte. Inzwischen kam der Umschwung in Berlin. Und als Kausch sich erbot, eine Berichtigung der mißliebigen Stellen unter dem Titel „Beilagen" herauszugeben, wurde der Prozeß niedergeschlagen und selbst der Debit der „Nachrichten" wieder gestattet.

In einer andern Angelegenheit nahm Hoym sogar gegen die geistliche Anmaßung und für die Druckfreiheit offen Partei.

Am 30. Mai 1796 schrieb ihm das Glogauer Oberkonsistorium: „Der zu Princkenau angestellte evangelisch-lutherische Prediger Mentzel hat sich erlaubt, denen Schlesischen Provinzialblättern eine sehr unüberlegte und heftige Critik derer Kirchenvisitationen unter seinem Namen inseriren zu lassen. Auf Befehl des Geistlichen Departements ist er wegen seiner unerlaubten Anmaßung empfindlich von uns rectificiret worden, und sollen Ew. Excellentz wir laut der zugleich erhaltenen Anweisung gehorsamst ersuchen, an die dortige Censur gefälligst zu verfügen, daß in der Folge dergleichen unbefugte und ungeziemende Critiquen der öffentlichen Einrichtungen nicht zum Druck erlaubt werden."

Hoym forderte zunächst Bericht von dem breslauer Zensor Pachaly, der sich nicht scheute, dem Minister zu antworten: „Vielleicht hätte Menzel besser für seine eigene Ruhe gethan, den Aufsatz nicht drucken zu lassen; aber ich, als Censor, habe bey der dazu gegebenen

---

[1] Vgl. Kapp im Arch. f. Gesch. d. deutsch. Buchh. V, 302 ff.

[2] P. S. A. Schlesien Pars V, Sect. 15, Nr. 98a, Vol. 3. — Kausch selbst in seinen „Schicksalen" (Leipzig 1797) giebt S. 199 ff. eine sehr abgeschwächte Darstellung der ihn betreffenden Vorgänge.

Erlaubniß, wie ich glaube, nicht versehen; nur päbstische Suffisance eines Inspectors und despotischer Dünkel eines Decernenten können nach meinem Erachten etwas Sträfliches in dem mit Gründen unterstützten bescheidenen Aufsatze finden."

Hoym stimmte dem vollkommen bei. In seiner Antwort an die glogauer geistliche Behörde (26. Juli 1796) nahm er sich Menzel's und seiner Abhandlung auf das wärmste an und meinte: „Das Oberkonsistorium wird hieraus zu ersehen belieben, daß, wenn man die Schriftstellerei nicht gar zu sehr beschränken will, bei aller auf die Zensur gewendeten Aufmerksamkeit man solchen Aufsätzen nicht füglich das Imprimatur verweigern könne."

Und so zeigt sich ein Hoym als Vertheidiger der Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung. Auch einen Vorschlag, „eine anzügliche Anekdotensammlung über Peter den Großen als dem Ansehen aller Monarchen schädlich" zu verbieten, wies er zurück. Als der Generalfiskal Berger beantragte, das Vorlesen von Zeitungen „in den gemeinen öffentlichen Wirths-, Bier- und Branntweinhäusern" zu untersagen, lehnte der Minister dies am 30. Mai 1797 mit der Begründung ab: „Eine Regierung, die zu viel Furcht verräth, reizt nur die Dreistigkeit der Uebelgesinnten." Goldene und beherzigenswerthe Worte, denen freilich Hoym selbst nicht immer nachgehandelt hat!

Das Sinken der königlichen Gunst für die Schaar der Frömmler machte sich aber besonders auf dem Gebiete der geistlichen und Unterrichtsverwaltung geltend. Hier konnte der Monarch sich unmöglich länger der Wahrnehmung entziehen, daß fast alle seine Unterthanen, fast sein ganzes Beamtenthum lebhafte Gegner der Wöllner-Hermes'schen Verbindung seien. Schon am 30. Juni 1794 hatte Kammergerichtsrath von Raumer eine heftig anklagende Denkschrift gegen Wöllner bei dem Könige eingereicht.[1] Als Hermes, der es Zöllner nicht vergessen konnte, daß derselbe ihm nicht den unrechtmäßig geforderten Vorrang im Oberkonsistorium überlassen hatte, zur Vorbereitung eines Schlages gegen denselben das Gerücht verbreiten ließ, Zöllner werde seiner Stellen beraubt werden[2] — entstand unter seinen beiden Gemeinden zu Nicolai und Marien eine außerordentliche Aufregung (April 1794). Am Sonntag nach der Predigt wollten die Gläubigen in hellen Haufen vor die

---

[1] P. S. A. Repos. 47, Nr. 4.

[2] Wöllner an den König, 29. April 1794; das. Nr. 1; vgl. zu dem Folgenden auch noch Rep. 9J, 3. — Der heil. Balthasar, 171 ff.

Wohnung des beliebten Geistlichen ziehen, um ihn zu befragen, was an der Sache sei? Mit Mühe verhinderten einige verständige Männer die Gemeinde an einem derartigen Unternehmen, das leicht zu Unordnungen hätte Anlaß geben können. Sie versprachen, selbst zu Wöllner zu gehen und als Abgeordnete der Gemeinden ihm vorzustellen, daß diese fest an ihrem Prediger hingen und sich nicht von demselben trennen würden. Wöllner, selbst sehr überrascht, versicherte sie, daß einstweilen von der Kassation Zöllner's nicht die Rede sei, und daß sie auch nicht eintreten werde, wenn derselbe nicht gegen die königlichen Gesetze verstoße. Trotzdem hielten es die Bürger für besser, den berliner Stadtpräsidenten und durch diesen den König selbst von der herrschenden Gährung in Kenntniß zu setzen. Auch wandte Zöllner sich unmittelbar an den Monarchen, der ihn persönlich schätzte und gern hörte, und der ihm jetzt eine überaus gnädige Antwort zu Theil werden ließ. Dieser Vorgang trug nicht wenig dazu bei, die Pläne des Hermes und Wöllner's selbst gegen die freisinnigen Oberkonsistorialräthe zu stören.

Noch bedeutsamer und eindrücklicher war ein anderes Ereigniß.

Eine Vorstellung, datirt vom 10. Mai 1794, aus Leipzig, angeblich von „allergetreuesten aus vielen Orten und Ständen hier versammelten Unterthanen, an der Zahl hundertundzwanzig", lief bei dem Staatsrathe ein. Sie klagte in heftiger Weise die Immediat-Examinationskommission an, während sie in Bezug auf Wöllner sehr milde gehalten war, dem sie „Weisheit und Ernst" zuschrieb, der aber von der Kommission längst ganz laut als nachlässig bezeichnet werde. Deren Gebahren habe für das Land in moralischer, intellektueller und materieller Hinsicht die schlimmsten Folgen!

Ein anonymes Schreiben hätte im Grunde vom Staatsrathe nicht berücksichtigt werden dürfen; allein, so groß war der Haß gegen die Glaubenswächter, daß trotz der Gegenvorstellungen Wöllner's die überwiegende Mehrheit desselben beschloß (26. Mai), dem Monarchen die Beschwerde zu überreichen, da man nicht das Recht habe, diese der Einsicht Sr. Majestät zu entziehen.

Wir wissen, daß Wöllner wirklich eifersüchtig und ärgerlich gegen Hermes' vordringlichen Eifer war; indeß hielt er die Kommission als solche noch für zu wichtig für sein ganzes Streben, um nicht im Staatsrathe und gleich am folgenden Tage auch bei dem Könige selbst ihre Partei zu ergreifen. Er denunzirte diesem die Feindseligkeit der Minister und meinte, die „Chartéque" sei in Berlin von einem unnützen Menschen

geschrieben, der nur seine Galle gegen die Kommission habe ausschütten wollen. „Ich bin sehr niedergeschlagen; Gott wird indessen weiterhelfen" — schloß Wöllner's Bericht in der gewöhnlichen scheinheiligen Weise.

Die Kabinetsordre an den Staatsrath — 29. Mai, Trebnitz — wies nun zwar die Beschwerde zurück, aber doch in einer sehr milden und gemäßigten Weise, die den Frömmlern zu denken gab. Der König versicherte, „daß in Höchst Dero Landen kein Despotismus gilt, und die Examinations-Commission würde sich selbst verantwortlich machen, wenn sie die Grenzen ihrer Autorität im geringsten überschritte. Dieselbe kann auch desto weniger Despotismus ausüben, weil sie von jeder ihrer Verfügungen den genauesten Rapport abstatten muß. Allein Se. K. M. werden auch, in Ansehung mancher Gelehrten, die Ausbreitung schädlicher Irrthümer niemals verstatten." — Man durfte dies als eine Zurechtweisung ebenso gut der Kommission wie der Beschwerdeführer betrachten.

Wöllner mußte bald darauf eingestehen (3. Juni), daß aus den Nachforschungen der Post sich ergebe, der anonyme Brief sei wirklich aus Leipzig gekommen. Die Antwort des Monarchen zirkulirte bei den Ministern, sonst wurde nichts hierin verfügt. Der Zweck war erreicht, die Meinung des Publikums und der Minister selbst über das herrschende Frömmlerthum war zur Kenntniß des Fürsten gelangt. „Ich habe es schon in meinem letzten allerunterthänigsten Bericht gesagt," klagte Wöllner dem Könige, „daß mich diese Stimmung der Gemüther sehr niederschlägt und traurig macht." —

Nicht minder wurde aber der Einfluß der Eiferer durch den Umstand erschüttert, daß sie, ihrem persönlichen Ehrgeiz und ihrer Herrschsucht zufolge, unter einander in immer erbittertern Streit geriethen. Zunächst überwarf sich der breslauer Regierungspräsident von Seidlitz — derselbe, den Wöllner einst als Werkzeug zum Sturze Zedlitz' gebraucht hatte — mit dem Minister, indem er vom Könige forderte, in der unabhängigen Leitung des Schulwesens in Schlesien geschützt und erhalten zu werden. Hier aber trug Wöllner einen vollständigen Sieg davon. „Meine Reskripte", durfte er am 1. Oktober 1794 triumphirend verfügen,[1] „müssen abgehen, und ich werde mich an keine unnützen protestationes des von Seidlitz kehren."

---

[1] P. S. A. Geistl. Minist. I, Nr. 46.

Bedenklicher war der Gegensatz, der sich mehr und mehr zwischen Wöllner und seinem nächsten Gehülfen Hermes herausstellte. Schon am 19. Mai 1794 sah ersterer sich veranlaßt, den König vor Hermes' Eifer zu warnen: „Ich bin [1] immer mehr dafür, lieber langsam und sicher zu gehen, und mit Gelindigkeit zu verfahren, als nach dem Urtheil des cholerischen Hermes mit dem Schwerdte drein zu schlagen, weil aller Ungestüm und Härte nur Bitterkeit und innere Gährungen verursachen, die am Ende in öffentliche Unruhen ausbrechen würden. Gott kann doch nicht mehr von Uns fordern, als wir nach unsern Kräften und nach den jedesmaligen Umständen thun können. Das Uebrige ist seine Sache, und es gehört zu seinen verborgenen Rathschlüssen über die sündige Welt, daß Jesus der Erlöser, so allgemein in unsern Tagen, verkannt und verworfen wird. Die armen betrogenen Menschen!"

Nur vierzehn Tage später, bei Gelegenheit der halleschen Vorgänge, neue Darstellung, wie in Berlin gegen Hermes allgemeine Erbitterung herrsche: „Dies ist mir auch um so mehr glaublich, weil ꝛc. Hermes leider durch seinen aufgeblasenen Stoltz und durch sein Poltern auf der Canzel so oft er gepredigt, sich alle Menschen in Berlin zu Feinden gemacht hat. Alle meine Ermahnungen haben weiter nichts gefruchtet, als daß er mich am Ende bei Ew. K. M. verleumdet hat. Die gute Sache hat aber dabei unendlich verloren, denn ungeschickte Werkzeuge in der Ausführung verderben auch den besten Plan, zumal, wenn sie nicht folgen, sondern Alles besser wissen wollen."

Wirklich hatte Hermes unter anderm 1794 Wöllner geradezu wegen Lässigkeit bei dem Könige verklagt, weil der Minister nicht schon längst trotz des Widerspruches des Staatsrathes das Verbot der Allgemeinen deutschen Bibliothek durchgesetzt habe!

Und selbst mit seinem früher so innig verbundenen Freunde und Ordensbruder Bischoffwerder war Wöllner entzweit. Bischoffwerder sah ein, daß der König, enttäuscht, mit sich zerfallen, krank, ruhebedürftig, sich mehr und mehr von extremen Maßregeln abwende. Er trug deshalb, um seine eigene Stellung zu bewahren, kein Bedenken, sich gegen die ganze Verfolgungspolitik der kirchlichen Machthaber zu erklären. „Ich bleibe der Meinung", schrieb er am 31. März 1795 an den König, „daß die Irrlehre, so wenig als die Contrebande, durch bloße Verbote gehindert werde. Reine Lehre, durch gottesfürchtige Lehrer mit dem Gesicht

[1] P. S. A. Repos. 47, Nr. 1.

und Ausdruck der Wahrheit vorgetragen und durch gutes Beispiel derselben unterstützt, kann die Gemüther von den Irrwegen ablenken. Dann ist ihnen jener Gift nicht mehr schmackhaft." Bischoffwerder war es, der damals zu Gunsten der Wiedereinführung der Allg. deutschen Bibliothek den Ausschlag gab, so daß sich Wöllner mit seinen entgegengesetzten Wünschen zurückziehen mußte. Bei jeder Gelegenheit suchte Bischoffwerder jetzt Wöllner zu widersprechen.[1]

Auch die Fernerstehenden merkten es, daß seit 1795 der Einfluß Wöllner's sinke. „Am theologischen Himmel zeigen sich jetzt andere Phänomene", schreibt frohlockend an Kant dessen treuer Schüler Kiesewetter aus Berlin;[2] „man wacht jetzt mit unerbittlicher Strenge über die geheimen Konventikel der Gläubigen." Nur mit dem Kämmerer Ritz blieb jener in gutem Einvernehmen,[3] allein der war doch eine allzu subalterne Persönlichkeit, um in wichtigen Fragen den Ausschlag zu geben.

Man hört — wenn wir von Kloster-Bergen absehen — nichts mehr von den beliebten polternden Verfügungen Wöllner's gegen mißliebige Professoren und Pfarrer. Eine einzige Untersuchung kam vor, doch war sie mehr politischer als religiöser Natur. Auf Denunziazion eines Kriegsrathes Mörs wurden im Juni 1795[4] die Prediger Wenzel zu Schenkendorf, Amt Königs-Wusterhausen, und Lange zu Tauche, Amt Trebatsch im Beeskower Kreise, angeklagt: ersterer, weil er angeblich seine Gemeinde zu unnützen Klagen gegen den Oberamtmann angereizt und darin unterstützt, der zweite, weil er jakobinische Grundsätze geäußert habe. „Diese beyden Aufwieglers", ließ Wöllner den König in einer Kabinetsordre, Potsdam, 13. Juni, sagen, „müssen exemplarisch bestraft werden, und zwar ohne Rücksicht, weil zum Unterkommen für die Kinder Waisen-Anstalten und Armen-Häuser vorhanden sind."

Abermals hatte Wöllner den König von vornherein leidenschaftlich

---

[1] Vgl. Bischoffwerder an den König, 17. April 1795, bei Gelegenheit eines Streites zwischen Wöllner und dem Gen.-Direktorium (a. a. O.): „... Woellner me croit payé pour plaider sa cause, parcequ'il a trouvé le moïen de pensionner mon Predicateur invalide à Marquard.

„Il me paroit probable que les Droits des Departements respectifs ont été reglés à ce sujet, de tems de l'occupation de la Prusse occidentale et que le Directoire general en pourra rendre exactement compte."

[2] 11. April 1797; Altpreuß. Monatsschr. XV, 243.

[3] „Mein liebster Freund", nennt ihn Wöllner in einem Schreiben vom 30. Dezbr. 1796; P. S. A. a. a. O.

[4] P. S. A. Repos. 47, Nr. 8.

Partei gegen Angeklagte nehmen lassen, deren Schuld keineswegs erwiesen war und deren Wandel, nach der Anzeige des Oberkonsistoriums, bisher, wie sich aus der Konduitenliste ergab, ein unsträflicher gewesen. Es war doch eine arge Schädigung des königlichen Ansehens, als nun Wenzel vom Kammergericht gänzlich freigesprochen, auch die gesammten Kosten dem Fiskus zur Last gelegt wurden! Man gab die Akten dem Konsistorial-Fiskal Huulbeck zur Begutachtung, ob nicht Appellation einzulegen sei; aber er antwortete, daß Wenzel — dieser exemplarisch zu strafende Aufwiegler — gänzlich tadelfrei erscheine.

Nicht viel anders ging es bei dem zweiten vom Könige so hart Verdammten. Hier fällte das Kammergericht das Urtheil, „daß Denunziat wegen ungeziemender Aeußerungen über das Kanzelgebet mit 10 Thalern fiscalischer Geldstrafe zu belegen, demselben auch seine übrigen unbesonnenen Aeußerungen, wie hierdurch geschieht, ernstlich zu verweisen, dahingegen derselbe von dem Verdacht der Aufwiegelung der Unterthanen, der Erregung des Mißvergnügens gegen die Regierung, der Aeußerung jakobinischer Grundsätze und revolutionärer Gesinnungen und des Verbrechens der beleidigten Majestät gänzlich frey zu sprechen, übrigens aber derselbe sämmtliche Kosten der Untersuchung zu tragen.“ — Dabei mußte man sich beruhigen; Wöllner machte nicht einmal den Versuch, ein strengeres Urtheil herbeizuführen!

Im einzelnen setzte freilich die Examinationskommission ihre Thätigkeit noch fort. Die Inspektoren und selbst die weltlichen Behörden wurden ermahnt, auf Einsendung von Visitationspredigten auf das genaueste zu achten. Strenge in den Prüfungen der Kandidaten wurde (24. Sept. 1796) von neuem eingeschärft. Wöllner selbst forderte (24. Nov. 1796) die Kommission auf, die Pfarrstellen nur „mit treuen, in Lehre und Leben wahrhaft evangelischen Predigern“ zu besetzen. Das Religionsedikt wurde im Oktober 1796 auch in Ansbach-Baireuth eingeführt, auf Hillmer's Antrag von den erlanger Universitätslehrern der berüchtigte Revers orthodoxer Vorträge einverlangt (25. Juli 1797).[1]

Dann handelte es sich wieder um den Ankauf frommer Bücher, deren Vertrieb Wöllner einem orthodoxen berliner Buchhändler Pauli — er machte ihn zum Geheimen Kommerzienrathe — übergeben hatte, durch die unglücklichen Kirchenkassen oder auch auf staatliche Rechnung; unter

---

[1] P. S. A. Repos. 47, Nr. 1, 4, 21; Geistl. Minist. Nr. 1. — Annalen des Pr. Kirch. u. Schulw. IV, 70 f.

vielem andern wollte man die Gemeinden zur Erwerbung der „Schrift und Vernunft für denkende Christen“ des dresdener Zeloten Baumgarten-Crusius zwingen, deren Weitererscheinen wegen Mangel an Käufern sehr gefährdet war.[1] Die Gemeinden, das Oberkonsistorium protestirten; ärgerliche Schreiben flogen hinüber und herüber, ohne daß Wöllner seinen Willen ganz durchzusetzen vermochte. Alle diese Maßregeln waren von geringerm Belang und zeigten nichts mehr von der schneidigen offensiven Schärfe, die früher die Wöllner-Hermes'schen Schritte ausgezeichnet hatte. Ganz offen sprachen die Gegner dieser Männer die Ansicht aus, daß es mit deren Regiment im Grunde schon vorüber sei. Wöllner forderte wohl vom Könige kleine Vergünstigungen, „um den Aufklärern von neuem zu beweisen, wie sehr es der ernste Wille Ew. Königl. Majestät ist und bleibt, die reine wahre christliche Religion bei jeder Volksklasse aufrecht zu erhalten“; oder damit „die Aufklärer einen neuen Beweis erhalten, daß Ew. Königl. Majestät die gute Sache nicht verlassen, und daß sie sich in ihrem schadenfrohen Calcul sehr betrogen haben.“[2] Alles dies zeigt, wie sehr Wöllner den Boden unter seinen Füßen wanken fühlte.

In dem Oberkonsistorial-Präsidenten von der Hagen, der im Februar 1797 wegen Kränklichkeit seinen Abschied nahm, verlor Wöllner eines seiner gefügigsten und nützlichsten Werkzeuge. Den nächstältesten juristischen Oberkonsistorialrath, von Irwing, einen liberalen Mann, fand der Minister ab, indem er ihn nur zum Präsidenten des Ober-Schulkollegiums ernannte, das davon getrennte Präsidium des Oberkonsistoriums aber einem alten Günstlinge, dem Kammergerichtsrath von Scheve, übergab.[3] Scheve hatte einst für die Bestrafung des Schulz gestimmt.

Für die Schulen geschah nach wie vor Weniges. Standen Mangel und Abhülfe in richtigem Verhältnisse, wenn es in einer Kabinetsordre an Wöllner vom 5. August 1795[4] hieß: „... Auf Eurem Vortrag, wie kläglich der unterhalt der Schullehrer und Küster in den niedrigen Schulen vornemlich auf dem Platten Lande beschaffen sey, und daß der

---

[1] Neueste Religionsbeg. 1795, S. 657 f. — P. S. A. Repos. 47, Nr. 2. — Annalen IV, 112 f.

[2] P. S. A. a. a. O., Nr. 1.

[3] Das. Nr. 2a: Kab.-O. v. 6. Febr. 1797.

[4] P. S. A. Geistl. Minist. I.

jetzige Schulfond bey aller Sparsamkeit, noch nicht in allen Provinzen hinreichen kann; so will Ich Euch annoch zu dem Behuf Zwey Tausend Thaler auf die Lotterieüberschüsse anweisen!"

Was sollte mit einer so geringen Summe geholfen werden? Noch im Jahre 1799 [1] bezogen die Lehrer der 1892 Landschulen der Kurmark — bei 437879 Landbewohnern kam also eine Schule auf 231 Einwohner, auf etwa 40 schulpflichtige Kinder — oft nur das Schulgeld, oder darüber 12, 16, 19, 20 Thaler. Freilich gab es einzelne Stellen, die mit 100 bis 200 Thalern dotirt waren. Für jene ärmeren Orte, welche die ungeheure Mehrzahl bildeten, mußte man selbstverständlich irgend einen Handwerker nehmen, der für einige Thaler und freie Kost in den verschiedenen Bauernhäusern seine kärglichen Kenntnisse den Kindern einbläute. Aber auch von den meisten Städten wird geklagt, daß sie zu wenig für ihre Lehrer thäten. An städtischen Elementarschulen gab es in der Kurmark 170, die meist nur je einen und zwar fast immer sehr ärmlich besoldeten Lehrer besaßen. Bürger- und Mittelschulen mit je zwei bis vier Lehrern hatte die Kurmark 61.[2]

In den entferntern Provinzen des Staates waren aber, wie wir früher gesehen, die Zustände viel ungünstiger als in der Kurmark. Hier waren doch Schulen in genügender Zahl vorhanden, es fehlte nur, wegen der schlechten Besoldung und wegen Mangels an Seminarien, an geeigneten Lehrern. Im Osten aber war die Zahl der Schulen selbst ganz unzureichend. Es geschah nichts, diesen Uebelständen abzuhelfen: man trug nur, aus theologischen Rücksichten, in wiederholten Verfügungen für eine gründliche Erlernung der alten Sprachen, auch des Hebräischen, Sorge und forderte von allen Lehrern Einschärfung der Bedeutsamkeit des Eides. —

Und doch, was war der Erfolg der zehnjährigen, mit Eifer und oft nicht ohne Geschick unternommenen Feldzüge gegen Bildung und Aufklärung, dieser Vernachlässigung der Schule, dieser Verfolgung freigesinnter Geistlicher und Lehrer? Man lese die Klagen des orthodox verfolgungssüchtigen gießener Professors Köster am Beginne des zwanzigsten Jahrgangs seiner „Neuesten Religionsbegebenheiten" (1797): daß der Unglaube immer mehr überhand nehme, daß unter hundert Schriften kaum eine den religiösen Geist zeige. Man höre die Angaben der Zeit-

[1] Das. Nr. 473.
[2] Bratring, Kurmark I, 187 f.

genossen: daß die Kirchen sich immer mehr leerten. Wie so oft hatten pfäffische Verfolgungs- und Herrschsucht nur Unglauben und Feindschaft gegen die Religion gefördert. „Man spricht hier freier, als man glauben sollte, und es wird in mehreren Köpfen licht, als die wohl selbst glauben mögen, die Aufklärung hindern wollen," schreibt Kiesewetter an seinen Meister Kant.[1] Sehr bezeichnend ist endlich die unabhängige Stellung, die fortgesetzt die Justizbehörden der Kirche gegenüber einnahmen, die Lebhaftigkeit, mit der sie die Rechte des Staates wider jene betonten. Die Regierungen, d. h. Appellgerichte, nöthigten die gesetzlich ihrer Aufsicht unterstellten lutherischen Pfarrer, auch gegen die Kirchenvorschriften Trauungen vorzunehmen, wenn die Verhältnisse der Brautleute nur den Landesgesetzen entsprachen. Aber noch mehr: als die katholische Geistlichkeit sich gemäß den kanonischen Bestimmungen weigerte, geschiedenen katholischen Eheleuten das Eingehen einer neuen Ehe zu gestatten, wurden auf ausdrückliches Reskript des Justizdepartements vom 13. Februar 1797 solche Ehen einfach von dem lutherischen Ortspfarrer eingesegnet und damit als gültig anerkannt.[2]

Allerdings war diese Stellung der geistlichen Würde kaum angemessen; indessen, die Strömung ging mehr und mehr gegen die Geistlichkeit. Die Mißhandlung derselben durch die Wöllner'sche Verbindung, die Hülflosigkeit, mit der sie dieselbe hatte über sich ergehen lassen müssen, hatte ihr Ansehen vollends untergraben.[3] Nicht die Verfolgung durch einen selbst nicht sittenstrengen Regenten, sondern wahrhaft religiöses, wahrhaft frommes Beispiel auf dem Throne, des Herrschers Milde und Aufrichtigkeit, verbunden mit einem reinen Lebenswandel, Abneigung gegen Schwärmerei und Zelotismus sollten unter der folgenden Regierung die religiöse Gesinnung im Volke wieder beleben. — —

Hatte der unerwünschte Ausgang des Krieges wider die Revolution immerhin das Fortschreiten der Reaktion auf dem Gebiete der Zensur und der Religionspolitik verhindert, so hat man eine gleich günstige Einwirkung auf die ökonomische Gesetzgebung und Verwaltung leider nicht zu verzeichnen. Hier vermochte Struensee nicht gegen die kleinliche und engherzige Routine durchzudringen, wie sie seit Friedrich II. in Preußen überliefert war. So wurde Südpreußen fortwährend von den

---

[1] F. Sintenis, Briefe an Kant; Altpreuß. Monatsschr. XV (1878), S. 209.
[2] Nov. Corp. Constit. X, 930.
[3] Schlesien, wie es ist; von einem Oesterreicher, II (Berlin 1806), 153.

für ihre eigene Produktion besorgten alten Provinzen als Ausland behandelt: man sprach damals nicht von dem Schutze der nationalen, sondern der provinzialen Arbeit. Nur mit Mühe setzte Struensee es trotz Hoym's Widerstand durch, daß die südpreußische Wolle gegen einen Zoll überhaupt durch Schlesien nach den übrigen Provinzen ausgeführt werden durfte — die Wolle sollte nur in Schlesien abgesetzt werden, zum Vortheil der dortigen Tuchfabriken![1]

Viel lebhafter war die Feindseligkeit, welcher Struensee begegnete, als er auch den geringen Anfängen südpreußischer Industrie, der dortigen Tuchfabrikation, und zwar gegen eine Abgabe von fünf Prozent, den Eintritt in die altpreußischen Provinzen verschaffen wollte (Dezbr. 1796[2]). Eine Anzahl Kammern — und zumal die neumärkische — widersprachen lebhaft: bisher hätten wohl preußische Tücher nach Polen, nicht aber polnische nach Preußen eingeführt werden dürfen; von einer Aenderung sei der Ruin der altländischen Fabrikation zu fürchten! Das Generaldirektorium schloß sich dieser Anschauung an, ohne zu bedenken, daß ein so ungerechtes Verhältniß für ein preußisch gewordenes Land durchaus nicht mehr statthaben dürfe. Erst im Januar 1798 erlangte hier Struensee den Sieg der Gerechtigkeit und Vernunft.

Der Getreidehandel, sowohl in den alten, wie in den neu erworbenen Gebieten, blieb nach wie vor in drückende Fesseln geschlagen.[3] Ja, am 12. August 1795 wurden die in Vergessenheit gerathenen alten Verbote, Getreide schon auf dem Halme oder, wenn es ausgedroschen, auf dem Boden zu kaufen, auf das schärfste, bei Strafe der Konfiskation der Waare und des dafür erhaltenen Geldes, erneuert.[4] Hier und da gestattete man, nach besonders guter Ernte, einzelnen Städten und Provinzen einige Monate lang die Ausfuhr dieser oder jener Feldfrüchte; aber von allgemeinen Maßregeln war durchaus nicht die Rede. Als z. B. nach vortrefflicher Ernte das Generaldirektorium im Oktbr. 1796 beantragte, den Traktat zu verlängern, der über gegenseitige freie Getreideausfuhr zwischen den Reichsständen, welche bei der Verpflegung der in Westfalen zum Schutze der Demarkationslinie gebildeten Armee konkurrirten, abgeschlossen war, schlug der König dies ab: „bis ende des

---

[1] Hoym an das Gen.-A. u. Z.-Dep. 15. Jan. 1795; P. S. A. Schlesien Pars X, Sect. 1, Nr. 3d, Vol. 2.

[2] P. S. A. Gen-Dep. Tit. XXXVIII, Nr. 40.

[3] Vgl. P. S. A. Gen.-Dep. Tit. L, Nr. 14, Vol. 6.

[4] Nov. Corp. Constit. IX, 2610 f.

Jahrs und lenger nicht.“[1] Dieser stete Wechsel schädigte Ackerbau und Verkehr auf das tiefste, und zumal der Ostseehandel, der hauptsächlich auf Getreide gegründet war, konnte zu keiner gedeihlichen Entwickelung gelangen.

Von dem freiern Hauche, der beim Regierungsantritte des Königs die preußische Handelspolitik durchweht hatte, war trotz einiger Bemühungen Struensee's nichts mehr zu merken. Am 20. Septbr. 1797 ward auch die zehn Jahre früher gestattete Ausfuhr der Friedrichsd'or wieder verboten, weil das Land auf dem Punkte stehe, gänzlich von Goldmünzen entblößt zu werden.[2]

Wenigstens in der Verwaltung des Fabrikendepartements führte Struensee rationellere Grundsätze ein. Er ging hier davon aus, daß eine Industrie nur dann sich gesund entwickeln könne, wenn sie in sich selbst die Bedingungen des Gedeihens trage, wenn sie der Beschaffenheit des Landes, den Fähigkeiten der Arbeiter, der Intelligenz der Unternehmer entspreche, und bewilligte deshalb sehr selten größere Unterstützungssummen, sondern suchte nur die Anfänge einer neuen Fabrikation staatlich zu fördern. Dies that er, nach vorhergegangener genauer Untersuchung, auf zweifache Art. Entweder, er schoß den Unternehmern ein Kapital auf drei Jahre zinsfrei vor, oder — und dies war das gewöhnliche — er ließ sie ihren Kredit durch Aufnahme eines Anlehens selbst erproben und vergütigte ihnen nur einige Jahre lang die Zinsen.[3] Selbst dies war einigen seiner Beamten noch zu viel, wie dem Kriegsrath Kunth, die völlig der freihändlerischen Richtung angehörten und dem Prohibitivsystem durchaus feindlich waren. Der Minister hörte ihre Darlegungen freundlichst an, billigte sie wohl auch im Stillen — und handelte dann weiter wie bisher.[4] Er rechnete eben mit den gegebenen Verhältnissen und den in der Regierung herrschenden Grundsätzen. Dies zeigt sich ganz deutlich in seinem Verfahren gegen das Seidenmagazin, dessen Thätigkeit er der Sache, aber nicht dem Namen nach einstellte. Nach mehreren beschränkenden Verfügungen kam am 7. Juli der einschneidende Befehl:[5] der Seidenhandel des Seidenmagazins hört ganz auf. Dasselbe

[1] P. S. A. Repos. 9c, 1b, 3.

[2] Nov. Corp. Constit. X, 1370 f.

[3] Jahrb. d. Preuß. Mon. I (1798), S. 47.

[4] Fr. u. P. Goldschmidt, Das Leben des Staatsrath Kunth (Berlin 1881), S. 25. Es ist durchaus falsch, wenn dort Struensee als Anhänger des Merkantilsystems bezeichnet wird.

[5] P. S. A. Fabr.-Dep. Fach 11, Nr. 5.

wurde in eine Vorschußkasse für Seidenfabrikanten verwandelt, und zwar derart, daß infolge der zunehmenden Zahl der Stühle für jeden Ganzseidestuhl nur 100, für jeden Halbseidestuhl 50 Thaler Vorschuß gegeben wurden, indeß auch zu fünf Prozent Zinsen. Es läßt sich nicht leugnen, daß dadurch der ursprüngliche Zweck des Instituts, dem kleinen Seidenwirker billige und gute Rohstoffe zu liefern, völlig bei Seite gesetzt wurde, nachdem sich allerdings gezeigt hatte, daß eine solche Unterstützung des kleinen Fabrikanten von Staats wegen für jenen nur Liederlichkeit und Untreue, für diesen Verluste im Gefolge habe. Das Richtigste wäre jedenfalls Beseitigung der ganzen Einrichtung gewesen. Struensee sagte sich ohne Zweifel, daß Geld zu fünf Prozent auch anderwärts zu haben sei: indeß, er fürchtete den König unangenehm zu berühren, wenn er die Aufhebung eines angeblich für die Unterthanen so wohlthätigen Institutes beantragen würde!

Es wäre die anderweitige Verwendung dieses Fonds um so nöthiger gewesen, als sonst der Monarch die größte Sparsamkeit in Unterstützung der Industrie bethätigte,[1] so daß stets neue Schulden bei dem Fabrikendepartement aufliefen — Schulden, welche die Abwickelung oder doch angemessene Fundirung des gesammten Staatsschuldenwesens beträchtlich erschwerten.

Der preußische Seehandel erhielt endlich die längst dringend benöthigte Regelung durch das Konsularreglement vom 18. Septbr. 1796.[2] Die Konsuln Preußens in den fremden Hafenplätzen wurden beauftragt, genaue Aufsicht über die ein- und auslaufenden preußischen Schiffe zu führen, die Ordnung auf letzteren aufrecht zu erhalten, ihre Interessen zu schützen, sie einzuregistriren und über sie nach Berlin zu berichten; ja sie sollten selbst die Rechnungen der Schiffer revidiren und die Ausbesserung der Havarien überwachen, damit die Schiffer nicht die Rheder und Befrachter täuschten. Zu diesem Behufe hatten die Schiffer sich bei dem Ein- und Auslaufen bei dem Konsul zu melden, ihm alle gewünschten Aufklärungen zu geben und eine kleine Gebühr zu zahlen. Es wurde ferner den Konsuln eine schiedsrichterliche und eng begrenzte polizeiliche Gewalt über die in den Hafen eingelaufenen preußischen Schiffer eingeräumt. Eine Uniform und der Gebrauch des preußischen Wappens machte den Konsul kenntlich und diente ihm zu ehrender Auszeichnung. Die ganze

[1] Vgl. Kab.-O. Charlottenburg, 17. Juni 1797 an Struensee; P. S. A. Fabr.-Dep. Fach 43, Nr. 6.

[2] Nov. Corp. Constit. X, 651 ff.

Verfügung ist von praktischem Geiste beseelt und für die einfachen, noch so wenig entwickelten Verhältnisse der damaligen preußischen Marine wohl genügend.

Freilich that die Regierung wenig, um dieses Reglement wirklich zur Ausführung zu bringen; Klagen der Konsuln begegneten gewöhnlich der Antwort, daß man die Schifffahrt nicht hemmen noch beschweren dürfe.

Der wieder hergestellte Friede hatte günstig auf den preußischen Gewerbfleiß und Handel eingewirkt.[1] Ohne Schlesien, Ansbach-Baireuth und die neuen polnischen Erwerbungen wurde der Werth der Fabrikation 1795 auf 26786372 Thaler geschätzt, gegen das vorhergehende Jahr ein Plus von 1602136; davon war fast für acht Millionen exportirt worden. Die in der Industrie verwandten ausländischen Rohstoffe schätzte man dagegen auf annähernd 6800000 Thaler, so daß sich eine Aktivbilanz von weniger als 1200000 Thalern ergab, die jedoch durch die fremdländischen Genußmittel, sowie durch die mittelst des Schmuggels massenhaft eingeführten Waaren reichlich wieder aufgewogen wurde. 1796 hob sich die Summe der Fabrikation — wieder ohne Schlesien und die neuen Provinzen — auf 29086007 Thaler, so daß sich ein abermaliger Zuwachs von 2300000 ergab. Der Export mit 8994649 hatte um 1063000 Thaler zugenommen: und da die ausländischen Rohstoffe auf 7223199 angenommen wurden, betrug für die Fabrikation die angebliche Aktivbilanz 1771450 Thaler. Das Jahr 1796 war allerdings besonders günstig; denn in dem folgenden — 1797 — sank die Zahl der Stühle von 45636 auf 44985, die Summe der Fabrikation um 22706 Thaler; der Export gar um 659750. Allein, im ganzen war das Ergebniß dieser Friedensjahre doch ein günstiges, indem es ein Mehr der Fabrikation von vier Millionen aufwies. Zumal Westpreußen, die Kur- und die Neumark, Magdeburg, Halberstadt, Minden, die Grafschaft Mark zeigten eine beträchtliche Zunahme, während allerdings in Ostpreußen die Industrie zurückging.

Besonders vortheilhaft war die Lage der Seidenmanufaktur, die freilich durch eine Ausfuhrprämie von sechs Prozent begünstigt wurde. Der Export nahm in der That beständig zu; im Finanzjahre 1794/95 wurden an Prämien 24351½ Thaler bezahlt, 1795/96 dagegen 34722 Thaler. Dies würde eine Ausfuhr von nur 568533 Thalern ergeben; indeß 1797 war sie schon auf 1323721 Thaler gestiegen. Die gesammte Seiden-

[1] P. S. A. Fabr.-Dep. Fach 8, Nr. 1, Fach 21, Nr. 1. — Vgl. Jahrb. d. Preuß. Mon. I (1798), S. 273 ff.

fabrikation repräsentirte damals einen Werth von 3614254 Thalern, die Zahl der Arbeiter war 10141, die der Stühle hatte sich, von 4294 in 1786, auf 5527 gesteigert. Die Wollen- und Tuchmanufaktur wurde 1786 auf 13266 Stühlen mit einem Ergebnisse von 5891996 Thalern, 1797 auf 14687 Stühlen mit einem Ergebnisse von 7889490 Thalern betrieben und beschäftigte 43323 Arbeiter; ausgeführt wurde für $2^1/_3$ Millionen Thaler. Auch die Baumwollenindustrie zeigte einen bedeutenden Aufschwung. Die Zahl der Stühle hatte sich unter dieser Regierung von 2623 auf 3787, die der Arbeiter von 5416 auf 8010, der Werth der Fabrikate von 1218305 auf 1667102 Thaler vermehrt; es waren schon viele Maschinenstühle im Gange. Die Leinenindustrie dagegen siechte wie in Schlesien, so auch in den andern Provinzen dahin. Die Zahl der Arbeiter hatte sich von 28182 auf 24432, die der Stühle von 25855 auf 22425, der Werth der Ausfuhr von 795256 auf 702022 Thaler verringert. Die Stahl- und Eisenindustrie war noch auf einer sehr niedrigen Stufe, hatte sich aber immerhin in den elf Jahren von 1036279 auf 1435960, der Export von 462555 auf 620622 Thaler gehoben.

Die Kehrseite dieses im ganzen nicht unerfreulichen Bildes bietet leider Schlesien, von dem uns freilich die genauern Ziffern fehlen. Selbst in den Friedensjahren nahm allerdings infolge der Vermehrung der Bevölkerung das Akziseerträgniß zu, das Zollerträgniß jedoch ab — ein deutlicher Beweis der Verminderung des Gewerbfleißes und Handels.[1] Nach drei Friedensjahren, 1798, betrug die Gesammtausfuhr aus Schlesien erst 9994000 Thaler,[2] gegen 8305000 im Jahre 1789/90; eine nur scheinbare Zunahme, da die Preise aller Dinge in den neun Jahren ungemein gestiegen waren.

Das Handwerkerthum wurde mit sehr ungünstigen Augen in Preußen betrachtet; man erblickte in diesem Stande vor allem ein der Staatsordnung, der öffentlichen Ruhe sehr gefährliches Element, das man mit aller Anstrengung niederhalten müsse. Zumal Hoym, der allerdings das Unglück hatte, daß in Breslau beständig Streitigkeiten der Gesellenschaft mit den Behörden und dem Meistermittel stattfanden, so daß die Tischlergesellen 1796 das Breslauer Mittel „schimpften" und damit einen förmlichen Mangel an Arbeitskräften in der Stadt herbeiführten —

---

[1] P. S. A. A. u. Z.-Dep. Schlesien Tit. V, Nr. 9.

[2] Schlesien, wie es ist, I, 391.

Hoym drang immer wieder auf schärfere Gesetze gegen die Gesellenverbindungen und ihre Herbergen.[1] Indeß, Auswärtiges Amt wie Generaldirektorium waren einstimmig der Ansicht, daß eine größere Strenge der Gesetze unthunlich sei, es vielmehr genüge, wenn man die vorhandenen hinreichenden Verordnungen mit Nachdruck ausführe. Doch erließ das Generaldirektorium (11. Oktbr. 1796) ein Rundschreiben an sämmtliche Kammern, durch welches das „Schimpfen" bestimmter Orte durch die Gesellen unter harter Strafe verboten, diejenigen aber, die an verschrieenen Orten arbeitende Gesellen belästigen und behindern würden, mit Festung und Zuchthaus bedroht wurden.

Ueberhaupt hatte nach den Umwälzungen der französischen Revolution, nach den Handwerker- und Bauerntumulten der letzten Jahre die Regierung kein rechtes Herz mehr für die untern Klassen. Zum Besten des Bauernstandes geschah einstweilen — nichts. Nur der steten Belästigung des Landmanns durch widerrechtlich geforderten Vorspann suchte der König ein Ende zu machen; freilich zu einer Zeit, wo der Aufstand in Polen und Südpreußen und im Westen die Franzosen stete Fortschritte machten, die schlesischen Bauern hier und da aufrührerische Gesinnung zeigten.[2]

---

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LIII, Nr. 11.

[2] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XLV, Nr. 8: „Sr. K. M. v. Preußen U. a. H. vernehmen mit so vieler Mißbilligung als Unwillen, daß der Vorspann auf eine ungebührliche Weise gemißbraucht und von eigennützigen Leuten sogar zu Reisen in ihren Privat-Angelegenheiten ungebührlich benutzt wird. Allerhöchst Dieselben wollen schlechterdings nicht gestattet wissen, daß diese Plackerey des armen Landmannes sich einschleiche, oder vielmehr fortdauere, und befehlen dahero dem General-Directorio, mit der größten Sorgfalt darüber zu wachen, daß Niemand, er sey wer er wolle, in eignen Angelegenheiten sich der Vorspann-Pferde bedienen dürfe. Zu dem Ende muß das General-Directorium Niemanden fortdauernde Vorspann-Päße ertheilen, wenn es nicht versichert ist, daß ein solcher unfähig sey, Mißbrauch davon zu machen, und es muß gleichwohl darauf invigilirt werden, daß etwaige unerwartete Mißbräuche nicht unbekannt bleiben, noch weniger vertuscht werden, sondern gehörig zur Sprache kommen und zum notwendigen Beyspiel für andere ernstlich geahndet werden. Sr. K. M. befehlen dem General-Directorio nicht nur selbst mit pflichtmäßigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, sondern auch sämmtliche Cammern mit dem größten Ernst und bey Vermeidung der allerhöchsten Ungnade und deren unausbleiblichen Folgen dazu anzuweisen. Im Lager bei Raczyn, den 12. July 1794.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Directorium."

In höchst ungnädigen Ausdrücken verbot dann der Monarch noch einmal (Potsdam, 27. Aug. 1795) den Mißbrauch des Vorspannes, der oft nur unter dem Vorwande des Dienstes für Privatgeschäfte oder gar Vergnügungsreisen gefordert werde.

Allein, wenn in dieser nebensächlichen Angelegenheit die Gerechtigkeitsliebe des Monarchen der ländlichen Bevölkerung zu Hülfe kam, so herrschte doch sonst überall ein engherziger, bureaukratischer Zug vor. In einem solchen Sinne wurde auch die leidige Abschoßsache erledigt, die so wichtig für das Maß der persönlichen Freizügigkeit sowohl, wie der freien Bewegung des Handels und der Vermögen war. Im ganzen Staate, selbst mit Einbegriff der fränkischen Fürstenthümer, wurde der Abschoß nicht nur für Erbschaften, sondern auch für jedes Vermögen wieder eingeführt, das aus einem Gute oder einer Stadt, wo er vor seiner letzten Aufhebung bestanden hatte, an einen andern Ort übertragen werden sollte. Ein beklagenswerther Rückschritt! Es war dies um so eigenthümlicher, als schon im April 1790 durch Vertrag mit England bestimmt worden, daß alle nach dort gehenden Erbschaften abschoßfrei sein sollten; als durch fernern Vertrag mit Kursachsen wenigstens den städtischen Unterthanen die Abschoßfreiheit bei Umzug von dem einen in den andern Staat zugesichert worden war. Ja noch mehr: seit dem Basler Frieden wurde sogar regelmäßig die abschoßfreie Ausfolgung von Erbschaften nach dem republikanischen Frankreich gestattet. Das grundsätzliche Zugeständniß dieser Freiheit traf zwar noch auf einige Schwierigkeiten —

Welche Last selbst das gesetzliche Vorspannwesen war, möge die folgende Kab.-O., Berlin, 23. Febr. 1796 (a. a. O. Nr. 11), beweisen, die sich nur auf die militärischen Ansprüche an dasselbe bezieht. Der König bestimmt hier „über die Anzahl der Wagen und Pferde, welche bey den Märschen gantzer Regimenter und Bataillons in Friedenszeiten gegeben werden sollen, daß ... 1. ein Regiment Infanterie oder Artillerie, bey mittelmäßiger Bespannung, 133 Wagens mit Vier Pferden bespannet, und überhaupt 655 Pferde, bey vorzüglich starker Bespannung aber 12 Wagens und 48 Pferde weniger; 2. ein Füsilier Battaillon 45 Vierspännige Wagen und überhaupt 221 Pferde, bey vorzüglich starker Bespannung aber 4 Wagen und 16 Pferde weniger; 3. ein Depot Battaillon 36 Wagen und 157 Pferde, bey vorzüglich starker Bespannung aber 4 Wagen und 16 Pferde weniger; 4. eine Jäger-Compagnie 7 vierspännige Wagen und überhaupt 35 Pferde, bey vorzüglich starker Bespannung aber 1 Wagen und 4 Pferde weniger; 5. eine Invaliden-Compagnie 6 vierspännige Wagens und überhaupt 26 Pferde, bey starker Bespannung aber 1 Wagen und 4 Pferde weniger; 6. eine Provincial-Invaliden-Compagnie 11 vierspännige Wagen und überhaupt 48 Pferde, bey starker Bespannung aber 1 Wagen und 4 Pferde weniger; 7. ein Cürassier- oder Dragoner-Regiment von 5 Escadrons 102 Wagen und überhaupt 440 Pferde, bei vorzüglich starker Bespannung aber 10 Wagen und 40 Pferde weniger; 8. ein Dragoner-Regiment von 10 Escadrons das Doppelte; und 9. ein Husaren-Regiment 112 Vierspännige Wagens und überhaupt 504 Pferde, bei starker Bespannung aber 10 Wagen und 40 Pferde weniger, nebst Kranken-Wagen nach Bedarf, erhalten soll.“

es wurde erst 1798 gegeben — aber thatsächlich bestand es seit 1795.[1] So mochte der preußische Bürger nach Sachsen oder Dänemark, der Bürger und der Landmann nach England oder Frankreich sein Vermögen frei ausführen oder vererben; aber wenn er dasselbe nach einem benachbarten preußischen Guts- oder städtischen Bezirke bringen wollte, so mußte er vorerst davon eine mehr oder minder beträchtliche Abgabe entrichten.

Ebenso einseitig für die Interessen des Adels verfuhr man in Betreff der adligen Güter,[2] wo eher eine größere Beschränkung, denn eine Befreiung eintrat. Am 13. Juli 1795 wurde verordnet, daß, wenn in der Erlaubniß zum Ankauf eines adligen Gutes durch einen Bürgerlichen nicht ausdrücklich der Erben gedacht ist, nach dem Tode des Erwerbers dasselbe, und zwar selbstverständlich an einen Adligen, verkauft werden müsse. Wir wissen zu genau, wie durchaus solche Beschränkungen des bürgerlichen Elementes selbst im Geiste eines Carmer waren, um an eine nur vorübergehende Strömung glauben zu können. Es bedurfte des starken Anstoßes von außen, um die starren Standes- und Kastenunterschiede umzustoßen!

Es gab noch eine Verwaltung, in der man nach den Erfahrungen der letzten Jahre gerade in den höhern Schichten eine große Reform hätte unternehmen müssen, wo aber im ganzen, zum Verderben des Staates, alles in dem veralteten Zustande blieb: nämlich das Heer!

Die preußischen Truppen, obwohl sie von dem ursprünglichen Angriffskriege bald in die Vertheidigung gedrängt waren, gingen doch mit dem Gefühle der ungekränkten Waffenehre in die Friedensquartiere zurück. Auch bei dem größern Publikum in- und außerhalb Deutschlands war, zumal die Vorgänge in Polen 1794 nur Unterrichtetern bekannt geworden, die Hochachtung vor den Soldaten des großen Friedrich kaum verringert.[3] Wirklich hatten sie bei fast allen Kämpfen den Feind aus dem Felde geschlagen, sich den französischen Kriegern ohne Zweifel weit

---

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XX, Nr. 8. — Nov. Corp. Constit. IX, 875 f., 2763. X, 733 f.

[2] Nov. Corp. Constit. IX, 2585.

[3] Das Folgende großentheils nach den trefflichen „Erinnerungen eines alten preußischen Offiziers aus den Feldzügen von 1792, 1793 und 1794" (Glogau und Leipzig 1833). — Vgl. betreffs der allgemeinen Ansicht über die preuß. Armee Eylert, Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelm III., Th. III, I, 80. — Endlich Memoiren des Gener. L. v. Reiche, herausgeg. von L. v. Weltzien I (Leipzig 1857), S. 93 f.

überlegen gezeigt. Der preußische Soldat war ruhig und muthvoll in die Schlacht gegangen, hatte Ehrgefühl und Gehorsam nirgends verleugnet. Einmal vor dem Feinde, waren selbst die angeworbenen Ausländer, wenige Regimenter ausgenommen, nur in geringer Zahl desertirt. Die feste Haltung der preußischen Bataillone hatte sich im Feuer abermals auf das glänzendste bewährt; selbst für das Plänklergefecht hatten die dafür bestimmten Spezialtruppen sich ziemlich ausreichend bewiesen; der Vorpostendienst wurde musterhaft verwaltet. Die leichte Kavallerie hatte sich der Zieten und Belling völlig würdig gezeigt. Ebenso hatten die Subalternoffiziere einen Muth, ein kriegerisches Feuer bewährt, die in nichts hinter den Großthaten des Siebenjährigen Krieges zurückstanden. Das strenge Ehrengericht der Offiziere entfernte alle schwächlicheren Bestandtheile, während die verhältnißmäßig nicht allzu schwierige Erlangung des Ordens pour le mérite den Ehrgeiz mächtig anspornte. An allgemeiner Bildung standen die jüngeren Offiziere den Helden Friedrich's sicher voran. Mehrere Generale, wie von Schlieffen in Wesel und von Scholten in Treuenbrietzen, hatten für die ihnen untergeordneten Offiziersaspiranten sogenannte Junkerschulen errichtet, wo Mathematik, Geschichte, Erdbeschreibung, militärisches Zeichnen, deutscher Styl und französische Sprache gelehrt wurden, und ebenso für wissenschaftliche Militärvereine für Offiziere gesorgt.[1] Leider herrschte jedoch unter letzteren eine Frivolität, Liederlichkeit und zugleich Anmaßung,[2] welche erst durch die Unglücksfälle des kommenden Jahrzehnts unterdrückt, an deren Stelle dann den edlern Eigenschaften dieser jüngern Generation Raum zur Entfaltung geschaffen wurde.

Allein den Vorzügen und Siegen dieser Truppen hatten die strategischen Erfolge keineswegs entsprochen. Es war dies die nothwendige Wirkung einer unsichern Politik, vor allem aber der durchaus verkehrten höhern Führung gewesen.

Zunächst schon war fast die ganze Klasse der Kompagniechefs und Stabsoffiziere durchaus unbrauchbar. Es waren dies ältliche, gesetzte, wohl beleibte Herren, meist mit gar keiner oder doch geringer Kriegserfahrung — waren doch seit dem letzten Feldzuge des Siebenjährigen Krieges schon dreißig Jahre verflossen — die sich im Besitze ihrer ein-

---

[1] L. v. Reiche, Memoiren, I, 31 f. — Denina, Guide littéraire (1791), S. 35. — Später kam Scholten nach Stettin, wo er für alle Gebildeten offenes Haus hielt; Denina, S. 124.

[2] A. v. a. [v. Coelln], Vertraute Briefe, I (1807), 113 f.

träglichen Kompagnie sehr wohl befanden, die sich dieser, ihrer Familie und sich selbst erhalten wollten. Brachte doch selbst dem streng rechtlichen Gneisenau seine Kompagnie bis 2000 Thaler jährlich.[1] Die Stabsoffiziere, sowie die Mehrzahl der Generale gehörten der schon früher erwähnten gelehrten Schule der Kriegskunst an, die alles vom Manövriren, verzwickten Hin- und Hermarschiren erwartete, der Schule der „Abschneider", wie ein alter Husarenoffizier Friedrich des Großen sie spöttisch nannte. Man wähnte, Schüler dieses Monarchen zu sein, der bei Roßbach und Leuthen einen dreimal stärkern Feind angegriffen und besiegt hatte,[2] und man glaubte sich verloren, wenn der Gegner einige tausend Mann mehr zählte, als das eigene Heer! Dann fürchtete man jede Festung, jedes Defilé im Rücken, fürchtete alle Augenblicke von dem Gegner der Kommunikationen beraubt zu werden — als ob derselbe dabei nicht gleiche Gefahr gelaufen wäre! Bei jeder Operation nach vorwärts meinten diese gelehrten Strategen, selbst im fruchtbarsten Lande, ein System von Magazinen und Feldbäckereien nachschleppen zu müssen. In dem Feldzuge gegen die ungeübten Haufen der polnischen Aufständischen wagte General Favrat im Mai 1794 nicht, sich vom Flecke zu rühren, weil sein Heer noch keine regelrechte Bäckerei, ja nicht einmal die etatsmäßigen Kochtöpfe hatte![3] Vor all' diesen ängstlichen Erwägungen kam man zu keinem Entschluß. Man vermied sogar das Gefecht grundsätzlich: denn selbst durch den glücklichsten Kampf gewinne man nichts, da der Feind sich bald hinter neuen Terrainabschnitten abermals aufstellen könne. Als ob eine glückliche Schlacht nicht die Kraft einer feindlichen Armee zu brechen, über den Besitz ganzer Provinzen zu entscheiden im Stande wäre. Diese Schule zog eben nur Lager und Stellungen und nie die Menschen, die darin waren, nie die Heere und Heerführer in ihre Berechnungen! Zumal dem Herzog von Braunschweig, dem Obergeneral, waren seine unleugbare Kombinationsgabe und Geschicklichkeit der Terrainbenutzung nur hemmend; indem er bei jeder kleinen Gelegenheit eine überschüssige Menge geistiger Kraft anwandte, nahm ihm dieselbe die Fähigkeit des Entschlusses. Viel besser, man wäre dem

[1] Pertz, Gneisenau I, 51.

[2] Man vergleiche über Friedrich des Großen Grundsätze der Kriegsführung den lehrreichen Federkrieg zwischen den Herren Delbrück und v. d. Goltz im Jahrg. 1879 der „Zeitschr. f. Preuß. Geschichte u. Landeskunde". In der Hauptsache, nämlich in dem Beweis, daß Friedrich, wenn die Umstände es irgend erlaubten, die Entscheidung durch große Schlachten suchte, scheint mir Herr v. d. Goltz vollkommen Recht zu haben.

[3] Sybel, Geschichte der Revolutionszeit, III (4. Aufl.), 199.

Thatendrange des Monarchen gefolgt, der überhaupt wiederholte Proben seines Muthes und seiner gesunden militärischen Einsicht gab.[1]

Endlich aber war ein Hauptfehler der Armee das ungescheute Politisiren der höheren Offiziere. Der General Graf Kalkreuth schimpfte laut auf den vom Könige anbefohlenen Krieg und auf des Königs Verbündete; der alte wohlmeinende Feldmarschall Möllendorff ließ sich zu politischen Abhandlungen und Diskussionen mit seinen Untergebenen und selbst den gemeinen Soldaten herbei.[2]

Es war ein verderbliches Mißgeschick für den preußischen Staat, daß gerade damals seine Regenten nicht genug Willens- und Thatkraft besaßen, um eine gründliche und prinzipielle Umgestaltung dieser Verhältnisse herbeizuführen. An Erkenntniß des Uebels fehlte es nicht unter den höchsten preußischen Beamten.[3] Daß der Monarch selbst mit den Leistungen der höhern Führer, mit der ganzen Einrichtung der Heeresverwaltung während des jüngsten Krieges unzufrieden war, beweisen die durchgreifenden Veränderungen, die er mit seiner eigensten Schöpfung, dem Ober-Kriegskollegium, vornahm. Ob diese Aenderungen, die in jedem Falle bei weitem nicht zureichten, auch nur zweckmäßig und ersprießlich waren, ist freilich eine andere Frage.[4]

Zunächst wurde (Kabinetsordre vom 20. Dezember 1794) das achte Mobilmachungs- mit dem Fourage-Departement des Generaldirektoriums vereinigt, so daß der Name „achtes Departement" völlig fortfiel. Indeß, weit wichtiger war die Aenderung, die nach dem Ableben des ersten Kriegsministers von Rohdich eintrat. Durch Kabinetsordre vom 29. Jan. 1796 wurde dessen Stelle und das bisherige Präsidium des gesammten Oberkriegskollegs überhaupt aufgehoben und „zur Simplifizirung der Geschäfte" vielmehr „jedes einzelne Departement wegen der zu seinem

---

[1] Es war deshalb sehr ungerecht, wenn sein Oheim Prinz Heinrich am 12. Dezbr. 1792 dem Grafen Henckel schrieb (Henckel v. Donnersmarck, Briefe der Brüder Friedrichs d. Gr., S. 57): Placez un sac de laine derrière un bataillon, mettez-y une couronne, et que ce soit sous le feu du canon ennemi, vous conviendrez que ce bataillon et moins encore l'armée, auront de l'avantage pour avoir ce sac avec eux.

[2] Der Herzog von Braunschweig beklagte dies lebhaft dem Lord Malmesbury gegenüber. Er sagte: Une armée ne doit être qu'une machine; dès qu'elle est autre chose, elle sert à la destruction et non pas à la conservation d'un Etat. Feu le Roi (d. h. Friedrich II.) savait changer cela d'un regard. (Malmesbury Diaries III (2. Aufl.), 44.

[3] Vergl. Bailleu a. a. O. XXXV, 200.

[4] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. VI, Nr. 1.

Ressort gehörigen Geschäfte allein responsable gemacht.“ Nur diejenigen Angelegenheiten, die über den Geschäftskreis des einzelnen Departements hinausgingen, sollten noch im gesammten Kollegium berathen werden, dessen Ehrenvorsitz dem Herzog von Braunschweig und dem Feldmarschall von Möllendorff und in ihrer Abwesenheit dem neuernannten Kriegsminister, Generallieutenant der Infanterie Heinrich Gottlieb von Kannewurff, zufiel. Sonst hatte dieser nur die Leitung des 5. Departements des Ober-Kriegskollegs.

So war der Mittelpunkt, den früher das Präsidium für die gesammten Heeresangelegenheiten gebildet hatte, zerstört. Von neuem konnte jedes Departement nach Belieben, oft in entgegengesetztem Sinne, als ein anderes, an den Monarchen berichten, und dieser war ausschließlich berufen, die Geschäfte eines Heeres von einer Viertelmillion einheitlich zu gestalten und zu leiten. Aber was einem Friedrich II. möglich gewesen, war außerhalb der Mittel schwächerer und minder kriegerischer Nachfolger. Das Ergebniß mußte ein Auseinanderfallen der gesammten Maschinerie, ein Gegensatz der verschiedenen tonangebenden Elemente unter den höheren Führern, kurz eine dauernde und tiefgehende Schwächung des Heeres und seiner Verwaltung sein. Der eigentliche Veranlasser der Maßregel war wohl derjenige, dem sie vorzugsweise zu gute kam, dessen Macht sie erhöhte — der, nach dem Zurücktreten Bischoffwerder's in militärischen Dingen, tonangebende Generaladjutant des Königs, Generalmajor von Manstein. Dessen eifersüchtiger, egoistischer, zugleich beschränkter und listiger Ehrgeiz, der sich mit seiner finstern Frömmelei sehr wohl vertrug, verleiht dieser Annahme um so größere Wahrscheinlichkeit.

Die Zersplitterung wurde noch ausgedehnt durch eine ausführliche königliche Instruktion, Potsdam, 4. November 1796. Der Monarch fand, daß der Geschäftsgang bei dem Oberkriegskolleg ein zu weitläufiger und schleppender sei, jenes auch häufig der nothwendigen Personal- und Lokalkenntnisse entbehre. Es wurde ihm deshalb ein großer Theil seines bisherigen Wirkungskreises entzogen und den General-Inspecteurs übertragen. Dadurch wurde es möglich, das 1., 2., 3. und 5. Departement — also die Bearbeitung der Spezialsachen der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und Intendantur — in ein einziges Departement zusammen zu ziehen, das künftig das erste heißen und unter der Direktion des Kriegsministers von Kannewurff stehen sollte. Das bisherige sechste Departement — Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Finanzangelegenheiten

— wurde zweites, das bisherige siebente — Invaliden- und Erziehungssachen — drittes Departement des Oberkriegskollegs. Das bisherige vierte Departement, welches Genie- und Festungswesen zu behandeln hatte, wurde als eigenes Ingenieurdepartement völlig getrennt und unter der Direktion des jedesmaligen Generalquartiermeisters und Generalinspekteurs der Festungen — damals Generallieutenant von Geusau — selbständig konstituirt. Leider war Levin von Geusau ein Mann der alten Schule, der das Ingenieurwesen im Grunde mißachtete und in der entscheidungsreichen Zeit der Revolutions- und Napoleonischen Kriege noch zähe an den taktischen und strategischen Ueberlieferungen der fridericianischen Epoche hing.

Das erste Departement des Ober-Kriegskollegiums blieb auch ferner durch die Person seines Chefs, der zugleich das Militärdepartement des Generaldirektoriums leitete, auf das engste mit der letztern Behörde verbunden. Es hatte mit deren Militärdepartement zusammen künftig auch die Mobilisirungsangelegenheiten zu bearbeiten, übrigens hierzu auch die beiden Generalintendanten herbeizuziehen. In Betreff des ganzen, jetzt freilich nur noch aus drei Departements bestehenden Ober-Kriegskollegs hatte der Kriegsminister nur das unbedeutende Vorrecht, in Abwesenheit Möllendorff's den Vorsitz zu führen; seine Stimme galt aber nicht mehr als die jedes andern Mitglieds des Kollegiums.

So hatte man richtig wieder vier höchste militärische Behörden, oder eigentlich sechs: die drei Departements des Ober-Kriegskollegiums, die nur durch ein schwaches Band zusammen gehalten wurden; die Generalinspecteurs; das Ingenieurdepartement; endlich das Militärdepartement des Generaldirektoriums. Dazu kam dann Nummer fünf oder sieben, im Grunde das wichtigste: das Militärkabinet des Königs. Es ist wahrhaft erstaunlich, wie sehr man damals in Preußen alle Verwaltungszweige auf das widernatürlichste aus einander zu zerren und zu zersplittern bestrebt war! Während des Krieges aber wurde sowohl dem Ober-Kriegskollegium als den Generalinspecteurs jeder Zusammenhang mit dem aktiven Heere abgeschnitten, das ihnen nicht zu berichten, und an das sie keine Weisung zu ertheilen hatten. —

Die Ausdehnung des preußischen Staates durch die Erwerbung der polnischen Provinzen hatte zunächst keine beträchtliche Vermehrung des Heeres, sondern nur einige Entlastung der alten Provinzen zur Folge. Allerdings hatte sich dies im Kriege als unbedingtes Bedürfniß herausgestellt. Selbst in dem volkreichen Schlesien waren

manche Kantons derart erschöpft, daß es zum Nachtheile des Ackerbaues an Knechten fehlte und derselbe durch Mägde betrieben werden mußte.[1] Es wurden in jene neue Erwerbung verlegt vier Infanterieregimenter, von denen drei künftighin ihre Kantons und damit auch die Garnison ihrer Depotbataillone in den bisher polnischen Kreisen erhielten; ferner sechs Füsilierbataillone, ein Dragoner- und drei Husarenregimenter, die gleichfalls aus jenen Provinzen ihre Rekruten zu ziehen hatten. Endlich wurde ein in der Neumark garnisonirendes Infanterieregiment (Prinz Heinrich) gänzlich und das 2. Artillerieregiment zum Theil auf die Rekrutirung aus der neuen Acquisition angewiesen.

Die Vermehrung des Heeres in diesen Jahren umfaßte nur ein Füsilierbataillon, einzelne kleine Garnisonen, die Ansbach-Baireuther Husaren, einen Tartarenpulk, eine Schwadron Dragoner in Altschottland bei Danzig, Ansbach-Baireuther Artillerie: im ganzen noch nicht 5000 Mann.[2] Doch wuchsen dem Heere aus den fränkischen Fürstenthümern tüchtige Elemente zu: so der junge Wilhelm Krauseneck aus Baireuth, der 1791 als Kadett bei der Artillerie auf der Plassenburg eintrat, als

---

[1] Bemerkungen Voß' zu der Denkschrift von 1794; P. S. A. Südpr. Univ. O, Nr. 88 a. — Neue Kantonsvertheilung P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XXXII, Nr. 15, Vol. 1; mehrfache Veränderungen durch Kab.-O. Berlin, 15. Jan. 1797, ebendas. Vol. 2.

[2] Jahrb. d. Preuß. Mon. I (1798), S. 364 ff. Die Stärke der Preußischen Armee betrug demnach Anfang 1797:

A. 55 Inf.-Reg. (Nr. 1—5, 7—49, 51—57)	129 635 M.	B. 12 Kürassier-Reg. . . .	10 416 M.
Grenadier-Garde (Nr. 6)	1 154 „	Garde-du-Corps . . .	615 „
Erstes Bat. Garde . .	1 155 „	12 Dragoner-Reg. . . .	11 330 „
Bat. Nr. 50 u. Naugart. Bataillon	1 557 „	10 Husaren-Reg. . . .	15 750 „
53 dritte Musketierbat. .	21 730 „	Ansbach-Baireuther Husaren	790 „
21 Füsilierbat. . . .	14 406 „	Magdeburger Husaren .	150 „
Jäger-Reg. zu Fuß . .	1 703 „	Tartaren-Pulk	588 „
Einzelne Garnisonen .	412 „	Dragoner in Altschottland	164 „
4 Komp. Mineurs . .	368 „	Reitende Jäger	174 „
Infanterie	172 120 M.	Kavallerie	39 867 M.
C. 4 Reg. Feldartillerie . .	8 176 M.	D. Invaliden	6 036 M.
3 Komp. reitende Artillerie	606 „	Kadetten	628 „
14 Komp. Garnisonsartill.	1 856 „	Ingenieure	68 „
Ansb.-Bair. Artillerie .	21 „	Zeugoffizianten	24 „
Pontonniere	57 „	Unrangirte Garde . . .	250 „
Artillerie	10 716 M.	Nebentruppen	7 056 M.
		Ganze Armee . . .	229 709 M.

Ingenieur an den französischen Feldzügen rühmlichen Antheil nahm, um später, geadelt, zum General der Infanterie aufzusteigen.[1]

Das gesammte Heer betrug gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelm II. 230000 Mann. Dies war jedoch die Kriegsstärke, die gewöhnlich durch Beurlaubung der bereits ausgebildeten Inländer auf etwas weniger als zwei Drittheile[2] sank. Da die Einwohnerzahl des damaligen Preußen etwa $8^1/_2$ Millionen Seelen betrug, so hatte dieser Staat beständig 1,765 Prozent seiner Bevölkerung unter den Waffen. Der Prozentsatz war also ein beträchtlich höherer, als gegenwärtig im deutschen Reiche, wo er — mit Einschluß der Offiziere — 1,04 Prozent beträgt. Andrerseits aber wurde die Militärlast dadurch leichter gegen heute, daß etwa ein Viertel der Mannschaften wirklich geworbene Ausländer waren, die also nicht dem heimischen Ackerbau und Gewerbfleiß entzogen wurden (I, 424). Allein man muß bedenken, daß die neu erworbenen polnischen Lande noch fast gar nichts, die fränkischen wenig zur Rekrutirung beitrugen, während sie finanziell allerdings zur Unterhaltung der Armee herangezogen wurden. Bei Erwägung dieser Verhältnisse wird man die Zahl der beständig unter den Waffen befindlichen altländischen Soldaten auf 90000, die Bevölkerung, der sie entnommen wurden, auf sechs Millionen beziffern: — und so kommen wir zu dem Ergebnisse, daß man damals $1^1/_2$ Prozent der einheimischen Bevölkerung, also immer noch beträchtlich mehr als heute, im Heerdienste hielt!

Nur sehr wenige Regimenter, wie z. B. die beiden weseler Regimenter v. Eichmann und v. Eckartsberg, bestanden ganz aus sog. Ausländern, d. h. aus Geworbenen, unter denen freilich in Wahrheit auch viele Inländer sich befanden. Die Kompagnie hatte jährlich 500 Thaler Werbegelder: damit mußte der Hauptmann auskommen. Desertirte ein Mann, so daß eine Neuanwerbung nöthig war, so hatte der Kompagniechef den Verlust zu decken. Dies gab häufig zu unwürdigen Verhandlungen zwischen demselben und den Deserteuren Anlaß.[3]

Bei der Vertheilung der verschiedenen Waffen in der Armee fällt zunächst die außerordentliche Vernachlässigung des Geniewesens auf. 68 Ingenieuroffiziere, 425 Pontonniere und Mineurs! Die deutsche

---

[1] S. seine Biographie im Beiheft zum Militärwochenblatt, Jan. bis März 1852.

[2] Man vergl. z. B. die Seelenliste der berliner Besatzung ohne die und andrerseits mit den Beurlaubten, bei Büsching, Beiträge zu der Regierungsgesch. König Friedrich II.

[3] L. v. Reiche, Memoiren, I, 21 ff.

Armee zählte, nach der Formation von 1874, bei einer Kriegsstärke von 1300000 Kombattanten 35500 Pioniere, so daß letztere 2,73 Prozent des Heeres ausmachten: damals nur 0,185 Prozent. Die Hintansetzung des Geniewesens, die Friedrich der Große sich hatte zu Schulden kommen lassen, war auch unter seinem Nachfolger noch nicht gehoben, trotz der Gründung der Ingenieurakademie. Die Folgen dieses Fehlers sollten in den Stunden der Entscheidung leider nicht ausbleiben. Schon in dem polnischen Feldzuge des Jahres 1794 war der Mißerfolg der Belagerung Warschau's hauptsächlich durch die offenbare Ungeschicklichkeit der Ingenieure verschuldet.[1]

Die Artillerie betrug nicht ganz fünf Prozent des auf Kriegsstärke befindlichen Heeres; 1874 machte sie dagegen mit rund 150000 Mann 11,54 Prozent, also verhältnißmäßig mehr als das Doppelte aus.

Zu dieser Vernachlässigung der technischen Waffen bildet die übermäßige Anzahl der Kavallerie einen auffallenden Gegensatz. Mit rund 40000 Mann machte sie 17,39 Prozent des damaligen Heeres aus, während sie im deutschen Reichsheere von 1874, das mit schwerer Reiterei sehr reichlich ausgestattet ist, mit rund 110000 Mann nur 8,46 Prozent beträgt, also verhältnißmäßig noch nicht die Hälfte. Dabei hatte man von der angemessenen Verwendung dieser überaus zahlreichen Kavallerie sehr unzureichende Begriffe, wie die Kämpfe von 1806 aufs schlagendste beweisen sollten.

Uebermäßig war auch der Troß, der im Kriege an Packknechten nicht weniger als 20462 Mann, ferner 700 Feldbäcker und 32705 Waschfrauen umfaßte.[2] Besonders dieser letztere Posten — ein Waschweib auf jedes Soldatenzelt — wird uns heute eigenthümlich erscheinen.

Im letzten Jahre des Königs, nachdem die finanziellen Erträgnisse der neuen Provinzen sich günstiger gestaltet hatten, wurde dann durch Kabinetsordre vom 15. Januar 1797 eine Vermehrung des Heeres vorbereitet. Es sollten neu errichtet werden: zwei Infanterieregimenter (58, 59), drei Füsilierbataillone (22—24), ein Dragonerregiment (13), zwei Bosniaken-Bataillone.

Infolge des dreijährigen Krieges erheischte das Invalidenwesen eine gesteigerte Beachtung, die ihm auch von dem gütigen, wohlwollenden Sinne des Königs gern bewilligt wurde. Während des Krieges fungirte

---

[1] Sybel, Gesch. d. Rev. III (4. Aufl.), S. 216.

[2] Büsching, Beiträge zu der Regierungsgesch. König Friedrich II., S. 424.

eine aus extraordinären Fonds gebildete Invalidenkasse, der 90000 Thaler aus den Lotterie-Einkünften zuflossen, welche auch nach Herstellung des Friedens diesem Zwecke gewidmet blieben. Wiederholt schärfte der König die bestehenden Verfügungen über die ausschließliche Anstellung von Invaliden in zahlreichen Zweigen des Subalterndienstes von neuem ein. Die Oberrechenkammer wurde angewiesen, streng auf Befolgung dieser Anordnung zu achten und dem Könige jeden Fall der Uebertretung anzuzeigen, „alsdann Ich an dem Schuldigen gewiß ein sehr eclatantes Exempel statuiren werde.“ [1]

Die Interessen des Heeres wurden nach wie vor mit folgerichtiger Schärfe privaten und selbst religiösen Erwägungen gegenüber aufrecht erhalten. So bestätigte am 17. September 1792 der Staatsrath ein Konklusum der Gesetzeskommission: „daß die von einem Offizier ohne königliche Einwilligung geschehene Ehe, wenn sie gleich durch die Trauung vollzogen worden, für nichtig zu achten sei; auch dadurch nicht gültig werde, daß sie nach erhaltenem Abschiede fortgesetzt worden.“

Der Standpunkt, daß die Zahl und Tüchtigkeit des Heeres allen anderen Erwägungen voranstehe, wurde gleichfalls in einer, auch in der Gegenwart vielfach ventilirten Frage festgehalten.[2] Am 29. Dezbr. 1796 beschieden Militärdepartement und Generaldirektorium den Grafen Karl zu Hohenzollern, Fürstbischof zu Ermeland, der in Danzig seine Residenz genommen hatte: „In Verfolg Unseres Reskripts vom 7. v. M. geben wir Euch hierdurch in Gnaden zu erkennen: wie Euer Antrag allen denjenigen jungen Leuten Catholischer Religion, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, eine unbedingte Befreiung von der Cantonpflichtigkeit zuzugestehen: nicht statt findet, da deren Bewilligung gleiche Forderungen von andern Glaubensgenossen und gegründete Beschwerden der Canton-Regimenter veranlassen würde, weshalb es bey der Euch unterm 23. März 1793 bekannt gemachten Verfügung lediglich verbleiben muß, nach welcher die Canton-Revisions-Commissarien instruirt sind, denjenigen Cantonisten Catholischer Religion, welche ihnen als zum geistlichen Stande sich qualificirend, von Euch präsentirt werden, insofern sie nicht vorzüglich Wuchs zeigen, und ihre Anzahl nicht zu groß ist, nach zuvor durch die resp. Militair- und Civil-Behörde bey uns nachgesuchter und er-

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. VII, Nr. 10, und A. u. Z.-Dep. Tit. I, Sect. 1, Nr. 1. — Fischbach, Kosmann und Heinsius, Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Mark Brandenburg, IV (1797), S. 738 ff.

[2] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XXXII, Nr. 2, Vol. 3.

haltener Approbation, die Erlaubniß in den geistlichen Stand treten zu dürfen, mit dem Vorbehalt zu ertheilen, daß sie in die Cantonpflichtigkeit zurücktreten, so bald sie eine schlechte Conduite zeigen, und die Absicht ihrer Entlassung nicht erfüllen."

Vergebens bat der Fürstbischof, die zum geistlichen Stande bestimmten und tauglichen jungen Leute, auch wenn sie einen vorzüglichen Wuchs hätten, von der Aushebung zu befreien, da es ja bei ihrem Beruf weniger auf die körperliche Größe als auf die geistigen Fähigkeiten ankomme. Er wurde (10. März 1797) lediglich auf das vorhergegangene Reskript verwiesen, da „die unbedingte Bewilligung Eurer Anträge mit der Grundverfassung Unserer Staaten unverträglich ist." Es ist das derselbe Standpunkt, den noch vor kurzem die Militärverwaltung einer zufälligen Reichstagsmehrheit gegenüber eingenommen hat, der also auf gut altpreußischer Ueberlieferung beruht.

Durch Kabinetsordre vom 5. April 1797 wurde überhaupt jede weitere Ausdehnung der Kantonsfreiheit verboten. „Im Gegentheil haben Se. Königl. Majestät sich überzeugt, daß die vielen Ausnahmen und Veränderungen eines vorhandenen Gesetzes von keinem Nutzen sind." Die wirkliche Ausführung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht war freilich einer spätern Zeit vorbehalten.

Dagegen zeigte Friedrich Wilhelm II. eine gerechtere Würdigung der Verdienste der Soldaten und Unteroffiziere, als sein großer Oheim. Wir wissen, daß er für sie eine werthvolle Medaille gestiftet hatte; es war auch nicht selten, daß tüchtige Feldwebel zu Lieutenants in Invalidenkompagnien ernannt wurden.[1] Bei jedem Regimente wurde ein Schulfond gestiftet.[2]

Im großen und ganzen aber blieb das Militärwesen in seiner ganzen Härte für den Soldaten bestehen. Die alten Generale aus der Schule Friedrich's glichen nur selten dem aufgeklärten, humanen Möllendorff und entsprachen ebenso wenig den väterlichen Absichten Friedrich Wilhelm II.: in eiserner Disziplin, zumal gegen die Angeworbenen, sahen sie das einzige Heil des Heeres. Noch erschallten nach jedem Exerziren die Stockschläge, die der Hauptmann freigebig — bis zu fünfzig — an die Soldaten austheilen ließ, deren Haltung oder Bewegungen ihm mißfallen hatten. Noch fand in jeder Garnison alle Monate einige Male die

[1] Vgl. Schles. Provinzialbl. XVII (1793), S. 468.

[2] Schlesien, wie es ist; von einem Oesterreicher, II (Berlin 1806), S. 133.

schreckliche Exekution des Spießruthenlaufens Statt.[1] In Potsdam kamen so viele Hinrichtungen von Soldaten vor, daß mehrere Scharfrichter angestellt werden mußten; in Wesel gab es fast jeden Tag öffentliche Strafen gräßlicher Art. Freilich liefen die Ausländer massenhaft davon: von 120 ehemaligen polnischen Soldaten, die 1793 einem preußischen Regimente, zum Theil zwei und zwei zusammengebunden, zugeführt wurden, desertirten unterwegs 88! Allerdings die Landeskinder, zumal die zur Uebung eingezogenen Urlauber, wurden besser behandelt. Der unbärtige adlige Fahnenjunker aber meinte schon den ergrauten, vielleicht in vielen Schlachten erprobten Soldaten mißhandeln zu dürfen: doch konnte selbst der Junker, wenn er noch nicht das Portepée hatte, von jedem Offizier gefuchtelt, d. h. mit flachen Säbelhieben bedacht werden. Die Neuerungen der Bekleidung, die Friedrich Wilhelm II. eingeführt hatte, wurden als eine wahre Wohlthat betrachtet, doch waren die Stoffe noch immer grob und lose gearbeitet. Mäntel hatten die Soldaten überhaupt nicht! Der Gemeine bekam monatlich 1 Thaler 11 gute Groschen Löhnung, wofür er sich seine Beköstigung zum Theil selbst beschaffen mußte: kein Wunder, daß er suchte, als Handwerker oder Tagelöhner dies ungenügende Einkommen zu verbessern. Da die Ausländer Jahrzehnte lang dienten und fortgesetztes Exerziren bei diesen gedienten Leuten nicht nothwendig war, so ließen sie sich, wenn sie wachfrei waren, tagelang beurlauben, um zu arbeiten. Der Hauptmann gewährte es gern, denn wie von allen Urlaubern, so floß die Löhnung auch in diesem Falle in seine Tasche. Im Felde fiel natürlich dieses Einkommen für die Kompagniechefs weg: schon deshalb war die Gesinnung der Herren nicht sehr kriegerisch. Diese scheinbare Freiheit der Soldaten wurde durch die strengste Beaufsichtigung wieder ausgeglichen; Tag und Nacht waren sie der genauesten Visitirung, wie Sklaven, unterworfen.

Dafür konnte der Soldat sich dem Bürger gegenüber Alles herausnehmen, ja selbst bei dem Könige bekam der letztere selten Recht. Und nun erst die Offiziere! Sie verachteten in ihrem doppelten Stolz als Edelleute und Offiziere den Bürger; sie durften ihn aus eigener Machtvollkommenheit nach Laune und Willkür arretiren. Als nach den unglücklichen Feldzügen gegen Frankreich General von Rüchel 1795 nach der Grafschaft Mark kam, schaltete er dort wie ein Tyrann, ließ beim

[1] Das Folgende nach Eylert, Charakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelm III. (Magdeb. 1846), III, I, 6 f., 18 ff., 73 ff.; u. L. v. Reiche, Memoiren, I, 14 f., 17, 24 ff., 41, 45, 80 f., 110. — Gewiß zwei unverdächtige Zeugen!

Exerziren die besäeten Ackerfelder niedertreten und trug kein Bedenken, den hochverdienten Kammerpräsidenten von Rappard, den ersten Beamten der Provinz, in öffentlicher Sitzung mit gemeinen Schimpfworten zu überhäufen. Dem in Potsdam kommandirenden General mißfielen einst bei einem Brande die Löschanstalten; da prügelte er den Bürgermeister und Polizeidirektor, also einen höhern königlichen Beamten, persönlich durch. Der Soldatenstand galt eben alles, und Bürger und Bauer schienen nur seinetwegen da zu sein. Sie fühlten das wohl und betrachteten die Armee als etwas fremdes, ja hassenswerthes. Wo man konnte, ging man Offizieren und Soldaten weit aus dem Wege. Kein Wunder, daß man für die Erlebnisse dieses Heeres kein Mitgefühl empfand! —

Ebenso lebhaft wie die Heeresverwaltung, verlangten die Finanzen eine gründliche Besserung. Der König wandte deshalb seine volle Aufmerksamkeit der Ober-Rechenkammer zu, die in der That in ihrer Kontrole der Staatsausgaben den löblichsten Eifer gezeigt hatte. Jedes Jahr schwoll die Fluth der zu prüfenden Rechnungen höher, jedes Jahr wurden achtzehn- bis neunzehntausend Thaler an ungerechtfertigten Ausgaben für die königliche Kasse wieder eingezogen. Bei Weitem größer aber war der Nutzen, den indirekt, durch Verhütung sträflichen Leichtsinns oder gar Unterschleifs, diese strenge Aufsicht verursachte. Am 17. April 1795 starb der treffliche Beamte, der die Ober-Rechenkammer in unabhängiger Stellung organisirt, sowie diese letztere durch redlichen Fleiß und angestrengte Thätigkeit gerechtfertigt und für immer befestigt hat: der Präsident Kummer.

Der König, jedenfalls um die Unabhängigkeit der Ober-Rechenkammer von dem Generaldirektorium abermals zu bethätigen, fragte das letztere bei der Neubesetzung der wichtigen Stelle gar nicht um Rath. Dagegen wandte er sich, wie gewöhnlich, an Wöllner. Dieser wollte die Gelegenheit nicht ungenützt vorüber gehen lassen, wiederum einen seiner Verbündeten in eine einflußreiche und angesehene Position zu bringen. Vielleicht ließ sich durch dessen Hülfe dann der unbequeme Struensee aus dem Sattel heben! Er schrieb also schon am 19. April dem Monarchen: [1]

„Ew. K. M. danke ich fußfälligst für das mir allergnädigst bezeigte heutige Zutrauen. Ich würde mich ja an Gott versündigen, wenn ich das Vertrauen meines Königs durch unlautere Absichten täuschen wollte. Ich kenne keinen bessern Präsidenten zur Ober-Rechen-

---

[1] P. S. A. Repos. 9c, 5.

Cammer, der den &c. Kummer remplaciren könnte, als den Geh. Finanz-Rath v. Beyer, nicht den ältesten Bruder, sondern den bei der Stempel-Cammer,[1] aus folgenden Gründen.

„Für seine Ehrlichkeit, Dienst-Eifer und Rechtschaffenheit stehe ich Ew. K. M. mit meinem grauen Kopf. Sein hohes Christenthum habe ich immer bewundert, und vor dem ganzen Publicum ist er als unbescholtener Mann von strengen Sitten bekannt.

„Im Grunde betrachtet ist in der That die Ober-Rechen-Cammer das wichtigste Landes-Collegium, weil es die Controlle des Staats ist, und ohne diese die Finanz-Minister in ihren Cassen-Sachen ganz souverän sein würden. Ich habe die Gnade gehabt, Ew. K. M. als Cron-Printz eine Abhandlung über die Ober-Rechen-Cammer zu überreichen, die sich in den sammtenen Büchern befindet, worinnen die Wichtigkeit dieses Collegii dargethan ist, worauf ich im ersten Jahre Höchst Dero glorreichen Regierung die neue Instruction für die Ober-Rechen-Cammer habe ausarbeiten müssen, auf welche der neue Präsident nur verwiesen werden darf.

„Der Geh. Rath Schultz ist zwar in seinem Fache ein geschickter Mann, wird aber nie einen guten Präsidenten machen, und Leute in Ordnung halten können, weil er zu nachgiebig ist."

Indeß, dieses Mal setzte Wöllner seine Meinung nicht durch. Struensee, der zu jener Zeit in Finanzsachen des Königs Vertrauen vorzüglich genoß, erreichte es, daß der Monarch den verdienten Geheimen Finanzrath von Schulze dem Schützlinge Wöllner's vorzog.

Wirklich arbeitete die Kammer unter ihrem neuen Chef zur vollen Zufriedenheit des Königs. „Ist gut und sollen hübsch continuiren fleißig zu seindt," schrieb er unter ihren Bericht des Jahres 1796. Um so eher ließ er sich durch die fortdauernd üble Finanzlage des Staates bewegen, die Kontrole jener Behörde noch mehr auszudehnen, die finanziellen Befugnisse der einzelnen Minister noch mehr zu beschränken. Es geschah dies durch die wichtige Instruktion vom 4. November 1796 (Potsdam[2]).

Kummer hatte durch die Instruktion vom 2. November 1786 und Kabinetsordre vom 1. Januar 1788 (Th. I, S. 169 ff., 287 f.) bereits

---

[1] Er war Präsident derselben.

[2] Fischbach, Kosmann und Heinsius, Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Mark Brandenburg, IV (1797), S. 733 ff.

soviel erreicht, daß der Präsident der Ober-Rechenkammer die Anstellung der ihm untergebenen Räthe unmittelbar bei dem Könige zu beantragen, die Geschäfte selbständig unter jene zu vertheilen, auch immediat an die Allerhöchste Person zu berichten hatte. Indeß, andrerseits blieb der Präsident immer ein Geheimrath des Generaldirektoriums, mußte bei dessen Sessionen gegenwärtig sein und ihm auch über das Ergebniß der Arbeiten der Kammer Bericht erstatten.

Es war dies eine Zwitterstellung, welcher die neue Instruktion ein Ende machte. „Ihr sollt", hieß es an deren Schluß, „als Chef der Ober-Rechen-Kammer und des Rechnungsdepartements mit denselben von nun an unmittelbar unter Mir stehen, und schlechterdings keiner Verfügung, die nicht von Mir unmittelbar an Euch gelangt, Folge leisten dürfen. Auch setze Ich hiermit fest: daß alles, was Ihr an irgend eine Behörde erlassen werdet, eben so angesehen und respectirt werden soll, als wenn die Ausfertigung vom General-Directorio oder einem andern Departement unterschrieben worden." So wurde die Ober-Rechenkammer ebenso wie das Ober-Kriegskolleg thatsächlich zu einem neuen — fünften — Ministerium erhoben. Kein Ressort, es sei, welches es wolle, solle fürder die Befugniß haben, die von der Ober-Rechenkammer gemachten Monita niederzuschlagen oder den untergeordneten Behörden Decharge zu ertheilen. „Sollte irgend ein Ressort unternehmen, dieser Meiner Verordnung entgegen zu handeln oder Anträge bey Mir zu machen, wodurch solche in irgend einem Theile unwürksam würde: so habt Ihr Mir solches ungesäumt anzuzeigen. Ich verlasse Mich hierin auf Euren Mir bekannten unermüdeten Diensteifer, Rechtschaffenheit und unerschütterlichen Karakter und könnt Ihr, auf diesem Meinen Zutrauen gestützt, ohne Ansehen der Person im gesammten Kassen- und Rechnungswesen verfahren."

Um diese höchste und unbeschränkte Kontrole um so nachdrücklicher ausüben zu können, wurden der Ober-Rechenkammer alle bis dahin ihr noch entzogenen Kassen — mit Ausschluß der Hofstaats-, der Dispositions- und der Legationskasse — unterstellt. Sie sollte mit größter Strenge darauf achten, daß kein Ressort während eines Jahres mehr als 100 Thaler über den Etat hinaus ohne königliche Erlaubniß ausgeben dürfe.

Mit dieser Instruktion war die zehn Jahre früher begonnene Reform der Ober-Rechenkammer gänzlich abgeschlossen. Dieselbe hatte endlich ihre völlige Unabhängigkeit erlangt: dem Monarchen allein verantwortlich, konnte sie nunmehr die finanzielle Oberaufsicht mit rücksichtsloser Strenge

und Entschiedenheit ausüben. Einem späteren Einmischungsversuch des Generaldirektoriums gegenüber konnte Schulze die Worte des Königs in der ihm am 7. November ertheilten Audienz anführen: „daß er von nun an blos unter Gott und dem Könige stünde und keinem weiter Rechenschaft zu geben schuldig wäre.“ Es war dies in der That die Stellung, welche der Ober-Rechenkammer gebührte; nur von ihr aus konnte sie ihre Bestimmung gründlich erfüllen.[1] —

Eine anderweitige vortreffliche Ernennung nahm der König auf den Rath des Ministers von Heinitz vor. In Anbetracht der besonderen ökonomischen, sozialen und finanziellen Verhältnisse, welche die Provinzen westlich der Weser unter einander verbanden und wiederum von dem Haupttheil des Staates sonderten, wurden dieselben im Frühjahr 1796 abermals unter die Aufsicht und Leitung eines einzigen hohen Beamten gestellt, der den Titel eines Oberpräsidenten führte. Zu dieser wichtigen Stellung ward der geeignetste Mann berufen: Heinrich Friedrich Karl Reichsfreiherr vom Stein, der künftige Reformator des preußischen Staates, schon damals über jene Provinzen hinaus bekannt durch seine Einsicht, seine unerschrockene Redlichkeit, seinen Feuereifer, seine hohen Verwaltungsgaben. Seine Residenz war in Minden. Sofort begann er den Ausbau einer großen Heerstraße zwischen dieser Stadt und der Grafschaft Mark, einer unmittelbaren Verbindung zwischen Weser und Rhein.[2]

Indeß, diese erfreulichen Erscheinungen waren vereinzelt. War auch Wöllner's Einfluß nicht mehr unbedingt ausschlaggebend, derselbe wurde dennoch bei allen wichtigeren Angelegenheiten der innern Verwaltung von dem Könige konsultirt. Er durfte es sich immer noch gestatten, alljährlich für den Monarchen eine Art Instruktion für die mit den Ministern des Generaldirektoriums zu behandelnden Fragen zu entwerfen. So finden wir eine solche Denkschrift auch für das Jahr 1796.[3] Darin erinnert es nun an Wöllner's frühere edlere Bestrebungen, wenn er dem König vorschreibt, den Minister Arnim aufmerksam darauf zu machen: „Die Klagen über Wild-Schaden wollten gar nicht aufhören. Ew. K. M. befehlen ihm also alles Ernstes an, das Wild nicht überhand nehmen zu lassen, weil Allerhöchstdieselben lieber wohlbestandene

---

[1] Ein Gesuch Schulze's vom 13. Mai 1797, ihm den Rang und Titel eines Staatsministers zu verleihen, wies der König freilich zurück; P. S. A. a. a. O.

[2] Pertz, Stein, I, 154 ff.

[3] P. S. A. Repos. 9c, 5a.

Bauernhöfe, als wohlbestandene Wildbahnen haben wollten, da letztere nur zum Vergnügen der Herren Ober-Forst-Meister wären, die Er derbe auf die Finger klopfen müsse, wenn sie wider Ordre das Wild übermäßig hägeten. Ew. K. M. liebten die Jagd nicht, und darnach möchte Er sich richten."

Eine ähnliche Denkschrift von der Hand Wöllner's findet sich auch für das Jahr 1797.[1] Merkwürdigerweise treffen wir hier, in der Zeit der Stockschläge, des Rades und Prangers, schon dieselben Klagen an, wie heute, über die allzugroße Milde der Kriminalgesetzgebung — wodurch diese Klagen freilich an Eindruck manches einbüßen: „Bei dieser Gelegenheit möchten die Minister doch ihre Meinung sagen: Ob sie nicht dafür hielten, daß die jetzigen Criminal-Gesetze, zumal bei der gegenwärtig leider! immer höher steigenden Irreligiosität und Immoralität der Menschen, viel zu gelinde und nicht hinreichend wären, um den Verbrecher durch die Furcht der Strafe im Zaume zu halten? — Die Finanz-Minister möchten im nächsten großen Staats-Rath diese Materie mit den Justiz-Ministern ad deliberandum nehmen, und erwarteten Ew. Königl. Majestät Bericht darüber, um ein geschärftes Edict über solche Haupt-Verbrechen, als Räubereien, Brandstiftungen rc. rc. durch die Zeitungen publiciren zu lassen." ... „Die allgemeine Klage des Publicums, daß die Handwerker aller Art durchgängig ganz exorbitante Forderungen machten, so daß sie nicht sowohl die Waaren als vielmehr la main d'Oeuvre zu ganz unbilligen und übertriebenen Preisen anschlügen, und die ganze Stadt drückten, — diese allgemeine Klage verdiene doch wohl die Aufmerksamkeit des General-Directorii, wenn selbiges gewahr würde, daß von Seiten der Policey nichts gegen solchen Unfug geschehe." Wie es „gelassen zusehen könnte, daß die niedrigsten Handwerker, als da sind Grob-Schmiede, Stellmacher rc. rc., sich Equipagen hielten, desgleichen Mahagoni-Meubles und Seiden-Garnituren in ihren Zimmern hätten, anderer Ueppigkeiten und Schwelgereien, die unter dieser Art Leute im Gange wären, nicht zu gedenken."

In derselben Denkschrift kommt Wöllner noch einmal nachdrücklich auf die Angelegenheit des Wildschadens zu sprechen. Indeß, in einer andern Sache, in der einst er und der König selbst als uneigennützige Förderer der Moralität aufgetreten waren, in der der Lotterie, übernahm jener immer mehr den Schutz der bestehenden, dem Schatze vortheilhaften,

[1] P. S. A. Repos. 9c, 1b, 3.

wenn auch der Sittlichkeit und dem Volkswohlstand durchaus nicht segensreichen Einrichtung. Vom 1. Juni 1794 [1] an hatte der Staat, an Stelle der Pächter, die Verwaltung der Lotterie selbst übernommen, und der finanzielle Nutzen dieser Aenderung war in der That beträchtlich, wie es ein Bericht Wöllner's vom 25. März 1797 beweist. Früher bezahlten die Pächter jährlich dem Staate 75500 Thaler; jetzt nahm man 160000 ein, von denen 90000 dem Invalidenfonds, 30000 den berliner Armen, 20000 verschiedenen Unterrichtsanstalten zuflossen. Außerdem hatte in den drei Jahren die Lotteriekasse allmählich noch 100000 Thaler angesammelt, die für die Dispositionskasse bestimmt wurden.

Die Lotterie, früher von dem Könige auf das schärfste verurtheilt, erhielt infolge dieser glänzenden finanziellen Leistungen eine immer größere Ausdehnung. In den neu erworbenen polnischen Provinzen wurden, und zwar in Warschau und Danzig, Lotterieanstalten eingerichtet, von denen die erstere sofort 34208, die zweite etwa 50000 Thaler reinen Ueberschuß brachte.[2] Durch jüdische Kollekteure wurden die Loose in Petersburg, Moskau, Wien, Ungarn, Süddeutschland und Amsterdam abgesetzt. In Ansbach-Baireuth wehrte sich Hardenberg eifrig gegen die Einführung der Lotterie; indessen Wöllner beantragte bei dem Könige: man möge dem hartnäckigen Menschen durch den Sinn fahren, da in den fränkischen Landen der gemeine Mann durch den Krieg sehr viel gewonnen habe und so vermittelst der Lotterie zu den preußischen Staatseinnahmen tüchtig beisteuern werde. Wirklich wurde im Mai 1797 das Institut durch königliches Patent auf die fränkischen Fürstenthümer ausgedehnt. Die traurige Finanzlage des Staates ließ einstweilen die Rücksichten der öffentlichen Moral schweigen. Es sei noch als Kuriosität und als neuer Beweis für die unendliche Zersplitterung der damaligen Staatsverwaltung bemerkt, daß zur Entscheidung der Lotteriestreitigkeiten in erster Instanz ein besonderes Ober-Lotteriegericht mit zwei, bisweilen auch drei Beisitzern bestand.[3] Es ist wirklich kaum abzusehen, weshalb man diese Angelegenheiten, wenn man sie nicht den ordentlichen Gerichten überweisen wollte, doch den Kammer-Justizdeputationen, also der Verwaltungsjustiz, entzogen hat. So unendlich verwickelt und schwerfällig war alles im alten Staate!

---

[1] Nov. Corp. Constit. IX, 2335 ff.

[2] Bericht Schulenburg's, 24. Mai 1797; P. S. A. Repos. 9c, 5a.

[3] Odebrecht, Geschichte der Preuß. Lotterie-Einrichtungen; Zeitschr. f. Pr. Gesch. u. Ldsk. I, 167 ff.

Wenn wir also die Ergebnisse der Rückwirkung des Revolutionskrieges zusammenfassen, so sehen wir den Einfluß des Rosenkreuzerthums und damit der frommen Eiferer auf den Monarchen zurücktreten, sonst aber eine nur größere Abneigung gegen Alles, was an das Prinzip der bürgerlichen Gleichheit erinnert. Die traurige Finanzlage ruft eine Vergrößerung der finanziellen Kontrole durch die Ober-Rechenkammer und eine Ausdehnung des verderblichen Lotteriewesens hervor. Die Versuche, die als ungenügend erkannten militärischen Einrichtungen zu verbessern, sind nur geringfügig, ja geradezu mißlungen. Tiefere, gründlichere Lehren hat man aus dem unglücklichen Zusammenstoße mit der Revolution nicht gezogen. Im Großen und Ganzen blieb Preußen auf seinen veralteten Grundlagen beruhen, die in Verwaltung, ökonomischer Politik, militärischen Zuständen mehr und mehr ein greisenhaftes Aussehen zeigten.

Fünftes Kapitel.

Die neuen Erwerbungen.

Die traurigen Erfahrungen, die man mit Südpreußen gemacht, hielten die berliner Regierung nicht davon ab, nach dem Beispiel der beiden andern Ostmächte, die Hände nach einem weiteren Stücke polnischen Gebietes auszustrecken. Da nach Niederschlagung des Aufstandes von 1794 die völlige Vernichtung der Republik außer Zweifel war, wollte auch Preußen sich einen beträchtlichen Antheil an der Beute verschaffen. Hatte man doch damals keinen Begriff von Momenten innerer Stärke und Kraft der Staaten; die Zahl der Quadratmeilen und die Menge der Seelen schienen ausschließlich über die Macht der Gemeinwesen zu entscheiden!

Wenn die Preußen Warschau genommen und so den Hauptschlag gegen den Aufstand geführt hätten, wie es in ihrer Macht stand, — sie würden wenigstens das Theilobjekt in ihrer Hand, würden eine gebietende und entscheidende Stellung inne gehabt haben. Jetzt war es anders; unser Staat war zur Erreichung seiner Ansprüche auf das Gutbefinden Rußlands

angewiesen. Rußland aber war tief verstimmt gegen denselben, weil er sich nicht mehr zu dem Spiele Katharina's hergeben wollte, welche die beiden anderen Großmächte gegen die Revolution hetzte, um inzwischen nach Belieben in Osteuropa zu schalten. Zu dieser Abneigung gesellte sich, in Folge der militärischen Mißgriffe Preußens in Polen, die Geringschätzung. Ganz offen ging die Czarin in das österreichische Lager über, das, wie wir wissen, damals von feindseligster Gesinnung wider das berliner Kabinet erfüllt war. Die Siege Suworow's machten sie zur Herrin über den Haupttheil des polnischen Landes. Kühl und bestimmt beschränkte sie die preußischen Forderungen, die auf das ganze Gebiet zwischen Schlesien, Südpreußen und der Weichsel, sowie auf den Distrikt zwischen Narew und Niemen und endlich auf Szamaiten gingen. Rußland verweigerte die Palatinate Krakau und Sendomir, die an Oesterreich, Szamaiten, das an Rußland fallen sollte: zwei Fünftel des von Preußen beanspruchten Territoriums, fast die Hälfte der von ihm begehrten Seelenzahl. Es sträubte sich lange, sich dieser Benachtheiligung und Demüthigung zu unterwerfen: aber in seinem Besitze hielt es nur die litthauischen Distrikte bis an die Narew. Rußland und Oesterreich beharrten unentwegt auf ihren Forderungen und schlossen am 3. Januar 1795 einen endgültigen Theilungsvertrag auch ohne Preußen ab: für dieses blieb nur ein Gebiet von etwa 850 Quadratmeilen mit ungefähr 950000 Einwohnern übrig. Eine Aenderung dieses Vertrages wäre von Preußen nur durch einen Krieg zu erreichen gewesen. An einen solchen war aber bei dem Zustande der Finanzen und bei den Erfahrungen, die man in den letztjährigen Feldzügen gemacht, nicht zu denken; überdies hätte es dabei der Verbündete der Jakobiner werden müssen! Am 19. Oktober 1795 unterzeichnete also der preußische Gesandte in Petersburg den Vertrag mit Russen und Oesterreichern. König Stanislaus August legte die ruhmlos getragene Krone nieder — Polen hatte aufgehört zu existiren.

Das von Preußen neu erworbene Gebiet, welches Weichsel und Bug von Oesterreich, der Niemen von Rußland schieden, und das außerdem das Delta zwischen dem untern Bug und der Weichsel mit der alten Reichshauptstadt Warschau enthielt, wurde mit dem nichtssagenden und völlig ungerechtfertigten Namen Neu-Ostpreußen belegt. Warschau und das Land links von der Weichsel bis zur südpreußischen Grenze kamen an Südpreußen; dagegen wurden die auf dem rechten Ufer der Weichsel gelegenen Kreise von Südpreußen mit dem Hauptorte Plock an die neue

Provinz abgetreten.[1] Noch viele Schwierigkeiten kostete die Grenzregulirung. Die Russen verlangten auf dem linken — preußischen — Niemenufer die Vorstadt von Grodno, um dieses befestigen zu können: gerade das wollten die Preußen vermeiden. Sie setzten hier wirklich ihren Willen durch. Ferner forderten die Russen den ganzen Flußlauf des Niemen; die Preußen erlangten, daß derselbe für neutral erklärt wurde. Am 2. Juli 1796 war die 80 Meilen lange Grenze endgültig festgestellt.[2]

An der österreichischen Grenze begann das Regulirungsgeschäft erst Anfang März 1796. Das Uebelwollen des österreichischen Hofes zog dasselbe bis zum nächsten Jahre hin, und setzte letzterer schließlich alle seine Ansprüche Preußen gegenüber durch. Besonders schmerzlich empfand man es in Berlin, die Silberbergwerke von Olkuszan Oesterreich überlassen zu müssen.

Um der Mißgunst der beiden Kaiserhöfe gegenüber möglichst schnell vollendete Thatsachen zu schaffen, waren schon vor Erledigung dieser Unterhandlungen (12. Dezember 1795) zur Entgegennahme der Huldigung Hoym im südlichen, der ostpreußische Oberpräsident v. Schrötter im nördlichen Theile Neu-Ostpreußen's beauftragt worden.[3] Die schwergeprüfte Bevölkerung günstiger zu stimmen, erfolgten mehrere Gnadenhandlungen. Alle preußischen Deserteure, die sich in Neu-Ostpreußen vorfanden, wurden amnestirt, der Stadt Warschau ein Zahlungsrückstand von 150000 Gulden, die Preußen für sie den Russen entrichtet hatte, erlassen. Die Besitznahme ging denn auch überall ruhig und ungestört vor sich. Hoym arrangirte in der Hauptstadt wieder eine große Feier, die nicht übel auf die Neigungen des polnischen Volkes berechnet war. Ein Hochamt in der warschauer Hauptkirche — ein riesiges geweihtes Kruzifix war zur Seite des Thrones angebracht — eröffnete die Festlichkeiten, ein prächtiger Ball, auf dem für 1200 Personen kalt servirt wurde, beschloß sie. Um unliebsame Erfahrungen zu vermeiden, illuminirte man nur offiziell die Balllokalitäten. Von irgend welcher Freude und Begeisterung war selbstverständlich nicht die Rede; doch fehlten nur wenige von den zur Huldigung einberufenen Personen.[4]

Mit der neuen Erwerbung übernahm der König drei Zehntel der Schulden, welche die Republik Polen und König Stanislaus in Holland

---

[1] Patente vom 15. u. 16. Mai 1796; Nov. Corp. Constit. X, 354 ff.

[2] P. S. A. Neu-Ostpr. Geh. Registratur, Nr. 360.

[3] P. S. A. Repos. 7c, 1.

[4] Berichte Hoym's u. Schrötter's, P. S. A. a. a. O. 1 u. 1a.

kontrahirt hatten; von der ersteren hatte er 1135979 und von den letzteren 646667, also zusammen 1782646 holländische Gulden zu bezahlen.[1] Dazu kamen die Kosten der militärischen Okkupation, der dringend nothwendigen Neuvermessung, der Einrichtung der Verwaltungsbehörden, der Schiffbarmachung der Alle, der Errichtung eines Pulks Tartaren: bis Mitte August zusammen 1655348 Thaler.[2] Alles dies bildete schwere Lasten für den ohnehin so bedrängten Staatsseckel.

Die Organisation der neuen Provinz blieb noch lange in der Schwebe. Zunächst wurde Südpreußen nach dem Austausche mit Neu-Ostpreußen in die drei Kammerdepartements Posen, Warschau und Kalisch — letzteres an Stelle von Petrikau — getheilt; für Neu-Ostpreußen wurden als Bezirkshauptstädte Bialystock und Plock in Aussicht genommen. Indessen zunächst ward nur eine provisorische Einrichtung getroffen. Mit der Organisation der Justiz wurde der neue Großkanzler von Goldbeck, mit derjenigen der Verwaltung der zum Minister beförderte Schrötter beauftragt (14. Dezbr. 1795). Letzterer erhielt eine ähnliche Diktatur wie Hoym in Südpreußen. Schrötter war ein wohlmeinender, gut gebildeter, aufgeklärter Beamter; frei von Vorurtheilen, schätzte und beförderte er das Verdienst, wo er es fand. Unerschrocken suchte er das für recht Erkannte durchzuführen, auch wenn er damit bei den höchsten Machthabern Anstoß erregen mußte, und ließ sich selbst gern eines Bessern belehren. Freilich gingen seine Einsichten kaum über das gewöhnliche Maß hinaus. Derselbe theilte zunächst das Gebiet in vier große Kreise, deren jedem eine Oberpolizeikommission vorstand. Den Kommissionen wurden eingeborene Adlige beigeordnet, um den preußischen Dienst kennen zu lernen und besonders um sich zum Landrathamte vorzubereiten. Jede der vier Oberpolizeikommissionen erhielt fünf bis sechs Unterkommissionen zur genauen Verwaltung und Kenntnißnahme des Landes. Dieser ganzen Maschinerie wurde eine Kammer-Kommission in Bialystock vorgesetzt. Besondere Steuerkommissionen, Domänen-Justizbeamte, Förster u. s. w. wurden gleichfalls eingeführt.[3]

Die wohlwollenden Absichten der Regierung dem eingeborenen Adel gegenüber wurden noch im Laufe des Jahres verwirklicht. Man überließ ihm die Wahl seiner Landräthe — auf die Gefahr hin, in den

---

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LXXVIII, Nr. 1, Vol. 1.

[2] P. S. A. Neu-Ostpr. Geh. Reg. Nr. 301, Vol. 1.

[3] Schrötter's provisorischer Administrationsplan v. 13. März 1796, u. Schrötter an das Generaldirektorium, 21. April 1796; P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LXXII, Nr. 1,

wichtigsten Werkzeugen der Regierung deren unversöhnliche Feinde zu finden. Man zog ihn eifrig zu der leichten Kavallerie, die in den neuen Provinzen errichtet ward. Man baute schleunigst ein Kadettenhaus zu Kalisch, damit dort der arme Adel seine Söhne unentgeltlich unterbringe. Die Herren von Woidzinski, von Lubienski und von Schlichting wurden zu Landesdirektoren je an der warschauer, kalischer und posener Kammer ernannt, mit dem Range nach dem zweiten Kammerdirektor.[1] Mit der einseitigen Begünstigung des Adels kontrastirte es freilich eigenthümlich, daß sämmtliche ehemalige polnische Beamte pensionirt oder ein für alle Male abgefunden wurden.[2] Diese ausschließliche Bevorzugung des polnischen Adels durch Hoym hat bekanntlich der preußischen Herrschaft in jenen Gegenden keinerlei Vortheil gebracht. Alle Beamten, die sich so schädlichen Grundsätzen entgegenstellten, wurden bei Seite geschoben: so Nöldechen, so der Kriegsrath Zerboni, der sich durch Aufdeckung großartiger Unterschleife seitens preußischer Beamter unbequem gemacht hatte, da Hoym alles vertuschen, alles beschönigen wollte.

Auch die provisorische Justizorganisation trug, und zwar noch mehr als die eigentliche Verwaltung, einen vorwiegend polnischen Charakter. Schon durch Kabinetsordre vom 19. November 1795 wurde für das Schrötter'sche Departement, da die bisherigen Appellhöfe in den russisch und österreichisch gewordenen Gebietstheilen belegen waren, ein provisorisches Appellationsgericht von sechs Mitgliedern in Nowemiasto, einem kleinen Städtchen an der Pilica, errichtet, das in jedem Monate zwei Wochen tagen sollte. Der militärische Gouverneur, Generallieutenant von Günther, wählte die Beisitzer aus. Auch die polnischen Untergerichte mußten einstweilen trotz ihrer elenden Beschaffenheit bestehen gelassen werden. Indessen kamen bei denselben trotz der Entfernung der am meisten gravirten Mitglieder so viele Betrügereien und Plackereien vor, daß endlich die preußischen Militärbefehlshaber kurzen Prozeß machten und aus den angesehensten polnischen Edelleuten neue interimistische Gerichte bildeten, deren Präsidenten meist preußische Stabsoffiziere waren. Dem provisorischen Appellationsgericht wurden altpreußische Beamte als Präsident und Direktor vorgesetzt.[3]

Das Zollwesen endlich wurde in Neu-Ostpreußen ebenso wie in

---

[1] P. S. A. Geh. Südpr. Reg. Univ. L, 62, O, 88.

[2] Immediatbericht Hoym's v. 3. Juni 1796, mit allerh. Approbation; P. S. A. Repos. 7c, 1a.

[3] P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 403, 404.

Südpreußen geregelt; d. h. man machte nicht, wie in den alten Provinzen, die sämmtlichen Städte zu Zollstätten, sondern richtete Grenzzollämter ein, wo man einen Eingangszoll von zwei Prozent von allen aus dem Inlande, und von vier Prozent von allen aus dem Auslande kommenden Waaren und endlich einen Transitzoll von vier Thalern vom Zentner erhob. Sonst blieb es in den Städten bei den alten Steuern, in denen nur, ebenso wie in Südpreußen, einige Verbesserungen eingeführt wurden. Das bisher in Polen bestehende staatliche Tabaksmonopol wurde in Uebereinstimmung mit den in den alten Provinzen herrschenden Grundsätzen aufgehoben, doch ging die warschauer Tabaksmanufaktur an die Seehandlung über, um dieselbe wegen der durch die südpreußische Insurrektion erlittenen Verluste zu entschädigen.[1]

Die großen Kosten, welche die Besitznahme der neuen Provinz auferlegte, wurden durch die Einkünfte derselben nur theilweise wieder eingebracht. Vom November 1794, wo die ersten preußischen Truppen in die litthauischen Kreise Polens eingerückt waren, bis zum 31. Mai 1796 betrugen die Einnahmen 829940 Thaler; davon wurden 294869 an die königliche Dispositionskasse abgeliefert, 75006 lagen noch in der ostpreußischen Kriegskasse; die übrigen 460065 Thaler waren an Ort und Stelle ausgegeben worden. — In Südpreußen hatte man eine beträchtliche Erhöhung der Offiara, der Grundsteuer, vornehmlich auf Kosten des Adels und der Prälaten vorgenommen. Dadurch waren die Einnahmen um 270000 auf 1257013 Thaler gestiegen, während die ordentlichen Ausgaben nur um etwa 50000 Thaler, bis zu 697154 Thaler, zugenommen hatten. Der Ueberschuß von 559859 Thalern mußte freilich zumeist zum Truppenunterhalt und zu außerordentlichen Ausgaben dienen.[2]

Die neue Verwaltung war nach Kräften bestrebt, die soziale und wirthschaftliche Lage der ehemals polnischen Gebietstheile zu heben und zu bessern. Der große in der Gegend von Willemberg an der altpreußischen Grenze gelegene Catanabruch wurde ausgetrocknet und zu Holländereien bestimmt. Um dem Wucher zu steuern, ward in Warschau ein städtisches Leihhaus errichtet. Die bisher völlig willkürliche Gewalt der adligen Herrschaften über ihre Mediatstädte wurde wie in Süd- so auch in Neu-Ostpreußen nach den in den alten Provinzen geltenden

[1] Kabinetsordre an Struensee, Potsdam, 3. Dez. 1795; P. S. A. a. a. O., Nr. 482.

[2] Promemorien Schrötter's v. 12. u. Hoym's v. 24. Jan. 1797; P. S. A. Südpr. Univ. O, 88.

Grundsätzen geregelt, was freilich nicht ohne lebhaften Widerspruch, ja selbst bisweilen thätlichen Widerstand von Seiten der Herrschaften abging.[1] Die kleinen Ackerstädte wurden, um sie von den höhern städtischen Steueranforderungen zu befreien, in Dörfer verwandelt.

Noch viel wichtiger war es, die Bauern aus der menschenunwürdigen Knechtschaft zu befreien, in der sie durch die Gutsherrschaften gehalten wurden. Ein Edikt vom 28. März 1794, durch welches den südpreußischen Unterthanen das Recht, ihre Gutsherrschaft zu verklagen, eingeräumt und die eigentliche Leibeigenschaft aufgehoben worden, war in den Wirren des Aufstandes unbeachtet geblieben und hatte die Bauern nicht aus ihrer tiefen Sklaverei errettet. Ohne eine solche Veränderung konnte aber von Hebung der Landeskultur, von Besserung der moralischen Zustände und geistigen Fähigkeiten offenbar die Rede nicht sein. In Berlin sah man diese Nothwendigkeit auch vollkommen ein.[2] Am 28. Mai 1796 wandte sich deshalb Goldbeck an Hoym und Schrötter. Man muß ihm völlig beistimmen, wenn er meint, zunächst müsse die Leibeigenschaft der Bauern in eine Erbunterthänigkeit verwandelt, zu diesem Behufe die Veräußerung der Unterthanen ohne das Gut und überhaupt jede willkürliche Verfügung über deren Person untersagt, auch Strafen außerhalb des Dienstes und jede Art gesundheitsgefährlicher Züchtigungen verboten werden. Ferner müsse man den Unterthanen Freiheit des Eigenthums und gesetzmäßige Vertheidigung desselben auch gegen den Herrn zugestehen, das willkürliche Bauernlegen abschaffen, die Verwendung der Unterthanen zu Diensten auf andern Gütern desselben Herrn, sowie Steigerung der bisherigen Leistungen verhindern, den Unterthanen den freien Verkehr mit ihren Erzeugnissen ohne gutsherrliches Zwangs- und Vorkaufsrecht gestatten; endlich die Bedingungen für Befreiung von der Unterthänigkeit und die Höhe des Loslassungsgeldes nach schlesischem Muster normiren. Kurz, Goldbeck beabsichtigte, die polnischen Bauern auf den Standpunkt der altpreußischen zu erheben.

Gewiß war die Befreiung der Leibeigenen die beste Rechtfertigung für die widerrechtliche Aneignung fremden Gebietes durch die preußische Regierung. Unzweifelhaft war diese Befreiung nothwendig, wenn man sich patriotische und steuerfähige Staatsbürger, eine der Bildung zugängliche und thätige Bevölkerung heranziehen wollte. Allein, so stark waren die

[1] P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 482, 495; Repos. 7c, 1a.

[2] Das Folgende nach P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 316.

Standesvorurtheile noch am Ende der Aufklärungsperiode, zur Zeit der ersten französischen Republik, daß ein im Grunde wohlwollender Beamter, wie Schrötter, sich mit aller Macht gegen diese scheinbar selbstverständlichen Maßregeln stemmte. Eine so „plötzliche und vollständige Umwandlung", wie Goldbeck sie vorschlug, würde, so meinte er, die Bauern „schwindlicht und aufsässig machen"; sie würde zugleich Adel und Geistlichkeit allzusehr verstimmen. Goldbeck beharrte dagegen bei seiner Ansicht: man müsse wenigstens den schreiendsten und unerträglichsten Mißbräuchen gegen die Person der Leibeigenen abhelfen, Dingen, die nicht einmal vorübergehend zu dulden wären. Diese, schrieb er, „könnten wohl ohne allen besorglichen Nachtheil durch öffentliche Verordnungen untersagt, und außerdem könnten die Collegia durch besondere Instruktionen angewiesen werden, in vorkommenden einzelnen Fällen die Unterthanen gegen Exzesse und Uebertreibungen der gutsherrlichen Gewalt in Schutz zu nehmen, die Gutsherrn an den Gedanken, daß der Bauer nicht mehr so, wie ihr Vieh, ihr ganz unbedingtes Eigenthum sei, sondern auch Menschen- und bürgerliche Rechte habe, zu gewöhnen; und solchergestalt die nothwendige Reform, die doch sobald als möglich erfolgen muß, nach und nach vorzubereiten."

Schrötter protestirte ängstlich: von einer öffentlichen Bekanntmachung dürfe die Rede nicht sein, weil dadurch bei den Bauern nur Mißverständnisse und nachtheilige Folgen entstehen würden. Als ob eine bloß geheime Anweisung an die Gutsherrn diese irgendwie verpflichtet haben würde!

Alle die Hin- und Widerreden hielten die Erledigung dieser dringenden Angelegenheit noch beinahe ein Jahr auf, und auch dann wurde nur ein Mittelweg eingeschlagen, der den beabsichtigten Zweck zum guten Theil vereiteln mußte. Oeffentlich bekannt gemacht wurde (15. Febr. 1797) nur eine Verordnung an die Unterthanen, in der dieselben zunächst vor Wiederholung der schon öfters vorgekommenen Widersetzlichkeiten gewarnt und aufgefordert wurden, die schuldigen Dienste unweigerlich zu leisten. Selbst bei passivem Widerstande wurde ihnen harte Ahndung angedroht, noch strengere Strafe bei gewaltsamen Handlungen gegen den Gutsherrn oder dessen Beamten. Neben diesen Versuchen zur Einschüchterung der Bauern verschwand fast die Mahnung: wenn sie sich beschwert fühlten, sollten sie sich durch zwei oder drei Abgeordnete bei der nächsten Kreis-Justizdeputation beklagen, ebenso etwaige Mißhandlungen bei den Gerichten anzeigen. — Daß es auf eine grundsätzliche

Besserung ihrer Lage abgesehen sei, konnten die Bauern aus dieser Bekanntmachung sicherlich nicht erkennen.

Die gleichzeitig gedruckte Anweisung an die Gutsherren lautete dagegen bestimmt genug. Als ihr Zweck wurde hauptsächlich bezeichnet, die Unterthanen „gegen alle widerrechtlichen Bedrückungen künftig zu schützen, und sie nicht ferner, als bloße Sclaven einer eigensinnigen und tyrannischen Willkür ihrer Herrschaften und deren Stellvertreter zu exponiren.“ Zu dem Zwecke wird (§ 1, 2) die willkürliche Erhöhung der Dienste durchaus verboten, ja deren Ermäßigung anbefohlen; (§ 3) Dienste der Unterthanen auf andern, als ihrem Heimathsgute, oder gar Vermiethung derselben untersagt; (§ 4) auf Uebertretung Geld- und Gefängnißstrafe festgesetzt; (§ 5) unmenschliche Züchtigung der Unterthanen mit Geld-, Gefängniß- oder selbst Festungsstrafe bedroht; (§ 6) außer dem Dienste jede willkürliche Züchtigung abgeschafft; (§ 7) überhaupt jede Gewaltsamkeit und Selbsthülfe den härtesten Kriminalstrafen unterzogen.

Aber was half dies alles, da die benachtheiligten Bauern von solchen Anordnungen keine Ahnung und weit mehr Drohungen als Verheißungen von der Regierung vernommen hatten. Schrötter fand sogar das Edikt an die Gutsherrschaften äußerst beleidigend und ließ sich darüber mit Goldbeck in eine weitschweifige Korrespondenz ein. Gleichzeitig wurden durch Hoym solche Beamte, die allzu eifrig die Interessen der Unterthanen wahrnahmen, als Aufwiegler, als Leute, welche „die den Grundherren gebührende Achtung aus den Augen setzten“, sofort von ihrer Stelle suspendirt, um einer noch strengeren Bestrafung entgegenzusehen.[1] Mit solchen Elementen ließen sich freilich große allgemeine Reformen nicht wohl durchführen — es bedurfte einer umwälzenden Katastrophe, kräftiger, entschlossener Geister, um Preußen einer bessern und zukunftsreichern Bahn zuzuführen.

Nichts wäre ohne Zweifel wünschenswerther gewesen, als daß eine beträchtliche Menge tüchtiger deutscher Kolonisten nach Neu-Ostpreußen gezogen wäre, nicht nur, um das zum guten Theile noch wüste Land anzubauen, sondern auch vorzüglich um deutsche Sprache, Gesittung und Anschauung dort zu verbreiten. Diese Rücksicht hätte alle sonstigen überwiegen, man hätte zumal aus den alten preußischen Provinzen Einwanderer gern sehen müssen, welche Patriotismus und Gewöhnung an preußisches Wesen und preußische Einrichtungen mitgebracht hätten.

[1] P. S. A. Südpr. Univ. O, Nr. 90.

Wenn irgendwo, so empfahl sich auf diesem „Neuland“ eine deutsche und zumal altpreußische Kolonisation. Allein die unselige Lust an bureaukratischer Reglementirung machte sich auch hier geltend.[1] Am 10. März 1796 berichtet Schrötter aus Königsberg, daß die ziemlich zahlreiche Einwanderung aus den alten Provinzen nach der neuen Erwerbung ihm die Besorgniß einflöße, es möchten Mißbräuche entstehen, die Regimentskantons in den alten Provinzen geschwächt werden und die Niederlassungen an unzweckmäßigen Orten stattfinden. Deshalb müsse man diesen Gegenstand einer behördlichen Regelung unterziehen. Wirklich wurde die Annahme neuer Ansiedler allen Behörden Neu-Ostpreußens und Südpreußens untersagt, wenn jene nicht eine Genehmigung Schrötter's oder Hoym's vorzuweisen hätten. Diese Minister aber verfolgten das schon längst von der Erfahrung verworfene System, den Inländern die Ausländer vorzuziehen, um die Seelenzahl im Staate zu vermehren. — Und das zu einer Zeit, wo die Industrie darniederlag, arbeitslose Menschen zu Tausenden zu Vagabunden herabsanken, die Soldatenkinder aller Versorgung entbehrten! Kantonpflichtige Leute wurden gar nicht angenommen, ebenso inländische Ackerbauer und Tagelöhner fast immer abgewiesen, zumal wenn sie nicht eine gerichtlich beglaubigte Zustimmung ihrer Gutsherrschaft oder das Zeugniß ihrer völligen Freiheit vom Unterthanenverbande beibrachten. Handwerker ließ man eher zu, doch gab man ihnen, wenn sie Preußen waren, keine baare Unterstützung; es sei denn 25 oder auch 30 Prozent Bauhülfsgelder, wenn sie die sonstigen Mittel und ihren festen Vorsatz nachwiesen, sich in einer der polnischen Städte anzubauen.

Freigebiger war man gegen die Fremden. Landleute aus dem Reiche erhielten wenigstens freie Ländereien — sonst freilich keine Unterstützung. So gänzlich hatte man die Grundsätze vergessen, nach denen einst im 12. und 13. Jahrhundert die brandenburgischen Markgrafen die Germanisirung ihrer slavischen Besitzungen schnell und sicher vollzogen hatten! Gewisse Arten von Handwerkern freilich suchte man nach Möglichkeit aus dem Auslande herbeizuziehen. Ein anlockendes Avertissement ward in den Zeitungen erlassen. Der preußische Konsul in Frankfurt a. M., der bekannte Geheimrath von Willemer, erhielt den Auftrag, derartige Handwerker anzuwerben, die für die Reise Meilen-

[1] Das Folgende nach P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XXXVII, 2, Vol. 1—3, Tit. LXXII, Nr. 5.

gelder und Vorspannpässe erhielten. Wirklich zogen aus Süddeutschland, Mecklenburg, selbst Holland viele Professionisten der gewünschten Art nach den polnischen Landestheilen Preußens. Allmählich sah man den unermeßlichen Nutzen dieser Einwanderung ein und gab auch andern Handwerkern die Mittel zur Reise: freilich immer mit Bevorzugung der Ausländer.

Auf dem flachen Lande waren es nur einzelne Großgrundbesitzer oder Großpächter, wie Kammerkalkulator Moritz bei Petrikau, welche durch großartige Verbesserungen des Ackerbaues ihren polnischen Nachbarn ein treffliches Muster gaben.[1]

Wesentliche Verdienste um die Provinzen erwarb sich die preußische Postverwaltung.[2] Sie organisirte in diesen Gegenden, wo bisher die Passagierpost gänzlich gefehlt hatte, das Postwesen mit großer Energie. Achtundzwanzig Kurse der Fahrpost wurden eingerichtet, darunter solche von 18, 24, 26, 32 Meilen; außerdem zahlreiche Botenposten. Das Ober-Postamt für beide Provinzen kam nach Warschau. Doch hatte diese an sich treffliche Neuordnung auch ihre Schattenseiten. Den Fuhrleuten wurden sehr weitgehende Beschränkungen zu Gunsten der Post auferlegt, und daß die letztere an Eleganz und Bequemlichkeit nicht allen Anforderungen entsprach, wird durch die Warnung Schrötter's vor allzu großer Benachtheiligung des Privatfuhrwerks bewiesen; man sei in dem vormaligen Polen sehr gutes Fuhrwerk gewohnt gewesen, und desto lästiger sei der Zwang, sich des jetzigen „bei weitem schlechteren" bedienen zu müssen.

Mit großer und löblicher Energie ging man auch an die so nothwendige Säuberung des südpreußischen Beamtenstandes. Hier ergriff ebenfalls der Großkanzler von Goldbeck die Initiative, und Hoym schloß sich seiner Eingabe an den König an:[3]

„Euer Königl. Majestät haben in dem allgemeinen Land-Recht ... festsetzen lassen:

> daß Dienst-Entsetzungen und Verabschiedungen von Civil-Officianten nicht einseitig durch die Departements-Chefs, sondern nur auf vorhergängigen Vortrag im Staats-Rathe durch die Mehrheit der Stimmen erfolgen solle.

---

[1] Zerboni, Einige Gedanken über das Bildungsgeschäft von Südpreußen (Jena 1800), S. 41.

[2] P. S. A. Südpr. Univ. O, Nr. 71.

[3] Dat. Berlin, 4. Juni, und Breslau, 8. Juni 1796; ebendas. Nr. 90.

„Die Anwendung dieser Vorschriften in Süd-Preußen verursacht einige Schwierigkeiten. Aus den bekannten Gründen ist nicht zu leugnen, daß sich eine große Zahl von schlechten Subjecten besonders im Cameral-Fach eingeschlichen hat.

„Soll gegen diese, wenn Klagen und Anzeigen von Malversationen, Bedrückungen und andern Pflichtwidrigkeiten wider sie einkommen, nach eben der Form, wie in den alten Provinzen, verfahren werden, so ist dieses bey meiner des Etats-Minister Grafen von Hoym Abwesenheit von Berlin mit den größten Schwierigkeiten verbunden, und die Remedur kann weder so sicher noch so prompt erfolgen, als es die Umstände in einer neuen Provinz und die Beruhigung der Nation erfordert.

„Aus diesen Gründen trage ich der E. M. Graf von Hoym allerunterthänigst darauf an:

> daß so lange, als die Organisation der neuen Provinz dauert, und bis dieselbe der Aufsicht des General-Directorii übergeben wird, E. K. M. mich allergnädigst zu authorisiren geruhen, Cameral-Bediente, welche sich der Malversation, der Plackereyen und Bedrückungen, incorrigibler Faulheit oder anderer grober Dienstvergehungen schuldig machen, wenn dieselben zuvor mit ihrer Verantwortung von mir gehört worden, ohne weitere Rückfrage an den Staats-Rath, entweder zu translociren oder zu verabschieden, alsdann aber, wenn der Officiant, welchen es betrifft, seine Bestallung von E. M. selbst erhalten hat, A. Denenselben unmittelbar darüber Vortrag zu thun.

„Dagegen erbitte ich, der G.-K. von Goldbeck, mir eine gleichmäßige allerhöchste Authorisation:

> jedoch nur in Ansehung der niedern Subalternen bey den Collegiis, Kreis-Justiz-Commissionen und Magisträten,

da in meinem Departement die wörtliche Befolgung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften weniger Schwierigkeiten findet."

Der König stimmte diesen Anträgen durch Kabinetsordre vom 13. Juni zu, mit dem wörtlichen Zusatze: „Ich gewärtige dagegen, daß die obgedachte Provinz von denen nichtsnützigen Officianten werde befreiet werden."

Hoym verfügte die schleunige Einsendung der Untersuchungsakten gegen Beamte an seine Person, „damit dergleichen unnütze Subjekte sobald als möglich entfernet werden."

Aber wie konnten diese Maßregeln Früchte tragen, wo, wie wir

bald sehen werden, eine im preußischen Beamtenthume sonst unerhörte Korruption von den höchsten Kreisen aus die gesammte Bureaukratie vergiftete!

Der Monarch fuhr fort, sich nur im Allgemeinen mit den hochwichtigen Angelegenheiten der neuen Erwerbung zu beschäftigen: von einer eingehenden Betheiligung war nicht die Rede.[1]

Und doch mußten nun endlich bestimmte und bleibende Grundsätze für die Verwaltung der neuen Provinzen angenommen werden, man mußte endlich aus dem Provisorium herauskommen. Der König setzte, nach beliebter Weise, am Ende des Jahres 1796 eine Kommission nieder, die aus dem Großkanzler, den Ministern von Struensee, von Hoym und von Schrötter, sowie drei Geheimen Finanzräthen bestand. Diese Kommission „zur Organisation der Finanzadministration in Südpreußen", d. h. in allen neu erworbenen polnischen Gebietstheilen, sollte streng kollegialisch berathen und erst das Ergebniß ihrer nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse dem Monarchen unterbreiten. Nichts kann deutlicher die Besorgniß des letztern vor seiner eigenen Schwäche beweisen, als die stets wiederholte Vorschrift, bei Strafe königlicher Ungnade keine Separatanträge an die Allerhöchste Person zu bringen.

Die Instruktion an diese Kommission[2] wurde im Namen des Königs von dem Geheimen Kabinetsrath Menken ausgearbeitet.[3] Dieser am Ende

---

[1] In dieser Beziehung wird ein von dem Geh. Kabinetssekretär Ritz geschriebenes Billet von Interesse sein; es ist gegen Ende 1796 verfaßt, jedenfalls die Kopie eines vom Könige selbst aufgesetzten Blattes und offenbar an Schrötter gerichtet (P. S. A. Repos. 7c, 1a):

„Daß die Einziehung der Starosteyen und geistlichen Gütern gut und Ruhig abgegangen hat Mich viel Vergnügen gemacht....... Finden sich deutsche Economen auf dem Lande? und Professionisten in den Städten ein? — Die vorläufige Verpachtung auf 3 jahr, an den Pohlen selbst, hatt Sehr sein gutes, weil es ihm Beschäftigt, und ihm vom Müßiggang abhält. — wie beträgt sich die Nation im ganzen, ins Besondere aber der vormahlige Soldat?" Andre Fragen über das Retablissement der Städte, die Schiffbarmachung der Flüsse, etwaige Einführung der Nutzholz-Administration, über das Schulwesen. „Sind keine ... von die vormahlige Polnische Officianten wieder angestellt worden? Ich erinnere Mich Anno 1780 als Ich das Polengensche passirte, daß diese Kerls Sehr attent waren, womit Beschäftigen Sich diese Leute nachdem Sie entlassen Sind? ... Bey Ihrer künftigen Abwesenheit Empfehle Ich Ihnen, durch exacte Correspondentz alles so zu Leiten als wären Sie zugegen. Bey Ihre Arbeiten im General-Directorio verfahren Sie hübsch Collegialisch Bey haupt Sachen, dann wird alles gut gehen."

[2] P. S. A. Südpreuß. Univ. O, 88, Fol. 2—14.

[3] Schück, Friedrich Wilhelm III. und seine Räthe; Abh. der Schles. Gesellsch., Philos.-hist. Abth. 1867, S. 49.

des Feldzuges von 1792 wegen „jakobinischer Grundsätze“ ungnädig zur Disposition gestellte Beamte war bei dieser Gelegenheit wahrscheinlich dem Monarchen von Struensee empfohlen worden, dessen Grundsätze die Instruktion wiederspiegelt. Sie ist ein glänzendes Denkmal von den außerordentlichen Eigenschaften und der tiefen Einsicht jener beiden Staatsmänner — aber der Erfolg zugleich leider ein klarer Beweis, daß es auch dem besten Minister unmöglich war, die rostige Maschinerie des damaligen preußischen Staatswesens in frischern Schwung zu versetzen.

Die Leitung der Verwaltung in den neuen Gebieten wurde zunächst noch den beiden Provinzialministern vorbehalten; doch sollten dieselben in allen wichtigern Sachen nur gemeinsam vorgehen und sich übrigens von der bessern Lokalkenntniß der betreffenden Kammern berathen lassen. Strenge gegen unwürdige Beamte, möglichste Heranziehung der Eingeborenen zu den Aemtern, Sorge für die Erlernung der polnischen Sprache von Seiten der Angestellten wurde ihnen aufgetragen.

Weitläufig waren die Grundsätze dargelegt, nach welchen die Kommission ihre Beschlüsse zu fassen habe: man muß sagen, es ist eine Freude, den klaren und einsichtigen Entwickelungen Menken's zu folgen.

Bei Anlage der Steuern müsse man zunächst auf Schonung des armen und erschöpften Landes bedacht sein und höhere Steuererträge nicht von übermäßiger Belastung, sondern vielmehr von der allmählichen Zunahme des Wohlstandes und der Bevölkerung erwarten. Die nothwendigen Steuern müssen wenig zahlreich, sowie einfach abzuschätzen und zu erheben sein, da die Regierung das Land noch nicht hinreichend kenne, und da die neuen Unterthanen so wenig wie möglich belästigt werden dürften; aus letzterem Grunde solle man so viel es angehe, die alten polnischen Steuern beibehalten. Dies sind an direkten Abgaben die Offiara oder Grundsteuer und das Rauchfangsgeld. Beide haben vor den altländischen den großen Vorzug, Stadt und Land gemeinsam zu sein und alle Klassen der Bevölkerung ohne Ausnahme zu treffen. Es handle sich nur darum, dieselben mit aller Schonung der ärmern Stände und zumal der Bauern so ergiebig anzulegen, daß man der weitern direkten Abgaben entbehren könne. Nur den Juden sei, ihrer eigenthümlichen Stellung wegen, ein besonderes Schutzgeld aufzuerlegen, indeß ohne den veralteten und barbarischen Grundsatz ihrer solidarischen Haftbarkeit beizubehalten.

Ebenso angemessen und rationell wie diese Prinzipien der direkten Besteuerung waren diejenigen, die Menken und Struensee für die Organisirung des indirekten Steuersystems anempfahlen. Hier dürfe keine Auflage ge-

troffen werden, welche den wirthschaftlichen Aufschwung des Landes oder gar den innern Verkehr hemme. Die Ausfuhr der einzigen Erzeugnisse dieser Provinzen, der Rohprodukte, dürfe durchaus nicht in dem Wahne, damit eine für's erste sicher noch nicht zu erwartende Industrie zu begünstigen, beschränkt, selbst der Getreideexport müsse, außer in seltenen Nothfällen, völlig frei gegeben werden. In Betreff der Einfuhr äußerte Struensee die goldenen Worte: „Der Importationshandel muß ebenfalls nicht übermäßig besteuert und der mit den altländischen Provinzen zwar gegen den mit fremden Ländern begünstigt werden, jedoch nicht in einem solchen Verhältnisse, daß jener dadurch gewissermaßen zum Monopol würde. So ist es z. B. keineswegs vortheilhaft für den Staat, wenn der Landmann oder Mittelmann etwa schlechtes Leder, schlechtes Eisen oder dergleichen an den Einländer auch nur eben so theuer bezahlt, als er dem Ausländer besseres bezahlt haben würde. Denn, wenn seine Schuhe oder sein Wagen vor der Zeit unbrauchbar werden, so hat er dadurch dem einländischen Fabrikanten eine erzwungene Pension bezahlt, die dieser nicht verdient, und die jenen in seinen Mitteln zurücksetzt, und der Staat leidet im Grunde bei dem Geldverluste des Gebers und bei der unzweckmäßig angelegten Zeit des Empfängers." Grundsätze, die noch in der Jetztzeit nicht überall die verdiente Anerkennung gefunden haben.

Die Hauptgrundsätze bei Anlage der Zölle sollten folgende sein: Besteuerung der Luxusgegenstände, zumal solcher, die sich nicht leicht der Aufsicht an den Grenzen entziehen ließen, und zwar nur bis zu einer Höhe, welche die Kontrebande nicht herausforderte; bestimmte Fixirung jedes Zollsatzes, ohne Augmentation, Nachschuß, Zettelgeld und dergleichen Umständlichkeiten. Denn „die Zeit des producirenden Unterthans hat für ihn und für den Staat Geldeswerth, und man darf bei keiner Gelegenheit, am wenigsten bei Erhebung der Abgaben, von diesem wichtigen Kapitale zehren."

Die Einfachheit des ganzen Abgabensystems werde eine Beschränkung des Beamtenpersonals und zumal eine Verbindung der Zollverwaltung mit den Kammern möglich machen.

Die Post sei nur zur Vermehrung und Verbesserung des Verkehrs da. Sie dürfe also — das stand leider mit der Wirklichkeit in schroffem Gegensatze — das anderweitige Fuhrwerk nicht beschränken, sondern sich nur durch Wohlfeilheit und Bequemlichkeit hervorthun.

Wir übergehen die Vorschriften über das Stempel- und Domänenwesen und führen in Betreff des letztern nur an, daß „alle solche Ver-

wicklungen entfernt werden sollten, welche in zukünftigen Zeiten eine allgemeine oder partielle Aufhebung oder Kompensation der Unterthanendienste erschweren oder ganz verhindern könnten.“ So sehr war diese hochwichtige Reform damals von allen ernsthaften und verständigen Beamten Preußens als nothwendig und unausbleiblich erkannt!

Ueberhaupt soll die Domänenverwaltung derart verfahren, daß sie den Grundherrschaften und Unterthanen in moralischer und wirthschaftlicher Beziehung das Beispiel höherer Kultur gebe.

Die Ausgaben sollen mit strenger Sparsamkeit nach den möglichen Einnahmen abgeschätzt, besonders auf die Unterhaltung der zur Vertheidigung wider innere und äußere Gegner so nothwendigen militärischen Einrichtungen Rücksicht genommen werden. „Allein, diese Sparsamkeit muß Oekonomie, kein Geiz sein. So wäre es z. B. sehr unzweckmäßig, den Offizianten sehr geringe Besoldungen auszusetzen, daß die ehrlichen dabei hungern müßten und die gewissenlosen stehlen würden; oder für solche dringende Retablissements, die gleich in den ersten Jahren die Einkünfte vermehren könnten, keinen Titel offen zu lassen und so der Ernte zu entsagen, damit man Saatkorn spare.“

Alle die Reformen, die Struensee in den alten Provinzen durchzuführen verzweifelte, suchte er in den neuen zu verwirklichen. Das Kassenwesen müsse durchaus einheitlich gestaltet werden, damit es übersichtlich sei. Es dürfe nicht jede Ausgabe auf einen besondern Titel der Einnahme angewiesen werden, sondern die Einnahmen auf der einen, die Ausgaben auf der andern Seite nur durch eine einzige Haupt-Provinzialkasse gehen. Dadurch werde auch eine bedeutende Ersparniß bei dem Kassen- und Einnehmer-Personal erzielt werden. Ueberhaupt müßten, zumal in kleinen Orten, so viele Aemter wie möglich in einer Person vereinigt werden. Freilich hätten sich in allen diesen Punkten die Mitglieder der Kommission von einseitiger Befangenheit in den altländischen Gewohnheiten frei zu halten — das war eben die große und schließlich unüberwindliche Schwierigkeit, die sich auch hier Struensee's Verbesserungsvorschlägen entgegen stellte!

Mit allem Eifer, fuhr die Instruktion fort, müsse die Verwaltung auf Hebung der Kultur, Industrie und Bevölkerung bedacht sein. „Indessen müssen dazu keine widernatürlichen Künsteleien angewendet werden. Verbesserungen des Ackerbaues, der Viehzucht, des zuträglichen Obstbaues &c. müssen durch gelegentliche verständliche Anleitungen befördert werden, nicht aber Anlagen von Weinbergen, Maulbeerplantagen und dergleichen.

Große Fabriken-Anlagen würden zweckwidrig in einem Lande sein, wo es noch an kleinen Gewerken aller Art fehlt. Bearbeitungen eines fremden Materials müssen nicht begünstigt werden, so lange einheimisches Material noch unbearbeitet aus dem Lande geht. Hausspinnerei auf dem Lande und in den Städten, Hausweberei, grobe Tuchweberei, Lederbearbeitungen, Wachsbleichen und dergleichen sind simple und natürliche Industrie-Zweige für ein unkultivirtes Volk, das den ersten Stoff dazu im Lande hat." — „Eben so wenig halten es Se. Majestät für gerathen, künstliche Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung anzuwenden. Die Vermehrung des Wohlstandes allein befördert diese schon auf sichere und dauerhafte Art. Fremde Kolonisten" — in den polnischen Landestheilen war dieser sonst richtige Satz freilich weniger angebracht — „gedeihen nur unter sehr seltenen Voraussetzungen. Viel zuträglicher ist es, Einländer aus zahlreich gewordenen Familien in abgesonderte neue Etablissements anzusetzen, ihnen wüste Stellen von hinlänglichem Umfange und Ertrage anzuweisen." Das Militärwesen soll auf die neuen Provinzen ausgedehnt werden, schon um durch den Dienst eine große Anzahl von Polen mit der deutschen Kultur bekannt zu machen. — Die Kommission begann am 4. Januar 1797 ihre Arbeiten.

Diese, angeblich vom Monarchen ertheilte, Instruktion für die Einrichtung Südpreußens war im Grunde ein umfassender Reformplan Menken's und Struensee's für den preußischen Staat. Wir sind etwas ausführlicher auf diese treffliche Arbeit eingegangen, um zu zeigen, daß es schon vor Stein, Schön, Hardenberg in den höchsten Kreisen unseres Beamtenthums Männer gab, die mit zutreffendem Blick die Mängel der bisherigen Verwaltung, sowie die Weise, dieselben zu verbessern, erkannt haben. Leider scheiterten diese Bestrebungen einstweilen zum größten Theile an der Macht der Routine, an einem ebenso zähen wie beschränkten Konservatismus.

Hoym zumal mochte sich dem Emporkömmling Struensee, dem „Jakobiner" Menken nicht fügen; er beharrte auf seinem Gedanken, die Polen dadurch zu gewinnen, daß man alles so viel als möglich beim Alten lasse! Obwohl der König noch einmal, durch Kabinetsordre vom 17. Jan. 1797, den Kommissionsmitgliedern gemeinschaftliches Arbeiten anbefahl und sich alle einseitigen Eingaben verbat, reichte ihm doch Hoym eine Woche darauf eine achtzig Folioseiten umfassende besondere Denkschrift ein. Se. Majestät möge, als unstreitiger Nachkomme der Piasten, seine polnischen Besitzungen in den königlichen Titel aufnehmen „und durch Herstellung des Namens Großpolen der Nation den großen Gedanken einer politischen Wieder-

belebung einflößen.“ Als ob letztere überhaupt mit der Existenz eines einheitlichen preußischen Staates verträglich gewesen wäre! Die Erfahrungen, die Rußland und Preußen selbst mit ihren polnischen Provinzen gemacht haben, und die man noch neuerdings in Galizien macht, haben sicher Struensee gegen Hoym's unklare Vorstellungen, die vielleicht nur auf persönlichem Ehrgeiz beruhten, Recht gegeben! — Aber auch der Monarch selbst ließ der Kommission keine Zeit zur umsichtigen Berathung und bleibenden Begründung neuer Einrichtungen. Nach kaum vierwöchentlichen Sitzungen, am 30. Januar, tadelte er die lange Dauer derselben: „Ich will daher nunmehro das resultat Eurer Deliberationen, nach Maasgabe der Euch vorgeschriebenen Principien, binnen Acht Tagen, ungezweifelt gewärtigen.“

So mußte die Kommission schon am 9. Februar ihren Bericht einreichen, nachdem erst ein kleiner Theil ihrer Arbeiten vollendet war, dieser allerdings zumeist nach den Grundsätzen Struensee's. Die Offiara soll je nach dem Werthe der besteuerten Güter ausgeglichen werden; von der Rauchfangsteuer soll nur der Name bleiben, dieselbe thatsächlich sich in eine Gewerbe- und Einkommensteuer von allen freien Leuten, die der Offiara nicht unterliegen, verwandeln. Eine weitere direkte Steuer, z. B. Servis, soll nicht stattfinden. Einen kleinen Sieg des von Struensee stets verfochtenen Freihandels stellte der folgende Abschnitt des Berichtes vor: „Wie hoch unter einer guten Staats-Verwaltung die Fruchtbarkeit der neuen Provinzen steigen kann, läßt sich kaum berechnen: die Freiheit der Exportation wird also immer mehr und mehr als ihr habitueller Zustand und als die Regel bei ihrer Verwaltung angesehen werden müssen. . . . Wenn indessen dies wohlthätige Prinzip in seinem ganzen Umfange wirksam werden soll, so wird es schlechterdings nöthig sein, auch bei den, in den übrigen Provinzen künftighin zu erlassenden Verfügungen, eine beständige Rücksicht darauf zu nehmen, daß die südpreußische Getreide-Exportation nicht unnöthigerweise behindert und eingeschränkt werde. Besonders wird dies in Ansehung der Ausfuhr in Stettin, welches eines von den Haupt-Debouchés des südpreußischen Getreidehandels ist, der Fall sein müssen.“

In einem besondern Berichte Hoym's und Struensee's vom gleichen Datum wird noch konstatirt, daß die in der Instruktion vorgeschriebene Vereinfachung des Kassenwesens getreulich durchgeführt werde.[1]

---

[1] P. S. A. Südpr. L, 70.

Das waren, wenn auch nur in wenigen Verwaltungszweigen, immerhin erfreuliche Ergebnisse von Struensee's und der Kommission Thätigkeit. Auf jenen Minister ist es wohl auch zurückzuführen, wenn die Kabinetsordre, welche die Auflösung der Kommission aussprach,[1] zugleich den Provinzialministern noch einige weitere Reformen im Sinne der mehrerwähnten Instruktion auftrug. — Es sei nur noch erwähnt, daß in Südpreußen die petrikauer Kammer nach Kalisch verlegt, daß Neu-Ostpreußen endgültig in die beiden Kammerbezirke Bialystock mit zehn und Plock mit sechs landräthlichen Kreisen eingetheilt wurden; sowie daß man die ehemals zu der Wojwodschaft Krakau gehörigen Distrikte, etwa 50 Quadratmeilen mit ebensoviel tausend Einwohnern, als „Neuschlesien“ mit den Kreisen Pilica und Slawko den breslauer Dikasterien unterstellte.[2]

Die frühere Begünstigung des polnischen Elementes im Gerichtswesen wurde nur insofern, und gewiß mit vollem Rechte, beibehalten, als die polnische Sprache als Gerichtssprache der deutschen gleichgestellt ward.[3] Sonst aber schaffte man die alten polnischen Gerichte, die sich als völlig untauglich erwiesen hatten, ab und ersetzte sie durch preußische Behörden, an deren Spitze die Regierungen standen. Den Landeseingeborenen wurde eine regelmäßige Betheiligung an der Justizverwaltung — abgesehen von der ihnen unter Aufsicht der Regierungen verbleibenden Patrimonial- und städtischen Gerichtsbarkeit — nur für den Fall verheißen, daß sie sich durch Studien und Prüfungen die gesetzlich bestimmte Befähigung dazu erwürben.

Ebenso wichtig war es, daß durch Patente vom 30. April 1797 das Allgemeine Landrecht nicht nur subsidiarisch, sondern als ausschließlich gültiges Recht, vom 1. September 1797 an, eingeführt wurde. Obwohl diese Maßregel die ohnehin herrschende Unzufriedenheit für den Augenblick wohl noch vermehrte, ist sie doch, bei der Unordnung, Unsicherheit und Willkür des bisherigen polnischen Rechtes, als eine durchaus segensreiche zu bezeichnen. In Kraft blieben die alten Gesetze nur in mehrern vermögensrechtlichen Materien, wie dem Erb- und Eherechte und den geistlichen Zehnten, sowie gegen alles Andringen Struensee's

[1] Das. O, 88.

[2] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. LXXXVI, Nr. 2. — Nov. Corp. Constit. X, Seite 1239 ff. — Südpreußen umfaßte also nunmehr: a. Posener Kammerbezirk mit 17 Kreisen; b. Kalischer Bezirk mit 10 Kreisen; c. Warschauer Bezirk mit 10 Kreisen. Näheres, obwohl in den Details bisweilen unsicher, bei Leonhardi, Th. V.

[3] Ueber das Folgende Nov. Corp. Constit. X, 163 ff., 1096 ff., 1131 ff., 1159 ff.

und Goldbeck's auch in Bezug der Verfassung der Erbunterthanen und der Bürger in den Mediatstädten. Zwar wurde erklärt (§ 9), daß „persönliche Sklaverei und Leibeigenschaft in Unseren Staaten nirgend zu dulden ist", auch „einem jeden, ohne Unterschied des Standes, der Schutz der Gesetze angedeihen und rechtliches Gehör verstattet werden muß." Allein thatsächlich fand eine Besserstellung der Unterthanen den Herrschaften gegenüber kaum Statt.

Denn so vortrefflich und lobenswerth auch die Absichten des Monarchen und die Vorschriften der Kommission waren: Friedrich Wilhelm II., durch körperliche Leiden geschwächt, hatte nicht mehr die Kraft, die Verwirklichung seiner Intentionen und Befehle durchzusetzen. So blieben leider in fast allen Beziehungen Hoym's und Schrötter's konservative Grundsätze, die zumeist auf Begünstigung des Adels zielten, in den neuen Provinzen an der Herrschaft. Den Städtern waren staatliche Konsumtionssteuern in bedeutendem Maße auferlegt worden; zugleich aber mußten die Mediatstädte starke Verzehrsteuern an ihre Herrschaft bezahlen, die oft noch willkürlich von dieser erhöht wurden. Obwohl die berechtigten Klagen über diese doppelte Belastung die Unterstützung der Kammern erhielten, vermochten sie doch in Berlin nicht durchzudringen; erst im August 1797 setzte Schrötter eine „Ordnungs-Kommission zur bessern Organisation der Städte in Neu-Ostpreußen" ein, welche die Verwaltung der Städte, ihre polizeilichen und öffentlichen Anstalten, die Beschaffenheit der städtischen Korporationen, die Abgaben und gewerblichen Verhältnisse untersuchen und betreffende Vorschläge thun sollte.[1]

Bei weitem mehr zu billigen war es, daß man sich bestrebte, so viel als möglich solche Beamten einzusetzen, welche der polnischen Sprache kundig waren, und unter den übrigen Angestellten das Erlernen derselben durch alle dienlichen Mittel beförderte. Ueberdies wurden vereidete Dolmetscher in erforderlicher Zahl beschäftigt, vom Allgemeinen Landrecht und der Gerichtsordnung ein Auszug in polnischer Sprache veröffentlicht. An vielen höhern Schulen und den Universitäten ward ein polnischer Kursus eingerichtet. Zeitungen, Intelligenzblätter, ja, einige Monatsschriften wurden in beiden Sprachen zugleich herausgegeben. Diese Vermittelung zwischen den beiden Nationalitäten versuchte man hauptsächlich allerdings durch Verbreitung der deutschen Sprache. „Es wird", heißt es in einer Denkschrift Goldbeck's vom

[1] P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 482.

7. Januar 1797, „den Landes-Eingebornen bei aller Gelegenheit zu erkennen gegeben, daß diejenigen unter ihnen und ihren Kindern, welche Deutsch lernen, Königliche Universitäten besuchen, und sich solchergestalt zu Versorgungen bei der Justiz qualificiren würden, damit vorzüglich bedacht werden sollen. Dies hat auch schon die Wirkung gehabt, daß mehrere dergleichen Subjecte aus dem Adel theils gegenwärtig auf Universitäten sich befinden, theils als Referendare bei den Süd-Preußischen Collegiis angestellt sind.“ [1]

Für den Bildungsgrad der damaligen Polen ist es bezeichnend, daß in dem ganzen preußisch gewordenen Litthauen kein Mensch Griechisch verstand, selbst nicht auf der sogenannten Akademischen Schule zu Bialystock. [2] —

Einer der schwierigsten Punkte war derjenige der kirchlichen Politik in den neu erworbenen Landestheilen.

Die ungeheure Mehrheit der Bevölkerung bekannte sich zu der römisch-katholischen Kirche und war ihr nicht allein mit Innigkeit, sondern mit wahrem Fanatismus ergeben. Die Beamten, die ausschließlich die aufgeklärten Katholiken der schlesischen Städte kannten, trafen mit Verwunderung auf Zustände, die sie nur als im frühern Mittelalter möglich betrachtet hatten. Die Geistlichkeit, die unbedingt die Gemüther lenkte, war ebenso abergläubisch und fast ebenso unwissend, wie die Laien. Die höheren Geistlichen, beinahe ausnahmslos Adlige, waren mit reichen Gütern ausgestattet und theilten alle Anschauungen, Bestrebungen und Sitten ihrer weltlichen Standesgenossen. Schon von vornherein der protestantischen Herrschaft feindlich gesinnt, waren sie durch die strengere Anziehung der staatlichen Aufsicht, durch die gesteigerten fiskalischen Lasten in hohem Maße erbittert. Der niedere Klerus, arm, roh, äußerst beschränkt, unterschied sich wenig von den Bauern. Deutschthum, Ketzerthum und Unterdrückung schienen ihm völlig gleichbedeutend. Dazu kam eine zahlreiche Klostergeistlichkeit: in Südpreußen allein gab es — nach dem Taschenbuch für Südpreußen 1797 — 109 Mannes- und 23 Frauenklöster bei einer Bevölkerung von noch nicht 1200000 Seelen. Davon waren gerade die Orden zur Krankenpflege wie an Zahl gering, so an Mitteln überaus ärmlich ausgestattet. Die einzige südpreußische Niederlassung der Barmherzigen Brüder, in Lowicz, zählte nur drei

---

[1] P. S. A. Südpr. Univ. O, 76.
[2] P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 408.

Mönche und hatte nur vier Krankenbetten![1] Um so reicher waren die übrigen Klöster bedacht.

Unter den schwierigen Umständen, welche die Feindschaft der mächtigen katholischen Geistlichkeit der Regierung schuf, suchte letztere die in der Minderheit befindlichen christlichen Konfessionen zu gewinnen. Zunächst erhielten die beiden protestantischen Bekenntnisse Aufmunterung und eine feste Organisation. In Südpreußen wurden die wenig zahlreichen Reformirten unter eine Synode vereinigt, welche den Namen „Südpreußisch-reformirte Unität“ trug. Die etwas zahlreichere lutherische Gemeinschaft in Südpreußen — 91 Kirchen — erhielt gleichfalls eine Organisation mit einer Synode und einem Konsistorium, das jedoch nur einen Geistlichen, sonst juristische Beisitzer umfaßte. Für Vermehrung der Geistlichen wurde eifrig Sorge getragen. In Neu-Ostpreußen fanden sich nur wenige lutherische, nur drei reformirte Kirchen; man errichtete in Bialystock und in Plock je eine „Deputation zur Wahrung der Kirchen- und Schulangelegenheiten“ mit lutherischen und reformirten Beisitzern.[2]

Zahlreicher waren die griechischen Katholiken,[3] von denen freilich die große Mehrheit unter dem Drucke der polnischen Herrschaft sich mit Rom unirt hatte. Die Griechisch-Unirten hatten vier Klöster, von denen zumal das zu Supraśl in Litthauen reich mit achtzehn Dörfern und Vorwerken ausgestattet war und über zwei andere als Tochterklöster gebot; es besaß eine gute Bibliothek, sowie eine eigene Stiftsdruckerei und stand unmittelbar unter dem Papste. Die Religionsgenossenschaft hatte im preußischen Antheil fünf Dekanate mit 68 Pfarreien; sämmtliche Pfarrer gehörten dem Basiliusorden an. Bisher hatten diese Geistlichen zum Theil direkt unter dem Metropoliten Theodosius Rostocki gestanden, der früher in Rodomislaw bei Kiew residirt hatte, jetzt aber in Petersburg internirt war und dort von einer russischen Pension lebte; theils unter dem Bischof von Brzesc-Litewski, der gleichfalls auf russischem Gebiete wohnte. Diese Abhängigkeit preußischer Unterthanen von auswärtigen Obern wollte die Regierung keineswegs dulden. Sehr bezeichnend für das Selbstgefühl des Staates der Kirche gegenüber ist die Weise, wie man hier verfuhr.

Die Regierung beschloß selbständig, ohne weder die griechischen Katholiken, noch den römischen Hof zu fragen: einmal die weitläufigen

---

[1] Zerboni, Einige Gedanken, 123.
[2] P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 416.
[3] Das. Nr. 408, 412, Vol. 1. — Berlinische Blätter 1797, II, 109 ff.

Wohngebäude, sowie die herrliche Kirche zu Suprasl zum Sitze des neuen Bisthumes zu machen, andererseits den dortigen Abt zum Bischofe zu ernennen. Er sollte 3000 Thaler Einkommen haben, aber nicht etwa griechisch-unirter Bischof von Neu-Ostpreußen, sondern nur — „zur Vermeidung von Anmaßungen", wie das Kabinetsministerium sich (31. Dezbr. 1796) ausdrückte — Bischof von Suprasl genannt werden. Man werde ihn ohne Weiteres nominiren und dies dem römischen Hofe zur Bestätigung anzeigen. Neben ihm solle übrigens ein neuer Abt ernannt werden. Bischof und Abt, fährt das Kabinetsministerium fort, müssen zwei verschiedene Personen sein, „zumal bei der bischöflichen Stelle Se. Königl. Majestät freie Hand in Absicht der Nomination haben müssen, wogegen bei der Abtstelle es auf Prüfung von Wahlrechten ankommt."

Man sieht, daß damals die Regierung sich Rom gegenüber von viel unabhängigeren Grundsätzen leiten ließ, als dies nach den Befreiungskriegen der Fall war. Weitere Aeußerungen der höchsten Behörde Preußens mögen darthun, daß die viel angefochtene neuere preußische Kirchengesetzgebung nicht überall der altpreußischen Ueberlieferung widerspricht:

„Seminarien für unirte Griechen scheinen uns, so wie Ew. Excellenz, bedenklich zu seyn. Vorurtheile, beschränkte Denkungsart, Klostersinn, mönchisches Wesen 2c. werden dadurch befördert. Universitäten, die der Staat in Aufsicht hält, und wo der künftige Geistliche mit den bürgerlichen Verhältnissen näher in Verbindung tritt, sind weit vorzuziehen. Fehlt ja dem unirt Griechischen Geistlichen dann noch ein Spezial-Studium der Eigenthümlichkeiten seines Ritus, so ist das leicht nachzuholen.

„Nach dem Alumnat zu Wilna, oder dem Seminario zu Brzesc zu gehen, wird untersagt werden müssen, weil das den Nexum mit der Russischen Kirche begünstigen würde, den man eben aufheben und vermeiden will. Alvensleben. Haugwitz."

Wirklich wurde durch Kabinetsordre vom 12. Januar 1797 Theodosius Wislocki, Abt von Suprasl, zum griechisch-unirten Bischof ernannt. Und — nach einigen Bedenklichkeiten stimmte die Kurie dem eigenmächtigen Vorgehen der preußischen Regierung zu und bestätigte den Wislocki im März 1798. Wir werden sehen, wie in den noch wichtigeren römisch-katholischen Angelegenheiten das feste und selbstbewußte Auftreten der preußischen Regierung gleichfalls einen allseitigen Erfolg erzielte.

Die griechisch-nichtunirte Kirche zählte nur sehr wenige Anhänger, die arm, roh und unwissend waren. In Südpreußen gab es deren 313 unter einem Dekan Kartophylax in Posen; in Neu-Ostpreußen etwa tausend, deren Seelsorge durch die zwei kleinen Klöster Zabludow und Drohiczyn und das etwas größere Kloster Bielsk, in Podlachien, besorgt wurde. Auch hier hob die preußische Regierung den bisherigen Zusammenhang mit dem Archimandriten Jow Potemkin zu Sluck in Russisch-Polen auf. Sie ließ von dem Patriarchen zu Konstantinopel das zur Taufhandlung nöthige geweihte Salböl durch den dortigen preußischen Gesandten direkt für das Kloster Bielsk beziehen. Freilich konnten die Bielsker Mönche, die nicht einmal ihre eigene slavonische Kirchensprache verstanden, das griechisch abgefaßte Schreiben des Patriarchen nicht lesen, das an den Professor Hasse in Königsberg zur Verdolmetschung eingesandt werden mußte. Man wollte dann den Dekan Kartophylax zum griechisch-nichtunirten Bischof ernennen: indeß, da der Prälat mit dem Strafgesetzbuche in unangenehmen Konflikt gerieth, mußte man diese Absicht aufgeben.

Weniger rücksichtsvoll verfuhr man mit den Juden, welche den achtzehnten Theil der gesammten Einwohnerschaft in den beiden neuen Provinzen ausmachten; doch wurden sie immerhin besser gestellt, als ihre meist weit zivilisirteren altländischen Glaubensbrüder. Auch hier machte sich Struensee's wohlthätiger und aufgeklärter Einfluß vortheilhaft geltend. Den inländischen Juden wurde keinerlei Beschränkung wegen ihrer Vermehrung und Niederlassung auferlegt durch das „General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreußen" vom 17. April 1797;[1] nur sollten sie einen Geschlechtsnamen führen, die Männer nicht vor dem 25. Lebensjahre und ohne Nachweis eines hinreichenden Unterhaltes heirathen, nur mit Erlaubniß der Kammern Häuser und Grundstücke erwerben. Dagegen wurde ihnen der Zutritt zu allen Beschäftigungs- und Gewerbsarten unter der Bedingung gestattet, daß jeder nur ein Gewerbe und nicht alle unter einander treibe. Der Ackerbau ward ihnen freilich nur auf bisher wüsten oder noch zu parzellirenden Grundstücken erlaubt, deren es aber in jenen Provinzen damals eine große Menge gab; nach dreijährigem Betriebe sollte der Jude nur mit jüdischem Gesinde wirthschaften. An besondern Abgaben wurde den Juden, die vom Militärdienste sämmtlich befreit wurden — damals ein Vorzug! —

[1] S. „Allgemeine Zeitung des Judenthums", Jahrg. 1878, S. 236 f.

lediglich ein jährliches Rekrutengeld von 10 polnischen Gulden, vom zurückgelegten 14. bis zurückgelegten 60. Lebensjahre zu entrichten, auferlegt, sowie, zur Erschwerung der frühen Heirathen, eine mäßige Steuer bei der Vermählung.

Im ganzen athmete das Gesetz einen wohlwollenden und humanen Geist, und selbst seine Beschränkungen waren auf die sittliche und materielle Hebung der in der That verkommenen polnischen Juden berechnet und haben insofern auch sicher segensreich gewirkt. —

Bei weitem das wichtigste war selbstverständlich die Regelung des Verhältnisses zu der katholischen Kirche.[1] Auch hier benahm sich die Regierung mit einer Festigkeit und Energie, die um so lobenswerther waren, als sie sich sehr wohl mit getreuer Fürsorge für das Wohl der katholischen Unterthanen vertrugen.

In Südpreußen stand der Klerus unter dem Erzbisthum Gnesen, den Bisthümern Posen und Wloclawek, in Neu-Ostpreußen war nur ein einheimisches Bisthum, Plock, während der größte Theil der Provinz, 5—600 Quadratmeilen, zu den Diözesen Buk, Wilna und Samogitien gehörte, von deren Bischöfen jetzt der erstere österreichischer, die beiden letztern russische Unterthanen geworden waren.

Es stand für die preußische Regierung sofort fest, daß auch für die katholische Kirche „in regula künftig die Landesgrenze auch die Diözesan- und Pfarrgrenze sein müsse". Zunächst hatte sie mit der Zudringlichkeit Karl's von Hohenzollern, Bischofs von Ermeland, zu kämpfen, der alles in Bewegung setzte, um eine Zunahme seiner Macht und zugleich seiner Einkünfte zu erreichen. Wir wissen (Th. I, S. 226), daß er schon früher die katholischen Schullehrer seiner Gewalt hatte unterwerfen wollen. Jetzt brachte er von Seiten der katholischen Geistlichkeit in Preußisch-Litthauen eine Petition zu Stande, man möge sie seiner Diözese einverleiben; wirklich, schrieb er, sei jenes Gebiet zu klein, um einen neuen Sprengel daraus zu bilden. Und bald darauf hatte Hohenzollern die Anmaßung, für eine solche Ausdehnung seiner Amtsthätigkeit liegende Güter von mindestens 12000 Thalern Einkommen — damals dem dreifachen Betrage eines Ministergehaltes — zu fordern, weil, wie er mit großer Keckheit sich selbst Lügen strafte, „der neue Antheil wirklich größer ist, als meine Diözese".

Allein die preußischen Minister ließen sich weder durch die Intri-

[1] P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 414.

guen, noch durch die Ansprüche des hochgeborenen Kirchenfürsten verblüffen. Schrötter antwortete ihm sehr kühl: „So ehrenvoll die Aufforderung ist, welche Ew. ꝛc. namens der dortigen Geistlichkeit erhalten haben sollen, so werden Ew. ꝛc. sich selbst zu überzeugen geruhen, daß es hierbei auch noch auf andere wichtige Rücksichten, so auf das Königl. Staats-Interesse Bezug haben, ankommen muß, und die höhern Orts bestimmt werden müssen.“ Andrerseits sprach er dem Kabinetsministerium seine eigene Ansicht dahin aus: bei der großen Ausdehnung des betreffenden Gebietes sei die Errichtung eines neuen Bisthumes nothwendig; mit den von Hohenzollern verlangten 12000 Thalern könne man zwei weitere Bischöfe dotiren; endlich scheine ihm die Ernennung eines besondern Bischofs aus den Landeseingeborenen ein treffliches Mittel zu deren Gewinnung.

Das Kabinetsministerium theilte völlig die Ansichten des Provinzialministers, dem es (1. September 1796) antwortete: „Das Schreiben des Bischofs von Ermeland, worin er sich um die Incorporation dieser Distrikte bewirbt, enthält die auffallendsten Züge seines Hanges, sein Ansehen und seine Einkünfte ungebührlich zu vergrößern. Es ist eine starke Anmaßung von ihm, Deputirte der Geistlichen der neuen Acquisition anzunehmen; von der Wahl eines Oberhirten zu sprechen, die jenen doch gar nicht zusteht, und den ganz unschicklichen Ausdruck seines Hofes zu brauchen; am Ende aber gar von 12000 R.-Thaler jährlich, und von einer Gebühr von Rechts wegen zu reden.“

Da der Monarch vollständig mit dieser Anschauung übereinstimmte, so schlug Schrötter den Prälaten von Karpowitz, von Gruzyski, vor; der Sitz desselben sollte die Kreisstadt Wygry werden, theils wegen ihrer Lage, mitten in der neu zu bildenden Diözese, theils wegen ihres großen Kamaldulenser-Klosters, das sich zur bischöflichen Residenz vorzüglich eigene.

Das Kabinetsministerium ließ sich in dieser Angelegenheit hauptsächlich von zwei Rücksichten leiten: einmal, die Macht des hohen katholischen Klerus nicht zu stärken; andrerseits, die neue Einrichtung für den Staat so wenig kostspielig wie möglich zu gestalten. In ersterer Beziehung wollte man den neuen Bischof nicht dem ohnehin herrschsüchtigen Erzbischof von Gnesen, sondern direkt dem Papste unterstellen, d. h. ihn vereinzeln, auch sollte er nur den Titel von Wygry — nicht von einer Provinz — führen, ganz wie sein griechisch-unirter Kollege von Supraśl. Die Einkünfte des neuen Kirchenfürsten wurden auf nur

3000 Thaler und tausend Thaler Kanzleigelder festgesetzt — allerdings eine kaum ausreichende Dotation! Die unglücklichen Mönche von Wigry, die ihm ihre schönen Gebäude einzuräumen hatten, wollte man nach einem andern Kloster bei Warschau verpflanzen. Ebenso wollte man dem neuen Bischofe zwar ein Domkapitel beigeben, dessen Mitglieder sollten sich jedoch nur des Titels und eines schönen Ordenskreuzes erfreuen, im Uebrigen aber keinen Gehalt empfangen und deshalb aus der Reihe schon mit Pfründen ausgestatteter Prälaten gewählt werden. Man konnte die Sparsamkeit füglich nicht weiter treiben.

Auch sonst war man keineswegs geneigt, der Kirche große Konzessionen zu machen. Hier wie bei den Griechisch-Katholischen wurde die Erziehung des Geistlichen auf bischöflichen Seminarien grundsätzlich abgelehnt, und dafür beschlossen, die katholische Akademie Breslau derart zu erweitern und mit hinreichenden Fonds auszustatten, daß sie auch für die preußisch-polnischen Studenten jeder Art genüge. Man sieht, ganz der Gedanke, welcher der neuern preußischen Gesetzgebung zu Grunde liegt. Und ferner soll, dem Allgemeinen Landrechte entsprechend, jede Verbindung zwischen den inländischen Klöstern und den auswärtigen Provinzialen aufgehoben werden.

Alle diese Bestimmungen beruhten auf gemeinsamen Beschlüssen Alvensleben's, Haugwitz' und Schrötter's und wurden durch dieselbe Kabinetsordre vom 12. Jan. 1797 bestätigt, die Wislocki und Gruzyski zu Bischöfen ernannte. Der königliche Resident zu Rom, Abbé Ciofani, sowie der ihm beigeordnete Uhden brachten es nach langen Mühen dahin, daß, wie erwähnt, am 16. März 1798 die päpstlichen Ernennungsbullen erfolgten; ihre Auslieferung jedoch wurde durch die kriegerischen Ereignisse in Italien, durch den Tod des Papstes und Geldschwierigkeiten bis zum Dezember 1799 hinausgeschoben.

Am gründlichsten hatte man jedenfalls die Macht der Geistlichkeit vermindert, indem man nach dem Aufstande von 1794 mit den Starosteien auch die geistlichen Güter einzog. Wir wissen, daß früher an maßgebender Stelle eine mildere Meinung obgewaltet hatte; indeß, die trüben Erfahrungen, die man in jener Krise mit den Neigungen und Gesinnungen des polnischen Adels und Klerus gemacht, hatten zum entgegengesetzten Entschlusse geführt. Es war dies eine Resolution von der größten, eingreifendsten Wichtigkeit. Die Mehrzahl aller bisherigen Grundbesitzer der beiden neuen Provinzen sollten zu Gunsten der Krone depossedirt werden; rechnete man doch, daß allein die Geistlichkeit in Neuostpreußen

zwei Drittheile von Grund und Boden besitze! Und zugleich sollten über eine Million Menschen von dem sklavischen Drucke, unter dem sie bisher geschmachtet, erlöst und unter der milden Herrschaft eines wohl unterrichteten und aufgeklärten Beamtenthums einer besseren Zukunft entgegengeführt werden. Es konnte dies nicht allein eine materielle, sondern auch eine soziale Umwälzung von hervorragendster Bedeutung werden![1]

Freilich Hoym in seiner Vorliebe für Adel und Geistlichkeit hatte sich dieser politisch nothwendigen und für die wirthschaftliche und soziale Lage des Landes ersprießlichen Maßregel nach Kräften widersetzt, indem er vorgab, die südpreußischen Starosteien befänden sich in einem Zustande, der anstatt zu Einkünften nur zu Ausgaben führen könne.[2] Der Monarch nahm auf diese Einreden keine Rücksicht, sondern erließ folgende Kabinetsordre:

„Mein lieber Etats-Minister Frhr. von Schrötter! Zur Ausführung Meiner Euch bereits bekannten Willens-Meinung, wegen Einziehung der geistlichen Güther und Starosteyen, sowohl in Süd-Preußen, als in der neuen Acquisition, überschicke Ich Euch anliegend die zu dem Ende erforderliche Declaration, welche jedoch erst nach der bevorstehenden Huldigung publicirt, mithin bis dahin nicht bekannt werden muß. In der Zwischen-Zeit werdet Ihr Euch mit dem Etats-Minister Grafen von Hoym, über die Principia zur würklichen Ausführung, wohin besonders die Grundsätze der Anschläge, die künftige Unterhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude, die Inventaria, Einkaufs-Gelder und etwanige Meliorationen in den Starosteyen gehören werden, verabreden, und Mir darüber, nötigen Falls zur Ertheilung der nähern Instruction, Euren gemeinschaftlichen Bericht erstatten. Ich bin ꝛc.

Berlin, den 2. Februar 1796. Friedrich Wilhelm."

Selbst nach diesem bestimmten Ausdrucke der königlichen Willensmeinung gab Hoym seine Gegnerschaft wider die ganze Maßregel nicht auf, die er in einem Schreiben an Goldbeck als eine „Autoritätshandlung", d. h. Gewaltsamkeit, bezeichnete. Wenigstens müsse aus den eingezogenen Einkünften der hohen die so arme niedre Geistlichkeit unterstützt werden, die Kompetenz der Geistlichen mit dem zunehmenden Ertrage der Güter steigen und endlich, wie früher in Westpreußen, den Prälaten und Klöstern

[1] Uebrigens war schon durch Patent vom 24. März 1794 die Einziehung der greulich verwüsteten starosteilichen Forsten zu königlicher Verwaltung anbefohlen worden; Nov. Corp. Constit. IX, 2085 ff.

[2] P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 315: Hoym an Schrötter, 4. Februar 1796.

einiger Landbesitz als Kirchengüter verbleiben. Die Einziehung der Starosteien müsse langsam geschehen, sowohl weil noch nicht genügende Fonds zur Beschaffung des Inventares vorhanden seien, als auch weil man die Familien der Besitzer und Pächter nicht auf einmal vertreiben dürfe. Hoym warnt vor dem bösen Eindruck, den die Maßregel in und außer dem Lande machen werde und erinnert an die 1793 den südpreußischen Geistlichen und Starosten gemachten Versprechungen. Ueberhaupt aber räth er eine milde Regierung an, „die Nation ihrem jetzigen Regenten zu attachiren. Dieser Zweck wird nur durch milde, wahrhaft staatswirthschaftliche Regierungs-Grundsätze, nie durch strenge Fiskalität, gewonnen, und so unserem Staate eine höchst wichtige Konsolidirung für zukünftige Fälle verschafft werden.“ . . . Dieser letztere Grundsatz ist freilich ohne Weiteres zuzugeben; es fragt sich nur, ob diese Milde nicht lieber auf die niederen Stände, die ungeheure Mehrzahl des Volkes, welche leicht zu gewinnen war, sich erstrecken sollte, als auf Adel und Geistlichkeit, die bisher ihre Macht so tyrannisch gemißbraucht hatten und sicherlich trotz aller Schonung die alte Herrlichkeit zurückersehnten. Auch die übrigen Gegengründe Hoym's ließen meist eine Widerlegung leicht zu. Goldbeck erinnerte mit Recht daran, es sei den Starosten und Geistlichen in Südpreußen das Versprechen, ihnen die Güter zu belassen, nur unter der Bedingung wirthschaftlicher Verwaltung, Hebung des Zustandes der Unterthanen und politischer Treue gegeben — aber alles dies sei, nach Hoym's eigenem Zeugniß, von jenen nicht erfüllt worden. Die innere Unzufriedenheit sei durch Gewinnung der niederen Schichten zu beseitigen, den überkommenen Mißständen nicht allzu viel Nachsicht zu beweisen. Freilich die kleinen Besitzer und Pächter und besonders die Zeitpächter seien überall zu schonen und zu pflegen. Wirklich sorgte auf Schrötter's Veranlassung der König für diese interessante Klasse, indem er (23. März 1796) bestätigte, „daß die in dem Eurer Aufsicht untergebenen Districte der neuen Acquisition vorhandenen kleinen Starosteylichen Besizzungen, die sich zu Domänen-Vorwerken nicht qualificiren, und auf andere Weise besser nicht zu nutzen stehen, denen bisherigen Besitzern, gegen einen verhältnißmäßigen Zins, noch ferner überlassen werden können.“

Auch darin stimmte Schrötter mit Hoym überein, daß von der Einziehung die Probsteien, d. h. die Dienstländereien der mit der Seelsorge beschäftigten Pfarrer, ausgeschlossen bleiben sollten. Aber sei es, daß der Monarch über die Haltung der Geistlichkeit während des Aufstandes

von 1794 allzu sehr erbittert war, oder daß selbst an dieser Stelle der Einfluß der revolutionären Ideen Frankreichs sich geltend machte — durch Kabinetsordre vom 13. März 1796 wies Friedrich Wilhelm auch die beregte Einschränkung, wenigstens im Prinzipe, durchaus zurück. „Ich bin nicht gewillt", hieß es da u. a., „Mir wegen der ansehnlichen Probsteyen die Hände zu binden, und finde es daher nicht nötig, den von Euch eingeschickten Zusatz zu der Declaration vom 2. Februar 1796 zu vollziehen." Also ganz der französische Grundsatz: Einziehung der Kirchengüter, Besoldung der Geistlichen durch den Staat!

Schrötter tröstete sich durch die etwas rabulistische Bemerkung: der König spreche nur von den ansehnlichen Probsteien, habe also die Ausnahme der kleinen mittelbar genehmigt, und könne man dies den Interessenten zur Vermeidung von Unzufriedenheit kund thun. Hoym stimmte ihm natürlich hierin zu, sah aber sonst mit großem Mißvergnügen die Vereitelung seiner Absichten durch das Eingreifen des Monarchen: „Diejenigen, die zu diesen strengen Maßregeln, vielleicht ohne alle Kenntniß der wahren Lage der Sache, gerathen haben, und uns beide, als Ausführer derselben, nun so sehr dem nachtheiligsten Urtheile und zunächst den unangenehmen Folgen exponiren, haben dies bei Gott und Menschen und die kommenden Folgen beim Regenten selbst zu verantworten." Hoym bleibt bei seiner Ansicht, daß die ökonomischen Vortheile wüster und weitläufiger Domänen, ohne Fonds zur Verbesserung, sehr „problematisch" seien. Dazu komme, daß das Haus Oesterreich unserem Staate die nachtheiligsten Pläne hege. „Wenn wir nun versäumen, die neuen Unterthanen an uns zu attachiren, selbige nicht loyaler, als die copartagirenden Mächte behandeln, so ziehen wir uns an ihnen Feinde in dem Herzen unseres Staates, und dieser Nachtheil ist gewiß unendlich größer und die Folgen wichtiger, als daß die Vortheile der eigennützigen Operazionen in irgend einen Vergleich damit gesetzt werden können."

Insofern freilich muß man Hoym Recht geben, daß das Verfahren, wie es an höchster Stelle beliebt wurde, keine guten Folgen haben konnte. Da im Grunde sehr wenig zur Gewinnung der niedern Stände geschah, da man zumal dem Adel die Verwaltung des Landes zum großen Theile überließ; da andrerseits die niedere Geistlichkeit in Unwissenheit, Armuth und absoluter Abhängigkeit von ihren Obern verblieb: — unter diesen Umständen war es allerdings verkehrt, Adel und hohen Klerus auf das empfindlichste zu schädigen und zu kränken. Angemessen wäre dieser Weg nur gewesen, wenn man gründlich und nachdrücklich für die soziale,

moralische und intellektuelle Hebung der unteren Klassen Sorge getragen hätte. Indeß, solches unterblieb, wie ja dieser Verwaltung jede schöpferische Kraft durchaus abging: — und so konnte allgemeine Unzufriedenheit und grimmige Abneigung gegen die Fremdherrschaft nicht ausbleiben!

Um allen Zweideutigkeiten und Streitigkeiten ein Ende zu machen, ließ der König eine „Instruktion für die Einziehung der starosteilichen und geistlichen Güter in Südpreußen und der neuen Acquisition" ausarbeiten, die er am 23. Mai 1796 vollzog. Alle königlichen und geistlichen Besitzungen sollen verstaatlicht und auf die Weise der altländischen Domänen verwaltet werden. Auszunehmen sind nur kleine Grundstücke mit Kolonisten und Pächtern, sowie vereinzelte Pfarr- und Kirchenäcker, die in ihrem bisherigen Verhältniß bleiben; abgesonderte Vorwerke, die sich nicht mit Vortheil in ein Domänenamt verwandeln lassen, sind in Erbpacht auszuthun. Von einer Beraubung der bisherigen Inhaber war nicht die Rede: man wollte ihnen im Gegentheile ihre Einkünfte belassen, nur das Verfügungsrecht und die Verwaltung entziehen, dadurch auch die Möglichkeit einer sparsamern und rationellern Bewirthschaftung erlangen. Von dem sorgfältig ermittelten Betrage der mit Beschlag belegten Güter sollten also zunächst abgezogen werden die landesherrlichen Abgaben, die bei den geistlichen Gütern die volle Hälfte, bei den adligen 24 Prozent des Ertrages ausmachten; dann die Administrationskosten; endlich die zu fünf Prozent berechneten Zinsen der auf sie zur Wiederherstellung der Gebäude und Beschaffung des Inventars verwendeten Vorschüsse. Was dann noch übrig blieb, bei den geistlichen Gütern durchschnittlich 35, bei den adligen 61 Prozent des Reinertrages, sollte den bisherigen Inhabern als Kompetenz ausgezahlt werden. Auf den geistlichen Gütern hatte die letztere auf immer zu haften, während dieselbe von den starosteilichen Gütern nur bis zum Tode der gegenwärtigen Inhaber zu zahlen war — in Zukunft sollte der hohe Adel dieses allerdings völlig ungerechtfertigten Vortheils verlustig gehen. Die einmal ermittelte Kompetenz blieb unveränderlich, sollte also bei steigendem Ertrage der neuen Bewirthschaftung nicht zunehmen: nur wenn die Preise der Produkte selbst höher würden, würde auch die Kompetenz um ebenso viel vermehrt werden.

Am 1. Juli 1796 sollte die Einziehung beginnen, und zwar durch Kommissionen, die aus Oekonomie- und Rechtsverständigen zusammenzusetzen seien; zur Entscheidung streitiger Ansprüche ward für jede der beiden Provinzen eine Hauptkommission ernannt.

So stand der Staat auf dem Punkte, der bei weitem größte, ja überwiegende Grundbesitzer jener Provinzen zu werden, ein Domänenareal von fast 1500 Quadratmeilen zu erwerben. Es sollte sich leider bald zeigen, daß dieser allerdings immensen Aufgabe die damalige Verwaltung nicht gewachsen war, daß es ihr dazu nicht allein an Umsicht, Eifer und Geschicklichkeit, sondern selbst an Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit mangelte! Es ging hier übrigens wie 1792 bei dem Feldzuge nach Frankreich: man beauftragte mit der Leitung einer Angelegenheit von größter Wichtigkeit einen Mann, der dieselbe von Grund aus mißbilligte — wie damals Braunschweig, so jetzt Hoym!

Derselbe hörte nicht auf, dem Könige die Wichtigkeit der Gründe auseinander zu setzen, die angeblich der Einziehung der starosteilichen und geistlichen Güter entgegen standen. Anfangs blieb Friedrich Wilhelm sehr fest bei seiner Meinung. „Sie haben ihren Eid gebrochen", verfügte er, „ergo nehme mein Wort zurück."[1] Indessen, Hoym wußte, daß der Monarch wiederholtem Andringen schließlich aus Ueberdruß stets wich, wenn man es nur vermied, ihm geradenwegs zu widersprechen. Wirklich setzte er es durch, daß der Herrscher durch Kabinetsordre vom 7. Juli 1796 (Charlottenburg) eine ganze Reihe von Zugeständnissen machte und dadurch sein eigenes System wenigstens für die Starosteien zum guten Theile wieder über den Haufen warf. Sofort sollten nur diejenigen Güter eingezogen werden, deren Besitzer sich außer Landes befanden; „treue und patriotische" Starosten überhaupt so lange die Güter behalten, bis sie für ihr anderweitiges Unterkommen gesorgt hätten, also thatsächlich wohl lebenslänglich; die Seelsorger, wegen ihres Einflusses auf das Volk, ihre liegenden Güter überhaupt und jedes Kloster wenigstens ein Vorwerk, zur Beschaffung des Naturalunterhaltes, sich bewahren. Und solche Palinodie sechs Wochen nach der Instruktion vom 23. Mai!

Die Kommissionen für das Einziehungsgeschäft wurden in Bialystock, Posen, Petrikau und Warschau errichtet.

Zumal Hoym legte die königlichen Befehle derart aus, daß von den südpreußischen Starosteien fast nur diejenigen geflüchteter oder verstorbener Inhaber eingezogen wurden.[2] Eine gewisse Anzahl von Gütern, im Halbmesser von höchstens zwei Meilen, wurde unter einem Intendanten

[1] Kgl. Verfügung auf die Immediateingabe Hoym's vom 8. Juni 1796; P. S. A. Repos. 7c, 1a. — Vgl. Kab.-O. Potsdam, 12. Juni 1796; P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 315. — Auch das Folgende aus letzterer Nummer.

[2] Vgl. Hoym's Instruktion v. 24. Jan. 1797; P. S. A. Südpr. Univ. O, Nr. 73.

vereinigt, der das Hauptgut selbst bewirthschaftete, während die übrigen Güter so viel wie möglich einzeln verpachtet wurden, um dem armen Adel Gelegenheit zum Unterkommen zu geben. Es handelte sich stets nur um den Adel, die übrigen Klassen waren dem Grafen Hoym gleichgültig. Er fragte sich nicht, ob die Fortdauer der Starostenwirthschaft auf einer großen Menge von Gütern nicht für lange Zeit jede gründliche Reform der Unterthanenverhältnisse unmöglich mache! Und doch hatte die Bialystocker Kammer am 6. Dezember 1796 zu berichten: die höhern Stände sind über die angekündigte Gütereinziehung sehr betreten, dagegen Bürger und Bauern auf den starosteilichen und geistlichen Besitzungen froh, der schauderhaften Plackereien ihrer bisherigen Grundherren überhoben zu sein. Aber Hoym wollte in seinem beschränkten Standesvorurtheil nicht einsehen, daß hierin die Hauptbedeutung der ganzen Maßregel bestand!

Schrötter war eifriger auf den öffentlichen Nutzen bedacht, als sein Amtsgenosse. Als ihn die Obern der Dominikanerklöster in Litthauen baten, über die Einziehung ihrer Güter erst mit dem Nuntius verhandeln zu dürfen, wies er sie durchaus ab, wofür er in sehr bemerkenswerther Weise die Zustimmung des Kabinetsministeriums (24. Dezember 1796) erhielt: „Ew. Excellenz Resolution für die Dominikanerklöster geben wir unsere ganze Beistimmung; sowie wir die Berufung der Supplikanten auf den Papst und dessen Nunciatur sehr unschicklich finden. In die Temporalien kann man dem Römischen Hofe keine Art von Einmischung gestatten.“ — Neben den Pfarr- und Schulländereien wurden übrigens auch die Güter der Barmherzigen Schwestern, die hier wie überall sich die größten Verdienste erworben hatten, ausgenommen.

Charakteristisch für das damalige preußische Beamtenthum in den bisher polnischen Gebietstheilen ist eine Verfügung Schrötter's an die Bialystocker Kammer vom 20. Februar 1797: „Wir müssen Euch unser gerechtes Befremden zu erkennen geben, daß bey einem Heer von Einziehungs-Commissarien in einer Zeit von beinahe vier Monaten erst 38 Güter eingezogen sind, und die Diäten der Commissarien bald mehr als die Revenues der von ihnen eingezogenen Güter betragen. Wißt Ihr Eure Commissarien nicht besser anzuspornen, so werden ja Jahre verfließen, ehe Ihr Euch einmal in den Besitz der Güter setzt, werdet ungeheure Summen an Diäten ausgeben und Euch bei Unserer Allerhöchsten Person verantwortlich machen.“ Darauf ging dann das Einziehungsgeschäft etwas schneller von Statten: am 15. Februar waren schon 163

Güter in Administration genommen. Am 15. Mai 1797 war die Einziehung, bis Mitte Juli die Verpachtung in Neu-Ostpreußen abgeschlossen: Ausländer wurden zu den Pachtungen durchaus nicht zugelassen. Die großen Güter wurden dabei so viel wie möglich zerschlagen. Dies wäre gewiß in wirthschaftlicher und sozialer Beziehung zu billigen gewesen, wenn diese polnischen Provinzen bereits eines intensiven Anbaues sich erfreut hätten oder doch tüchtige Pächter herangebracht worden wären. Indeß, das Gegentheil war der Fall. Die durchaus liederliche und verkommene Weise der Bewirthschaftung, wie sie in Neu-Ost- und in Südpreußen hergebracht war, hätte die Gewinnung erfahrener und mit bedeutendem Kapital ausgerüsteter deutscher Großpächter — nach dem bewährten altländischen System — erfordert. Anstatt dessen zog man es, theils aus Faulheit und Scheu vor jeder größern Bemühung, theils aus Standesvorurtheil, vor, die Güter in kleinen Parzellen an die trägen, unordentlichen, unwissenden und bettelhaften polnischen Edelleute zu verpachten, von denen freilich weder eine Hebung des Ackerbaues und der Viehzucht, noch ein steigender Pachtertrag für den Staat zu erwarten war. Schon der Ausschluß jeder ernsthaften Konkurrenz mußte die Pachtgelder sehr niedrig halten.

In Neu-Ostpreußen war die Anzahl der wirklich eingezogenen Güter 192 starosteiliche und 115 geistliche, also zusammen 307 mit beinahe 3000 Dörfern und Vorwerken.[1] Der nach der damaligen Verpachtung ermittelte Brutto-Ertrag der eingezogenen Güter im Schrötter'schen Departement war 473266 Thaler, von denen 142898 Thaler Kompetenzen bezahlt wurden, während für den Staat an reinem Ueberschuß nur 128065 Thaler blieben, um ein Weniges — etwa 30000 Thaler — mehr, als er bisher aus den Steuern der Besitzer erhalten. Schrötter gestand ein, daß der wahre Vortheil der Operation nur ein politisch-sozialer sei. Den Adel und die höhere Geistlichkeit söhnte die Menge baaren Geldes, welches die Kommissionen ihnen zahlten, ein wenig mit der ganzen Maßregel aus, die im Grunde die Verhältnisse ja ließ, wie sie waren. Die Hoffnungen des Bürgers und Bauern waren gründlich getäuscht.

Diese Bevorzugung des polnischen Adels auf Kosten des Staates

---

[1] P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 315, Vol. II, Nr. 320, Vol. II. An ersterem Ort ist die Zahl der eingezogenen Güter in Neu-Ostpreußen auf 497 angegeben; hier sind offenbar die zu einem größeren Gute gehörigen Einzelgüter besonders gerechnet, während dies in dem im Texte benutzten Dokument (Immediatbericht Schrötter's vom 13. Juli 1797) nicht geschehen ist.

war um so weniger gerechtfertigt, als selbst sehr beträchtliche Einkünfte des letztern aus den eingezogenen Gütern kaum ausgereicht hätten, um den Anforderungen zu genügen, welche die polnischen Schulden an ihn stellten.[1] Die Ansprüche an die von den drei Mächten niedergesetzte Liquidationskommission wuchsen von Woche zu Woche; zumal da Rußland, um bei seinen eigenen, aber auch bei den österreichischen und preußischen Polen Sympathie zu gewinnen, sich außerordentlich großmüthig zeigte. König Stanislaus August forderte nicht nur Bezahlung seiner öffentlichen und Privatschulden — 34 Millionen polnischer Gulden oder 5666667 Thaler — ein Jahrgeld von 200000 Dukaten, sowie Ersatz für seine Güter, sondern auch Entschädigung für alle Kosten, die er angeblich auf letztere verwandt habe, im Betrage von 11354000 Gulden. Der wackere König suchte überhaupt so viel Kapital wie möglich aus der Katastrophe zu schlagen, die seinen Staat und seinen Thron zertrümmert hatte. Seine Schuldverschreibungen, zu wucherischen Bedingungen vergeben, standen tief unter Pari; da er wußte, daß sie von den Mächten zum Nennwerth eingelöst werden würden, so kaufte er sie durch den Banquier Meißner in Warschau in großen Massen auf, um sie selbstverständlich später sich voll auszahlen zu lassen. Etwas Anderes war es, wenn die drei Mächte durch befreundete Bankinstitute — Preußen durch die Seehandlung — diese Papiere zu billigem Kurse erwarben, um so die Last der ihnen obliegenden Zahlungen zu mindern. Rußland setzte es endlich, trotz des Sträubens der preußischen Regierung, durch, daß auch die Familie und Dienerschaft Stanislaus August's von den Mächten belohnt und beschenkt, ja alle Schulden und Kontributionen, die von den revolutionären Behörden Polens im Jahre 1794 ausgegangen waren, von jenen gedeckt wurden. So wuchsen die Anforderungen in's Unabsehbare.

Dazu kam, daß die Finanzverwaltung der neuen Provinzen sich keineswegs günstig gestaltete. Im Finanzjahre 1795/96 hatte Südpreußen schließlich eine Unterbilanz von 60000 Thalern, die von der königlichen Dispositionskasse zu zahlen waren.[2] In Folge der Vergrößerung, die dasselbe durch den Warschauer Bezirk erhalten, stiegen dann 1796/97 die direkten Einnahmen auf 891000, die indirekten auf 579000, die Gesammteinnahme also auf 1470000 Thaler.[3] Die Ausgaben beschnitt

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. 78, Nr. 1.

[2] P. S. A. Repos. 9c, 5a: Immediatbericht Hoym's vom 10. Juli 1796.

[3] P. S. A. Südpr. Univ. O, Nr. 83.

man erfolgreich, indem man für die Hebung der Provinz ganz unzureichende Summen aussetzte, z. B. für Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht — nichts! Auf diese Weise war es freilich möglich, einen Ueberschuß von 600000 Thalern zu erzielen; allein da das Oberkriegskollegium für Errichtung des südpreußischen Militärs (S. 253) 560000 Thaler forderte, so war für die Dispositionskasse so gut wie nichts von der Provinz zu erwarten. Uebrigens wurden diese Etats nicht einmal innegehalten, sie waren eben nur auf den Schein berechnet. Aus einer Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der neuen Erwerbung vom 7. April 1793 bis 31. März bezüglich 30. April 1797 ergiebt sich vielmehr, daß in diesen ganzen vier Jahren die provinziellen Ausgaben nur einen Ueberschuß von 673786 Thalern gelassen haben[1] — sicherlich ein höchst ungenügender

---

[1] P. S. A. Repos. 9 J J, 13 E:

Einnahme:

	An Zoll:			An Consumtions-Steuern:			An Strafen:			Summa:		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Von Alt-Südpr. 7, IV, 1793. — 30, IV, 97 . . .	1 349 838	—	9	932 420	7	7	3622	1	6	2 285 880	9	10
Von Neu-Südpr. / Von Neu-Ostpr.	353 542	16	7	200 523	20	6	90	10	11	554 157	—	—
Von der Seehandlung an Abonnement d. Salz-Gefälle — 30, IV, 97	76 500	—	—	—	—	—	—	—	—	76 500	—	—
Summa:	1 779 880	17	4	1 132 944	4	1	3712	12	5	2 916 537	9	10

Ausgabe:

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Administrationskosten	715 208	17	4			
Einrichtungskosten	78 917	19	—			
Abfindungen an poln. Beamten	68 043	3	1			
Grundstücke und Baugelder	36 624	20	3			
Aversionalgelder an andere königl. Kassen . . .	41 547	3	5			
Handelsverträge mit Polen, Oesterreich u. Rußland	33 573	19	—			
Insurrektions-Schäden	16 422	22	2			
				990 338	8	3
Bleibt an Ueberschuß				1 926 199	1	7
Davon haben die Kriegs- u. Domänen-Kasse erhalten:						
in Alt-Südpreußen	979 166	16	—			
in Neu-Süd- und Neu-Ostpreußen . . .	273 246	6	11			
				1 252 412	22	11
An die Königl. Dispositions-Kasse abgeliefert				673 786	2	8

Ersatz für die ungeheuren Kosten, welche die Erwerbung, Besetzung und Vertheidigung jener polnischen Gebietstheile verursacht hatte und noch immer verursachte. Von einer Ausgleichung der polnischen Schuldenmasse hätte also nur bei höchst gewissenhafter Domänenverwaltung die Rede sein können: wir wissen und werden noch weiter sehen, daß leider gerade das Gegentheil stattfand.

Von einer grundsätzlichen Hebung der zerrütteten und zurückgebliebenen Verhältnisse konnte bei dem Geldmangel in Neu-Ostpreußen ebensowenig die Rede sein, wie in Südpreußen. Auf dem Etat von 1797/98 waren zu Wege- und Wasserbauten 4000, zur Aufnahme und Verschönerung der Städte 40000, für verschiedene Belohnungen und Prämien 13000, für Kirchen- und Schulbediente 3500 Thaler ausgesetzt.[1] Wie anders hatte Friedrich der Große bei der Besitznahme von Westpreußen gehandelt! Er hatte sofort einen Fonds von 400000 Thalern zur Organisation und Melioration ausgeworfen. „Das große unkultivirte Südpreußen", klagt Hoym im Juni 1796, „hat hingegen weder Organisations- noch Meliorationsfonds und wird daher auch, so lange ihm diese fehlen, Ew. Majestät übrigen Provinzen nicht allein an Ordnung und Wohlstand, sondern auch an Ergiebigkeit für die Staatskasse weit nachstehen müssen." Da hatte Friedrich Hunderte von deutschen und polnischen Schullehrern neu angestellt, kostbare Wasserbauten — wie den Bromberger Kanal — ausgeführt; überhaupt 7737560 Thaler auf die Hebung der Provinz verwandt. Also jährlich mehr als eine halbe Million.[2] Freilich kann man sich da nicht wundern, daß dem Wesen und der Gesinnung nach Westpreußen ungleich schneller mit dem Staate verschmolz, als die unter Friedrich Wilhelm II. geschehenen Erwerbungen.

Zumal die Schule war hier von der größten Wichtigkeit. Galt es doch, durch dieselbe Millionen Menschen der abendländischen Kultur, der Sittlichkeit, dem Staate, dem sie künftig angehören sollten, zu gewinnen. War dies doch das einzige Mittel, aus den polnischen Bauern und Ackerbürgern Menschen und Preußen zu bilden.

Man muß aber leider eingestehen, daß die leitenden Kreise nicht die geringste Vorstellung von der überaus großen Wichtigkeit der Schulen in den neuen Provinzen hatten. Von Opfern für Erziehungszwecke war schon gar nicht die Rede; indeß existirte für die letzteren in Südpreußen

---

[1] P. S. A. Südpr. Univ. O, Nr. 83.

[2] Preuß, Friedrich d. Gr. IV, 79.

ein besonderer Fond, nämlich die früher den Jesuiten gehörigen Güter, die ein beträchtliches Einkommen abwarfen. Nun hätte man wenigstens mit diesem Fond umfassende und systematische Einrichtungen treffen können: allein auch das unterblieb. Man nahm davon zunächst 5000 Thaler jährlich, die man an die Universitäten Königsberg, Frankfurt und Halle zahlte, damit dort lateinische Vorlesungen zu Gunsten der Neu-Ost- und Südpreußen gehalten würden. Dann forderte das südpreußische Konsistorium einen Betrag zur Errichtung eines Schullehrerseminars, an dem Deutsch und Polnisch gelehrt werde, zur Verwandlung der Schulen in Fraustadt und Bojanowo in Gymnasien, zur Anlegung einiger evangelischer Schulen.[1] Hoym aber, in seiner schwächlichen Begünstigung der konfessionellen Interessen, widersetzte sich diesen Vorschlägen mit aller Macht, da der Ex-Jesuitenfond, dessen jährliche Einkünfte nicht weniger als 30000 Thaler betrugen, nur für katholische Zwecke benutzt werden dürfe.

Die übrigen Behörden kamen dem Konsistorium zu Hülfe. Zumal das Ober-Schulkollegium arbeitete unter dem 9. April 1797 einen von Meierotto entworfenen Bericht aus, der betonte, daß man, ohne die Katholiken zu beeinträchtigen, wie in Schlesien die gedrückten Protestanten heben müsse. „Die Geschichte der letzten Insurrection in Pohlen und deren Untersuchung hat es gewiß wohl gelehrt, daß, wenn ein Theil von Süd-Preußen sich unter Preußischem Scepter zu stehen wünschte, oder es ruhig geschehen ließ, dies der protestantische Theil war. Auf diesen Theil, und daß er die Befolgung der Landes-Gesetze sich am angelegentlichsten werde seyn lassen, wird noch wohl Generationen hindurch, stets am meisten zu rechnen seyn." Selbst die polnische Regierung hatte den Protestanten einen Antheil am Erziehungsfond bestimmt, und jetzt will die protestantische Regierung diese treuen Unterthanen ihres Gebührenden berauben. „Geschieht jetzt gleich für protestantische Anstalten etwas; so ist es zugleich eine eigentliche Einladung und Zulage für die dort angesetzten Civil-Beamten, und für die dort hinziehenden Ouvriers, Landwirthe u. s. w., deren viele durch Ermangelung der Lehr-Anstalten theils abgeschreckt werden, mit Familien hinzuziehen, theils sich genöthigt sehen, mit schweren Kosten ihre Kinder anderweitig . . . erziehen zu lassen."

Hoym konnte nicht umhin, die Richtigkeit dieser Gesichtspunkte anzuerkennen; auf der anderen Seite meinte er aber auch, die Katholiken

---

[1] P. S. A. Geistl. Minist. Nr. 1089.

nicht benachtheiligen zu dürfen. In seiner Verlegenheit machte er den Vorschlag: bei der Geringfügigkeit des Fonds „muß man nur gemeinschaftliche Institute errichten, und die Geistlichen des Orts müssen ihren Religionsverwandten in der Religion Unterricht ertheilen.“ So hat ein preußischer Minister schon vor fünfundachtzig Jahren die paritätische, ja die konfessionslose Schule zur Einführung anempfohlen.

Und mehr noch: dieser Gedanke fand Billigung in der königlichen „Instruktion für die Südpreußische Edukations-Kommission“, datirt Berlin, 3. Mai 1797.

Diese Instruktion errichtete eine Südpreußische Edukations-Kommission in Warschau. Zusammengesetzt aus einem Direktor, sowie zwei Räthen der dortigen Kammer und aus drei praktischen Schulmännern, sollte sie unter Hoym's unmittelbarer Aufsicht den Lehrplan und die Unterrichtsweise sämmtlicher südpreußischer Schulanstalten ordnen, alle südpreußischen Lehrer prüfen und endlich auch die äußern Angelegenheiten derjenigen Institute verwalten, die aus dem Erziehungsfond Unterstützung erhalten würden. Verbreitung der deutschen Sprache, Trennung der bürgerlichen von der gelehrten Bildung, Einschärfung der patriotischen Pflichten, sowie der Landesverfassung wurden der Kommission zur Aufgabe gestellt. Am merkwürdigsten ist § 12:

„Da die ganze Absicht dieser Einrichtung die National-Erziehung und Bildung ist, so soll keine der drei christlichen Religionspartheien von dem Lehramte und von Besuchung der Schule ausgeschlossen werden, noch das Lehramt, die Ordens-Schulen ausgenommen, ein besonderes Vorrecht des geistlichen Standes sein; doch versteht es sich von selbst, daß die Schüler den Religions-Unterricht nur von Geistlichen ihrer Religion erhalten können.

„Nur Fähigkeiten, Talent zum Unterricht und gute Sitten sollen bei der Auswahl der Lehrer in Erwägung gezogen werden.“

Das war also im Jahre 1797 die Ansicht eines streng konservativen preußischen Ministers — Hoym — und konnte offiziell im Namen und mit der Unterschrift des Königs ausgesprochen werden, während ein Wöllner die Schulangelegenheiten leitete! Daraus geht klar hervor, wie wenig zutreffend es ist, wenn man die paritätische Schule als ein Erzeugniß revolutionärer und irreligiöser Anschauung und als den preußischen Ueberlieferungen widersprechend hinzustellen sich bemüht.

Nun ist freilich zuzugeben, daß infolge der gänzlichen Zerrüttung der Verwaltung in den letzten Monaten der Regierung Friedrich Wilhelm II. diese Edukations-Kommission nie in das Leben getreten ist. Am 1. Jan. 1798 hob der Nachfolger sie wieder auf.

So unfruchtbar war diese Regierung überall, wo es eine schöpferische Thätigkeit galt. Eine Kabinetsordre vom 14. Septbr. 1796 [1] hatte die Organisirung des Unterrichtes in der polnischen Sprache an den höhern Schulen der östlichen alten Provinzen anbefohlen, um so Beamte für die neuen Erwerbungen heranzubilden und zugleich den Verkehr mit deren Bewohnern zu fördern. Diese Verordnung kann nur als höchst angemessen bezeichnet werden, um den Ausgleich und die innigere Verbindung Neu-Ost- und Südpreußens mit dem Kerne des Staates, ja selbst deren Germanisirung zu steigern und zu beschleunigen. Indeß, nun stellte es sich heraus, daß weder Generaldirektorium, noch Ober-Schulkollegium, noch endlich die betreffenden Provinzialbehörden Geld zu diesem nützlichen Zwecke übrig haben wollten — die königliche Ordre blieb einfach unausgeführt. Eine derart verfallene und durch die mechanische Zersplitterung direktionslos gewordene Verwaltung war offenbar zu gänzlichem Absterben verurtheilt.

Daher kam es auch, daß zwei Jahre später — 1799 — es im Kalischer Departement nur 55 evangelische Schulen — fast ausschließlich Elementarschulen — im Warschauer Departement gar nur sieben gab, von denen die meisten kein festes Einkommen hatten, sondern nur von Schulgeld und freiwilligen Beiträgen ihr Dasein fristeten.

Keinen bessern Erfolg hatten die Bemühungen, die Polen zu der preußischen Universitätsbildung heranzuziehen. Auch für die preußisch gewordenen Polen gab es nur die Akademien zu Krakau und Wilna, die beide außerhalb der Monarchie gelegen waren und deren Besuch augenscheinlich nur die Abneigung der polnischen Jugend gegen letztere nähren konnte. Schon im Jahre 1794 [2] hatte der Minister Voß das Oberschulkollegium auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht und, da die Gebäulichkeiten der breslauer Leopoldina nicht ausreichend seien, auch der Aufenthalt dort zu theuer, die Errichtung einer polnischen, zugleich protestantischen und katholischen Universität in Thorn vorgeschlagen. Als aber das Oberschulkollegium eine Summe von 12000 Thalern

[1] P. S. A. Repos. 47, Nr. 2a.

[2] P. S. A. Geistl. Minist. II, Nr. 21.

jährlich als das Mindesterforderniß für eine solche bezeichnete,[1] wurde Voß stutzig und kam mit dem Kabinetsministerium darin überein, daß im Grunde nichts weiter nöthig sei, als lateinische Vorlesungen für die Polen an den schon bestehenden Universitäten. Allein nun antworteten Königsberg und Frankfurt: man habe dies schon ohne Erfolg versucht, die polnischen Studenten verständen zu wenig Latein, um einem wissenschaftlichen Vortrage in dieser Sprache mit Nutzen folgen zu können. So geschah — nichts! Nichts in der Universitäts- wie in der Schulfrage!

Das Ergebniß der ganzen Verwaltung der ehemals polnischen Gebietstheile war ein überaus trauriges. Es lohnt sich, auszüglich den Bericht des Oberpräsidenten von Südpreußen, Ministers von Buchholtz, an Hoym vom 6. Februar 1797 mitzutheilen[2] — ein unverdächtiges Zeugniß für das Scheitern vierjähriger Bestrebungen:

„Adel, Geistlichkeit, Bürger, Jude und Bauer, alles ist in ganz Südpreußen äußerst unzufrieden.“ Der Adel aus bekannten Ursachen und wegen vieler Härten der neuen Verwaltung. „Die Geistlichkeit will sich über den Verlust ihrer Güter und Unbeträchtlichkeit ihrer Abfindung nicht zufrieden geben, und arbeitet dagegen im Verborgenen durch Aufwiegelung der Einsassen, gegen den Staat und Souverän.

---

[1] Als charakteristisch für die ärmlichen Universitätszustände der damaligen Zeit theilen wir den Voranschlag mit, den Gedike am 16. Juni 1794 für eine solche Universität entwarf:

I. Zu Besoldungen:				
A. für die Professoren				
1. der Theologie				
a. 3 katholische	1000 Thlr.			
b. 3 lutherische	1200 „	2200 Thlr.		
2. der Jurisprudenz, drei . .		1600 „		
3. der Medizin, drei		1600 „		
4. der Philosophie, sieben . .		3000 „	8400 Thlr.	
B. für die Offizianten der Universität			1000 „	9400 Thlr.
II. Zu Instituten:				
a. für die Bibliothek			400 Thlr.	
b. für die Anatomie			100 „	
c. für den botanischen Garten			150 „	
d. zum Clinico			150 „	
e. zum Freitisch			1000 „	
f. zur Wittwenkasse			200 „	2000 Thlr.
III. Extraordinaria				600 „
			Summa	12 000 Thlr.

[2] P. S. A. Südpr. Univ. O, Nr. 93.

„Der Bürger siehet durch die Stockung in Handel und Gewerbe seine Vermögens-Umstände zerrüttet, und glaubt durch die vorseiende Servis-Einrichtung die Last seiner Abgaben bis zur Unerträglichkeit vermehrt.

„Dem Juden endlich fehlt es an Erwerb, und ihm, sowie dem Bauer fallen die Abgaben zu schwer.

„Auf diese Klagen aller Stände gründet sich die allgemeine Mißstimmung und Unzufriedenheit, und es gehet unter dem Adel ein Memorial zur Unterschrift herum, durch welches diese Klagen, die dringendsten Bitten um Abhelfung derselben, und insbesonders der Wunsch, völlig auf den Fuß der Alt-Brandenburg'schen Unterthanen und ohne Zurücksetzung behandelt zu werden, des Königs Maj. zu Füßen gelegt werden sollen.

„Nichts desto weniger leuchtet bei dem vornehmen Theile der Nation die Meinung, von der Preußischen Ober-Herrschaft noch gänzlich befreiet zu werden, überall hervor, und das Benehmen selbst der vornehmen Polen ist so unbescheiden, und mit verachtendem Blick auf jeden Königl. Officianten verbunden, daß sie durchaus Rückhalt haben, und der Unterstützung in ihren auf Wiederherstellung ihrer ehemaligen politischen Existenz gehenden Plänen gewiß zu sein glauben müssen.

„Das Haus des sich jetzt hier wieder aufhaltenden Staats-Referendarii und vormaligen Reichstags-Marschalls von Malachowski scheint hauptsächlich die Werkstatt aller für die Ruhe der Provinz so gefährlichen Entwürfe zu sein. Hier versammeln sich fast täglich die eifrigsten Anhänger der ehemals polnischen Verfassung; alle Nachrichten in Betreff Frankreichs haben sie zuerst; jeden preußischen Patrioten schließen sie von ihrem Cirkel aus, und wer noch von letzteren, es sei zufällig oder absichtlich, dahin getrieben worden, hat sich mit Zurücksetzung und Verächtlichkeit begegnet gesehen. So verdächtig alles dieses ist, und so gefährlich die Folgen sein können, zumal die aus Spandau entlassenen und vom Jacobinismus angefüllten Polen Theilnehmer dieser gesellschaftlichen Zusammenkünfte sind, so wenig läßt sich von Seiten der Policey für jetzt dagegen etwas machen." —

Schon kommt es in Warschau zu Volksunruhen; in den Regimentern von Thiele und von Plötz, die zum größten Theile aus West- und Südpreußen, sowie aus Schlesiern bestehen, herrschte Unzufriedenheit und meuterische Gesinnung. Räuberbanden belästigen verschiedene Bezirke. Die Auswanderung, besonders aus den Städten, ist sehr stark; in

Warschau war schon Anfang 1796 die Bevölkerung von 90000 auf 60000 Seelen gesunken. Mit letzterm war übrigens der König, aus Furcht vor Aufständen, ganz zufrieden.[1]

Die Regierung wußte gegen diese tiefgreifenden Mißstände lediglich mit Polizeimaßregeln vorzugehen, die selbstverständlich nur eine äußerliche Ruhe, nicht aber eine Aenderung der Gesinnungen herbeiführen konnten. Das scharfe und willkürliche „Patent zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den neu acquirirten Provinzen" vom 9. Aug. 1796 [2] hatte keine greifbaren Folgen; die Umtriebe dauerten nichts desto weniger fort.[3] Fremde Geistliche, die sich in auffallender Zahl in den neuen Provinzen einfanden, unterhielten die Mißstimmung. Eine Proklamation des Generals Dombrowski, am 14. Dezbr. 1796 in Mailand erlassen, durch welche er die Polen zum Eintritt in die französische Armee aufforderte, wurde heimlich in großer Menge verbreitet. Die Angst der Regierung offenbarte sich in immer willkürlichern Maßregeln, die dann in traurigem Kreislaufe neue Mißstimmung erweckten. Die fremden Geistlichen wurden, wenn sie sich nicht genügend legitimiren konnten, über die Grenze gebracht oder in ein Kloster gesperrt. Die Offiziere aller Grade wurden mit der wenig beneidenswerthen Rolle politischer Spionage beauftragt. Das berliner General-Postamt öffnete in Menge verdächtige Korrespondenzen neuostpreußischer Unterthanen. Hoym in Südpreußen wußte sich nicht anders zu helfen, als indem er das städtische Polizeiwesen unmittelbar dem Oberpräsidenten von Buchholtz unterordnete, die aus der russischen Gefangenschaft zurückkehrenden Revolutionsstreiter entweder, wenn sie den höheren Klassen angehörten, unter Polizeiaufsicht stellte oder, wenn sie „gemeine Leute" waren, unter die Garnisonregimenter steckte, die französischen Emigranten, unter denen sich zahlreiche revolutionäre Agenten verbargen, auswies, wenn sie nicht völlig genügende Pässe hatten. Endlich befahl, auf Hoym's Antrag, das Kabinetsministerium (3. Novbr. 1797) dem General-Postamt:[4] „schleunigst aber in aller Stille solche Einrichtungen zu treffen, daß nach Süd- und Neu-Ost-Preußen keine italienische, oder in dem Gebiete der französischen Republik herauskommende, besonders aber keine Pariser Zeitungen mehr kommen können";

[1] P. S. A. Repos. 7c, 1: Immediatbericht Hoym's vom 31. Januar 1796, mit königlichem Bescheid.

[2] Nov. Corp. Constit. X, 579 ff.

[3] P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 498; Südpr. Univ. O, Nr. 93.

[4] P. S. A. Ostpr. Nr. 471.

denn dieselben unterhalten „den Freiheitsschwindel“ und nähren die Hoffnung auf Wiederherstellung Polens.

Aber an positiven Maßregeln nichts! Nichts zur Abhülfe der Klagen, außer allgemeine, nichtssagende Aufforderungen an die Behörden. Da griff denn die Unzufriedenheit, der meuterische Geist immer weiter um sich. Es war wie ein Kriegszustand zwischen den polnischen Unterthanen und der Regierung. Fortwährend tauchten Gerüchte von bevorstehenden Insurrektionen auf und wurden Verhaftungen vorgenommen. Wirklich unterhielten viele polnische Adlige Verbindungen mit den französischen Machthabern.

Weniger als je waren diese Gebiete mit dem Staate verwachsen; weit entfernt, eine Stärkung desselben zu sein, machten sie nur eine Gefahr für ihn aus und lähmten seine Thätigkeit nach außen. Die Verwaltung der polnischen Provinzen in jenen Jahren ist einer der schlagendsten Beweise für die Nothwendigkeit der großen umwälzenden Reformen, die ein Jahrzehnt später unternommen wurden. — —

Einen erfreulichen Gegensatz zu diesem unfruchtbaren Getriebe der altpreußischen Staatsmaschinerie, deren sausende Räder mit all' ihrer lärmenden Geschäftigkeit doch nur Spreu ausdraschen, bildet die Verwaltung Hardenberg's, fern ab in den fränkischen Fürstenthümern.[1]

Hardenberg versuchte, aus dem zerstreuten und infolge des Durcheinander der verschiedenen staatsrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen wenig sichern Besitz der preußischen Krone in Franken eine große, starke, wohl geordnete Provinz von eigener, selbständiger Kraft und Bedeutung zu machen. Man müsse es dahin bringen, meinte er, daß sie 20—30000 Mann aus eigenen Mitteln unterhalten könne. Deshalb machte er mit Güte oder auch Gewalt alle Berechtigungen wieder geltend, welche die Burggrafen von Nürnberg und die alten hohenzollerschen Markgrafen des 15. Jahrhunderts über den landständischen und benachbarten reichsständischen Adel besessen haben sollten: nicht ohne Willkür ging es dabei ab. Die von Hardenberg schon begonnene Okkupation des politisch und kommerziell so wichtigen Nürnberg scheiterte schließlich an der Unentschiedenheit des berliner Kabinets. Um so durchgreifender trat er im Innern des Landes auf.

Landstände waren nur in Baireuth bestehen geblieben und zwar

---

[1] Das Folgende aus verschiedenen Quellen des P. S. A., zumal aus Hardenberg's Generalbericht vom 10. Juni 1797.

auch hier lediglich in untergeordneter Rolle. Denn die Ritterschaft hatte schon im 16. Jahrhundert sich ein für alle Male mit der Regierung wegen der Steuern verglichen, die auf ihre Unterthanen selbständig umzulegen sie das Recht erlangt hatte. In der Ständeversammlung waren also nur die städtischen Magistrate übrig geblieben, hier wie allerorten im Deutschland des 18. Jahrhunderts schwach und einflußlos. Die neue Regierung aber nahm der bleibenden Deputation dieser Stände, dem Landschaftskollegium, auch das Recht der Steuerverwaltung, übertrug letztere der königlichen Kammer und ließ den Ständen nur die illusorische Befugniß der Rechnungsprüfung. Und selbst dieser Schatten einer Landesvertretung wurde, trotz wiederholter Bitten, unter Friedrich Wilhelm II. gar nicht einberufen. Allein Hardenberg machte, was wichtiger war, auch der trotzigen Widerspenstigkeit der zumal in Baireuth überaus zahlreichen Ritterschaft ein Ende, die mit Hülfe des Kaisers und der Reichsgerichte sich nicht allein das Besteuerungsrecht der Unterthanen, sondern auch Befreiung der letzteren vom Militär, Freiheit von allen Ausgaben zu militärischen Zwecken, Zollfreiheit, den größten Theil der Gerichtsbarkeit, eine fast reichsunmittelbare Stellung sich erworben hatte. Die neue königliche Verwaltung erkannte diese, angeblich den brandenburgischen Hausgesetzen zuwiderlaufenden Verhältnisse nicht an, zwang den Adel zur Unterwerfung, zog ihn zu den Steuern, militärischen Pflichten und übrigen Landeslasten heran und suchte ihn durch persönliche Bevorzugung, durch Anstellung in den Landesgerichten und dergleichen zu entschädigen.

Die ganze Verwaltung und Justiz wurden durch das Organisationspatent vom 3. Juli 1795 [1] und das Ressortreglement vom März 1797 auf preußischen Fuß gebracht. Damit waren alle die mannichfachen markgräflichen, kaiserlichen, landschaftlichen Behörden mit ihren verwickelten und konkurrirenden Befugnissen abgeschafft; damit dem Uebermuthe der adligen Beamten, der Anstellung unwissender aber gut protegirter Menschen, dem Bestechungsunwesen ein Ende gemacht. Der Vizepräsident des berliner Kammergerichtes, Kircheisen, führte die Neuerung durch, brachte mehrere altländische Beamte herüber und pensionirte diejenigen von den fränkischen, die ganz untauglich waren. Daß diese Veränderungen angemessen und praktisch waren, wurde durch die Thatsache erwiesen, daß seit der Neuorganisation keine einzige Appellation an die Reichsgerichte ergangen war. Seit 1796 waren das Preußische Landrecht nebst

[1] Nov. Corp. Constit. IX, 2565 ff.

Gerichts- und Prozeßordnung, ferner preußische Kanton-, Service- und Polizeieinrichtungen geltend geworden. In Fürth errichtete man ein königliches Bankkomptoir, das schon 1795 einen Umsatz von 1381000 Gulden hatte. Der landesherrliche Bergbau war gänzlich verfallen: der Minister Heinitz, sowie die Oberbergräthe Tornesi und Alexander von Humboldt brachten ihn wieder in Blüthe. Der letztere wurde als Oberbergmeister dauernd mit der Montanverwaltung der Fürstenthümer betraut. Er richtete Bergschulen ein, für die er die Lehrbücher schrieb; für die höhere bergmännische Laufbahn ließ man junge Leute auf der Akademie in Freiberg studiren. Die Bergämter wurden konstituirt. Der Nutzen all' dieser Mühwaltung blieb nicht aus. In Baireuth gewann man jährlich für 400000 Gulden Bergprodukte, von denen zwei Drittheile ins Ausland gingen: hauptsächlich Eisen, dann Vitriol und Alaunschiefer, ein wenig Gold und Silber. Im Ansbach'schen gab es nur etwas Alaunschiefer.

Ueberhaupt wurde für die allgemeine Bildung eifrig gesorgt. Man errichtete Schullehrerseminarien; der Etat der Universität Erlangen ward um 3000 Gulden auf 29743 Gulden vermehrt.

Die Heranziehung der Ritterschaft zu den Steuern, die Steigerung der Einkünfte erlaubte eine bedeutende Vermehrung der Militärmacht. Da man jährlich 545000 Gulden darauf verwendete, so konnten über 9000 Mann — dreimal mehr, als zu markgräflicher Zeit — unterhalten werden.

Die Einführung der Kantonverfassung nach preußischem Muster erregte allerdings lebhafte Abneigung und großen Unwillen, da früher nur freie Werbung existirt hatte. Indeß, das Land wurde für diesen Zwang durch die bessere Verwaltung und Gerechtigkeitspflege, sowie durch seine blühende materielle Entfaltung entschädigt. Zunächst schritt Hardenberg mit Eifer gegen die von dem Markgrafen gehegte übermäßige Wildmenge ein, die unsäglichen Schaden angerichtet hatte. Um das Wild einigermaßen von den Aeckern abzuwehren, hatten die ansbacher Bauern allein jährlich über 60000 Gulden an Wildhüter bezahlt. Schon 1792 wurde ein Gesetz erlassen, daß gegen Bezahlung der bisherigen Jagdeinkünfte die den Forsten benachbarten Landbesitzer Hirsche und Wildschweine ausrotten dürften. Dadurch gewann der Ackerbau ungemein; auch wurden über 1000 Morgen öden Landes der Kultur unterzogen.

Die allgemeinen politischen Verhältnisse begünstigten die Fürstenthümer. Seit 1795 bildeten sie eine neutrale Oase in den sie rings umtosenden Kriegswirren; kein Wunder, daß die Erzeugnisse ihres Ackerbaues

und Gewerbfleißes für lohnende Preise in die Nachbarländer gingen. 1797 wurden in Ansbach-Baireuth Fabrikate für 3740839 Gulden hergestellt, von denen für nicht weniger als 2657864 Gulden oder fünf Siebentel exportirt wurden; besonders die Baumwollenfabrikation mit mehr als einer Million und die Strumpfweberei mit 240000 Gulden Ertrag blühten lebhaft. Im Ganzen beschäftigte die Textil-Industrie 22000 Arbeiter und 4000 Stühle. Das Geld war so reichlich vorhanden, daß der gewöhnliche Zinsfuß nur 4 Prozent betrug. So waren denn auch die Staatseinnahmen, ohne Erhöhung des Steuersatzes, von 1323000 (Th. I, S. 408) auf 1800000 Thaler (2700000 Gulden) gestiegen und trugen, wie erwähnt, nicht unwesentlich zur Erleichterung der preußischen Militärlasten bei. Die landesherrlichen Schulden waren um etwas mehr als 240000 Thaler (360438 Reichsgulden) vermindert worden; freilich betrugen sie noch 3553093 Reichsgulden oder fast 2400000 Thaler, für die jährlich 143185 Gulden oder 95457 Thaler Zinsen bezahlt werden mußten.

Indeß, im Ganzen war das Land blühend und wohlhabend, wie nie zuvor. Es war ein erfreulicher Gegensatz gegen die polnische Erwerbung. Die rücksichtslosen Herbheiten des preußischen Regiments mochten wohl Einzelne empfindlich drücken und Aeußerungen der Unzufriedenheit und Abneigung veranlassen: im Ganzen fühlte sich aber die Mehrheit der Bevölkerung zu wohl, um nicht mit wachsender Anhänglichkeit an ihr neues größeres Vaterland sich zu erfüllen.

Sechstes Kapitel.

Geistige Strömungen und soziale Zustände.

Mehr, als Wöllner und seine Mitstreiter es ahnten, war ihr Kampf gegen die Aufklärung nur eine wenn auch wenig erfreuliche Episode des Krieges, der allerorten in Deutschland gegen jene entbrannt war. Das Geistes- und Gefühlsleben der Nation strebte immer stärker über den trockenen und wenig ergiebigen Boden dieser Anschauungsart hinaus.

Lange genug hatte die Herrschaft des geistigen Mittelstandes und der Mittelmäßigkeit, eines ideenlosen Empirismus mit vagem deistischem Anfluge gedauert. Wenn die Aufklärung auf den Ergebnissen einer raffinirten Zivilisation, auf der ausschließlichen Zuverlässigkeit des hausbackenen „gesunden Menschenverstandes", auf einer nüchternen und spießbürgerlichen Glückseligkeitslehre beruhte: so wurde sie auf allen diesen Gebieten von neuen mächtigern und tiefern Strömungen siegreich unterwühlt. Das Gefühl, so lange von dem Verstande unterdrückt, verlangte stürmisch seine Rechte wieder; die Intuition, der Instinkt wollten sich nicht mehr von der kalten Vernünftigkeit abfertigen lassen.

Den wichtigsten Einfluß übte hier Rousseau, dessen ungemeine Bedeutung auch für die deutsche Entwickelung gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann. Der Aufruf zur Natürlichkeit und Ursprünglichkeit, zu aufrichtigem und wahrem Empfinden — im Gegensatze zu dem gekünstelten und abgezirkelten Wesen der Zopfzeit — fand bei den gemüthvollen, innerlichern Deutschen noch weit mehr Wiederhall als bei den Franzosen. Man kann kühnlich sagen, daß allen bedeutendern Schriftstellern der Sturm- und Drangperiode — Herder, Goethe, Schiller mit einbegriffen — Rousseau der eigentliche Erwecker und Leiter, der schwärmerisch verehrte Meister geworden ist. Selbst Kant vertiefte sich in seine Schriften mit solchem Eifer, daß er darüber sogar die sprüchwörtliche Regelmäßigkeit seiner Nachmittagsspaziergänge unterbrach; und daß er seine republikanisch weltbürgerlichen Ideen aus Rousseau's Schriften geschöpft hat, ist um so weniger zu bezweifeln, als er jene großentheils mit Rousseau's eigenen Worten vorträgt. Rousseau's und seiner Anhänger Dichten ging aber gerade auf Befreiung der Natur und der Individualität von den Schranken der einförmigen gleichmäßigen Denkweise und Moral der Aufklärung. Dem allgemein Gültigen dieser gekünstelten Kulturrichtung gegenüber wurde die ewige überlegene Berechtigung der unendlich mannichfaltigen, ungestüm und ungezügelt schaffenden Natur behauptet. Dies wurde in Deutschland theoretisch schon in Herder's „Fragmenten zur deutschen Literatur" (1767), in Mauvillon's und Unzer's „Briefen über den Werth einiger deutscher Dichter" (1771) entwickelt. Wichtiger wurde das praktische Schaffen. Herder erforschte und verherrlichte die naturgeborene Volkspoesie der uralten Nationen, Goethe ein kraftvolleres ungebändigtes Menschenthum im Götz, im Prometheus, sowie die stete Empörung des Gefühls gegen die Schranken künstlicher Sitten und Einrichtungen, im Werther: und ihnen nach ergoß sich eine breite Fluth von Dichtern und Schriftstellern

zweiten und dritten Ranges. — Nicolai merkte wohl, wie feindlich diese Richtung der bisher zumal in Berlin herrschenden Auffassung sei. Er suchte jene im „Kleynen feynen Almanach von Volksliedern“ zu verspotten, fiel aber damit gründlich durch.

Die selbstzufriedene Metaphysik jener Periode wurde auf das empfindlichste aufgestört und verwirrt durch den Einfluß des Spinozismus, der 1785 durch Jacobi den Zeitgenossen nahe gebracht wurde. Selbst bei denjenigen, die nicht in das Lager Spinoza's übergingen, wurde doch gründlich jene genügsame und oft kindische Teleologie erschüttert, die in der kleinsten Gestaltung der Naturwesen einen besondern Zweck göttlicher Verständigkeit herauswitterte und mit hohlem Enthusiasmus anpries. Vergebens suchten Mendelssohn und Nicolai das Ansehen, das die Spinozistische Philosophie gewann, zu bekämpfen, suchten sie die Uebereinstimmung zu leugnen, die Lessing an vielen Orten mit derselben darthut. Vergebens bezeichnete Nicolai — in der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen Briefwechsel Lessing's mit ihm, Ramler und Eschenburg (1794) — Jacobi als einen mittelmäßigen Kopf, der sich mit seinen seltsamen philosophischen Ideen nur ein Ansehen geben wolle. Vergebens erging sich die Allg. deutsche Bibliothek in beständigen Angriffen gegen den Spinozismus. Ein Theologe, wie Herder, scheute sich nicht, das Mechanische der Spinozistischen Anschauung in vollem Umfange zu adoptiren. Man hat dies in unserer Zeit oft und mit Recht an Buckle's geschichtsphilosophischen Arbeiten getadelt: aber nicht minder mechanisch, ja materialistisch erscheinen Herder's „Ideen zur Geschichte der Menschheit.“ Der rationalistische Theolog konnte in voller Gewissensruhe, mit einigen Ausflüchten und Deuteleien, seines Amtes weiter walten; der weimarische Konsistorialpräsident aber verzehrte sich in dem unversöhnlichen Gegensatze, der zwischen seinen wahren Ansichten und aller Theologie bestand.

Offener und klarer bekannte ein noch größerer geistiger Führer jener Zeit, bekannte Goethe sich zum Spinozismus. Die Prometheusdichtungen, der schon so früh begonnene „Faust“ thun dies unwiderleglich dar. „Spinoza“, schreibt Goethe noch 1785 an Jacobi, „beweist nicht das Dasein Gottes, sondern das Dasein ist Gott; und wenn andere ihn deshalb Atheum schelten, so möchte ich ihn theissimum und christianissimum nennen und preisen.“ Man weiß, wie beharrlich Goethe einer Lehre anhänglich blieb, die mit der Aufklärungstheologie im schroffsten Widerspruche stand.

Im Kampfe gegen die Aufklärungsrichtung fanden sich die verschiedensten Elemente zusammen. Gefühl gegen Verstand, Natur wider Künstelei, Seelentiefe gegen Oberflächlichkeit — das war der gemeinsame Schlachtruf, unter dem lange Zeit hindurch Goethe und Herder Schulter an Schulter mit einem Jacobi, Hamann, Lavater, mit streng christlichen Mystikern fochten. „Man will sich", wie die Frankfurter Gelehrten Anzeigen schon 1772 (S. 658) bemerkten, „nicht wegräsonniren lassen, was Gefühl geworden ist und Gefühl bleiben wird und muß." Aber während die Heroen der deutschen Literatur die ewigen Anforderungen des Herzens und der Vernunft auf dem Boden der Philosophie, der Geschichte, der Naturbetrachtung, unvergänglicher Dichtung zu versöhnen bestrebt waren, verurtheilten andere Verstand und Vernunft überhaupt, um sich bequemer Weise einer mystischen und schwärmerischen Religiosität in die Arme zu werfen. Leider versteckte sich oft viel Hochmuth, Selbstsucht, ja Unsittlichkeit hinter dieser selbstbewußten Glaubensmystik! So schon bei Hamann, dem ersten dieser Zionsstreiter; so selbst bei Lavater:

„Schade, daß die Natur nur einen Menschen aus Dir schuf,
Denn zum würdigen Mann war und zum Schelme der Stoff." [1]

Edler und höher war die Natur Friedr. Heinr. Jacobi's: auch hat er am meisten sich von den geistigen Verirrungen der Mystiker fern gehalten. Aber wie krankhaft erscheint die Glaubensseligkeit bei Jung-Stilling, bei Claudius, dem Grafen Friedr. Leopold Stolberg! Immer dichter, immer zahlreicher wurde die Gemeinde, die unbefriedigt von der Aufklärungslehre, doch nicht die geistige und seelische Kraft besaß, den großen Denkern und Dichtern der Zeit auf ihren Wegen zu folgen, und die sich deshalb mit dem Haschisch der Religionsschwärmerei berauschte! Die offizielle religiös-politische Reaktion in dem Preußen Friedrich Wilhelm II., in dem Oesterreich Leopold II. und zumal des „guten Kaisers Franz" führte dieser Sekte auch zahlreiche unlautere Elemente zu. Immer ausgedehnter wurde die pietistische Literatur, deren Hauptbeschäftigung leider die gehässige Denunziation alles Freisinns wurde, und deren Absicht zum großen Theil die Erlangung des Monopols von Aemtern, Würden, Einkünften und Belohnungen zu sein schien. Da waren, als erste und wichtigste Zeitschrift dieser Richtung, die schon öfters erwähnten gießener „Neuesten Religionsbegebenheiten" des Professors Köster; die berliner „Annalen des preußischen Kirchen- und Schul-

[1] Goethe's Xenion „Der Prophet" (Nr. 20).

wesens“ von Wald; der göttinger „Revolutionsalmanach“; des dänischen Statsrath von Schirach „Politisches Journal“. Vorzüglich von Wien aus suchte man, auf besondern Befehl Kaiser Leopold's, der Aufklärung und der revolutionären Gesinnung entgegen zu arbeiten. Ein Hauptzelot war der frühere Freimaurer Hoffmann in seiner „Wiener Zeitschrift“; sie fand einen Gefährten in dem wiener „Magazin der Künste und der Literatur“. Neben diesen Zeitschriften erschien eine zahllose Menge von Büchern und Broschüren, die alle weniger die Bekämpfung der neuen Anschauungen vom christlich-monarchischen Standpunkte als die Verunglimpfung und Denunziation der Aufklärer und Freigesinnten zur Absicht hatten.[1] Das Signal dazu gab schon 1786 Lavater; noch in demselben Jahre folgten „Der Weisheit Morgenröthe oder Reinhard Morgenstern's Epilog“ und „Enthüllung des Systems der Weltbürger-Republik“. Hier wurden schon die Freisinnigen angeklagt, mit List und Gewalt auf Vernichtung der Religion und gänzlichen Umsturz der bestehenden Staaten auszugehen. Unter diesem Vorwande verlangten die anonymen Verfasser Unterdrückung der „falschen“ Aufklärung und der „gemißbrauchten“ Denk- und Preßfreiheit; es versteht sich, daß nur fromm und absolutistisch gesinnte Beamte beurtheilen sollten, welche Aufklärung falsch sei und wo der Mißbrauch der Schreibfreiheit beginne! Im „Ersten Sendschreiben an meinen Freund L....“ (Dezember 1786) rückte man schon mehr dem „neuen Hierarchen“, dem „Pächter der Aufklärung“, d. h. Nicolai, und seinen Freunden von der Allg. deutschen Bibliothek zu Leibe, denen gegenüber endlich die „übertriebene Toleranz“ aufhören müsse: bereits fällt das noch heute oft gehörte Wort, die Preßfreiheit dürfe man nicht in Preßfrechheit ausarten lassen. Der Verfasser ermahnt die Fürsten ernstlich, jene Häresiarchen mit Pranger und lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

Auch der dessauer Superintendent De Marées griff in seinen „Briefen über die neuen Wächter der protestantischen Kirche“ und „Neuen Briefen zur Vertheidigung des Glaubens der Evangelischen Christen“ die literarischen Journale der freisinnigen Richtung, wie die Allg. deutsche Bibliothek, die Berlinische Monatsschrift, die Jenaische Allg. Literaturzeitung, die Oberdeutsche Literaturzeitung, und zwar besonders die Theologen dieser Richtung an. Der bekannte katholisirende Hofprediger

[1] Am vollständigsten findet man die „revolutionären“ (d. h. freisinnigen) und „antirevolutionären“ Schriften jener Zeit gesammelt und auszüglich besprochen in den „Neuesten Religionsbegebenheiten“, Jahrgänge 1786—1797.

Dr. Stark folgte De Marées' Beispiel; ebenso Zimmermann mit wüthenden Ausfällen gegen die Aufklärung in seinem Buche über Friedrich den Großen. Die lächerliche „Deutsche Union" Bahrdt's gab den Sykophanten willkommene Gelegenheit zu neuen Anklagen wider die verbrecherischen Pläne der angeblichen Umstürzler; und die Ereignisse der französischen Revolution brachten bald den verhaßten und gefürchteten Namen der „Jakobiner" für jeden Freigesinnten auf. Jede Buchhändlermesse brachte ein halbes Dutzend solcher in Berlin und Wien von oben begünstigter Anklageschriften.

Indeß, wie die politische Reaktion, wenigstens in Preußen, so schoß auch die literarische weit über das Ziel hinaus und verfehlte dadurch gründlich ihren Zweck. Das Uebermaß und die pöbelhafte Sprache dieser Publikationen verstimmte die öffentliche Meinung immer mehr gegen dieselben. Wenn der ehrwürdige Semler und der durchaus königstreue und altpreußische Nicolai als Revolutionäre bezeichnet und des engen Einverständnisses mit den Jakobinern, sowie der Bestechung durch dieselben beschuldigt wurden,[1] so mußte das lächerlich erscheinen. Die hitzige Vertheidigung des römischen Katholizismus gegen die angebliche „Jesuitenriecherei" der Berliner machte gute Protestanten stutzig. Und als nach so vielen Jahren der immer wieder denunzirte deutsche Geheimbund der Umstürzler so gar kein Lebenszeichen gab, wollte man an dessen Dasein nicht mehr glauben. Das Publikum in seiner überwiegenden Mehrheit wandte sich gegen Ende des Jahrhunderts vielmehr entschiedener denn je den Frömmlern ab, welche die gute Sache der Religion schändlich mißbraucht und in Verruf gebracht hatten. Hatten sie doch anonym Einladungen zu einem „antiaristokratischen Gleichheitsbunde", zur Errichtung einer deutschen Republik durch allgemeinen Aufstand an ihre Gegner verschickt, um dieselben zu kompromittirenden Antworten zu veranlassen![2] Die Mißbilligung aller dieser Machinationen war allgemein, selbst in den höchsten Kreisen. Trotz aller Vorstellungen der preußischen Regierung schützte der Herzog von Braunschweig Campe und ein ganzes Nest von Aufklärern. Und der Koadjutor des Kurfürst-Erzbischofs von Mainz, der selbst zum Erzbischof designirte Dalberg schreibt an Herder über dessen „Briefe zur Beförderung der Humanität" 1797, mit deutlicher Beziehung auf die Bestrebungen der Frömmler: „Wie freue ich mich, daß solche Flammen des Genius in einem Zeitpunkte leuchten, in

[1] Vgl. Neue Allg. deutsche Bibl. Bd. LVI, S. 22 ff.
[2] Leyser, Campe, I, 371.

welchem Despoten, Anarchen, Pedanten so gern ägyptische Finsterniß verbreiten möchten!"[1] — Die religiöse Reaktion nach Friedrich des Großen Tode war im Sande verlaufen, vielmehr hatten sich, wie so häufig, die geistlichen Zeloten als die schlimmsten Schädiger der Religion herausgestellt.

Von einem ganz andern Standpunkte aus unternahm die Philosophie den Angriff auf die Aufklärung und zwar zunächst auf die allgemein verbreiteten Wolf'schen metaphysisch-theologischen Anschauungen. Wenn Spinoza das ausschließliche Gut einiger dichterisch angelegter Geister blieb, so schlug Kant — obwohl äußerlich lange mit den Aufklärern im Bunde — doch deren Lehre auf ihrem eigenen Felde. In der „Kritik der reinen Vernunft" bewies er die Unmöglichkeit, zu einem sichern Wissen von den übersinnlichen Dingen zu gelangen; alle Schlüsse der reinen Vernunft, d. h. der Vernunft, die über die erfahrungsmäßige Grundlage hinausgeht, entbehren der sachlichen Gültigkeit. Mit diesen tief einschneidenden Sätzen, mit der Darlegung, daß von denselben Vorausbedingungen aus die reine Vernunft mit demselben Rechte zu gerade entgegengesetzten Ergebnissen gelangen könne, wird das ganze Gebäude der Leibnitz-Wolf'schen Kosmologie und Theodicee umgestürzt. Freilich hat Kant in der „Kritik der praktischen Vernunft" den Glauben an persönliche Unsterblichkeit und an den persönlichen Gott als sittliche Postulate wieder eingeführt — und welcher Historiker möchte ihm dabei nicht zustimmen? — indeß, auf dieser völlig verschiedenen Grundlage erscheinen doch die Dogmen in einer ganz andern Form und Beleuchtung, in einer Weise, welche die höchste Duldsamkeit und eine gemilderte Skepsis bedingt, welche den Menschen nicht in Gott, sondern Gott in dem Menschen sucht, welche nicht das außerweltliche, sondern das weltliche Sein zum Mittelpunkte unseres Denkens, Fühlens, Strebens macht. Das strenge Pflichtgebot ist für Kant das Bestimmende für den Menschen und für die Gesellschaft; so führt er die befreiende Reaktion gegen das hohle, schlaffe, im tiefsten Grunde unsittliche Glückseligkeitsprinzip der Aufklärungsperiode herbei. Es handelte sich bei ihm nicht mehr darum, auf beliebige Façon selig zu werden, sondern der Seligkeit, des Glückes würdig, nicht „du darfst", sondern „du sollst" steht für Kant über dem Eingang zum Tempel. Nicht dem unbestimmten, dehnbaren, allgemeinen

---

[1] K. v. Beaulieu-Marconnay, Karl v. Dalberg und seine Zeit (Weimar 1879), I, 62.

„moralischen Sinne“ der Aufklärer überläßt er die sittliche Führung: aus der Vernunft leitet er kategorische Regeln für die Sittlichkeit ab, die für jeden die gleichen und absolut verpflichtenden sind, unter die alle individuellen psychischen und physischen Triebe gebeugt werden müssen. Kant stellt die Idee höher als die Wirklichkeit; nicht die Wirklichkeit ist ihm die Hauptsache, sondern die Ideenwelt, in der allein die höchsten Aufgaben und Zwecke des Menschen zu finden sind. Dadurch unterschied er sich zugleich von dem materialistischen Empirismus, wie dieser in der englischen und französischen „Aufklärung“ herrscht. Die sittliche Regeneration des norddeutschen Volkes ist von Kant ausgegangen — das ist sicher sein herrlichstes Verdienst. In immer weitern und weitern Kreisen wirkte seine Lehre erfrischend und verjüngend auf die greisenhaft erschlafften Gemüther: ohne Kant hätte es keine Reorganisation des preußischen Staates, ohne ihn wahrscheinlich keinen Befreiungskrieg gegeben!

Nicolai aber und sein Anhang fühlten sich ob der Kant'schen Philosophie sehr unbehaglich. Aeußerlich stand man noch in gutem Vernehmen, als gemeinschaftliche Kämpfer gegen die Obskuranten: allein im Grunde wurde die trennende Kluft immer breiter. Seit 1790 finden sich in der Allg. deutschen Bibliothek versteckte Angriffe auf Kant (CI, 129 ff., 427 ff.; CIV, 226 f.; CVI, 156 f., 169, 176 u. s. w.), noch mit Wohlwollen und Lobsprüchen umkleidet. Aber allmählich wurden die Angriffe direkter: besonders die „Unverständlichkeit“ seiner Philosophie warfen diese Rezensenten dem königsberger Denker vor. Bei Gelegenheit der „Kritik der Urtheilskraft“ wurde das Kant'sche System als keineswegs genügend bezeichnet (CXIV, 398 ff.); ebenso später (1795, Neue A. d. Bibl. XVI, 127 ff., XVII, 159 ff.) die „Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft“ völlig zu widerlegen versucht.

Noch direkter, als diese Blätter, zog Nicolai selbst in seinem berüchtigten satyrischen Romane „Geschichte eines dicken Mannes“ (1794) mit schalen Spöttereien gegen den „kategorischen Imperativ“ ins Feld; dessen Anhänger, der Doktor Anselm Eckmann, unterliegt völlig dem „gesunden Menschenverstande“, der in Doktor Philipp triumphirt.

Es war die Kriegserklärung zwischen den Aufklärern und Kant — nicht zu des letztern Schaden. Seine Philosophie beherrschte die Zeit, seine Anhänger und Schüler füllten mehr und mehr die Katheder der Hochschulen, selbst seine Gegner nahmen die Kant'schen Grundbegriffe in ihre Anschauungsweise auf.

Nicht minder zog auf einem andern Gebiete die Philosophie gegen die leichtfertige Selbstzufriedenheit der Aufklärungsperiode zu Felde: auf dem der Aesthetik. Von Kant angeregt und zunächst dessen Bahnen folgend, untersuchte Schiller zum ersten Male in wahrhaft wissenschaftlicher Weise den aller Aesthetik zu Grunde liegenden, von ihr zunächst geforderten Begriff des Schönen. Auch in weitern Kreisen machte sich die Anregung Kant's auf dem ästhetischen Gebiete bemerkbar; im Anfange der achtziger Jahre schrieb der schlesische Arzt Kausch seine „Abhandlung über den Einfluß der Töne auf die Seele", die er von Kant durchsehen und verbessern ließ.[1]

In den schärfsten Gegensatz zur Aufklärung trat aber die Philosophie durch Fichte. Ausgehend von der Kant'schen Lehre von der Unsicherheit der reinen Vernunftschlüsse stellte er (1794) in seiner „Wissenschaftslehre" das Ich, das Subjekt als das allein Sichere, das allein Bestimmende, den einzigen Grund und Zweck der Dinge hin. Der Objektivität, der Allgemeinheit, der praktischen Richtung der Aufklärer gegenüber ward damit die schrankenlose Subjektivität auf den Thron erhoben — wahrlich eine traurige Verirrung, von der zum Glücke Fichte selbst, besonders auf praktischem Gebiete, wieder zurückgekommen ist, die aber nach vielen Seiten hin die schlimmste Wirkung übte. Die absolute Geltung des Ich, seine unbeschränkte Freiheit, seine unbedingte Bestimmung über sich selbst und alle Außendinge fanden in leidenschaftlichen, sinnlichen, zerfahrenen Naturen nur allzu lauten Wiederhall, nur allzu getreue Bethätigung. Man kann es den Führern der Aufklärung nicht verdenken, wenn sie sich mit Ernst gegen diesen Widersacher erhoben. Von Beginn an ahnten sie in ihm den Gegner. Schon seine erste, anonym herausgegebene Schrift, die Kritik aller Offenbarung, fand 1793 in der Neuen allg. deutschen Bibliothek (II, 3 ff.) eine höchst mißfällige Beurtheilung: es wurde ihr der Vorwurf der Ungründlichkeit und zugleich der Begünstigung der Schwärmerei und des Aberglaubens gemacht. Nicht besser erging es seinem „Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publikums über die französische Revolution." Hier war es die republikanische Entschiedenheit, welche die Gegnerschaft der höchst loyalen Aufklärer hervorrief: man nannte seine Abhandlung unsystematisch, mit einer falschen Theorie des Vertrages behaftet; aus unrichtigen Prämissen ziehe sie unrichtige Schlüsse (XIII, 427 ff.). Sein Programm „Ueber

[1] Kausch's Schicksale, S. 179 f.

den Begriff der Wissenschaftslehre" wurde außerordentlich skeptisch beurtheilt (XXI, 81 ff.). Am schlimmsten aber ging es dem eigentlichen subjektiven Idealismus, wie er in Fichte's und Schelling's Ichlehre hervortrat. Man warf der letztern „scholastische Spitzfindigkeit, hohler Grübelei sich nähernden Tiefsinn, vollkommene Unverständlichkeit der Hauptbegriffe" (z. B. XXVII, 233 ff.) vor; von einer wirklichen gründlichen Widerlegung war freilich in dem immer mehr verflachenden Aufklärungsblatte nicht die Rede.

Zunächst rächte Schiller den Philosophen im 198. Xenion (Fichte und Nicolai):

„Freilich tauchet der Mann kühn in die Tiefe des Meeres,
Wenn du, auf leichtem Kahn, schwankest und Häringe fängst." —

Nichts lag der Aufklärungsperiode ferner, als die geschichtliche Betrachtung. Indem sie die absolute Gültigkeit ihrer metaphysischen, politischen, sozialen Anschauungen behauptete, indem sie sich andrerseits im entschiedenen Gegensatze zu der Vergangenheit wußte, schien ihr die Geschichte ganz einfach werthlos zu sein. Kein bedeutenderes Geschichtswerk entstand in dem damaligen Deutschland; Mendelssohn sprach offen aus, daß er keinen Sinn für Historie besitze; und selbst Lessing benutzte seine tiefgehenden archäologischen Kenntnisse nur, um daran die Richtigkeit oder Falschheit ästhetischer Grundsätze nachzuweisen. Aber auch hier erklärte sich eine unparteischere, bescheidenere Auffassung gegen die Ueberlieferungen der letzten Jahrzehnte. Es wird Herder's unbestreitbares Verdienst bleiben, zuerst in dem selbstüberhebenden Dünkel der Aufklärungsperiode betont zu haben, daß jedes Volk und jedes Zeitalter seinen Schwerpunkt in sich habe, nach seinen eigenen Voraussetzungen und Zuständen beurtheilt werden müsse, daß es nirgends absolut verwerfliche, noch absolut vollkommene Einrichtungen gebe, sondern ein Glied der menschheitlichen Entwickelung immer aus dem andern erwachse und wieder einem folgenden zur Ursache werde. Das ist die wahre wissenschaftliche Betrachtung der Geschichte, die leider nicht sofort in Deutschland, geschweige denn im Auslande durchdrang. Daß sie zumal den leitenden Kreisen des französischen Volkes gänzlich abging, wurde der Fluch der revolutionären Bewegung.

Schon Schiller hat sie nicht verstanden. Er trat an die Geschichte mit der Absicht heran, in derselben das vernunftgemäße Ideal der menschheitlichen Entwickelung zu suchen, er verhielt sich dem Stoffe gegenüber gleichgültig, um nur die fortschreitende Idee in ihm verwirklicht zu sehen.

Immerhin hat Schiller durch seine historischen Darstellungen das Interesse weiter Kreise der Geschichte zugewandt; und indem er mit dem künstlerischen Scharfblick und der schöpferischen Gestaltungskraft des Dichters eine musterhafte und meist zutreffende Charakteristik der hervorragendern Persönlichkeiten aufstellte, lehrte er, sich von dem oberflächlichen Pragmatismus ab- und einer tiefern, aus dem Wesen der Dinge und der Menschen geschöpften Darstellungsweise zuzuwenden. Allerdings, da Schiller einerseits den Verlauf der geschichtlichen Ereignisse an seinem idealen Maßstabe prüft und deshalb überall unzulänglich findet, da er andrerseits sein Interesse mehr den poetisch hervortretenden Persönlichkeiten, als den allgemeinen Verhältnissen widmet, kann er zu einer befriedigenden Auffassung der Historie nicht gelangen: das, was ihn zu einem großen Tragiker macht, läßt aus ihm nur einen ungenügenden Historiker werden.

Herder und Schiller gaben den Anstoß zu eifrigerer Erforschung und Behandlung der Geschichte. Neben ihnen seien Schlözer, Spittler, Johannes Müller hier erwähnt als die verdienstvollsten Namen; Archenholz, Posselt, eine Menge Anderer wären in zweiter Reihe zu nennen. Archenholz gehörte dauernd, Müller vorübergehend Preußen an. Der geschichtliche Sinn trat energisch der aprioristischen Gleichmacherei der Aufklärungsperiode entgegen.

Und wie auf den Gebieten der Poesie und der Geschichte, so wurde auf dem der Kunst die Allgemeingültigkeit bestimmter Anschauungen erfolgreich bekämpft und durchbrochen von Heinse. Wenn Winkelmann und Lessing allen Völkern und Zeiten die Antike als einziges Muster auferlegen wollten, so sprach dagegen Heinse das bedeutende Wort aus: „Die Kunst kann sich nur nach dem Volke richten, unter dem sie lebt; jeder arbeite für das Volk, worunter ihn das Schicksal geworfen und er die Jugend verlebt hat, suche dessen Herz zu erschüttern, mit Lust und Entzücken zu schwellen, und helfe ihm weinen, wenn es weinet.“ Ein solcher Standpunkt duldete freilich auch in der Kunst nicht, sich mit einer Schablone, mit einigen eingelernten Phrasen zu begnügen, sondern forderte ein tiefes und verständnißvolles Eingehen auf die verschiedenen nationalen und Einzel-Individualitäten!

Am lebhaftesten entbrannte, wie das schon durch Kant in der Philosophie geschehen war, auch in der Literatur der Kampf gegen das flache und verderbliche Glückseligkeitsprinzip der Aufklärung, ohne daß noch das mit demselben verknüpfte edlere Humanitätsprinzip angegriffen worden

wäre. Die Unzulänglichkeit und Beschränktheit und deshalb das ewige Leiden des Menschengeistes und Menschenherzens wurden, oft in überschwänglich ungesunder Weise, betont und geschildert. Es ist hier nur zu erinnern an den Werther und seine zahlreichen Nachahmungen. Großartig, veredelt tritt dieser schneidende Gegensatz zwischen dem Wollen und Können des Menschen, zwischen seinem unendlichen Streben und den engen Grenzen seines Wissens und Thuns in der Fausttragödie hervor, dieser gedankenvollsten und großartigsten Dichtung aller Zeiten.

Es ist merkwürdig, wie sehr die Faustsage dem Geiste der neuen Richtung entsprach: immer wieder griffen die Dichter sie auf. Auch Klinger verwandte sie in dem großen Cyklus von Tendenzromanen, worin er die unausfüllbare tragische Kluft zwischen Ideal und Wirklichkeit auf geschichtlichem Grunde schildern und nachweisen wollte. Bei Klinger muß Faust verzweifeln, weil er bei den Fürsten und Völkern seiner Zeit nur Laster und Greuel triumphiren sieht. Und wenn Faust denselben nur unthätig zuschaut, so gehen die Helden andrer Klinger'scher Romane, Rafael de Aquillas und Giafar de Barmecida, im edlen Streite gegen die verderblichen Mächte des politischen Lebens unter; in der „Geschichte eines Deutschen der neuesten Zeit" werden diese Kämpfe unmittelbar in die Gegenwart versetzt, und „Der Weltmann und der Dichter" giebt gewissermaßen den hoffnungslosen theoretischen Kommentar zu allen diesen Erzählungen.

Und behandeln nicht Jean Paul's erste Romane dasselbe Thema? Wird nicht in der „Unsichtbaren Loge" und im „Hesperus", die beide in unsere Periode fallen, der Kampf eines idealistischen Gemüthes gegen die rauhen und selbstischen Mächte der Wirklichkeit geschildert?

Aus einer solchen Betrachtungsweise mußte selbstverständlich der Weltschmerz hervorgehen, die Verzweiflung an allem Guten und Edlen, die bittere Ueberzeugung von dem Siege des Bösen — der stärkste Gegensatz zu dem selbstzufriedenen Eudämonismus der Aufklärung. Wirklich erscheint der Weltschmerz auf das höchste ausgeprägt, ja verzerrt in den Jugenddichtungen Ludwig Tieck's, in den Erzählungen Almansur und Abdallah (1790—92), in dem furchtbaren Roman William Lovell, der darthut, wie auch das edelste, reinste Gemüth durch den trüben, reißenden Strom der Welt in die schlammige Untiefe gerissen werden kann, ja unter Umständen muß — wahrlich ein Roman der Verzweiflung! In den gleichzeitigen Tragödien „Der Abschied" und „Karl von Berneck" zeigt Tieck, als der erste, den Menschen unter der zermalmenden

und zwingenden Gewalt eines unerbittlichen Schicksals. — Hölderlin, der unselige Jüngling, wandelte auf denselben Bahnen.

Glücklich die höhern Genien, die es verstanden, sich aus dem Nebel und Qualm der unerfreulichen Gewöhnlichkeit auf die Bergspitze der ewig heitern Idealität zu retten! Iphigenie vor allem bezeichnet die erlösende That Goethe's, erlösend nicht allein für ihn selbst, sondern für Tausende seiner Zeitgenossen. Diesem Standpunkt erschien nicht mehr in der blöden Naturwüchsigkeit, wie Rousseau sie gelehrt hatte, sondern in dem von edler Bildung geklärten und verherrlichten Menschenthume das Heil, und als Vorbild desselben wurde das freilich etwas ideal aufgefaßte Griechenthum betrachtet. Schiller's „Künstler", 1789 vollendet, ist die begeisterte Kundgebung dieser Richtung. Die „Sänger der Vorwelt", „Odysseus", „Die Antike an den nordischen Wanderer" u. a. mehr preisen das Griechenthum und lehren, daß nur Rückkehr zu demselben die Menschen von Irrthum, quälendem Zweifel und Unsicherheit befreien könne — freilich eine phantastisch-unmögliche Forderung!

Mit verdoppeltem Eifer vertiefte man sich in das Studium der Alterthumswissenschaft; nicht mehr der Wortkram engherziger Spracherklärung, sondern der ethische und ästhetische Gehalt des antiken Schriftthums erschien als das Wesentliche der Philologie. Heyne in Göttingen hatte den Weg gezeigt; derselbe wurde mit eindringendem Verständniß, genialem Scharfblick, umfassendem Wissen geebnet und fest begründet von Friedr. August Wolf, dessen beste und fruchtbarste Zeit durch seine Thätigkeit an der preußischen Universität Halle (1783—1806) bezeichnet wird. Wolf, der Freund und Gesinnungsgenosse der weimarer Dioskuren, fand in der Alten Art, Kunst und Dichten die Verwirklichung der höchsten, für alle Zeiten mustergültigen Menschheitsziele: dieser Gedanke ist die Seele seiner Auffassung und seiner Bestrebungen. Wilhelm von Humboldt war ihm durch gleiche Anschauungen eng verbunden; seine Schüler wurden die großen Philologen der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts.

Wie herrlich stellt Schiller die Rettung aus der dumpfen Beschränktheit und dem ewig rauschenden Jammer der Wirklichkeit in das glänzend heitere Reich des Schönen, des Idealen dar in „Ideal und Leben". Das war das Mittel, durch welches reine geklärte Geister sich zu aller Zeit den trüben Räthseln, der herben Verzweiflung des Irdischen zu entziehen gewußt haben — freilich himmelweit verschieden von der philisterhaften Glückseligkeitstheorie der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts!

Leider wußte nicht jeder diesen Weg des Trostes und der Selbstbefreiung zu finden. Manche, wie der hoch begabte Verfasser des „Ardinghello“ und der „Hildegard von Hohenthal“, suchten Genugthuung und Wahrheit in dem schrankenlosen Taumel ungezügelter Sinnlichkeit, der „Emanzipation des Fleisches“, wie man mit einem ebenso unwahren wie unschönen Ausdruck gesagt hat — denn nicht die Emanzipation, sondern die Alleinherrschaft des Fleisches predigte diese Schule.

Und ähnlichen Tendenzen huldigten, wenn auch in feinerer und mehr verhüllter Weise, die Romantiker, deren Richtung eben damals von den beiden Schlegel und zumal von Tieck begründet wurde. Tieck hatte sich von dem Weltschmerz seiner Jugend befreit durch die dichterische Wiedergabe der alten deutschen Volkssagen und andrerseits durch seine satyrisch-phantastischen Literaturkomödien. Er suchte nun einen positiven Halt: und er sowie seine Gesinnungsgenossen fanden denselben in der unbedingten Hingabe an die Einbildungskraft. Das schrankenlose Phantasieleben, die nicht vom kühlen, nüchternen Verstande begrenzte und gezügelte Phantastik hielten sie für die einzig wahre Poesie, die einzig berechtigte höhere Verwirklichung des Menschenthums, ja der Welt. „Phantasie“, sagt Friedrich Schlegel, „ist Eins und Alles, ist Grund und Ziel der Natur.“ Ein Satz, der, unsinnig in sich selbst, die furchtbarsten und verderblichsten Ausschreitungen mit Nothwendigkeit in sich trug, ebenso zu tiefer Unsittlichkeit wie zu krassem Aberglauben führen mußte und wirklich geführt hat. Mit Recht eiferten gegen diese Richtung die Führer der Aufklärung, die hier die besten Ergebnisse ihres Ringens und Schaffens bedroht, in den Romantikern die gefährlichsten Bundesgenossen des religiösen und politischen Rückschrittes sahen.

Indeß empörte man sich von allen Seiten gegen die bisher von den Berlinern geübte Alleinherrschaft über das geistige Gebiet. Jacobi war der erste, der mit Nachdruck wider die von Nicolai, Gedike und Biester redigirten Zeitschriften vom ästhetischen und philosophischen — nicht, wie bisher schon häufig, vom pietistischen oder klerikalen — Standpunkte aus in's Feld zog. Selbst ein Boie, mit jenen Männern befreundet, sprach die Ansicht aus:[1] „Daß es nachgerade Pflicht wird, sich deren immer ärger werdenden Intoleranz zu widersetzen. Die Vernunft muß ebenso wenig ein Inquisitionstribunal errichten wollen, als die alleinseligmachende

[1] Boie an Benzler, 14. März 1788; Pröhle, Göckingk über Berlin und Preußen, Zeitschr. f. Pr. Gesch. u. Ldsk. XIV (1877), 15.

Kirche." Eifrig wehrte sich die Allgemeine deutsche Bibliothek mit scharfen Rezensionen über alle Literaturerzeugnisse, die ihrer engbegrenzten Richtung nicht entsprachen. Nur Goethe und Schiller behandelte sie mit achtungsvoller Furcht, aber sonst schwang sie immer wieder über die Schriften der romantischen und Weltschmerzschule,[1] sowie über die neue Philosophie ebenso ihre Geißel, wie über die Dunkelmänner. Allein, so vielen Gegnern, die vereint, wenn auch von verschiedenen Ausgangspunkten, auf sie einstürmten, vermochte die „Aufklärung" nicht zu widerstehen; immer mehr wandte sich die Gunst des Publikums von ihr ab. Was vermochte sie einem Goethe entgegenzusetzen, wenn er im Tasso das ewige Recht des Genius gegenüber aufgeklärt praktischer Beschränktheit verfocht? was einem Schiller, wenn er mit seinen gewaltigen historischen Tragödien „die blassen Tugendgespenster der bürgerlichen Rührdrama's" — wie Tieck sich ausdrückt — verscheuchte? Wie konnte das bombastische Gewinsel der berliner Oden- und Idyllendichter vor der mächtigen Herrlichkeit bestehen, welche die deutsche Sprache in so vielen klassischen Schöpfungen entfaltete? In bewußter Opposition traten Schiller und Goethe gegen den Zeitgeschmack, den zu überwinden und umzuändern sie freilich noch lange verzweifelten. Aber nur um so sicherer, um so siegreicher drangen sie durch! Der entscheidende Schlag wurde 1796 durch die Veröffentlichung der Xenien geführt.

Es waren die Gegner, welche den Kampf anhoben. Die berliner Aufklärer und ihre Anhänger griffen auf ebenso platte wie kecke Weise die von Goethe und Schiller für 1795 gemeinschaftlich herausgegebenen „Horen" an. Diese Leute fürchteten, von der unvergleichlichen Kraft und dem hohen Ansehen der Dichter-Dioskuren und ihrer Freunde erdrückt zu werden, und suchten dieselben von vornherein unschädlich zu machen.[2] Zuerst kam Hennings im „Archiv der Zeit", dann der breslauer Historiker Manso in der „Neuen Bibliothek der schönen Wissenschaften", hierauf der hallesche Professor Jacob in den „Annalen der Philosophie"; selbst Friedr. Aug. Wolf ließ sich in der „Allgemeinen Literaturzeitung" zu einem heftigen Ausfall gegen einen Aufsatz über Homer, den Herder in die Horen hatte einrücken lassen, verleiten. Endlich vollzog Nicolai im elften Bande seiner „Reisen" seinen völligen

[1] Man sehe nur die ganz ungerecht absprechenden Urtheile der Neuen Allgem. deutschen Bibliothek über Jean Paul's „Unsichtbare Loge" und „Hesperus" (XI, 316 ff., XXI, 192).

[2] E. Boas, Schiller und Goethe im Xenienkampfe, I, 22 ff.

Bruch nicht nur mit den Weimarern, sondern auch mit Kant. Der vielfach als Schriftsteller thätige Buchhändler Unger, mehrere andere sekundirten. Die beiden großen Dichter beschlossen, die Verwegenen zu strafen und zugleich ein großes Gericht über alles Verwerfliche und Widerstrebende in der Zeitliteratur abzuhalten. Und glänzend gelang dieser kecke und trotz einzelner Ungerechtigkeiten heilsame Entschluß in den „Xenien", die im September 1796 im „Musenalmanach" erschienen. Freilich galt es hier bei weitem nicht ausschließlich den Aufklärern, allein diese kamen doch am übelsten fort:

„Etwas nützet ihr doch: die Vernunft vergißt des Verstandes
Schranken so gern, und die stellet ihr redlich uns dar."

Als Magd wurde die Aufklärung verspottet, welche das Haus rein gefegt habe, aber verschwinden müsse, wenn die Königin einziehe. Die seichte Dichtkunst der Aufklärungsperiode, die einst von Hertzberg und Friedrich Wilhelm II. begünstigte, welche die Anhänger jener so gern als das „goldene Zeitalter" priesen, erhielt das Distichon:

„Schöne Naivetät der Stubenmädchen von Leipzig,
Komm doch wieder, o komm, witzige Einfalt, zurück."

Jede einzelne der hierher gehörigen Dichtungsarten wurde mit beißender Lauge gewaschen (Xen. 314—317). Ganz besonders wird das bürgerliche Rührdrama mitgenommen in der wohlbekannten Unterredung zwischen Schiller und dem Herkules-Shakespeare in der Unterwelt (393—412). Die bequeme moralisirende Philosophie erhält ihren vollgerüttelten Theil:

„Welche Verehrung verdient der Weltenschöpfer, der gnädig,
Als er den Korkbaum schuf, gleich auch den Stöpsel erfand!"

Sulzer's Aesthetik wurde scharf (88), seine und Mendelssohn's Unsterblichkeitslehre milder (352, 354) bedacht.

Am schlimmsten ging es selbstverständlich dem Bannerträger der Schule, der am keckſten und unvernünftigsten gegen die poetischen und philosophischen Heroen zu Felde gezogen war: Friedrich Nicolai. Eine vernichtende Fluth des Spottes ergoß sich über den „Nickel"; er hieß Pedant, Geck, der alte Berlinische Steinbock, der zehnmalzehntausendste sterbliche Fritz (im Gegensatz zu dem unsterblichen Friedrich dem Einzigen), der nichts leiden kann, was groß und herrlich, dem ein Unding ist, was er nicht mit Händen greift, dessen Menschenverstand nur Abwesenheit der Vernunft ist; er wird mit dem Fuchs in der Fabel verglichen, der nur von breiten, flachen Schüsseln zu speisen, in tiefe Gefäße aber nicht einzudringen vermag (Xen. 9, 10, 24, 84, 142—144, 184—206, 218,

238, 334, 355, 415). Nebenbei erscheint dann auch die Allgemeine deutsche Bibliothek als Bär, dessen bleierne Tatzen aber nur Fliegen vom Kleide wegfangen können:

„Zehnmal geles'ne Gedanken auf zehnmal bedrucktem Papiere,
Auf zerriebenem Blei stumpfer und bleierner Witz."

Die anderen feindlichen Journale erhielten nicht minder scharfe Hiebe; und ebenso die Manso, Fr. Jacobs, Ramler, Jacob, Adelung, Campe, alle die Nicolaiten, die sich gegen die Souveränität eines Goethe, Schiller, Kant aufgelehnt hatten. Sehr zu bedauern ist es, daß die Xenien auch den trefflichen und würdigen Gleim angriffen, den „alten Peleus" (343, 344):

„Ach, ihm mangelt leider die spannende Kraft und die Schnelle,
Die einst des Grenadiers herrliche Seiten belebt."

Daneben gingen auch die Frömmler und Augenverdreher nicht leer aus (492—494):

„Himmelan flögen sie gern, doch hat auch der Körper sein Gutes,
Und man packt ihn geschickt hinter dem Seraph noch auf."

Zumal Lavater wurde mit um so größerer Bitterkeit behandelt, je befreundeter er einst mit Goethe gewesen war; und nicht anders verhielt es sich mit den Brüdern Stolberg, den „Zwillingen", den „bekehrten Centauren", besonders mit Friedr. Leopold, dem „Kommissarius des jüngsten Gerichts", der „Graf und Poet und Christ":

„Christlicher Herkules! Du erstickest so gerne die Riesen,
Aber die heidnische Brut steht, Herkuliskus, noch fest."

Selbst Joh. Georg Schlosser, Goethe's Jugendfreund und Schwager, wurde als Frömmler nicht geschont (63, 600), dem „Wandsbecker Boten" Claudius sein Uebertritt zu den Pietisten vergolten.

Besonders der frommen und unfrommen Empfindsamkeit hatten die Dichter den Tod geschworen: neben Jung-Stilling (19) wird vor allen Jean Paul mit Xenien bedacht, der „Chinese in Rom", der an Stelle der antiken Riesengebäude schön geschnitzelte und mit Goldpapier beklebte Holztempelchen setzen will (41, 424—428).

Und ebensowenig übersehen die Xenien die junge Romantik und eitle Schreibseligkeit Friedrich Schlegel's, seine Schwärmerei, seine Uebertreibungen, seine oft aus Unwissenheit hervorgegangenen Urtheile über Literatur und Kunst (besonders 320—331):

„Was sie gestern gelernt, das wollen sie heute schon lehren,
Ach! was haben die Herrn doch für ein kurzes Gedärm.
Jahre lang bildet der Meister und kann sich nimmer genug thun;
Dem genialen Geschlecht wird es im Traume bescheert.“

Nicht möglich ist es hier, alle die scharfen Pfeile der Xenien in ihrem Laufe zu verfolgen, nur die für uns wichtigsten sind hier notirt worden. Es läßt sich nicht leugnen, daß viele Ungerechtigkeit und nutzlose Herbheit mit unterlief. Aber im ganzen dienten die Xenien einer guten und gerechten Sache und haben dazu beigetragen, ihr zum Siege zu verhelfen über Veraltetes und Gewöhnliches!

Freilich waren die Gegner nicht zu verachten. Zumal der Generalstab der Aufklärer, den Nicolai um sich versammelte, war stärker als je. Die Anzahl der Mitarbeiter der Allg. deutschen Bibliothek, die im Anfang nur vierzig betragen hatte, war bis über hundert gestiegen.[1] Zu den Getreuen Nicolai's kamen nun alle, die unter den Geißelhieben der Xenien erseufzten: und das waren fast sämmtliche hervorragenden Männer der damaligen Literatur, selbst Wieland mit eingerechnet, der doch in den Distichen ganz achtungsvoll behandelt worden. Es wäre nutzlos, hier die unzähligen Antixenien zu erwähnen, die meist ihre Geistlosigkeit unter pöbelhafter Gemeinheit zu verbergen suchten.[2] Das wirre Geheul der Verwundeten beweist am besten, wie wohlgezielt und scharf die Streiche gewesen, daß sie auf die schwächsten Stellen gerichtet waren. Goethe bemerkt später einmal (Werke XXVII, 56 f.) über die Bedeutung und die Folgen der Xenien: „Sie machten, als der Almanach erschien, noch in diesem Jahre (1796) die größte Bewegung und Erschütterung in der deutschen Literatur. Sie wurden, als höchster Mißbrauch der Preßfreiheit, von dem Publikum verdammt. Die Wirkung aber bleibt unberechenbar.“ Sie war um so größer, als gerade die nächsten Jahre durch die schönsten und reinsten Erzeugnisse der beiden großen Dichter bezeichnet sind, Schöpfungen, welche deren Recht zu den Xenien glänzend darthaten, durch ihre siegreiche Macht die Gegner aus dem Felde schlugen und an Stelle des niedergeschmetterten und beseitigten Alten eine neue reichere, fruchtbarere Epoche begründeten. Nicht mehr Berlin, dessen geistige Führer leider noch an den literarischen Ueberlieferungen der Vergangenheit zähe festhielten, Weimar wurde für ein Jahrzehnt der Mittel-

---

[1] Göckingk, Fr. Nicolai's Leben, S. 36.

[2] Man findet sie im zweiten Theile des verdienstvollen Buches von E. Boas, Schiller und Goethe im Xenienkampfe (Stuttgart und Tübingen, 1851).

punkt des deutschen Geisteslebens. „Die Geschlagenen", sagt Varnhagen,[1] „mußten weichen, der Raum ward freier und manche besudelte Stelle glücklich gereinigt. Die Xenien haben vollständig gesiegt, und ihr Feldzug wird in den Jahrbüchern literarischen Ruhmes ehrenvoll mitgezählt."

Dazu kam, daß besonders die berliner Aufklärung sich recht traurige Blößen gab, erwies, daß sie in greisenhaften Verfall gerathen war. Als ein Spaßvogel oder Betrüger allnächtlich im Hause des Oberförsters Schulz zu Tegel (bei Berlin) ein Gepolter veranlaßte, dessen Urheber sich schlau zu verbergen wußte, war ein großer Theil der Hauptstadt überzeugt, daß hier Gespenster im Spiele seien. Die Naturforschende Gesellschaft in Berlin nahm die alberne Geschichte so ernst, daß sie im Oktober 1797 eine Abordnung ihrer Mitglieder nach Tegel sandte, die in feierlichen Protokollen feststellte — daß sie dem Geheimniß nicht auf die Spur gekommen sei.[2] Es erinnert dies an die bekannten „Phantasmen", d. h. Halluzinationen Nicolai's, die der unerschrockene Mann freilich durch Ansetzung von Blutegeln siegreich bekämpfte. Daß die phantasielosen, dem „reinen Menschenverstande" huldigenden Aufklärer einem solchen Unsinn verfielen, machte sie selbstverständlich nicht wenig lächerlich und trug dazu bei, die allgemeine Stimmung ihren glücklichen Nebenbuhlern zuzuwenden. —

Während Berlin nur noch mühsam um seinen Vorrang auf geistigem Gebiete stritt, nahm es doch materiell einen beträchtlichen Aufschwung.

Schon bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelm II. war Berlin eine Stadt, die sich neben den großen Kapitalen Europa's sehen lassen konnte: es hatte $2^1/_2$ Meilen im Umfange, zählte 15 Thore, 6500 Häuser, 25 Kirchen, 145000 Einwohner.[3] Damals also litt Berlin bereits an einem Uebelstande, der sich freilich seitdem außerordentlich gesteigert hat: nämlich an dem Uebelstande des engen Zusammenwohnens der Bevölkerung, des Vorwiegens der Miethskasernen vor dem Familien-

---

[1] Vermischte Schriften, 2. Aufl., V, 364.

[2] Biester, Berlinische Blätter 1797, II, 161 ff. — Fischbach, Kosmann und Heinsius, Denkwürdigkeiten der Tagesgesch. der Mark Brandenb., IV, passim. — Die „Biographie der Lichtenau" (unter dem Pseudonym Baranius) stellt S. 30 ff. die Angelegenheit so dar, als ob in dem Keller der Oberförsterei wirklich geheime Rosenkreuzer-Zusammenkünfte stattgefunden hätten. Selbstverständlich ist daran nicht zu denken.

[3] Rode, Historische und geographische Artikel, die Staaten des Hauses Brandenburg betreffend (Berlin 1787), S. 12. — Jahrb. der Preuß. Mon. I, 278.

hause. Kamen doch mehr als 22 Einwohner durchschnittlich auf jedes Haus; heute freilich 58. Bis zum Jahre 1797 hatte die Einwohnerzahl sich auf 165000, also um volle 14 Prozent vermehrt, jedes Jahr durchschnittlich 1,27 Prozent — allerdings wenig im Vergleich mit der Jetztzeit, wo die jährliche Zunahme der berliner Bevölkerung vier Prozent beträgt. Der Mißstand des engen Wohnens hatte sich lediglich gesteigert, da die Zahl der Häuser nur etwa 6930 betrug,[1] so daß auf jedes Gebäude fast 24 Einwohner kamen. Das Budget der Stadt Berlin war ein für die damalige Zeit beträchtliches, für heutige Verhältnisse allerdings lächerlich geringfügiges: es betrug z. B. für das Jahr 1795 in Einnahme 107907 1/3, in Ausgabe 96899 1/2 Thaler. Die städtische Finanzgebahrung unterschied sich also darin vortheilhaft von der gegenwärtigen, daß sie einen nicht unbedeutenden Ueberschuß aufwies. Außerdem kamen damals auf den Einwohner an städtischen Steuern etwa 2 Mark jährlich, heute 43 Mark. Freilich lag die städtische Verwaltung ziemlich im Argen. Die Pflasterung war erbärmlich, das Nivellement fehlte gänzlich und in vielen Straßen hatte das Wasser keinen Abfluß. Nicht besser sah es mit der Straßenerleuchtung aus, die mit allzu wenigen und schlechten Lampen, sowie mit dem billigsten Oel vorgenommen wurde.[2]

Der Aufschwung der Stadt zur Zeit Friedrich Wilhelm II. schrieb sich allerdings erst von dem Friedensschlusse mit Frankreich her. Von 1786 bis 1795 nahm die Einwohnerzahl nur um etwa zwei Drittel Prozent jährlich zu, aber 1795/96 um drei, 1796/97 um 2 2/3 Prozent. Berlin war die einzige Stadt der Kurmark, die sich einigermaßen im Fortschreiten befand: denn wenn die Einwohnerzahl der kurmärkischen Städte zwischen 1788 und 1797 sich von 361000 auf 379000,[3] also um 18000 Seelen vermehrte, so ergiebt sich nach Abzug der berliner Zunahme von 20000 für die übrigen Städte geradezu eine, wenn auch geringe Verminderung.

In der That wurde Berlin seit dem Basler Frieden der Mittelpunkt der reichen und ruheliebenden Müssiggänger, die sich aus dem ganzen von Kriegsstürmen erschütterten Europa dorthin flüchteten. Nicht blos französische Emigrirte, auch Engländer, Polen, Süddeutsche fanden sich dort zusammen.

Freilich zeigte die Stadt ein glänzendes, lockendes Aeußere; selbst

---

[1] Fischbach, Kosmann u. Heinsius, Denkwürd. der Tagesgesch., S. 593 ff.
[2] A. Ballhorn, Das Polizeipräsidium in Berlin (Berlin 1852), S. 121 f.
[3] Bratring, Beschreibung der Mark Brandenburg (Berlin 1804), I, 61 f.

der Fremde, der in Petersburg, Rom, Paris, London, Neapel gelebt hatte, sah sich durch die Schönheit ihrer Straßen, Plätze und prächtigen Häuserfaçaden überrascht.[1] Die Zahl der massiven Gebäude wuchs in den letzten beiden Dezennien des Jahrhunderts von 2642 auf 3978, von $^2/_5$ auf beinahe $^2/_3$ aller Häuser.[2] Der Luxus war außerordentlich in dem damaligen Berlin; in den zahlreichen Equipagen, in der Menge der Diener, in der prächtigen Kleidung, in der glänzenden Ausstattung der Wohnungen — Mahagonimöbel waren damals die beliebtesten — in den schimmernden und kostspieligen Festen und Gesellschaften sprach er sich aus. Jeder Bürger wollte eine Kutsche besitzen, selbst der Handwerker kleidete sich mit vieler Ostentation; lieber schränkte man sich in der Nahrung ein; der Tanz war außerordentlich beliebt.[3] Dieses Treiben erstreckte sich übrigens auch auf die Provinzen, wo es durch den steigenden Werth der Grundstücke ermuthigt wurde. Alles nahm den äußern Schein der Wohlhabenheit an. Die Häuser standen hoch im Preise, die Miethen, besonders in der Hauptstadt, waren überaus theuer: daraus erklärt sich zum großen Theil das enge Zusammenleben der Bevölkerung. Vergebens suchten der König, das Generaldirektorium und das berliner Polizeipräsidium wiederholt auf Ermäßigung der Miethen, auf Unterdrückung des übergroßen Luxus in der Möblirung der Wohnungen hinzuwirken.[4] Solche Versuche blieben selbstverständlich den allgemeinen Verhältnissen und dem öffentlichen Geiste gegenüber fruchtlos. Man klagte, daß die Handwerker, um ihren hochgeschraubten Ansprüchen an das Leben genügen zu können, schnell und unzuverlässig arbeiteten und übermäßige Preise stellten.

Die glänzende Außenseite des berliner Lebens verbarg eben zahlreiche Mängel und Gebrechen. Die Größe der Stadt erschien als eine künstliche, der Wohlstand zum großen Theile als ein falscher und hohler. Industrie und Handel waren immerhin nicht sehr bedeutend, und so blieben die großen, breiten Straßen leer und öde, wie etwa heute die München's oder Darmstadt's. Im Innern der prächtigen Häuser herrschte vielfach Armuth und Mangel. Bei den Gesellschaften und Bällen sah man immer wieder dieselben Diener, dieselben Geräthe: alles wurde ver-

---

[1] Dampmartin, Vie privée de Fréd. Guill. II, 185 ff., 248. — Souvenirs de Mad. Vigée le Brun (Paris 1860), I, 302.

[2] Bratring a. a. O., II, 151.

[3] Jahrb. d. Preuß. Mon. I, 277. — Dampmartin, 208.

[4] Vgl. u. A. Wöllner's Denkschrift „Finanzsachen 1796", P. S. A. Repos. 9c, 5a.

liehen, gemiethet. Eine geist- und gemüthvolle Geselligkeit fehlte fast ganz; jeder suchte eine blendende Festlichkeit im Karneval zu geben und schloß, schon aus Mangel an Mitteln, für den Rest des Jahres sein Haus hermetisch ab.[1] Die Männer fanden sich dann wohl Abends in einer der zahlreichen Ressourcen oder einem Klub zusammen, in dem die Unterhaltung aber nur selten über Frivolitäten und Spiel hinausging. Auch hier meist eine scharfe Sonderung der Stände![2] Der bedeutsamste dieser Vereinigungspunkte für Männer war der sog. „Montagsklub", der, im Jahre 1748 gegründet, die Elite der berliner Geisteswelt vereinte und bis tief in's 19. Jahrhundert fortbestanden hat. Er zählte statutengemäß nie über 24 Mitglieder. Es ist bezeichnend, daß Wöllner vor seiner Bekehrung, im Jahre 1781, diesem freisinnigen Vereine beitrat. Es ist nicht minder bezeichnend für die berliner Geselligkeit, daß Nicolai so wenig Werth auf dieselbe legte, um gerade den Montag Abend, wo er im Klub war, zum Empfangsabend bei seiner Gattin zu bestimmen! Im Jahre 1795 wurde dann ein ähnlicher Klub, die Mittwochsgesellschaft, gegründet.[3]

Die Bevölkerung war überdies keineswegs homogen, sondern zerfiel, abgesehen von den 20000 Soldaten mit ebenso vielen Frauen und Kindern, noch in vier verschiedene Klassen: die Refugiés — etwa 6000 an der Zahl[4] — die Juden — etwa 5000 — den einheimischen Adel und die Menge des Volkes. Gemeinsam war Allen höchstens die Abneigung gegen die Fremden, zumal gegen die französischen Emigrirten und Abenteurer, die man um so bitterer haßte, je mehr sie von dem Hofe vorgezogen wurden.[5] Sonst aber hatten diese verschiedenen Klassen wenig Beziehungen zu einander.

Die Refugiés, die Nachkommen der geflüchteten französischen Protestanten des 17. Jahrhunderts, besaßen noch immer ihre besondere Ver-

---

[1] Dampmartin 190, 205 f. — J. Fürst, Henriette Herz (Berlin 1850, S. 122 ff.) — Souvenirs de Mad. Vigée le Brun I, 302.

[2] Vgl. Nachträge zu den Papieren Schön's, S. 67. Was Schön an verschiedenen Orten über die Bildungsverhältnisse des preuß. Beamtenstandes sagt, trägt offenbar den Charakter der Uebertreibung, zumal er oft im Einzelnen die vernichtenden Allgemeinurtheile zurücknehmen muß.

[3] Max von Oesfeld, Zur Geschichte des Berliner Montagsklub's; Zeitschr. f. Pr. Gesch. XVI (1879), S. 328 ff. — Vossische Zeitung, Sonntagsbeilage, 26. Juni, 3. Juli 1881. — v. Göckingk, Nicolai's Leben, S. 29.

[4] Rode, Histor. u. Geogr. Artikel, S. 12.

[5] Dies gesteht Dampmartin (S. 248) selbst ein.

waltung und Gerichtsbarkeit, ihre besonderen Schulen und Kirchen. Sie waren treue Anhänger des Staates, der ihnen Schutz, Gastfreundschaft und Freiheit gewährt und dem sie wiederum vorzügliche Generale, Administratoren und Industrielle gegeben hatten; aber sie schlossen sich sorgfältig gegen die deutsche Bevölkerung ab, die sie gering schätzten, und pflegten ihre eigene Sprache und Sitte. Die „Kolonie" fühlte ihre Verpflichtungen als kleine Minderheit im fremden Volke: strenge Sittsamkeit und allgemeine Bildung waren bei ihr zu Hause. Allein der herbe, kalvinische Geist verhinderte jede lebhafte und muntere Geselligkeit; es herrschten vielmehr enge Familienbeziehungen und eifersüchtige Splitterrichterei: „La Calomnie" taufte Friedrich der Große die Kolonie um. Dazu kam, daß dieselbe zuerst die Revolution als ein göttliches Strafgericht an der Nachkommenschaft Ludwig XIV. mit Freuden begrüßte, sich dadurch den leitenden Kreisen der preußischen Hauptstadt feindlich entgegengestellt und von ihnen ausgeschlossen hatte.[1] Da die Refugiés grundsätzlich jede Familienverbindung mit der übrigen Bevölkerung vermieden und überdies ängstlich den Wohlstand und Glanz ihrer Geschlechter zu erhalten suchten, so nahm ihre Zahl beständig ab — um die Hälfte seit einem Jahrhundert.[2] — Um so mehr wuchs und prosperirte die jüdische Bevölkerung Berlins. Sie wurde von ihren Mitbürgern mit Abneigung, Geringschätzung und Geschäftsneid betrachtet; indeß die gebildeteren Klassen begannen freundlichere Gefühle für eine Gemeinschaft zu hegen, aus der ein Mendelssohn, Maimon und manche andere angesehene Schriftsteller hervorgegangen waren. Im Ganzen herrschte unter den berliner Israeliten, deren Thätigkeit auf Schritt und Tritt durch beschränkende Gesetze gehemmt war, keinesweg großer Wohlstand. Aber manche Familien hatten sich zu bedeutendem Reichthume aufgeschwungen. Dieselben sahen ein, daß der Besitz allein ihnen nicht eine geachtete Stellung und die sehnlich gewünschte Verbindung mit guten christlichen Kreisen verschaffen werde, und so suchten sie durch feine Bildung und lebhafte Geselligkeit beides zu erlangen. Man nannte den Salon des Banquier Cohen, wo selbst die adelstolzen französischen Emigranten erschienen, wo Frau von Genlis sich durch ihr Komödienspiel auszeichnete; oder den des Geheimrath Ephraim, wo Offiziere und Schriftsteller sich in großer Zahl begegneten. Aber es waren besonders die jüdischen Frauen, die

---

[1] Dampmartin, 192 ff.

[2] Denina, Guide littéraire (1791), S. 86.

durch angenehmen Ton, Weltbildung, geistiges Interesse und nebenbei auch glänzende Bewirthung die hervorragendsten Männer Berlins in ihren Kreis zogen und 25 Jahre hindurch die pariser Salons des alten Regime in der preußischen Hauptstadt erneuerten. Dorothea Veit, eine Tochter Mendelssohn's, die ebenso schöne wie geistvolle Henriette Herz, Rahel Levin, die glänzendste Erscheinung dieses Kreises, und noch mehrere dieser Damen vereinigten um sich Alles, was Berlin an bedeutenden Gelehrten, Schriftstellern, Militärs, Beamten, Musikern, Geistlichen, Einheimischen wie Fremden besaß.[1] Mirabeau, Ramler, Engel, Moritz, Spalding, Zöllner, Dohm, Reinhardt, Nicolai, die Brüder Humboldt, Gentz, die Grafen Christian Bernstorff und Alexander Dohna, von Brinckmann, Feßler, Friedr. Schlegel, Schleiermacher, Ancillon, Leuchsenring, Theodor v. Schön, zahlreiche Andere gingen hier aus und ein. Unter Engel's Vorsitz las man die hervorragendsten deutschen Werke, oder man stiftete Gesellschaften für wissenschaftliche Vorträge. Kurz, die Unterhaltung trug fast stets einen höheren geistigen Charakter. „Die jüdischen Frauen", schreibt Schleiermacher am 4. August 1798 an seine Schwester Charlotte, „sind fast die einzigen, die ein offenes Haus halten. Wer also auf eine recht ungenirte Art gute Gesellschaft sehen will, läßt sich in solche Häuser einführen."[2] Welcher Gegensatz dazu die adligen Kreise, wo man auf das strengste die Etiquette beobachtete, wo ein Bürgerlicher, selbst ein hochgestellter Beamter, kaum Zutritt fand, wo sich schließlich das Vergnügen auf tapferes Essen und Pokuliren beschränkte![3] Immer zahlreicher strömten die begabteren und aufgeklärteren jungen Edelleute in jene jüdische Gesellschaft, um sich für den langweiligen Zwang der Hoffeste und die steife Einförmigkeit der adligen Familien bei den schönen, witzigen und nicht allzu strengen Jüdinnen und deren geistreichen Freunden zu erholen. Zahlreiche Heirathen von vornehmen Herren, ja Fürsten mit den Jüdinnen beweisen, daß der Geist des Vorurtheils besiegt war, daß die gleichmachende Tendenz der französischen Revolution selbst die höchsten Kreise beeinflußt hatte. Nirgends in

[1] Fürst, Henriette Herz, an vielen Orten. — [J. F. Knüppeln] Widerlegung der Schrift des Ritters von Zimmermann über Friedrich d. Gr., S. 38 f. — J. Schmidt, Gesch. d. deutsch. Literatur seit Lessing's Tod, 4. Aufl., I, 339 f. — Hillebrand, La société de Berlin, de 1789 à 1815; Revue des deux Mondes, 15. März, 1. Mai 1870.

[2] Aus Schleiermacher's Leben in Briefen (Berlin 1858), I, 191.

[3] Nachträge zu den Papieren Schön's, S. 271.

Deutschland fand man damals eine so durchgreifende und zugleich so anziehende Vermengung der Stände, wie in den jüdischen Häusern Berlins. Auch die tüchtigsten, strebsamsten und bedeutendsten unter den jüngeren Beamten fanden sich dort ein. Gab es doch damals ein Sprüchwort: „Wer den Gensd'armenmarkt und Madame Herz nicht gesehen, hat Berlin nicht gesehen.“ Die öffentliche Meinung über das Theater hing zum großen Theil von den Ansichten der jüdischen Kreise ab.[1]

Man kann sagen, daß diese Damen die feinere berliner Gesellschaft beherrschten, daß außer ihnen eine solche nur in den französisch gefärbten Kreisen des Hofes bestand. Aber auch in den jüdischen großen Häusern war, wenn nicht ein spezifisch französischer, so doch kosmopolitischer, internationaler Ton Mode, der übrigens ganz dem Charakter der herrschenden weimarer Dichterschule entsprach. Denn gegen Ende des Jahrhunderts gingen die jüdischen Zirkel von dem eigentlichen Berlinerthum völlig zu der Goethe'schen Richtung über, deren Individualismus und zugleich Kosmopolitismus den damals außerhalb der Nation stehenden Juden am meisten behagte.[2]

Dieser Mangel an nationalem Gehalt, der Einfluß der verderbten französischen Emigrirten, das Beispiel von oben erfüllten leider alle Klassen der Bevölkerung mit einer Frivolität und unbedenklichen Liederlichkeit, die jeden sittlichen Halt zu rauben drohten. Unter Friedrich II. hatte die strenge Zucht des Monarchen, die Begeisterung für vaterländischen Ruhm, der Stolz auf Preußens Siege und Größe noch ein günstiges Gegengewicht gebildet: jetzt fiel alles ohne Stütze und Rettung der gröbern oder feinern Sinnlichkeit zur Beute. Luxus, Genußsucht und zierliche Weichlichkeit beherrschten die höheren Stände des einst so spartanischen Preußens.[3] Die Kleidung war überaus kostbar. Die Damen trugen das ellenhohe Toupé und dazu auf dem Nacken einen Chignon, puderten und schminkten sich; eine bis aufs äußerste eingeschnürte Taille, Puffanten auf den Hüften, ein ungeheurer Reifrock waren unumgänglich. Bei Hoffesten mußten die Damen dazu die Robe tragen, eine sechs bis zehn Ellen lange Schleppe, meist aus den theuersten Stoffen. Die Gräfin Schulenburg, die Generalin Prittwitz führten keine Robe unter 3000 Thalern.

---

[1] Aus Böttiger's Tagebuch einer Reise nach Berlin 1797; Böttiger, Zeitgenossen II, 103 ff.

[2] Schon im August 1795 schreibt Rahel: Goethe sei der Vereinigungspunkt für alles, was Mensch heißen könne und wolle.

[3] v. Raumer, Berlin kurz vor der franzöf. Revol.; Berliner Kalender 1847.

Das beliebteste waren Schleppen von blauem Sammet, mit Diamantsternen besäet. Die Herren prangten in buntgestickten seidenen Fracks, weißseidenen goldgestickten Westen, kurzen gestickten Beinkleidern, weißseidenen Strümpfen, Schuhen mit rothen Absätzen und kostbaren Schnallen, reich geschmückten Degen; Jabeau und Manschetten von echten brüsseler Spitzen durften nicht fehlen.

Leider blieb es nicht bei dieser übermäßigen Anbetung des äußern Scheins: das einstimmige Urtheil der Fremden und Einheimischen lautet dahin, daß Berlin damals die ausschweifendste und in den Beziehungen der beiden Geschlechter unsittlichste Stadt der Welt war. Der Hof, der Regent selbst gaben das böse Beispiel, wie denn die gewöhnliche Residenz Potsdam von Zeitgenossen geradezu mit einem schlechten Hause verglichen wird. Die Frivolität, die schon in der Bildung und Richtung der Zeit steckte, wurde hier vollends entfesselt. Das Uebelste war, daß die jungen Mädchen selbst diesem Treiben sich nicht entzogen, und daß man ihnen Fehltritte mit der größten Unbefangenheit nachsah. Diese Abgestumpftheit der öffentlichen Moral, diese Gleichgültigkeit allen Verirrungen gegenüber, diese Selbstverständlichkeit der letzteren ist sicher der trübste Zug in dem Bilde des damaligen Berlin, der damaligen größern preußischen Städte überhaupt.[1] Gerade wegen des übermäßigen Luxus, zumal der Frauenwelt, entschlossen sich die jungen Leute schwer zum Heirathen; selbst eine Mitgift von 10000 Thalern — gleich mindestens 20000 der Jetztzeit — vermochte auch im Mittelstande den erhöhten Aufwand nicht auszugleichen.[2] Der seltene und späte Eintritt in den Ehestand bei den höheren Klassen vermehrte die Unsittlichkeit und die Ausschweifungen, deren Gefahren zugenommen hatten durch die seit 1792 systematisch durchgeführte Einschränkung der öffentlichen Häuser.[3] — Traurig war es auch, daß in den östlichen Provinzen des Staates und zumal in der Kurmark[4] der Bierkonsum bedeutend ab-, der Brannt-

[1] An fremden Beurtheilern nenne ich hier neben Lord Malmesbury nur Dampmartin (Quelques traits etc. 212 ff.), der freilich der berliner Bevölkerung keineswegs sehr günstig gesinnt ist. Allein gerade die schlimmsten Züge, die er anführt, werden vollauf bestätigt durch J. F. Knüppeln, den der Aufklärung durchaus zugethanen anonymen Verfasser der „Widerlegung der Schrift Zimmermann's über Friedrich den Großen" (Germania 1788), S. 69 ff. — Außerdem: Schadow über Berlin, bei Varnhagen, Tagebücher, I, 334; [v. Coelln] Vertraute Briefe, I, 133 f., mit Namenangaben, die jeden Zweifel ausschließen.

[2] Göckingk an Benzler, 18. März 1794; Pröhle a. a. O., S. 30.

[3] Rumpf, Berlin und Potsdam (Berlin 1804), I, 333, Note 1.

[4] Bratring, Kurmark, I, 151 ff.

weinverbrauch um so mehr zunahm. In den kurmärkischen Städten waren 1719 nur 42234 Quart Branntwein verbraucht worden, 1790 aber 746328, das heißt $17^{2}/_{3}$ mal so viel! Auch gab es unbefangene allgemeine Volksfeste in Berlin nicht mehr. Außer dem Königs- und dem Vogelschießen zogen nur der Christmarkt und die Frühjahrsrevue und ganz besonders der berühmte Stralauer Fischzug die Bevölkerung an.[1]

Doch hatte das Bild auch seine Lichtseiten.

Zunächst war im ganzen Staate die Zahl schwerer Verbrechen nicht sehr groß, der Geist, in dem das Strafrecht ausgeübt wurde, ein sehr milder. Es wurden jährlich nur 2, 3, 4 Personen hingerichtet; wenn 1796 ihre Zahl acht betrug, so waren davon vier aus dem polnischen Südpreußen, zwei aus dem halbpolnischen Westpreußen; merkwürdiger Weise von den beiden letzten je einer aus Ostpreußen und Schlesien, wo es gleichfalls große Mengen slavischer halbkultivirter Bevölkerung gab.[2] Die deutschen Staatsbürger zeigten sich ehrenhaft und ohne Rohheit; die Zahlen der damaligen Verbrecherstatistik sind wahrhaft beschämend für die Gegenwart.

Die Berliner im Besondern zeichneten sich schon zu jener Zeit durch ihren ungemein regen Wohlthätigkeitssinn, durch ihre thätige Theilnahme für alles fremde Leid sehr vortheilhaft aus. Und schließlich ließen eine gewisse Ehrenhaftigkeit des Charakters, die Ruhe des Urtheils, die Nothwendigkeit angestrengter Arbeit doch die meisten nicht untergehen in Vergnügungen und Lüsten; die ausschweifendsten jungen Männer und Frauen wurden oft später die tüchtigsten Bürger, die sorgsamsten Gattinnen und Mütter. Es war mehr eine Modekrankheit, als eine tiefgehende Verderbniß, welche die Herzen erfaßt hatte. Gerade weil man die Liederlichkeit in der Jugend so natürlich fand, wußte man sich ihr bei reifern Jahren ohne allzu große Mühe und Opfer zu entziehen. War doch der Sinn für die höhern Aufgaben des Lebens in dem damaligen Berlin niemals untergegangen. Seine Bewohner huldigten vielmehr in hervorragender Weise geistigen Interessen. In jedem Winter wurden mehr als zwanzig Vortragscyklen über wissenschaftliche Gegenstände aller Art vor einem größern Publikum gehalten, von Männern, wie Herz, Moritz, Kiesewetter und vielen Anderen; und diese Vorlesungen wurden recht zahlreich besucht. Daneben herrschte eifrige Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten, für Gemeinwohl und Volksthum: man gefiel sich in praktisch-realistischen

---

[1] Rumpf, Berlin und Potsdam, I, 538.

[2] P. S. A. Repos. 9x, 1a, 1.

— zumal geographischen und statistischen — Studien, die freilich idealere Gesichtspunkte und feineres ästhetisches Gefühl vielfach ausschlossen. Leider fand dieser Drang zu praktischer Thätigkeit in dem bureaukratischen Staate jener Zeit keine Gelegenheit zu unmittelbarer Wirksamkeit und artete deshalb vielfach in Satyre, Nörgelei und Parteileben aus. Alles war Tendenz, alles wurde für die Partei verwerthet, alles scharf zugestutzt, alles unter bestimmte Rubriken gebracht.[1] Allein es ist klar, daß bei gebotener Gelegenheit diese Seite des berliner Wesens zu bedeutenden thatsächlichen Ergebnissen führen mußte. Es bedurfte nur der Schule des Unglücks, der Demüthigung und der Armuth, um in diesem leichtfertigen und oberflächlichen, aber wohlmeinenden und intelligenten Geschlechte die Opferfreude, den Heldenmuth, den Sinn strenger Pflichterfüllung, eine bedeutende öffentliche Thätigkeit hervorzurufen!

Siebentes Kapitel.

Das Ende Friedrich Wilhelm des Zweiten.

Nach dem Abschlusse des Basler Friedens erschien als die wichtigste, für die Zukunft des Staates geradezu entscheidende Frage, ob und wie es gelingen werde, dessen Finanzlage zu regeln. Preußens Großmachtstellung konnte nur behauptet werden, wenn die pekuniären Hülfsquellen desselben wieder flüssig gemacht wurden. Die Finanzverwaltung, nicht die äußere Politik, stand auf Jahre hinaus im Vordergrunde des staatlichen Interesses. „Indem man niemals die gedrückte Lage der Finanzen Preußens aus dem Auge verliert, hat man den fast alleinigen Schlüssel zu den Einzelheiten seines Verfahrens", schreibt am 31. Mai 1796 der französische Gesandte Caillard aus Berlin.[2] Leider stellte sich sofort die Nothwendigkeit einer neuen Anleihe heraus, da eine Menge schwebender Verbindlichkeiten zu erfüllen war, auch der Rückmarsch und die De-

---

[1] W. Dilthey, Leben Schleiermacher's (Berlin 1870), I, 186. — Böttiger, Zeitgenossen, II, 109.
[2] Bailleu I, 443.

mobilisirung des Heeres bedeutende Summen beanspruchen mußten. Zum Glück hatte Preußen durch den Friedensschluß wieder einigen Kredit gewonnen: Struensee vermochte in Frankfurt a. M. eine neue Prämien- und Lotterieanleihe von fünf Millionen Gulden (= 2833333$^1/_3$ Thlr.) abzuschließen. Aber wenn dadurch auch dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen wurde, so war die Lage im ganzen doch noch traurig genug.

Ohne jenes neue frankfurter Anlehen betrugen die während des Krieges im Auslande kontrahirten Schulden noch 8346470 Thaler, die jährlich an Zinsen allein dem Staatshaushalte eine Last von 410440 Thalern auferlegten.[1] Wir werden sehen, daß die übernommenen polnischen Schulden, die zahlreichen Rechnungen von der Kriegszeit her, ungedeckte Ausgaben für provinzielle und Industriezwecke, jene neue frankfurter Verbindlichkeit den Betrag auf das Dreifache steigerten. Die Dinge schienen so verzweifelt, daß die Minister sich trotz einer königlichen Kabinetsordre weigerten, sich mit der Finanzlage zu befassen, und die ganze Verantwortlichkeit Struensee aufbürdeten.

Dazu kam, daß für das neue Etatsjahr — 1795/96 — alles sich sehr traurig anließ. Die Dispositionskasse hatte Ende Mai 1795[2] noch nicht 3$^1/_2$ Millionen für das nächste Jahr zur Verfügung — dreimal weniger als im ersten Regierungsjahre des Königs! Noch niemals hatten die Einnahmen der übrigen Kassen sich so schlecht angelassen. Die General-Kriegskasse zeigte an, daß sie bis Ende August einen Ausfall von 316741, die General-Domänenkasse, daß sie bis eben dahin einen solchen von 555014 Thalern erwarte. Die Ernteaussichten waren sehr mittelmäßig, einige Distrikte noch vom Feinde besetzt. Zumal im Kleve'schen hemmten die Franzosen beständig die Erhebung der Rheinzölle auf dem linken Ufer, wie sie denn überhaupt trotz aller preußischen Reklamationen nicht nur die militärische, sondern auch die Zivilverwaltung des linksrheinischen preußischen Gebietes in die Hand nahmen.[3] Die Dispositionskasse mußte die nothwendigsten Zahlungen verweigern. So hatte 1794 in Ostpreußen und Litthauen höchst trauriger Mißwachs stattgefunden; die Dispositionskasse aber konnte nichts für die betroffenen Landleute thun, sondern das Generaldirektorium mußte von der Bank an 233000 Thaler entleihen, um sie den dortigen Unterthanen vorzuschießen.

Die Schuldenlast wuchs unaufhörlich. Schon am 23. Aug. 1795

---

[1] P. S. A. Gen.-Dep. Tit. XXIV, Nr. 4.

[2] Genau 3485344 Thlr. 22 Ggr. 11 Pf.; P. S. A. Repos. 9c, 5a.

[3] P. S. A. Akzise- u. Zoll-Dep. Westf. Tit. II, Nr. 27, Vol. 3.

hatte Struensee dem Monarchen wieder zu berichten:[1] zur Bewirkung des Rückmarsches des Heeres vom Rhein nach Westfalen habe er, bei dem Ausbleiben der englischen Hülfsgelder, beträchtliche Summen aufnehmen müssen, von denen an Kapital und Zinsen bis Trinitatis 1796 nicht weniger als 1583706 Thaler zurückzuzahlen seien. Aus den Akzise-einkünften und in geringerm Umfange aus dem Scheidemünzgewinne seien hierfür 730000 Thaler verfügbar, es fehlten aber noch 853000 Thaler. Außerdem verlange der Chef des Ober-Kriegskollegiums, Generalmajor von Geusau, für die Observationsarmee einen Zuschuß von 300000 Thalern monatlich; woher dies nehmen? Wöllner bemerkte, höchstens einmal könne die Dispositionskasse die letztere Summe zahlen, ja er klagt (14. Dezember 1795) in seiner gewohnten hämischen Weise: „Die Finanzministers haben keine größere Freude, als wenn sie nur die Dispositionskasse plündern können, und hierin ist keiner schlimmer, als der ꝛc. von Struensee.“ Freilich waren die Zeiten vorüber, wo Wöllner mit der Dispositionskasse so recht aus dem Vollen arbeiten konnte!

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der König eifrig und gewissenhaft bestrebt war, Ersparnisse eintreten zu lassen. So erübrigte die Dispositionskasse, trotz der an sie gestellten außerordentlichen Anforderungen und trotz ihrer geringen Einkünfte, in dem Etatsjahre 1795/96 252847, die Hofstaatskasse immerhin 1836 Thaler. Auch ließen sich infolge des wiederhergestellten Friedens die Dinge allmählich freundlicher an. Im ersten Halbjahre 1795/96 hatte z. B. die General-Postkasse, deren Ueberschuß im ganzen vergangenen Jahre 117567 Thaler gewesen war, schon einen solchen von 196883 Thalern; die Akzise- und Zollkasse, deren Ueberschuß 1794/95 etwas über eine Million betragen hatte, in diesen sechs Monaten schon 789000 Thaler; an Beurlaubtengeldern kam das Dreifache ein, u. s. w.

Indeß, alles dies genügte um so weniger, als sich bei genauer Nachforschung herausstellte, daß, in Anbetracht der schon angedeuteten Umstände, die Schuldenmenge viel bedeutender sei, als man bisher angenommen hatte. Am Ende des Etatsjahres 1795/96 erklärte Struensee eine Schuldenmasse von 24 Millionen mit etwa einer Million jährlicher Zinsen. Dazu kamen aber fast noch drei Millionen provinzieller Schulden. Wie sollte man die Amortisation dieser für den damaligen knappen preußischen Staatshaushalt so überaus beträchtlichen Summe herbeiführen?

---

[1] P. S. A. Repos. 9c, 5a.

Der König war entschlossen, seinen Unterthanen wie während des Krieges, so auch nach demselben keine neue Steuer aufzuerlegen; wir wissen freilich, wie die Steuerkraft des preußischen Volkes derart angestrengt war, daß eine Neubelastung fast unmöglich gewesen wäre. Von diesem durchaus löblichen Gesichtspunkte ausgehend, griff der Monarch, auf den Rath Struensee's, zu einem doppelten Mittel.[1] Einmal verzichtete zum Behufe der Schuldentilgung er auf eine Million der Akzise- und Zollüberschüsse, die bisher alljährlich an die Dispositionskasse bezahlt worden waren. Außerdem bestimmte er zur Zinszahlung und Amortisation den Gewinn aus dem Salzmonopol in den früher polnischen Provinzen, den Gewinn der Seehandlung und endlich das Plus, das aus einer zweckmäßigern kaufmännischen Verwaltung des Salzmonopols im allgemeinen durch die Seehandlung erhofft wurde.

Bisher waren nämlich die inländischen Salzsiedereien durch den Bergwerksminister von Heinitz, der Ankauf ausländischer Salze durch Struensee verwaltet worden. Gerade hier hatte letzterer sich dem Könige sehr empfohlen, indem er nicht nur recht günstige Kontrakte mit dem Salzbergwerke von Wieliczka abgeschlossen, sondern dasselbe auch mit den sehr niedrig stehenden österreichischen Staatsnoten bezahlt und dadurch 30—40 Prozent erspart hatte. Andrerseits war die Seehandlung — deren Chef ja Struensee war — als mit dem Jahre 1795 ihr altes Privileg ablief, durch Patent vom 4. März 1794[2] noch auf zwölf Jahre verlängert, aber zugleich in ein reines Staatsinstitut umgewandelt worden. Die Aktionäre sollten in Zukunft regelmäßig fünf Prozent Zinsen erhalten — also in Wahrheit vielmehr Inhaber fünfprozentiger Staatsobligationen sein — allein sich jedes Antheils an der Geschäftsführung enthalten. So konnte der Staat freier mit der Seehandlung schalten und sie künftig zu der ausschließlichen Verwaltung des Salzvertriebes benutzen. Sie hatte die bisher auf den Salzetat angewiesenen Summen auch weiter zu zahlen, nur den darüber von ihr erzielten Vortheil mit ihrem eigenen Gewinn der Zinszahlung und Amortisation der Staatsschulden zu widmen. Durch Kabinetsordre, Berlin, 3. Februar 1796, wurde eine General-Salzadministration, bestehend aus dem Geh. Finanzrath Dietrich und den beiden Geh. Seehandlungsräthen Noeldechen und L'abaye, unter dem Vorsitze Struensee's gebildet, die ganz freie

[1] Kab.-O. an Struensee, Berlin, 20. Jan. 1796; P. S. A. a. a. O. — Kab.-O. an das Gen.-Dir. v. selben Tage; P. S. A. Gen.-Dep. Tit. III, Nr. 48.

[2] Nov. Corp. Constit. IX, 2029 ff.

Hand in dieser Verwaltung haben sollte.[1] Doch durfte sie weder die Salzpreise erhöhen, noch die bei der Gewinnung und dem Betriebe des inländischen Salzes bisher beschäftigten Leute außer Nahrung setzen: Bestimmungen, in denen sich das Wohlwollen des Monarchen deutlich ausspricht.

Struensee stellte dem Könige aus der neuen Salzverwaltung eine Mehreinnahme von einer halben Million jährlich in Aussicht[2] — eine Zusage, die er dann auch getreulich hat einlösen können.

Ueber den hohen Betrag der Kammerschulden war der Monarch sehr ungehalten. Freilich waren sie unvermeidlich gewesen bei der Geringfügigkeit der Summen, welche der Etat in den letzten Jahren für Landeskulturzwecke und Entschädigung bei Unglücksfällen ausgesetzt hatte; und dafür waren jene wirklich zumeist bestimmt worden. Nun ließ sie der König zwar Struensee zur Bezahlung überweisen, aber nicht ohne durch Kabinetsordre vom 31. Januar 1797 (Berlin) dem Generaldirektorium seinen Unwillen über die unordentliche Geschäftsführung auszusprechen. Die Folgen dieser erneuten königlichen Ermahnungen waren freilich lächerlich geringfügig. In der ersten gemeinsamen Sitzung, zu der das General-Direktorium sich wieder entschloß, kam die einzige Frage zur Sprache: ob ein ausgewanderter französischer Kutscher im Staate geduldet werden dürfe oder nicht. In der zweiten Sitzung ward bemerkt, es sei nichts vorzutragen; eine dritte ward überhaupt nicht gehalten.[3] Einer solchen Verwaltung war freilich nur durch eine Radikalkur zu helfen!

Uebrigens gestaltete sich dann das Etatsjahr 1795/96 — unter dem Einflusse des Friedens — besser, als man gefürchtet hatte. Ueberall warf der wiederbelebte Gewerbfleiß und Handel größere Erträgnisse ab, auch für den Staat: in dem kleinen Minden-Ravensberg allein 20000 Thaler Akzise mehr.[4] Die gesammten Staatseinnahmen beliefen sich auf 18829530 Thaler — $1^1/_2$ Million mehr als im Vorjahre — während die etatsmäßigen Militärausgaben $1^1/_4$ Million weniger in Anspruch nahmen. Unter diesen Umständen nahm die Dispositionskasse — freilich für das nächste Etatsjahr — $5789986^1/_2$ Thaler ein. Ihre etatsmäßigen

---

[1] Die Ueberwachung der Salzkassen und die Salzpolizei verblieben den Kammern; Kab.-O. v. 19. Febr., 9. Mai 1796; a. a. O.

[2] Pertz, Stein, I, 512.

[3] Raumer, Vermischte Schriften, I, 208.

[4] P. S. A. A. u. Z.-Dep. Westf. Tit. XIII, Nr. 6.

Ausgaben für Zivil- und Hofzwecke waren sehr beschränkt worden; z. B. war der Hofbaufond von 750000 Thalern vor dem Kriege auf 400000 verringert: ein Opfer, das der König der üblen Finanzlage gebracht hatte. Man hatte im ganzen nur 1805138 Thaler an solchen fixirten Ausgaben, dazu eine Million an Struensee zur Schuldentilgung — blieben noch fast drei Millionen zur freien Verfügung des Monarchen. Derselbe verordnete in löblichster Weise, daß noch beinahe eine Million theils auf nachträgliche Kriegskosten, besonders aber zur Zahlung der von Geusau monatlich geforderten 300000 Thaler Zuschuß für die Observationsarmee verwandt würde. In dieser Zeit befleißigte sich der Herrscher einer umsichtigen und sparsamen Finanzverwaltung, welche zu gerechten Vorwürfen keinen Raum läßt: außer — wie wir später sehen werden — wo sein Herz unmittelbar betheiligt war.

Es war nur Wöllner, welcher wiederum den König zu einer bei der Lage der Dinge völlig verkehrten, fast kindischen Maßregel verleitete: man legte aus der Dispositionskasse eine Million Thaler in den ganz leeren Staatsschatz. Dieser Schritt wäre an sich unbegreiflich zu einer Zeit, wo man 27 Millionen Thaler Schulden zurückzuzahlen, bezüglich noch mit $1^1/_3$ Million jährlich zu verzinsen hatte, wo überdies ein Krieg nicht im entferntesten in Aussicht stand. Der wahre Zweck leuchtet aus einer von Wöllner entworfenen Kabinetsordre an Blumenthal, Charlottenburg, 21. Juni 1796, hervor.[1] Hier heißt es: „Daß Ich in den jetzigen Conjuncturen noch im Stande bin, Geld bei Seite zu legen, wird bei unkundigen Leuten vielleicht Verwunderung erregen, bei Euch aber gewiß um so weniger, da Euch als dem ältesten Finanz-Minister die innere Einrichtung und formidable Beschaffenheit der Preußischen Monarchie vollkommen bekannt ist.“ — Blumenthal zu täuschen, der mit Struensee im Vereine die preußische Finanzlage auf das genaueste hatte erforschen müssen, war natürlich unmöglich; man hatte die Fassung dieser Kabinetsordre vielmehr nach einer ganz andern Seite hin berechnet. „Ich habe solche also eingerichtet“, bemerkte Wöllner selbst, „daß ich wohl wünschen möchte, daß die neugierigen Gesandten durch ihre etwanige schwere Bestechungen eine Abschrift davon erhielten.“ Als ob die fremden Gesandten nicht sehr wohl gewußt hätten, wie es mit der „formidablen Beschaffenheit“ der damaligen preußischen Finanzen stand!

Diese Thesaurirung war um so unverständiger, als inzwischen neue

---

[1] P. S. A. Repos. 9c, 5a.

Ansprüche an die ohnehin so vielgeplagte Dispositionskasse herangetreten waren. Die Besetzung der linksrheinischen Provinzen durch den Feind hatte in den beiden Finanzjahren 1794/96 zusammen einen Ausfall von 822232 1/3 Thaler verursacht, welcher der General-Kriegskasse zur Last gefallen war. Diese hatte davon durch die Dispositionskasse nur 396394 Thaler ersetzt erhalten, und da nun für 1796/97 von jenen okkupirten Provinzen ein neuer Ausfall von 479945 Thalern zu erwarten war, blieb die General-Kriegskasse bis zum Ende des laufenden Etatsjahres mit 905783 1/3 Thalern hinter ihren etatsmäßigen Verpflichtungen zurück. Woher diesen Ausfall decken?[1] Der König antwortete am 19. November eigenhändig: „Das Gen.-Dir. mus sich helfen wie es kan die Dispositions Casse wird vor Trinitati nichts leisten." Ferner stellte es sich heraus, daß die Provinzen Kleve und Mark noch 1400000 Thaler Landesschulden hatten. Und dabei legte man eine Million in den Tresor!

Wöllner hatte vielleicht eine schlauere Absicht mit diesem Schritte, als er dem Könige anzugeben für gut fand: nämlich die Pläne Struensee's zu durchkreuzen. Denn wie früher dem Schulenburg-Blumberg und Schulenburg-Kehnert, so opponirte jetzt Wöllner dem neuen Vertrauensmann des Königs. Zumal die Vereinigung des Salzwesens mit der Seehandlung, die Stiftung eines Amortisationsfonds, welcher der Dispositionskasse regelmäßig einen Theil ihrer Einkünfte vorwegnahm, schien ihm eine ungebührliche und für ihn selbst gefährliche Machterweiterung Struensee's. Als der König ihm, nach alter Gewohnheit, den Bericht der Kommission über die Staatsschulden zur Begutachtung übergeben hatte, antwortete er (11. Januar 1797[2]): „So lange Ew. K. M. die alte Marche des Preuß. Finanz-Systems pünktlich beibehalten und keinen etwanigen neuen Vorschlägen Gehör geben, wird die Monarchie immer redoutable bleiben und sich aus allen Verlegenheiten ziehen." Indeß, mit seiner hämischen Feindschaft drang er den offenbaren Thatsachen gegenüber doch nicht durch. Bischoffwerder selbst, der, wie wir wissen, mit Wöllner nicht mehr zum Besten stand, macht zu dessen Worten dem Könige die Bemerkung:

„Bei den Worten die alte Marche und neue Vorschläge bemerke ich die bereits gegen mich geäußerte Furcht des Etats-Ministers

[1] „Nachweisung von der rückständigen Einnahme und Ausgabe bei den General-Kassen", Gen.-Dir. an den König, 13. Aug. 1796; P. S. A. Repos. 9c, 1b, 3.

[2] Das. c, 5a.

von Wöllner: daß bei der Simplificirung des Cassen-Wesens die Ueberschüsse nicht wie bisher zur Dispositions-Casse möchten eingesendet werden; dies ist aber keineswegs die Absicht.

„Der Grund des Amortisations-Plans sind kaufmännische Operationen, welche ersterer schwerlich möchte beurtheilen können."

Es blieb also bei den von Struensee angerathenen Operationen.

Fügen wir hier sofort hinzu, daß das Scheidemünzeanlehen fortwährend unter der alten Ungunst des Publikums zu leiden hatte. Vergebens hatte Struensee das letztere anzulocken gesucht, indem er den König veranlaßte (11. August 1795), die Obligationen schon jetzt nach Belieben des Inhabers rückzahlbar zu erklären, ohne andere Beschränkung als die einer Aufkündigungsfrist von drei Monaten. Im Oktober 1797, also nach dreijährigem Zeitraume, waren erst für 203450 Thaler Obligationen verkauft, von denen 30450 wieder hatten zurückbezahlt werden müssen, so daß nur für 173000 Thaler dauernd untergebracht waren. Wahrlich ein trauriges Ergebniß!

Die Einnahmen der Dispositionskasse hatten sich dagegen recht günstig gestaltet. Schon hatte sie aus den neuen polnischen Erwerbungen 576000 Thaler, aus Ansbach-Baireuth 140000, aus der Lotteriekasse 100000 gezogen. Indeß, diese Ueberschüsse waren doch zum guten Theile illusorisch. Für Südpreußen mußte $^1/_4$ Million zu einem eisernen Kassenfonds daselbst und zu verschiedenen Provinzialmeliorationen benutzt werden. Außerdem bestimmte man die Hälfte der dortigen gesammten Akziseeinkünfte, 874000 Thaler, für Neueinrichtungen in den polnisch-preußischen Provinzen und zum Unterhalt des Beobachtungskorps an der Demarkationslinie. Ebenso gingen die ganzen Beurlaubtengelder mehrerer Jahre in der Höhe von 1327000 Thalern auf die Deckung der, wie schon erwähnt, seit 1794 ausfallenden Einkünfte der linksrheinischen Provinzen auf. Zwar wurden auf Hoche's Befehl im März 1797 die preußischen Behörden daselbst insofern wieder hergestellt, daß eine Regierungs- und eine Kammer-Deputation in Geldern eingesetzt wurden; indeß, die Zölle und Steuern erhoben die Franzosen für sich weiter: die Rheinzölle brachten nicht mehr die Hälfte des früheren Betrages.[1]

So blieb für die Schuldentilgung nichts übrig, als die etatmäßig dafür bestimmte jährlich eine Million aus der Dispositionskasse, sowie der außerordentliche Gewinn, der aus der Vereinigung der Salzver-

---

[1] P. S. A. A. u. Z.-Dep. Westfalen, Tit. II, Nr. 27, Vol. 3; Nr. 28, Vol. 3.

waltung mit der Seehandlung unter Struensee's Leitung erwuchs, d. h. eine weitere halbe Million jährlich.[1] Es waren also für Zinszahlung und Amortisation $1^1/_2$ Millionen vorhanden, von denen aber die erstere allein $1^1/_3$ in Anspruch nahm, so daß für die Schuldentilgung jährlich noch nicht 200000 Thaler übrig waren. Damit schien die gewünschte völlige Abzahlung der Staatsschulden auf unabsehbare Zeit verschoben.

Freilich schien es auch nur so. Eine Reihe friedlicher Jahre, die endgültige Ordnung der neuen Erwerbungen, die natürliche Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes würden bald eine Besserung dieser Lage herbeigeführt haben. Schon im nächsten Jahre wären die zur Dotirung der neuen Provinzen mit eisernen Fonds verwandten Gelder in Höhe einer halben Million zur Schuldentilgung verfügbar geworden. Die Erfahrung der nächstfolgenden Zeit hat diese Voraussetzung bestätigt.

Der König aber fühlte sich krank und dem Tode nahe und wünschte deshalb die Schuldentilgung in einen raschern Verlauf gebracht zu sehen, um mit ruhiger Zuversicht aus dem Leben scheiden zu können. Außerdem ist es unzweifelhaft, daß die Hoym-Bischoffwerder-Ritz'sche Verbindung ihn zu einem Unternehmen trieb, das ihr neuen pekuniären Gewinn und zugleich vermehrten Einfluß auf das Beamtenthum und die Staatsverwaltung verhieß. Je mehr diese Clique von dem Tode des Königs zugleich ein Ende ihrer Herrschaft fürchtete, um so dringender wünschte sie die letztere noch materiell auszubeuten und womöglich auf neuen Grundlagen zu befestigen. Man trieb Friedrich Wilhelm II. zu einer Erneuerung des Tabaksmonopols.

Die Aufhebung dieses dem Volke furchtbar verhaßten Zwanges, dieser Ursache des Schmuggels und der Denunziation, des Polizeidruckes und des Elendes, war die gepriesenste und populärste That Friedrich Wilhelm II. gewesen. In allen Tonarten hatte man ihn dafür verherrlicht; der Widerspruch war als ein Staatsverbrechen behandelt, jenes Monopol von höchster Stelle aus als immoralisch und schädlich gebrandmarkt worden. Leider hatte die Regierung die Freiheit des Tabakbaues und Tabakverkaufs dann doch wieder mannichfach beschränkt und so die vortheilhaften Folgen eines freien Wettbewerbs vielfach behindert. Die einzelnen großen Fabrikanten, denen man durch die Verordnung vom 11. August 1787 (Th. I, S. 123) ein förmliches Monopol gegeben hatte, beuteten ihre bevorzugte Stellung durch eine Steigerung der Preise aus, der die Regierung durch wiederholtes Verbot der Auf-

[1] 1796: $505865^1/_3$ Thaler, 1797: $517754^3/_4$ Thaler.

käuferei der Tabaksblätter und des Detailverkaufes von Seiten der Fabrikanten vergebens zu steuern bestrebt war.[1] In immer neuen Beschränkungen hatte man das Heil gesucht: durch Cirkular vom 27. Dezbr. 1792 an alle Kammern wurde verordnet, daß auch zu eigenem Gebrauche niemand, außer den zünftigen Spinnern, selbst seinen Tabak spinnen dürfe, bei Strafe der Konfiskation! Dem Bauern ward also verboten, sich nach seiner Gewohnheit den selbst gezogenen Tabak für seine Pfeife vorzubereiten: er mußte ihn dem Spinner überlassen, der ihn dem Detailhändler verkaufte; von diesem hatte der Bauer ihn vielleicht für den dreifachen Preis wieder zu erstehen! Den Tabaksspinnern andrerseits wurde wiederholt verboten, ihren Bedarf an Blättern auf dem flachen Lande einzukaufen — um nicht den städtischen Handel zu vermindern![2] Sie mußten also nehmen, was der Bauer auf den städtischen Markt brachte, und den Preis zahlen, den jener dafür forderte. Ueberall Zwang und Einmischung des Staates!

Trotz aller dieser Hindernisse nahm die Tabakskultur seit Aufhebung des Staatsmonopols einen erfreulichen Aufschwung. Aus Mörs wurden für 4500 Thaler Tabak nach Holland ausgeführt.[3] Rechts der Weser waren 1785 nur 36432 Zentner Tabaksblätter geerntet worden (Th. I, S. 101); 1791 war die Menge schon auf 73679, 1793 auf 103141, 1796 auf 109614 — also auf das Dreifache — gestiegen, und zwar abgesehen von den neuen Provinzen. In der Kurmark allein baute man 1796 um 11000 Zentner mehr Tabak als 1785 in allen östlichen Provinzen zusammen.[4]

[1] Kab.-O. v. 15. März 1788, Cirkular vom 9. April 1788; P. S. A. Gen.-Tab.-Admin. A, Tit. I, Nr. 10.

[2] Nov. Corp. Constit. IX, 1795 f.

[3] Heinitz an den König, 13. März 1791; P. S. A. Repos. 9JJ, 13E.

[4] P. S. A. a. a. O.:

	Königsberg	Litthauen	Marienwerder	Bromberg	Pommern	Halberstadt	Neumark	Kurmark	Magdeburg	Schlesien	Summa
	Zentner										
1791	105	2 044	518	771	11 617	—	4 212	35 379	6 992	12 041	73 679
1792	178	2 324	595	1 944	17 062	31	4 551	48 328	8 282	12 086	95 381
1793	237	3 111	2 397	1 686	14 150	6	4 736	53 323	7 324	16 171	103 141
1794	304	2 445	2 320	1 316	13 169	—	3 472	46 458	10 485	16 533	96 502
1795	407	4 155	3 284	1 238	17 638	—	5 225	27 725	5 589	19 100	84 361
1796	493	3 721	3 957	1 230	19 138	—	5 639	47 315	7 877	20 244	109 614
Sa.:	1 724	17 800	13 071	8 185	92 774	37	27 835	258 528	46 549	96 175	562 678

Die Tabaksfabriken — außer Schlesien — hatten 1790 beschäftigt 2180 Arbeiter, die für 1866564 Thaler Waaren verfertigten, von welchen für 358434 Thaler ins Ausland gingen. 1797 war die Zahl der Arbeiter auf 2412, der Werth der Waaren auf 2042939 Thaler, die Ausfuhr auf 415987 Thaler gestiegen.[1] Diese Zahlen möchten auch vom rein materiellen Standpunkte gegen das Monopol entscheiden. Wie man aber auch über dasselbe in theoretischer Weise denken mag: es läßt sich nicht verkennen, daß zahlreiche Etablissements auf die erst vor einem Dezennium eingeführte Freiheit des Tabakgewerbes gegründet, daß Millionen an Kapital in demselben angelegt, das Schicksal von Tausenden von Familien hiervon bedingt war. Alle diese Interessen mit einem Schlage zu vernichten, war höchst ungerecht. Ein Königswort wurde damit verletzt, das Ansehen der höchsten Gewalt, die Achtung, die sie einflößte, wurden auf das Empfindlichste geschädigt. Hatte doch der Monarch erst vor Kurzem wiederholt versprochen, die Belastung seiner getreuen Unterthanen nicht erhöhen zu wollen. Deshalb erklärte sich Struensee, der im Grunde ein Anhänger des Tabakmonopols war, wider dessen sofortige und schonungslose Einführung. Allein Hoym, Bischoffwerder und ihre Freunde wußten auch gegen Struensee ihren Willen durchzusetzen. Mit der Durchführung des Monopols wurde Julius Heinrich von Buggenhagen beauftragt, der frühere Oberpräsident von Südpreußen, ein Freund und ergebenes Werkzeug des Grafen Hoym.[2]

Selbstverständlich wurde diese Maßregel, die überall wie ein Blitzschlag aus heiterm Himmel wirkte, mit Gründen des allgemeinen Volkswohles auf das schönste verziert. Es hieß in der bezüglichen Kabinetsordre: „Sr. K. M. v. Preußen U. a. H. finden Sich durch die Höchst Dero Staate dermahlen zugewachsenen Extension, und durch die daher entstehenden neuen Verhältnisse mit andern Ländern, so wohl in ökonomischer, als auch die gantze Staats-Verwaltung betreffender Rücksicht, zur Wiederherstellung der vormaligen Tobacks-Administration bewogen, um so mehr, da die Erfahrung gelehrt hat, daß bey der jetzigen Tobacksfabrication und deren Verwaltung in Dero Landen fast lauter fremde Blätter importirt werden, und daß die niedrigen Volcks-Classen schlechten Toback theurer, als bey der ehemaligen Administration bezahlen müssen. Allerhöchst Dero Absicht gemäs, soll diesem Uebel ab-

[1] P. S. A. Gen.-Fabr.-Dep. Fach 21, Nr. 1, Mappe.

[2] Schück, Die Minister Struensee, Hoym und Stein; Abh. d. Schles. Gesellsch., Phil.-hist. Abth. 1864, I, 41 ff.

geholfen werden, damit erwehnte Menschen-Classen dieses ihr Bedürfniß auf eine wohlfeile Art befriedigen: die Wohlhabenden aber ihren Toback, als ein Object des Luxus, gehörig bezahlen mögen. Zu dem Ende haben Sr. K. M. dem bisherigen Ober-Präsidenten von Buggenhagen den Auftrag gegeben, den Plan zu einer neuen Einrichtung dieser Branche zu entwerfen und Allerhöchst Denenselben vorzulegen. Derselbe ist dahero autorisiret, sich alle Nachrichten, Pläne und übrigen Acten, welche von der vormaligen Administration noch aufzufinden sind, herausgeben und einhändigen zu lassen, und wird sein besonderes Augenmerk darauf richten, daß alle vormals dabei vorgekommenen Mißbräuche abgewendet werden, und daß der neue Plan dergestalt abgefaßt werde, daß solcher Sr. K. M. Staats-Administration und dem Besten Dero getreuen Unterthanen gleich angemessen sei und entspreche.

Potsdam, den 21. May 1797. Friedrich Wilhelm.[1]

An das General-Directorium."

Das Generaldirektorium, auf das höchste betroffen, konnte sich zunächst zu keinem andern Beschlusse aufraffen, als zu dem Ersuchen an Buggenhagen, darauf zu sehen, daß die früheren Tabaksbeamten, deren Unterhalt zum großen Theile dem Lande zur Last lag, in der neuen Verwaltung wieder angestellt würden.

---

[1] P. S. A. Gen.-Tab.-Admin. B, Nr. 1. — Diese Kabinetsordre war aus dem eigenhändigen Bleistiftkonzepte des Königs hervorgegangen, welches lautete (P. S. A. Reposs. 9JJ, 13E):

„Dem Gr. Directorio.

Wirdt ein schreiben aufgesetzet, worin ich dem selben declarire, das ich die formahlige Tobacs Administration wieder herzustellen beschlossen bin, diese declaration mus motivirt seindt, nehmlich das die Größere Extention meines states, die daher entstehenden neuen verhältnissen mit anderen ländern, mich so wohl in Economischer als die gantze Staatsverwaltung betrefender rücksicht hie zu bewegen, ich habe dem bisherigen O.-Presidenten von Bugenhagen den auftrag gegeben, mir den Plan zu einer neuen einrichtung dieser branche vor zu legen. selbiger ist daher Authorisirt sich alle nachrichten, Pläne u. übrigen Acten welche von der vormahligen administration auf zu finden seindt, sich herausgeben, u. einhändigen zu lassen, um so dan, alle vormahls hibei vorgekomene misbräuche abzuwenden u. den neuen Plan so abzufassen das er meiner Stats Administration, u. den besten meiner unterthanen angemessen sei, die Erfahrung hat gelehrt das bei der jetzigen Tobacsadministration in meinem Lande fast lauter fremde blätter importirt werden, u. die niedrigen Volcks Classen schlechteren Tobac, theurer als bei der ehmaligen Administration bezahlen müssen — diesem übel sol anjetzt abgeholfen werden, damit diese Classe menschen ihr bedürfnis auf eine wohlfeile art befriedigen, die wohlhabenden aber ihren Tobac als ein Object des luxus gehörig bezahlen mögen. Friedrich Wilhelm.

Die Copie von diesem wird dem v. Bugenhagen so gleich zugeschickt zu seinem bescheidt."

Buggenhagen aber suchte, ehe noch Gegenvorstellungen einliefen, den Entschluß des Königs zu einem unwiderruflichen zu machen. Bereits am nächsten Tage (24. Mai) rieth er demselben: schon werde die Sache ruchbar, und damit nicht die Kaufleute inzwischen das Land mit fremdem Tabak überschwemmten, müsse die Einführung alles fabrizirten Rauch- und Schnupftabaks sofort verboten werden. Der König begnügte sich dazu eigenhändig zu bemerken: „Doch aber mus wohl bedächtig darauf gerechnet werden das es nicht an der nöthige Consumtion fehlet wonach Buggenhagen sich genau zu informiren.“ Nichtsdestoweniger vollzog er die ihm vorgelegte, Potsdam, 24. Mai, datirte entsprechende Kabinetsordre. Indem Buggenhagen sie dem Generaldirektorium mittheilte, suchte er dasselbe zu beruhigen: noch sei es nicht gewiß, ob die General-Tabaks-Administration zu Stande kommen werde; jedenfalls könne das Einfuhrverbot nichts schaden, da mindestens noch für drei Monate Vorrath da sei. Sofort, am 25. Mai, entwarf Geheimer Finanzrath v. Beyer die betreffende Verfügung des Generaldirektoriums, durch welche in ungerechter Uebereilung, ohne Rücksicht auf die bereits abgeschlossenen Geschäfte, schon vom 1. Juni an die Einfuhr fremden Tabaks ausgeschlossen wurde.

In der Bevölkerung rief dieser plötzliche Entschluß des Königs eine außerordentliche Aufregung hervor. Zunächst fühlten die unmittelbar betheiligten Kreise sich in ihren materiellen Interessen auf das lebhafteste bedroht und scheuten sich nicht, dies in bisweilen recht starker Sprache vor dem Throne selbst auszusprechen.[1] Am 31. Mai petitionirte die Kaufmannschaft von Halberstadt bei dem Monarchen gegen die Wiedereinführung des Tabakmonopols; dann kam die Kaufmannschaft von Burg, von Wollmirstedt, Neuhaldensleben, Berlin, Magdeburg, die bedeutenden Tabakfabriken dieser letzteren Stadt. Man wies auf den blühenden Absatz der Privatindustrie nach dem Auslande, auf die ausdrücklichen Verheißungen des Königs, auf die sittlichen Schäden des Monopolwesens hin. Man schlug als Ersatz eine Erhöhung der Blätterakzise vor.

Dann kamen die Beschwerden aus dem äußersten Osten der Monarchie: am 13. Juni die Vorstellung der Kaufmannschaft von Königsberg, welche gegen die Verletzung des königlichen Wortes, die Schädigung des Handels, die Ungerechtigkeit wider zahllose ehrliche und fleißige Familien protestirte. Besonders heftig war die Eingabe des noch immer republikanisch gesinnten Danziger „Committée der Kaufmannschaft“ vom

[1] P. S. A. Gen.-Tab.-Admin. B, Nr. 9—13.

16. Juni,[1] nachdem schon am 6. Juni von 249 Danziger Kaufleuten und Bürgern eine anderweite Vorstellung eingebracht worden war, in der die heftigen Worte standen: „Wie sehr wir durch diese Allerhöchste Willensmeinung unglücklich gemacht, wie viele Familien dadurch in Elend und Noth versetzt, wie hiedurch unsere Hoffnung, unter Ew. K. M. gnädigster Regierung glücklich zu leben, getäuscht wird, sei uns erlaubt ... vor Ew. K. M. Thron zu legen." Es bleibe ihnen bei Durchführung dieser Absicht nichts anderes übrig, als von der den danziger Bürgern bei der Besitzergreifung zugesicherten Freiheit der Auswanderung aus Preußen Gebrauch zu machen.

Ruhiger, aber immerhin bestimmt und dringend genug ist eine Eingabe der elbinger Kaufmannschaft vom 19. Juni gehalten. Alle Theile des Kaufmannstandes waren einig in der Verdammung des Monopols — Grund genug, um eine durchaus unpopuläre Maßregel aufzugeben.

Aber nicht nur die Produzenten und Händler, auch das konsumirende Publikum zeigte der Absicht des Königs entschiedene Feindschaft. Was

---

[1] Diese Petition ist allzu charakteristisch wegen des Tones, in dem man damals in Preußen zu dem Monarchen zu sprechen wagte, um nicht stellenweise hier mitgetheilt zu werden:

„Belehrte uns die Cabinetsordre nicht von der Gewißheit dieses Vorsatzes: so würden wir jeder darauf Bezug habenden Nachricht unsern Glauben versagen, weil in dem Begriffe eines Monopols und in der Entreißung eines wichtigen Handelszweiges aus den Händen des Kaufmannsstandes so viel hartes liegt, daß die Billigung einer solchen Einrichtung mit der bekannten Güte Ew. K. M. in Widerspruch zu gerathen scheint; da sie uns für den Handel überhaupt die traurigsten Folgen befürchten läßt. Denn wie können wir Hoffnung für den Flor desselben hegen, wenn seine Grenzen immer enger gesteckt und die Quellen seines Wohlstandes abgeleitet werden.... Der Salzhandel ist dem Kaufmann bereits gänzlich entzogen, der Kornhandel wird durch öftere unerwartete Verbote unsicher; neue Zölle erschweren den Holzhandel; die Importation fremder Waaren und ihr Absatz nach dem Russischen und Oesterreichischen ist drückenden Hindernissen unterworfen; entstehen nun noch weitere Einschränkungen, so muß er endlich glauben, daß man den Handel gänzlich unterdrücken wolle.... Der Staat genießt den Vortheil, der durch das Daseyn mehrerer wohlhabender Familien im Lande verbreitet wird, und der doch wohl wichtiger ist, als wenn beim stufenweisen Verarmen der Bürger ein Surplus in der Casse entsteht.

. . . .

„Nichts war wohl im Stande gegen alle Furcht für die Wiedereinführung einer so drückenden Einrichtung als die Tobacs-Administration ist, mehrere Beruhigung zu geben, als die Erinnerung an die zum Ersatz jener Einnahme aufgelegten Besteuerungen. Aber dennoch hat man Ew. K. M. gerathen, diese verhaßte Einrichtung wieder ins Leben zu rufen, und nicht nur dem Unterthanen Zweifel gegen die Beständigkeit Königl. Wohlthaten zu erwecken, sondern ihm auch vermehrte Lasten aufzulegen."

die Menge besonders erbitterte, war der Umstand, daß, als das Tabaksmonopol abgeschafft worden war, man andere Steuern für dasselbe eingeführt hatte, jetzt aber diese Steuern beibehielt, obwohl man das Monopol von neuem errichtete. Dieses ganze Vorgehen erschien wie das Ergebniß einer schlauen, aber durchaus unköniglichen Berechnung. Ferner tadelte man, daß der Monarch, der bisher stets behauptet hatte, ein Feind von Monopolen zu sein, sich nun plötzlich zu denselben bekannte. Um dies zu erklären, nahm man an, daß die Ritz, die damals wirklich derartige Gelüste hatte, sich durch Ankauf von Pyrmont zur souveränen Reichsgräfin emporschwingen wolle, und um das nöthige Geld zu erlangen, zur Wiedereinführung des Monopols gerathen habe.[1] Sehr großes Aufsehen machte eine anonym erschienene Broschüre: „Wer gewinnt, wenn in Preußen die Tabaks-Administration wirklich eingeführt werden sollte?“ Alle Schäden der preußischen Finanzverwaltung, die Unredlichkeiten, die leider in derselben vielfach vorgekommen waren — großartige Betrugsprozesse wurden damals gegen Lieferanten von Kriegsbedarf und die mitschuldigen Beamten geführt — deckte die Abhandlung schonungslos auf. Sie wies auf die Unpopularität des Monopols, auf die enormen Schwierigkeiten und Verluste, sowie die Einbuße an Nationalwohlstand hin, die dessen Errichtung zur nothwendigen Folge haben würde. Sie meinte, wenn der Staat des Geldes bedürfe, solle man lieber die Klöster und die nutzlosen protestantischen Stifter zu Gunsten des Staates aufheben. — Zwar suchte ein Professor Kosmann, früher Gegner der Regierung (S. 149), jetzt von ihr als geschickter Statistiker gewonnen, durch „Freimüthige Betrachtungen der Gründe für und wider die General-Tabaks-Administration“ die letztere zu vertheidigen, allein er drang damit nicht durch. Sofort erschienen mehrere Gegenschriften, deren eine sogar — gewiß nicht ohne Mitwissen Struensee's — von einem berliner Akzisebeamten verfaßt war.

Wirklich wurde die Opposition durch die Art, in welcher die neue Verwaltung eingerichtet und organisirt wurde, wesentlich verstärkt und ausgedehnt. Durch Kabinetsordre vom 15. Juni 1797 wurde ein Etat für das General-Tabaks-Administrationskolleg festgesetzt, der im ganzen 54000 Thaler betrug. Vier Administratoren, mit je 2500 Thlr. Gehalt, elf vortragende Räthe, ein technischer Mitarbeiter, ein Rechtskonsulent, zwei Justitiaren waren die höhern Beamten dieses Kollegs. Hier wurde der achtundzwanzigjährige Sohn Buggenhagen's vom Assessor sofort

[1] Baranius, Lichtenau, S. 94. — Prinzessin Ananas, S. 12. — ꝛc.

zum Geheimen Kriegs- und vortragenden Rath befördert. Der Tabaksfabrikant Faudel wurde Administrator und Geheimrath und brachte fünf Schwäger, darunter einen bisherigen Klavierstimmer, in hohen Beamtenstellungen unter.[1] Dieser selbe Faudel liquidirte bald darauf[2] für einige Dienstreisen 789 Thaler Diäten und für gastfreie Aufnahme der Provinzialdirektoren noch 600 Thaler, und diese 1389 Thaler wurden ihm auch sofort ausgezahlt, ohne daß man eine speziellere Rechnungslegung für diese unerhört hohen „Auslagen" verlangte!

Die erwähnten Provinzialdirektionen wurden in Berlin, Magdeburg, Stettin, Königsberg, Breslau, Posen und Warschau errichtet.[3]

Die ganze Einrichtung schien hauptsächlich bestimmt zu sein, mittelbar oder direkt die Günstlinge und ihren Anhang, zum Nachtheile des Staates, zu bereichern.[4] Eine Kabinetsordre an Buggenhagen, Charlottenburg, 15. Juni 1797, setzte in § 17 fest, daß zur Deckung der Kosten — wie für Ankauf der nöthigen Häuser, Anlegung der Blättermagazine, Entschädigung der Fabrikanten, Uebernahme der Bestände — ein Kapital von zwei Millionen Thaler entlehnt werden solle. Davon sollte nur eine halbe Million von der Bank, der Rest durch 1500 Aktien zu tausend Thalern aufgebracht werden; der Aktie sollten sechs Prozent Zinsen vom Staate verbürgt werden. Bedenkt man, daß damals der Zinsfuß für gute Papiere vier, höchstens fünf Prozent war, so erkennt man, was diese Operation eigentlich bezweckte. Bank und Seehandlung hätten das Ganze dem Staate zu vier Prozent geliehen. Wirklich theilten die Günstlinge unter sich die Aktien, verpfändeten dann dieselben bei der Bank, die von ihren Lombardschuldnern nur vier Prozent nahm, und gewannen so jährlich per Aktie zwanzig Thaler, ohne einen Pfennig ausgegeben zu haben. So berichtet das Hauptbank-Direktorium selbst am 15. September 1797. Einmal lecker nach solchem Gewinn, brachten diese gewissenlosen Menschen es dahin, daß auch die letzte halbe Million anstatt für vier Prozent von der Bank, zu sechs Prozent in 500 neuen Aktien aufgenommen wurde (18. Juli). Mit andern Worten: die Günstlinge und ihre Freunde steckten jährlich 40000 Thaler zum Schaden des Staates in ihre Taschen! Es waren diese Blutsauger dieselben Leute, die damals

[1] Baranius, S. 95, Note, nennt die Namen und wird bestätigt durch die Kab.-O. v. 26. Aug. 1797; P. S. A. a. a. O. Nr. 3.

[2] 28. Oktober 1797; P. S. A. a. a. O. Nr. 2.

[3] P. S. A. Repos. 9 J J, 13 E.

[4] Das Folgende nach den Akten P. S. A. Gen.-Tab.-Admin. B, Nr. 1—16; vgl. die öffentlichen Bekanntmachungen Nov. Corp. Constit. X, 1307 ff., 1312 ff.

in Südpreußen den armen, schuldenüberlasteten Staat um Millionen betrogen! Wie sollte da nicht der allgemeinste Unwille sich geltend machen?

Sonst enthielt die Kabinetsordre vom 15. Juni die Bestimmung, daß die Westfälischen Provinzen gegen Zahlung ihrer alten Aversionalsumme von 89690¼ Thaler und die fränkischen Gebiete ohne Entschädigung von dem Monopol befreit bleiben sollten. In den östlichen Provinzen bleibe der Tabaksbau allerdings frei, aber unter Verbot jeder Ausfuhr und der Bedingung, nur an die königliche Tabaksadministration zu verkaufen, die selbst in jeder Campagne die Preise für die Blätter zu fixiren habe. Der Detailhandel — hierin lag ein kleines Zugeständniß an die Handelsfreiheit — sollte nicht durch offizielle Bureaus, sondern durch beliebige Krämer betrieben werden, die sich indeß von der General-Tabaksverwaltung eine Konzession erwirken mußten.

Bis zum 1. Oktober 1797, wo bereits die neue Verwaltung ihren Anfang zu nehmen hatte, sollte die Weise und Höhe der Entschädigung der bisherigen Tabaksfabrikanten festgesetzt werden. Die Tabaksadministration soll nicht einen Theil des Generaldirektoriums bilden, sondern unmittelbar von dem Könige abhängen. Der § 20 bestimmte, daß die im Jahre 1787 bei Aufhebung der Tabaksverwaltung eingeführten Ersatzabgaben und selbst der Pensionsfond für verabschiedete Tabaksoffizianten einstweilen noch bestehen bleiben müßten. War es da nicht geradezu auf Täuschung berechnet, wenn der König eigenhändig dieser Kabinetsordre hinzufügte: „Im Patent muß vorzüglich meine Absicht wegen des gemeinen Mannes gedacht werden"?

Man muß den Interessenten des Tabakmonopols die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie mit größter Thatkraft und Schnelligkeit zu Werke gingen. Schon am nächsten Tage erfolgte eine neue, für Buggenhagen sehr schmeichelhafte Kabinetsordre:

„Vester, besonders lieber Getreuer! Das Vertrauen, welches Ich auf Eure Kenntnisse und Rechtschaffenheit setze, hat Mich veranlaßt, Euch die Einrichtung der neuen Tobacks-Administration zu übertragen, Euch die Präsidenten-Stelle dabey anzuvertrauen, und da diese für das beste des Staats so nützliche Administration Meinen unmittelbaren Befehlen unterworfen seyn soll, so ernenne Ich Euch hiedurch zu Meinem Würklichen Geheimen Etats- und Kriegs-Minister, woraus Ihr erkennen werdet, daß Ich bin Euer wohl affectionirter König

Charlottenburg, den 16. Juny 1797. Friedrich Wilhelm."

Der König theilte diese Ernennung nicht einmal dem General-

direktorium mit, sondern überließ solches Buggenhagen, der es dann auch in sehr selbstbewußtem Tone und ohne die übliche Bitte um dienstliche Unterstützung that. Am 27. Juni begann das neue Verwaltungskolleg seine Sitzungen.

Die zahlreichen Uebelstände der plötzlichen Erneuerung des Tabakmonopols; die Parteilichkeit und die Unredlichkeiten, die dabei so ungescheut ausgeübt wurden; der laute Unwille des Publikums; die Zurücksetzung der alten bewährten Finanzminister: alles dies hatte längst die Opposition des Generaldirektoriums gegen diese Maßregel und die mit ihrer Durchführung betrauten Männer hervorgerufen. Es entspann sich daraus ein förmlicher Kampf der höchsten Verwaltungsbehörde gegen den Monarchen und seinen neuen Tabaksminister, ein Kampf, der schließlich eine völlige Auflösung der staatlichen Administration herbeizuführen drohte.

Schon Mitte Juni 1797 hatte das Generaldirektorium eine Immediatvorstellung gegen das Monopol ausgearbeitet, in der es dem Herrscher vorstellte: wie der Ausfall der Einkünfte des alten Monopols durch neue Steuern nicht nur ersetzt, sondern auch um mehr als eine halbe Million jährlich überboten sei.

„Je fühlbarer in dieser Lage es dem Publico werden würde, wenn der von Ew. K. M. unterm 11. November 1786 so Landesväterlich bemerkte Tobacks-Zwang, ohngeachtet die Unterthanen dessen Surrogat durch die aufgelegte Abgaben bezahlen, wieder eingeführt werden solte, und je genauer das Wohl des platten Landes bey der jetzo so blühenden Tobacks-Blätter-Cultur mit jeder neuen darin eingreifenden Einrichtung verknüpft ist, so wie das Wohl der Stadtbewohner in den ansehnlichen und vielen auf Ew. K. M. anno 1786 gegebenes Wort, errichteten Fabriquen versirt, auch selbst in der Geld-Partie der verschiedenen Staats- und Handlungs-Institute durch Aufbringung der einer neuen Tobacks-Administration nötigen, sehr beträchtlichen Fonds, Derangements entstehen können, halten wir uns verpflichtet, Ew. K. M. allerunterthänigst zu bitten:

> dem Ober-Präsidenten von Buggenhagen aufzugeben, seinen in die wichtigsten Theile des uns anvertrauten Departements eingreifenden Plan, uns vor allen Dingen, und ehe er solchen blos als Commissarius, wo er beym besten Willen das Ganze zu übersehen nicht im Stande ist, Ew. K. M. übergiebt, mitzutheilen, damit wir solchen im Zusammenhang mit dem Ganzen nach unsern besten Wissen und Gewissen prüfen, und sodann zur höchsten Beurtheilung die nähere pflichtmäßige Anzeige thun können."

Wenn das Generaldirektorium gehofft hatte, noch in letzter Stunde die beschlossene Veränderung zu hintertreiben, so kam es freilich zu spät; die beiden Kabinetsordres vom 15. und 16. Juni ließen es ihm als überflüssig erscheinen, diese Vorstellung überhaupt abzusenden. Dafür rächte es sich, indem es sich weigerte, an dem abweisenden Bescheide an die klagenden Kaufmannschaften Theil zu nehmen. Die Ironie war unverkennbar, wenn es Buggenhagen antwortete: „Da die zur Belehrung und Beruhigung der Kaufmannschaft angeführten Gründe theils auf denjenigen unmittelbaren Eröffnungen, welche Sr. K. M. höchste Person, Ew. Excellenz dieserhalb mündlich zu geben geruhet, Beziehung haben, theils auch solche Umstände enthalten, wovon Ew. Excellenz allein nach der spezialiter obwaltenden Einrichtung und Ausführung dieses Geschäfts Kenntniß haben: So glauben wir, daß es am gemessensten seyn wird, wenn Ew. Excellenz die . . . Resolution unter Dero alleinigen Unterschrift ergehen zu lassen für gut finden." So mußte Buggenhagen sich begnügen, die vom Könige erlangten scharf tadelnden Antworten an die unzufriedenen Kaufmannschaften allein zu zeichnen und sich dadurch vor dem Lande immer mehr zu isoliren. Der kranke Monarch aber fand nicht mehr die Kraft, seinen Willen bei seinen eigenen Ministern zur Geltung zu bringen.

Da wagten denn die Beschwerdeführer sich bald von neuem hervor. Zuerst die Berliner, deren in ziemlich starken Ausdrücken abgefaßte Vorstellung einen ungnädigen Bescheid vom Könige erhielt. Dann versammelten sich im August in der Hauptstadt Abgeordnete der königsberger, danziger und elbinger Kaufmannschaft und reichten eine Kollektivpetition ein, in der es heißt: „Die Klagen, die aus allen Provinzen über die bevorstehende Wiedereinführung der Tabaksadministration eingelaufen sind, bezeugen die allgemeine Trauer und Bestürzung, die darüber im Lande verbreitet ist." In den eigenen Worten des Ediktes vom 6. Januar 1787 führt sie die Gründe der Moral, Humanität und Nützlichkeit gegen das Monopol an und schließt mit der Bitte um Beseitigung desselben oder wenigstens um Gewährung eines entsprechenden Steuernachlasses. Und so ungnädig auch der König von Neuem antwortete, der Widerstand im Lande wurde immer allgemeiner. Es war natürlich, daß die seehandeltreibenden Provinzen sich am lebhaftesten gegen das Monopol erhoben: so protestirten denn wie die west- und ostpreußischen Städte, auch die pommerschen Stände auf das lebhafteste wider die doppelte Belastung der getreuen Unterthanen.

Friedrich Wilhelm II. war sicherlich überzeugt, daß die Abtragung

der Schulden in bewegter Zeit schleunigst geschehen müsse, daß eine neue Abgabe zu diesem Zwecke nöthig sei, und daß sie am ehesten in der Monopolisirung eines entbehrlichen Genußmittels bestehen könne. Seine Absicht war also gewiß rein und lobenswerth: aber dieser Monarch hatte das Unglück, bei allen Gelegenheiten schlechten Dienern in die Hände zu fallen. Buggenhagen verfuhr mit einem so schamlosen Nepotismus, daß endlich der König selbst sich zum Einschreiten bewogen fand: „M. l. E.-M. v. Buggenhagen! Weit entfernt, Euch durch Euren Bericht vom 24. dieses wegen unterlassener Versorgung der Invaliden gerechtfertigt zu halten, finde Ich vielmehr, daß manche Widersprüche darin vorkommen. Wenn Eure Absicht gewesen ist, das General-Tobacks-Administrations-Collegium vom ersten Augenblick seiner Entstehung an durch Anstellung routinirter Subalternen zu einem schon ausgebildeten Collegio zu formiren, so hättet Ihr nicht so viel ungediente Personen, als Privatlehrer, Lakaien und dergleichen dabei ansezen sollen, oder Ihr hättet in deren Stellen eben so gut qualifizirte Invaliden annehmen können und müssen, auch wäre es nicht nöthig gewesen, den rc. Oesterlein[1] aus Riga herzuberufen, und denselben mit Zurücksezung aller übrigen, Mir schon gedienten Einländer als ersten Secretär anzustellen.... Wenn Ihr fortführet, jeden Theil des Administrations-Geschäftes nach und nach zu organisiren und, so wie bisher, nur nach Willkühr hier und da einen Invaliden dabei anzustellen, im Ganzen aber viel unqualifizirte Personen dazu anzunehmen, so würde Meine Intention, die Tobacks-Administration so viel als irgend möglich zur Unterbringung der Invaliden zu benutzen, offenbar ganz aus den Augen gesezt werden.... Mein Wille ist daher, daß die mit Invaliden zu besezenden Bedienungen jetzt gleich ausgemittelt werden sollen, so wie solches bei allen übrigen Departements in Meinen Staaten bereits geschehen ist.... So oft eine Partie der Administration organisirt oder erweitert wird, und neue Posten dabei creirt werden, müsset Ihr solches dem dritten Departement des Ober-Krieges-Collegii anzeigen, damit den Invaliden alle für sie bestimmten Posten gehörig zugesichert werden. Ich habe den Generallieutenant von Colong von dieser Meiner Verordnung genau unterrichtet, und es ihm zur unverlezbaren Pflicht gemacht, darauf zu vigiliren, daß keine für Invaliden bestimmte Bedienung an einen andern vergeben werde. Sollte solches jezt oder bei künftiger Vermehrung der Bedienungen

[1] Einer der Schwäger des neuen Geh. Raths Faudel.

dennoch geschehen, so soll er Mir solches ohne Verzug anzeigen, damit Ich selbst die zweckmäßigsten Maasregeln dagegen ergreifen könne. Ich gebe Euch solches hiermit zu erkennen, und bin in der gerechten Erwartung, daß Ihr auf die hier vorgeschriebene Art mit dem G.-L. von Colong ungesäumt concertiren werdet, Euer wohlaffectionirter König

Potsdam, den 26. August 1797. Friedrich Wilhelm."

Um nun recht viel Geld für den König herauszuschlagen und so trotz seiner Willkürlichkeiten dessen Gnade und Unterstützung sich zu bewahren, setzte Buggenhagen den Preis, den die Verwaltung für die Tabaksblätter zahlen wollte, bei Weitem zu niedrig an. Die Preise betrugen durchschnittlich in den Jahren 1789 bis 1797 pro Zentner:

	in Berlin:	in Schwedt:	in Frankfurt a. O.
	4 Thlr. 21 Ggr.	4 Thlr. $12^2/_3$ Ggr.	5 Thlr. 21 Ggr.
Jetzt fixirte man sie auf:	3 " $16^2/_3$ "	3 " $12^2/_3$ "	3 " 10 "
so daß der Pflanzer verlor:	1 Thlr. $4^1/_3$ Ggr.	1 Thlr. — Ggr.	2 Thlr. 11 Ggr.

Zumal im Frankfurtischen war diese Uebervortheilung der Tabakpflanzer, die ja nur an die staatliche Verwaltung verkaufen durften, enorm. Es liefen in der That aus allen Theilen des Landes die lebhaftesten Klagen ein, und mit Freuden machte das Generaldirektorium sich zum Vermittler dieser Beschwerden. Vergebens suchte Buggenhagen sich in einem Schreiben vom 10. Oktober an diese Behörde damit zu entschuldigen, die alten höhern Preise seien zum ansehnlichen Theile den „Aufkäufern, Juden und sogenannten Tabaksblatthändlern" zugefallen; die Tabaksernte sei dieses Jahr vorzüglich; endlich — und dies war die kühnste Leistung — müsse „die Consideration eines größeren Vortheils der beschränkten Classe von Tabakskultivateurs der Consideration des, obwohl geringeren Vortheils der ungleich größern Anzahl von Tabakskonsumenten unbedingt nachstehen."

Dies Schreiben mit seinen falschen Entschuldigungen und revolutionär-sozialistischen Grundsätzen fand von Seiten des Generaldirektoriums die schärfste Erwiderung. Die Preise Buggenhagen's seien so niedrig, daß der Landmann bei der besten Ernte nichts gewinne, bei einer schlechten aber bedeutend verliere. Die diesjährige Ernte jedoch sei gar nicht gut, wie denn in Hamburg der Zentner Tabak 10 Thaler koste. Von Aufkäufern könne die Rede nicht sein, dagegen schützten die strengen Gesetze. Die Tabakskultur müsse bei solchen Anordnungen mehr und mehr zurückgehen! Endlich folgte eine förmliche Kriegserklärung: „Den am Schlusse Ew. Excellenz gef. Schreibens aufgestellten Satz können wir am wenigsten

anerkennen. Theils ist es an sich schon ganz ungewöhnlich und wenigstens den bisherigen Grundsätzen der Administration zuwider, den Werth des Eigenthums einer Klasse von Einwohnern zu fixiren, damit die andern desto wohlfeiler kaufen und verzehren können. Theils aber liegt ja auch der angegebene Zweck: der geringen Klasse der Consumenten den Tabacк wohlfeil zu verschaffen, nicht in der Sache, indem diese, das Militär mit eingeschlossen, nach dem in dem Edicte vom 7. August 1797 angegebenen Preise von 2 Ggr. 6 Pfg. für das Pfund Rollen-Taback 33 Procent theurer wie sonst consumiren müssen.

„Es wird dagegen der Wahrheit gemäß der Satz folgendergestalt lauten müssen:

> um die in dem Plan liegende Abgabe zu erheben ist es nicht genug, daß der Consument, selbst bei den schlechtesten Tabaks-sorten 33 Procent höher bezahlt, sondern die Production muß außer dem Zwang beym Absatz noch mit einer Abgabe auf die Cultur von wenigstens 30 Procent belegt werden.

„Wir haben es unsrer Pflicht gemäß erachtet &c."

Diese Feindschaft des Generaldirektoriums, das offenbar durch den kränkelnden und apathischen Zustand des Monarchen ermuthigt war, gegen Buggenhagen sprach sich allerwegen aus. Derselbe war höchlichst betroffen und gereizt durch die zahlreichen, mit geringen Ausnahmen feindseligen Schriften, die damals über die Wiederaufrichtung des Tabak-monopols erschienen. Er verlangte deshalb von dem Generaldirektorium, dafür zu sorgen, „daß in den königlichen Staaten keine Schrift, worin dieser Gegenstand berührt und erörtert wird, verlegt, gedruckt oder verkauft werden dürfe, welche nicht vorher von mir oder der General-Tabaks-administration revidirt und daß gegen den Debit der Schrift von dieser Seite nichts zu erinnern sei, attestiret worden ist." Das Generaldirektorium wartete drei Wochen, um dann (14. November) zu antworten — die Zensur-sachen gingen es selbst nichts an, sondern das Justizdepartement!

Bei der Allseitigkeit des Widerstandes, der sogar von der höchsten Verwaltungsbehörde unterstützt wurde, ist es nicht zu verwundern, daß die wirkliche Eröffnung der landesherrlichen Administration am ersten Oktober 1797 zahlreichen Schwierigkeiten begegnete. Besonders die danziger Kaufmannschaft, welche ihre republikanischen Erinnerungen nicht vergessen hatte, erklärte sich förmlich in Rebellion gegen die Anordnungen Buggenhagen's. Dieser hatte befohlen, daß die Fabrikanten ihre vorhandenen Tabaksvorräthe abzugeben hätten, um dafür entschädigt zu

werden, die Händler die vorräthigen Tabake entweder, wenn sie den Detailhandel damit fortzusetzen gemeint seien, stempeln oder, wenn sie mit Regietabaken nicht handeln wollten, vorläufig und bis zu deren Abschätzung und Abnahme versiegeln lassen müßten.

Die danziger Kaufmannschaft behauptete nun und der Magistrat der Stadt pflichtete ihr völlig bei: daß diese Verordnung ungerecht und zugleich ungesetzlich sei. Denn ein Artikel der Kapitulation der Stadt Danzig besage ausdrücklich, daß niemals ein Monopol in derselben eingeführt werden solle. Ihre Blätter- und Tabaksvorräthe herauszugeben, seien sie nicht verpflichtet, ehe sie nicht vollständiger Entschädigung dafür sicher seien; überdies müßten die Fabrikanten nicht nur für ihre Waaren, sondern auch — und ebenso die Händler — für ihre Gebäude und für den Verlust des bisherigen Handelsgewinnes schadlos gehalten werden. Die Händler selbst aber weigerten sich, ihr Geschäft für den Vertrieb der königlichen Tabake fortzusetzen, weil man ihnen nur einen Gewinn von sechs Prozent gestatten wollte, der offenbar nicht ausreichend für sie war.

Man kann die Gerechtigkeit dieser Klagen und Forderungen nicht verkennen; die neue Verwaltung verfuhr mit einer Härte und Willkür, die mit dem übermäßigen, den vornehmen Aktieninhabern bewilligten Vortheile auf das ungünstigste kontrastirt. Zumal in Betreff Danzig's wäre das richtige gewesen, entsprechend der ausdrücklichen Bestimmung der Kapitulation, die Stadt, ebenso wie die fränkischen Fürstenthümer, von dem Monopol zu befreien. Auch nahm die marienwerder Kriegs- und Domänenkammer nicht minder als der ja zum Theil aus königlichen Beamten gebildete danziger Magistrat für die dortigen Kaufleute Partei, indem sie wenigstens volle Entschädigung aller Händler und Fabrikanten verlangten. Wie weit es schon mit dem Widerstande gegen die General-Tabaksadministration, also gegen die unmittelbaren Anordnungen des Herrschers gekommen war, beweist die Thatsache, daß ein so vorsichtiger Staatsmann wie Struensee sich an demselben in vollem Maße betheiligte. Am 9. Oktober 1797 verfügte das General-Akzise- und Zolldepartement, daß die Akzisebeamten der westpreußischen Direktion dem danziger Tabaksdirektor bei der Aufnahme und Abstempelung der vorräthigen Tabake nicht beistehen sollten.[1]

Magistrat, Verwaltung, Zollbehörde — alles versagte dem neuen Minister bei seinen durch den König selbst gebilligten Maßregeln den

[1] Die danziger Vorgänge blieben selbst den fremden Gesandten nicht unbekannt; Bailleu I, 462.

Dienst. Es war ein völliger Aufstand des Beamtenthums gegen den Herrscher, der von seinem Krankenzimmer aus nicht mehr, diesem Angriff wider seine Autorität zu begegnen, sich aufraffen konnte.

Buggenhagen stritt, so gut er es vermochte, allein gegen die allgemeine Feindseligkeit. Am 16. Oktober tadelte er in einem Schreiben an den danziger Magistrat mit harten Worten den Ungehorsam der Stadt und der Kaufmannschaft, verwies sie mit ihren Klagen auf den Weg Rechtens und drohte mit Exekution, Steuer-Kontraventionsstrafen, Sperrung des Land- und Seeverkehrs. Diese Ankündigungen konnten aber wenig Eindruck machen, da die Danziger sicher waren, daß keine Behörde den Tabaksbeamten starke Hand leisten werde.

Wirklich sah Buggenhagen, bei der Unzugänglichkeit des Generaldirektoriums, sich genöthigt, sich bittweise unmittelbar an die marienwerder Kammer um deren Beihülfe gegen die widerspenstigen Danziger zu wenden (20. Oktober). In dem betreffenden Anschreiben suchte er den Haupteinwand der Danziger durch die sophistische und willkürliche Behauptung zu widerlegen, daß es „nicht mit Monopolien zu verwechseln ist, wenn der Landesherr für gut findet, eine gewisse in die Handlung schlagende Branche in eigene Administration zu nehmen." Er erlebte jedoch die Enttäuschung, die Kammer sich abermals völlig auf den Standpunkt der Danziger begeben zu sehen.

Hier war also eine preußische Stadt in offener Auflehnung gegen königliche Befehle: die Tabaksverwaltung konnte ihre Operationen in Danzig ganz einfach nicht aufnehmen. Schon war seit dem offiziellen Beginn der neuen Einrichtung ein Monat verflossen und noch war für die Unterwerfung Danzig's keine Aussicht. Und, was schlimmer war, die sämmtlichen Behörden unterstützten die aufrührerischen Bürger. Dergleichen war in Brandenburg-Preußen nicht vorgekommen, seit der Große Kurfürst aus seinen zerstreuten Ländern einen einheitlichen, wohl geordneten Staat geschaffen hatte. Buggenhagen war in einer verzweifelten Lage, denn der einzige, der ihm hätte helfen können, der König, lag an einer tödtlichen Krankheit danieder, der Kronprinz aber neigte offenkundig seinen Gegnern zu: es war die gerechte Strafe dafür, daß jener sich gewissenlosen Intriganten zum Werkzeuge geliehen hatte!

Er wandte sich noch einmal an seine Widersacher, die Minister des Generaldirektoriums (30. Oktober), indem er besonders auf das böse Beispiel hinwies, das die Danziger den übrigen Unterthanen gäben. Indeß, er fand bei jenen um so weniger Beifall, als aus allen Theilen

des Landes von Seiten der Tabakbauer und Tabakspinner Klagen einliefen, die thatsächlich den unverdienten Untergang tausender von Familien infolge einer habgierigen, rücksichts- und gewissenlosen Verwaltung in sichere Aussicht stellten. Buggenhagen fand deshalb bei dem Generaldirektorium nur Abweisung und wich dieses nur gerade so weit, wie bestimmte königliche Befehle vorlagen.

Der Minister nahm nun zu Drohungen seine Zuflucht, indem er am 9. November durch die beiden königlichen Tabaks-Fabrikdirektoren dem danziger Magistrat militärische Gewalt ankündigte. Allein die Furcht hiervor konnte bei den danziger Kaufleuten kaum sehr bedeutend sein. Denn die marienwerder Kammer ermächtigte den Magistrat, jede Beihülfe zu unterlassen und den beiden Direktoren anheim zu stellen, daß sie sich selbst militärische Hülfe verschaffen möchten, wie sie könnten.

Und in demselben Augenblicke, wo die Provinzial-Verwaltungsbehörden der königlichen Tabaksadministration offen die Fehde ansagten, reizte das Generaldirektorium die ihm untergebenen Dikasterien zum Widerstande und zur Denunziation gegen dieselbe Einrichtung auf durch ein überaus bezeichnendes Rundschreiben an die Kammern:

„Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsere ꝛc. Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, von allen denjenigen Verfügungen, welche ohne Mit-Unterschrift des General-Directorii oder des Provincial-Finanz-Departements-Ministers an Euch oder Eure Unter-Behörden in Tobacks-Sachen auf Special-Befehl erlassen werden, Abschriften einzureichen, und wenn Ihr bey der Befolgung des Befohlenen irgend ein Bedencken finden soltet, dasselbe zugleich mit anzuzeigen. Sind ꝛc.

Geben Berlin, den 10. November 1797.

Auf Allerhöchsten Specialbefehl.

Blumenthal. Heinitz. Mauschwitz. Arnim. Schulenburg."

So kämpfte man im Namen des Königs gegen den königlichen Willen. Die preußische Staatsverwaltung, so fest gezimmert, so sicher und einheitlich geleitet unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., ging immer mehr aus den Fugen. Es ist wahr, diese Unbotmäßigkeit und Rebellion der Behörden war zu entschuldigen, wenn man sah, daß dieselben Männer, welche das Tabaksmonopol herbeigeführt, sich auch anderwärts an der unglaublichsten Beraubung des Staates betheiligt hatten, die wohl je von den höchsten Beamten eines solchen ins Werk gesetzt worden ist. Ja, man hätte überhaupt keiner neuen Steuern bedurft, die Staatsschulden hätten zum großen Theil abbezahlt werden können ohne

diese gewaltigen Unterschlagungen, die ein schwacher, verblendeter und kranker Fürst an dem Staatsvermögen ausüben ließ.

Die reiche Menge der in den neuerworbenen polnischen Gebieten sich vorfindenden Domänen, von denen verschiedene als königliche Tafelgüter oder durch die Auswanderung ihrer Inhaber sofort verfügbar geworden, hatte frühzeitig die Habgier einflußreicher Männer gereizt. Der Kämmerer Ritz, der angebliche Gatte der Encke, hatte im Mai 1796 sich von dem Monarchen eine Pension von 2000 Thalern jährlich „in Ansehung seiner treuen Dienste“ auf das Tafelgut Nowidwor anweisen lassen.[1] Im August desselben Jahres wußten sich mehrere „verdiente Offiziere“ eingezogene Insurgentengüter geschenkweise zu verschaffen; nur ungern sieht man auch Blücher bei dieser immerhin zweifelhaften Sache reichlich bedacht.[2] Die derartig verschenkten Grundstücke wurden „Gratialgüter“ genannt. Aber alles das war nur ein Vorspiel zu der großartigen Betrügerei, die unter dem mächtigen Schutze des Ministers Grafen Hoym in Szene gesetzt wurde.

Dieser eitle, stolze und selbstsüchtige Mann war durch die Verwerfung seines stets und dringend wiederholten Rathes, die Starosteien und geistlichen Güter nicht einzuziehen, auf das tiefste verletzt; er wünschte sich dafür zu rächen, zu beweisen, wie sehr er mit seinen Warnungen im Rechte gewesen. Solche Stimmung benutzten einige durchaus gewissenlose und intrigante Menschen, um ihm vorzureden: er möge die doch für den Staat unergiebigen neuen Domänen dazu benutzen, um sich unter den einflußreichsten Personen eine Partei zu bilden, die bei dem bevorstehenden Regierungswechsel ihm seine hohe und mächtige Stellung zu erhalten helfe; er selbst brauche sich dabei nicht zu vernachlässigen. Stets war er, wie schon frühere unsaubere Geschichten beweisen, ein Freund des Protektions- und Klikenwesens.[3] Man mochte ihm zugleich vorspiegeln, daß Privatbesitzer einen viel höhern Nutzen aus den betreffenden Gütern erzielen, die Landwirthschaft weit besser entwickeln würden, als eine staatliche Verwaltung.

Der hauptsächlichste Rathgeber und das vornehmste Werkzeug Hoym's in diesen Dingen war ein gewisser Triebenfeld, ein Mensch niederer Her-

---

[1] Kab.-O. Potsdam, 12. Mai 1796, und Schrötter an die Bialystocker Kammerkommission, 21. Mai 1796; P. S. A. Neu-Ostpr. Nr. 329.

[2] P. S. A. Repos. 7c, 1a. — Wigger, Fürst Blücher von Wahlstatt. (Schwerin 1878), S. 32 f.

[3] Zerboni, Aktenstücke, 94 ff.

kunft, der sich durch Umtriebe aller Art emporgearbeitet hatte. Derselbe war Jäger bei mehreren polnischen Großen gewesen und wegen wiederholter Diebereien öffentlich bestraft worden.[1] Später machte ihn der Minister von Görne, auf dem polnischen Gute Krotoschin, das dieser sich von unterschlagenen Staatsgeldern gekauft hatte, zum Heidereuter (Unterförster). Nach dem Sturze Görne's wurden dessen polnische Besitzungen für Rechnung des Staates von Hoym verwaltet; Triebenfeld wußte sich als ein Mann, der Land und Leute in Polen genau kannte, das Vertrauen des Ministers völlig zu erwerben, und wurde in Folge dessen allmählich Generalpächter dieses beträchtlichen Amtes. Als solcher betrog er, nicht ohne Vorwissen Hoym's, den Staat auf schamlose Weise. Später erhielt Struensee die Verwaltung jener Güter und übertrug sofort den größten Theil derselben für den fast doppelten Betrag einem anderen Pächter, Früson. Aber Hoym und Triebenfeld wußten nicht nur den Früson zu vertreiben, sondern endlich auch Struensee die Administration der ehemals Görne'schen Güter wieder abzunehmen. Die gerichtliche Klage Früson's wurde durch ein Hofdekret des Großkanzlers Goldbeck gewaltsam niedergeschlagen. Triebenfeld konnte sich also von Neuem auf Kosten des Staates bereichern, den er überdies durch ausgiebigen Schmuggel betrog. Diesen Menschen ernannte Hoym, nachdem er die Verwaltung von Südpreußen erhalten, zum Kriegs- und Forstrath, verschaffte ihm den Adelstitel und benutzte ihn als beständigen Geschäftsträger zwischen Breslau und dem königlichen Kabinet. Auch hier, wo man über die polnischen Verhältnisse völlig im Unklaren war, wußte der Mann mit seiner thatsächlichen Kenntniß der südpreußischen Zustände und seiner noch größeren Dreistigkeit sich unbedingtes Vertrauen zu gewinnen. Man schwor auf seine Worte. Nach einander wurden Voß, Dankelmann, Carmer, ja selbst der Oberpräsident von Buchholtz, welche öfter Triebenfeld's Intriguen sich widersetzt hatten, entlassen: dessen Beschützer Hoym hatte nunmehr in Südpreußen völlig freie Hand.

Auf diese Umstände gründete Triebenfeld den Plan zu einem förmlichen Plünderungsfeldzug gegen den Staat, indem er sich einerseits mit Hoym, andrerseits mit Ritz — der bei jeder Gewinn versprechenden

[1] Bericht des Südpreußischen Oberpräsidenten von Buchholtz an den Kronprinzen, 16. Nov. 1797, sowie Bericht des Kab.-Min. Grafen Alvensleben; P. S. A. Repos. 7c, 17. — Schück, Die Güterverschleuderungen, S. 41 ff., sowie von Held, Die wahren Jakobiner im preußischen Staate (1801), S. 12 ff., enthalten noch einige weitere Angaben.

Schändlichkeit sich gern betheiligte — und endlich durch Hoym's Vermittlung mit Bischoffwerder in Verbindung setzte. Dieser General hatte, seitdem er durch sein Verhältniß zur Gräfin Pinto mit seiner ganzen Vergangenheit gebrochen, allen sittlichen Halt verloren. Ließ er, der hartnäckige Gegner der Franzosen, sich doch durch die Bestechungen des französischen Gesandten Caillard völlig auf deren Seite ziehen![1] So verrieth er auch die Interessen seines Königs und Wohlthäters im Einverständniß mit Ritz, Hoym und Triebenfeld. Bei dieser Gelegenheit konnte jeder Eingeweihte beträchtliche Güter für einen Spottpreis erhalten, wenn er nur Triebenfeld und Ritz ordentlich bezahlte. So wurde der Staat in unverschämtester Weise um wahrhaft ungeheuerliche Summen betrogen. „Nehmen Sie Sich nur gut, und wir können Millionen gewinnen", schrieb Triebenfeld an den eingewanderten dänischen Grafen Lüttichau. Die alten polnischen Abschätzungen, die bei adligen Gütern, wie wir wissen (S. 197), höchstens $^2/_5$ des wahren Werthes ausmachten, wurden bei den Scheinverkäufen zu Grunde gelegt.[2] Die Kammern fragte man dabei gar nicht, und wenn die Räthe sich unwillig über dieses Treiben äußerten, so wurden sie als Unzufriedene getadelt; den alten Präsidenten von Grafe, dessen Widerstand man am meisten fürchtete, pensionirte man ohne weitere Angabe des Grundes. Berliner Kaufleute und Gastwirthe, breslauer Gewürzkrämer, mecklenburgische Advokaten wurden, theils unter fremdem Namen, theils indem man ihnen den Adel verschaffte, für ein Spottgeld und für ein ansehnliches Douceur an die edle Genossenschaft, bedeutende Gutsbesitzer.

Der Großkanzler von Goldbeck, der bei dieser Angelegenheit nicht zu umgehen war, soll zuerst Widerstand geleistet haben;[3] indeß, man fand bald Mittel, sein Gewissen zum Schweigen zu bringen.

Zunächst war es Triebenfeld selbst, der sich bedachte. Wie man dem Könige gegenüber verfuhr, und von welchen Absichten sich derselbe leiten ließ, wird durch seine Kabinetsordre vom 18. September 1796 dargethan:

---

[1] Sybel, Gesch. d. Rev., IV (2. Aufl.), 247.

[2] Der schändliche Triebenfeld entblödete sich später nicht, dem Staatskanzler von Hardenberg einen Aufsatz vorzulegen, in dem er den Minister v. Voß der gröbsten Unterschleife beschuldigte, sich und Hoym dagegen mit großen Lobsprüchen bedachte. Er nennt sich selbst „den biedern Mann", „den treuen Patrioten", der „für seine Bemühung und Kostenaufwand weiter nichts erhalten, als die Erlaubniß, sich im Stillen zu freuen und im Staube anzubeten"! (W. Dorow, Erlebtes aus den Jahren 1813—20, I, 9 ff.)

[3] Geh. Kab.-R. Menken an Köckeritz, Potsdam, 16. Febr. 1801; P. S. A. a. a. O.

„Mein lieber Etats-Minister Graf von Hoym! In der Voraussetzung, daß die Angabe des Kriegesraths von Triebenfeld gegründet sey, werde Ich nichts dagegen haben, daß derselbe die Güter acquiriret. Bevor erwarte Ich jedoch Euren pflichtmäßigen und unpartheiischen Bericht darüber. Ueberdem müsset Ihr Euer Augenmerk darauf richten, daß in den neuen Acquisitions und in Südpreußen auf gute deutsche Landwirthe gehalten werde, und daß die erbliche und auf adeliche Rechte conferirte Güter nicht wieder in die Hände der vormahligen Pohlen kommen. Ich bin rc."

So schändlich wurde der Monarch von seinen Ministern und Günstlingen hintergangen. Man spiegelte ihm vor, daß es sich nur um Hebung des Ackerbaues und der Kultur in Südpreußen handle; und man täuschte ihn durchaus über den wahren Werth der Grundstücke. Triebenfeld gesteht selbst in seinem später Hardenberg unterbreiteten Aufsatz ein, daß man die weggegebenen Güter bald um drei- und vierfachen Preis verkauft habe. Der König war um so leichter zu radikalen Maßregeln gegen das Polenthum zu bewegen, als er, die Kabinetsminister und Generale, das ganze preußische Volk die polnischen Provinzen als eine lästige Erwerbung betrachteten, zu welcher nur die politische Nothwendigkeit den preußischen Staat gezwungen habe.[1]

Bald nahm das „Geschäft" einen weitern Aufschwung. Der Oberforstmeister Kemnitz sandte an seinen Vorgesetzten, den Minister von Arnim, einen Nothschrei: die besten Forsten, die einzigen, aus denen das Holz versilbert werden könne, würden von den mit Gratialgütern Versehenen für sich gefordert. Kemnitz sagt geradezu: „Es scheint, daß die königliche Gnade gemißbraucht werde." Goldbeck's Opposition war schon verstummt, und aus guten Gründen. Sein Sohn, Kammerdirektor in Warschau, erhielt, unter dem Namen des Generallieutenants von Dolffs, der mit einigen 10000 Thalern abgefunden wurde, das schöne Gut Strelic als Gratialgut, also umsonst; dazu beanspruchte er einen Forst von 30000 Morgen! Ein ähnliches Geschäft machte mit dem Generallieutenant von Favrat der polnische Graf Lubinski, seit Jahren Freund und Genosse Hoym's: er erhielt die Starostei Gusow und verlangte nun einen Forst von 20000 Morgen! Charakteristisch sind die einfachen aber tief empfundenen Worte, mit denen der ehrliche Kemnitz seinen Bericht schließt:

„Die Folge-Zeit wird lehren, daß die Königl. A. h. Kassen, anstatt Geld von den Forsten einzuheben, solches ausgeben, und von denen-

[1] Ranke, Hardenberg, I, 326. — Bailleu, I, 448.

jenigen, die diese Wohlthaten erhalten, selbst Holtz für baar Geld kaufen müssen.

„Ich bin zu wenig, obgleich mein Blut in die größte Wärme geräth, wenn ich nur daran gedenke, und um so mehr, wenn ich darüber schreibe, als diesem Uebel vorzubeugen oder abzuhelfen, und stelle solches bloß zu Ew. Exc. höchst erleuchteten Beprüfung: ob der Sache Einhalt zu thun ist oder nicht! wiederhole nur noch, daß das alles Wahrheiten sind, die ich hier ganz unterthänigst melde, wofür ich in jedem Falle einstehen werde."

Die Gratialgüter, die man dem Könige als wenig bedeutend vorspiegelte, wurden nur unter der Bedingung der gewöhnlichen adligen Steuerzahlung von 24 Prozent des reinen Einkommens verschenkt — aber selbstverständlich nur nach der alten, dreifach zu geringen Schätzung! Bei den verkauften Gütern mußte der Erwerber die Steuer, die etwaigen Kompetenzen und für den Rest des Einkommens ein einmaliges Erbkaufsgeld zahlen.[1] Da aber der Reinertrag viel zu niedrig angenommen war, so natürlich auch alles, was der glückliche Erwerber dem Staate zu entrichten hatte.

Man versuchte, dieses Verfahren auch auf Neu-Ostpreußen auszudehnen. Da indessen Schrötter Widerstand leistete, so kam es nur zu einigen Schenkungen an bevorzugte Offiziere. Freilich mißbilligte Schrötter auch diese Beraubung des Staates, allein er wagte darüber nichts zu äußern.[2]

---

[1] Kab.-O. an Hoym, Potsdam, 7. Jan. 1797; a. a. O. — Hoym selbst schätzt 25. Novbr. 1797 in seiner, dem Könige Friedrich Wilhelm III. eingereichten Rechtfertigung (a. a. O.) den Ertrag der in Südpreußen vergabten Güter auf 111199 Thaler, während derselbe seinem königlichen Vorgänger amtlich nur auf 46134½ Thaler angegeben worden war. Aber auch damit ist der Betrug noch nicht erschöpft: jener Ertrag ist noch viel zu niedrig angenommen, Hoym's Liste überhaupt absichtlich sehr unvollständig gelassen.

[2] Schrötter an ? [wahrscheinlich Menken], 3. März 1798; a. a. O. — Die Schenkungen betrafen (Kab.-O. an Schrötter, Berlin, 8. März 1797): „1. die Starostey Merecz habe Ich dem Major von Groeben, 2. die Starostey Jakymyszki und Morwa dem Major von Walter und Kronek, 3. die Starostey Rakoczeye dem General-Major v. Hundt, 4. und 5. die Starosteyen Metele und Simno und die Starostey Gize des Herzog von Holstein-Beck Liebden, 6. die Starostey Lozdzieje dem General-Lieutenant v. Klinkowstroem, 7. die Starostey Trokiani dem Oberst-Lieutenant v. Usedom, 8. die Starostey Taboryszky dem Obersten v. Larisch, 9. die Starostey Bobrownik dem General-Major v. Tempelhoff, 10. die Güter Lonk dem Major v. Rudorff, Commandeur des Regimentes v. L'Estocq und 11. Woitostwa Zlotowa dem Major v. Sellin verliehen, und zwar so, daß jeder ... [diese Güter] erb und eigenthümlich zu allen adelichen Rechten, nach Abzug der darauf haftenden jährlichen 50 pro Cent Competenz-Gelder geschenket erhalte, und dabey genehmiget, daß der Ertrag der einen

Alle ehrlichen Staatsbeamten waren auf das höchste entrüstet. Der jener Kabale zum Opfer gefallene ehemalige südpreußische Oberpräsident von Buchholtz wandte sich, da alle Vorstellungen an den kranken und seiner Umgebung völlig überlieferten König nutzlos schienen, in wiederholten Eingaben an den Kronprinzen. „Die Güter", schreibt er unter anderm, „sind gegen die Grundsätze der preußischen Monarchie dem Staate entzogen und für einen Pappenstiel in fremde Hände gerathen. Die Angaben der Revenüen davon betragen wahrlich kaum ein Drittheil des ganzen Einkommens." Der südpreußische Kriegsrath Zerboni, ein wohldenkender, lebhaft empfindender Mann, dem das Herz bisweilen mit dem Kopfe durchging, beschwerte sich bei Hoym selbst, erhielt aber nur beleidigende Antworten;[1] bald nahm der Minister die Gelegenheit wahr, sich gründlich an ihm zu rächen.

Freilich fürchtete die Kabale, die den Staat so schamlos bestohlen hatte, daß unter der offenbar nahe bevorstehenden neuen Regierung eine Untersuchung ihrer Unterschleife und Betrügereien stattfinden könne: diese „trefflichen Landwirthe", denen der König zum Besten der Provinz die schönsten Domänen überlassen hatte, beeilten sich also, derselben sich baldmöglichst an Dritte zu entledigen. Dabei kam allerdings der ungeheure Unterschied an's Licht zwischen dem Betrage, den sie nun erhielten, und demjenigen, den sie selbst bezahlt hatten, und damit die Höhe des der Staatskasse zugefügten Schadens.[2] Man dürfte nicht einwenden, daß die intensivere Kultur, die getroffenen Verbesserungen durch jene ersten Erwerber diese Preissteigerung rechtfertigten: denn ein Besitz von einigen Monaten, höchstens aber zwei Jahren konnte selbstverständlich nicht hinreichen, um den Werth eines Gutes zu verfünffachen oder gar zu verachtzehnfachen!

Am unverschämtesten hatte natürlich Triebenfeld gehaust. Er hatte Güter für 52000 Thaler Erbkaufsgelder vom Staate erworben; im Frühjahr 1799 wurden dieselben gerichtlich taxirt und, nach Abzug aller

---

Hälfte dieser Güter, so in Meine Casse als Steuer geflossen, den hier benannten Besitzern geschenket, die andere Hälfte aber, so den ehemaligen Besitzer auf Lebenszeit gebühret, nach dessen Ableben wiederum in Meine Casse fließe. . . ."

[1] Zerboni, Aktenstücke, 6.

[2] Die Angaben Held's in dem bekannten „Schwarzen Register" sind häufig als übertrieben bemängelt worden; indeß, im großen und ganzen werden sie bestätigt durch die Listen, die Buchholtz 16. November 1797 und Alvensleben 14. März 1800 Friedrich Wilhelm dem Dritten einreichten. Ja, bisweilen sind Buchholtz' Schätzungen noch kompromittirender, als die Held's.

Kompetenzen und Abgaben, auf 700000 Thaler veranschlagt.[1] Selbst alle in zwei Jahren möglichen Verbesserungen in Betracht gezogen, hatte dieser gewissenlose Emporkömmling den Staat um eine halbe Million Thaler betrogen! Freilich gingen seine hohen Gönner auch nicht leer aus. Graf Hoym erhielt ein Gut geschenkt, dessen Werth er auf 40000 Thaler angab,[2] während in Wahrheit die offizielle Schätzung 69500 Thaler betrug: er verkaufte es aber sofort an den Grafen Lubinski, seinem Vertrauten, für 200000 Thaler! Er, der Vertrauensmann des Monarchen in der Provinz, hatte denselben um 160000 Thaler beschwindelt! Derselbe Minister, der am 26. März 1793 an den König geschrieben: „Es geht ein Gerücht, daß ich in der neuen polnischen Acquisition ansehnliche Güter erkauft habe. Bei den Aufträgen, womit E. M. mich in Ansehung der Einrichtung dieser Provinz zu beehren geruhet, würde solches wider Pflicht und meine Denkungsart streiten. . . .“[3]

Und wie Hoym, so veruntreuten viele andere hohe Beamte und Militärs. Bischoffwerder ließ sich ein Gut schenken, dessen angeblicher Werth 18000, dessen wahrer 191000 Thaler war, und das er für 115000 verkaufte. Weniger günstig kam Haugwitz fort, der bei dem Handel nur 65000 Thaler gewann. Doch bekam er, weil er ohne Gehalt diente, zur Entschädigung südpreußische Güter im Werthe von angeblich 200000 Thaler geschenkt. Geheimrath von Goldbeck, der Sohn des Großkanzlers, erhielt — abgesehen von dem schon erwähnten Dolffs'schen Handel — für die ihm im Kalisch'schen geschenkten Güter, die angeblich 28600 Thaler werth waren, von einem sächsischen Kammerherrn von Seld noch im Jahre 1797 nicht weniger als 80000.[4] Der Geh. Kabinetsrath von Beyer, dessen Beihülfe man nicht wohl entbehren konnte, bekam Güter im Werthe von 200000 Thalern. Dem Marchese Lucchesini schenkte der König Domänen, deren bisherigen Besitzer Fürsten Jablonowski er mit 150500 Thalern abzufinden hatte, die aber gerichtlich auf eine halbe Million, frei von allen Verpflichtungen, geschätzt wurden! Graf Lüttichau, der freilich oft nur seinen Namen für Bischoffwerder und andere Günstlinge hergab, erhielt auf Hoym's Antrag im posenschen Kammerdepartement Güter, die auf 84000 Thaler geschätzt worden: sie

---

[1] Diese Angabe des „Schwarzen Registers“ findet sich wörtlich bestätigt durch Zerboni, Einige Gedanken, S. IV, Anmerk.

[2] Alvensleben a. a. O.

[3] P. S. A. Repos. 7c, 1a.

[4] So Buchholtz; Held giebt hier nur 62000 als Kaufpreis an.

waren in Wirklichkeit 800000 werth! Im Bezirke von Kalisch kaufte er zusammen für 26000 Thaler acht Domänen, von denen bald darauf eine einzige zu 90000 Thalern gerichtlich taxirt wurde! Ebenso erhielt Lüttichau durch Triebenfeld die Generalpacht der Domänen Krotoschin und Polajewo, die bisher dem Staate 64000 Thaler Pacht gebracht hatten, für 50000 jährlich. Der Kriegsrath von Coelln, der dagegen wiederholt vorstellig wurde, ward zur Strafe auf Hoym's Betreiben vom Kriegs- und Domänen- zum Steuerrath degradirt und nach Schlesien versetzt.[1] Die hohen Militärs vergaßen sich nicht. Generalmajor von Rüchel, nicht zufrieden mit einem ihm geschenkten Gratialgute, „kaufte" noch eine Domäne für 30000 Thaler, die er alsbald für 130000 weiter verkaufte.[2] Indem wir viele Namen übergehen, wollen wir nur den Obersten von Zastrow nennen, der den Schätzungswerth der ihm überlassenen Güter schlau zu verbergen wußte, aber an einem einzigen unter denselben bereits einen Gewinn von über 100000 Thalern machte. Von den untergeordneten Werkzeugen, deren Verdienste um den preußischen Staat absolut nur in den an Triebenfeld, Ritz u. s. w. gezahlten Bestechungen bestehen, sei hier der geadelte Galanteriewaaren-Händler Treskow genannt, der für 86000 Thaler Güter erstand, die an 350000 werth waren. Freilich hat gerade er wichtige Meliorationen unternommen und sich auch um seine Bauern verdient gemacht. Ein ehemaliger Stallmeister Leberenz erhielt unter dem Namen von Krackewitz für 30150 Thaler Besitzungen, die 100000 repräsentirten. Auch Blücher bekam im Mai 1797 noch Güter von beträchtlichem Umfange. Er hat sie nie gesehen, nie einen Pfennig hineingesteckt und sie doch im Jahre 1803 für 140000 Thaler an einen Kaufmann in Elbing verkauft.[3]

Ziffermäßig die volle Größe des dem Staate durch seine eigenen Vertreter und Werkzeuge absichtlich bereiteten Schadens zu belegen, ist unmöglich; die Angaben gehen allzu weit auseinander. Indeß, wenn wir berücksichtigen, daß allein die Gratialgüter nur in Südpreußen etwa vier Millionen werth waren, möchten für das Ganze sieben Millionen eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein. Aber noch

[1] Akten hierüber als Beilage zu den „Neuen Feuerbränden", Heft 12.

[2] Diese letztere ziffermäßige Angabe in der „Gallerie Preußischer Charaktere", S. 150, scheint mir zuverlässig, so wenig man auch sonst dieser Schmähschrift trauen mag. Ihr Verfasser soll, nach Maurenbrecher's Vermuthung (Grenzboten, Jahrg. 1876, 2. Semester, Bd. II, S. 2) der berüchtigte Literat Julius Lange sein.

[3] Wigger, Fürst Blücher, 33.

schlimmer, als der materielle Verlust, ist der sittliche Schaden, den diese unerhörten Vorgänge erweisen. Dieselben Männer, die wissen, welche unerschwinglichen Forderungen die neuen Provinzen an den erschöpften Staat stellen, welche heuchlerisch beklagen, daß die Einziehung der Starosteien und geistlichen Güter nicht den erhofften Nutzen für die öffentliche Kasse ergeben, sind an allen diesen Uebeln selbst schuld, indem sie für sich und ihre Freunde das Fett abschöpfen und dem Monarchen nur den nutzlosen Rest übrig lassen. Wie eine hungrige Meute stürzen sich Minister, Generale, Geheimräthe, von den niedriger Stehenden ganz zu schweigen, auf das öffentliche Gut, um davon ein möglichst großes Stück an sich zu reißen. Und diese Betrügereien werden verübt inmitten der größten finanziellen Bedrängniß des Staates, wo man zu neuen verhaßten Steuern zu greifen gezwungen ist, um nur seinen Verpflichtungen nachzukommen. Welche Korruption von Seiten der höchsten Beamten, sich gerade damals auf Staatskosten zu bereichern, und welche Treulosigkeit gegen das monarchische Prinzip! Ließ sich aber selbst dieses noch in seiner alten Unumschränktheit aufrecht erhalten, wenn der Herrscher sich so unfähig zeigte, die Handlungen seiner Diener zu beaufsichtigen und zu beurtheilen?

Zumal der König diesen selben Menschen half, ein in Preußen bisher unbekanntes Schreckensregiment auszuüben, das bestimmt war, alle Gegner ihrer unlautern Pläne aus dem Wege zu räumen oder durch Furcht zum Schweigen zu bringen. Hoym und Goldbeck verunehrten die letzten Monate Friedrich Wilhelm II. noch weiter durch den berüchtigten Zerboni'schen Prozeß.[1]

Joseph Zerboni di Sposetti, aus katholischer Familie in Breslau geboren, war als Assessor bei der Kriegs- und Domänenkammer daselbst eingetreten, hatte aber zugleich, da er ein geistvoller, warm empfindender und höchst strebsamer Mann war, sich der Schriftstellerei gewidmet. So kam er 1793 mit Ignaz Feßler in Verbindung, einem aus Oesterreich geflüchteten und zum Protestantismus übergetretenen Kapuziner, der in der Nähe von Glogau unter dem Schutze des Fürsten

---

[1] Ueber den Zerboni'schen Prozeß: Aktenstücke zur Beurtheilung der Staatsverbrechen des 2c. Zerboni (1800); Feßler, Aktenmäßige Aufschlüsse über die Evergeten (Freiberg 1804); ders., Rückblicke auf seine 70jährige Pilgerschaft, S. 274 ff.; Kausch's Schicksale (Leipzig 1797); ders., Briefe an den Einsiedler Gerund (Berlin 1798); Varnhagen von Ense in der Biographie Held's; Nachträge zu den Papieren Schön's; 2c.

von Karolath lebte, und der wegen seiner humanitären Arbeiten und Bestrebungen wohl bekannt war. Beide Männer, von denselben Ideen erfüllt, traten sich bald näher; und da es damals für eine Wirksamkeit für das allgemeine Wohl kein öffentliches Organ gab, da weder eine politische Presse, noch politische oder ökonomische Vereine geduldet wurden, beschlossen jene, einen geheimen Bund zur Beförderung alles Guten zu stiften. Ein anderer, für Freiheit und Gleichheit nicht minder lebhaft begeisterter junger Beamter, der Assessor Heinrich Ludwig von Held, schloß sich ihnen an, und so gründeten sie im Oktober 1793 den Evergeten-Bund. Derselbe sollte ein Zweig der Freimaurerei und zur Hebung der Menschheit bestimmt sein. Mit diesem ungeheuerlichen, recht im Sinne des vorigen Jahrhunderts nebelhaft allgemeinen Zwecke standen nun die Mittel des Vereins in lächerlichem Gegensatze. Es traten ihm nur Zerboni's jüngerer Bruder, sowie seine Freunde, der Hauptmann von Leipziger in Schweidnitz und der Kaufmann Contessa in Hirschberg bei. Und sogar zwischen diesen wenigen Menschheitsbeglückern entstanden bald Zwistigkeiten, die das Ende des kaum gestifteten Bundes herbeiführten. Die Mitglieder selbst vergaßen ihn und ahnten nicht, daß aus dieser jugendlichen Spielerei ihnen später ein trauriges Schicksal erwachsen werde!

Zerboni hatte inzwischen, obwohl Katholik, unter dem Minister von Voß in Südpreußen als Kriegs- und Domänenrath Anstellung gefunden. Nach Voß' Abgang kam er unter die Leitung Hoym's, der ihn früher, wenigstens scheinbar, begünstigt hatte. Um so mehr fand sich der redliche Zerboni bewogen, ihm eine Betrügerei in Südpreußen anzuzeigen, die den Staat um eine Million Thaler brachte. Indeß, da die Angelegenheit mit den Hoym-Triebenfeld'schen „Geschäften" zusammenhing, sah sich Zerboni zu seinem Erstaunen von dem Minister unter beleidigenden Ausdrücken zur Ruhe verwiesen. Er war darüber auf's tiefste entrüstet, meinte aber, daß Hoym nur von schlechten Rathgebern umringt sei, denen man ihn entreißen müsse. Bei Gelegenheit des zweiten Aufstandes in Breslau im Oktober 1796 beschloß er, damit weiterm Unheil vorgebeugt werde, den Versuch einer Aufklärung des Ministers zu machen. Er richtete an Hoym ein Schreiben, in dem er, unter herzlichen Versicherungen der Anhänglichkeit und Liebe, doch demselben bitter seine Adelsvorurtheile, seine Schwäche den Vertrauten gegenüber, seine Liebedienerei für die Machthaber vorwarf.

Hoym aber fürchtete Zerboni, weil er seinen und seiner Freunde

Betrügereien auf die Spur gekommen war; er wähnte jenen in geheimer Korrespondenz mit dem Thronfolger — und bei der Kränklichkeit des Königs war der Thronfolger allen diesen Leuten ein Gegenstand steter Furcht und Schreckens. In dem Briefe sah er die Möglichkeit, Zerboni zu verderben, unschädlich zu machen; er legte ihn dem Könige vor und erwirkte von diesem, durch einen reinen Akt der Kabinetsjustiz, einen Haftbefehl gegen den Widersacher. Plötzlich, am 17. November 1796, wurde Zerboni gefangen genommen und auf die Festung Glatz abgeführt, „weil", wie es in der Kabinetsordre an Goldbeck vom 11. Novbr. hieß, „seine Denkungsart und sein Benehmen solches nöthig machen!"

Bei ruhigerer Ueberlegung mußte freilich Hoym sich sagen, daß auf den Brief höchstens eine Disziplinar-, nicht aber Kriminaluntersuchung sich gründen lasse. Er hatte also einen für ihn recht schimpflichen und für die Autorität des Herrschers ärgerlichen Ausgang des Prozesses zu fürchten: als zu seiner Freude bei der Durchforschung von Zerboni's Papieren der Entwurf zum Evergetenbunde gefunden wurde. Mit Eifer ergriff er dieses unverhoffte Glück. Während er heuchlerisch den Vater und die Freunde Zerboni's seines großen Wohlwollens für denselben, und daß er ihm die königliche Gnade wieder verschaffen wolle, versicherte, wurde auf seine Anregung gegen jenen die Anklage des Hochverraths erhoben. Um die Sache noch mehr vor der Welt aufzubauschen, wurden gleichzeitig, ebenfalls durch unmittelbaren königlichen Machtspruch, der jüngere Zerboni, Contessa, der Hauptmann von Leipziger, sowie ein Schwager der Zerboni, der durch einige Schriften damals bekannte Kreisphysikus Kausch in Militsch verhaftet. Held blieb frei, weil er sich in Briefen an Zerboni ausdrücklich von dem Bunde losgesagt hatte; Feßler's Name wurde von dem Könige selbst auf der Verhaftliste gestrichen, weil man seinen soeben erschienenen Mark-Aurel für eine Lobschrift auf Friedrich Wilhelm hielt.

Diese Maßregeln machten um so größeres Aufsehen, je mißliebiger Hoym in allen freisinnigen Kreisen, selbst der Beamtenwelt, geworden war, je eifriger sogar die ehrlichen Minister, wie Schrötter, Struensee, Schulenburg ihm entgegen zu wirken suchten. Niemand schenkte den verleumderischen Zeitungsartikeln Glauben, die offiziös und offiziell die Schuld der willkürlich Verhafteten als erwiesen bezeichneten. Man erzählte, in Zerboni's Papieren hätten sich Nachrichten über schändliche Handlungen Hoym's gefunden, und deshalb suche dieser ihn zu Grunde zu richten; oder auch, daß die Gräfin Lichtenau — die frühere Madame

Ritz — seine Verhaftung veranlaßt habe. Es zeigt dies deutlich, wie durchaus damals die öffentliche Meinung in Opposition gegen die Regierung stand.

Der Evergetenbund als solcher gab keinen rechtlichen Anlaß für die außerordentlichen Maßregeln, die man gegen Zerboni und dessen „Mitschuldige“ ergriffen hatte. Eigentlich war hier gar keine Strafe auszusprechen, denn der Freimaurerbund und alle seine Verzweigungen waren in Preußen gestattet. Gehörten doch Wöllner, Bischoffwerder, der König selbst einer freimaurerischen Gesellschaft an, die viel schärfer und schneidiger in ihrer Gliederung und ihren Zwecken war, als der todtgeborene Evergetenbund! Aber wollte man durchaus ein Vergehen finden und deshalb die Verbindung zwischen den Evergeten und dem Freimaurerorden leugnen, wollte man übersehen, daß die ganze Sache nie in Wirksamkeit getreten war — nun, so bedrohte damals das Gesetz die Theilnahme an geheimen Gesellschaften mit einer Maximalstrafe von sechs Wochen Gefängniß oder fünfzig Thalern Geldbuße! Darum richtete man ganz willkürlich die Untersuchung auf ein Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates! Schon die Verhaftung der Angeklagten durch unmittelbaren königlichen Befehl war ungesetzlich, völlig widerrechtlich aber das weitere Verfahren gegen jene. Sie wurden nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern vor eine Ausnahmekommission verwiesen, die aus dem Oberauditeur Pieschel, dem Kriminalrath Otto und dem Referendar Hübner als Protokollführer bestand. Diese Kommission stattete am 31. März 1797 ihren Bericht an Goldbeck, den Freund und Verbündeten Hoym's, und an Haugwitz ab, welche dann den König zu einem neuen und zwar dem schlimmsten Gewaltakte veranlaßten. Nachdem die Untersuchung völlig formlos, ohne Zuziehung eines Sachwalters geführt worden war, fällte der Monarch selbst das Urtheil über die Angeklagten (17. April 1797). Es lautete dahin: daß — während über Leipziger das Kriegsrecht zu erkennen habe — „der gewesene Kriegsrath Zerboni, der Kaufmann Contessa aus Hirschberg und der Kaufmann Zerboni aus Breslau, wegen ihrer auf Zerrüttung der Ordnung und Ruhe abzielenden unerlaubten und gefährlichen Verbindungen nach verschiedenen Festungen gebracht und daselbst auf Sr. K. Maj. Allerhöchste Gnade in genauer Verwahrung gehalten werden sollten.“

Wozu nutzte es noch, Gesetzbücher auszuarbeiten und zu veröffentlichen, wenn um der Rachgier und des bösen Gewissens eines Ministers willen die dort von dem Monarchen sanktionirten Formen und Grund-

sätze des Rechtes so willkürlich umgestoßen werden konnten? Es war der nackte, über die Gesetze sich erhebende königliche Despotismus, den Hoym und Goldbeck hier noch einmal am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts in dem Preußen Carmer's und Suarez' zur Geltung brachten.

Und nicht minder wurde mit einer allen Gesetzen hohnsprechenden Willkür gegen Dr. Kausch verfahren. Dessen ganze Schuld bestand in einem Schreiben an seinen Schwager Zerboni, durch welches er demselben ein Rendezvous bei dem Erzpriester Libar in Wartenberg gab, „einem hellen Kopf, ganz auf dem rechten Wege: dort können wir frei konfabuliren, ohne daß Sie zu befürchten haben, daß von Ihrem Antheil etwas ruchbar werden dürfte oder könnte.“ Kausch und Zerboni hatten übereinstimmend ausgesagt, daß dieser Brief sich lediglich auf den damals gegen den erstern schwebenden literarischen Prozeß wegen Beleidigung der katholischen Geistlichkeit beziehe; da sei der Schwager der natürliche Berather, aber durch seine amtliche Stellung zur Vorsicht genöthigt gewesen. Möge dem nun sein, wie es wolle, jedenfalls ließ sich Kausch eine Schuld nicht nachweisen. Trotzdem befahl die erwähnte Kabinetsordre vom 17. April 1797: „den Doktor Kausch wegen sich zugezogenen Verdachtes aus dem Lande und über die Grenze zu bringen, mit dem Bedeuten, daß er, wenn er sich unterstehen würde, in's Land zurückzukehren, unbestimmten Festungsarrest zu gewärtigen habe.“ Auf bloßen Verdacht hin wurde ein verdienter Unterthan, Familienvater, Staatsbeamter seiner Stellung und seiner Einkünfte beraubt und in die Fremde getrieben! Ein solches königliches „Urtheil“ war das Gegentheil aller Gerechtigkeit, die Vernichtung des Rechtsstaates! In der That wurde Kausch, ohne die Seinen sehen, ihnen auch nur schreiben oder seine Angelegenheiten regeln zu können, von Spandau durch einen Offizier und Soldaten auf einem Leiterwagen nach der sächsischen Grenze gebracht. In Leipzig fand er theilnehmende Freunde, und als er baldigst seine traurigen Erlebnisse durch den Druck zu öffentlicher Kenntniß brachte, bezeugte ihm Kronprinz Friedrich Wilhelm selbst seine Theilnahme durch ein eigenhändiges Schreiben. Der Thronfolger verurtheilte das Verfahren seines durch unwürdige Räthe verleiteten Vaters.

Härter war das Schicksal der andern Kondemnirten, die ohne richterliche Entscheidung einer unabsehbaren Strafzeit entgegen sahen. Zumal Zerboni hatte die Rache und Furcht Hoym's schwer zu fühlen. Auf der Zitadelle von Magdeburg, wohin man ihn gebracht, wurde er als besonders „gefährlicher Staatsverbrecher“ behandelt, schlimmer als über-

führte Diebe und Mörder. Er saß in einem feuchten, stinkenden Kellerraume; es wurde ihm nicht der geringste Aufenthalt in frischer Luft gestattet; jedes Wort mit einem andern Menschen war ihm verweigert, nicht minder Lesen und Schreiben: so befand er sich in seinem elenden Behältniß wie ein Todter, ohne jede Nachricht von den Seinigen. Eine solche Behandlung kann nur auf Hoym's und Goldbeck's gemeine Furcht vor Zerboni's Enthüllungen zurückgeführt werden, dem guten Herzen des Königs war sie sicher fremd.

So konnte es unmöglich lange weitergehen. Dem Monarchen waren offenbar die Zügel entglitten; allmächtige und gewissenlose Günstlinge schalteten zum Verderben des Staates, der redlichere Theil des Beamtenthums lehnte sich geradezu auf: alle Wohlmeinenden sehnten, trotz persönlicher Zuneigung für Friedrich Wilhelm II., einen Regierungswechsel herbei. Freilich erschien derselbe schon seit dem Beginne des Jahres 1796 in naher Aussicht. —

Seine letzten Lebensjahre brachte Friedrich Wilhelm II. zum großen Theile in dem von ihm selbst geschaffenen Marmorpalais zu. Hier gewahrte man nichts von der königlichen Pracht, die er bei großen Gelegenheiten zu entfalten liebte. Wie die Besitzung eines reichen Privatmannes erschienen Schloß und Park; nicht einmal eine militärische Wache verrieth den hohen Rang des Bewohners. Nur auserwählte Freunde wurden in die Gesellschaft des Fürsten zugelassen. Derselbe schuf sich noch ein weiteres Asyl: in der Nähe Potsdam's kaufte er die damals öde Pfaueninsel an, auf der in aller Eile ein kleines Schloß in der äußern Gestalt einer Burgruine erbaut wurde. Die beiden Boumann, Vater und Sohn, waren die Architekten, der Geheimkämmerer Ritz der finanzielle Leiter des Baues.[1] Dieser kecke Bediente wagte es, die von Friedrich dem Großen im Parke von Sanssouci erbaute Marmorkolonnade abzubrechen und die Säulen, um mehrere Zoll verkürzt und dadurch aus

[1] Kopisch, Die königlichen Schlösser und Gärten zu Potsdam (Berlin 1854), S. 152 ff. — Sehr bezeichnend für Ritz' Stellung ist der Brief des jüngern Boumann vom 1. April 1797 an denselben wegen der Kolonnaden-Angelegenheit. Er lautet: „Ew. Hochwohlgeboren kann ich die Freude nicht hinreichend beschreiben, welche mir Dero gestriges Schreiben gemacht hat, weil daraus ersehe, daß Se. Maj. der König Deroselben herrlich gemachten Vorschlag, die runde Kolonnade im Rehgarten abtragen zu dürfen, um die Säulen nebst übrigen brauchbaren Marmors zu dem neuen Flügelanbau am Marmorhause anwendbar zu machen, Allergnädigst zu approbiren geruht haben. Hierdurch ist ein kolossaler Berg unabsehbarer Schwierigkeiten überschritten und gleich Alexander der gordische Knoten gelöst. Dank Ihrem guten Genius, der Denselben diesen vortrefflichen Gedanken inspirirt hat."

allem richtigen Verhältniß gebracht, für das Palais im Neuen Garten zu verwenden. Und die Architekten beeilten sich, den „herrlichen" Gedanken des allmächtigen „Kämmeriers" anzunehmen.

Wohlgeregelt war das Leben des Herrschers. Fünf Stunden täglich widmete er der Arbeit; nur am Dienstag nahmen die Kabinetsminister, die dann in Potsdam eintrafen, mit ihren Vorträgen ein Mehreres an Zeit in Anspruch. Zwei Stunden wurden täglich mit Musiziren verbracht. Der Cellist Duport hatte die Oberleitung der königlichen Kapelle, für die ein bedeutender Etat ausgeworfen war, und die stets mit neuen Künstlern auf Duport's Vorschlag verstärkt wurde. Der Rest des Tages wurde mit Lektüre französischer Werke, mit Gartenpromenaden, mit Gesprächen mit Vertrauten und zugelassenen Fremden verbracht; auch beschäftigte sich der Monarch angelegentlich mit der Erziehung der Gräfin von der Mark, seinem einzig überlebenden zärtlich geliebten Kinde von der Ritz. Oft konnte man ihn auch im Neuen Garten spazieren gehend erblicken, einfach gekleidet, ohne Orden, einen kräftigen Stock in der Hand, umspielt von zwei gewaltigen Hunden, die er nicht weniger liebte, als sein Vorgänger die Windspiele. Am Abend besuchte er häufig die Komische Oper, die er in Potsdam unterhielt; die Vertheilung der Billete hatte wieder Ritz zu besorgen. Galadiners und Konzerte unterbrachen bisweilen den regelmäßigen Lauf dieser Lebensweise. — Während der Wintermonate und zumal während des Karnevals führte der König freilich eine viel glänzendere Existenz. Da folgten sich in Berlin die prächtigsten rauschendsten Feste. Eine große Menge vornehmer Fremden, durch den Krieg in das friedliche Berlin gescheucht, verherrlichten den Hof, der sich um den Herrscher, sowie eine Anzahl junger, liebenswürdiger und eleganter Prinzen und Prinzessinnen schaarte.[1]

Am Schlusse des Jahres 1795 unternahm die Ritz eine längere Reise nach Italien, da der König sie auf einer Untreue ertappt hatte. Nichtsdestoweniger reiste sie mit dem Glanze und den Ansprüchen einer Fürstin. Ihre eigenen Denkwürdigkeiten und die Briefe, die sie mit staunenswerther Offenheit als Anhang zu denselben hat veröffentlichen lassen, beweisen, wie liederlich die doch mehr als vierzigjährige Frau während dieser Zeit gelebt, wie ungescheut sie einen Kreis von Liebhabern um sich versammelt hat.[2]

[1] Dampmartin, 238 ff.

[2] Sie hatte mehrere Kinder, die nicht vom Könige waren; Dampmartin war der Erzieher eines ihrer Söhne. S. die eigene Apologie der Gräfin von Lichtenau, herausgeg. v. Schummel, I, 238.

Einer derselben, Lord Bristol, der ungläubige und ausschweifende Bischof von Londonderry, entzündete in ihr außer dem Feuer der Liebe auch das des Ehrgeizes und der Habsucht. Sein ebenso geistvolles wie cynisches Wesen gewann eine völlige Herrschaft über diese Frau und, unterstützt von der übel berüchtigten Lady Hamilton — der spätern Freundin Nelson's — überredete er sie, daß sie ebenso wie andere königliche Maitressen einen hohen gesellschaftlichen Rang und reichen Besitz erhalten müsse. Darauf verlangte und bekam sie in der That den Titel einer Gräfin von Lichtenau. Diese Standeserhöhung gerade nach ihrem leichtfertigen Benehmen der letzten Zeit empörte nicht mit Unrecht alle Klassen des Volkes, dem sie bewies, in wie trauriger Abhängigkeit der König von einem Weibe stand, das die königliche Gunst und Ehre offen verhöhnte.

Inzwischen zeigte sich für die Gesundheit des Herrschers drohende Gefahr. Schon die Aergernisse und Anstrengungen der französischen und polnischen Feldzüge hatten ihn mit einer Kränklichkeit behaftet, die infolge von Ausschweifungen und wenig gesunder Kost immer größere Fortschritte machte. Nun kündigte sich das Erbübel der königlichen Familie, die Wassersucht, an. Die Nachricht davon, sowie mannichfache eigene Angelegenheiten, zu unreiner Art, um hier erwähnt zu werden, führten die nunmehrige Gräfin Lichtenau nach Berlin zurück. Hier trat sie mit allen Ansprüchen ihres neuen Ranges, ja als anerkannte Nebengemahlin des Königs auf. Sie setzte es durch, bei dem Hofe und selbst bei der königlichen Familie eingeführt zu werden. Freilich wurde ihr dieser, durch schlechte Rathschläge erzeugte Uebermuth später verderblich. Nur die Königin ertrug die Demüthigung mit Gelassenheit, während die übrigen Glieder des königlichen Hauses ihre Abneigung und Entrüstung nicht verbargen. Man kann sich vorstellen, welches die Stimmung des Adels und des Publikums im allgemeinen gegen die thörichte Anmaßung der Lichtenau war! Allein, unbekümmert um die öffentliche Abneigung, gab sie in ihrem Hause Theatervorstellungen und Bälle, bei denen der König und auf seinen Wunsch der gesammte Hof erschienen. Auch bei Familienfesten im engsten Kreise des königlichen Hauses selbst mußten dessen hohe Mitglieder fast regelmäßig die Anwesenheit dieser buhlerischen Trompeterstochter wie einer Dazugehörigen und Gleichberechtigten dulden![1] Die Lichtenau mischte sich jetzt auch mehr als früher in die öffentlichen Angelegenheiten, freilich ohne Verständniß für

[1] Gräfin Voß, Neunundsechzig Jahre am Preuß. Hofe, S. 164, 182 ff.

dieselben, nur von den persönlichsten Beweggründen aus. Sie erhob und stürzte einflußreiche Beamte nach ihren wechselnden Launen. Bristol, der ihr nach Berlin gefolgt war, erreichte es, daß sie vom Könige die Güter Lichtenau, Breitenwerder und Roßwiese, ihre Hôtels in Berlin und Charlottenburg, sowie 500000 Thaler in Billeten der Amsterdamer Bank zum Geschenke erhielt. Zugleich stattete Friedrich Wilhelm seine und der Lichtenau Tochter Marianne von der Mark bei deren Vermählung mit einem Grafen Stolberg mit einer Mitgift von 200000 Thalern aus — alles dies bei der äußersten Bedürftigkeit des Staatsschatzes![1]

Der König suchte zweimal, in den Sommern 1796 und 1797, eine Linderung seiner Leiden in den Quellen von Pyrmont. Sein erster Aufenthalt dort hatte wirklich eine, wenn auch nur vorübergehende gute Wirkung auf seine Gesundheit. Diese Umstände benutzte der Landesherr Pyrmont's, Fürst Friedrich von Waldeck, der überaus verschuldet war, um den Monarchen in großartiger Weise anzubetteln. Er schrieb deshalb auch (6. Juli 1796[2]) an die Lichtenau in den schmeichlerischsten Ausdrücken, um ihr sein Anliegen zu empfehlen. Aus diesem Anlaß entstand bei den Rathgebern der Lichtenau und dieser selbst der abenteuerliche Plan, für sie dem Fürsten von Waldeck durch den König die Grafschaft Pyrmont abkaufen zu lassen.[3] Der Rang einer Reichsgräfin würde nicht allein der Eitelkeit der Lichtenau geschmeichelt haben, sondern sollte sie auch nach dem Tode ihres königlichen Freundes vor jeder Verfolgung und Strafe sicher stellen. Wirklich war der Fürst völlig mit dem Plane einverstanden, auch der König schon gewonnen — als es dem Minister Schulenburg-Kehnert gelang, den letztern durch lebhafte Schilderung der traurigen Lage des Staatshaushaltes einstweilen zur Sinnesänderung zu bewegen. Indeß gab die Lichtenau'sche Klique den Plan nicht auf, und die Wiedereinführung des Tabakmonopols soll zum großen Theil die Beschaffung der zum Ankauf der Grafschaft Pyrmont nöthigen Gelder zur Absicht gehabt haben. Inzwischen veranstaltete die Lichtenau in Berlin glänzende Festlichkeiten, welche mehr noch ihrem künftigen Range als ihrer gegenwärtigen Stellung entsprachen.

Im Frühjahr 1797 war der Monarch wieder sehr leidend. Die Brustwassersucht war jetzt unverkennbar; er wurde oft von Ohnmachten

---

[1] Die Lichtenau giebt dies alles in ihrer eigenen Apologie zu (I, 64 ff., 84 ff., 122).
[2] Apologie II, 286 ff., wird dieser Brief wörtlich mitgetheilt.
[3] Apologie I, 127.

befallen; sein Gesicht war abgezehrt und verfallen; gleichzeitig litt er an Athembeschwerden.[1] Dabei bewahrte er stets einen gefaßten Muth und zeigte, trotz seiner Leiden, eine große Ruhe, Freundlichkeit und Leutseligkeit. Die Aerzte, die bereits sehr für sein Leben fürchteten, riethen ihm die äußerste Ruhe an. Aber der König, der von ihnen keine Hülfe mehr erwartete, wollte sich über seine Schmerzen durch Zerstreuungen hinweghelfen, und beschloß, trotz ihres Widerstrebens, sich abermals nach Pyrmont zu begeben.[2] Der zweite Aufenthalt in diesem Bade war weniger eine Kur, als eine Reihe blendender Feste. Die königliche Familie, sowie eine große Anzahl deutscher Fürsten und Prinzen und hervorragender Fremden waren um den preußischen Monarchen versammelt, der für alle ein freundliches, gütiges Wort und offene Tafel hatte. Noch einmal vor dem Erlöschen strahlte glänzend das Gestirn dieses guten, liebenswürdigen und aristokratischen, wenn auch nicht großen, noch verdienstvollen Herrschers. Liebeshändel und politische Angelegenheiten beschäftigten gleicherweise jene distinguirte Gesellschaft, die so recht das nun ausgehende achtzehnte Jahrhundert, das für immer verschwindende ancien régime wiederspiegelte. Aber auch in Pyrmont, neben allen den gekrönten und fürstlichen Häuptern, machte sich die Lichtenau bemerklich. „Dies Weib“, sagt als Augenzeuge Theodor von Schön,[3] „zog mit einem ungeheuren Trosse und verzehrte nur auf dieser Reise mehr, als manches herrliche Amt trägt.“ In Pyrmont selbst hatte sie stolz in dem Schlosse des Landesherrn, ihres Klienten, des Fürsten von Waldeck, ihre Residenz aufgeschlagen! — Bezeichnend genug, es waren französische Schauspieler aus Hamburg, die sich der König zu seiner eigenen und seiner Umgebung Ergötzen nach Pyrmont kommen ließ.[4]

Ist es unter den erwähnten Umständen zu verwundern, wenn die Sittlichkeit, die man durch Religionsedikt und Ketzerverfolgungen, durch Zensur und geistlichen Druck wieder herstellen zu wollen verkündet hatte, tiefer danieder lag als je? wenn vielleicht der Kirchenbesuch in den offiziellen Kreisen häufiger, die religiöse Gesinnung aber noch seltener war, als unter Friedrich dem Großen?

Dem Könige selbst brachte die pyrmonter Kur nur vorübergehende

---

[1] Kiesewetter an Kant, 11. April 1797; Sintenis, Briefe an Kant, Altpreuß. Monatsschr. XV (1878), S. 242 f.

[2] Bericht des kaiserl. Gesandten Fürsten Reuß, 6. Juni 1797; Bailleu I, 534 f.

[3] Nachträge 146.

[4] Dampmartin, 292.

Besserung des Befindens. Kaum nach Potsdam zurückgekehrt, fiel er um so stärker der furchtbaren Krankheit anheim, deren verwüstende Folgen immer deutlicher hervortraten. Nur mühsam konnte er noch gehen: er schloß sich in das Marmorpalais ein, wo die Lichtenau, die beständig um ihn war, in den Arbeitsstunden Bischoffwerder und Haugwitz, am Nachmittag und Abend einige französische Günstlinge seine ausschließliche Gesellschaft bildeten.[1] Für diese Emigranten zeigte er sich fortwährend überaus freigebig. Der Marschall von Broglie kostete ihn tausend Louisd'or. Dem Prinzen Moritz von Broglie übertrug er eine Domherrnpfründe zu Gnesen. Dem Grafen de Moustier, der früher französischer Gesandter in Berlin gewesen war, schenkte er ein Landgut und 2000 Thaler.[2] Gleichgültiger zeigte er sich gegen seine Familie. Die Königin, seine Kinder und Enkel kamen nur selten: man behauptete, wahrscheinlich mit Unrecht, die Gräfin verhindere ihn, sie häufiger zu empfangen.[3] Friedrich Wilhelm II. hat in seinen letzten Jahren keine Liebe für seine legitime Familie gezeigt! Vergebens rieth man der Lichtenau, nach England zu fliehen, wohin sie an 700000 Thaler baaren Geldes und Effekten und etwa die Hälfte dieses Betrages an Diamanten, goldenem und silbernem Geschirr u. s. w. mitgenommen haben würde. Sie glaubte offenbar, durch ihre Rolle als treue, aufopfernde Pflegerin des leidenden Königs bis zu dessen letzten Augenblicken seinen Kindern sich unverletzlich zu machen.

Nach seiner Heimkehr aus Pyrmont ist der König nur noch einmal nach Berlin gekommen, zu einem kleinen Feste, das ihm seine Gemahlin zu seinem Geburtstage — 25. September — gab.[4] Bald konnte der Kranke weder in der Musik noch in der Unterhaltung mehr Erleichterung seiner Leiden suchen; das Vorlesen bildete für ihn die einzige Abwechslung. In Hinsicht auf sein wahrscheinlich baldiges Hinscheiden überredete man ihn zu einer Verordnung, die ihm schwer genug gefallen sein mag, die aber auch die damaligen Anschauungen von der Allmacht des Polizeistaates wiederspiegelt. Durch ein Edikt vom 7. Oktober 1797 wurde die Trauerzeit und die Trauerkleidung überhaupt, besonders aber um

[1] Dampmartin, 314 ff.

[2] Bailleu, I, 449.

[3] Voß, Neunundsechzig Jahre, S. 202: „Die Gräfin ist immer bei ihm, und keins seiner Kinder darf zu ihm kommen; ist das nicht furchtbar!" S. 203: „Wenn die Gräfin, die immer um ihn ist, es litte, so würde er seine Familie gern und viel sehen." Es sind das Täuschungen der wackern Oberhofmeisterin, die den König trotz seiner Schwächen zärtlich verehrte.

[4] Bericht Caillard's vom 11. Oktober 1797; Bailleu I, 463.

Personen der königlichen Familie, bedeutend eingeschränkt; allein auch Kinder sollten um Eltern, Wittwer oder Wittwen um den geschiedenen Gatten nur sechs Wochen trauern, um Kinder, Geschwister, Oheime, Tanten sollte man nur mit einem Flor, um andere Verwandte gar nicht trauern: alles bei Strafe von fünf bis fünfzig Thaler! [1]

Und doch schien es, als ob der durch das Edikt angedeutete Todesfall noch sobald nicht eintreten würde. Schon seit dem 3. Oktober war der König in der Behandlung des Ober-Sanitätsraths und Professors Hermbstädt, die ihm zunächst sehr wohl that. Derselbe füllte das Krankenzimmer mit „Lebensluft", d. h. Sauerstoff, den der Chemiker Klaproth aus Braunstein zubereitet und in Ballons von Goldschlägerhäutchen eingeschlossen hatte. Durch diesen erhöhten Sauerstoffgehalt der ihn umgebenden Luft wurde dem Monarchen die schwierige Respiration erleichtert, und damit kam ihm größere Ruhe, mehr Heiterkeit und Beweglichkeit zurück. Er konnte wieder arbeiten und etwas gehen.[2] Freilich sah er hinfällig und abgemagert aus, seine Stimme war so schwach, daß man ihn kaum verstehen konnte; als er am 6. Oktober das Theater besuchte, sahen die Zuschauer, wie schwer er in dem heißen dunstigen Saale nach Luft rang.[3]

Und selbst diese geringe Besserung konnte nicht lange anhalten, da die Behandlung ja nur die Symptome der Krankheit und nicht diese selbst bekämpfte. Freilich schreibt Dr. Hermbstädt es zunächst einem groben Diätfehler des Patienten zu, wenn mit dem 10. Oktober eine wesentliche Verschlimmerung von dessen Zustand eintrat. Unter heftigen und schmerzlichen Obstruktionen wurde der Verfall immer größer. Es trat öfters langdauernde Besinnungslosigkeit ein. Vergebens zog man noch andere Aerzte, die Doktoren Selle und Browe, hinzu. Als der Kranke die Besinnung wieder erhielt, ließ Bischoffwerder die Königin und ihre Kinder ihn einige Male besuchen. Es schien der königlichen Familie, als ob er auch die Kronprinzessin Louise zu sehen wünschte und als ob die Lichtenau es verhinderte: endlich durften doch die Schwiegertöchter auch erscheinen.[4] Die Gräfin glaubte hierdurch und durch ihre treue Pflege des Monarchen sich den Dank der königlichen Familie er-

[1] Nov. Corp. Constit. X, 1431 ff.

[2] Hermbstädt, Beiträge zur Gesch. der Krankheit des Hochsel. Königs; bei Biester, Berlinische Blätter 1798, I, 33 ff. — Vgl. den angeführten Bericht Caillard's, S. 464.

[3] Voß, 201 f.

[4] Voß, 202 ff.

worben zu haben. Wirklich richtete die Königin einige gütige und anerkennende Worte an sie. Aber der Kronprinz blieb stumm, und die Freunde der Lichtenau verfehlten nicht, aus diesem feindseligen Schweigen einen bedenklichen Schluß auf ihre Zukunft zu ziehen.[1]

Gegen Ende des Monats Oktober erhielt der König seine volle Besinnung wieder, die ihn auch nun nicht mehr verließ. Am 8. Novbr. empfing er sogar den russischen Gesandten Grafen Panin in Audienz, wobei er freilich nur wenige unzusammenhängende Worte zu äußern vermochte.[2] Indeß, es war diese größere Klarheit des Geistes ein grausames Geschenk der Natur, das ihn nur die Leiden einer langen Agonie um so schwerer empfinden ließ. Die Geschwulst nahm fortwährend zu, während ein Furunkel am os sacrum dem Kranken die größten Schmerzen verursachte. Als der Augenblick des Todes herannahte, benutzte man ein durch Anstrengung und Aufregung entstandenes Unwohlsein der Lichtenau, um dieselbe von der Person des sterbenden Königs zu entfernen; durch falsche Nachrichten, als ob es demselben besser gehe und er schliefe, hielt man sie in ihrer Wohnung zurück.[3] Am 15. November waren die Königin und der Kronprinz noch einmal von Berlin nach Potsdam gefahren; aber als am Morgen des 16. November 1797, um 9 Uhr, Friedrich Wilhelm II. von seinen Qualen erlöst wurde, war niemand um ihn, außer einigen Lakaien und Ritz! Einsam, ohne einen seiner Nächststehenden, ohne ein Wort der Liebe und des Trostes, starb der mächtige König von Preußen, den man den Vielgeliebten geheißen! Keiner seiner frommen Freunde hatte es für angemessen gehalten, während seiner langen Krankheit ihm die Tröstungen eines mystischen Glaubens zu bringen.

---

[1] Dampmartin, 345; seine Angaben werden durch das Tagebuch der Gräfin Voß vielfach bestätigt und ergänzt.

[2] Bericht des Fürsten Reuß vom 8. November; Bailleu, I, 537.

[3] Man hat die Lichtenau gröblicher Gleichgültigkeit gegen ihren sterbenden königlichen Freund und Wohlthäter beschuldigt; sie sowie ihr Vertrauter Dampmartin, der übrigens seine Quelques traits de la vie privée de Frédéric Guillaume II. ganz unabhängig von ihr schrieb, haben die im Texte benutzte Darstellung gegeben. Dieselbe ist ohne Zweifel die richtige: dafür spricht nicht nur die Uebereinstimmung des im ganzen, soweit er als Augenzeuge spricht, wahrhaftigen Dampmartin mit den Aussagen der Lichtenau, nicht nur der gutmüthige und gefühlvolle Charakter der letztern, sondern auch die Erwägung, daß der ganze Plan der Gräfin, sich durch die treue Pflege des sterbenden Monarchen für dessen Sohn und Nachfolger unverletzlich zu machen, durch eine solche Trennung vereitelt werden mußte und wirklich vereitelt worden ist.

Actenstücke.

I.

General-Departement. Tit. III, Gen.-Directorium Nr. 38.

Instruction

für das General-Directorium vom 28. September 1786.

Einleitung.

Seine Königliche Majestät von Preußen Unser allergnädigster König und Herr haben, aus Allerhöchst eigener Bewegung und Beherzigung Allerhöchst Dero wahren und wesentlichen Staats-Interesse, den unveränderlichen Entschluß gefasset, daß zu Beförderung und Erreichung dieser landesväterlichen Absicht, besonders auch die Allerhöchst Dero General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorio anvertraute Verwaltung der allgemeinen Staats-Wirthschaft künftighin wieder in derjenigen Form und Ordnung errichtet und ausgeübet werden solle, welche der Natur und dem Endzwecke des Dienstes und der ursprünglichen Einrichtung und Bestimmung des General- rc. Directorii gemäß sind.

Seine Königliche Majestät haben des Endes Dero Allerhöchste Willens-Meinung sowohl in Dero allergnädigsten Kabinets-Ordre vom 22. August dieses Jahres, als in der allerhöchst eigenhändigen Entscheidung vom 25. gedachten Monaths näher zu erkennen gegeben.

In Verfolge und Gemäßheit dessen, ertheilen Seine Königliche Majestät Dero General- rc. Directorio, zu Verwaltung der denselben anvertrauten Geschäfte und Amts-Obliegenheiten, folgende gemessenste Vorschrift und Instruction:

Erster Abschnitt, betreffend die Form und Ordnung des Dienstes und der Geschäfts-Verwaltung.

1.

Soll alles in der ursprünglichen Form und Verfassung des General- ꝛc. Directorii wiederhergestellt werden.

1. Sollen alle durch verschiedene Umstände veranlaßte Abweichungen des General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii von dessen ursprünglicher Einrichtung und Verfassung und was derselben entgegen sonst vorgenommen worden, hiermit und in Kraft dieses gänzlich aufgehoben und vernichtet seyn, auch unverzüglich abgestellet und alles wieder in die ursprüngliche Form und Ordnung des Dienstes zurück gebracht werden.

Dessen spezielle Bestimmung:

Seine Königliche Majestät wiederholen und bestätigen des Endes die in Allerhöchst Dero erwähnten Ordres vom 22. und 25. August a. c. enthaltenen vorläufige Entscheidungen und Vorschriften dahin:

1. Daß die Tresor-Sachen, wie vormahls jederzeit von dem ältesten dirigirenden Minister des General-Directorii mit Zuziehung des Tresor-Rendanten, mithin vor jetzt von Dero Würklichem Geheimen Staats-, Krieges- und dirigirenden Minister von Blumenthal allein und ohne Concurrenz des General-Directorii verwaltet werden sollen.

2. Soll das Curatorium der hiesigen Academie der Wissenschaften, und die Aufsicht über dessen Oeconomie-Fonds und Casse wie vormahls dem General-Directorio wieder beygelegt, jedoch dieses Curatorium Dero Würklichem Geheimen Staats- und Cabinets-Minister von Hertzberg auf dessen Lebenszeit übertragen seyn.

3. Soll die Direction der Banque, der General-Tobacs-Administration und der Seehandlungs-Compagnie, ingleichen die Aufsicht über die Münze, auch die Direction und Aufsicht über das Potsdam'sche große Waysenhaus und über das Lagerhaus, und zwar in Absicht der beyden letztern, bis darüber anderweit decidiret worden, im jetzigen Gange und Verfassung verbleiben. Wenn es aber nöthig seyn sollte, daß in diesen Angelegenheiten Verfügungen an die Krieges- und Domänen-Cammern, und zur Befolgung der dem General-Directorio subordinirten Bedienten und Unterthanen erlassen werden müssen: so soll solches jederzeit auf gehörigen Antrag dieser Institute durch das General-Directorium geschehen und

von jenen, zu Beförderung ihrer Geschäften, an die Landes-Collegia, bloß Requisitionen erlassen werden.

4. Soll das Intelligenz-Wesen vor der Hand ebenfalls in seiner bisherigen Verfassung und Verwaltung bey dem General-Post-Amte verbleiben, jedoch soll es damit im übrigen ebenso, als vorstehend bemerkt gehalten werden.

5. Bleibt das Postwesen, und General-Post-Amt ferner für sich und vom General-Directorio unabhängig, aber alle Post-Edicte und allgemeine Verordnungen das Commercium ꝛc. betreffend, müssen bey dem General-Directorio ausgearbeitet und vorgeleget, mithin zwischen dem Chef des General-Post-Amts und dem General-Directorio das Erforderliche deshalb concertiret werden.

6. Sollen die Accise- und Zoll-Sachen, welche der General-Accise- und Zoll-Administration untergeben sind, zwar ebenfalls im jetzigen Gange verbleiben, nur sollen auch jetzt schon alle Edicte, Declarationes und sonstige das allgemeine Landes-Interesse betreffende Verordnungen in Accise- und Zoll-Sachen mit Zuziehung des General-Directorii gemacht werden.

7. Verbleiben das Ober-Collegium Medicum und das dahin gehörige Ober-Collegium Chirurgicum zwar fernerhin ein besonderes Collegium, es sollen aber, wie vormahls, beyde Collegia dem General-Directorio wieder subordiniret seyn und die Medicinal-Sachen auf diese Art wieder tractiret; es soll auch künftig, wie vorhin allezeit ein dirigirender Minister des General-Directorii, Chef und oberster Director des Ober-Collegii Medici und ein Geheimer Finanz-Rath Director desselben seyn, und, nach Abgang des jetzigen Chefs und Directors darnach verfahren werden, wie denn auch fernerhin jederzeit ein Krieges-Rath und Justitiarius der Kurmärkischen Cammer zum Justitiarius oder Consulenten des Ober-Collegii Medici, zu bestellen ist und die Appellationes in Medicinal-Sachen wie sonst an das Ober-Revisions-Collegium des General-Directorii ergehen sollen.

8. Auf gleiche Weise soll es mit dem Ober-Collegio Sanitatis gehalten, und sollen alle bey demselben vorkommende, die allgemeine Wohlfahrt des Landes betreffende Sachen beym General-Directorio vorgetragen und decidiret; es soll auch, wie vormahls allezeit ein Geheimer Finanz-Rath zum Präsidenten des Ober-Collegii Sanitatis bestellet und Seiner Königlichen Majestät vom General-Directorio vorgeschlagen werden.

9. Sämtliche Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Magazin- und Werbe-Streitigkeits-Sachen sollen zwar fernerhin, wie bisher beim Mi-

litär-Departement privative bearbeitet und tractiret werden, wenn aber solche in die Provinzial-Verfassungen und Geschäfte einschlagen, so ist dabei ferner die bisherige Communication mit den Provinzial-Departements zu beobachten, auch sind die aus dem Militär-Departement an die rc. Cammern ergehende Rescripta, in den gemeinschaftlichen Sachen wie vorhin, von sämtlichen dirigirenden Ministern und dem Chef des Militär-Departements zu unterschreiben.

Außerdem aber sollen alle beym Militär-Departement vorkommende Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, weil sie einen großen Einfluß auf das Beste der Unterthanen haben, in pleno des General-Directorii vorgetragen und gemeinschaftlich bearbeitet werden.

10. Alle übrige zum Finanz-Wesen gehörige Geschäfte, als sämtliche Forst-Sachen, sämtliche Bergwerks- und Hütten-, auch dahin gerechnete Kalkbruch- und Torf-Gräberey-Sachen, ausgenommen das kleine Maniement, welches dem besondern Bergwerks- und Hütten-Departement und dessen Chef verbleibet, imgleichen alle Geschäfte des fünften Departements der allgemeinen Commerzien- und Manufactur-Sachen sollen in pleno des General-Directorii vorgetragen und gemeinschaftlich bearbeitet werden, und zwar in der Art und Form, wie solches nachfolgend näher bestimmt werden wird.

Wie es wegen der, dem General-Directorio ebenfalls vorhin beygelegt gewesenen Aufsicht und Direction über die Kurmärkische Landschaft, deren Fonds und Cassen, ingleichen wegen der Aufsicht über das, für den allgemeinen Landes-Credit und Gewerbe so interessante Landschaftliche und Ritterschaftliche Credit-Wesen künftighin gehalten werden soll, deshalb werden Seine Königliche Majestät Höchst Dero Willens-Meinung annoch besonders erklären.

2.

Da das General-Directorium dazu angeordnet und bestellet ist, daß solches sämtliche Cameral- und Finanz-Angelegenheiten des Staats, mithin die dahin gehörige Policey-, Militär-, Commerzien-, Manufactur- und Cameral-Justiz-Sachen, auch die bisherige Concurrenz bey den Landes-Hoheits- und Grenz-Sachen, Allerhöchst Dero Vorschriften gemäß, nach gleichförmigen Grundsätzen, sowohl für das Landesherrliche Interesse als die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen aller Classen, verwalten soll: so entstehet daraus die natürliche und nothwendige Folge:

daß alle dahin gehörige Geschäfte in einer richtig bestimmten Einförmigkeit und völligen Uebereinstimmung zu dem ganzen und allgemeinen Endzwecke des Dienstes, gemeinschaftlich erwogen, beurtheilt und bearbeitet werden müssen, damit nicht durch einseitiges Verfahren, einzelner und abgesonderter Departements des General-Directorii in Angelegenheiten, welche auf das allgemeine Interesse des Staats und der Unterthanen, oder auf das besondere Verhältniß dieser oder jener Provinz des Landes, Einfluß und Beziehung haben, dem wahren Endzwecke der Staats-Wirthschaft und des Dienstes Nachtheil und Schaden zugezogen werde.

Wie denn Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst von den üblen Folgen dergleichen getrennten und einseitigen Verfahrens, wodurch die Landesherrlichen Einkünfte im Ganzen nicht vermehret, öfters neue Revenuen zum Nachtheil der ältern gestiftet oder sonst die Wohlfahrt des Landes und der Unterthanen zurückgesetzet worden, hinlängliche Kenntniß und Erfahrung erlanget haben.

3.

Zur Erreichung dieser Landesväterlichen Absicht haben Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst die bisherigen Instructionen des General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii, als die von Dero Höchstseeligen Herrn Großvaters, Königes Friedrich Wilhelm Majestät glorwürdigsten Andenkens vom 20. December 1722, ingleichen die von des Höchstseeligen Königs Friedrich des Zweiten Majestät glorwürdigsten Andenkens unterm 20. May 1748 ertheilte, mit genauester Aufmerksamkeit nachgesehen und erwogen, auch der von Dero General-Directorio unterm 5. September a. c. allerunterthänigst eingereichten Entwurf einer neuen Instruction auf gleiche Weise geprüft und solchen vollständiger und detaillirter einzureichen, und darin alle und jede, sowohl das Wesen als die Form der Geschäfts-Behandlung angehende Gegenstände, deutlich und bestimmt an- und auszuführen, Allerhöchst Selbst den Entwurf gefasset.

Seine Königliche Majestät erneuern und bestätigen also den Inhalt vorgedachter Instructionen vom 20. Decembris 1722 und 20. May 1748 hiedurch in allen Stücken und Puncten, soweit solche in gegenwärtiger Instruction nach Erfordern der veränderten Landes-Umstände und Geschäfte nicht anderweit bestimmt worden, und wollen, daß darnach ohne alle Einwendung und Abweichung unverbrüchlich verfahren werden soll.

4.

Seine Königliche Majestät erneuern und bestätigen auch alle Vorzüge und Vorrechte, welche in den angeführten vorigen Instructionen dem General-Directorio sowohl überhaupt, als den dabey angeordneten würklichen Geheimen Staats-, Krieges- und dirigirenden Ministern, auch Geheimen Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthen, als Mitglieder und Assessoren, wie auch den übrigen Bedienten desselben, verliehen und beygeleget sind.

In Gemäßheit dessen wollen Seine Königliche Majestät fernerhin, wie Dero glorwürdigsten Vorfahren in der Regierung, in Allerhöchster Person das Präsidium bey Dero General-Directorio Selbst führen und sollen die dirigirenden Minister unter Allerhöchst Dero Präsidio als Vice-Präsidenten des General-Directorii angeordnet sein.

Das General-Directorium soll auch unmittelbar nach dem Collegio Seiner Königlichen Majestät würklichen Geheimen Etats-Räthe rangiren und die Geheimen Finanz-, Krieges- und Domänen-Räthe sollen den Rang immediate nach den Würklichen Geheimen Etats-Räthen oder Staats-Ministern, mithin vor allen andern Königlichen Civil-Bedienten, Präsidenten und Geheimen Räthen, sie mögen sitzen, in welchem Collegio sie wollen, haben, und dabey in allen Fällen soutiniret werden.

5.

Da Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst bemerket, daß, zumahl bey den auf mancherley Weise vermehrten Geschäften des General-Directorii die Arbeit nach der bisherigen Vertheilung und Verwaltung der Departements nicht füglich mehr so bestritten werden kann, als es Allerhöchst Dero Absicht und Dienst erfordert und es den Kräften der dabey concurrirenden Arbeiter angemessen ist: so haben Allerhöchst Dieselbe darunter eine andere Disposition zu treffen für gut befunden und verordnen deshalb hiedurch, daß das General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium von nun an aus denjenigen Departements bestehen, und solche unter die Minister und Räthe solchergestalt vertheilt werden sollen, als Seine Königliche Majestät solches annoch besonders bestimmen werden, bis dahin die Departements auf dem bisherigen Fuße noch verbleiben.

Verfahren in Absicht der eingehenden Sachen, deren Distribution, Vorträge und Entscheidungen.

6.

Bey diesen sämtlichen, theils Provincial-, theils Special-Departements sollen die Geschäfte folgendergestalt tractiret und bearbeitet werden.

Alle eingehende Sachen der Provincial-Departements werden von dem dirigirenden Minister eines jeden Departements erbrochen, präsentiret, einem Geheimen Finanz-Rath des Departements zugeschrieben, demselben nebst den von der Sache ergangenen Acten zugestellet und sodann, nach pflichtmäßiger Vorbereitung und Information in pleno des General-Directorii daraus getreuer öffentlicher Vortrag gethan, die Beschaffenheit der Sache mit Beyfügung des Voti, gehörig eröffnet und nach gemeinschaftlicher collegialischen Ueberlegung und Berathschlagung der Minister und Räthe jedes Departements nach Mehrheit der Stimmen, den Grundsätzen und Vorschriften des Dienstes gemäß, der Entschluß gefasset, darnach von dem Referenten die Entscheidung oder Resolution verordnet und zur Ausfertigung befördert.

Es versteht sich von selbst, so wie solches auch der Natur des gemeinschaftlichen und collegialischen Dienstes gemäß in den vorigen Instructionen und in den, nach ursprünglicher Verfassung eingerichteten Bestallungen, vorgeschrieben ist, daß jeder Geheime Finanz-Rath als Membrum des General-Directorii bey jeder zu seinem Vortrage oder Berathschlagung kommenden und gehörigen Sachen, sein Votum jedesmahl frey und ungescheut, ohne alles Ansehen der Person nach Pflicht und Gewissen, ungehindert abgeben und eröffnen muß. Wenn aber die dirigirenden Minister und Räthe sich über diesen oder jenen Punct nicht vereinbaren könnten, und der Fall erheblich, soll davon sofort mit Anführung des Falles und beyderseitiger Meinungen, an Seine Königliche Majestät zur Decision allerunterthänigst berichtet werden.

Seine Königliche Majestät erwarten jedoch und haben zu Dero Ministern und Räthen beym General-Directorio das allergnädigste Vertrauen, daß dieselben in allen Stücken nach den Grundsätzen, nach Recht und Wahrheit verfahren, sich aller unerlaubten Absichten und Animosität gänzlich enthalten und zum Nachtheil und Verzögerung der Geschäfte

keine unnöthige Disputes und Zänkereyen anfangen, sondern, wie es ihnen nach ihrer vorzüglichen Bestimmung oblieget und geziemet, in allen Fällen Seiner Königlichen Majestät wahren Interesse und die Wohlfahrt Dero getreuer Unterthanen redlich und lauter beherzigen, dahin alle ihre Rathschläge und Handlungen richten und bedenken werden, daß ihnen zu einem allgemeinen Endzwecke die Angelegenheiten eines und desselben Staats und eines und desselben Landesherrn anvertraut sind.

Damit auch für diese gemeinschaftliche collegialische Geschäfts-Verwaltung sowohl zur Vorbereitung und Ausarbeitung, als zu den öffentlichen Vorträgen die erforderliche Zeit gewonnen werde, müssen die Vorträge mit gehöriger Präcision und Kürze gehalten, weniger wichtige und nach bestimmten Vorschriften zu entscheidende, gleichwohl aber zur Aufsicht und Direction des General-Directorii gehörige Sachen ganz summarisch vorgetragen, schleunige Sachen, z. B. wegen Viehsterbens, Vorspanns, Marsches der Truppen und sonst gleich decretirt und befördert, und vornehmlich nur bey wichtigen das allgemeine oder die besondere Verfassung anderer Provinzien betreffenden Sachen, die Aufmerksamkeit des ganzen versammelten Collegii rege gemacht und davon ein ganz ausführlicher Vortrag gethan, und diese allgemeine Vorschrift wegen der Vorträge sowohl bey den Provincial- als Special-Departements, beobachtet werden.

In gleicher Absicht soll auch das General-Directorium, soweit es die demselben obliegende Aufsicht und Direction über die Krieges- und Domänen-Cammern und deren Geschäfte und die daraus folgende Verantwortung und Haftung für die Provincial-Angelegenheiten zuläßt, dahin sehen, und verfügen, daß von den ꝛc. Cammern nicht unnöthigerweise Berichte und Anfragen erfordert, ihnen die Verwaltung und Ausführung dergleichen Geschäfte nach ihrer Instruction und sonstigen bestimmten Vorschriften überlassen, auch unter gleicher Voraussetzung die periodischen Berichte, Tabellen und Nachweisungen der ꝛc. Cammern vermindert werden mögen. Nach diesen Grundsätzen und wegen der vielen neuen Sachen, verstehet sichs von selbst, daß die Minister die Arbeit so einrichten werden, daß sie zu zwingen stehet, weshalb, wie vorerwehnet, den Krieges- und Domänen-Cammern in mancher Sachen mehr Pouvoir gegeben werden muß, auch in jedem Departement die kleinen Sachen, so nicht viel zu bedeuten, von jedem Minister mit seinem Departement allein abgemacht werden können, ohne damit das ganze Collegium zu beschweren und die Zeit ohne Noth zu verderben.

Bearbeitungs-Art der mit dem General-Directorio wieder vereinigten Forst-, Bergwerks-, Commercien- und Manufactur-, Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen.

7.

Ist Seiner Königlichen Majestät ernstlicher unveränderlicher Wille, daß von nun an und künftighin, auch

a. sämtliche Forst-Sachen,

b. sämtliche Bergwerks- und Hütten-Sachen und dahin neuerlich gerechnete Kalckbruch- und Torfgräberey-Sachen, das kleine Maniment und kunstmäßige Betreibung derselben allein ausgenommen,

c. sämtliche zeitherige Geschäfte des fünften Departements von Manufactur- und Commerzien-Sachen, sofern letzterwähnte Bergwerks-, auch Commercien- und Manufactur-Geschäfte, in das allgemeine Interesse des Staats, oder sonst in die übrigen Verhältnisse und Verfassungen besonderer Provinzen einschlagen; aus gleicher Ursach auch

d. die zur Verwaltung des Militär-Departements mit gehörigen Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, weil sie auf das Beste der Unterthanen einen wesentlichen Einfluß haben, auf gleiche Weise, wie im vorhergehenden paragrapho bestimmt, öffentlich im General-Directorio vorgetragen, in gemeinschaftliche Erwägung gezogen und übereinstimmend bearbeitet und entschieden werden sollen.

Betreffend die Verwaltung und Bearbeitung der Forst-Sachen, auch der Geschäfte der Haupt-Nutzholtz-Administration und der Brennholtz-Administration für Berlin und Potsdam.

8.

Der seit vielen Jahren überspannte Forst-Etat macht es unumgänglich nöthig, die Forsten von den Domänen zu trennen und erstere in sämtlichen Königlichen Staaten als ein Ganzes zu betrachten, mithin unter ein eigenes besonderes Departement zu bringen, damit bey Erfüllung des Etats eine Provinz der andern zu Hülfe kommen könnte. Aus gleichem Grunde wurde die Haupt-Nutzholtz-Administration errichtet, um

durch ihre Industrie und ihren Gewinn auf den auswärtigen Handel mit Schiffsbauholtz den allzuhohen und die Kräfte der Forsten weit übersteigenden Etat einige Jahre länger aufrecht erhalten zu können. Da aber Seine Königliche Majestät bereits überzeuget sind, daß der jetzige Forst-Etat selbst mit Fortsetzung der bisherigen Einrichtung und Anwendung der äußersten Industrie, nicht länger bestehen kann, wenn nicht in wenigen Jahren das Bau- und Brennholtz ganz fehlen, und, in Ansehung dieses, nach dem Brode für den Staat und dessen Einwohner unentbehrlichsten Bedürfnisses, Noth und Mangel entstehen soll: so haben Höchstdieselben resolviret, den Forst-Etat von Trinitatis 1787 an, soweit es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, herabzusetzen, und befehlen Dero General-Directorio hierdurch, nach reifer Ueberlegung der Sache, Vorschläge zu thun, wie der Forst-Etat dergestalt ermäßiget werden kann, daß auf einer Seite Seine Königliche Majestät zu Erhaltung des Staates und der Armee unentbehrliche Einkünfte, nicht ohne Noth zu sehr geschmälert werden, auf der andern Seite aber auch durch längere übertriebene Anstrengung der Forsten ein so wesentliches erstes Bedürfniß, als Bau- und Brennholtz ist, nicht völlig vernichtet, und das Land und der Unterthan bald einem drückenden und unerträglichen Mangel ausgesetzet werde. Jedoch muß das General-Directorium zweckdienliche Vorschläge thun, aus welchen nicht zu sichern Ausgaben bestimmten Einnahmen des Staats, der hiedurch etwa entstehende Abgang in dem General-Etat ersetzt werden kann.

Hiedurch wird der vorhin erwehnte Grund der Vereinigung aller Forsten in ein eigenes besonderes Departement von selbst wegfallen, und es ist weit natürlicher, die Forsten jeder Provinz in Absicht ihrer Verwaltung, mit dem General-Directorio und dem Departement der Provinz zu vereinigen, wodurch verhütet wird, daß nicht etwa bey getrennten Interesse ein Theil dem andern entgegen arbeite und dadurch, daß jedes Provinzial-Departement nunmehro alle Zweige der Finanzen in der ihm besonders anvertrauten Provinz übersiehet, das Gleichgewicht aller Theile unter sich und gegen das Ganze, nach richtigen Grundsätzen am leichtesten und sichersten erhalten werden kann.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach

1. Daß die Forst-Sachen, von jetzt an, nicht mehr separat, sondern von jeder Provinz bey dem Provincial-Departement des General-Directorii bearbeitet werden, und von dem dirigirenden Minister, zu dessen speciellen Departement die Provinz gehöret, ressortiren sollen.

2. Die bey dem Forst-Departement jetzt stehenden Geheimen Finanz-Räthe bearbeiten die Forst-Sachen bey den verschiedenen Provincial-Departements und tragen solche in pleno des General-Directorii vor, wie solches in diesem 1. Abschnitt paragrapho 5 näher bestimmt ist.

3. Die Expeditiones der Forst-Sachen beym General-Directorio geschehen durch dieselben Geheimen expedirenden Secretarien, welche solche wie bisher beym Forst-Departement expediret haben.

4. Die Geheime Forst-Registratur bleibt, um die Acten nicht zu zerreißen und zu verstümmeln, und werden aus derselben, jedem Provincial-Departement die dasselbe concernirende Acten vorgeleget.

5. Die auf dem Haupt-Forst-Cassen-Etat stehenden Geheimen Kanzelley-Secretarien gehen zur Geheimen Kanzelley des General-Directorii über, in welcher alle Forst-Sachen unter gemeinschaftlicher Vollziehung sämtlicher anwesenden dirigirenden Ministers mundirt und abgelassen werden.

6. Die Haupt-Forst-Casse bleibt ebenfalls in der Hauptsache in ihrer jetzigen Verfassung. Sie ziehet von Trinitatis 1787 an, die auf den neuen Etat zu bestimmenden Ueberschüsse aus den Provinzien ein, bestreitet ihre etatsmäßigen Ausgaben und liefert, wie jetzt, den Ueberschuß zu den General-Cassen ab. Von diesen Termin an, werden alle ihre Etats-Extracte rc., wie bey andern General-Cassen, bey dem Cassen-Departement des General-Directorii unter Aufsicht aller dirigirenden Ministres bearbeitet und daselbst durch den Geheimen Finanz-Rath Bärensprung vorgetragen. Weil aber für das laufende Etats-Jahr die Gefälle bereits in Hebung sind, und der bisherige Etat für dies Jahr annoch erfüllet werden muß: so behält die Haupt-Forst-Casse auch bis Trinitatis 1787 ihre bisherige Einrichtung und Curatel, ohne alle Abänderung.

Bey dem immer mehr und mehr zunehmenden Holtzmangel schärfen Seine Königliche Majestät Dero General-Directorio auf das nachdrücklichste ein, auf die Conservation der Forsten und Einführung größerer Holtz-Menage sowohl bey den Bauten, als bey der Feuerung, vorzüglich bey den Aemtern, wo es damit sehr ins wilde gehet, die größte Aufmerksamkeit zu richten, wie denn in der Kurmark schlechterdings dahin gesehen werden muß, daß die durch den letzten Etat bestimmten Brenn-holtz-Quanta sowohl zu Feuerung für Seine Königliche Majestät und Höchst Dero Familie, als für das Publikum, beständig aus denselben Revieren, worauf sie jetzt angewiesen sind, erfolgen können, damit diese volkreiche Städte nicht Mangel leiden dürfen. Zu dem Ende wollen

Seine Königliche Majestät, daß die jetzt eingeführte Ordnung in Absicht der Bewirthschaftung der Forsten und derselben Cultivirung sorgfältig beybehalten und die deshalb gegebenen Vorschriften genau befolget und nicht willkührlich abgeändert werden sollen.

Wie denn das General=Directorium das genaueste Augenmerk auf die Particulier=Holtzungen richten und durch alle gesetzmäßige Mittel deren Verwüstung verhindern muß, um den drohenden und nicht weit entfernten allgemeinen Holtzmangel zu verhindern. Das schon längst vorhandene Gesetz, daß kein fremder Holtzhändler in den Königlichen Landen mit Holtz handeln darf, wird ausdrücklich erneuert, und dem General=Directorio die äußerste Wachsamkeit darauf empfohlen, die gegenwärtig um so nöthiger ist, da Seine Königliche Majestät der Nutzholtz=Administration, wie nachher bestimmt werden wird, das Vorkaufs=Recht abnehmen, und dem Holtzhandel ihrer Unterthanen innerhalb Landes, dadurch seine vorige Freiheit geben.

Wenn ein als Minister im General=Directorio Sitz und Stimme habender Ober=Jäger=Meister existiret, so wollen Seine Königliche Majestät, daß derselbe

1. Bei Besetzung aller Forst=Bedienungen und bey der Auswahl der Subjecte dazu, damit sie die gehörigen Fähigkeiten haben, bey allen Jagd=, Scharfrichterey= und Schweinschneiderey=Sachen und zwar bei diesen letztern, wie es ehemals unter Regierung Königs Friedrich Wilhelm des Ersten Majestät gewesen, mit dem Minister des concernirenden Departements concurriren.

2. Berechtigt seyn soll, Acta, welche die Forst=Sachen betreffen, bey allen Departements zu inspiciren, wenn er darin etwas findet, so er den Vorschriften und Gesetzen, oder dem Königlichen Interesse entgegen hält, solches dem General=Directorio bemerklich zu machen, ohne daß er sich jedoch einer eigenen Verfügung anmaßen darf, welche lediglich dem General=Directorio vorbehalten bleibet.

3. Soll er schuldig seyn, von Zeit zu Zeit successive die Forsten zu bereisen, die Mängel bey der eigentlichen Forst=Wirthschaft, in so ferne sie keinen bleibenden Einfluß in die Rechte der Particuliers=Aemter oder Etats haben, z. B. in Ansehung der Fehler beym Holtzfällen, schlechte oder fehlerhafte Anlegung der Schonungen und Saat=Kämpe rc. sofort abzuändern, da ihm in diesen Stücken die Ober= und Revier=Forst=Bediente subordiniret sind; diejenigen Mängel aber, welche Einfluß auf

den Wohlstand der Unterthanen, auf das Interesse der Aemter, oder auf die Etats haben, muß er blos anmerken und dem General-Directorio zu fernern Verfügung anzeigen, weil er in solchen Sachen keine Authorität haben soll, auch nicht bekommen kann, wenn Seiner Königlichen Majestät ernstlicher Wille, Dero sämtliche Finanz-Geschäfte dergestalt im General-Directorio zu concentriren und gemeinschaftlich bearbeiten zu lassen, daß nicht eine Partie der andern entgegen arbeite, vielmehr alles zum großen Zweck der Wohlfahrt des Landes gehe, erreichet werden soll.

So lange kein Ober-Jäger-Meister da ist, sollen dessen Functiones durch die Provincial-Departements des General-Directorii, mit Zuziehung des Land-Jäger-Meisters verwaltet werden, und soll dieses auch geschehen, wenn gleich ein Ober-Jäger-Meister da seyn wird.

Der Land-Jäger-Meister ist ein Gehülfe des Ober-Jäger-Meisters, demselben, wie sich von selbst verstehet, subordiniret, und rangiret mit den Geheimen Finanz-Räthen nach seinem Patente. Wenn kein als Minister im General-Directorio Sitz und Stimme habender Ober-Jäger-Meister existiret, so wird der Land-Jäger-Meister zur Bereisung der Forsten vom General-Directorio gebraucht, und ihm dazu jedesmahl der Auftrag gethan.

Durch vorstehende Verfügungen wird die Haupt-Nutzholtz-Administration mit den Forsten und derselben Etat von Trinitatis 1787 an, außer aller Connexion gesetzt, da sie weder, wie bisher schuldig ist, alles Holtz aus den Forsten, so ihr angeboten wird, es mag in quali et quanto vorhanden seyn oder nicht, anzunehmen, noch Etats-Ausfall zu decken, und in dieser Rücksicht könnte sie cessiren und aufgehoben werden.

Da sie aber ansehnliche, verschiedene Millionen betragende Holtz-Läger hat, die nicht sogleich aufgeräumet werden können, mit auswärtigen Mächten in fortdauernden Verbindungen stehet, sie auch dem Lande durch Soutinirung der auswärtigen Holtz-Preise nützlich ist, so wollen Seine Königliche Majestät, daß sie völlig in ihrer bisherigen Verfassung und unter der nehmlichen Aufsicht ferner bleiben, sich successive und nachgrade einziehen, wenigere und nur so viele Ankäufe machen soll, als nöthig sind, ihre Lager zu assortiren und ihre Verbindungen mit den Seemächten zu erfüllen.

Seiner Königlichen Majestät Absicht ist dabey, daß sie auf solche Art ihren Gewinn sammeln und sich in den Stand setzen soll, nach

Verlauf der dazu erforderlichen Zeit den mit gänzlicher Aufhebung einer großen Handlung zuletzt unvermeidlich verknüpften Verlust, selbst zu decken, ohne Seiner Königlichen Majestät und dem Staate zur Last zu fallen.

Es verstehet sich von selbst, daß der Administration das Eigenthum des bezahlten und noch in den Forsten befindlichen Holtzes verbleibt, jedoch nur so viel, als bis Trinitatis 1787 nöthig ist zu Deckung der Forst-Etats. In den Westpreußischen, Pommern-, Kur- und Neumärk-, auch Magdeburg'schen Königlichen Forsten darf auch fernerhin kein Nutzholtz an einen dritten verkauft werden, sondern alles, was in denselben an Nutzholtz noch etwa verkauft wird, muß der Haupt-Nutzholtz-Administration nach der jetzt feststehenden Taxe überlassen und die Höltzer von derselben selbst wie bisher für ihre Rechnung ausgearbeitet werden. Weil der Transito auf das fremde durchgehende Holtz allein den Werth des Holtzes auf fremden Seeplätzen erhält und den Königlichen Landen und Unterthanen den größten Nutzen gebracht hat, so bleibt solcher auf den bisherigen Fuß, so wie die Ertheilung sowohl der Transito- als Exportations-Päße dem Chef der Haupt-Nutzholtz-Administration, weil er sonst den Holtz-Handel nicht allgemein übersehen und dirigiren kann; es sollen aber alle Päße der Haupt-Nutzholtz-Administration von sämtlichen Ministern des General-Directorii unterschrieben werden.

Ueberhaupt behält mehrgedachte Administration alle ihre bisherigen Rechte, nur wollen Seine Königliche Majestät, daß, um die rc. Administration dem Lande ganz unschädlich und nur allein nützlich zu machen, sie das Vorkaufs-Recht in den Particulier-Forsten und das dadurch exercirte Monopolium verliehre und daß dieses die einzige Ausnahme in ihrer bisherigen Verfassung sey. Es soll aber diese Einschränkung des Vorkaufs-Rechts der Haupt-Nutzholtz-Administration, vor jetzt noch, und so lange deren Geschäfte fortdauern, blos zur Direction derselben und des General-Directorii dienen und deshalb sonst überall nichts bekannt gemacht, und überhaupt dieser ganze Article äußerst geheim gehalten werden, damit nicht besagte Administration in ihren Operationen und Credit gestöhret, noch den auswärtigen Contrahenten und Käufern zu Ombrage und Mißtrauen Anlaß gegeben werde.

Die Brennholtz-Administration kann, weil sie mit der Nutzholtz-Administration combiniret ist, ohne neue Kosten zu machen, nicht von derselben getrennt werden, daher Seine Königliche Majestät wollen, daß sie fernerhin ihre völlige bisherige Verfassung, Rechte und Aufsicht ohne die geringste Veränderung behalten soll.

Nur müssen nach dem allgemeinen Grundsatz, daß alle auf das Allgemeine Bezug habende Geschäfte im General-Directorio bearbeitet werden sollen, dergleichen Sachen vom Chef der Brennholtz-Administration im General-Directorio zum Vortrag gebracht und daselbst entschieden werden. Da aber die Versorgung der Königlichen Hof-Staaten und Residenzien mit Holtze ein so äußerst wichtiges Object, von welchem die Wohlfahrt einer so großen Anzahl Menschen abhängt: so empfehlen Seine Königliche Majestät dem General-Directorio, der Brennholtz-Administration alle diejenige Unterstützung zu leisten, welche sie nöthig hat, um ihren Endzweck zu erreichen. Dahin gehöret vornehmlich

1. die beständige Sorgfalt auf diejenige Forsten, welche nach dem jetzigen Plan das Holtz für die Hof-Staaten und das Publicum hergeben;

2. daß in den Kurmärkischen Forsten und in den Neumärkischen Revieren Massin, Pirehne, Cladow, Cartzig, auch in sämtlichen Driesen-Marienwalde- und Reppen'schen Revieren an keinen Holtzhändler Holtz verkaufet, sondern alles Brennholtz, was in den jährlichen Schlägen nach Abzug des Landes-Bedarfs und zur eigenen Consumtion für die Unterthanen übrig bleibt, der ꝛc. Administration für die Forst-Taxe überlassen werde;

3. die Erhaltung der Kanäle, Brücken, Schleußen, Wege in stets tüchtigen und fahrbaren Stande;

4. die Beförderung des Torf- und Steinkohlen-Brandes, besonders in den Kasernen, Hospitälern, Waysenhäusern und andern öffentlichen Anstalten, die möglichste Abschaffung der einzelnen Backöfen in den Dörfern, der ungeheuern Stubenöfen in den Amts- und Bauerhäusern;

5. die Anlegung neuer Kanäle, um das Holtz aus entfernteren Gegenden zu den Residenzien bringen zu können;

6. daß kein Brenn- und Bauholtz, so im Lande gebraucht werden kann, exportiret werde; daher auch dem Chef der Brennholtz-Administration die Ertheilung der Brennholtz-Exportations-Pässe reserviret bleibt;

7. die Verlegung der Glashütten aus den Gegenden, wo das Holtz besser gebraucht werden kann, nach solchen, wo es nicht zu nutzen steht. Seine Königliche Majestät wollen auch, daß die Verlegung der Glashütten sogleich geschehen und deshalb vom General-Directorio das Erforderliche ungesäumt besorget werden soll.

Vortrags-Art der gemeinschaftlich zu tractirenden Bergwerks-, Commercien- und Grasungs-, auch Fourage-Lieferungs-Sachen.

9.

Sollen alle vorerwähnte, zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gehörige Bergwerks-, Commercien- und Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen, so bald sie bey den Special-Departements, von deren Chefs präsentiret und zugeschrieben worden, dem Minister eines jeden Provincial-Departements, wohin sie einschlagen, zugestellet und wenn sie nach dessen Befinden von der im paragrapho 7 bestimmten Beschaffenheit sind, ebenfalls einem Geheimen Finanz-Rath des Provincial-Departements mit zugeschrieben, von den benannten Membris beyder Departements, mit Adhibirung der Acten genau erwogen und sodann ebenso, als im paragrapho 6 vorgeschrieben, davon öffentlicher Vortrag im General-Directorio gethan und der Beschluß darauf verfasset werden.

Besonders zu tractirende Geschäfte der Bergwerks-, Commercien- und Militär-Departements, das kleine und kunstmäßige Maniement derselben betreffend.

10.

Außer der im 8. paragrapho bemerkten fernern besondern Verwaltung der Haupt-Nutzholtz-Administration und der Brennholtz-Administration für Berlin und Potsdam, verbleiben auch unter der Voraussetzung, daß sie nicht das allgemeine Interesse des Staats, der Unterthanen und die gesetzmäßigen Verfassungen anderer Departements betreffen, wie vorhin erwähnet, dem Haupt-Bergwerks- und Hütten-Departement alle Geschäfte des kleinen Maniements und des innern kunstmäßigen Betriebes dieser Sachen; so wie dem fünften Departement eben dergleichen Maniement der Fabricken- und Manufactur-Sachen, und deren innern Einrichtung und Verwaltung, besonders solche, wobey Seine Königliche Majestät mit Dero eigenen Fonds interessirt sind, ingleichen dem Militär-Departement die Verwaltung der Marsch-, Magazin-, Einquartierungs-, Servis- und Werbe-Streitigkeits-Sachen, unter der Voraussetzung, daß darin ferner wie bisher mit den Provinzial-Departements de Concert gegangen werde, überlassen bleibet; und müssen alle diese den benannten Special-Departements zur besonderen und alleinigen Verwaltung bestimmte Sachen, im übrigen ebenso als bey den Provincial-Departements festgesetzet, von dem

Chef jedes solchen Departements präsentiret, einem Membro desselben zugeschrieben und in jedem dergleichen besondern Departement öffentlich vorgetragen, darauf verfüget und weiter befördert werden.

Gegenstand und Form der Verfügungen der vorgedachten besondern Departements.

11.

Da auch die, im vorhergehenden paragrapho bemerkten Sachen nicht das Verhältniß des ganzen General-Directorii und des Landes, noch die Obliegenheiten und Geschäfte der Krieges- und Domänen-Cammern betreffen, so ergehen fernerhin die Verfügungen der benannten besondern Departements an die ihnen untergeordneten Bedienten und Personen, unter alleiniger Unterschrift und Vollziehung der respectiven Chefs des Bergwerks-, fünften und Militär-Departements, ingleichen die Ausfertigungen der Haupt-Nutzholtz- und Brennholtz-Administrationen unter gewöhnlicher Unterschrift.

Form der Verfügungen der gemeinschaftlichen Sachen des General-Directorii.

12.

Alle vorstehend zum Ressort des gesammten General-Directorii bestimmte Sachen und Geschäfte und alle an die Krieges- und Domänen-Cammern ergehende Rescripte und Verordnungen, auch in den zur gemeinschaftlichen Beurtheilung und Entscheidung gehörigen Bergwerks-, Commercien- und Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen sollen in den Ausfertigungen derselben von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern des General-Directorii unterschrieben werden.

Wenn das General-Directorium mit andern ihm nicht subordinirten General-Departements der auswärtigen Affairen, den Justitz-, Lehens-, Criminal-, Geistlichen und Französischen Colonie-Departements zu correspondiren hat: so geschiehet solches wie bisher in der Form von Anschreiben.

Auf gleiche Weise wird die Correspondenz mit solchen für sich bestehenden Departements, welchen ein Würklicher Geheimer Staats-Minister vorgesetzt ist, als z. E. mit dem General-Post-Amte, Ober-Accise- und Zoll-Gerichte, General-Tobacs-Administration 2c. geführet, jedoch nur

an den Chef solcher Departements gerichtet. Wenn aber Verfügungen an andere untergeordnete Departements oder Collegia, in Sachen, so zum Ressort des General-Directorii gehören, zu erlassen sind: so geschiehet solches in gewöhnlicher Form der Rescripta auf Königlichen Special-Befehl.

Verfahrungs-Art bey der Expedition und Revision der gemeinschaftlichen Sachen, wobey Special-Departements concurriren.

13.

Sämtliche Concepte oder von den expedirenden Geheimen Secretarien jedes Departements, nach Inhalt der Decrete und Verordnungen verfaßte Entwürfe, der zu erlassenden Ausfertigungen sollen genau und unverzüglich angefertiget und jedesmahl zuerst dem Decernenten zur Revision zugestellet und von demselben unterzeichnet, in gleicher Absicht den Correferenten behändiget und sodann dem dirigirenden Minister jedes Departements, und zwar die eigentlichen Provincial-Departements-Sachen nur dem Minister dieses Departements, die gemeinschaftlich zu bearbeitenden Bergwerks-, Commercien-, Manufactur-, auch Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen aber im Concept außer dem Minister des Special-Departements, auch dem Minister des concurrirenden Provincial-Departements mit zur Revision und Unterschrift vorgeleget werden.

Vortrag und Bearbeitung der Generalien und der General-Cassen-Sachen.

14.

Die Generalia, oder solche Sachen, welche das Ganze und nicht die besondern Geschäfte der Provincial-Departements betreffen, sollen ebenfalls in pleno vorgetragen, und es mit deren Distribution an die dazu besonders verordneten Räthe und deren Bearbeitung und Ausfertigung ebenso als mit den übrigen Departements-Sachen gehalten werden. Alle dergleichen einkommende Sachen müssen jedoch von den sämtlichen Ministern präsentiret, von dem ersten Minister, oder, wenn sie aus den Provincien einkommen, von dem Minister des Provincial-Departements dem angeordneten Rath zugeschrieben, die Concepte vom Decernenten und von sämtlichen Ministern revidirt und unterschrieben, die Aus-

fertigungen oder Munda auch von sämtlichen anwesenden Ministern unterzeichnet werden. Die Generalia von den Haupt-Cassen aber sollen, wie bishero im besondern Cassen-Zimmer vorgetragen und übrigens auf gleiche Weise wie die Generalia bearbeitet werden.

Revision der General- und Haupt-Etats beym General-Directorio.

15.

Die General- und Haupt-Etats sollen von sämtlichen dirigirenden Ministern des General-Directorii präsentiret und außer den Curatoren der Haupt-Casse, dem Rath der General-Cassen-Sachen mit zugeschrieben und mit dessen Zuziehung von sämtlichen dirigirenden Ministern, wie im vorhergehenden paragrapho 14 verordnet, genau revidirt, wie gewöhnlich in den Entwürfen unterschrieben und sodann einem der zuverlässigsten Canzellisten zur Ausfertigung übergeben und darauf an Seine Königliche Majestät zur Genehmigung und Vollziehung eingesandt werden.

Examination der Etats bey der Ober-Rechen-Kammer.

16.

Die Etats der General-Krieges- und General-Domänen-Cassen werden der Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Cammer nicht zur Revision zugefertiget, sondern blos auf die im vorhergehenden paragrapho bestimmte Art beym General-Directorio examiniret und zur Vollziehung befördert.

Alle übrige beym General-Directorio eingehende Provincial-Etats, nämlich von den Krieges-Cassen, von den Domänen-Cassen, nebst dazu gehörigen Special-, Receptur- und Aemter-Etats, von den Provincial-, Forst- und Bergwerks-Cassen, nebst dazu gehörigen Spezial-Etats, imgleichen die Haupt-Forst-, Haupt-Bergwerks-, Haupt-Magazin- und Fourage-Cassen-Etats, der Etat der Haupt-Stempel- und Charten-Cammer mit den dazu gehörigen Provincial-Stempel-Etats und die Etats aller andern General- und Provincial-Cassen sollen zuvor der Ober-Rechen-Kammer zur Revision zugefertiget und von derselben, mit Beyfügung der Revisions-Protocolle, dem General-Directorio eingereicht werden.

Dieser bey der Ober-Rechen-Cammer examinirten Etats fernere Revision und Ausfertigung beym General-Directorio.

17.

Die solchergestalt von der Ober-Rechen-Cammer zuvor revidirte respective theils Haupt-, Provincial-, theils Special-Etats werden von dem Chef eines jeden Departements und zwar, wenn es die ordentliche Provincial-Etats, nebst den dahin gehörigen Forst-Etats sind, einem Rath desselben Departements, nebst dem zum Vortrage der Forst-Sachen in der Provinz bestimmten Rath, die Bergwerks- und andern zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gehörige Haupt- und Provincial-Etats aber von dem dirigirenden Minister solchen Special-Departements einem Geheimen Finanz-Rath desselben Departements zugeschrieben, demnächst dem Minister des concurrirenden Provincial-Departements vorgelegt, und solche gleichfalls, nach eingenommener Information, einem Rath des Provincial-Departements mit zugeschrieben und sollen sodann diese Etats gemeinschaftlich von den Special- und concurrirenden Provincial-Departements genau revidiret, in den Concepten unterschrieben und sodann zur Ausfertigung befördert werden.

Vollziehungs-Art der Etats.

18.

Alle diejenigen dieser Etats, welche vom General-Directorio auf Königlichen Special-Befehl ergehen und vollzogen werden, sollen von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern in den Ausfertigungen unterschrieben, die zur Königlichen Allerhöchsten Vollziehung ergehenden Etats aber von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern contrasignirt werden.

Cassen-Revisionen.

19.

Die Revision der General-Krieges- und General-Domänen-Casse geschiehet fernerhin in der Regel, alle Monath von sämtlichen anwesenden dirigirenden Ministern und demjenigen Geheimen Finanz-Rath, welcher die General-Cassen-Departements respiciret.

Alle übrigen dem General-Directorio unmittelbar untergebenen und zur Aufsicht anvertrauten Cassen werden gleichfalls monathlich revidiret

von einem Geheimen Finanz-Rath desjenigen Departements, welchem solche Cassen besonders untergeben sind, von dem Departements-Rath der General-Cassen-Sachen, und von dem nach der neuerlichen Vorschrift zugeordneten Deputirten der Ober-Rechen-Cammer.

Die über die Revision der Cassen abgehaltenen Protocolle sollen von sämtlichen Revisoribus und Rendanten, auch Cassen-Controlleurs unterschrieben und dem Chef eines jeden Departements, zu dessen Aufsicht die Cassen gehören, eingereichet und sodann, wie in paragrapho 17 und 18 enthalten, zum Vortrage gebracht und das Erforderliche darauf verfügt werden.

Rechnungs-Revisionen.

20.

Die Rechnungen der General-Krieges- und General-Domänen-Cassen werden fernerhin allein von dem dirigirenden Minister des General-Directorii und dem Rath des General-Cassen-Departements examiniret und abgenommen, alle übrige nach der Instruction der Ober-Rechen-Cammer vom 13. Februar 1770 an dieselbe einzusendende Rechnungen aber sollen nach wie vor in den bestimmten Terminen an besagte Ober-Rechen-Cammer eingesandt, von derselben instructionsmäßig revidiret, dabey nach Inhalt erwehnter Instruction verfahren und die erforderlichen Verfügungen in der Art zur Vollziehung des General-Directorii befördert werden.

Das General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium soll auch gehörig darüber halten, daß sowohl die Krieges- und Domänen-Cammern und sämtliche Rendanten, als die Ober-Rechen-Cammer den Vorschriften des Rechnungs-Wesens und ihren Obliegenheiten ein schuldiges Genüge leisten müssen.

Expedition der decretirten Sachen.

21.

Die Geheimen expedirenden Secretarii des General-Directorii verrichten die Ausfertigung oder Extension der bey dem Departement, wobey sie angestellet sind, verfaßten Decrete und Verfügungen mit pflichtmäßiger Treue, Fleiß und Verschwiegenheit und legen die Concepte jedesmahl zuerst dem Decernenten zur Revision und Unterschrift vor, welcher solche, so wie solches vorhin bestimmt, weiter befördert.

Geschäfte des Kanzelley-Directors.

22.

Alle, nach vorhergehender Anweisung gehörig revidirte und in den Concepten unterschriebene Sachen werden dem Kanzelley-Director des General-Directorii zugestellet, um solche nach der bestimmten Ordnung unter die Geheime Canzellisten zu vertheilen, welche solche mundiren oder ins reine schreiben, dabey ebenfalls mit der erforderlichen Treue, Fleiß und Verschwiegenheit verfahren und die mundirten Sachen unverzüglich dem Canzelley-Director wieder zustellen müssen.

Der Canzelley-Director leget solche Ausfertigungen, nach den Bestimmungen dieser Instruction, den anwesenden dirigirenden Ministern oder besondern Chefs der Departements zur Unterschrift vor, und wenn selbige erfolget, werden ihm die Sachen wieder behändiget, um die Official-Sachen sofort selbst gehörigen Orts abzusenden, die Gnaden- und Sportul-Sachen aber dem Sportul-Cassen-Rendanten zur Absendung zuzustellen und muß der Canzelley-Director auf deren richtige und prompte Absendung mit aufmerksam sein.

Obliegenheiten der Geheimen Canzelley.

23.

Die Geheime Canzelley des gesammten General-Directorii und aller mit demselben nach dieser Vorschrift zur gemeinschaftlichen Bearbeitung wieder vereinigten besondern Departements soll ihre Amts-Geschäfte nicht in Privat-Häusern, sondern auf dem General-Directorio und in den dazu bestimmten Zimmern verrichten, und wollen Seine Königliche Majestät wegen der durch die vermehrten Geschäfte vermehrten Canzelley-Bedienten den erforderlichen mehrern Raum ausmitteln und anweisen lassen.

Obliegenheiten der Geheimen Registratoren.

24.

Gleichergestalt sollen die Geheime Registraturen von allen den vorstehend bemeldeten zur gemeinschaftlichen Bearbeitung des General-Directorii gehörigen Sachen bey General-Directorio selbst vorhanden seyn und dazu, wegen der neuen Geschäfte, der nöthige Raum ebenfalls ausgemittelt und angewiesen werden.

Obliegenheiten der Geheimen expedirenden Secretarien.

25.

Von den expedirenden Geheimen Secretarien soll allemahl einer der ältesten und bewährtesten zu Expedirung der vorkommenden generalia und schleunigen Sachen und außerdem ein oder zwey Geheime Secretarien desjenigen Departements, welches den Vortrag hat, in der Audienz des General-Directorii an den dazu bestimmten Neben-Tischen gegenwärtig seyn, für die übrigen expedirenden Geheimen Secretarien aber soll ein besonderes geräumiges Zimmer, in welchen sie an den Sessions-Tagen des General-Directorii sich einfinden und die Expeditiones so weit es geschehen kann, verrichten müssen, ausgemittelt und angewiesen werden.

Seine Königliche Majestät wollen auch, daß nach der ursprünglichen Verfassung jedesmahl der älteste oder geschickteste der wirklichen expedirenden Geheimen Secretarien jedes Departements den Character als Geheimer Krieges-Rath haben, und solcher den jetzigen dieser Art gratis ertheilt werden soll.

Amt des Journalisten.

26.

Wenn, nach der in paragrapho 22 gegebenen Anweisung, die Concepte aller zur gemeinschaftlichen Bearbeitung des General-Directorii gehörigen Sachen, gehörig revidiret und unterschrieben, dem Canzelley-Director zugestellet worden, so muß derselbe solche dem dazu besonders bestellten Journalisten überliefern, um selbige in das von ihm vorschriftsmäßig zu führende Journal mit kurzer Bemerkung des Inhalts jeder Sache, des Dati und des Decernenten, einzutragen und mit dem Eintragungszeichen zu versehen, worauf die eingetragenen Expedienda dem Canzelley-Directori wieder behändiget werden, um solche zum Mundiren in der Geheimen Canzelley zu distribuiren.

Der Abgang der mundirten Sachen wird von jedem die Ausfertigung verrichtenden Geheimen Canzellisten auf das Concept jeder Sache notiret und die Concepte werden demnächst an die Geheimen Registraturen zurückgeliefert, um den bemerkten Abgang in den Registratur-Journalen gleichfalls nachzutragen und die Concepte den Acten anheften zu lassen.

Beobachtungen in Absicht der eingehenden Sachen.

27.

Alle eingegangene, von den dirigirenden Ministern präsentirte und zugeschriebene Sachen werden dem Canzelley-Director zur Besorgung an die Geheime Registraturen zugestellet und diese müssen solche sofort in das Registratur- und Vortrags-Journal eintragen, mit dem Eintragungs-Zeichen und Nummer des Vortrags versehen, die erforderlichen Acta dazu beyfügen und damit ungesäumt an denjenigen Rath, welchem die Sache zugeschrieben, versiegelt überschicken, auch an jedem Vortrags-Tage den Minister des Departements das Verzeichniß aller vorzutragenden Sachen, und jeden Rath das Verzeichniß der ihm zugetheilten, vorlegen.

Beobachtungen in Absicht der zu verzeichnenden Gebühren bey den Ausfertigungen.

28.

Auf dem Concept einer jeden Verordnung, welche vom General-Directorio ergehet, muß von dem expedirenden Geheimen Secretario am Rande bemerkt werden, ob die Sache ex officio auszufertigen oder ob dafür Canzelley-, Chargen-, Cassen- und Stempel-Gebühren zu erlegen, welche solchenfalls nach der Taxe gleich mit beyzufügen sind, damit bey der Revision darauf attendirt werden könne.

Obliegenheiten in Absicht des Sportul-Cassen-Rendanten.

29.

Der Sportul-Cassen-Rendant muß von allen an ihn abgelieferten Sachen ebenfalls ein Journal führen, darin den Inhalt jeder Sache, wohin sie ergehet, das Datum derselben, den Tag des Empfanges, den Betrag sämtlicher Gebühren und den Tag der Absendung oder Insinuation, in besonderen Colonnen, richtig notiren, auch aus diesem Journal alle Quartale in Absicht sämtlicher Canzelley-Gebühren einen genauen Extract formiren und darnach an die Percipienten Zahlung leisten, alle Jahr aber eine besondere Rechnung aller Gebühren und Sportuln anfertigen und solche der Ober-Rechen-Kammer zur Revision und weitern Verfügung vorlegen. Es soll auch um mehrerer Ordnung und Richtigkeit willen der bey der Sportul-Casse des General-Directorii angeordnete besondere Controlleur eine genaue Controlle von allen

Sportuln und Gebühren halten, bey allen dahin gehörigen Rechnungs- und Cassen-Geschäften des Rendanten concurriren, auch die Sportul-Cassen-Extracte und Rechnungen mit unterschreiben, wie denn auch allemahl ein der Sache kundiger Geheimer Finanz-Rath mit Zuziehung eines der ältesten expedirenden Geheimen Secretarien specialem curam der Sportul-Casse führen soll.

Amt der Geheimen Canzelley-Diener.

30.

Die Geheimen Canzelley-Diener sind schuldig, sich täglich Vor- und Nachmittags auf dem General-Directorio einzufinden, bey den Sessionen aufzuwarten und die ihnen geschehenden Aufträge zu besorgen, auch außer den Sessionen nach Anweisung des Canzelley-Directoris die Geschäfts-Sachen an die Minister, Räthe, Secretarien, Registraturen und sonst zu besorgen.

Es soll auch der Canzelley-Director besondere Aufsicht auf die Canzelley-Diener halten, damit sie ihre Schuldigkeit thun und sollen dieselben darunter dem Canzelley-Director Gehorsam zu leisten, verbunden seyn.

Ferner soll durch den Canzelley-Director dahin gesehen und die Geheimen Canzelley-Diener dahin instruiret werden, daß sich nicht allerhand Leute, welche dazu wegen Amtes und Berufs keine Befugniß haben, vor der Audienz des General-Directorii einfinden oder sonst in den Canzelley- und Vor-Zimmern desselben eindringen und einschleichen mögen, damit die Geschäfts-Arbeiten und Ordnung nicht gestöhret, nichts ungebührlich ausgeforschet und divulgiret, noch sonst einige Unanständigkeit und Unfug vorgehen möge.

Vorbehalt wegen Revision des Canzelley-Reglements und der Sportul-Ordnung.

31.

In Absicht der Geheimen Canzelley des General-Directorii ist vor jetzt noch das vorhandene Canzelley- und Registratur-Reglement, auch Sportul-Ordnung zu beobachten, bis dahin, daß Seine Königliche Majestät deren Revision und nähere Bestimmung bewerkstelligen lassen.

Vortrags-Tage des General-Directorii.

32.

Bey den bisherigen Vortrags-Tagen des General-Directorii am Dienstage, Mittwoche und Donnerstage jeder Woche, soll es vor der Hand verbleiben, und haben sich an selbigen die dirigirenden Ministres, Geheimen Finanz-Räthe, Geheimen expedirenden Secretarien, Registratoren und übrige Bedienten an den bestimmten Orten ordentlicherweise im Sommer Morgens um 8 Uhr, im Winter aber Morgens um 9 Uhr einzufinden.

Das Collegium muß so lange beysammen bleiben, bis der auf jeden Tag bestimmte Vortrag vollendet ist.

Bey den Vorträgen soll vor jetzt folgende Ordnung beobachtet werden.

Dienstags:
1. die Salz-Sachen;
2. die Sachen des ehemaligen dritten Provincial-Departements von Magdeburg, Halberstadt, Hohenstein, Ostfriesland, Neufchatel, und Stempel-Sachen;
3. die Cleve und Märkischen, Geldernschen, Minden-Lingenschen Sachen, mit Einbegriff der Accise- und Forst-Sachen;

Mittwochs werden vorgetragen:

die Sachen des sonstigen zweiten Provincial-Departements von der gesammten Churmark und dazu gehörigen Altemark;

Donnerstags werden vorgetragen:

1. die Sachen des sonstigen ersten Provincial-Departements von Neumark, Pommern, Ost- und Westpreußen, auch Litthauen;
2. die zum gemeinschaftlichen Vortrage und Bearbeitung gehörigen Sachen des sonstigen fünften Departements der allgemeinen Commercien- und Manufactur-Sachen, dergleichen Geschäfte des Bergwerks- und Hütten-Departements, imgleichen die Grasungs- und Fourage-Lieferungs-Sachen.

Wegen der Forst-Sachen wird es eben so gehalten, als es vorstehend beym Dienstags-Vortrage bemerket ist.

Vortrags-Art der dem General-Directorio wieder beygelegten Geschäfte der Post- und Accise-Edicte, auch Medicinal-Sachen.

33.

Die Vorträge der dem General-Directorio nach vorstehenden Bestimmungen wieder beygelegten Geschäfte der Post-, Accise- und Zoll-Edicte, imgleichen des Ober-Collegii Medici und Ober-Collegii Sanitatis, sollen an den vorerwehnten Vortrags-Tagen, wenn es Generalia sind, bey dem General-Departement, und die Provincial-Sachen bey dem Provincial-Departement mit bewerkstelliget, und die Sachen gemeinschaftlich bearbeitet werden.

Zweiter Haupt-Abschnitt, betreffend die Grundsätze selbst, wonach die Finanz- und Cameral-Geschäfte zu verwalten sind.

1.

Empfehlen Seine Königliche Majestät Dero General-Directorio und schärfen demselben aufs ernstlichste und angelegentlichste, als einen allgemeinen und unverbrüchlichen Grundsatz, wiederholentlich ein: daß dasselbe alle demselben anvertraute Geschäfte bey allen Departements mit völliger Eintracht und Uebereinstimmung zu dem gemeinschaftlichen Besten des Staats und der Unterthanen verwalten und bey allen Einrichtungen und Anordnungen den Endzweck vor Augen haben und zu erreichen suchen soll, daß im Ganzen Seiner Königlichen Majestät Nutzen und Interesse, mit der Wohlfahrt der Unterthanen befördert, und niemahls bey irgend einem Departement ein Geschäft unternommen werden soll, wodurch bey dessen besondern Etats und Cassen zwar ein Zuwachs entstehet, hingegen eben so viel bey den Etats und Cassen anderer Departements und Branchen verlohren, oder sonst dem gemeinen Besten des Landes ein größerer Nachtheil zugefüget wird, als der einseitige Vortheil dieses oder jenes Departements ausmachet.

Besetzung der Bedienungen.

2.

Bey Besetzung der zum Ressort des General-, Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorii gehörigen Bedienungen soll dasselbe dahin sehen, daß dazu überhaupt völlig geschickte, den Geschäften gewachsene, auch

dazu nach den besonderen Vorschriften gehörig qualificirte, und dabey völlig rechtschaffene wohlgesittete Personen, in der Regel von evangelisch-lutherischer oder reformirter Religion und Landes-Eingebohrene angenommen und bestellet werden; und muß kein einzelner Minister, sondern alle Minister müssen zusammen und collegialiter Leute zu Räthen vorschlagen.

Besonders müssen zu Geheimen Finanz-Räthen vorzüglich qualificirte Personen dieser Art, welche sich in den Cammer-Collegiis als Räthe, durch Fleiß, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit ausgezeichnet, und dabey die erforderliche Kenntniß vom Ganzen und Erfahrung erlanget haben, ausgewählet und Seiner Königlichen Majestät in Vorschlag gebracht werden.

Von gleicher Beschaffenheit müssen die Präsidenten und Directoren der Krieges- und Domänen-Cammern seyn, und auch zu den Räthen derselben keine andere, als völlig geschickte und redliche Leute genommen und vorgeschlagen werden.

Alle Cameral-Bedienungen bis auf würkliche Räthe mit deren Inbegriff wollen Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste Person, nach deren Gutfinden auf den Vorschlag Dero General-Directorii, vergeben und die darüber ergehenden Bestallungen vollziehen. Auf gleiche Weise soll es auch mit den würklichen expedirenden Geheimen Secretarien des General-Directorii, welchen ein Raths-Character beygeleget, gehalten, es sollen auch die Bestallungen aller Titular-Räthe, wenn diese Titul nicht vorhin ihren Aemtern beygeleget sind, zu Seiner Königlichen Majestät Genehmigung und Vollziehung vom General-Directorio eingesandt werden.

Im Fall Seine Königliche Majestät Jemanden eine dieser reservirten Bedienungen immediate zu conferiren gutfinden sollten, und das General-Directorium vollständige Kenntniß und Ueberzeugung hätte, daß derselbe solcher Bedienung gehörig vorzustehen, nicht im Stande, oder sonst des Vorzuges des Königlichen Dienstes unwürdig wäre: so soll das General-Directorium schuldig seyn, solche Umstände Seiner Königlichen Majestät zur fernern Entschließung allerunterthänigst anzeigen.

Uebrigens wollen Seine Königliche Majestät den Land-Ständen das Wahl-Recht der Landräthe, soweit es hergebracht und ihnen verliehen ist, noch fernerhin lassen, es muß aber vom General-Directorio darauf gehalten werden, daß die Stände zu Landräthen keine andere, als fähige, geschickte, erfahrene, redliche Leute und nicht junge, unerfahrene Personen, erwählen, und zur Bestätigung und Approbation vorschlagen,

auch daß sie bey den Wahlen vorzüglich auf brauchbare verdiente invalide Officiers Rücksicht nehmen müssen.

Es soll auch Niemand zum Krieges- und Domänen-, Steuer- oder Landrath bestellet werden, welcher nicht zuvor von der Ober-Examinations-Commission des General-Directorii, nach Maßgabe deren Instruction, gehörig examiniret, tüchtig befunden und darüber mit dem erforderlichen Zeugnisse versehen worden. Seine Königliche Majestät finden es auch Allerhöchst Dero Dienste zuträglich, daß bey Besetzung der Raths-Stellen in den Cammer-Collegiis mit auf vorzüglich geschickte und bewährte Justitz- und Domänen-Beamte Rücksicht genommen werde.

Verhalten des General-Directorii wegen geringer Bedienungen.

3.

Ueberlassen Seine Königliche Majestät nach Dero bereits gethanen mündlichen Erklärung die Besetzung aller übrigen geringeren Bedienungen Dero General-Directorio, welches deshalb die Eigenschaften und Fähigkeiten der Personen wohl und unpartheisch zu prüfen, besonders bey Cassen-Bedienungen auf Zuverlässigkeit und Sicherheit zu sehen und die Bestallungen darüber mit genauer Bemerkung aller Amts-Obliegenheiten, Gehälter-Emolumenten, verfassen und die Ausfertigungen auf Seiner Königlichen Majestät Special-Befehl, mit Unterschrift sämtlicher anwesenden dirigirenden Minister zu erlassen hat; zu dergleichen Bedienungen sollen aber keine Kammerdiener, Jäger, Laquayen, Köche ꝛc., sondern taugliche Leute, die bereits in Königlichen Diensten auf andere Art gestanden oder deren Kinder, genommen oder employirt werden, auch muß nicht ein Minister sondern alle, solche Bedienungen collegialisch vergeben. Zu Forst-Bedienungen sollen nach Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Intention überhaupt tüchtige Leute, welche das Metier verstehen und dazu theils Jäger, welche Seiner Königlichen Majestät höchster Person dienen, theils qualificirte Feld-Jäger der Jäger-Corps zu Pferde und zu Fuß vom General-Directorio vorgeschlagen werden. In Absicht der Magistrats-Bedienungen soll den Magisträten, welchen das Wahl-Recht verliehen und von ihnen bisher ausgeübet ist, solches auch ferner ungekränkt gelassen, jedoch dahin gesehen werden daß sie keine andere als redliche und zu den Geschäften tüchtige Personen wählen, und zur Confirmation vorschlagen. Bey den nicht mit dem Wahlrechte versehenen

Magisträten soll auf Versorgung der zu dergleichen Aemtern tüchtigen invaliden Officiers und Unterofficiers auch Soldaten vorzüglich Bedacht genommen werden.

Aufsicht über die Krieges- und Domänen-Cammern.

4.

Hat das General-Directorium mit allem Ernst und Aufmerksamkeit dahin zu sehen, und darüber zu halten, daß bey den ihm untergebenen Krieges- und Domänen-Cammern deren Instructiones- und sonstige Dienst-Vorschriften, Reglements und Verordnungen auf das genaueste befolget und zur Ausübung gebracht werden, wes Endes von Zeit zu Zeit, oder bey erheblichen Vorfällen, der Minister oder ein Geheimer Finanz-Rath des Departements abgehen und abgeschickt werden muß, die Dienst-Verwaltung der ꝛc. Cammer zu revidiren und die erforderlichen Untersuchungen anzustellen. Besonders muß das General-Directorium auf die den ꝛc. Cammern anvertrauten Cassen und Hebungen die strengste Aufmerksamkeit richten und bey entstehenden Manquements und Unrichtigkeiten, dem Befinden nach, sofort einen Rath von dem Provinzial-Departement zur Untersuchung abschicken, wie es denn ein für allemahl, in Gemäßheit der vorigen Instruction, dabey bleibt, daß sämtliche Minister des General-Direktorii für alles was beym gesammten General-Directorio, die Geheimen Finanz-Räthe aber für dasjenige was bey dem Departement, bey welchem sie stehen vorgehet und ihnen wegen versäumter Pflicht zur Last fällt, zu haften und zu respondiren verbunden sind.

Etats-Sachen.

5.

Muß das General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium mit äußerster Sorgfalt dahin sehen und arbeiten, das sämtliche Etats ohne Ausfall, erfüllet, und die Gelder von sämtlichen Provinzial-Cassen in den bestimmten Termienen prompt und richtig an die General-Cassen abgeführt, ohne besondere Unglücksfälle, keine Reste statuiret und Seiner Königlichen Majestät von den General-Krieges- und General-Domänen-Cassen monathlich ein zuverlässiger Extract von dem Zustande dieser Cassen und den dahin fließenden Provincial-Zahlungen eingereicht werden.

In Absicht sämtlicher Etats sollen fernerhin noch die bisherigen Jahres-Termine von Trinitatis zu Trinitatis beybehalten, auch sollen

alle bey den Etats vorgehende die Einnahme und Ausgabe selbst betreffende Veränderungen Seiner Königlichen Majestät, bey deren Einreichung zur Vollziehung mit angezeiget werden.

Rechnungs-Wesen.

6.

Hat das General-Directorium nicht minder genaue Aufmerksamkeit zu halten, sowohl auf die demselben unmittelbar untergebenen Rechnungs-Geschäfte als auf sämtliche Cammer- und Provinzial-Rechnungen, damit dabey nichts veruntreuet oder in Unrichtigkeit und Unordnung gerathen möge. Die Rechnungen sollen ferner noch nach den bisherigen Jahres-Perioden von Trinitatis zu Trinitatis geführet, und nach Maaßgabe der, der Ober-Rechen-Cammer unterm 13. Februar 1770 ertheilten Instruction an dieselbe zur bestimmten Zeit mit sämtlichen dazugehörigen Belägen eingesandt, von derselben auf das genaueste revidirt, auch das sonst erforderliche darunter instructionsmäßig beobachtet und von dem Präsidenten der Ober-Rechen-Cammer, welches jederzeit ein des Cassen- und Rechnungs-Wesens besonders kundiger Geheimer Finanz-Rath seyn soll, mit Ausgang des December jeden Jahres, mit Beyfügung eines Verzeichnisses von allen eingekommenen und abgenommenen Rechnungen, Seiner Königlichen Majestät von der Lage des Rechnungs-Wesens Bericht erstattet und Rechenschaft gegeben werden.

Das General-Directorium hat dahin zu sehen, daß das Rechnungs-Wesen sowohl bey den Krieges- und Domänen-Cammern als bey der Ober-Rechen-Cammer in der Art prompt und pflichtmäßig verwaltet werde, wes Endes auch bey der Ober-Rechen-Cammer keine andere als im Cassen- und Rechnungs-Wesen völlig geschickte und routinirte Räthe und Bediente angestellet, dabey besonders auf zuverlässige und erfahrne Krieges- und Domänen-Räthe auch auf vorzüglich geschickte Assessores und Referendarien in den rc. Cammern Rücksicht genommen und dergleichen Personen Seiner Königlichen Majestät vom General-Directorio in Vorschlag gebracht werden sollen.

Domänen- und Aemter-Sachen.

7.

Soll das General-Directorium sich äußerst bestreben Seiner Königlichen Majestät Domanial-Einkünfte auf alle Weise zu erhalten und zu

verbessern, die deshalb vorhandenen Vorschriften und Principia regulativa genau in Ausübung bringen, darnach durch die Krieges- und Domänen-Cammern von den Aemter-Erträgen gründliche und zuverlässige Anschläge fertigen lassen, solche genau examiniren und approbiren, dahin sehen, daß keine andere, als tüchtige in der Landwirthschaft erfahrne Beamte und Pächter, welche die erforderliche Sicherheit leisten und die Unterthanen wohl und vorsorglich behandeln, angenommen und bestellet werden. Wenn die bisherigen Pächter und Beamte von dieser Beschaffenheit sind, und die neuen Anschläge, auch sonstige den Grundsätzen gemäße Bedingungen erfüllen, sollen sie, ohne auf unnachgewiesenes, in dem Amts-Ertrage selbst nicht gegründetes, Uebergeboth Rücksicht zu nehmen, in den Pachtungen vorzüglich beybehalten werden.

Auch muß das General-Directorium mit den ꝛc. Cammern genaue Acht darauf haben, daß die Wirthschaft bey den Aemtern gut und regelmäßig geführet, Acker und Wiesen wohl cultiviret und genutzet, Teiche, Graben und andere Wasserleitungen, imgleichen die Amts-Gebäude in guten Stande erhalten, und daran die contractmäßigen Reparaturen geleistet, auf die gemeinen Weiden und Hüthungen auf alle öffentliche Gebäude und Feuer-Anstalten, auch auf die Gebäude der Amts-Unterthanen und deren Wirthschaft genaue Aufsicht gehalten und überhaupt alles, was die Pflicht der Obrigkeit und Policey erfordert, unabläßig in Erfüllung gebracht werde.

Verfolg davon.

8.

Besonders müssen auch die ꝛc. Cammern und Beamte dahin sehen, daß keine Gebäude verfallen und keine kleine oder große Bauernstellen eingehen, daß keine Aecker unbestellet bleiben, daß jedes nutzbare Grundstück gehörig cultiviret, daß mit den Gemeinde-Holtzungen und andern Gemeinde-Güthern gut gewirthschaftet, die Mühlen im guten Stande erhalten und die Mahl-Genossen durch die Müller nicht vervortheilet, sondern die Mühlen-Reglements und Ordnungen genau beobachtet, mit der Feurung zumahl bey zunehmenden Holtzmangel die sparsamste Wirthschaft eingeführet, Vagabonden, Bettler und verdächtiges Gesindel ab- und angehalten, und überhaupt für die Wohlfahrt der Unterthanen rechtschaffen gesorget werde, über alle welche Sachen und Angelegenheiten das General-Directorium sich von Zeit zu Zeit durch die geordneten Bereisungs-Protocolle der Departements-Räthe von den ꝛc. Cammern Rechenschaft geben zu lassen hat.

9.

Die Contract= und Etatsmäßigen Zahlungen von den Aemtern und deren Pächtern, müssen nie, unter dem Vorwande von Gegenforderungen, von Remissionen, Bau=Vorschüssen und sonst zurückgehalten, sondern ohne alle Einwendung zur bestimmten Zeit baar an die Casse abgezahlt werden.

10.

Sollen die Pacht= und Domänen=Beamte fernerhin, nach den vorhandenen besondern Vorschriften und Reglements bey Verwaltung der Amts=Jurisdiction und dahin gehörigen Depositen=Wesen, auch bey den Anschlägen und Anweisung des Holtzes, imgleichen bey Abnahme der Forst=Rechnungen concuriren.

11.

Bey Unglücksfällen von Hagelschlag, Mißwachs, Wasserschäden, Viehsterben und dergleichen, soll den Beamten und Pächtern nach den vorhandenen Remissions=Reglements und Contracten, nach voraufgegangener genauen Untersuchung und zuverlässigen Ausmittelung des Schaden=Standes, die gebührende Vergütung und Remission aus der Extraordinarien=Casse des General=Directorii angediehen, und wenn der Fall contract= und reglementsmäßig, vom General=Directorio angewiesen, andergestalt aber, und wenn es auf außerordentliche Vergütung und Unterstützung ankommt, wozu die ausgesetzten geringen Quanta der Extraordinarien=Casse nicht hinreichen, darüber an Seine Königliche Majestät berichtet, und Allerhöchst Dero Entschließung eingeholet werden.

Ausfertigung der Pacht=Contracte.

12.

Die nach den Pacht=Anschlägen und =Bedingungen genau eingerichteten Pacht=Contracte der Aemter sollen vom General=Directorio sorgfältig examiniret, und wenn solche den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen gemäß sind, vom General=Directorio confirmiret und unter gewöhnlicher Unterschrift sämtlicher dirigirenden Minister ausgefertiget, andergestalt aber, und wenn Bedingungen vorkommen, die von den Grundsätzen abweichen und von Seiner Königlichen Majestät Gutfinden und Gnade abhangen, davon an Allerhöchst Dieselben vom General=Directorio berichtet und dergleichen Contracte zur höchsten Genehmigung und Vollziehung eingereichet werden.

13.

Muß das General-Directorium besonders darauf attendiren, daß die Amts-Unterthanen beym Dienst-Wesen nicht zur Ungebühr belästiget, sondern alle Dienste nach den vorhandenen Dienst-Reglements genau verrichtet werden müssen.

14.

Die Cammer-Taxen von allen Arten Getreyde, welche bey den Aemter-Anschlägen und Remissionen auch Uebergabe zum Grunde geleget werden, müssen gehörig beobachtet, überhaupt aber, nach der besondern Lage und Verfassung jeder Provinz dahin gesehen werden:

> daß die Cammer-Taxe allezeit nach dem gewöhnlichen Mittel-Preise des Getreydes reguliret werde,

worüber das General-Directorium bey etwaniger anderweiten Bestimmung der Cammer-Taxe in dieser oder jener Provinz zu halten hat, wobey sich jedoch von selbst verstehet, daß es bey den laufenden Pachtungen, bey den vorherigen Anschlägen sein Verbleiben hat.

15.

Damit auch das Remissions-Wesen der Aemter, im allgemeinen, nach gleichen Grundsätzen tractiret werde, hat das General-Directorium, wofern es noch nicht geschehen, für jede Provinz ein besonderes, auf die Local- und Wirthschafts-Umstände derselben sich beziehendes Domänen-Remissions-Reglement zu entwerfen, und zu Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Genehmigung und Vollziehung einzureichen.

Conservation der Unterthanen und Beförderung der Landes-Cultur.

16.

Die vorzüglichste Bestrebung der ganzen Staatswirthschaft muß dahin gerichtet seyn:

> daß die Bevölkerung und Gewerbe und Nahrung zum Unterhalt der Landes-Einwohner auf den möglichst höchsten Punkt gebracht werden.

Das General-Directorium muß also die Erhaltung und Unterstützung der Unterthanen und ihres Gewerbes und Nahrung, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, als die Grundlage der Wohlfahrt

und Macht des Staats betrachten, und dahin alle seine Entschlüsse und Maaßregeln gerichtet seyn lassen.

Verfolg davon.

17.

Es müssen daher die Dienste und andere fixirte Abgaben der Unterthanen auf keine Weise, ohne Seiner Königlichen Majestät ausdrückliche Ordre oder Genehmigung erhöhet werden, und sollen diejenigen, welche dergleichen unternehmen, die schwerste Verantwortung und Bestrafung zu erwarten haben.

18.

Das General=Directorium soll auch dahin sehen, daß die Mediat=Unterthanen von ihren Gutsherren, den Städten und denen von Adel nicht mit zu harten und ruineusen Diensten gegen ihre ausgemachte und entschiedene Schuldigkeiten beschwert, oder ihnen gar neue Lasten aufgeleget werden.

Contributions=Wesen.

19.

Es muß dahin gesehen werden, daß die Unterthanen ihre Contributions= und Cavallerie=Gelder=Präſtanda und was dahin gehöret, zur gesetzten Zeit richtig bezahlen und daß ohne Noth keine Reste entstehen, imgleichen daß den Unterthanen bey gehörig erwiesenen Unglücksfällen die regelmäßige Remission aus den Contributions=Cassen ungesäumt und richtig vergütet werde, als wofür zunächst die Receptores und Landräthe, demnächst aber die Cammern und das General=Directorium einstehen sollen, und dahin ihre Maaßregeln zu nehmen haben.

Dahingegen aber soll die Contribution der Unterthanen ohne Seiner Königlichen Majestät ausdrückliche Ordre bey schwerster, selbst Leib= und Lebens=Strafe, auf keine Weise erhöhet werden, wohin jedoch die bey außerordentlichen Fällen unvermeidliche und sich in den Verfassungen gründende, Ausschreibung der sogenannten Simplorum, Behufs der den verunglückten Unterthanen zu ertheilenden Remission nicht zu rechnen.

Verfolg davon.

20.

Muß das General=Directorium von Ungleichheiten und Uebersehungen bey den Präſtationen bemerket werden, die Revision der Cataſtorum

verordnen und alles so einrichten, daß sowohl im Verhältniß der Provinzien als der Unterthanen unter sich, die Last der Contribution überall mit gleichen Schultern getragen und Niemand vor dem andern prägraviret werde.

21.

In der Absicht soll sich auch das General-Directorium mit den Cammern bestens angelegen seyn lassen die Cultur der zeithero nicht nutzbar gewesenen Ländereyen, Bücher und Brücher, auch den neuen Anbau sowohl der Einländer und der Ausländer, und die Ansetzung und Verheirathung der Cantonisten und ausrangirten Soldaten, weshalb die Regimenter vorhin besonders instruiret sind, auf alle Weise zu befördern und zu unterstützen, auch die Vertheilung der gar zu großen Bauerhöfe und den Anbau und bessere Cultur der von den Dorfschaften zu entfernten Ländereyen auf alle Weise werkstellig zu machen.

22.

Eben dahin muß das General-Directorium auch, in Ansehung der städtischen und adelichen Dörfer bedacht seyn und dahin sehen, daß, bey Besetzung der wüsten und Abtretung anderer Hufen, die darauf ursprünglich haftenden Abgaben und Dienste nicht erhöhet werden.

Besorgung des Lehns-Canonis und der Ritter-Rollen.

23.

Soll das General-Directorium für die prompte Entrichtung des festgesetzten Lehns-Canonis und anderer Lehns-Prästationen. von den adelichen Güthern und Grundstücken mit den Cammern sorgen, auch eine genaue Rolle von allen adelichen Güthern, deren Werth, zeitigen Besitzern und Mitbelehnte, deren Aufenthalt und Bedienungen, halten, und sich des Endes von den Cammern alljährlich genaue Lehns-Tabellen einsenden laßen.

Forst- und Jagd-Wesen.

24.

In Ansehung der Forst- und Jagd-Sachen in den landesherrlichen Waldungen, Heiden und Reviren, des forstmäßigen Holtzschlagens, Besorgung des einländischen Holtzbedarfs, Festsetzung der Holtzpreise, Zurückhaltung des ausländischen Holtzes, Anpflanzung und Besaamungen

in den Forsten, Wahrnehmung der Forst-Grenzen und der Jagd-Ausübung und was dessen mehr, verweisen Seine Königliche Majestät Dero General-Directorium auf die deshalb ergangenen Forst-Ordnungen, und andern Landesherrlichen Vorschriften, auf deren Befolgung das General-Directorium mit den Krieges- und Domänen-Cammern und Ober-Forst-Meistern genau halten soll.

Städte-Sachen.

25.

Bey den Städten soll das General-Directorium überhaupt dahin sehen, daß selbige, zu Abwendung der Accise-Defraudationen und Desertionen, mit Mauern oder Pallisaden versehen seyen und solche gehörig im Stande erhalten werden müssen, daß, soviel als möglich, massiv und in grader Linie der Straßen gebauet und wenigstens schlechterdings alle Häuser mit Ziegeln gedecket, und mit feuersichern Brandmauern und massiven Schornsteinen oder Rauchfängen versehen seyn müssen, ferner, daß Feuer-Geräthe, öffentliche Cisternen und Brunnen, Wirths- und andere publique Häuser und Anstalten in gutem Stande erhalten werden, überhaupt kein Gebäude verfallen, noch den bürgerlichen Lasten unterworfene Häuser und Feuerstellen eingehen, keine Vermischung der bürgerlich lastbaren Grundstücke mit freyen erfolgen, daß in jeder Stadt die nöthigen Lebens-Mittel vorhanden, und um billige Preise feil, auch die nöthige Handwerker und Künstler aller Art vorhanden seyn mögen.

Verfolg davon.

26.

Auf die Amtsführung der Magisträte und auf die ordnungs- und pflichtmäßige Verwaltung aller Cämmerey- und gemeinen Stadt-Güther und Pertinenzien muß das General-Directorium mit den Cammern und Commissariis locorum sehr aufmerksam seyn und sowohl die zu approbirenden Cämmerey-Etats, als Cämmerey-Rechnungen genau examiniren und von den Cammern in Obacht nehmen laßen.

27.

Eben so muß das General-Directorium dahin sehen, daß die Feuer-Societäten und Cassen und die Baufreiheits-Gelder-Fonds und Einrichtungen wohl und richtig verwaltet und die mehrere Anbauung und Ver-

schönerung der Städte auch deren Gewerbe und Nahrung aller Art bestmöglichst befördert werde.

28.

Besonders ist auf Handhabung einer guten Stadt-Policey, Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Abstellung aller Handwerks-Excesse und Mißbräuche, Aufnahme der Brau-Nahrung, Anfertigung der Bier-, Brod- und Fleisch-Taxen und zwar mit jedesmaliger Zuziehung des Commandeurs oder eines abgeordneten Staabs-Officiers der Garnison jeder Stadt, Abwendung aller Auf- und Vorkäuferey, Abstellung alles Wuchers und verdächtigen Wirthschaft, auch der Betteley und anderer die öffentliche Ruhe stöhrenden Unordnungen die genaueste Sorgfalt zu richten; die Cammern und Magisträte aber sind darunter zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit ernstlich anzuhalten und von Zeit zu Zeit durch Einsendung der allgemeinen Policey-Protocolle deshalb zur Rechenschaft zu fordern.

29.

Einquartierung und Servis sollen von den diesen Lasten unterworfenen Einwohnern und Grundstücken nach gleichen Grundsätzen und mit gleichen Schultern getragen auch Niemand vor den andern prägraviret werden, und muß das General-Directorium und Militär-Departement darüber halten, daß darunter die ergangenen Ordonanzen, Einquartierungs- und Servis-Reglements; imgleichen die Vorschriften der Instruction vom 20. May 1748 Articulo 5 unverbrüchlich beobachtet werden.

Allgemeine Commerzien- und Manufactur-Sachen.

30.

Die Aufnahme des Commercii und der Fabriken und Manufacturen muß das General-Directorium sich auf das ernstlichste angelegen seyn lassen, und vornehmlich den Absatz einländischer Producte und Waaren außer Landes, gegen baares Geld zu Bereicherung des Staats, demnächst aber auch deren Umtauschung gegen andere unentbehrliche und erlaubte fremde Producte und Waaren, nicht minder auch, nach Beschaffenheit der Lage und Umstände den Transito-, Speditions- und Commissions-Handel, vor allen andern die erste Art des Handels zu erhalten, zu begünstigen und zu befördern suchen.

Seine Königliche Majestät erklären auch ernstlich, daß der Transito-Handel absolut wieder empor gebracht werden soll, welchen die Accise-Regie gänzlich unterdrücket hat.

Verfolg davon.

31.

Ist nicht nur die Vermehrung und Verbesserung der einländischen Producte, besonders der Wolle und des Flachses und Hanfs, auch der Seide sondern auch die Vermehrung und Verbesserung der Manufacturen, Fabriken und Waaren aller Art, mit angestrengtester Sorgfalt zu bewürken, die Leinen-Weberey ohne allen Handswerkszwang überall auch auf dem platten Lande zu gestatten, zu Verarbeitung der Wolle, des Flachses und der Seide, die erforderlichen Ouvriers und Arbeiter zu engagieren, wozu Seine Königliche Majestät nöthigenfalls außerordentliche Beyhülfe gewähren wollen, auch sind geschickte Ausländer und Fabrikanten, durch die edictmäßigen Wohlthaten und andere Begünstigungen in das Land zu ziehen und anzusetzen.

32.

Zu mehrerer Beförderung der einländischen Manufacturen und des Handel müssen die außer Landes gehenden einländischen Producte und Waaren mit geringen Zöllen und leidlichen Handels-Accisen beleget und deren Ausführung auf alle Weise erleichtert und begünstigt werden.

Auch die durchgehenden fremden Waaren sind nicht mit hohen Abgaben zu belegen, wohingegen alle ausländischen Producte und Waaren, welche im Lande hinlänglich und eben so gut und wohlfeil hervorgebracht und geliefert werden können, zur Einführung gänzlich zu untersagen oder so hoch zu impostiren sind, daß die Fremden mit den Einländern nicht Markt halten können; auch die zum Wohlleben und zur Pracht dienenden fremden Producte und Waaren gleichfalls solchen Imposten und Abgaben zu unterwerfen sind, daß dadurch deren Eingang und Gebrauch vermindert und die Landes-Einwohner an andere Arten dergleichen Bedürfnisse, welche das Land liefert, successive gewöhnet werden.

In dieser Absicht sind auch besonders geringe und wohlfeile auswärtige Weine höher zu impostiren um dadurch die Aufnahme und den Absatz der einländischen Brauereyen und Brandtweinbrennereyen zu befördern.

Accise- und Zoll-Sachen.

33.

In Ansehung der Verwaltung der Accise- und Zoll-Geschäfte beziehen sich Seine Königliche Majestät von jetzt auf dasjenige was deshalb vorstehend im ersten Abschnitt paragrapho 1 u. 6 erkläret und vorgeschrieben worden, und werden allerhöchst Dieselben nach eingegangner näheren Kenntniß von dem Gange dieser Sachen die weitere Entschließung, wie es damit gehalten werden soll eröffnen.

Inzwischen bleiben die Accise-Sachen, in den Westphälischen Provinzien jenseits der Weser, nach Maaßgabe der deshalb ergangenen Accise-Gesetze und Tarife, ferner in der Verwaltung des General-Directorii, dasselbe soll auch nach den vorhin ergangenen Anweisungen mit dahin sehen, daß von den Accise- und Zoll-Bedienten gegen die Unterthanen und Commercianten keine gesetzwidrige Bedrückungen und Plackereyen vorgenommen werden.

Allgemeine Landes-Policey-Sachen.

34.

Außer demjenigen, so dem General-Directorio vorstehend, bey Anführung der Städte- und Aemter-Sachen in Absicht der Polizey, zur Pflicht gemacht ist, muß dasselbe diese wichtige Angelegenheit der Staats-Wirthschaft im allgemeinen mit äußerster Sorgfalt und Ueberlegung verwalten und wahrnehmen, des Endes, was die allgemeine öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit erfordert veranstalten, den öffentlichen Credit und ehrliches gesetzmäßiges Gewerbe auf alle Art zu erhalten suchen, auf das zur Policey gehörige Armen-Wesen und die Armen-Anstalten, besonders deren Oeconomie, auch auf die Verwaltung der piorum Corporum und auf die Fonds der Königlichen Patronat-Kirchen und Schulen, mit Acht haben, für Erhaltung und Verbesserung aller zum gemeinen Besten gereichenden öffentlichen Anstaltungen, Einrichtungen, als der Feuer-Societäten andern Assecuranz-Anstalten und öffentlicher in das Landes-Credit-Policey und Nahrungs-Wesen einschlagender Gesellschaften und Verbindungen, gewissenhaft mitwürken und sorgen, auf gehörige Unterhaltung öffentlicher Heer-Straßen und Wege, Brücken, Brunnen, Feuer-Geräthschaften, Mühlen, Brau- und Backhäuser, auf hinlänglichen Vorrath der Lebens-Mittel, besonders in den Städten, verhältnißmäßige Preise und Taxen derselben, gute Einrichtung der Krüge

und Wirthshäuser, auf das Bauwesen in den Städten und auf dem platten Lande, auf gehörige Cultur der Aecker und anderer nutzbaren Grundstücke, auf Abhaltung alles lüderlichen und verdächtigen Gesindels, des verbotenen Hausirens, der Betteley, wes Endes die geordneten General- und Provincial-Policey-Visitationen von Zeit zu Zeit instructionsmäßig vorzunehmen sind, pflichtmäßige Aufmerksamkeit richten, und alles was dem entgegen ist, mit Ernst und Eyfer verhindern und abstellen, auch die Cammern, Magisträte und andern Obrigkeiten ohne Unterschied, darunter zu ihrer Schuldigkeit anhalten, des Endes auch von dem Gange dieser Geschäfte in den Provinzien sich genau zu informiren suchen.

Bauwesen.

35.

Auf das Bauwesen in Seiner Königlichen Majestät Aemtern, und und wo solches sonst auf Allerhöchst Dero Kosten geschiehet und das General-Directorium nebst den Cammern dabey zu concurriren hat, muß genaue Aufsicht gehalten werden, damit alles, nach zuverlässigen und gründlichen Anschlägen, durch geschickte und ehrliche Land-Bau-Meister und Gewerke contractmäßig und dauerhaft angefertiget und soviel möglich massiv gebauet, auch überall auf Feuer-Sicherheit und zweckmäßige menageuse Einrichtung jedes Baues gedacht werden.

Seine Königliche Majestät wollen auch schlechterdings, daß die Beamte und Pächter mit den vorfallenden Bauten in den Aemtern und Vorwerken, wie schon in den vorigen Instructionen enthalten, nichts weiter zu schaffen haben, noch solche ihnen auf Rechnung oder Verding überlassen werden sollen, weil dergleichen Leute theils die Sache nicht gehörig verstehen, theils dabey wohl nur auf ihren Vortheil und Convenienz zu sehen pflegen, auch durch dergleichen Entreprisen Gelegenheit nehmen mögten ihre Pachtzahlungen gegen Bau-Forderungen compensiren und zurück halten zu wollen, welches durchaus nicht gestattet werden muß.

Die Beamte und Pächter sind durch die Cammern dahin anzuhalten, daß sie von Zeit zu Zeit die contractmäßigen kleinen Reparaturen, welche sie ex propriis leisten müssen, sofort bewerkstelligen und dergleichen Beschädigungen der Gebäude nicht so hindauern lassen, bis der Schaden größer wird, und ihre contractmäßige Obliegenheit überschreitet, wes Endes dieserhalb von den Departements-Räthen und Bau-Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf das Bauwesen in den Aemtern gehalten werden muß.

Seine Königliche Majestät schärfen auch Dero General-Directorio aufs ernstlichste ein, sowohl selbst mit größter Aufmerksamkeit dahin zu sehen, als das Ober-Bau-Departement gemessenst dahin zu instruiren, daß selbiges mit äußerster Sorgfalt darauf attendire, damit bey dem Bauwesen nicht so viel gestohlen, sondern bey allen Bauten redlich und solide verfahren werde.

Wenn in einem Amte Bauten, oder der Bau-Casse zur Last fallende Haupt-Reparaturen vorkommen, müssen solche von den Beamten und Pächtern der Krieges- und Domänen-Cammer sofort angezeiget, darauf ungesäumt die Untersuchung an Ort und Stelle durch den Departements-Rath und Land-Bau-Meister vorgenommen, so wie es die wahre Nothwendigkeit und der ökonomische Endzweck erfordert, davon genaue und zuverlässige Anschläge gefertiget, dabey auf die verschiedene Preise der Materialien und des Arbeits-Lohns, auch auf die möglichste Menage des Holtzes pflichtmäßig attendiret, und die Anschläge entweder dem jährlichen Provincial-Bau-Etat beygefüget oder in schleunigen Fällen sofort an das General-Directorium eingesandt werden.

Den Anschlägen muß jedesmahl das vollständige Verzeichniß des erforderlichen, aus den Forsten frey zu verabfolgenden Bauholtzes mit Bemerkung der Länge, Stärke oder sonstigen Qualität beygefüget werden.

Alle von den ꝛc. Cammern eingehende Bau-Anschläge, auch die Bau-Etats mit dazu gehörigen Anschlägen sollen zuvor vom General-Directorio dem Ober-Bau-Departement zugefertiget werden, um solche, nach Maßgabe der demselben unterm 17. Aprilis 1770 ertheilten besondern Instruction genau und pflichtmäßig zu revidiren und sodann dem General-Directorio wieder einzureichen, welches darauf die erforderlichen Approbationes ertheilt, die Anschläge den ꝛc. Cammern remittiret und die Anweisung des Holtzes verfüget.

Nach den approbirten Anschlägen müssen die ꝛc. Cammern ungesäumt mit den Handwerks-Leuten durch den Land-Bau-Meister die Verdinge oder Contracte schließen und exhibiren lassen, welche, dem Befinden nach, von der ꝛc. Cammer approbirt und der Bau-Casse, um darnach demnächst Zahlung zu leisten, zugefertiget werden.

Sobald ein Bau oder Reparatur vollendet, muß solches der ꝛc. Cammer angezeigt, und dessen Beschaffenheit, auch ob alles anschlags- und contractmäßig, tüchtig und dauerhaft angefertiget, durch den Departements-Rath und Land-Bau-Meister an Ort und Stelle revidiret, auch ehe und bevor solches nicht geschehen und darüber das vorschrifts-

mäßige Attest nicht beygebracht worden, kein Geld an die Entrepreneurs bezahlet werden.

Die mit allen Belägen versehenen Bau-Rechnungen werden von der Cammer jeder Provinz genau examiniret und abgenommen und demnächst gleich anderen Rechnungen zur Revision an die Ober-Rechen-Cammer eingesandt.

Das General-Directorium und die Krieges- und Domänen-Cammern haben auch auf gleiche Weise das Bauwesen der Königlichen Patronat-Kirchen, Pfarren und Schulen pflichtmäßig zu besorgen und im übrigen in Absicht der Bausachen die ergangenen besondern Bau-Reglements, ingleichen diejenigen sonstigen Anweisungen zu befolgen und zur Ausübung bringen zu lassen, welche deshalb in der Instruction vom 20. May 1748, Articulo 19, enthalten sind.

Cammer-Justitz-Wesen.

36.

Da die Cameral- und Finanz-Verwaltung überhaupt nicht bestehen, noch zur Ausführung gebracht werden kann, wenn das General-Directorium und die rc. Cammern, auch übrige Finanz-Collegia mit der erforderlichen obrigkeitlichen Authorität und ausübenden Macht nicht versehen sind: so bestätigen Seine Königliche Majestät dieselben bey der ihnen beygelegten Gerichtsbarkeit in allen Geschäften, welche zu ihrer Verwaltung gehören, und verordnen, daß darunter im übrigen ferner die Vorschrift des von dem vormaligen Groß-Canzler Freiherr von Cocceji entworfenen allgemeinen Jurisdictions- und Ressort-Reglements vom 17. Juny 1749, auch die Instruction des Ober-Revisions-Collegii vom 12. Augusti 1792, sowie in Absicht der Form und Ordnung der Gerichts-Sachen die allgemeinen Gesetze und Vorschriften des Justitzwesens, soweit sie applicable sind, beobachtet und befolget, auch fernerhin alle Zeit ein Geheimer Finanz-Rath, welcher vorhin Cammer-Justitiarius gewesen, Präsident des Ober-Revisions-Collegii seyn, und Seiner Königlichen Majestät vom General-Directorio vorgeschlagen werden soll.

Verfolg davon, wegen Concurrenz bey den Landes-, Hoheits-, Grenz- und Abschoß-Sachen.

37.

In Gemäßheit gleicher Grundsätze und der deshalb emanirten besonderen Reglements und Edicte, soll auch dem General-Directorio und

resp. den ꝛc. Cammern fernerhin die bisherige Concurrenz bey den Landes-, Hoheits- und Grenz-, imgleichen bey den Abschoß- und Emigrations-Sachen verbleiben und darunter zwischen denselben und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten das erforderliche concertiret, von dem General-Directorio und den ꝛc. Cammern aber besonders dahin gesehen werden, daß die Landes-, auch Aemter-, auch Stadt-Grenzen und davon abhangende Rechte und Nutzungen aufrecht erhalten, die Abschoß- und Abzugs-Gefälle richtig eingezogen und berechnet, die Auswanderung der Unterthanen und die Exportation des einländischen Vermögens möglichst verhütet und abgewendet, auch bey jedesmaliger Wegziehung einer dem Staate verpflichteten Person, auch Ausführung des Vermögens, die Verhältnisse der besonderen Landes-, Militär- oder Gutsherrlichen Verbindung zuvor genau ausgemittelt werden.

Medicinal-Wesen und die zur allgemeinen Landes-Policey gehörige Vorsorge für die Erhaltung und Wiederherstellung der zerrütteten Gesundheit der Staats-Einwohner, nebst Aufsicht über die dahin gehörigen öffentlichen Anstalten.

38.

Da dem General-Directorio die Verwaltung und Besorgung der zur gesammten Staats-Wirthschaft mit gehörigen obersten und allgemeinen Landes-Policey ebenfalls übertragen ist: so muß dasselbe auch dahin sehen, daß alle zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit der Einwohner des Staats und zu Wiederherstellung der zerrütteten Gesundheit der Bürger vorhandene öffentliche Anstalten und Einrichtungen wohl administriret, im Fortgange erhalten und so weit es das allgemeine Beste erfordert, verbessert werden.

In der Absicht muß das General-Directorium besonders die Amts-Obliegenheiten des angeordneten Ober-Collegii Sanitatis zu dirigiren und in vorkommenden Fällen anzuwenden suchen, auch mit andern Departements, welche dahin mitzuwürken haben, als dem Geistlichen Departement, den Armen-Directoriis und dergleichen, das erforderliche concertiren.

Nicht minder muß das General-Directorium vorzügliche Aufmerksamkeit dahin richten, daß die eigentlichen Medicinal-Anstalten, so wie es die Wohlfahrt des Staats und dessen Einwohner in allen Classen erfordert, aufrecht erhalten und ausgeübet werden. Es ist also diese

Obliegenheit vornemlich zu erfüllen bey epidemischen Krankheiten und pest-artigen Contagionen, bey Bestimmung der Anzahl der in jeder Stadt und Kreise, auch hin und wieder auf dem platten Lande erforderlichen Aerzte, Wund-Aerzte und Heb-Ammen, auch bey der Aufsicht über deren Verhalten in ihren Berufs-Geschäften, bey Abwendung und Abstellung aller dabey bemerkten, dem Publico nachtheiligen Mißbräuche, Vergehungen und Mängel, bey der Mitwürkung, daß in den Städten die nöthige Heilmittel vorhanden, die Apotheken damit in gehöriger Qualität und Güte versehen seyn, auch die Kranken, besonders die Armen, dabey nicht übertheuert werden mögen.

In allen diesen und dergleichen zur allgemeinen Wohlfahrt und Policey gehörigen Angelegenheiten hat das General-Directorium in der von Seiner Königlichen Majestät bestimmten Art, mit dem Ober-Collegio Medico und Ober-Collegio Sanitatis das nöthige zu veranstalten und zu besorgen, auch zu verfügen, daß in den Provinzien ein gleiches von den Krieges- und Domänen-Kammern und Provincial-Collegiis Medicis und Collegiis Sanitatis geschehe.

Die Examinirung aller Medicinal-Personen, als Aerzte, Wund-Aerzte, Heb-Ammen, Apotheker und dergleichen, in Absicht der Geschicklichkeit zu Ausübung ihres Metiers, verbleibt, so wie es in der Medicinal-Ordnung enthalten resp. dem Ober-Collegio Medico und den Provincial-Collegiis Medicis, welche auch darüber die erforderlichen Approbationes ertheilen. Aber die Frage: ob, an welchen Orten, und wie viel Aerzte, Wund-Aerzte, Apotheker und Heb-Ammen, an diesem oder jenem Orte anzusetzen, imgleichen die Bestellung der Land-, Kreis- oder Stadt-Physicorum und Chirurgorum, deren medicinische Qualification vorausgesetzt, gehöret zur Entscheidung und Besorgung des General-Directorii, welches auch darüber die erforderlichen Bestallungen und Approbationes ausfertigen zu lassen hat.

Die vorfallenden Medicinal-Processe werden in den Provinzien in erster Instanz bey den Provincial-Collegiis Medicis angebracht und entschieden und soll des Endes allezeit ein der Rechte kundiges Membrum der Krieges- und Domänen-Kammern, in der Regel der Justitiarius Camerae, Director und Justitiarius des Provincial-Collegii Medici seyn. Die Appellationes von den Erkenntnissen der Provincial-Collegiorum-Medicorum ergehen an das Ober-Collegium Medicum, und die Revisiones von selbigen, imgleichen die Appellationes von den beym Ober-Collegio

Medico in erster Instanz entschiedenen Sachen, ergehen wie vorhin, an das Ober-Revisions-Collegium des General-Directorii.

Juden-Sachen.

39.

Alles, was die politische Verfassung, die Toleranz und Ansetzung der Juden auch deren Gewerbe betrifft, bleibt dem General-Directorio und den ꝛc. Cammern fernerhin untergeben, und haben dieselben dahin zu sehen, daß dabey überall den Vorschriften des General-Juden-Reglements vom 17. Aprilis 1750 und die in Verfolge desselben ergangenen Anweisungen und Bestimmungen unverbrüchlich befolget werden. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß zwar in Juden-Sachen das Gutachten des General-Fiscals fernerhin erfordert, dennoch aber die Entscheidung darauf dem General-Directorio vorbehalten werde. Seine Königliche Majestät empfehlen auch Dero General-Directorio angelegentlich, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die ohnedem schon gedrückte jüdische Nation, soweit es möglich, soulagiret und von dem General-Fiscal nicht so gräulich gequälet werde.

Stempel- und Charten-Sachen.

40.

Die Administration des Stempel-Papiers und der gestempelten Charten hat das General-Directorium fernerhin nach den deshalb ergangenen Edicten und Instructionen zu besorgen, die Cammern und andern Obrigkeiten und Fiscale deshalb zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und die vorgehenden Contraventionen gesetzmäßig zu bestrafen.

Allgemeine Landes-Edicte und Verordnungen.

41.

In allen Sachen, welche die allgemeine Staats-Wirthschaft und Finanz-Verwaltung betreffen, hat das General-Directorium die erforderlichen, sämtliche Unterthanen, oder gewisse Classen derselben verbindenden Edicte, Reglements und andere allgemeinen Verordnungen aber, den vorherigen nähern Bestimmungen und Erklärungen gemäß, wie auch alle Handwerks- und Manufactur-Gesetze und privilegia, Begnadigungen, Concessiones und dergleichen mit genauer pflichterfüllter und für das all-

gemeine Beste und Seiner Königlichen Majestät Allerhöchstes Interesse beeyferter Sorgfalt zu entwerfen und zu Allerhöchst Dero Genehmigung und Vollziehung zu befördern. In solchen Sachen aber, welche zugleich mit in den Berufs-Angelegenheiten der auswärtigen, Justitz-, Lehens-, Geistlichen-, Criminal-, Reformirten und Französischen Colonie-Departements einschlagen, soll zuvor zwischen besagten Departements und dem General-Directorio das erforderliche concertiret, auch auf gleiche Weise von diesen Departements es in solchen Sachen, welche in das allgemeine oder besondere Staats-, Wirthschafts- und Finanz-Interesse einschlagen, gehalten und in dergleichen Fällen entweder an Seine Königliche Majestät gemeinschaftlich berichtet oder, daß deshalb vorhero die geordnete Communication mit den concurrirenden Departements geschehen, in den Berichten ausdrücklich mit angezeiget werden.

Wegen der Extraordinarien-Casse des General-Directorii.

42.

Die Extraordinarien-Casse des General-Directorii ist dazu gestiftet, daß daraus die Remissiones bey qualificirten Unglücksfällen in den Königlichen Domänen-Aemtern, Unterstützung bey außerordentlichen Aemter-Bauten und sonstige außerordentliche Domänen-Bedürfnisse und Ausfälle bestritten, auch dasjenige ersetzet und zugeschossen werden soll, was beym Mangel der Provincial-Fonds und extraordinariorum, zu Erfüllung der Etats nothwendig ist.

Das General-Directorium hat über deren bestimmungsmäßige Verwaltung mit äußerster Vorsicht und Menage zu halten, und darunter dasjenige zu beobachten, was respective in der Instruction vom 20. May 1748, Articulo 20, und in dieser nähern Instruction im ersten Abschnitt paragrapho 15 vorgeschrieben ist.

Vorspann-Sachen.

43.

Wegen des Vorspann-Wesens beziehen Seine Königliche Majestät Sich vor jetzt auf die in erwähnter Instruction de 1748, Articulo 21, imgleichen in den Cammer-Instructionen enthaltene gemessene Vorschrift und Anweisung, und wollen, daß darnach von Dero General-Directorio, den rc. Cammern und von Jedermann, dem freyer Vorspann in herrschaftlichen Angelegenheiten zu geben ist, auf das exacteste verfahren und

darüber mit Nachdruck gehalten werden soll, damit die an sich drückende Vorspanns-Last auf alle Weise erleichtert, nicht aber durch einige Ueberschreitung und Mißhandlung erschweret werde.

Im Allgemeinen wird daraus wiederholet und bestätigend festgesetzt: daß Niemanden, er sey, wer er wolle, freyer Vorspann gegeben werden soll, der dazu nicht, nach Beschaffenheit der Fälle, durch einen von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst oder von Dero General-Directorio ertheilten und vollzogenen Vorspann-Paß berechtiget und legitimiret ist.

Jedermann soll auch die in solchen Vorspann-Pässen enthaltenen Vorschriften unverbrüchlich befolgen und besonders die vorspannenden Unterthanen auf keine Weise zwingen, geschwinder zu fahren, oder länger am Orte der bestellten Abfuhre zu warten, als darin vorgeschrieben ist.

Uebrigens soll, wie vormahl, bey den Reisen in Landesherrlichen Geschäften und Angelegenheiten an Vorspann-Pferden gegeben und in den Vorspann-Pässen ausgeschrieben werden: Für einen Würklichen Staats-Minister vor dessen Wagen Sechs angeschirrte Vorspann-Pferde, und Vier Pferde vor den Bagage-Wagen, für einen Geheimen Finanz-Rath und für einen Cammer-Präsidenten Sechs Vorspann-Pferde, für einen rc. Cammer-Director, Krieges- und Domänen-, Steuer- und Landrath, auch für einen Rath aus Justitz-, Landes-Collegiis, Vier Vorspann-Pferde, für einen Subaltern-Bedienten der Landes-Collegiorum aber Zwey Vorspann-Pferde.

Im gleichen Verhältniß werden die Vorspann-Pferde in den Pässen ausgeschrieben für die Militär-Personen und andern Königlichen Bedienten, wofern nicht Seine Königliche Majestät Allerhöchst Selbst deshalb sonstige positive Befehle ertheilen.

Verpflegung der Armee, Militär-, Marsch-, Fourage-, Magazin-, Einquartirungs- und Servis-Sachen.

44.

Was wegen Verpflegung der Armee und Besorgung der zum General-Krieges-Commissariat gehörigen Sachen, wegen der Krieges- und Land-Magazine, der Artillerie- und Proviant-Pferde, Knechte und Fuhr-Wesens, wegen der Einquartirung und des Servises, wegen der Fourage-Gelder für die Cavallerie, wegen der neuen Cavallerie-Grasungs-Verpflegung und Lieferung und sonst in den Militär-Geschäften und Angelegenheiten, theils in der Instruction vom 20. May 1748, Art. 4, 5

und 6, theils in den deshalb besonders ergangenen Marsch- und Einquartirungs-, auch Servis-Reglements und in der neuern Vorschrift vom 15. Februarii 1763, imgleichen wegen des Deserteur-Wesens in besagter Instruction de 1748, Art. 13 und in den deshalb besonders emanirten Edicten umständlich vorgeschrieben und enthalten ist, soll fernerhin so lange, bis Seine Königliche Majestät darunter ein anderes disponiren, genau befolget und übrigens dabey die in dieser Instruction im ersten Abschnitte paragrapho 6, 7 und 9 bestimmte Form und Ordnung beobachtet werden.

Saltz-Sachen.

45.

Wegen Verwaltung des Saltzwesens und dahin gehöriger Angelegenheiten hat das General-Directorium sich nach demjenigen zu achten, was deshalb in der Instruction de 1748, Art. 23, und in den demnächst ergangenen Edicten und Reglements vorgeschrieben ist.

Schluß.

46.

Im Uebrigen, so weit darunter in gegenwärtiger Instruction keine Abänderung geschehen ist, erneuern und bestätigen Seine Königliche Majestät alles, was sonst in den Instructionen des General-Directorii vom 20. Decembris 1722 und 20. May 1748 sowohl in Absicht der Vorzüge und Vorrechte des General-Directorii überhaupt, dessen Minister, Räthe und übrigen Bedienten, als auch wegen der bey den Geschäften selbst zu beobachtenden Grundsätze und wegen der Form und Ordnung der Dienst-Verwaltung festgesetzet und vorgeschrieben ist, befehlen auch Dero General-Directorio sich darnach fernerhin unverbrüchlich zu achten und in dem Maße und Voraussetzung auch über die Befolgung aller sonst ergangenen, das Finanz- und Cameral-Wesen und die Amts-Obliegenheiten des General-Directorii, der Krieges- und Domänen-Cammern und anderer subordinirten Bedienten betreffenden Gesetze, Edicte, Reglements und Vorschriften ernstlich zu halten.

Da es Seiner Königlichen Majestät wohl überlegter unabänderlicher Entschluß ist, die Staats-Wirthschaft Dero gesammten Länder auf diejenigen ächten, richtigen und der wahren Wohlfahrt des Staats und der

Unterthanen angemessene Grundsätze und Maßregeln wieder zurückzubringen und herzustellen, welche die politische Größe und Festigkeit Dero Staats gewürket und erhalten haben; da dazu die vollkommenste Einrichtung und Uebereinstimmung der ganzen Staats-Oeconomie, mithin die sorgfältigste Beförderung der Volks-Menge, deren Gewerbes, der Landes-Cultur und der davon abhängenden landesherrlichen Einkünfte, auch die Verpflegung der zum Schutze des Landes bestimmten Armee nothwendig erforderlich ist; da Seine Königliche Majestät, nach Dero Landesväterlichen Gesinnung, alle diese großen Endzwecke, mit menschenfreundlicher Beförderung der Wohlfahrt und Glückseligkeit eines Jeden Dero rechtschaffenen Bedienten und Unterthanen zu erreichen wünschen, und Sich bestreben; da Höchstdieselben überall Wahrheit, Recht und Ordnung gehandhabet und geschützet wissen, und auch selbst die beträchtlichste Vermehrung Dero Einkünfte, mit Kränkung und Bedrückung der Rechte, des Eigenthums und der Nahrung Dero Unterthanen nicht gestatten, dagegen aber auch die natürliche und rechtmäßige Erhaltung und Vermehrung Dero Gerechtsame und Einkünfte auf alle Weise bewürket wissen wollen, worüber Höchstdieselben, sobald es Dero jetzigen überhäuften und dringenden Regierungs-Geschäfte gestatten, noch nähere Allerhöchste Vorschriften und Anweisungen ertheilen werden: So hoffen und erwarten Seine Königliche Majestät auch von Dero General-Directorio, daß dasselbe nach seiner illustren und vorzüglichen Bestimmung Seiner Königlichen Majestät darunter mit aufrichtiger Treue und Thätigkeit die Hand bieten, und Allerhöchst Dero Landesväterliche Gesinnungen, Absichten und Befehle ins Werk zu richten sich eyfrigst angelegen seyn lassen, und darin seine wahre Ehre und Zufriedenheit setzen, keinesweges aber Seine Königliche Majestät durch Untreue, Pflichtvergessenheit, Ungehorsam, Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit gegen das wahre Interesse Dero Staats, wider Allerhöchst Dero großmüthige und menschenfreundliche Neigung, nöthigen werden, Verbrechen und Verabsäumung der geleisteten Pflicht gesetzmäßig zu bestrafen; wohingegen das General-Directorium versichert seyn kann, daß Seine Königliche Majestät alle von demselben überhaupt und von dessen Mitgliedern und übrigen Bedienten besonders, Allerhöchst Denenselben und dem Vaterlande geleistete redliche und nützliche Dienste, an einem Jeden mit Gnade und Beyfall erkennen und an ihnen selbst und den Ihrigen auf eine huldreiche Art belohnen, auch dieselben samt und sonders, bey treuer Ausübung ihres Berufes gegen alle Anfechtung und Beeinträchtigung kräftigst schützen, auch keinen von Dero recht-

schaffenen Bedienten unverschuldet und ungehöret des Dienstes entlassen noch verstoßen werden.

Diese Seiner Königlichen Majestät erneuerte und revidirte Instruction soll alljährlich im versammelten General-Directorio in Gegenwart der Minister und Räthe, verlesen und außerdem geheim gehalten und Niemanden mitgetheilt werden.

Urkundlich nach Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst eigenen wohl überlegten Willens-Meinung und unter Allerhöchst Dero eigenhändigen Unterschrift. So geschehen

Berlin, den 28. Septembris 1786.

Friedrich Wilhelm.

Von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst Selbst auf das genaueste bestimmte und revidirte Instruction für Dero General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium in Absicht der Form und wesentlichen Grundsätze dessen Dienst-Verwaltung.

II.

General-Departement. Acta wegen der dem General-Directorio ertheilten nähern Anweisung zur gemeinschaftlichen Geschäfts-Verwaltung, Tit. III, 43.

Nähere Anweisung

zur gemeinschaftlichen Geschäfts-Verwaltung für das General-, Ober-, Finantz-, Krieges- und Domänen-Directorium.

§ 1.

Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr verordnen und befehlen, hierdurch wiederholentlich, daß nach der natürlichen und uhrspringlichen Verfassung des General-, Ober-, Finantz-, Krieges- und Domänen-Directorii so wie eines jeden andern Collegii, alle und

jede zur gemeinschaftlichen Deliberation und Entscheidung gehörigen Sachen, so auf das allgemeine Interesse des Staats und die allgemeine Wohlfarth der Unterthanen abzwecken, oder in die Verhältnisse besonderer Provintzien einschlagen und die Rechte des Fisci oder der Privatorum betreffen, öffentlich vorgetragen und nach der Mehrheit der Stimmen die Conclusa deshalb veranlasset werden sollen. Um diese zum gemeinschaftlichen Vortrage und Bearbeitung bestimmte Sachen, für den Cantzelley-Director und die Geheimen Registraturen zur weitern Besorgung gehörig zu bezeichnen, verbleibt es sowohl für die sämtliche Provincial- als Special-Departements bey der bisherigen Einrichtung, daß die, in dergleichen Angelegenheiten eingehende Berichte der Cammern und sonstige exhibita von dem Chef jedes Departements, oben präsentiret, dem vortragenden Rath unten zugeschrieben, sodann dem Minister des concurrirenden Departements, auch wenn es Generalia sind, sämtlichen Ministern zur Mitpräsentirung und Benennung eines Correferenten zugeschickt, demnächst an den geordeten Tagen in Pleno des General-Directorii vorgetragen, die Conclusa darin gefasset und die Ausfertigungen oder Concepte derselben, wenn sie von dem Referenten und Correferenten revidiret, zur Mitzeichnung des concurirenden Departements-Chef, vorgelegt werden müssen.

Dagegen aber können und sollen von den Geschäften der Provincial- und Special-Departements, solche Sachen, welche auf andere Provintzien und Departements gar keinen Einfluß und Bezug haben und lediglich nach bestimmten principiis regulativis zu beurtheilen und zu entscheiden sind, um die Zeit nicht ohne Noth zu verderben bey jedem Departement besonders in Vortrag gebracht werden.

§ 2.

Soll es mit denjenigen Bergwerks- und Hütten-Sachen, welche den innern kunstmäßigen Betrieb der Berg- und Hütten-Werke angehen und weder auf die Verhältnisse des Publici noch andere Departements Einfluß haben ebenfalls, so wie bey denen Provincial-Departements gehalten werden, nehmlich daß solche besonders in Vortrag gebracht werden können.

§ 3.

Von denen zum Fabriquen- und Manufactur-Departement gehörigen Sachen sollen die Pläne so auf die Verbesserung oder Erweiterung der

Landes-Fabriquen abzwecken, ferner die Concessiones so Christlich- oder jüdischen Kaufleuten in den Provintzien zu Etablirung neuer Fabriquen oder Handlungs-Branchen accordiret werden, nicht minder die Anträge der Fabricanten auf vortheilhaftere Begünstigungen oder auf Dispensation eingegangener Engagements und sonstigen Verbindlichkeiten und endlich die Anordnungen von Woll-Magazine zum Besten der Woll-Arbeiter in denen Provintzien, oder deren Verlegung von einem Ort zum andern, zum Vortrage in Pleno und zur Mit-Concurentz der dabey interessirenden Provincial-Departements gebracht werden. Dagegen aber alles übrige aus diesem Departement, was die Provincial-Departements nicht interessiren kann und bloß auf den innern Betrieb der etablirten oder künftig noch zu etablirenden Fabriquen abzwecket, durch besondere Vorträge abgemacht werden kann.

§ 4.

Sind von den General-Fabriquen- und Commercial-Departements-Sachen alle Verordnungen an die Cammern dem Minister des Provincial-Departements im Concept zur Mitzeichnung vorzulegen, die Munda aber von sämtlichen dirigirenden Ministern zu vollziehen. So wie denn auch nicht minder genannten Ministern die jährlich anzufertigende General-Balancen so zur Uebersicht des National-Verkehrs, dessen Flor oder Abnahme dienen sollen, ebenfalls zur Beurtheilung und Mitunterschrift bey deren Einsendung an Seine Königliche Majestät vorzulegen sind.

Vorträge über alle bey diesem Departement vorkommende Gegenstände in Pleno Directorii zu halten würde um deshalb nicht wohl faisable seyn, da die Obliegenheit des besagten Departements vornehmlich darin bestehet, den Gang des Commercii, so wohl im gantzen Staate, als in seinen besondern Theilen sorgfältig zu beobachten, darauf Bedacht zu nehmen demselben die möglichst vortheilhafteste Richtung zu geben, alles was demselben nachtheilig oder hinderlich seyn könnte aus dem Wege zu schaffen und dieserhalb raisonnirte Aufsätze zur nähern Prüfung abzufassen, welche ihrer Umständlichkeit wegen da sie bey der Beurtheilung reifes Nachdenken erfordern ohnmöglich durch kurtze Vorträge in Pleno Directorii zur Entscheidung gelangen können.

In diesen Fällen muß daher die zwischen dem General-Directorio und diesem Departement zeither obgewaltete Correspondentz noch ferner beybehalten werden, jedoch müssen in keinem Falle ohne Concurrentz des General-Directorii, Verfügungen getroffen, noch auch einseitig an Seine

Königliche Majestät zur höchsten Decision berichtet werden, wenn die Meinung des General-Directorii dem Sentiment dieses Departements wiedersprechend ausfallen sollte.

§ 5.

In Accise- und Zoll-Sachen, müssen die, an Seine Königliche Majestät einzusendende Etats- und monatliche Extracte denen sämtlichen Ministern in Concept und Mundo zur Mitzeichnung vorgelegt werden, so wie nicht minder die Munda der aus besagtem Departement an die Cammern zu erlassende Rescripte deren Concepte doch nur von dem Minister des Provincial-Departements mitzuzeichnen sind, von dem gesammten Finantz-Ministerio vollzogen werden müssen.

Veränderungen bey den Accise- und Zoll-Tariffs sollen ohne Concurrentz des General-Directorii nicht vorgenommen, auch ebenso wenig auch ohne dessen Beystimmung Verordnungen an die Provincial-Directiones und Zoll-Aemter erlassen werden woraus dem Publico neue bis jetzt unbekandte Lasten und Abgaben erwachsen könnten.

Nach gleichen Grundsätzen der zu erwiedernden Concurrentz, sollen auch diejenigen Rescripte und Verfügungen, welche das General-Directorium an die Provincial-Accise- und Zoll-Directiones zu erlassen nötig findet, zuvor dem Chef des Accise- und Zoll-Departements zur Mit-Genehmigung und Mit-Unterschrift vorgeleget, die Munda auch unter dessen Mitunterschrift erlassen werden.

Uebrigens ist die schriftliche Correspondentz zwischen dem General-Directorio und diesem Departement in Fällen wo die Cammern dem Accise- und Zoll-Interesse entgegen handeln wolten, oder zur schuldigen Warnehmung ihrer Obliegenheiten angewiesen werden müßten [wobei das General-Directorium dem Minister v. Werder nicht im Stiche lassen muß Fr. Wilhelm], beyzubehalten auch in Ansehung der Versorgung der Invaliden und Tobaks-Officianten ferner fortzusetzen.

§ 6.

In Ansehung der Post-Sachen hat es bey der bisherigen Correspondentz zwischen dem General-Directorio und dem Chef des Post-Departements ferner sein Verbleiben, jedoch sollen keine neue Post-Gesetze ohne Concurrentz des General-Directorii verfasset und zur Landesherrlichen Vollziehung befördert werden.

§ 7.

Da es in Absicht des Forst-Departements bey der besondern Instruction vom 3. December 1786 sein Verbleiben behält, nehmlich daß dasselbe im General-Directorio ein besonderes Departement gleich andern speciellen Departements ausmachet, und also nach jener Instruction der § 8 der General-Instruction vom 28. September 1786 seine Erklärung erhält, so sollen auch diejenigen Forst-Sachen, wobey die Königlichen Domänen-Aemter, Unterthanen und Städte interessiren und worin Zweifel bey dem Forst-Departement entstehen, ob den Anträgen der Cammern, der Aemter oder der Unterthanen deferiret werden könne, zur Mit-Concurrentz der Provincial-Departements in eben der Art gebracht werden, als solches § 1 in Absicht der übrigen Departements bestimmt ist, wie denn auch sämtliche Forst-Etats zum öffentlichen Vortrage und zur Mitunterschrift der dirigirenden Minister gelangen müssen. Zum besonderen Vortrage und zur einseitigen Decision sollen dagegen dem Chef des Forst-Departement überlassen bleiben:

Zeit-Verpachtungen von Forstgrundstücken und Jagden, Ertheilung der Holtz-Assignationes, Forst-Eintheilungen, Forst-Vermessungen, die Besetzung der Forst-Stellen, Aufsicht über die Forst-Bedienten und dahin einschlagende Rapports, Forst- und Dienst-Gebäude-Remissorialien an das Ober-Bau-Departement, Forst-Strafen, wenn sie von den Holtz-Defraudanten mit deren Conservation und Fortsetzung der Wirthschaft, ohne Wiederspruch der Cammern, dessen Grund jedoch jedesmahl mit Zuziehung des Ober-Forstmeisters ausgemittelt seyn muß, bey getrieben oder zur Execution gebracht werden können, ferner Cassen-Extracte, Kohlen-Brennereyen, Theerschweltereyen und Verkauf der Borke an die Gärbereyen. Wenn jedoch bey der Verpachtung der Forstgrundstücke und Pertinenzien die Aemter, Städte, Gemeinen oder Particuliers wegen Hüthung oder eines andern Rechts und Nutzung interessiret sind, oder interessiret zu seyn behaupten, ferner, wenn bey den Forst-Bauten die Unterthanen mit Materialien Spann- und Hand-Diensten, oder die Cammer-Bau-Casse mit Bau-Geldern, welche nicht ein für allemal fixirt sind, zu concurriren haben, oder auch die Verlegung der Forst-Gebäude von einem Orte zum andern geschehen soll und zwar solchergestalt, daß dadurch für die Aemter oder Unterthanen ein erweislicher gemeinschaftlich durch den Oberforstmeister und Departements-Rath auszumittelnder Nachtheil entstehen würde, imgleichen wenn beym Verkaufe der Borke außerhalb Landes

die einländischen Leder-Fabriquen und Gärbereyen interessiret sind, so soll in allen solchen Angelegenheiten in der bestimmten Art mit den concurrirenden respectiven Provincial- und Special-Departements gemeinschaftlich und übereinstimmend verfahren werden.

§ 8.

Soll von Seiten der Provincial-Departements in Sachen die in das Forstwesen einschlagen, mithin auch wenn bey Hüthungen, Jagd-Gerechtigkeiten und dergleichen eine Abänderung, oder auch eine Verstärkung des Viehstandes zur Belästigung der Forsten intendirt würde imgleichen, wenn es darauf ankommt das Holtz, es sey zu welchem Behufe es wolle, aus denen Forsten zu geben, ohne Mit-Concurrentz des Forst-Departements, ebenfalls nichts eigenseitig werden, und in dieser Absicht bey denen von den Cammern an die Provincial-Departements eingehenden Anträgen überall das Nehmliche beobachtet werden, was vorstehend ad 7 von dem Verhalten des Forst-Departements gegen die Provincial-Departements gesagt worden, so daß ein Departement für das andere nicht den geringsten Vorzug haben, sondern in allen vorkommenden Fällen sich mit vereinigten Kräften zum Wohl des Staats collegialisch die Hände bieten müsse.

§ 9.

In Ansehung des, dem Würcklichen Geheimen Staats-Ministre und Ober-Jägermeister Grafen von Arnim zum Special-Departement beygelegten Ober-Bau-Departement werden folgende nähere Bestimmungen festgesetzt.

a. Bleibt das Ober-Bau-Departement, in Absicht aller Cameral-Bau-Geschäfte, auch der Prämien-Sachen ein dem gesamten General-Directorio subordinirtes Collegium, so daß wie bishero die von den Cammern an die Provincial-Departements eingehenden Bau-Etats und Bau-Anschläge demselben zur Revision zugefertiget und von demselben an die concurrirende Provincial-Departements remittiret werden, wie denn auch fernerhin allezeit ein Geheimer Finantz-Rath zum Director des Ober-Bau-Departements bestellet und ein Geheimer Finantz-Rath des Forst-Departements zum 2. Director desselben angeordnet werden soll.

b. Alle in Bau-Sachen an das Ober-Bau-Departement imgleichen an die Cammern ergehende Rescripte und Verfügungen werden im

Concept und Mundo jedesmahl von dem Würklichen Geheimen Etats-Ministre und Ober-Jägermeister Grafen von Arnim als Chef des Ober-Bau-Departements mit unterschrieben, auch alle in Cameral-Bau-Sachen eingehende Berichte demselben zur Mitpräsentirung vorgelegt, nicht minder die Munda in diesen Sachen wie von andern dergleichen zur gemeinschaftlichen Bearbeitung gehörigen Angelegenheiten von sämtlichen Ministern unterschrieben.

c. Eine gleiche Concurrentz des Würklichen Geheimen Etats-Ministre Grafen von Arnim ist zu beobachten, bey Besetzung aller Cameral-Bau-Bedienungen, und bey den an das Ober-Bau-Departement zu erlassenden Verfügungen um dergleichen Subjecte vorschriftsmäßig zu examiniren.

d. Eben so werden nach befundener Tüchtigkeit sämtliche Cameral-Bau-Bediente unter Beystimmung des Würklichen Geheimen Etats-Ministre Grafen von Arnim bestellet auch alle deshalb ergehende Rescripte im Concept und Mundo von demselben mit unterschrieben.

e. Bey Versetzung eines Cameral-Bau-Bedienten in den Provintzien ist eine gleiche Communication und Uebereinstimmung zwischen den Provincial-Departements, und dem Chef des Ober-Bau-Departements zu beobachten, wie denn auch

f. Ohne des letztern gleichmäßige Concurrentz und Beystimmung, kein Rath des Ober-Bau-Departements zu Commissionen außerhalb Berlin abzuschicken, sondern darunter jederzeit mit collegialischer Ueberlegung, zu Beförderung der Geschäfte und des Dienstes zu verfahren ist.

g. Wenn das Ober-Bau-Departement bey Bau-Anschlägen in Absicht der Richtigkeit und Vollständigkeit etwas zu erinnern findet, soll es die deshalb an die Cammern zu erlassenden Verfügungen sogleich im Concept verfassen und diese mit den Anschlägen dem concurrirenden Provincial-Departement einreichen, da denn solche Concepte bey selbigen revidiret in gleicher Absicht dem Chef des Ober-Bau-Departements vorgelegt, und so dann die Munda Nahmens des General-Directorii unter Vollziehung sämtlicher Minister erlassen werden.

h. Das Interieur des Ober-Bau-Departements nebst der speciellen Aufsicht über dasselbe und dessen Dienst-Verwaltung bleibt dem Würklichen Geheimen Etats-Ministre Grafen von Arnim, als Chef überlassen, wie denn auch

i. derselbe, in dieser Eigenschaft die Räthe und Subalternen des Ober-Bau-Departements wenn solche gehörig examiniret, nach zuvor getroffener Vereinigung mit den Ministern der übrigen Departements, bestellet auch die deshalb an Seine Königliche Majestät zu erstattende Berichte, und demnächst zu erlassende Verfügungen verfassen lässet und zwar mit Uebereinstimmung und Mitunterschrift sämtlicher Minister im Concept und Mundo.

§ 10.

Muß in Ansehung der bey dem Militär-Departement vorkommenden Sachen, wobey die Provincial-Departements interessiren, ebenfalls mit den letzteren darüber communiciret und davon in soweit als es nothwendig erachtet werden solte, öffentliche Vorträge gehalten werden.

§ 11.

Soll nach der Haupt-Instruction das Ober-Revisions-Collegium, die Ober-Revisions-Deputation, imgleichen die Ober-Rechen-Cammer dem General-Directorio untergeordnet seyn und bleiben, und diesen subordinirten Collegiis zur unveränderlichen Pflicht obliegen, die ihnen anvertraute Geschäfte mit unverletzlicher Treue und Sorgfalt zu verwalten ihre Berichte und Vorschläge, wegen Besetzung der vacant werdenden Raths-stellen und Bedienungen aller Art wie vorhin zur weitern instructions-mäßigen Verfügung beym General-Directorio einzureichen und nicht minder bey demselben die Approbation über ihre Etats- und Salarien-Vertheilung nachzusuchen, und dadurch gemäß Seiner Königlichen Majestät Ordre vom 19. October c. alle neuerlich ertheilte Instructiones mit der Haupt-Instruction passend gemacht und ersterer in allen Stücken unveränderlich ein Genüge geleistet werden.

§ 12.

Schriftliche Correspondentzen sollen künftig hin zwischen dem General-Directorio und denen speciellen Departements nur in so weit Statt haben, als sie vorstehend in Fabriquen- und Commercial-Sachen, in Accise- und Zoll-Sachen, so wie nicht minder in Post-Sachen, für zulässig sind anerkannt worden.

In Ansehung aller übrigen Departements aber müssen solche möglichst cessiren, da alles was auf das allgemeine Interesse des Staats abzwecket,

oder in die Verhältnisse besonderer Provintzien einschlagen könnte, öffentlich vorgetragen und durch Conclusa abgemacht werden soll.

§ 13.

Bleibt es dabey, daß in denen Sachen, die nach den Grundsätzen und Vorschriften des Dienstes sich zum öffentlichen Vortrage und zur gemeinschaftlichen Verwaltung qualificiren, die Mehrheit der Stimmen entscheide. Es soll jedoch jedem Minister und Departement von entgegen gesetzter oder anderer Meynung, wenn dieselbe vermeynen sich bey demjenigen was concludirt worden, nach ihrer Pflicht nicht beruhigen zu können, zu aller Zeit frey stehen, auf die Decision Seiner Königlichen Majestät zu provociren, und muß in diesem Fall, die in Wiederspruch stehende Sache, allerhöchsten Orts mittelst Relation zum Vortrag gebracht werden, der dissentirende Minister aber sein Votum der Relation beyfügen.

§ 14.

Endlich finden Seine Königliche Majestät rathsam und nothwendig, zu Erreichung und Beförderung dieser gemeinschaftlichen Geschäfts-Führung und zur dauerhaften Erhaltung des guten Collegialischen Vernehmens ohne welches der Dienst nie gut verwaltet werden kann hierdurch festzusetzen, daß weder in Departements-Angelegenheiten noch in Sachen so auf das Gantze des Staats oder auch nur auf einen Theil desselben Beziehung und Einfluß haben und den Geschäfts-Creis des General-Directorii berühren, irgend ein Departement oder Minister allein und einseitig an Seine Königliche Majestät berichten und Höchst denenselben Anträge und Vorschläge thun solle.

Vielmehr muß ein jedes Departement oder Minister in dergleichen Fällen mit sämtlichen Ministern und concurrirenden Departements über den Inhalt des an Seine Königliche Majestät zu erstattenden Berichts zuvor concertiren und denselben nochmals zur Collegialischen Unterschrift im Concept und Mundo gelangen lassen.

Seine Königliche Majestät bestätigen übrigens die Haupt-Instruction des General-Directorii vom 28. September 1786 als die nach Allerhöchst Dero eigenen Willensmeinung und Absicht verfaßte allgemeine und unveränderliche Richtschnur, der Verwaltung Dero Finantz- und Cameral-Angelegenheiten, und erwarten daß das gesamte General-Direc-

torium seine vorzüglichste Ehre und Pflicht darin setzen wird, solche zur wahren Wohlfarth des Staats mit unpartheyischen und redlichen Eifer und wahren Collegialischen Eintracht zu befolgen und in allen Stücken zur Ausübung zu bringen.

Berlin, den 8. December 1787.

Friedrich Wilhelm.

Nähere Anweisung zur gemeinschaftlichen Geschäfts-Verwaltung für das General-, Ober-, Finanz-, Krieges- und Domänen-Directorium.

III.

General-Departement. Acta Generalia, das Rechnungs-Wesen betreffend, Tit. XXXIII. Cassen- und Etats-Sachen Nr. 12.

Königliche Instruction
für die Ober-, Krieges- und Domänen-Rechen-Cammer vom 2. November 1786.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, angemerket haben, daß die, Dero Ober-, Krieges- und Domänen-Rechen-Cammer, vorhin ertheilte Instructiones nicht dergestalt vollständig abgefasset sind, als es die Sicherheit Dero Revenues, die so nothwendige beständige Ordnung, bey dem Cassen- und Rechnungs-Wesen, imgleichen das Wohl Dero getreuen Unterthanen erfordert. So sind Allerhöchst Dieselben bewogen worden, Dero Ober-, Krieges- und Domänen-Rechen-Cammer mit Verweisung auf die vorige Instructiones und Regulativ-Verordnungen, in so ferne solche nicht durch folgende Vorschriften erweitert, eingeschränkt oder gar aufgehoben werden, zu ihrer genauen pflichtschuldigen Achtung und Befolgung hierdurch näher zu instruiren.

Sectio I.
Von Besetzung der Stellen bey der Ober-, Krieges- und Domänen-Rechen-Cammer.

§ 1.

Da die Ober-, Krieges- und Domänen-Rechen-Cammer zur Controlle des Finanz-Wesens des ganzen Staats, der Krieges- und Domänen-Cammern, aller und jeder Geld-Empfänger und publiquen Administrationen angeordnet ist, auch dazu ferner gewidmet bleibt. So folget daraus schon von selbst, daß dieses Collegium mit recht redlichen, unbescholtenen und geschulten, dieser Geschäfte völlig kundigen Leuten besetzet werden muß.

§ 2.

Es soll daher auch ferner wie bishero der Präsident der Ober-Rechen-Cammer allemahl ein Geheimer Finanz-Rath aus dem General-Directorio sein, der bei dem Vortrags-Tage des Departements, bei welchen er stehet, gegenwärtig, die übrige Tage in der Woche aber, an welchen die Ober-Rechen-Cammer sich versamlet, bey denen Vorträgen zugegen sein, solche dirigiren, der Sache desto mehr die Hülfe geben und als Chef des Collegii Seiner Königlichen Majestät insbesondere davor respondiren soll, daß jeder ohne Ausnahme fleißig arbeiten und diese Instruction, auch was sonst zum Zweck dienlich ist, auf das punctuelleste executiret werden müsse.

§ 3.

Zum Director des Collegii soll bey vorkommender Vacanz jedesmahl der älteste Rath, wenn gegen dessen Capacité und Conduite nichts auszusetzen ist, Seiner Königlichen Majestät in Vorschlag gebracht werden.

§ 4.

Ist bereits in den vorigen Instructionen die Nothwendigkeit anerkannt worden, die bey der Ober-Rechen-Cammer vacant werdenden Raths-Stellen mit Räthen aus den Provincial-Cammern zu besetzen, damit ein jeder Rath der Ober-Rechen-Cammer, von denen in den Rechnungen vorkommenden verschiedenen Gegenständen und worauf sonsten bey Revision der Rechnungen zu reflectiren ist, erforderliche Kenntniß besitze, und die Sachen selbst zu beurtheilen im Stande sei.

Seine Königliche Majestät verordnen dahero hiermit, daß künftig, und wenn zuförderst der jetzt noch als Assessor bei der Ober-Rechen-Cammer stehende Männich, welcher fleißig ist und sich gut appliciret, als

Rath placiret worden, die bey der Ober=Rechen=Cammer vacant werdende Raths=Stellen mit tüchtigen Räthen aus den Provincial=Cammern, welche der Präsident, weil er für selbige stehen und mit ihnen arbeiten muß, selbst wählen und allein Sr. Königlichen Majestät immediate vorschlagen soll, wieder besetzt werden sollen. Und da dieses bisher um deswillen noch nicht ins Werk zu richten gestanden, weil die Gehälter der bey der Ober=Rechen=Cammer stehenden Räthe fast durchgehends noch dergestalt gering sind, daß sie davon nicht ohne Nahrungs=Sorgen subsistiren können, und die Räthe aus den Provincial=Cammern sich durch eine Versetzung zur Ober=Rechen=Cammer verschlimmern würden, überhaupt auch die mehresten Subalternen bey der Ober=Rechen=Cammer nicht von ihren gegenwärtigen geringen Gehältern leben können. So wiederholen Seine Königl. Majestät hiemit nicht nur, die in den vorigen Instructionen enthaltene Befehle, daß zu keiner Zeit von denen zu Gehältern und Douceurs der Ober=Rechen=Cammer Bedienten einmahl bestimmten und jetzt aus einer Königlichen oder andern Casse dahin fließenden Geldern und Fonds, welche von nun insgesammt und ohne Ausnahme, damit sich Niemand darüber eine Disposition zu einem andern Behuf anmaßen möge, zur Ober=Rechen=Cammer Salarien=Casse abzuführen sind, etwas abgenommen, und falls solches tendiret werden mögte, der Präsident davon zur Allerhöchsten Remedur gleich immediate Anzeige thun: Ferner, daß für jede neue Rechnung, so an die Ober=Rechen=Cammer zur Revision eingesandt wird, ein proportionirliches Quantum, zur Verbesserung der Ober=Rechen=Cammer=Gehälter, bezahlet werden soll, sondern verordnen auch zugleich hierdurch, daß die Gehälter der Räthe und Subalternen dergestalt erhöhet werden sollen, daß die Bediente davon ohne Nahrungs=Sorgen leben, und ihren Dienst mit heiterem und ruhigem Gemüthe verrichten können. Außerdem bestätigen Seine Königlichen Majestät den der Ober=, Krieges= und Domänen=Rechen=Cammer gleich immediate nach dem General=Directorio als einem attachirten Theile desselben bereits verliehenen Rang vor allen Provincial=Cammern.

§ 5.

Bey Besetzung der vacant werdenden Expedirenden Secretarien, Registratoren, Calculatoren und Canzellisten=Stellen, welchen die ihnen bereits beigelegten Prädicate ferner verbleiben, soll auf sich dazu qualificirende, geschulte und redliche Subjecte, als wofür besonders der Prä=

sident zu sorgen hat, gesehen, und überhaupt bey Besetzung der Ober-Rechen-Cammer-Bedienungen auf Landes-Kinder Rücksicht genommen werden.

Sectio II.
Von der Dienst-Ordnung und Dienst-Führung.

§ 1.

Der Präsident und Chef des Collegii besorget das Gros aller zum Ressort der Ober-Rechen-Cammer gehörigen und etwa künftig noch dazu zu legenden Affairen und Rechnungs-Sachen, hält mit allen Ernst und der ihm zustehenden Authorität darauf, daß dieser Instruction überall ein pünktliches und pflichtschuldiges Genüge geleistet werde; ein jeder bey der Ober-Rechen-Cammer angestellte Bedienter, sein Devoir thun und mit allem Fleiß und Exactitude arbeiten müsse, als wofür der Präsident Sr. Königlichen Majestät responsable bleibt. Er eröffnet an dieses Collegium ergehende Ordres und die bey selbigen einkommende Rechnungen und andere Sachen, präsentiret solche und schreibt sie denen Räthen, nach denen vorgeschriebenen Departements, oder wenn er es nöthig findet, auch andern Räthen zu und schicket selbige alsdann an den Director, welcher sein vidit nebst dem Dato daraufsetzet und die zugeschriebene Sachen dem Registratori, der das Journal von den einlaufenden Sachen führet, zusendet, damit selbiger nach geschehener Eintragung ins Journal, solche mit Beyfügung der Acten an den Departements-Rath oder an denjenigen, welchen sie zugeschrieben worden, ohne den allergeringsten Aufenthalt mit Notirung des Dati, wenn er es bekommen und wieder weggeschickt, befördere. Hierauf besorget der Präsident, daß die Rechnungen, wenn solche zuförderst in der Calculatur genau in calculo durchgeleget und attestiret worden, prompt zur Abnahme und Revision kommen und so wie die andern eingekommene Sachen, in denen geordneten Sessions-Tagen bald möglichst öffentlich vorgetragen, darüber gemeinschaftlich Resolutiones und Conclusa abgefaßt, solche prompt expediret, die Concepte von den Re- und Correferenten, wie auch von dem Directore ganz genau revidiret, das nöthige darinn corrigiret und solche sodann von gedachten Räthen auf der Seite, von dem Präsidenten und Directore aber, wenn ersterer die Concepte auch genau revidiret und nach Gutfinden, das unzulässige ausgestrichen und das nöthige zugesetzt unter das Extensum des Concepts, die Munda hingegen von dem ganzen Collegio unterschrieben oder wenn sie sich etwa nicht

vereinigen können, die dissentirenden Vota denen Relationen beigelegt werden.

Die bey der Ober=Rechen=Cammer zu expedirende Rescripte sollen nach geschehener Revision auf dem Concept von dem Referenten unten zur linken Hand auf der ersten Seite, auch auf eben der Seite unter dem Correferenten von dem vorsitzenden Geheimen Ober=Rechnungs=Rath und Directore, von dem Präsidenten aber unter das Extensum des Concepts gezeichnet werden.

Und damit bey diesem Collegio alles mit der gehörigen Promtitude bearbeitet werden möge, so soll der Präsident sich monathlich von dem Registrator, der das Journal führet, einen Extract von allen Sachen und Rechnungen, so eingekommen, und wem sie zugeschrieben, geben, und aus dem Expeditions=Protocoll, was bereits expediret, dabei notiren lassen, wegen der noch nicht zur Revision oder Vortrag gekommenen Rechnungen und Sachen aber die Räthe wöchentlich moniren, wenn die wiederholten Erinnerungen und Anmahnungen ohne Effect geblieben, die nachlässige Räthe durch mäßige Geld=Strafen an ihren Gehalt zu ihrer Schuldigkeit anhalten und wenn wider Verhoffen, ein Rath dergestalt seine Pflicht hintenansetzen sollte, daß er sich nicht durch Anmahnungen und Geld=Strafen corrigiren und zum Fleiß antreiben lasse, davon zu dessen Remotion ab officio Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst Anzeige thun.

Uebrigens bleibt die Anfertigung der jährlichen Departements=Repartition, auch Eintheilung und Versetzung der Räthe zu diesem oder jenen der geordneten Departements, die Räthe mögen ihre Gehälter aus dieser oder jenen Provinz oder Departement erhalten, lediglich dem Präsidenten, wie er solches zum Besten Seiner Königlichen Majestät Dienst und zu Vermeidung aller schädlichen Connexionen gut findet, überlassen.

§ 2.

Wenn der Präsident Krankheits= oder anderer ihm aufgetragenen Geschäfte halber abwesend ist, muß der Director während der Abwesenheit des Präsidenten alle Obliegenheiten des letztern mit der erforderlichen Authorität verrichten. Und wie Präsident und Director überhaupt mit allen Ernst und ohne alles Ansehen der Persohn auf Fleiß, Treue, Ordnung und Subordination bey dem Collegio halten müssen. So hat der Director auch die ihm von dem Präsidenten zum Special=Departement zugeschrieben werdende Rechnungen zu bearbeiten und muß derselbe

außerdem alle Krieges= und Domänen=Cassen=Rechnungen, bey deren Abnahme weiter kein anderer Geheimer Finanz=Rath nöthig ist und zugezogen sein soll, da der Präsident zugleich Geheimer Finanz=Rath bey dem General=Directorio ist, und Seine Königliche Majestät es zuträglicher finden, daß die Ober=Rechen=Cammer ihre Erinnerungen bey Revision der Rechnungen ganz frey und ohne Gene machen kann, welche ihm, wenn der Re= und Correferent solche examiniret haben, mit den Belägen nach Hause zu schicken, ehe solche im Collegio zum öffentlichen Vortrag kommen, ganz genau durchgehen, und was er dabei zu erinnern findet, anmerken, übrigens auch die specielle Aufsicht über die Secretarien, Registratur, Calculatur und Cantzlei führen.

§ 3.

Die vorsitzende Geheime Ober=Rechnungs=Räthe sollen sowohl bey den Vorträgen der Sachen des Departements, wobey sie stehen, als auch bey Revision der Concepte ihrer Seits alle pflichtmäßige Attention haben, damit ihre Anstellung von Nutzen sey, und wozu der Präsident sie anzuhalten hat.

§ 4.

Die Räthe bey der Ober=, Krieges= und Domänen=Rechen=Cammer müssen bey Revision der Rechnungen die darin enthaltene verschiedene Objecte gründlich beurtheilen und dabey solide der Sache gemäße Monita machen. Sie müssen daher in die Natur der Dinge selbst penetriren, z. E. bey Administrations=Rechnungen von Aemtern rc. beurtheilen, ob die Pertinenzien wirthschaftlich benutzet worden oder nicht? ob bey den Bauten was menagiret werden könne? ob die alte Bau=Materialien gehörig verkauft worden? und was dergleichen mehr ist. Es muß also ein Rath nicht blos den Calculum verstehen, sondern von allen in das Finanz=Wesen einschlagenden Verfassungen und Observanzien eine genaue Kenntniß haben, weil durch dergleichen Penetration in die Natur der Dinge bey den Rechnungen nur allein ein recht wesentlicher Vortheil gestiftet wird, und was übrigens unten weiter vorkommet, worauf hauptsächlich bey Revision der Rechnungen zu attendiren ist.

§ 5.

Die Registratur muß in beständiger Ordnung erhalten werden, wohin fürnemlich gehöret, daß die verschiedenen Rechnungs=Sachen nach einem der Natur dieser Sache gemäßen Plan asserviret, die Acta gehörig

foliiret und rotuliret, sowohl ein Haupt- als Neben-Repertorium gehalten, und überhaupt die Registratur dergestalt bearbeitet werden, als den Geheimen Registratoribus bey dem General-Directorio, die Registraturen zu bearbeiten, vorgeschrieben worden.

§ 6.

Die Calculatores bey der Ober-Rechen-Cammer müssen besonders bey ihrer Arbeit alle pflichtschuldige Aufmerksamkeit anwenden, und sollen ihnen zur Aufmunterung ihres Fleißes für jeden Errorem in calculo, den sie in den Rechnungen finden, Acht Groschen von dem Rendanten gegeben werden, und dafern eine solche Rechnung schon durch die Hände eines andern Calculatoris gegangen und von ihm der Richtigkeit wegen attestiret worden, dennoch aber ein Error in calculo darin gefunden wird, oder wenn gar ein Calculator bey der Ober-Rechen-Cammer einen solchen Fehler in der Rechnung übersehen und derselbe über kurz oder lang entdeckt werden sollte, müssen dergleichen nachlässige Calculatores härter, und wenn sie sich dergleichen mehrmalen zu Schulden kommen lassen, mit der Cassation bestraft werden.

Außer dem Calculo muß der Calculator auch auf die übrige Richtigkeit der Rechnungen sehen, fürnemlich darauf: ob der Bestand aus der vorjährigen Rechnung richtig übertragen und alles dasjenige ratione calculi benöthiget gefunden, was bey der vorjährigen Rechnung moniret und zur Berichtigung in künftiger Rechnung festgesetzet worden; worüber Calculator jedesmal ein Protocoll abzuhalten, und solches dem Referenten nebst der Rechnung zuzustellen hat. Es muß nun zwar solchergestalt der Calculator dem Rathe die Rechnung ratione calculi vorarbeiten und gehörig bis zu dem übrigen präpariren; jedoch soll und muß der Rath auch hin und wieder in der Rechnung Probe machen, um zu sehen, ob auch der Calculator seine Pflicht beobachtet, und besonders das nöthige wegen der Bestände observiret hat?

§ 7.

Gehet Sr. Königlichen Majestät ernstlicher Wille dahin, daß alle bey der Ober-Rechen-Cammer vorhandene und einkommende Etats, Rechnungen und Dienst-Sachen äußerst geheim gehalten werden sollen. Se. Königl. Majestät wiederholen dahero nicht nur den Innhalt der an die Ober-Rechen-Cammer wegen Geheimhaltung der Etats, Rechnungen und andern Sachen unterm 13. November 1746 und 2. April 1750 er-

gangenen Verordnungen, welche der Präsident sämtlichen Ober=Rechen=Cammer=Bedienten von neuen zu publiciren hat, sondern verordnen zugleich, daß ohne Sr. Königl. Majestät höchste Ordre, oder ohne Wissen und Consens des Ober=Rechen=Cammer=Präsidenten Niemanden, er sey, wer er wolle, auch selbst den Membris der Ober=Rechen=Cammer nicht, aus den Acten, Rechnungen oder Etats, Extracte oder Nachrichten bei Cassations=Strafe angefertiget und mitgetheilt werden sollen.

§ 8.

Sollen weder Räthe noch Subalternen, sobald nach Seiner Königlichen Majestät höchsten Intention, deren Gehälter dergestalt verbessert worden, daß sie davon leben können, sich ohne Erlaubniß des Präsidenten von ihren Officio durch Neben=Arbeiten distrahiren, damit sie ihr Amt gehörig wahrnehmen und nichts negligiren mögen.

§ 9.

Wollen Se. Königl. Majestät zwahr geschehen lassen, daß die Membra der Ober=Rechen=Cammer zu vorkommenden Untersuchungen in Rechnungs= und Cassen=Sachen mit gebraucht werden können, jedoch muß solches nicht anders, als wenn sie dazu ohne einige Versäumung in ihren Dienst abkommen können, geschehen, und dahero in vorkommenden Fällen, jederzeit der Präsident der Ober=Rechen=Cammer deshalb zuvor befragt werden.

§ 10.

Was die von denen Mitgliedern der Ober=Rechen=Cammer beizuwohnende und unvermuthet zu haltende Revisionen der Königlichen und publiquen Cassen zu Berlin betrift, so soll es darunter bey der Instruction vom 18. July 1784 sein Verbleiben haben, jedoch aber den Räthen der Ober=Rechen=Cammer nach gelassen sein, damit sie in ihren Dienst nichts versäumen, quartaliter etwa nur einmahl bey den ordinären Cassen=Revisionen zu gegen zu sein, wohin gegen sie aber auch die ihnen zugetheilte Cassen quartaliter wenigstens einmahl gantz unvermuthet und ohne davon vorher, weder dem Rendanten noch dessen Vorgesetzten etwas wissen oder merken zu lassen, visitiren sollen.

§ 11.

Sollen alle bey dem General=Directorio eingehende Etats, außer denen General=Krieges= und General=Domänen=Cassen=Etats vor deren

Approbation und Ausfertigung zur Examination an die Ober-Rechen-Cammer gesandt werden, welche dabey fürnemlich dahin zu sehen hat, daß dasjenige so nach den vorigen Rechnungen aufgekommen, auch nach den Anschlägen und Verordnungen aufkommen soll, darin zur Einnahme gebracht, dahingegen, aber nichts in Ausgabe aufgeführet werde so nicht durch die vorhin approbirte Etats oder nachherigen Verordnungen und Rescripte genehmiget worden, und wenn eine Ausgabe die nicht Etatsmäßig ist, mehr als 100 Thlr. beträgt, so soll allemahl Sr. Königl. Majestät eigenhändige Unterschrift nöthig sein, ehe die Ober-Rechen-Cammer solche passiren lassen darf.

§ 12.

Wegen Anfertigung deutlicher Rechnungen deren prompten Einsendung auch beizufügenden Abnahms-Protocollen und -Justificatorien, imgleichen wegen Beantwortung der bey Revision der Rechnungen gemachten Notaten, wie auch Erledigung der Resolutionen in den bereits bestimmten Terminen- und Dechargen-Gesuchen soll es lediglich bey der Instruction vom 13. Febr. 1770 verbleiben jedoch zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks der Ober-Rechen-Cammer, da sie durch die Revision der Rechnungen und deren Beläge am besten unterrichtet wird, ob diese oder jene Plus-Ausgabe ohnvermeidlich gewesen, nachgelassen sein, dem Befinden nach über eine Plus-Ausgabe bis 10 Thlr. selbst die Decharge zu ertheilen und solche in Ausgabe passiren zu lassen.

§ 13.

Alle Militär- und Regiments-Rechnungen imgleichen die Rechnungen so aus denen Finanz-, Justitz- und Geistlichen-Departements aller Königlichen Provintzien, incl. Schlesien, bisher an die Ober-Rechen-Cammer zur Revision eingesandt worden, sollen auch zu dem Ende fernerhin an selbige eingesandt werden.

§ 14.

Das Ober-Rechen-Cammer-Collegium soll sich ferner wie bisher wöchentlich des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags und zwar im Sommer des Morgens um 8 Uhr, und des Winters um 9 Uhr versamlen und, wenn selbiges mit denen Vortrags-Sachen nicht eher fertig ist, bis des Mittag um 1 Uhr beisammen bleiben.

§ 15.

Dasjenige Membrum oder derjenige Subaltern der Ober-Rechen-Cammer so krankheits- oder anderer legalen Ursach halber nicht im Collegio erscheinen kann, muß die Ursache seines Ausbleibens gleich dem Präsidenten und bey dessen Abwesenheit dem Director anzeigen. Wer aber ohne dergleichen Ursachen anzuzeigen nicht erscheint, oder eine Stunde später, als eben verordnet ist, sich einstellt, soll einen Thaler Strafe zur Invaliden-Casse erlegen, auch wenn es öfters geschiehet, solches von dem Präsidenten angezeiget werden, allermaßen Sr. Königl. Majestät ernstlicher Wille ist, daß ein jeder sowohl die Sessions-Tage beobachten, als auch die ihm zugeschriebene Arbeit, fleißig und ohne den allergeringsten Verzug verrichten und dagegen kein Vorwand, er bestehe worin er wolle angenommen werden soll es sey denn daß deshalb eine Dispensation von Seiner Königl. Majestät oder Dero General-Directorio vorhanden.

§ 16.

Da es nicht möglich ist, daß bey der großen Menge von Rechnungen, und besonders wenn solche zu einer Zeit häufig eingehen, selbige in Gegenwarth aller Membrorum abgenommen werden können; So sind Se. Königl. Majestät zufrieden, daß in solchem Fall, zur Beförderung des Rechnungs-Geschäfts, so wie bishergestattet worden, die Ober-Rechen-Cammer sich in den Sessions-Tagen dergestalt vertheile, daß 2 und mehrere Rechnungen zugleich abgenommen werden können, und zwahr dergestalt, daß die eine Rechnung in Gegenwarth des Präsidenten, des vorsitzenden Geheimen Ober-Rechnungs-Raths des Departements, imgleichen des Re- und Correferenten, die andere aber in Gegenwarth des Directoris und gedachter Membrorum vorgetragen und revidiret werde. Wie denn auch nöthigen Falls der Präsident Jemanden denominiren kann der nebst dem Re- und Correferenten der 3. Rechnungs-Abnahme beiwohne und das Directorium führe oder sonst dabey assistire.

§ 17.

Bey den Vorträgen muß alles still, und jeder auf die Rechnung oder Sache so vorgetragen wird, attent sein. Zu welchem Ende Präsident und Director durchaus nicht gestatten müssen daß ein Rath mit dem andern während des Vortrags plaudere, oder laut spreche, oder die

Räthe oder Canzleydiener in den Conferenz=Zimmern hin und herlaufen, sondern das Präsidium mit allen Ernst darauf zu halten hat, daß die Canzleydiener, wenn sie die Acten und Rechnungen der Räthe in den Conferenz=Zimmern gebracht haben, nicht eher wieder hineinkommen dürfen, bis zu deren Hereinkunft von dem Präsidenten oder Directore geklingelt wird, imgleichen, daß die Räthe, so lange der Vortrag dauert dabey gegenwärtig bleiben müssen, damit Niemand bey dem Vortrage gestöhret, und der höchste Dienst gemeinschaftlich besorget und befördert wird.

§ 18.

Mit Ende jeden Jahres soll der Präsident von der Lage und den Zustand des Rechnungs=Wesens an Seine Königliche Majestät einen getreuen und ausführlichen Bericht erstatten.

Sectio III.

Was bey Abnahme und Revision der Rechnungen, auch deren Justification und sonsten zu beobachten ist.

§ 1.

Zuförderst muß die Ober=Rechen=Cammer dahin sehen, und darauf halten daß die Rechnungen nicht krauß und verwickelt, sondern nach den vorgeschriebenen Schematibus dergestalt klahr und deutlich eingerichtet werden, daß ein jeder solche mit leichter Mühe einsehen, und von deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit urtheilen kann. Wenn die Rendanten es daran ermangeln lassen, müssen sie deshalb von der Ober=Rechen=Cammer zu rechte gewiesen werden.

§ 2.

Die Beschäftigung des Raths bey Revision der Rechnungen soll hauptsächlich darin bestehen: die Formalia und Materialia derselben zu beurtheilen und zuförderst zu examiniren, ob dasjenige so bey den vorjährigen Rechnungen erinnert und vorgeschrieben worden, auch erfüllet sei? bey den Formalien der Rechnungen komt es fürnemlich darauf an, ob dieselben von dem Rendanten und Collegiis zu rechter Zeit einge=sandt, solche auf der ersten Seite von dem Rendanten unterschrieben, auf der 2. Seite die vorschriftsmäßige Cautions=Leistung bemerkt, und die Rechnung selbst deutlich eingerichtet worden? da entgegengesetzten Falls der Rath das nöthige nach den gegebenen Vorschriften moniret und zum Vortrag bringt. Anlangend die Materialien so ist dabey auf die Einnahme und Ausgabe zu sehen.

Bey der Einnahme ist entweder ein Etat wornach die Einnahme geschehen soll vorhanden, oder nicht. Im ersten Fall muß der Rath den Etat nachsehen, und sich überzeugen ob die Einnahme nach demselben auch wirklich geschehen ist. Sind unvermeidliche Ausfälle gegen den Etat entstanden, so müssen solche bei der Ausgabe in Abgang gebracht und deren Richtigkeit durch Ordres zur Ausgabe und sichere Atteste dargethan, auch im Fall über den Etat etwas eingenommen worden, solches mit Ordres zur Einnahme belegt werden.

Ist kein Etat vorhanden, wornach die Einnahme geschiehet, so muß dieselbe nach Beschaffenheit der Objectorum hinreichend justificiret und in beyden Fällen es sey ein Etat vorhanden oder nicht, durch glaubhafte Atteste oder sonst hinreichend documentiret werden, daß so viel als zur Einnahme gestellet und ein mehreres nicht eingenommen worden. Außer denen zur Justification der Richtigkeit der Einnahme erforderlichen Attesten, muß auch besonders über die extraordinaire Einnahme, von den Collegiis oder von den Departements-, Land- oder Steuer-Räthen oder andern Bedienten, welchen die Aufsicht über die Cassen anvertrauet worden, attestiret werden, daß nach den Acten nicht mehr in Einnahme zu bringen und zu berechnen gewesen, als die in der Rechnung aufgeführte und in dem Attest zu benennende Summe betrage.

§ 3.

Sind Special-Rechnungen vorhanden, worauf eine General-Rechnung sich beziehet, oder andere Rechnungen so eine Beziehung auf einander haben, wie auch Contracte, Anschläge ꝛc. wodurch sich etwa einige Einnahme-Posten justificiren, so muß der Rath alle solche Rechnungen und Stücke adhibiren und durch deren Vergleich sich von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnungen, in Gewißheit setzen. Und da ein Rendant verbunden ist seiner Rechnung alles dasjenige beizufügen was solche justificiret; so soll auch der Rendant die Special-Rechnungen, welche Justificatoria von seiner Haupt-Rechnung sind, mit derselben zugleich einsenden, und die besondere Einsendung der vielen Special-Rechnungen cessiren, welches besonders bey den Bau-Cassen statt haben und darinn nichts in Ausgabe angenommen werden soll, als was auch durch die zugleich beizufügende Special-Rechnungen und Bau-Revisions-Atteste, als wirklich verbauet documentiret worden, da dann das noch nicht wirklich verbauete unter die Vorschüsse gehöret.

§ 4.

Bey der Ausgabe ist gleichfalls entweder ein Etat wornach selbige geschehen soll vorhanden oder nicht. Im ersten Fall muß der Rath es nicht dabey bewenden lassen, daß die Etatsmäßige Ausgabe allein durch Quittungen beleget ist, sondern er muß auch examiniren, ob die Gelder wirklich zu den destinirten Behuf angewandt worden? und ob dabey nicht etwas zu menagiren gewesen? welches sonderlich auch bey Bauten statt hat. Findet der Rath daß die Gelder nicht zum bestimmten Behuf angewandt worden, oder dabey etwas zu menagiren gewesen, muß er solches gehörig moniren.

Sind Ausgaben über den Etat geschehen, so müssen der Rechnung auch die Approbatoria und Dechargen darüber besonders beigefüget werden, wobey der Rath wieder zu attendiren hat: ob auch die Ausgabe über den Etat nothwendig gewesen? und ob nicht etwas dabey menagiret werden können? welchenfalls er solches moniren muß, und soll bey einer jeden Decharge die Clausul: wenn alles gehörig justificiret und von der Ober-Rechen-Cammer dabey nichts zu erinnern gefunden wird, tacite verstanden und als eine Conditio sine qua non vorausgesetzt, jedoch auch wenn über verschiedene Posten-Special-Dechargen ertheilet und alles hinlänglich justificiret worden, keine General-Decharge erfordert werden.

Ist kein Etat vorhanden, so muß alles durch gültige Ordres (wobei diejenige so eine Summe über 100 Thlr. enthalten nur alsdann für hinreichend anzunehmen, wenn solche von Sr. Königl. Majestät allerhöchst Eigenhändig vollzogen worden sind) und Quittungen justificiret und im übrigen wie bey der Ausgabe über den Etat verordnet worden, verfahren werden.

§ 5.

Die Justificatoria und Quittungen müssen die Re- und Correferenten um so mehr mit aller Genauigkeit und pflichtmäßiger Attention in Ansehung deren Richtigkeit, und Zulänglichkeit examiniren, als sie besonders wenn sie durch Unachtsamkeit dabey etwas versehen für allen über kurz oder lang daraus entstehenden Schaden responsable und verhaftet bleiben, wobey hiermit wiederholentlich verordnet wird, daß alle Quittungen der Unterthanen über erhaltene Remission-Fourage-Vergütung, Gnadengeschenke und so weiter von den Justitz-Beamten, oder Predigern attestiret werden sollen, damit man versichert wird, daß ein jeder Unterthan dasjenige erhalten, was ihm gebühret.

§ 6.

Die in den Creiß- und Contributions-Rechnungen in Ausgabe vorkommende Posten, die den Unterthanen nichts angehen und ihnen nicht zur Last fallen können, sollen von der Ober-Rechen-Cammer defectiret werden, wie selbige denn auch bey Revision der Rechnungen dahin sehen und darauf strenge halten muß, daß bey den Creiß-Versamlungen nicht auf Kosten der Unterthanen geschwelget werde, weil Seine Königl. Majestät es sonsten von ihr fordern werde.

§ 7.

Die in den Rechnungen ausgebrachte Vorspanns-Gelder für Leuthe, die entweder keinen Vorspann-Paß haben, oder denen, wenn sie auch mit einem Vorspanns-Paß versehen sind, kein Vorspann gebühret weil ihnen zu ihrer Dienstwahrnemung auf ein oder mehrere Pferde Futter bezahlet wird; ferner auch für mehr genommene Pferde als der Vorspann-Paß besaget, soll die Ober-Rechen-Cammer gleichfalls defectiren und solche demjenigen zur Last setzen, der den Vorspann unbefugter weise genommen hat, und muß die Ober-Rechen-Cammer darauf halten, daß zur Entdeckung und Verhütung solcher Mißbräuche jederzeit von den Vorspanns-Pässen denen Rechnungs-Belägen richtige Abschriften beygefüget werden.

§ 8.

Ueberhaupt soll die Ober-Rechen-Cammer keine Gelder, so nicht Etatsmäßig oder mit gültigen Ordres justificiret sind, oder welche gar nicht dahin gehören, auch weder zur Beförderung des höchsten Dienstes noch zur Conservation der Unterthanen, oder sonst zu einen nützlichen Gegenstand erforderlich gewesen, oder wohl gar gegen vorhandene Reglements und Ordres in Ausgabe gebracht worden, in den Rechnungen passiren lassen, sondern solche defectiren.

§ 9.

Ohne Seiner Königlichen Majestät höchste Ordre oder vorhergegangenes rechtliches Erkenntniß gegen untreue Rendanten und die bey der Casse stehende Bediente, imgleichen gegen diejenige Bediente denen die Aufsicht über die Cassen anvertrauet worden, soll die Ober-Rechen-Cammer keinen Cassen-Defect in Ausgabe passiren lassen. Ferner soll selbige darauf halten, daß

§ 10.

nicht mehr zum Servis aufgebracht werde als zu Bestreitung des Reglementsmäßigen Bedarf nöthig ist, auch

§ 11.

die mit Lieferanten geschlossene Fourage-Lieferungs-Contracte zum Besten der Unterthanen angehalten und erfüllet, nicht aber zum Nachtheil der letztern bey eintretenden hohen Getreyde- und Fourage-Preisen aufgehoben werden, als wofür die Ober-Rechen-Cammer haften soll.

§ 12.

Um vergewissert zu sein daß der nach dem Abschluß der Rechnung gebliebene Bestand auch wirklich vorhanden, soll hinter dem Abschluß einer jeden Rechnung wobey ein Bestand verblieben, das in der Verordnung vom 16. Novbr. 1775 vorgeschriebene förmliche Bestands-Attest von denen in gedachter Verordnung genannten Bedienten und bey der darinn festgesetzten Strafe ertheilt werden.

§ 13.

Sobald nun die bey der Ober-Rechen-Cammer eingegangenen Rechnungen von denen Calculatoribus in calculo durchgeleget und attestiret worden, müssen solche gleich denen Referenten zugestellet und von selbigen zu Hause nebst den Belägen Post für Post mit aller Accuratesse und Gewissenhaftigkeit nachgesehen, darüber nach vorstehenden Principiis und Verordnungen, gründliche und zweckmäßige Notata gemacht und solche ad Protocollum gebracht werden. Demnächst stellet der Referent die von ihm revidirte Rechnung nebst Belägen seinem Correferenten zu, der solche zu Hause auch accurat nachsiehet und Notata darüber macht, und wenn dieser damit fertig, muß die Rechnung unverzüglich in dem Collegio zur Revision gebracht dabey, solche mit dem größesten Fleiß und Accuratesse vom Anfang bis zu Ende durchgegangen, die zu Hause gemachte Notata öffentlich vorgetragen und gemeinschaftlich consideriret, darauf nach Befinden der Umstände reflectiret oder wenn etwas von dem Re- und Correferenten übergangen sein sollte, solches annoch moniret und zum Protocoll gebracht, sodann aber das Conclusum ohne Verzug expediret und an die Behörde befördert und abgeschickt werden.

§ 14.

Die nun auf solche Art von der Ober-Rechen-Cammer, nach vorstehenden Vorschriften und mit reifer Ueberlegung bey Revision der Rechnungen gemachte Monita sollen durchaus befolgt und weder solche, noch die von der Ober-Rechen-Cammer defectirte Posten oder von ihr wegen Nachlässigkeit und Mißparition der Rendanten dictirte Instructionmäßige Strafen von keinem andern Collegio niedergeschlagen, vielmehr aber sollen die Beantwortungen der Notaten und Resolutionen von allen Rendanten und Collegiis ohne Ausnahme nach dem vorgeschriebenen Schemate eingerichtet, in den bestimten Terminen an die Ober-Rechen-Cammer zur Decision und weitern Verfügung eingesandt werden.

§ 15.

Dafern sich bey einer oder andern Casse nach dem Abschluß der Rechnung ein so beträchtlicher Bestand befindet, der nicht schon seine Bestimmung hat, oder nicht gantz zur Fortsetzung und Betreibung des Werks nöthig ist, soll der Präsident der Ober-Rechen-Cammer davon Sr. Königlichen Majestät zur höchsten Disposition allerunterthänigste Anzeige thun, wie denn auch überhaupt denen Rendanten nicht große ihre bestellte Caution überschreitende Bestände unter Händen gelassen werden müssen, damit sie nicht durch ansehnliche Bestände zur Untreue verleitet werden.

§ 16.

Wegen der Banque und Seehandlung sollen zwey geschulte Räthe zur Verschwiegenheit besonders vereydiget werden und zu gewissen Zeiten die Bücher derselben genau nachsehen, und wenn sie etwas finden, wobey sie sich nicht beruhigen können, solches nicht dem gantzen Collegio, sondern dem Präsidenten allein anzeigen, welcher sich mit den Banque- und Seehandlungs-Officianten zusammen darüber besprechen und wenn auch er der Präsident sich nicht convinciren kann, die Sache Sr. Königlichen Majestät immediate anzeigen soll.

§ 17.

Sollen wie bishero geschehen, auch fernerhin die Dechargen und Quittungen über die von der Ober-Rechen-Cammer revidirte auch von

ihr für richtig anerkannte Vestungs-, Bau- und Reparatur-Rechnungen auch General-Accise-Rechnungen Seiner Königlichen Majestät von dem Präsidenten zur höchsten Vollziehung überreicht; hingegen die Dechargen und Quittungen über alle übrige für richtig anerkannte Rechnungen von der Ober-Rechen-Cammer ertheilet werden.

Uebrigens soll diese Instruction jährlich einmahl bei versammelten Collegio publiciret, außerdem aber geheim und verschlossen gehalten werden, und haben Seine Königliche Majestät zu Dero Ober-, Krieges- und Domänen-Rechen-Cammer und besonders zu dem Präsidenten das allergnädigste Vertrauen, daß ein jeder sich nach allen Kräften und mit pflichtschuldigster Treue bestreben und angelegen sein lassen werde, Höchst Dero selben Willens Meinung und Befehl aufs genaueste zu erfüllen auch Dero Interesse auf alle Weise zu suchen und zu befördern.

Wohingegen sich dergleichen treue und rechtschaffene Bedienten Sr. Königlichen Majestät mächtigen Schutzes und dabey versichert halten können, daß Allerhöchst Dieselben ihre treu geleistete Dienste ihnen und ihren Kindern allergnädigst belohnen werden.

Signatum Berlin, den 2. November 1786.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Instruction für die Ober-Krieges- und Domänen-Rechen-Cammer.

IV.

Auszug

aus der Allerhöchsten Instruktion für den Präsidenten der Ober-Rechen-Kammer, Geheimen Ober-Finanz-Rath von Schulze, d. d. Potsdam, 4. November 1796.

„. . . Da Ich resolviret habe, daß von nun an sämtliche Militär- und Civil-Rechnungen, und also auch diejenigen, so bis jetzt noch gar nicht zur Revision der Ober-Rechenkammer gekommen sind, als die

General-Kriegscassen-Rechnung sowohl vom Ressort des General-Directorii als des Ober-Kriegs-Collegii, die General-Domänen-Cassen-Rechnung, die Wittwen-Cassen-Rechnungen, sowohl vom Civil als Militär, die Lotterie-Rechnungen, die Porzellan-Manufactur-Cassen-Rechnungen, die Haupt-Artillerie-Cassen-Rechnungen, die Rechnungen bey dem nunmehrigen zweiten Departement des Ober-Krieges-Collegii oder sogenannten von Boyenschen Rechnungen, sämtliche Salarien-Cassen-Rechnungen bey allen und jeden Cassen, so unter öffentlicher Administration stehen, jedoch mit Ausschluß der Hof-Staats-Casse, Dispositions-Casse und Legations-Casse, zu Eurer und der Ober-Rechen-Kammer Revision gelangen sollen: So mache Ich Euch diese Meine Willensmeinung hierdurch bekannt. . . . Auch befehle Ich hierdurch ausdrücklich, daß so wenig das General-Directorium als das Ober-Krieges-Collegium noch irgend ein anderes Ressort, es sey, welches es wolle, weiter die Befugniß haben solle, die von Euch und der Ober-Rechen-Kammer gemachte Monita niederzuschlagen, oder Dechargen auf irgend eine Art, oder gar Quittungen über Rechnungen zu ertheilen. Ihr wißt aus der von Mir erhaltenen Instruction, daß ein jedes Ressort ohne Ausnahme nur einhundert Thaler über den Etat bewilligen kann. [Das Gen.-Dir. und das O.-Kriegs-Coll. hatten geglaubt, in jedem einzelnen Falle bis hundert Thaler bewilligen zu können!] Außerdem muß alles von Mir erst gesezt seyn, und wo dies der Fall nicht ist, solt Ihr es bey der Revision schlechterdings nicht passiren lassen, sondern Mir davon Anzeige machen. Ferner ist Mein ausdrücklicher Wille, daß Ihr Mir gegen Ablauf eines jeden Etatsjahres eine kurze Uebersicht sämtlicher Cassen und deren Abschlüsse, imgleichen der dabey vorhandenen Bestände, sie mögen baar, in Dokumenten oder Papieren seyn, vorlegen sollet, wobey Ihr Mir die Monita, so Ihr und die Ober-Rechen-Kammer bey den Haupt- und wichtigsten Rechnungen gemacht, anzuzeigen habt. Hierbey erwarte Ich zugleich jedesmal von Euch eine vollständige Nachweisung, woraus Ich alle und jede Salarien, Gratificationen, Tantièmen und sonstige Emolumente, so bey allen Rechnungen ohne Ausnahme vorgekommen sind, mit einem male übersehen kann; Ihr müsset aber bey jeder dieser Ausgaben bemerken, ob solche etatsmäßig und von Mir festgesezt sey oder nicht, denn man ist mit den sogenannten Gratifikationen ohne Mein Wissen viel zu weit gegangen. . . Solte irgend ein Ressort unternehmen, dieser Meiner Verordnung entgegen zu handeln oder Anträge bey Mir zu machen, wodurch solche in irgend einem Theile unwürksam würde: so habt Ihr

Mir solches ungesäumt anzuzeigen. Ich verlasse Mich hierin auf Euren Mir bekannten unermüdeten Diensteifer, Rechtschaffenheit und unerschütterlichen Karakter und könnt Ihr, auf diesem Meinen Zutrauen gestützt, ohne Ansehn der Person im gesammten Cassen- und Rechnungswesen verfahren. Zu dem Ende sollt Ihr als Chef der Ober-Rechen-Kammer und des Rechnungs-Departements mit denselben von nun an unmittelbar unter Mir stehen, und schlechterdings keiner Verfügung, die nicht von Mir unmittelbar an Euch gelangt, Folge leisten dürfen. Auch setze ich hiermit vest: daß alles, was Ihr an irgend eine Behörde erlassen werdet, eben so angesehen und respectirt werden soll, als wenn die Ausfertigung vom General-Directorio oder einem andern Departement unterschrieben worden. . . ."

einem monumentalen Staatsgebäude Preußens ist uns häufig in die Erinnerung gekommen bei dem Lesen eines vor Kurzem erschienenen Buches von Prof. Martin Philippson: „Geschichte des Preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen"; wir glaubten oft im Innern, im Hofe zu sein, und die glänzende Außenseite der preußischen Geschichte, die heldenhaften Thaten, die staatsbildende Kraft der Fürsten unseres Landes blieb draußen, als eine Erinnerung an die Schilderungen der bisherigen geschichtlichen Darstellung.

Zwar ist es nicht zum Tode des preußischen Staates gekommen; aber nach der Schlacht bei Jena war er dem Sterben nahe. Auch ist der Tod doch nur die letzte Katastrophe, die eintreten oder vorübergehen kann; das Kranken, das Hinsiechen, das Verkommen ist in einem Staatsleben eine eben so traurige Erscheinung wie der Untergang; um so trauriger, wenn im Kontraste damit dieser Zustand noch mit dem Ruhme und der Machtstellung vorangegangener Zeit, wie mit einem köstlichen Gewande umkleidet ist.

— — — Mit Recht erinnert der Verfasser daran, daß die Geschichte Preußens heute weit bedeutungsvoller, als sie ehedem war, geworden ist. Durch den Wiederaufbau des deutschen Reiches ist die Geschichte Preußens zur Vorgeschichte Deutschlands geworden. Die bisherige Geschichtsschreibung hat uns meist nur die äußeren Conturen politischen Geschehens und nur wenig von dem Fleisch, der Form und Farbe des Bildes innerer Zustände gegeben. Die Entwicklung des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen ist noch ungenügend bearbeitet. Wir haben zwar in neuerer Zeit gute, quellenmäßige Darstellungen der Stein'schen und Hardenberg'schen Reformen erhalten, ihre Basis aber, ihr Hintergrund, namentlich die Zustände unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. sind von der Geschichtsschreibung gemieden und umgangen worden, als ob nicht gerade in ihnen. als in den Wurzeln der Dinge das Räthsel des raschen Umschlags von der Größe Preußens unter Friedrich II. zu dessen Verfall vor den Freiheitskriegen zu suchen wäre. Darüber ist aber bisher nichts dagewesen, als die alten und dürftigen Werke von Manso, K. A. Menzel und Förster. Dem Verfasser standen zu seiner Arbeit das geheime Staatsarchiv und das königliche Hausarchiv zu freier Benutzung zu Gebote. In seiner Darstellung bemüht er sich, unparteiisch und wahrheitsgetreu zu berichten; selbst wo er seine persönliche Ansicht durchschimmern läßt, verhält er sich stets sachlich, geht auf den Gesichtspunkt der leitenden Personen und die Lage der Verhältnisse in der geschilderten Zeitperiode zurück. Wir können ihm nur zustimmen, wenn er das Verhüllen und Schönfärben der Uebel im Staatsleben verschmäht und es für patriotischer hält, ein getreues Spiegelbild der Vergangenheit vorzuführen.

National-Zeitung 1880 Nr. 473.

Die Wissenschaft verfährt bei Auswahl ihres Stoffes nicht anders als die Kinder: sie greift stets zunächst nach den glänzenden Erscheinungen und kommt erst später dazu, auch die weniger in die Augen fallenden Thatsachen ihrer Betrachtung zu unterziehen. So ist z. B. in der Geschichte des Mittelalters zuerst die Zeit der Hohenstaufen, dann die der Ottonen eingehender behandelt worden, und erst neuerdings ist man dahinter gekommen, daß das 14. und 15. Jahrhundert, in denen das Reich nach außen hin eine so außerordentliche Rolle spielt, des Interessanten außerordentlich viel bieten. Aehnlich ist es in unserer vaterländischen Geschichte: hier hat die wenig rühmliche Zeit zwischen dem Tode Friedrichs des Großen und den Stein'schen Reformen die Forschung wenig angezogen, und namentlich ist unsere Kenntniß der inneren Entwickelung des Staatswesens sehr mangelhaft, während die sie umgebenden Perioden aufs reichste bearbeitet sind. Die Erkenntniß, daß aber auch jene Zwischenzeit des Interesses keineswegs entbehrt, hat Herrn Philippson bewogen, ihr Jahre hindurch umfangreiche Studien auf den beiden großen Berliner Archiven, dem Geheimen Staats- und dem königlichen Hausarchiv, zu widmen. Er hebt hervor, daß in dieser Zeit die ersten Beschränkungen des absoluten Königthums beginnen, zunächst nur innerhalb der Beamtenkammer, aber um sich dann unter dem Einflusse der französischen Revolution alsbald in alle Kreise der Gebildeten zu verbreiten. Sodann zeigt sie den Kampf der absterbenden Aufklärung mit der Romantik einerseits, der die Literatur und die historischen Wissenschaften einen hohen Aufschwung verdanken, und mit der Orthodoxie andererseits, die eine Wiederbelebung des religiösen Gefühls zur Folge hatte. Drittens endlich ist es wichtig zu sehen, wie Preußen der Aufgabe nachkam, sich die großen und fremdartigen Erwerbungen, die es damals machte, zu assimiliren. Indem wir das Buch als eine sehr belehrende und anziehende Lektüre bestens empfehlen, bemerken wir zum Schluß, daß der Verfasser auch die nationalökonomische Frage aus den Akten jener Zeit in einer Weise beleuchtet, aus der auch die Gegenwart zu lernen im Stande sein dürfte. Nordd. Allg. Zeitung 1880 Nr. 190.

Druck von Metzger & Wittig in Leipzig.

Zu Mart. Philippson Gesch. d. preuß. Staatswesens Band II

Entgegnung.

An Herrn Hans Delbrück,

Redacteur der Preußischen Jahrbücher.

Im Septemberheft 1880 der „Preußischen Jahrbücher" erschien eine Besprechung des ersten Theiles meiner „Geschichte des preußischen Staatswesens" unterzeichnet Ch. M. (Christian Meyer). Es hieß darin, daß das Werk sich eine ebenso dankenswerthe als schwierige Aufgabe gestellt habe; daß dem Verfasser vorerst das günstige Zeugniß ausgestellt werden müsse, daß er ein großes Quellenmaterial mit ausdauerndem Fleiß und sichtbarem Geschick benutzt habe. Freilich wurden, was bei der bekannten politischen Richtung der Preußischen Jahrbücher selbstverständlich sein mußte, dem Verfasser seine wirthschaftlich und politisch freisinnigen Grundsätze vorgeworfen, aber schließlich doch die Erwartung einer Fortsetzung des „interessanten Buches" ausgesprochen.

Ich habe leider diesen Rath befolgt. Ja, wenn ich hätte ahnen können, daß Herr v. Treitschke sich einige Jahre später den Herrn Hans Delbrück zum Mitredakteur erwählen würde, so hätte ich mich wohl vor einer solchen Anmaßung gehütet. Denn diese hohe wissenschaftliche Autorität hatte mir in der „Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde" (Jahrgang 1881) die Fortführung einer Arbeit, die ihre Billigung nicht besaß, ernstlich untersagt. Aber damals, offen gestanden, hatte ich von der Größe des Herrn Delbrück noch keinen genügenden Begriff, um seinem Befehl mich demüthig zu unterwerfen. Ich war thöricht genug dem, wie in den Preußischen Jahrbüchern, so in zahlreichen wissenschaftlichen und Tagesblättern ausgesprochenen

Wunsch nach Fortsetzung meines Buches Folge zu leisten. Das habe ich nun bitter zu bereuen. Denn im Dezemberheft 1884 der Preuß. Jahrb. unternimmt es Herr Hans Delbrück, mich in 15 Seiten (578—592) regelrecht zu vernichten. Und Herr Hans Delbrück ist seitdem nicht nur eine Leuchte der Politik geworden, sondern auch eine Leuchte der Wissenschaft: hat er nicht den letzten Band von Pertz' Werk über Gneisenau sowie eine populäre Bearbeitung dieses Buches von Pertz herausgegeben? Nun ist er voll Zorn über meinen Ungehorsam und will mich bestrafen. Ich frage nur: warum erst jetzt? Mein zweiter Band ist vor drei Jahren erschienen. Mit einer auf flüchtige Leser berechneten Unwahrheit oder Zweideutigkeit „da mir jetzt der zweite Band vorliegt", kann doch der Herr Hans Delbrück nicht durchzuschlüpfen hoffen. Ich suche dieses Mysterium nicht weiter zu ergründen.

Die Gerechtigkeit, wenn sie auch oft spät eintritt, ereilt allemal den Sünder. Und so spricht denn Herr Hans Delbrück sein Urtheil: Die deutsche Wissenschaft muß Philippson's Buch von sich abschütteln, damit es ihr nicht zum Schimpfe gereiche.

Eine solche Verdammung hätte mich vollständig niedergeschmettert, wenn ich mich nicht zu meinem Troste in anständiger Gesellschaft befände unter den von Herrn Hans Delbrück Vernichteten. Ich theile gewiß nicht die Ansichten Janssens, aber als Historiker ist er doch seinem Blutrichter Hans Delbrück weit überlegen. Und hat dieser Herr nicht auch die Unverfrorenheit gehabt, sich über einen durch Wissen, Geist, Scharfsinn und Unparteilichkeit gleich ausgezeichneten militärischen Schriftsteller, wie C. von der Goltz, zu Gericht zu setzen, um ihn zu belehren, wie man die militärischen Anschauungen Friedrich des Großen aufzufassen habe? Noch in dieser Besprechung urtheilt er gravitätisch über Janssen und von der Goltz ab und giebt zumal letzterm gute Lehren.

Ein solcher Kritiker ist kaum ernsthaft zu nehmen, und man begreift sofort, wie der nach seinen Wahlerfolgen neu-

gebackene Extra-Ordinarius auch mir gegenüber die Keckheit hat, im Namen der deutschen Wissenschaft zu reden. Allah ist groß und Mohammed ist sein Prophet! Außerdem werden gleich im Anfang, auf den ersten Reihen der Besprechung, so viele Grobheiten losgelassen, wie „Lüderlichkeit, absoluter Mangel an wissenschaftlichem Ernst und Petulanz" (NB. leide ich an Petulanz oder absolutem Mangel an Petulanz? Herrn Hans Delbrücks Styl läßt das nicht deutlich erkennen, und ich möchte es doch wissen, um mich danach zu richten); ferner wilde Unordnung, Abhandensein jeder Disposition und so fort — daß man die Absicht sogleich merkt. Und um all diese Höflichkeiten vorzubringen, die man sonst unter gebildeten Menschen zu vermeiden pflegt, hat Herr Hans Delbrück drei volle Jahre gebraucht!

Es wäre also überflüssige Mühe, auf diese Elucubration etwas zu erwidern, die in den Augen eines jeden Unbefangenen durch ihren eigenthümlichen Ton und ihre kecke Ueberhebung sich selbst richtet. Wenn ich nun doch mich der Mühe einer Entgegnung unterziehe, so geschieht es, weil diese Herren der Treitschke'schen Clique sich einbilden, daß man sie fürchtet, da sie einige einflußreiche Zeitschriften zu ihrer Verfügung haben und man ihnen eine gewisse Einwirkung auf maßgebende Regierungskreise nachsagt. Freilich hätten sie schon jüngst an bekannten Exempeln ersehen können, daß Gott sei Dank es unter den deutschen Historikern noch muthige Männer giebt, die sich dem unbefugten Richterspruch dieses Vehmbundes nicht unterwerfen. Aber es schadet nichts, ihnen das noch einmal ad oculos zu demonstriren.

Zuerst eine nebensächliche Bemerkung. Mein Kritiker meint, ich mache zu viele Ausrufungszeichen: „nicht viele Seiten wird man finden ohne ein solches Zeichen, oft sind drei, vier oder fünf auf einer Seite. D a r ü b e r ist denn Kritik, Disposition, Zusammenhang vergessen und das Buch besteht aus einer konfusen Sammlung unzuverlässiger Notizen, deren jeder Martin Philippson den besonderen Stempel seines Geistes und seiner ebenso besonderen Sprache aufgedrückt

hat." Ich gebe die große Sünde zu, ich habe vielleicht mehr Ausrufungszeichen gemacht, als es dem Geschmack des Herrn Delbrück entspricht; ob ich einmal fünf auf einer Seite habe, weiß ich wirklich nicht, denn ich habe nicht nachgezählt und denke es auch nicht zu thun. Aber nichts ist schöner als der Schluß: weil ich zu viel Ausrufungszeichen setze, deshalb ist mir Kritik, Disposition, Zusammenhang verloren gegangen, deshalb sind meine Notizen nicht allein „konfus" sondern auch „unzuverlässig"! Hier muß ich wirklich ein Ausrufungszeichen setzen, denn von einer so verheerenden Macht dieser unglücklichen Interpunktion war sicher bisher nichts bekannt. Hätte man sie doch nie erfunden! Alle diese schweren Fehler „darüber", daß ich zu oft das Ausrufungszeichen angebracht. Wenn man im Stande ist, so ungereimtes oder wie Herr Hans Delbrück sagt, „ergötzliches Zeug" zusammenzuschreiben, sollte man wahrlich im Urtheil über Andere etwas bescheidener sein.

Und nun etwas Allgemeineres. Herr Hans Delbrück wirft mir in zahlreichen Citaten meinen Styl vor. Ich will hier nicht erwähnen, daß dabei vieles aus dem Zusammenhang gerissen und somit entstellt ist, und daß ich Anderes gar nicht für falsch zu erkennen vermag. Denn Styl ist am Ende Geschmacksache und jeder schreibt so gut oder so schlecht, wie er es eben vermag. Indeß scheint doch meine Prosa dem deutschen Publikum nicht allzuschlecht zu behagen; wenigstens wenn ich nach äußeren Erfolgen urtheilen darf. Und da bekanntlich Franzosen in Betreff des Styles und der schriftstellerischen Anordnung sehr streng sind, darf ich vielleicht die Thatsache anführen, daß ich öffentlich wie persönlich von zahlreichen französischen wie belgischen Gelehrten aufgefordert bin, meine „Geschichte des preußischen Staatswesens" in ihre Sprache übertragen zu lassen. Also trotz der vielen Ausrufungszeichen muß meine Darstellung doch nicht so „konfus", mein Geist und mein Styl nicht so besonders geartet sein, wie es Herr Hans Delbrück mit der ihm eigenen menschenfreundlichen Liebenswürdigkeit zu ver-

stehen giebt. Sehen wir einige der „ergötzlichen Beispiele“ unter den traurigen Folgen meiner zahlreichen Ausrufungszeichen an (auf die ja Herr Hans Delbrück mit ebenso vieler Feinheit wie Geist in jedem Absatz zurückkommt).

„Philippson“, heißt es „theilt mit über den Orden der Rosenkreuzer (welcher Styl, Herr Delbrück! „theilt mit über“), dem auch König Friedrich Wilhelm II. angehörte: „alle einem Bruder anvertrauten Geheimnisse, selbst die mit einem Eide beschworenen müssen von jenen den Ordensobern offenbart werden.“ Sollte das wirklich eine statutengemäße Verpflichtung gewesen sein? Hält man den Orden einer eingehenden Untersuchung werth, so wäre die Authenticität jener Bestimmung gewiß von großer Wichtigkeit. Eine solche Untersuchung gehört aber nicht zur Methode Philippson's“. Hier ist gleich ein deutliches Beispiel, wie der Referent Vorwürfe geradenwegs aus der Luft greift. Die förmlichen Statuten der Rosenkreuzer haben wahrscheinlich nie existirt und sind jedenfalls gänzlich unbekannt. Ich führe aber für jene Behauptung die rosenkreuzerische Schrift „Von Obristbrüderlicher Wahl, Macht und Gewalt 2c.“ an, die von dem Herausgeber von Wöllner's „Reden über einige Pflichten der Gold- und Rosenkreuzer,“ S. IX. als eine offizielle und als solche für die Oberen der unteren Klasse des Ordens gedruckte bezeichnet wird. Albrecht in der „Geheimen Geschichte eines Rosenkreuzers“ (Hamburg 1792) S. 237 ff. erzählt gleichfalls, wie jenes Buch, das die Anzeige aller Geheimnisse an die Ordensoberen verlangt, offiziell den Brüdern übergeben wurde. Uebrigens predigt Chrysophiron - Wöllner in den obenerwähnten „Reden“, S. 110 ff., nicht minder die Preisgebung der Geheimnisse an den Orden. Und da hat der ebenso leichtfertige wie in unserem Falle absolut unwissende Herr Hans Delbrück die Stirn, mir einen Mangel an Methode vorzuwerfen.

Und sofort das zweite „ergötzliche Beispiel.“

Ich erkläre es S. 102 für eine unsittliche Thatsache, daß die preußische Regie unter Friedrich dem Großen den

Tabak den Fremden um ein Drittel billiger abließ als den Einheimischen. Das erregt nun den höchsten Zorn des freikonservativen Herrn Hans Delbrück; hier läuft ihm die Politik mit der Historie davon. „Der Mann," ruft er aus, „hat also vom Wesen der indirekten Steuer, Export-Bonifikationen u. s. w. gar keine Ahnung und schreibt ein Buch über die Geschichte des preußischen Staatswesens." „Der Mann" hat von allem dem sehr wohl eine Ahnung, hält es aber gerade für die unsittliche Seite eines staatlichen Monopols, daß es die Ausländer auf Kosten der eigenen Bürger begünstigt. Vielleicht hatte Herr Delbrück an die früheren Manipulationen der Straßburger Tabaksmanufaktur gedacht und nun das Bedürfniß gefühlt, dieselben indirekt gegen mich zu vertheidigen. Uebrigens kann ich einem Menschen kein Urtheil über sittlichen Werth oder Unwerth zugestehen, der (S. 583) folgenden Satz leistet: „Wie kann ein Mann sich herausnehmen, über Bewegungen in der protestantischen Kirche zu schreiben, der nicht einmal weiß, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen Ansichten, die im Amt und in der Seelsorge verbreitet, und Ansichten, die schriftstellerisch ausgesprochen werden?" Ich glaube, jemand, der solcher Jesuitenmoral huldigt, dürfte schwerlich zum Wortführer des Protestantismus sich eignen.

Mit Uebergehung unbedeutender Dinge, die offenbar nur Gelegenheit zu witzigen Bemerkungen bieten sollen, komme ich nun zu einem Einwande des Herrn Delbrück, der für sein Verfahren recht bezeichnend ist. Im Vorbeigehen: Alles dies bezieht sich auf den ersten Band, während doch Referent angekündigt hatte, nur über den ihm „jetzt vorliegenden" zweiten sprechen zu wollen. Ich tadle (S. 195), daß Wöllner den König Dezember 1788 dazu vermochte, einen Plan zum Ausbau des noch gänzlich mangelnden Chausseenetzes in den preußischen Provinzen links der Weser wegen angeblicher Kostspieligkeit zu verwerfen, während Friedrich Wilhelm unbedenklich abermals 87 000 Thaler mehr, als im Vorjahre, für seine persönlichen Bedürfnisse ansetzte. „Man kann nichts besseres

thun", meint Herr Delbrück, „als auf Philippson's Frage kaltblütig einzugehen und zu antworten: Nun nach heutigen Preisen kann man für 87 000 Thaler im Durchschnitt anderthalb bis zwei Meilen Chausseen bauen, nach den damaligen Preisen wird es wohl etwas mehr gewesen sein." Mein Urtheil wird deßhalb als ein „absurdes" bezeichnet. Besser absurd als unwahr; denn nur ein unwahrhaftiges kann man das Verfahren Delbrück's nennen. Von einem Vergleich zwischen den Preisen damaliger höchst einfacher Straßen und des jetzigen Chausseebaues kann eben die Rede nicht sein. Auf der von Delbrück citirten Seite (I 195) habe ich nach Wöllner's eigenen Worten und offfziellen Aktenstücken angegeben, wie man die gesammten westphälischen Provinzen Preußens mit einem Chausseenetze zu beschenken gedachte, vermittelst zehnjähriger Zahlung von je 8000 Thalern. Ist unter den Umständen mein Ausruf „absurd", daß man mit dem elffachen Betrage, 87 000 Thalern jährlich, den östlichen Provinzen durch Anlegung von Straßen eine große Wohlthat hätte erweisen können? Delbrück mit seinem offenbaren Uebelwollen hütet sich auch wohl anzuführen, daß der König und sein Minister die Absicht dieses Straßenbaues seit seiner Thronbesteigung unaufhörlich verkündet hatten.

Ebenso unwahr ist es, wenn Delbrück behauptet: ich habe die Verschwendung Friedrich Wilhelm II im Gegensatz zu der Sparsamkeit Friedrich II schildern wollen. Ich sage (I 192): „Von einer eigentlichen Verschwendung der Staatsgelder durch Friedrich Wilhelm II kann nicht die Rede sein;" und ähnlich I 397. Es ist wieder perfide, wenn Delbrück bemerkt: Er habe die Korrektur meiner Berechnungen nicht etwa neuen unbekannten Quellen, sondern dem von Philippson ebenfalls hierfür benutzten und zitirten Werke von Riedel „Der Brandenburgisch-preußische Staatshaushalt" entnommen. Ich sage ausdrücklich (I 193 Note 2): „Die von mir gegebenen Summen weichen häufig von den durch Riedel beigebrachten ab. Riedels Quellen, die er nicht genauer anführt, habe ich trotz eifrigen Suchens nicht auffinden können. Die meinigen sind in den oben bezeichneten Dokumenten des

Geh. Staatsarchivs in Berlin enthalten." Was soll man zu der Wahrheitsliebe eines Referenten sagen, der gerade das Gegentheil von dem behauptet, was in seinem Texte steht?

Es thut mir leid, die Geduld des Lesers auf eine harte Probe stellen zu müssen; aber um ihn von der Art der Delbrück'schen Polemik völlig zu überzeugen und die Verfahrungsweise dieses Herrn ein für alle Male zu charakterisiren, muß ich hier den folgenden Passus seiner Kritik wörtlich hersetzen: „Die Absurdität des Philippson'schen Ausrufes ist aber noch verschwindend gegen die Inkorrektheit seiner Darstellung selbst. Er berechnet die Civilliste Friedrich Wilhelms in diesem Jahre (1789—1790) auf 2 163 000 Thaler. Einige Seiten vorher (S. 192) hat er die Civilliste Friedrichs II auf 492 500 Thaler berechnet. Es geht nichts über den Effekt, aber wer demselben gar zu eifrig nachstrebt, geräth in's Stolpern. Philippson ist hier die Kleinigkeit zwischen die Beine gekommen, daß er in der Civilliste Friedrich Wilhelms II den Bauetat mitgerechnet, ihn bei Friedrich dem Großen aber weggelassen hat. Da ist es denn nicht schwer ausfindig zu machen, daß der neue König für seine Person reichlich eine Million mehr wie Friedrich der Große verbraucht habe." Wenn der Leser sich die Mühe geben will nachzurechnen, so wird er die Unrichtigkeit dieser hämischen Bemerkung sofort erkennen. Der Bauetat betrug 6—700 000 Thaler jährlich, das, was ich die gesammte Civilliste Friedrich Wilhelm II nenne, 2 163 000 Thaler. Ziehen wir von letzteren die 6—700 000 Thaler jährlichen Baufonds, die auch bei Friedrich II vorkommen, ab, so bleiben noch ca. 1 500 000 Thaler. Da Friedrichs Civilliste 492 500 Thaler betrug, habe ich vollständig Recht zu sagen, daß Friedrich Wilhelm, ganz von dem Bauetat abgesehen, für seine persönlichen und Hofbedürfnisse reichlich eine Million mehr als sein Vorgänger ausgab. Auf wessen Seite ist nun die „Petulanz," Herr Hans Delbrück? Denn ich will zu Ihrer Ehre nicht voraussetzen, daß Sie es auch hier auf eine absichtliche Unwahrheit gemünzt haben.

Ich übergehe die langen Betrachtungen, die Delbrück an diese meine schreienden Fehler knüpft. Sie zerfallen von selbst in Nichts. Dagegen erwähne ich den S. 581 erhobenen Vorwurf: ich hätte bei diesen Mehrausgaben für die Civilliste Friedrich Wilhelm II übersehen, daß derselbe hierauf viele Ausgaben der bessern Ordnung halber übernommen, die Friedrich der Große aus andern Kassen bestritten, und ferner Gehaltserhöhungen, die Friedrich nicht bewilligt, die mit der Zeit aber dringend nothwendig geworden. Verehrter Herr Delbrück, wenn man andern über einen Gegenstand, den dieselben viele Jahren studirt und behandelt haben, mit so großer Emphase den Vorwurf der „Ignoranz" macht, so muß man sich vor allem hüten, sich selbst die bedenklichsten Blößen zu geben. Es passirt Ihnen hier das kleine Unglück, daß Sie die Dispositionskasse mit der Hofstaatskasse verwechseln. Jene Gehaltszulagen und Rechnungskorrekturen wurden von der Dispositionskasse bestritten — und es ist mir selbstverständlich gar nicht in den Sinn gekommen zu behaupten, daß Friedrich Wilhelm II die gesammte Dispositionskasse, deren Budget z. B. 1787/88 8 412 000 Thaler betrug, für seine Civilliste in Anspruch nahm. Hierauf bezieht es sich, wenn ich I 193 ausdrücklich bemerke: „Sehr zu billigen waren die Gehaltszulagen für die meist schlecht besoldeten Beamten und einige Geistliche, die der neue König auf seine Dispositionskasse übernahm. Denn man muß gestehen, daß sein Vorgänger in dieser Beziehung eine zu große Sparsamkeit bethätigte" u. s. w. Also hier ist der strenge Richter wieder einmal gründlich hereingefallen, immer vorausgesetzt, daß er nicht gegen besseres Wissen geschrieben hat.

Und nun reißt Delbrück einzelne Stellen aus meiner Darstellung der kirchlichen Verhältnisse in Preußen unter der Herrschaft Wöllners aus ihrem Zusammenhang, um sie zwei Seiten hindurch neben einander zu stellen und dem zu schließen: das sei eine Karrikatur; ich hätte nicht die oberflächlichste Vorstellung vom Wesen des Protestantismus. Dann kommt wieder „Unwissenheit," Anmaßung des Urtheils, und natürlich

„Petulanz“. Jetzt weiß ich doch, daß ich nicht des Mangels an Petulanz, sondern dieser selbst schuldig bin. Ob diese Verurtheilung gerecht ist, überlasse ich ruhig der Ansicht der Leser meines Buches. Ich getröste mich dabei der Thatsache, daß sich die „Deutsch-evangelischen Blätter“ des Professors Beyschlag in Halle (November 1880), in einem längeren Essay auf Grund meines Buches, ganz anders über dasselbe aussprachen: „Es ist nun das Verdienst des erwähnten Buches, daß es durch fleißige und umsichtige Benutzung des neuerschlossenen quellengeschichtlichen Materials hier aushelfend eingetreten ist. Man kann in Zukunft wohl über die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der kirchlichen Reaktionspolitik Friedrich Wilhelm II und seiner vertrauten Rathgeber streiten, aber nicht mehr in Betreff des Urtheils über die Träger dieser Politik im Zweifel sein. Der Verfasser der nachfolgenden Skizze — C. Wilhelmi — kann daher jedem der sich über jene ebenso lehrreiche als interessante Zeit unserer vaterländischen Kirchengeschichte genauer informiren will, die Lektüre des Philippsonschen Buches nur dringend empfehlen.“ Bei der bekannten Bescheidenheit des Herrn Delbrück setze ich voraus, daß derselbe keine bessere Vorstellung von dem Wesen des Protestantismus haben will, als die theologischen Redakteure der „Deutsch-evangelischen Blätter,“ und daß er diesen zutraut, sie würden meiner „Unwissenheit, Anmaßung und Petulanz“ wohl auch auf die Sprünge gekommen sein – wenn diese löblichen Eigenschaften sich bei meiner Schilderung kirchlicher Vorgänge in den von Delbrück freundlichst angegebenen Umfange entfaltet hätten.

Es widersteht mir, das Verfahren Delbrück's weiter mit derselben Ausführlichkeit zu beleuchten, wie dies bisher geschehen ist. Ich denke, die oben gegebenen Proben werden genügen, um den Charakter und das Auftreten dieses Herrn für immer zu kennzeichnen. Wer z. B., nicht etwa aus meinen „konfusen Betrachtungen“, sondern aus wörtlich mitgetheilten Aktenstücken, nicht zu der Ueberzeugung kommt, daß Wöllner weniger ein Fanatiker als ein Heuchler war, dem ist nicht zu helfen. Der allwissende Delbrück weiß ferner nicht — oder

will nicht wissen — daß Wöllner nach dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm III sich selbst zur Zerstörung seines ganzen Werkes hergab, nur um sich im Ministerium zu erhalten, bis dann Menken seine ungnädige Entlassung durchsetzte. Ist das die Handlungsweise eines Fanatikers oder eines überzeugungslosen Heuchlers? Wir sehen, überall kommen wir bei Herrn Delbrück zu demselben Schlusse entweder völlige Unwissenheit oder übler Wille. Nur ein gleiches kann ich von der Behauptung Delbrück's sagen: Wöllner habe keine ehrgeizigen Absichten gehegt, als er dem Obskurantenbund der Freimaurer strikter Observanz beitrat, denn dessen hochgestellte Mitglieder hätten doch nicht so hoch gestanden, wie Wöllner's Brotherr Prinz Heinrich, ein entschiedener Anhänger der Aufklärung. Als ob Prinz Heinrich sich im Mindesten um seinen Domänenbeamten Wöllner gekümmert hätte! Von dieser Seite hatte letzterer offenbar nicht das geringste zu hoffen, wohl aber von vertrauten Ordensbrüdern, wie Herzog (Prinz) Friedrich August von Braunschweig, Prinz Ludwig Karl von Hessen, Herzog Karl von Südermanland. Dabei braucht er auf den Prinzen von Preußen damals noch gar nicht spekulirt zu haben (was ich nirgends behaupte); und hiermit fällt wieder eine ganze Seite (584/85) Delbrück'schen Räsonnements zusammen.

Zwei volle Seiten (586 u. 587) werden der Beweisführung gewidmet, daß ich das Verhältniß Friedrich Wilhelm II zu Wöllner in einer Weise dargestellt habe, in der meine Urtheile fortwährend mit den von mir angeführten Thatsachen in Widerspruch ständen. Hier gebraucht Delbrück wieder den freilich längst von Sophisten, Rabulisten und Ketzerrichtern angewendeten Kunstgriff, Stellen aus dem Zusammenhang zu reißen, zu verstümmeln und mit gänzlicher Vernachlässigung der Chronologie neben einander zu stellen. Ich schildere im dritten Kapitel des ersten Bandes den steigenden Einfluß Wöllner's auf den neuen König in Betreff der inneren Politik; wie steht es damit im Widerspruche, daß Hertzberg im Augenblick der Thronbesteigung Friedrich

Wilhelm II als allmächtig angesehen wurde und daß er noch einige Jahre hindurch der Leiter der äußeren Politik Preußens blieb? Seine Eigenschaft als Aufklärer wurde dabei durch den Umstand aufgewogen, daß er sich lange vor dem Tode Friedrichs hinter dessen Rücken um die Gunst seines Nachfolgers beworben hatte. Weßhalb General Kalkreuth einstweilen von dem Monarchen noch ausgezeichnet wurde, erkläre ich I 185. Ebenso setze ich auf Grund ganz neuen Aktenmaterials auseinander, wie Wöllner's und Bischoffwerder's Intriguen allmählich den „aufgeklärten" Kultusminister Zedlitz zurückdrängen, und endlich, kaum zwei Jahre nach des Königs Thronbesteigung, völlig aus dem Sattel heben. Daß neben Wöllner und theilweise gegen ihn für bestimmte Fächer sich einzelne Männer kurze Zeit in Vertrauensstellungen bei dem Monarchen behauptet haben, widerspricht nicht im Mindesten der Thatsache, daß Wöllner in geistlichen Angelegenheiten völlig freie Hand hatte, abgesehen von einigen formellen Kundgebungen, wo der König Ausdrücke milderte. „Emphatisch", sagt unser Referent, „wird das zweite Kapitel im zweiten Bande »Höhepunkt des Wöllner'schen Regimentes« betitelt: der Inhalt desselben bildet, man muß es nachlesen um es zu glauben, eine Niederlage dieses angeblich »Allmächtigen« nach der andern." Sehen wir in dem angezogenen Kapitel nach, ob Herr Delbrück hier einmal die Wahrheit gesagt hat. Was finden wir? Einen königlichen Machtspruch, der das freisprechende Urtheil des Kammergerichtes in Betreff eines angeklagten Predigers in die Verurtheilung des letzteren umwandelt; Amtssuspendirung eines freigesinnten Oberkonsistorialrathes, mit Gehaltsentziehung; immer wiederholte Demüthigungen des Oberkonsistoriums vermittelst königlicher Kabinetsordres, die sämmtlich von Wöllner verfaßt sind; gewaltsame Einführung eines ultraorthodoxen Lehrbuches des protestantischen Bekenntnisses an den Fakultäten und höheren Schulen; Ausspionirung des Lebens und der Gesinnung der Studenten der Theologie; Verbot eines theologischen Werkes des Halle'schen Professor's Niemeyer; Unterwerfung der Pre=

digten unter die Censur und Jurisdiktion der fanatischen Immediat-Examinationskommission; Errichtuug von Provinzial-Examinationskommissionen zur besseren Ueberwachung der Pastoren; Vernichtung aller Garantien eines unpartheiischen Verfahrens angeklagten Geistlichen gegenüber; Verfolgung Kant's u. s. w. u. s. w. Ich frage einen Jeden ob jemals ein Referent sich eine so dreiste Verdrehung der Wahrheit hat zu Schulden kommen lassen, wie hier Herr Delbrück! Ein solcher Mensch wagt es, sich auf den Richterstuhl zu setzen und im Namen der deutschen Wissenschaft Verdikte zu fällen.

Nur noch einige thatsächliche Berichtigungen, denn das ganze phantasievolle Machwerk in gleicher Weise durchzugehen lohnt sich nicht der Mühe. Seite 588 Anmerkung werde ich korrigirt, weil ich gesagt habe, nach den ziffermäßigen Angaben des „Gepriesenen Preußen" seien Zahl und Gehälter der Accisebeamten auf das dreifache erhöht worden, um recht viele Günstlinge vortheilhaft unterbringen zu können. Die angezogene Schrift gebe nur eine Verdoppelung an und mache die Insinuation der Günstlinge nicht. Hierauf die Bemerkung: „Man mag dieses Philippson'sche Buch wirklich anfassen wo man will, man findet immer nur noch Stärkeres". Thatsächlich giebt die betreffende Schrift die Vermehrung der Beamten in jeder Accisedirektion von 5 auf 12 und ihrer Gehälter von 2188 auf 7000 Thlr. an. Die Zahl der Beamten wurde also m e h r als verdoppelt, die Gehälter m e h r als v e r d r e i f a c h t. Das habe ich um nicht allzu ausführlich zu sein in den Satz zusammengezogen: Beamtenzahl und Gehälter seien verdreifacht worden. Die „Insinuation" mit den Günstlingen macht allerdings das „Gepriesene Preußen" nicht, die mache ich, nachdem ich I 245—249 dies bereits mit Namennennung hinlänglich belegt habe. Wenn Delbrück weiter behauptet, das „Gepriesene Preußen" erkläre die Vermehrung der Beamten durch die Aufhebung der Regie und die Uebertragung von deren Geschäften auf dieselben, und billige sie damit, so ist das wieder eine auf Täuschung solcher Leser, die das genannte Buch nicht nachschlagen, berechnete Unwahrheit. Dasselbe

führt vielmehr Seite 54—57 aus, wie die übergroße Menge dieser Räthe nur zur Verschleppung der Geschäfte diene, und daß es am Besten sei, die ganze Vermehrung wieder rückgängig zu machen.

Seite 591: „I 173 läßt Philippson eine Reform betreffend den Sold beurlaubter Soldaten, von der in jedem Handbuch der Geschichte zu lesen ist, daß sie von Scharnhorst eingeführt wurde, schon von Friedrich Wilhelm II bei seinem Regierungsantritte eingeführt werden." Es thut mir sehr Leid um die „Handbücher der Geschichte", aber meine Angabe stützt sich auf die Darstellung F. v. Blankenburg's, dessen Arbeit bereits 1795 erschienen ist. Sollte derselbe etwa Scharnhorsts Thätigkeit schon vorher geahnt haben? Ich zitire selbstverständlich meine Quelle, aber das hindert Delbrück nicht, mich wieder eines „groben Schnitzers" anzuklagen.

Die angefochtene Stelle wegen „des strengen Ehrengerichtes der Offiziere" ist den Memoiren L. v. Reiche's entnommen. Es ist hier offenbar von keinen förmlichen Ehrengerichten der Offiziere die Rede, die in der That erst 1808 eingeführt wurden, sondern von der strengen Beaufsichtigung der Ehrenhaftigkeit eines jeden Offiziers durch seine Kameraden, wie man sich durch den Zusammenhang (II, 169 meines Buches) leicht überzeugen kann.

Ein letztes Beispiel Seite 592: „Im Jahre 1793 war bekanntlich die zweite, 1795 die dritte polnische Theilung. Zum Jahre 1796 berichtet uns Philippson mit Trauer: »Weniger als je waren diese Gebiete mit dem Staate verwachsen«." Bei der angeführten Stelle spreche ich nun nicht von 1796 sondern von dem gesammten Jahrzehnt von 1797 bis 1807. Ich habe die seit 1793 mannigfach wechselnden Systeme der Verwaltung der neuen polnischen Erwerbungen und deren Mißerfolg geschildert, angegeben, weßhalb und wie die polnische Bevölkerung aller Klassen dem neuen Staate immer mehr entfremdet anstatt gewonnen wurde; und ich sage am Schlusse: in dem folgenden Jahrzehnt waren diese Gebiete noch weniger als vorher mit dem preußischen Staate ver-

wachsen und machten, anstatt eine Stärkung, eine Gefahr für ihn aus. Wo ist da etwas Lächerliches? Delbrück weiß das auch recht gut, aber er hat geglaubt, seinen Witz ungestraft üben zu können, da seine Leser mein Buch nicht nachschlagen würden.

Aus allem zieht Delbrück die Konklusion: daß bei meiner Unzuverlässigkeit selbst die archivalischen Mittheilungen, die sonst einem Forscher als Material dienen könnten, werthlos werden.

Ich glaube, in diesem Satze gipfelt die ganze Polemik Delbrück's, und all die unwahren und an den Haaren herbeigezogenen „Schnitzer" sollen nur dazu dienen, dieser Behauptung eine scheinbare Begründung zu verleihen. Ja, den Herren ist es unbequem, daß ich den materiellen und moralischen Bankerott des Wöllner-Bischoffwerder'schen Regimentes auf Grund unwiderlegbarer Aktenstücke, aus denen mein Buch zu neun Zehnteln zusammengesetzt ist, dargelegt habe. Es ist ihnen politisch unbequem, weil ich den Zusammenbruch eines starren Schutzzollsystems und einer verfolgungssüchtigen Orthodoxie schildere; und wissenschaftlich, weil nachgewiesen wird, daß auch in Preußens Vergangenheit es Zeiten der Verwirrung und des Niederganges gegeben hat. Die Wiedererhebung unseres Vaterlandes unter Friedrich Wilhelm III darzustellen, hat man mich ja durch Verschließung des Archivs glücklich verhindert. Also wohlan, ich gebe bei jedem Aktenstücke, das ich anführe oder mittheile, auf das Genaueste die Provenienz an; die Freunde des Herrn Hans Delbrück sitzen ja zahlreich im Berliner Archiv: man weise mir Irrthümer oder Fehler in Veröffentlichung dieser Dokumente nach. Seit vier Jahren, wo die Schaar ausschließlich privilegirter Geschichtsforscher und Patrioten sich gegen mich erhoben hat, ist es ihnen nicht gelungen, auch nur auf einem Punkte meiner archivalischen Forschungen mich der Ungenauigkeit bezichtigen zu können. Also die Behauptung, meine archivalischen Mittheilungen seien für die Forscher werthlos, ist eine Unwahrheit und zwar eine völlig bewußte Unwahrheit.

Dagegen ist es richtig, daß mein Herr Verleger auf dem Umschlage des zweiten Bandes anerkennende Besprechungen großer Blätter der verschiedensten politischen Färbung hat abdrucken lassen. Der erwähnte Herr würde sicher gern bezeugen, daß dies gänzlich ohne mein Wissen und zu meinem großen nachträglichen Bedauern geschehen ist. Da aber Delbrück diesen an sich gänzlich unbedeutenden Umstand erwähnt, will doch auch ich bemerken, daß die wiederholten ausführlichen und „anerkennenden" Besprechungen in der „Kölnischen Zeitung" von niemand Geringerm herrührten, als von dem leider zu früh der Wissenschaft entrissenen Arnold Schäfer, dessen Kompetenz in Betreff der preußischen Geschichte ich einstweilen selbst der des Herrn Hans Delbrück bei weitem vorzuziehen mir gestatte. Man sieht, daß nicht alle „Vertreter der deutschen Wissenschaft" mit diesem politischen Historiker oder historischen Politiker übereinstimmen. Ueberhaupt kann ich zu meiner Genugthuung konstatiren, daß sämmtliche Besprechungen meines „Preußischen Staatswesens" im In- und Auslande günstig lauten, mit Ausnahme derjenigen einer gewissen Berliner Clique, einer kleinen, aber für den Augenblick mächtigen Partei. Daß dieselbe indeß nicht die Gewalt hat, das Urtheil des wissenschaftlich gebildeten deutschen Publikums durch Unwahrheiten und Verketzerungen zu bestimmen, davon bin ich fest überzeugt.

Brüssel, im Januar 1885.

Martin Philippson.

Druck und Verlag von G. Bernstein in Berlin.